H, ant. 237 fc (2

UNTERSUCHUNGEN

über die

GLAUBWÜRDIGKEIT

der

ALTRÖMISCHEN GESCHICHTE

von

Sir George Cornewall Lewis, Baronet,

Mitglied des Parlaments und Kanzler der Schatzkammer.

Deutsche, vom Verfasser vielfach verbesserte und vermehrte, sowie mit einem Nachtrag versehene Ausgabe,

besorgt durch

Felix Liebrecht.

Zweiter Band.

HANNOVER:
Carl Rümpler.
1858.

UNTERSUCHUNGEN

über die

GLAUBWÜRDIGKEIT

der

ALTRÖMISCHEN GESCHICHTE

von

Sir George Cornewall Lewis, Baronet,

Mitglied des Parlaments und Kanzler der Schatzkammer.

Deutsche, vom Verfasser vielfach vermehrte und verbesserte, so wie mit einem Nachtrag versehene Ausgabe,

besorgt durch

Felix Liebrecht.

Zweiter Band.

HANNOVER.

Carl Rümpler.

1858.

wb | 53 | 36

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhaltsverzeichniss.

Kapitel XII.

Geschichte Roms von der Vertreibung der Könige bis zum gallischen Brande.

(509—390 v. Chr.)

Erste Abtheilung.

Von der Einführung des Consulats bis zur ersten Secession.

(509—494 v. Chr.)

Seite

§. 1. Charakter der ältern Geschichte der Republik 1
§. 2. 509 v. Chr. Beschaffenheit des Wechsels in der Regierungsform . 1
§. 3. Umtriebe der tarquinischen Partei zu Rom. Massregeln der Consuln. Prüfung der abweichenden Angaben 4
§. 4. Brutus fällt gegen die Vejenter. Massregeln des Valerius 9
§. 5. 508 v. Chr. Einführung der Quästur. Krieg gegen Porsena 11
§. 6. 505 v. Chr. Kriege gegen die Sabiner. Attus Clausus kommt nach Rom 18
§. 7. 503 v. Chr. Tod des Valerius Publicola 19
§. 8. 502 v. Chr. Abweichende Angaben des Dionysius und Livius über Kriegsereignisse 19
§. 9. Errichtung der Dictatur 21
§. 10. 497 v. Chr. Auflösung der Mischehen mit den Lateinern 23
§. 11. 496 v. Chr. Schlacht am Regillus 23
§. 12. Folgen derselben. Tarquinus stirbt zu Cumae 25
§. 13. Prüfung der Angaben über die ersten vierzehn Jahre der Republik 26
§. 14. Chronologie dieses Zeitraums 44
§. 15. 495 v. Chr. Beginn der innern Parteikämpfe. Krieg mit den Volskern und Sabinern 50
§. 16. 494 v. Chr. Treubruch des Senats in Betreff der Schuldgesetze. Secession nach dem Mons Sacer. Einführung des Tribunats 54
§. 17. Prüfung der Angaben über diese Secession 59
§. 18. Volskischer Krieg. Coriolan. Die römischen Schuldgesetze 71

Zweite Abtheilung.

Von der ersten Secession bis zur terentillischen Rogation.

(493—462 v. Chr.)

Seite

§. 19. 492 v. Chr. Theuerung zu Rom und Massregeln dagegen. Coriolans Zug gegen Antium ... 79
§. 20. Unzufriedenheit des Volks. Coriolan, verurtheilt, geht in die Verbannung ... 84
§. 21. 491 v. Chr. Traum des Atinius ... 87
§. 22. 489—8 v. Chr. Coriolans Zug gegen Rom und Tod ... 88
§. 23. Untersuchung der Geschichte Coriolans ... 94
§. 24. 487 v. Chr. Kriege gegen die Volsker u. s. w. ... 105
§. 25. 486 v. Chr. Ackergesetz des Sp. Cassius ... 106
§. 26. 485 v. Chr. Anklage und Hinrichtung des Cassius. Beschaffenheit seines Ackergesetzes ... 108
§. 27. Verbrennung von neun Tribunen ... 114
§. 28. 484—3 v. Chr. Feindseligkeiten gegen die Vejenter, Volsker und Aequer ... 115
§. 29. 482—80 v. Chr. Krieg gegen die Vejenter ... 116
§. 30. 479—7 v. Chr. Tod der Fabier an der Cremera ... 118
§. 31. 473 v. Chr. Tod des Tribuns Genucius ... 123
§. 32. 472—1 v. Chr. Gesetz des Tribuns Vol. Publilius in Betreff der Tribunenwahlen ... 124
§. 33. 470 v. Chr. Anklage und Tod des Appius Claudius ... 127
§. 34. 468—7 v. Chr. Antium erobert ... 128
§. 35. Beschaffenheit der Nachrichten über diesen Zeitraum im Allgemeinen ... 131

Dritte Abtheilung.

Von der terentillischen Rogation bis auf die Decemvirn.

(462—449 v. Chr.)

§. 36. 462 v. Chr. Terentillische Rogation ... 134
§. 37. 461 v. Chr. Anklage und Verbannung des Käso Quinctius ... 136
§. 38. 460 v. Chr. Brief von den Tribunen untergeschoben ... 140
§. 39. Einnahme des Capitols durch Herdonius ... 141
§. 40. Befreiung des Minucius durch Cincinnatus. Charakter der römischen Geschichtschreibung ... 142
§. 41. 457 v. Chr. Zahl der Tribunen vermehrt. Befugnisse der Tribuscomitien ... 146
§. 42. 456 v. Chr. Icilisches Gesetz in Betreff des Aventinus ... 148
§. 43. 455 v. Chr. Siccius Dentatus. Consuln verurtheilt ... 149
§. 44. 454 v. Chr. Gesetz des Aternius über die Widersetzlichkeit gegen Magistrate ... 154
§. 45. Gesandtschaft nach Griechenland, um Gesetze zu sammeln. Pest. 156
§. 46. 452 v. Chr. Rückkehr der Gesandten ... 157
§. 47. 451 v. Chr. Erstes Decemviratsjahr. Aufstellung der zehn Tafeln 158

Seite

§. 48. 450 v. Chr. Zweites Decemviratsjahr. Zwei Tafeln hinzugefügt. 161
§. 49. Drittes Decemviratsjahr. Krieg gegen die Sabiner und Aequer .. 163
§. 50. Ermordung des Siccius Dentatus 165
§. 51. Appius Claudius und Virginia 165
§. 52. Zweite Secession. Sturz der Decemvirn 168
§. 53. Consulat und Gesetze des Valerius und Horatius 171
§. 54. Prüfung der Geschichte des Decemvirats 172

Vierte Abtheilung.

Von dem Sturze der Decemvirn bis auf die Belagerung von Veji.

(449—405 v. Chr.)

§. 55. 448—7 v. Chr. Fortdauernde Zwietracht zwischen den Patriziern und Plebejern 206
§. 56. 445—4 v. Chr. Canulejische Rogation. Einführung des Consulartribunats. Ehen zwischen Patriziern und Plebejern gestattet.... 207
§. 57. 443 v. Chr. Einführung der Censur 216
§. 58. 442 v. Chr. Streit zwischen Aricia und Ardea 216
§. 59. 439 v. Chr. Spurius Maelius 218
§. 60. 437 v. Chr. Cornelius Cossus tödtet in der Schlacht den Lars Tolumnius 223
§. 61. 434 v. Chr. Dauer der Censur verkürzt. Unsicherheit über die Consuln dieses Jahres 226
§. 62. 431 v. Chr. Postumius lässt seinen Sohn hinrichten. Erste Expedition der Karthager nach Sicilien 228
§. 63. 427 v. Chr. Krieg und Waffenstillstand mit Veji 230
§. 64. 421 v. Chr. Quästur plebejisch 231
§. 65. 410—8 v. Chr. Feindseligkeiten gegen die Aequer und Volsker. 231
§. 66. 407 v. Chr. Ablauf des Waffenstillstands mit Veji. Die Römer fordern Genugthuung 232
§. 67. 406 v. Chr. Neuer Krieg mit Veji. Kriegssold eingeführt 234
§. 68. Ackergesetze dieses Zeitraums 236
§. 69. Verschiedene Nachrichten aus demselben 239

Fünfte Abtheilung.

Von der Belagerung von Veji bis zur Verbrennung Roms durch die Gallier.

(405—390 v. Chr.)

§. 70. 405 v. Chr. Beginn der Belagerung von Veji 239
§. 71. 404—396 v. Chr. Fortsetzung derselben. Plebejische Consulartribunen. Fall Veji's 241
§. 72. 391 v. Chr. Camillus, angeklagt und verurtheilt, geht in die Verbannung 243
§. 73. Prüfung der Nachrichten über die Belagerung und Einnahme von Veji, so wie über die Verurtheilung des Camillus 244

Seite
§. 74. Camillus in Ardea. Ankunft der Gallier in Italien. Sie belagern Clusium 258
§. 75. 390 v. Chr. Schlacht an der Allia 260
§. 76. Rom durch die Gallier eingenommen und verbrannt 261
§. 77. Camill vernichtet die Gallier. Rom wieder aufgebaut 266
§. 78. Prüfung der Geschichte des gallischen Brandes 273
§. 79. Physische Ereignisse aus diesem Zeitraum 287

Kapitel XIII.

Geschichte Roms von dem Wiederaufbau der Stadt bis zur Landung des Pyrrhus in Italien.

(389—281 v. Chr.)

Erste Abtheilung.

Von dem Wiederaufbau der Stadt bis zum Anfang der Samniterkriege.

(389—343 v. Chr.)

§. 1. Geschichtlicher Charakter der vorhergehenden 120 Jahre im Allgemeinen 289
§. 2. Geschichtlicher Charakter der folgenden Zeit bis auf Pyrrhus 290
§. 3. 389 v. Chr. Krieg mit den Volskern und Aequern 293
§. 4. 384 v. Chr. Hochverrath und Hinrichtung des Manlius 294
§. 5. 380 v. Chr. Cincinnatus schlägt die Pränestiner 299
§. 6. 377—67 v. Chr. Die licinischen Rogationen 299
§. 7. Prüfung der Geschichte derselben 300
§. 8. Die erste licinische Rogation in Betreff der Schulden 305
§. 9. Die zweite licinische Rogation in Betreff des Landbesitzes 307
§. 10. Die dritte licinische Rogation in Betreff des plebejischen Consulats 313
§. 11. Uebertretung der dritten licinischen Rogation. Dictatur plebejisch. Weitere Massregeln in Betreff der Schulden 316
§. 12. 365 v. Chr. Tod des Camillus 319
§. 13. Prüfung der Nachrichten über die Einfälle der Gallier in Italien zwischen 391—281 v. Chr. 319
§. 14. 349 v. Chr. Piratenflotte an der Küste von Latium 327
§. 15. Prodigien. Weihetod des M. Curtius 328

Zweite Abtheilung.

Vom Anfange der Samniterkriege bis zur Landung des Pyrrhus.

(343—281 v. Chr.)

§. 16. 343—1 v. Chr. Freiwillige Unterwerfung der Campanier. *Erster* Samniterkrieg 330
§. 17. Prüfung der Nachrichten über denselben 331

Seite
§. 18. Aufruhr in Campanien und Stillung desselben 333
§. 19. 341—40 v. Chr. Abfall und gänzliche Unterwerfung Latiums. Schlacht bei Veseris. Weihetod des ältern Decius Mus 337
§. 20. 339 v. Chr. Publilische Gesetze 344
§. 21. 338 v. Chr. Archidamus von Sparta in Unteritalien 346
§. 22. 334—1 v. Chr. Alexander von Epirus in Unteritalien. Tod desselben .. 346
§. 23. 302 v. Chr. Kleonymus von Sparta in Unteritalien. Sein Piratenzug nach Patavium .. 349
§. 24. 330—1 v. Chr. Unterwerfung von Privernum 352
§. 25. 326 v. Chr. Ausbruch des *zweiten* Samniterkrieges 352
§. 26. 325 v. Chr. Papirius Cursor Dictator und sein Reiteroberst Q. Fab. Maximus Rullianus 353
§. 27. 321—20 v. Chr. Caudinische Convention und Verwerfung derselben durch die Römer 354
§. 28. 319—304 v. Chr. Letzte Ereignisse des zweiten Samniterkrieges 365
§. 29. 298 v. Chr. Ausbruch des *dritten* Samniterkrieges 368
§. 30. 296—4 v. Chr. Der Krieg wird nach Etrurien gespielt. Schlacht bei Sentinum. Weihetod des jüngern Decius Mus 370
§. 31. 293 v. Chr. Weiterer Verlauf des dritten Samniterkrieges 374
§. 32. 290 v. Chr. Ende desselben 376
§. 33. Prüfung der Nachrichten über den dritten Samniterkrieg 376
§. 34. 282—1 v. Chr. Krieg mit den Tarentinern. Landung des Pyrrhus 378
§. 35. Innere Geschichte Roms seit dem Anfang des dritten Samniterkrieges .. 381
Anmerkung A. Todesjahr Alexanders von Epirus 391
„ B. Landung des Pyrrhus in Italien 393

Kapitel XIV.

Allgemeine Ergebnisse der vorhergehenden Untersuchungen. Vergleichung mit dem entsprechenden Zeitraum der griechischen Geschichte.

§. 1. Unglaubwürdigkeit der ersten 473 Jahre der römischen Geschichte 394
§. 2. Mündliche Ueberlieferung als historisches Zeugniss 395
§. 3. Gründe zur Vergleichung mit der vor-isochronistischen Geschichte Griechenlands .. 400
§. 4. Beginn der isochronistischen Geschichtschreibung in Griechenland 400
§. 5. Griechische Geschichte vom ionischen Aufstande bis zum Ende der Perserkriege ... 406
§. 6. Zug des Darius nach Skythien 409
§. 7. Geschichte Athens unter den Pisistratiden 412
§. 8. Geschichte Sparta's vom J. 560 v. Chr. bis zu den Perserkriegen. 416
§. 9. Geschichte von Samos unter Polykrates und dessen Nachfolgern.. 420
§. 10. Geschichte von Cumae unter Aristodemus Malakus 423
§. 11. Regierung des Cyrus, Krösus und Amasis 424

Seite
§. 12. Die Cyropädie des Xenophon ... 426
§. 13. Geschichte Athens vor 560 v. Chr. Solon. Drakon. Kylon ... 429
§. 14. Die Kypseliden zu Korinth. Die Orthagoriden zu Sicyon ... 433
§. 15. Geschichte Sparta's vor 600 v. Chr. Die messenischen Kriege. Lykurg ... 438
§. 16. Phidon zu Argos. Verzeichnisse der spartanischen Könige und der olympischen Sieger ... 443
§. 17. Dorische Wanderung. Geschichte Athens vor Kylon. Ionische und äolische Wanderung. Aelteste Kolonien ... 444
§. 18. Charakter der vor-isochronistischen Geschichte Griechenlands im Allgemeinen. Die poetische Literatur Griechenlands älter als seine politische Geschichte ... 448
§. 19. Wichtigkeit der römischen Geschichte. Gründe zum Studium des isochronistischen Theils derselben ... 449
Nachtrag des Verfassers ... 454
Register ... 493

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Kapitel XII.

Geschichte Roms von der Vertreibung der Könige bis zum gallischen Brande.

(509 — 390 v. Chr.)

Erste Abtheilung.

Von der Einführung des Consulats bis zur ersten Secession.

(509 — 494 v. Chr.)

§. 1. Wir sind nun bei einem Zeitraume von 120 Jahren angelangt, welcher dem vorhergehenden von 244 Jahren in so weit gleicht, als er aller regelmässigen gleichzeitigen Geschichtschreibung vorausliegt, sich jedoch von demselben darin unterscheidet, dass er der Zeit näher steht, wo mündliche Traditionen der sichern Obhut schriftlicher Aufzeichnung anvertraut wurden. Die Erinnerungen, nach denen man diesen Theil der Geschichte niederschrieb, waren frischer und deutlicher und durch eine kürzere Reihenfolge von Erzählern überliefert, so dass sie wahrscheinlich der Wahrheit näher kamen und einen grössern Bestandtheil wirklicher Thatsachen enthielten als die Sagen, aus denen die frühere Geschichte entstand. Je weiter wir also fortschreiten, desto mehr schwindet das Dunkel der Ungewissheit und wir entdecken endlich einen schwachen Schimmer historischer Ereignisse. Allein wenn wir auch mit der Belagerung von Veji und dem gallischen Brande zu Begebenheiten kommen, die offenbar auf geschichtlicher Grundlage beruhen, so finden wir doch zwischen den letzten Jahren der Königsperiode und der ersten der Republik, was die Beschaffenheit der Erzählung anlangt, nur einen sehr geringen Unterschied. In Betreff äusserer Zeugnisse stehen sie auf demselben Boden, und der innere Charakter der Nachrichten ist bei beiden einander ähnlich.

§. 2. Die Veränderungen in der Regierungsform, welche nach der Vertreibung der Tarquinier Statt fanden, sollen theils in der Wiederherstellung alter, theils in der Einführung neuer politischer

Einrichtungen bestanden haben. Die wohlthätigen Gesetze des Tullus in Betreff der Privatverträge, die gemeinschaftlichen Opfer in der Stadt und auf dem Lande, wie man sie unter jenem Könige gehalten, die Volksversammlungen und ihr Recht wichtige Angelegenheiten durch Abstimmung zu entscheiden, alles dies und ähnliches wurde wieder hergestellt [1]). Eine permanente Neuerung jedoch trat ein; nicht bloss wurde Tarquinius entthront und verbannt, sondern auch die Königswürde abgeschafft und deren Gewalt unter zwei Consuln, die ihr Amt ein Jahr lang bekleideten, getheilt, so dass letztere vermöge dieser Theilung und Beschränkung auf eine jährige Dauer von nun an weniger furchtbar war [2]). Livius bemerkt, dass wenn dieser Wechsel der Regierungsform unter irgend einem der frühern Könige Statt gefunden hätte, er zu früh eingetreten wäre; wohingegen er so den Umständen des römischen Staates entsprach. Indess war er, wie man ihn darstellt, nicht sehr bedeutend; denn die hauptsächlichsten volksthümlichen Elemente der Consularregierung existirten schon unter den Königen, und die wichtigste Veränderung bestand in der Einsetzung zweier jährlicher Magistrate statt der usurpirten Gewaltherrschaft des jüngern Tarquinius.

Sallust spricht von dem wunderbaren Heranwachsen des römischen Staats nach erlangter Freiheit in fast gleichen Ausdrücken wie Herodot von Athen nach Vertreibung der Pisistratiden [3]). Niebuhr zieht jedoch aus dem unter den ersten Consuln zwischen Rom und Karthago abgeschlossenen Vertrage eine ganz entgegengesetzte Folgerung. In letzterm nämlich stipulirt Rom für sich wie für die Seestädte Ardea, Antium, Laurentum, Circeji und Tarracina so wie für alle andern Rom unterworfenen lateinischen Städte [4]). Nach der

1) Dion. Hal. 5, 2. Auch berichtet derselbe ib. c. 20, dass der während der ganzen Regierung des jüngern Tarquinius unterbrochene Census des Servius im zweiten Jahre der Consularregierung wieder ins Leben gerufen wurde.

2) Vergl. oben Bd. I S. 502. Anm. 376. Sall. *Catil.* 6.

3) Ebendas. Anm. 375. Vergl. Herod. 7, 156 in Betreff des raschen Wachsens von Syrakus unter Gelo.

4) 3, 22. Statt des dritten Namens haben die Handschriften Ἀρεντίνων, wofür Ursinus Λαυρεντίνων liest. Niebuhr 1 Anm. 1183 muthmasst Ἀρικηνῶν der Reihenfolge der Namen wegen; indess ist Aricia eine Binnenstadt und würde auch seiner geographischen Lage nach vor Antium genannt sein. Die richtigste Lesart scheint jedoch Λαρεντίνων zu sein, indem der Irrthum aus

Königsgeschichte, wie sie uns erzählt wird, erstreckte sich nun zwar die Macht Roms damals nicht über alle diese Orte; denn Ardea hatte mit Tarquinius kurz vor seiner Vertreibung einen funfzehnjährigen Waffenstillstand geschlossen, war also unabhängig [5]) und erscheint auch bald nachher unter den verbündeten lateinischen Städten [6]); Antium soll freilich zur Zeit des Tarquinius Superbus, der Roms Oberherrlichkeit über die lateinischen Städte begründete [7]), zum Bündniss der letzteren gehört haben, so dass diese Stadt sowohl wie Laurentum der gewöhnlichen Erzählung nach damals wohl Rom unterworfen war; die Colonisirung Circeji's ferner wird dem jüngern Tarquinius zugeschrieben [8]); allein von Tarracina erfahren wir zur Zeit der Könige nichts, und erst hundert Jahre später erwähnt es Livius mit der Bemerkung, dass es ursprünglich Anxur geheissen [9]); der Hauptsache nach stimmt indess der karthagische Vertrag mit den Angaben in Betreff der Macht Roms unter dem letzten Tarquinius überein. Da nun dieselbe während des Krieges mit Porsena und in dem darauf folgenden mit den Lateinern geschwächt erscheint, so ist demgemäss Niebuhr der Meinung, dass die frühere unter der Monarchie erreichte Grösse Roms bald nach der Verbannung der Tarquinier in Verfall gerieth [10]); und allerdings ergiebt sich dies

einer Verwechselung von Λαρ und Αρ entstand. Bei Dion. Hal. 5, 61 hat die Vulgata Λαρατίνων.

5) S. oben Bd. I S. 488.

6) Dion. Hal. 5, 61.

7) S. oben Bd. I S. 481.

8) S. oben Bd. I S. 484.

9) Liv. 4, 59. Wenn die Angabe des Livius richtig ist, so muss man annehmen, das der in dem Urtext des Vertrages befindliche Name *Anxur* von Polybius durch Ταῤῥακίνα übersetzt wurde.

10) Von der Urkunde des Tractats mit Karthago bemerkt Niebuhr *Gesch.* 1,593 „dass sie das Geheimniss der frühen Grösse Roms und ihres Verfalls nach der Tarquinier Verbannung enthüllt, ein Geheimniss, welches die späteren Enkel mit thörichter Aengstlichkeit zu verbergen suchten, als sei es ein unauslöschlicher Flecken auf der Vorfahren Ehre.“ Die hier ausgesprochene Annahme in Betreff einer damals vorhandenen Kenntniss der ältern römischen Geschichte ist durchaus unbegründet; wenn daher die spätern Römer über die Ereignisse des Jahres 510 v. Chr. die Wahrheit nicht wussten, so brauchten sie dieselbe auch nicht zu verbergen. Vergl. Schwegler 1, 790 ff.

Resultat aus den uns überlieferten Nachrichten, wenn man sie nämlich überhaupt als historisch betrachtet [11]).

Während nun der Unwille des Volks gegen Tarquinius noch auf seiner Höhe ist, lassen die Consuln dasselbe einen Schwur leisten, dass es nie wieder in Rom einen König dulden wolle [12]). Später soll Valerius ein Gesetz hervorgerufen haben, kraft dessen jeder der nach der Königswürde strebte, Gut und Leben verwirkte [13]). Allerdings auch finden wir in der ganzen römischen Geschichte, dass ein jeder derartige Versuch als Hochverrath betrachtet wurde; so verloren Cassius und Manlius, dieses Verbrechens angeklagt, das Leben; der Mord des Tiberius Gracchus barg sich unter ähnlichem Vorwande [14]), und selbst die Caesaren wagten nicht Titel und Abzeichen der Könige anzunehmen. Der Name *rex* erregte in der Brust eines Römers dieselben aufreizenden Gefühle wie der Name τύραννος in der eines Griechen [15]).

§. 3. Die ersten Ereignisse in der Geschichte der Consularregierung knüpfen sich an Versuche die vertriebene Königsfamilie wieder zurückzuführen. Tarquinius begiebt sich nach seiner alten Heimathstadt Tarquinii, und auf seine Bitten schickt dieselbe Gesandte nach Rom um seine Wiedereinsetzung zu bewirken. Da ihnen dies missglückt, so suchen sie wenigstens die Auslieferung des dem ver-

11) Liv. 1, 12 vergleicht die militärische Macht Roms unter den Königen mit der zur Zeit des Krieges gegen Porsena: „C. Mucius, adolescens nobilis, cui indignum videbatur populum Romanum servientem, quum sub regibus esset, nullo bello nec ab hostibus ullis obsessum esse; liberum eundem populum ab iisdem Etruscis obsideri, quorum saepe exercitus fuderit.“ Auch Dionysius 5, 37 bemerkt von demselben Kriege „Σαβίνων τινὲς καταγνόντες τῆς πόλεως ἀσθενείαν ἐκ τοῦ Τυῤῥηνικοῦ πταίσματος, ὡς οὐκετι τὴν ἀρχαίαν ἀξίωσιν ἀναληψομένης.“

12) Dion. Hal. 5, 1. Liv. 2, 1. Plutarch *Publ.* 2.

13) Liv. 2, 8; vergl. Dion. Hal. 5, 19. Plut. *Public.* 12.

14) Plut. *Tib. Gracch.* 19.

15) S. oben Bd. I S. 115. Sallust *Cat.* 5 sagt von Catilina „dum sibi regnum pararet“, und hier wie sonst oft entspricht der Ausdruck *regnum* ganz genau dem griechischen τυραννίς. Ebenso wendet Appian *Bell. Civ.* 1, 99 den Ausdruck βασιλεία auf die Dictatur Sullas an. Bei Liv. 2, 10 redet Horatius Cocles die Etrusker so an: „Servitia regum superborum, suae libertatis immemores, alienam oppugnatum venire,“ wo die Unterthanen Porsenas wie die Sklaven eines δεσπότης oder *dominus* betrachtet werden.

bannten Könige gehörigen Guts zu erlangen, und da weder die Consuln noch der Senat zu einer Entscheidung in diesem Punkte kommen können, so wird dieselbe dem Volke überlassen, unter dessen dreissig Curien dann bei der Abstimmung die Majorität einer einzigen Stimme den Beschluss die Habe auszuliefern durchsetzt [16]). Da nun die Abgesandten auf diese Weise einen Vorwand zu längerm Aufenthalt in Rom bekommen, so gelingt es ihnen einige Bürger für die Sache der Tarquinier zu gewinnen, und unter diesen selbst einige nahe Verwandte der Consuln; nämlich die beiden Söhne des Brutus, zwei Vitellier, seine Schwäger, und zwei Aquillier, Neffen des Collatinus. Die Verschwörer kommen in dem Hause der letztern zusammen, wo ein Sklave, Namens Vindicius, sie belauscht, der dann Valerius von dem Vernommenen in Kenntniss setzt. Dieser sammelt alsobald eine Anzahl Begleiter, bemächtigt sich der Verschworenen nebst einigen von ihnen selbst an Tarquinius geschriebenen Briefen und klagt die Schuldigen vor den Consuln an. Hierauf folgt die berühmte Verurtheilung und Hinrichtung der Söhne des Brutus. Da letzterer das nämliche Verfahren auch hinsichtlich der Aquillier beobachten will, so schreitet ihr Oheim Collatinus dagegen ein, worauf Brutus ihn zuerst vor dem Volke der Sympathie mit den Tarquiniern bezichtigt und durch ein Votum der Centurien absetzen und verbannen lassen will, dann aber, da Lucretius, des Collatinus Schwiegervater, beschwichtigend einschreitet, wird die Uebereinkunft getroffen, dass Collatinus sich freiwillig nach Lavinium in die Verbannung begiebt, jedoch aus dem öffentlichen Schatze zwanzig Talente erhält, zu denen Brutus selbst noch fünf hinzufügt. Dies war, wie die römischen Geschichtschreiber erzählen, das erste Mal, dass eine Privatperson (nämlich Lucretius), nicht ein Magistrat, die Erlaubniss erhielt die Volksversammlung anzureden [17]). Brutus

16) Dion. 5, 6: „ἀναλαβοῦσαι ψῆφον αἱ φράτραι τριάκοντα οὖσαι τόν ἀριθμὸν, οὕτω μικρὰν ἐποιήσαντο τὴν ἐπὶ θάτερα ῥοπὴν, ὥστε μιᾷ ψήφῳ πλείους γενέσθαι τῶν κατέχειν τὰ χρήματα βουλευομένων τὰς ἀποδιδόναι κελευούσας.“ Die hier gemeinten Stimmen müssen die der Curien sein, nicht die der in jeder derselben stimmenden Bürger. Wenn dem aber so ist, dann war die geringste Majorität die von 16 gegen 14, dass heisst also ein Mehr von *zwei*, nicht von *eins*; eine Stimmenmehrheit von *eins* ist nur bei einer ungeraden Zahl möglich.

17) Dion. 5, 11.

beruft alsdann die Centurien ein [18]), welche an die Stelle des Collatinus den P. Valerius zum Consul wählen [19]). Beide jetzt nun übereinstimmende Consuln lassen die noch übrigen Verschworenen hinrichten und treffen überdies drei andere Massregeln: 1) sie nehmen mehre Plebejer in den Senat auf und bringen die Zahl der Mitglieder desselben auf dreihundert; 2) sie ziehen die liegende sowohl wie die fahrende Habe des Tarquinius ein und theilen sie unter das Volk, jedoch mit Ausnahme der zwischen der Stadt und dem Fluss liegenden Ebene, das Marsfeld geheissen, welche Tarquinius trotz der Heiligkeit dieses Bodens zum Ackerbau verwandt hatte und deren Ertrag an Korn und Stroh, obwohl dem Volke zur Plünderung Preis gegeben, von diesem als unheilig in den Fluss geworfen wurde, woselbst die Masse sich staute und gerade über von der Stadt die unter dem Namen *Insula Tiburina* bekannte Insel bildete; das Marsfeld selbst wurde später als militärischer Uebungsplatz benutzt; 3) allen Anhängern des Tarquinius wurde eine Amnestie bewilligt, wenn sie binnen zwanzig Tagen zurückkehrten, andernfalls wurden sie zu lebenslänglichem Exil verdammt und ihr Vermögen eingezogen.

Dies ist die Erzählung des Dionysius in Betreff der von den Römern nach der Vertreibung der Tarquinier gegen die Partei derselben ergriffenen Massregeln. Eingemischt sind Reden und andere genaue Angaben, wie sie sich sonst in den Darstellungen gleichzeitiger Schriftsteller vorzufinden pflegen [20]). Die Nachrichten des Livius und Plutarch stimmen hiermit der Hauptsache nach überein, obgleich sie in verschiedenen Punkten abweichen; so wird bei ersterm der Beschluss hinsichtlich der Auslieferung von Tarquinius' Vermögen durch den Senat gefasst, nicht durch das Volk, und der Sklave setzt

18) Dionysius 5, 12 sagt: „καλέσας τὸν δῆμον εὐθὺς εἰς τὸ πεδίον, ἔνθα σύνηθες ἦν αὐτοῖς τοῦς τε βασιλεῖς καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καθιστάναι.“ Livius 2, 2 sagt ausdrücklich: „Collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. Valerium.“ Die Verfassung des Servius war damals bereits wieder in Kraft getreten; vergl. Dion. Hal. 4, 75. Auch ebend. 5, 10 heisst es: „καλέσας αὐτίκα μάλα τοὺς λόχους.“

19) Dionysius 5, 12 sagt von Valerius: „φιλοσοφία τις αὐτοδίδακτος ἐγένετο περὶ αὐτόν.“ Diesen Gedanken scheint sein sabinischer Ursprung eingegeben zu haben.

20) Dion. Hal. 5, 1—13.

nicht Valerius, sondern die Consuln von der Verschwörung in Kenntniss. Ferner findet bei ihm die Verbannung des Collatinus vor der Ankunft der Gesandten von Tarquinii Statt und steht ausser aller Verbindung mit derselben; als einziger Grund erscheint seine Verwandtschaft mit den Tarquiniern [21]). Plutarch spricht von einer zwiefachen Gesandtschaft, welche die zwei Forderungen der Tarquinier einzeln hinterbrachte. Ferner erwähnt er einen gewissen Cajus Minucius, der sich der Auslieferung der tarquinischen Habe widersetzte und der erste Privatmann war, welcher vor dem römischen Volke sprach. Dionysius nennt dafür, wie wir gesehen, den Lucretius [22]).

Die Vermehrung des Senats findet sich auch bei verschiedenen andern Schriftstellern angeführt, jedoch weichen sie in ihren Angaben von Dionysius ab. Während nämlich bei letzterem Brutus und Valerius eine Anzahl Plebejer zu Patriziern erheben und in den Senat bringen, so dass die Zahl der Mitglieder desselben auf 300 steigt [23]), stimmt Livius zwar in dieser Zahl mit ihm überein, indess sind bei ihm die neuen Mitglieder nicht Plebejer sondern aus dem Ritterstande; so wie er auch die Sache selbst unter Brutus und Collatinus setzt, vor der Ankunft der Gesandten von Tarquinii [24]). Bei Plutarch hingegen findet diese Senatsvermehrung nach der Schlacht Statt, in welcher Brutus fiel [25]). Ferner besagt auch eine Angabe, dass die Zahl der neuen Mitglieder sich gerade auf

21) 2, 2—5. Auch Piso im zweiten Buch seiner Annalen (Gellius 15, 29) sagte: „L. Tarquinium, collegam suum, quia Tarquinium nomen esset, metuere, eumque orat uti sua voluntate Romam contendat;" (Krause p. 150) wo für „Romam contendat" zu lesen ist „Roma concedat." S. die Lesarten in Lion's Ausgabe. Derselbe Grund erscheint auch bei Cic. *Off.* 3, 10. *Brut.* 14; vergl. Eutrop. 1, 9. Flor. 1, 8. Zonaras 2, 12 stimmt hingegen zu Dionysius in Betreff des Grundes von Collatinus' Verbannung.

22) *Public.* 2, 8. Bei Plutarch bekräftigen die Verschworenen ihren Eid im Hause des Aquillius durch eine Libation von Menschenblut und indem sie ihre Hände auf die Eingeweide des Gemordeten legen. Aehnliches erzählt Sallust von den catilinarischen Verschwörern. *Catil.* 22. — Ueber den Verrath der Söhne des Brutus s. Malalas p. 181.

23) 5, 13.

24) 2, 1.

25) *Public.* 11.

164 belief[26]). Livius leitet von dieser Veranlassung den Ausdruck *patres conscripti* her, welcher so viel wie *patres et conscripti* bedeuten sollte, so dass *patres* auf die ursprünglichen, und *conscripti* auf die neu hinzugefügten Senatoren ging. Eine ähnliche Erklärung findet sich auch bei andern Schriftstellern, von denen einer die Vermehrung des Senats dem König Servius zuschreibt[27]); während andererseits Dionysius den Ursprung des erwähnten Ausdrucks in die Zeit des Romulus verlegt[28]). Alles dies ist jedoch nur eine auf Vermuthungen fussende Aetiologie jener alten Benennung der Senatoren; so wie auch Tacitus in derselben Veranlassung den Ursprung einer andern officiellen Formel findet und die alten Senatoren des Romulus für die *majores gentes*, die des Brutus für die *minores gentes* hält[29]). Diese sämmtlichen Muthmassungen beruhen auf der nämlichen Grundlage und haben den nämlichen Zweck. Die angeführten Umstände sind sämmtlich ungewiss, jedoch der Gegenstand, auf den sie sich beziehen, ist eine feststehende Thatsache.

Auch die Geschichte von dem Sklaven Vindicius ist eine aetiologische Sage, welche dazu dienen soll, die alte Art der Freilassung eines Sklaven *per vindictam* zu erklären[30]); so wie andererseits die Erzählung von dem in die Tiber geworfenen Getreide und dem Ursprung der Tiberinsel sich offenbar als topographische Sage darstellt; Dionysius weicht bei letzterer in so weit von Livius und Plutarch ab, als nach ihm der ursprüngliche Grund und Boden des Campus Martius bereits heilig war, da Tarquin ihn besäete, wogegen jene beiden Schriftsteller die Weihung desselben erst nach der Gütereinziehung eintreten und das darauf wachsende Korn dadurch unheilig werden lassen[31]). Nach einer andern Darstellung soll die Weihung

26) Festus p. 254, nach welchem es Plebejer waren. Niebuhr vermuthet, die Zahl 164 wäre eine Erdichtung des Valerius Antias gewesen, „welcher eben durch solche ganz willkührliche seinen Fabeln einen betrüglichen Schein wirklicher Nachrichten zu geben suchte.“ *Gesch.* 1, 584.

27) Fest. l. c. Plut. *Rom.* 13. *Quaest. Rom.* 58. Serv. *Aen.* 1, 426.

28) 2, 12.

29) *Aen.* 11, 25. Vergl. Becker 2, 2, 388 f.

30) Liv. 2, 5. Plut. *Public.* 7. Vergl. Long in Smith's *Dict. of Greek and Rom. Antiquities* s. v. Manumissio.

31) Dion. Hal. 5, 13. Liv. 2, 5. Plut. *Public.* 8. Zu letztern beiden

erst später Statt gefunden haben, als entweder das Marsfeld oder ein anstossendes Grundstück von einer Vestalin, Namens Tarquinia oder Tarracia, dem Volke geschenkt wurde [32]).

§. 4. Sobald das Missglücken der versuchten Zurückführung des Tarquinius bekannt wird, unternehmen die Tarquinier und Vejenter einen gemeinsamen Feldzug gegen Rom. In einem Reitergefecht fallen Brutus und Aruns Tarquinius, indem sie sich gegenseitig tödten [33]), die darauf folgende Hauptschlacht jedoch bleibt unentschieden, obwohl eine des Nachts aus dem benachbarten Walde erschallende göttliche Stimme, die man für die des Silvanus oder Faunus hielt, die Römer als Sieger erklärt, weil die Zahl ihrer Todten um *einen* geringer sei als die der Etrusker. Bei der demnächst vorgenommenen Zählung ergiebt sich auch wirklich, dass von den Etruskern 11,300, von den Römern hingegen nur 11,299 gefallen sind [34]).

stimmt auch Flor. 1, 9. Eine Beschreibung des Marsfeldes zur Zeit des Augustus s. Strab. 5, 3, 8.

32) Plut. l. c. Pl. *H. N.* 34, 11. Gell. 6, 7. Plutarch schliesst seine Erzählung von dem Ursprung der Tiberinsel mit den Worten: „καὶ ταῦτα μὲν οὕτω μυθολογοῦσι.“ Die Angabe, dass der Vestalin durch ein besonderes Gesetz die Fähigkeit vor Gericht als Zeuge aufzutreten verliehen wurde, welche sich sowohl bei Plutarch wie bei Gellius findet, beweist, dass bei beiden von derselben Vestalin die Rede ist, und da in den Handschriften besonders Eigennamen so häufig verdorben sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei Plutarch Ταῤῥακίαν für Ταρκυνίαν zu lesen ist. Vergl. Becker 1, 621. 651. — Brocchi *Dello stato fisico del suolo di Roma* p. 66 (Rom 1820), der diese Sage von dem Ursprunge der Tiberinsel eine *insulsa favola* nennt, bemerkt dass in Betreff der Insula Sacra an der Mündung der Tiber bei Ostia eine ähnliche Sage umlief.

33) „Decorum erat tum ipsis capessere pugnam ducibus“ bemerkt Livius 2, 6.

34) Dion. Hal. 5, 14—17. Liv. 2, 6. Plut. *Publ.* 9. Zon. 7, 12. Diese Schlacht soll am letzten Tage des Februar vorgefallen sein; s. Plut. l. c. Der Ort, wo sie geliefert wurde, heisst bei Dionysius λειμὼν Οὐίνιος und lag in der Nähe des heiligen Haines eines Helden, Namens Horatus. Plutarch hat Αἰσούειος λειμών und Οὖρσον ἄλσος; Livius *silva Arsia.* Hinsichtlich der göttlichen Stimme, die aus dem Walde ertönte, s. oben Bd. I S. 212. Anm. 89. Eine etwas abweichende Angabe hat Val. Max. 1, 8, 5, der auch von der *silvia Arsia* spricht, wie Livius. Eine hiermit verwandte Sage ist die von dem Gotte Ajus Locutius. Eine gleichfalls hierher gehörige, die Plut. *de def. orac.* c. 17 erzählt, behandelt im Zusammenhang mit andern ähnlichen Liebrecht zu *Gervasius von Tilbury* S. 180 ff.

Hierauf wird der Leichnam des Brutus mit vielen Ehren nach Rom zurückgebracht, woselbst am folgenden Tage Valerius eine Standrede über demselben hält, während die römischen Matronen sein Andenken gleich dem eines Vaters ein Jahr lang durch Trauerkleidung ehren [35]).

Nach dem Tode des Brutus erweckte Valerius den Verdacht des Volkes dadurch, dass er allein Consul blieb, ohne die Wahl eines Amtsgenossen zu beantragen, und auf der steilen Anhöhe Velia, die das Forum beherrschte, sich ein Haus baute. Um diese Anschuldigungen zu widerlegen, schlug er die Wahl des Sp. Lucretius, der nach einigen Tagen starb, und hierauf die des M. Horatius vor. Gleichermassen verlegte er seine Wohnung an den Fuss des Hügels Vicapota [36]) und traf überdies hinsichtlich des wichtigsten Amtszeichens der Consuln, der Fasces nämlich, einige Veränderungen, indem er dieselben vor der Volksversammlung senkte und dadurch letztere als Quelle seiner Gewalt anerkannte, so wie er ferner die Gewohnheit einführte, dass die Consuln in der Stadt die Beile aus den Steckenbündeln nahmen [37]). Endlich beantragte er auch zwei von dem Volke angenommene Gesetze, welche ihm den Namen *Publicola* verschafften, *erstens,* dass alle Magistrate von dem Volke erwählt werden und es erlaubt sein sollte, jeden zu tödten, der sich ohne vorhergehende Wahl die höchste Macht aneignete; *zweitens,* dass jedem zum Tode, zu körperlicher Züchtigung, oder zu einer Geldstrafe verurtheilten Bürger die Berufung an das Volk freistehen sollte [38]).

35) S. Dion. Hal. 5, 17. 18. Plut. *Publ.* 9. Vergl. oben Bd. I S. 191. Lydus *de Mag.* 1, 33 führt an, dass die Römer Brutus betrauerten und ihre Weiber nach ihm *brutae* nannten.

36) Nach Cic. *Rep.* 2, 31 war Velia der Wohnort des Servius Tullius, nach Liv. 1, 30 der des Tullus Hostilius. Vergl. Becker 1, 249.

37) Nach Dion. Hal. 5, 19 dauerte letztere Sitte noch zu seiner Zeit fort (vergl. 5, 75. 10, 59); Plutarch *Publ.* 10 sagt dies von beiden Gewohnheiten. Vergl. Liv. 2, 7. Andere hierher gehörige Stellen sind Cic. *Rep.* 2, 31. Liv. 2, 1. Zonaras 7, 13. Val. Max. 4, 1, 1. Nach letzterm überliess Valerius die Priorität des Gebrauchs der Fasces seinem Amtsgenossen Lucretius. Vergl. Gellius 2, 15.

38) Dion. Hal. 5, 19. 70. Plut. *Publ.* 11, 12. Liv. 2, 8. Cicero *Rep.* 2, 31 schreibt Valerius bloss das Gesetz über die Berufung ans Volk zu und sagt, dass dies das erste in Centuriatscomitien gegebene Gesetz war. Gleiches

Die Einweihung des Jupitertempels auf dem Capitol setzt man gewöhnlich in dieses Jahr, und zwar soll der Consul Horatius, der diese feierliche Handlung verrichtete, dabei durch die Nachricht von dem Tode seines Sohnes unterbrochen worden sein. Diese Erzählung, die einen Theil der Gründungssage des genannten Tempels bildet, wird sehr ausführlich mitgetheilt [39]).

§. 5. In dem darauf folgenden Jahre sollen die Consuln Valerius und Lucretius einen Census gehalten haben, wie ihn die servische Einrichtung vorschrieb; auch wurden nach einigen Autoren damals zum ersten Mal zwei Quästoren erwählt und der Tempel des Saturn zur Schatzkammer bestimmt, was er auch später blieb [40]). Nach andern Schriftstellern jedoch bestand die Quästur schon unter den Königen [41]), und ebenso widersprechend wie die Angaben der Alten sind auch die Meinungen der Neuern in Bezug auf dieses Amt [42]).

meldet Val. Max. 4, 1, 1. Nach einem der beiden von Dionysius angeführten Gesetze des Valerius war es ein Todesverbrechen, vom Volke ungewählt als Magistrat zu fungiren, was mit dem von Livius erwähnten der Hauptsache nach zusammen zu fallen scheint, wonach es Hochverrath war nach der Königswürde zu streben. Plutarch jedoch unterscheidet sie und fügt sogar noch ein viertes Gesetz hinzu, welches die Vermögensteuern abschaffte. Auch Liv. 2, 9 erwähnt letztere Massregel, schreibt sie indess nicht Valerius sondern dem Senat zu. — Das oben erwähnte valerische Gesetz, wonach es eine Halssache war ohne Wahl des Volks eine Magistratur zu bekleiden, wurde bei der Einführung der Dictatur in Bezug auf diese Würde ausser Kraft gesetzt, da der Dictator jedesmal von einem Consul ernannt wurde, nachdem der Senat die Ernennung eines solchen beschlossen hatte.

39) Liv. 2, 8. 7, 3. Plut. *Publ.* 14. Pl. *H. N.* 33, 6. Polyb. 3, 22; jedoch Dionys. 5, 35 und Tac. *Hist.* 3, 72 setzen sie in das dritte Jahr der Republik, in das zweite Consulat des Horatius. Vergl. Dio Cass. 13, 2. Serv. *Aen.* 11, 2; und oben Bd. I S. 151. Bröcker S. 134 ff.

40) Dion. Hal. 5, 20. Plut. *Publ.* 12. Zon. 7, 13. Nach Plutarch hiessen die Quästoren P. Veturius und Minucius Marcus. Auch nach Liv. 4, 4 und Pompon. *de Or. Jur.* § 22 wurde die Quästur unter der Republik eingeführt. Ersterer erwähnt Quästoren mit richterlichen Functionen, 2, 41, und deren Vermehrung von zwei auf vier. 4, 43. Ebenders. 3, 21 und Dionysius 6, 1 setzen die Einweihung des Tempels des Saturn einige Jahre später. S. Becker 1, 313. Ueber den Gebrauch des Tempels des Saturn als Schatzkammer s. Plut. *Quaest. Rom.* 42.

41) Tac. *Ann.* 11, 22.

42) S. Becker 2, 2, 328. Die Stelle Ulpians *de Off. Quaest.* in den *Dig.*

In dies oder das nächste Jahr setzt man den Anfang des Krieges mit Porsena, dem Könige von Clusium, zu dem Tarquinius später seine Zuflucht genommen. Octavius Mamilius, der Schwiegersohn des Tarquinius, verstärkt an der Spitze einiger empörten lateinischen Städte das Heer Porsenas, welches hierauf die Römer beim Janiculum besiegt [43]. Beim Rückzuge der letztern über den Pons Sublicius zeichnete sich Horatius Cocles aus, der die Brücke zuerst im Verein mit Sp. Larcius und T. Herminius vertheidigte, dann abbrach [44] und hierauf wohlbehalten über den Fluss zurückschwamm. Zum Andenken an diese unsterbliche That wurde ihm auf dem Forum eine noch zur Zeit des Plinius vorhandene eherne Statue errichtet und soviel öffentliches Land geschenkt, wie er in einem Tage mit einem Joch Ochsen umpflügen konnte. Auch überliess ihm zur Zeit der grössten Noth jeder der Einwohner von Rom, mehr als 300,000 an Zahl, die Lebensmittel eines Tages [45]. Nach

1, 13 scheint sich auf das Richteramt der Quästoren unter den Königen zu beziehen. — Eine Vermuthung in Betreff des Ursprungs und der Bedeutung der Lyd. *de Mag.* 1, 27 erwähnten *quaestores classici* s. bei Niebuhr 2, 483 f.

43) Auf die Besetzung des Janiculums durch Porsena wird in der Rede des Appius bei Liv. 6, 40 angespielt.

44) Nach *Aen.* 8, 650 bricht Cocles selbst die Brücke ab.

45) In Betreff der Belohnungen des Cocles s. Dion. Hal. 5, 25. Liv. 2, 10. Pl. *H. N.* 35, 11. Plut. *Publ.* 16. De Vir. Ill. 11. Gell. 4, 5. Nach Plutarch stand die Bildsäule des Cocles anfangs im Tempel des Vulcan, weil der römische Held durch seine Wunden lahm geworden war, was von den bei Gellius angeführten Gründen durchaus abweicht. Ueber letztere Darstellung vergl. oben Bd. I S. 174. Auch bei dem Scr. de Vir. Ill. l. c. wird die Statue in dem Vulcanal aufgestellt. Eine Antwort des Cocles auf die ihm öffentlich vorgeworfene Lahmheit („Per singulos gradus admoneor triumphi mei") berichtet Serv. *Aen.* 8, 646; vergl. Myth. Lat. 1, 74 ed. Bode. Auf seine Lahmheit spielt auch an Dio Cass. 45, 32 cf. 31. Appian *H. R.* 1, 9. Plut. *An seni sit ger. Resp.* c. 27, an welcher letztern Stelle auch die Landschenkung erwähnt wird. In Betreff der dabei angewandten Vermessungsweise durch Umackern vergl. Grimm *Rechtsalterth.* S. 89. Plin. *H. N.* 18, 3. — Der Name *Cocles* bedeutete *einäugig*, Varro *L. L.* 7, 71. Plin. *H. N.* 11, 55. Nach Dion. Hal. 5, 23 und *de Vir. Ill.* l. c. hiess er so, weil er in einer frühern Schlacht ein Auge verloren. Auch Plut. *Publ.* 16 giebt diese Ableitung, jedoch führt er auch eine andere an, wonach die Augenbrauen des Cocles ineinander liefen und ihm so das Aussehen eines Einäugigen gaben. Nach Theotimus bei Plut. *Parall.* 8 verlor Cocles das Auge bei der Vertheidigung der Brücke.

Polybius jedoch ertrank Cocles beim Zurückschwimmen, nachdem er die Brücke so lange vertheidigt bis sie abgebrochen war [46]. Wenn daher Polybius der zu seiner Zeit umlaufenden Version folgte, so waren damals die Umstände mit der Landschenkung und der Ueberlassung der Lebensmittel noch nicht erfunden.

Rom erlitt hierauf eine harte Belagerung und die Einwohner geriethen in grosse Bedrängniss; der Senat hatte indess zur Erleichterung derselben beim ersten Kriegslärm die nöthigen Massregeln ergriffen und Getreide aufgekauft [47]. Auch wurde das in den Händen von Privathändlern befindliche Salz mit Beschlag belegt und dem Volk zu billigen Preisen abgelassen, ferner die Armen von Abgaben und Vermögenssteuern befreit [48]. Ueberdiess gewährte den

46) 6, 55. Die gewöhnliche Version gibt Val. Max. 3, 2, 1 und Frontin. 2, 13, 5. Vergl. Cic. *Paradox.* 1, 2. *Leg.* 2, 4. Bröcker S. 145 ff. verwirft die Darstellung des Polybius und hält jene für historisch.

47) Nach Liv. 2, 9 geschah der Getreidekauf in Cumae und bei den Volskern; Dion. 5, 26 nennt Cumae und die pomentinische Ebene, was auf dasselbe hinauskommt. Von der bei Letzterm erwähnten durch die Römer angesuchten aber verweigerten Hülfe der Lateiner spricht Livius nicht.

48) Dionysius 5, 22 von den Massregeln der Consuln in Betreff der Armen sprechend sagt: „καὶ γὰρ ἀτελεῖς αὐτοὺς ἁπάντων ἐψηφίσαντο εἶναι τῶν κοινῶν τελῶν, ὅσα βασιλευομένης τῆς πόλεως ἐτέλουν, καὶ ἀνεισφόρους τῶν εἰς τὰ στρατιωτικὰ καὶ τοὺς πολέμους ἀναλισκομένων ἐποίησαν." Hier spricht Dionysius von den Steuern der Armen als wenn sie während der ganzen Königszeit dieselben gewesen wären, da doch seiner eigenen Angabe nach Servius eine neue und billige Besteuerungsweise eingeführt hatte, welche erst wieder der jüngere Tarquinius durch eine ungerechte und drückende Kopfsteuer von zehn Drachmen ersetzte. 4, 43. Livius macht einen ähnlichen Gegensatz zwischen der Zeit der Könige und der Consuln: „Itaque haec indulgentia patrum asperis postmodum rebus in obsidione ac fame adeo concordem civitatem tenuit, ut regium nomen non summi magis quam infimi horrerent." 2, 9. Hiernach musste man im zweiten Jahre der Republik zu ausserordentlichen Finanzmassregeln greifen, um die Lasten der ärmern Klassen zu erleichtern und sie dem neuen Zustand der Dinge geneigt zu machen. Dies stimmt wiederum nicht zu Livius Angabe in Betreff des Hasses, den die Herrschaft des Tarquinius erweckt haben sollte. „Quae libertas ut laetior esset, proximi regis superbia fecerat." 2, 1. Die in Rede stehende Finanzmassregel scheinen andere Schriftsteller in eins der valerischen Gesetze verwandelt zu haben, ohne allen Zusammenhang mit dem Kriege gegen Pyrrhus; s. Plut. *Publ.* 11, wo er sagt, dass die Befreiung der Armen von der Vermögensteuer dieselben fleissiger und arbeitsamer machte, nicht aber, dass sie dadurch der neuen Ordnung der Dinge mehr zugethan wurden. S. oben Anm. 38.

Römern ein um diese Zeit eintretendes günstiges Omen eine grosse Ermuthigung [49]).

Demnächst folgt die bekannte That des Mucius, der unter Beistimmung des Senats, Porsena in seinem Lager ermorden wollte, indess aus Versehen nur dessen Schreiber tödtete. Festgenommen und mit dem Feuertod bedroht, streckte er selbst seine rechte Hand in die in der Nähe befindliche Altarflamme, weshalb er den Beinamen *Scaevola* oder der „Linkshändige" erhielt [50]). Hierdurch erschreckt, entliess ihn Porsena und schickte Gesandte nach Rom um Friedensunterhandlungen anzuknüpfen [51]). Aehnlich lauten die Angaben Plutarchs; jedoch führt er an, dass Porsena eher durch seine Bewunderung des Muthes der Römer als durch die Furcht vor den 300 Verschworenen, deren erster Scaevola zu sein behauptete, bewogen wurde die Gesandten abzuschicken [52]). Dionysius hat den charakterischen Zug von dem Verbrennen der Hand gar nicht, ohne Zweifel weil er ihm unwahrscheinlich dünkte; und obgleich er wie

49) Dies ist die Geschichte von dem thönernen Wagen der beim Brennen im Ofen anschwoll, welche Plut. *Publ.* 13 ausführlich erzählt. Vergl. Pl. *H. N.* 28, 4. 35, 45. Etwas abweichend bei Festus s. v. *Ratumenna porta* p. 274. S. auch Solin. c. 45. Vergl. oben Bd. I S. 171. Anm. 111. Veji lag 10 bis 12 Millien von Rom; s. Gell *Topography of Rome* ed. Bunbury p. 440; überdies lag es jenseits der Tiber, die damals nur auf dem Pons sublicius passirt werden konnte. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass die porta Ratumena des Capitols die von Veji am meisten entfernte war. Nardini *Analisi della carta de' dintorni di Roma* (ed. 2) 3, 428. Die Geschichte von dem vejentinischen Wagenlenker, den die durchgehenden Rosse nach Rom führten, ist daher ohne Zweifel nur ein Mährchen. — Der thönerne Wagen nebst dem Palladium und den Ancilia wird bei Serv. *Aen.* 7, 188 unter den sieben heiligen Dingen aufgezählt, auf denen die Wohlfahrt des römischen Staates beruhte.

50) Athenodorus gab in seinem der Schwester des Augustus, Octavia, gewidmeten Werke dem Mucius den Namen *Opsigonus*. Plut. *Publ.* 17. Er heisst *Cajus Mucius Cordus* bei Dion. Hal. 5, 25. Zon. 7, 12. und de Vir. Ill. 12. Cicero *pro Sext.* 21 giebt ihm den Vornamen *Quintus*, nennt ihn aber *Cajus* in den *Paradox.* 1, 2.

51) Liv. 2, 12. 13. Vergl. *de Vir. Ill.* 12. Auch Zonaras 7, 12 und Polyaen. 8, 8 schreiben die Friedensunterhandlungen Porsenas seiner Furcht zu; vergl. Florus 1, 10. Sil. 8, 390. — Die Ermordung eines Feindes wie sie Mucius versuchte, rechtfertigt Grotius *de J. B. et P.* 3, 4, 18 und Puffendorf 8, 6, 16.

52) *Publ.* 17. Vergl. Val. Max. 3, 3, 1.

Livius den Porsena aus Furcht unterhandeln lässt, so fügt er doch noch den von Livius nicht hiermit in Verbindung gesetzten Umstand hinzu, dass eine etruskische Streifpartei durch einen römischen Hinterhalt abgeschnitten wurde [53]. Ferner sagt er, dass es ungewiss sei, ob Porsena den Mucius alsobald entliess oder ihn noch als Geissel im Lager zurückhielt [54].

Die Abgesandten Porsenas bieten den Römern unter drei Bedingungen Frieden an: 1) Rückerstattung der Güter des Tarquinius; 2) Rückgabe des den Vejentern abgenommenen, Septem pagi genannten Gebiets nördlich von der Tiber [55]; 3) Auslieferung von Geisseln aus den vornehmsten Familien [56]. Die Römer weisen die erste dieser Bedingungen zurück, nehmen aber die beiden andern an und überliefern demgemäss die Geisseln [57]. Dionysius fügt hinzu, dass die Römer die Verwerfung der ersten Bedingung mit dem Antrage begleiteten, dass Porsena zwischen ihnen und Tarquinius Schiedsrichter sein sollte. Während nun seine Entscheidung noch schwebt, entflieht Cloelia nebst den andern Jungfrauen nach Rom, wird jedoch von Valerius, der darin eine Verletzung des Friedensvertrages sieht, zu Porsena zurückgebracht. Unterwegs überfällt sie Tarquinius und will sich ihrer als Unterpfand für seine Habe bemächtigen; allein

53) 5, 27—31. Die Zahl 300 erwähnt Dionysius sowohl wie Livius, Florus, Plutarch, Zonaras, der Auct. de Vir. Ill. und Polyaenus. Dionysius c. 29, Zonaras und Florus stellen die Drohung des Mucius als eine List vor. Nach Aristides von Milet bei Plut. *Parall.* 2 nahm Mucius wirklich 400 Begleiter mit ins etruskische Lager und erschreckte Porsena dadurch dermassen, dass er auf Friedensunterhandlungen einging. — Von dem römischen Hinterhalt spricht Liv. 2, 11. Plutarch *Publ.* 17 verwandelt diesen Vorfall in eine grosse Schlacht mit einer besondern Armee, worin Valerius 5000 Etrusker tödtet.

54) 5, 31. Plut. *Publ.* 17. Dionysius zieht letztere Angabe vor. Die That des Mucius galt als Hauptgrund der Rettung Roms aus der Gewalt Porsenas, Dion. c. 35. Auch bei Festus p. 144 heisst es: „Mucia prata trans Tiberim, dicta a Mucio, cui a populo data fuerant pro eo quod Porsenam, Etruscorum regem, sua constantia ab urbe demovit."

55) S. oben Bd. I S. 412.

56) Dion. Hal. 5, 31. Liv. 2, 13. Plut. *Publ.* 18.

57) Nach Plutarch bestanden die Geisseln aus zehn Knaben und zehn Mädchen, sämmtlich von edler Geburt.

dies missglückt ihm und Porsena giebt hierauf seine Sache ganz auf, sendet die Geisseln zurück und beschenkt Cloelia mit einem prächtig aufgezäumten Schlachtross. Ausserdem entlässt er alle Kriegsgefangenen ohne Lösegeld und lässt sogar (gegen den Gebrauch der Etrusker) seine Lagerbauten unzerstört, damit sie ein öffentliches Eigenthum des römischen Volkes sein sollten.

Der römische Senat überschickt dem Porsena demnächst einen elfenbeinernen Thron, ein Scepter, eine goldene Krone und eine Triumphkleidung als Zeichen der Erkenntlichkeit; dem Mucius Scaevola wird auf dieselbe Weise wie dem Cocles ein Geschenk an Land gemacht, welches zur Zeit des Dionysius noch den Namen *Mucia prata* trug [58], der Cloelia aber von den Eltern der andern Jungfrauen in der Nähe der Via Sacra eine Bildsäule errichtet [59]. Dieses war eine Reiterstatue, und etwas so Ungewöhnliches wie ein derartiges Standbild eines Weibes [60] rief natürlich mehrfache sagenhafte Erklärungen hervor, wozu augenscheinlich auch das Durchschwimmen der Tiber zu Pferde [61] und das Geschenk eines Schlachtrosses von Seiten Porsenas [62] gehören. Nach einer andern Version errichtete der Senat diese Statue in Folge der Aufforderung Porsenas, der Cloelia eine ihrem männlichen Benehmen entsprechende Ehre zu erweisen [63]. Aber auch sonst schwankte die Sage hinsichtlich dieser Bildsäule, indem sie nach anderen Angaben nicht Cloelia sondern Valeria, die Tochter Publicolas, vorstellte [64].

58) Die Mucia prata erwähnt auch Livius, der Auct. de Vir. Ill. 12 und Festus (s. oben Anm. 54). Vergl. Becker 1, 656.

59) 5, 32—35. Aehnlich lautet der Bericht Plutarchs *Publ.* 18—19. *De mul. virt.* s. v. *Valeria et Cloelia.* Vergl. Polyaen. 8, 31. Die Angabe des Dionysius in Bezug auf die Errichter der Bildsäule ist ohne Zweifel dem Geschichtschreiber Piso entliehen, dessen Zeugniss Plinius *H. N.* 34, 13 anführt: „Cloeliae Piso tradit ab his positam, qui una obsides fuerant, redditis a Porsena in honorem ejus.“

60) Liv. 2, 13. Plut. und Pl. l. c. Seneca *Consol. ad Marc.* 16. De Vir. Ill. 13.

61) Plut. und de Vir. Ill. l. c. Florus 1, 10, 7. Val. Max. 3, 2, 2.

62) Dion. Hal. und Polyaen. l. c. Dio Cass. 14.

63) Serv. *Aen.* 8, 646. Mythogr. Lat. 1, 74 ed. Bode.

64) Plinius l. c. beruft sich wegen dieser Angabe auf den Fetialen Annius. S. auch Plut. l. c. — Auch sonst scheint man im Alterthum hinsichtlich

Livius weiss nichts von dem Schiedsrichteramt Porsena's, und nach ihm wurde auch nur Cloelia allein freigelassen; da man ihr jedoch gestattete, einen Theil der Geisseln mit nach Rom zurück zu nehmen, so wählte sie die Knaben, weil diese den Misshandlungen von Seiten der Etrusker am meisten ausgesetzt schienen. Die übrigen Geisseln blieben in der Gewalt Porsena's und wurden erst im folgenden Jahre zurückgesandt [65]). Eine andere dunkle Erzählung spricht davon, dass alle Geisseln mit Ausnahme der Valeria, der Tochter des Consuls, von Tarquinius auf verrätherische Weise ermordet wurden [66]).

Die Grossmuth des Porsena, der die Lagergebäude unzerstört lässt, dient bei Dionysius als Erklärung der sonderbaren Sitte, die zu seiner Zeit in Rom herrschte, dass man bei Auctionen einen fingirten Kauf der Habe des Porsena vornahm. Auch bei Livius findet sich die nämliche Erklärung des erwähnten Gebrauchs, jedoch erhellt aus seinen Ausdrücken, dass man nichts Gewisses hierüber wusste und alles nur auf Muthmassungen beruhte [67]).

Nach dem Abzuge Porsena's von Rom geht sein Sohn Aruns mit einem Theile des Heeres über die Tiber und belagert Aricia, um für sich ein unabhängiges Königreich zu gründen. Die Ariciner erhalten Beistand von Antium, Tusculum und Cumae, und die Cumaner unter Anführung des Aristodemus Malakus bringen Aruns eine Niederlage bei; er selbst fällt in der Schlacht. Die Flüchtlinge suchen auf dem römischen Gebiete eine Zuflucht und werden bereitwillig aufgenommen,

der Identität der in Rede stehenden Statue nicht einig gewesen zu sein; denn nach Dion. 5, 85 existirte sie zu seiner Zeit nicht mehr, während Plutarch, Seneca und Servius von derselben als noch vorhanden reden. S. Becker 1, 112.

65) 2, 13. 15. Aehnlich ist die Angabe des Serv. *Aen.* 8, 646; nur entflieht bei ihm Cloelia allein, und von Porsena freigelassen, bittet sie auch um die Freiheit der andern Jungfrauen. Der Auct. de Vir. Ill. 13 erwähnt die Knaben und die Mädchen und verbindet beide Versionen. Bei Liv. 9, 11 wirft später der Samniter Pontius den Römern vor, „obsides Porsena dedistis: furto eos subduxistis."

66) Pl. *H. N.* 34, 13.

67) Liv. 2, 14. Plutarch *Publ.* 19 berichtet den Ursprung dieser noch zu seiner Zeit bestehenden Sitte auf dieselbe Weise; er beschränkt sie jedoch auf die Verkäufe *öffentlichen* Gutes und sagt, dass Porsena den Römern viel Getreide und Geld zurückliess, so dass sie aus Dankbarkeit seinen Namen bei allen Auctionen erwähnten.

so dass viele in Rom zurückbleiben und die nach ihnen *Vicus Tuscus* genannte Strasse gründen, während Porsena als Anerkennung für dies freundschaftliche Benehmen den Römern den von ihnen unlängst abgetretenen District *Septem pagi* zurückgiebt. Tarquinius findet demnächst mit seinem Schwiegersohne Mamilius Octavius ein Asyl in Tusculum [68]), und die Einmischung Porsena's in die römischen Angelegenheiten ist zu Ende.

§. 6. Hierauf folgt der sabinische Krieg, den Dionysius sehr ausführlich beschreibt, Livius jedoch in einigen Zeilen abmacht. Die Sabiner werden durch die Schwäche der Römer ermuthigt, dieselben anzugreifen [69]); im zweiten Jahre des Krieges indess wandert in Folge innerer Zwietracht ein vornehmer Sabiner, Namens Attus Clausus, mit einer grossen Schaar Clienten nach Rom aus. Den Römern dünkte dieser Zuwachs so wichtig, dass sie den Attus in den Stand der Patrizier aufnahmen, seinen Begleitern das Bürgerrecht verliehen und ihnen jenseits des Anio einen Landstrich anwiesen, woraus die claudische Tribus entstand. Er selbst nahm den römischen Namen Appius Claudius an und wurde der Stammvater des berühmten claudischen Geschlechts [70]). In Folge dieser Vermehrung ihrer Streitkräfte schlugen die Römer ihre Gegner und bekamen nach ihrer neulichen Demüthigung jetzt wieder grösseres Selbstvertrauen. In einer einzigen Schlacht sollen 13,000 Sabiner gefallen sein, ohne

68) Dion. Hal. 5, 35—36. 7, 5—7. Liv. 2, 14—15. Die beiden Berichte stimmen nicht ganz überein. Den Zug des Aristodemus Malakus nach Aricia beschreibt Dionysius im siebenten Buche ausführlich und stellt ihn als das Mittel dar, wodurch jener sich zum Despoten aufwirft. Eutrop 1, 11 scheint Tusculum als den letzten Zufluchtsort des Tarquinius zu betrachten. Einen anderen Ursprung des *Tuscus vicus* s. oben Bd. I S. 479 Anm. 291. Festus p. 355 scheint beide Versionen erwähnt zu haben; Paulus Diaconus in seinem Auszuge desselben p. 354 spricht nur von der letzteren. Vergl. Becker 1, 488.

69) Nach Dion. 5, 40 wurden sie von Sextus Tarquinius zum Kriege angereizt.

70) Dion. Hal. 5, 37—47. 49. Liv. 2, 16. Plut. *Publ.* 20—22. Zon. 7, 13. Dionysius und Plutarch stimmen darin überein, dass Claudius von 5000 Köpfen begleitet war. S. auch App. *H. R.* 1, 11. Nach Plutarch empfing er 25 Plethra Land und jeder von seinen Begleitern zwei Plethra. Die Abstammung des claudischen Geschlechts von dem Sabiner Attus Clausus wurde noch zur Zeit des Kaisers Claudius anerkannt; s. Tac. *Ann.* 11, 24; vergl. 12, 25.

dass die Römer auch nur *einen* Mann verloren [71]). Sextus Tarquinius lässt gleichwohl in seinen Aufreizungen der Sabiner nicht nach, und während einiger vorübergehenden Erfolge senden letztere eine anmassende Botschaft nach Rom, um die Wiedereinsetzung des Tarquinius zu fordern. In diesem Kriege soll dem M. Valerius, dem Bruder Publicola's, ein Haus auf dem palatinischen Hügel geschenkt worden sein, dessen Thüren (und dies war ein besonderes Vorrecht) sich nach aussen öffnen durften. Dies Haus zeigte man noch zur Zeit des Dionysius [72]). Auch eine Ovation wurde, wie man berichtete, in diesem Kriege zum ersten Male bewilligt und zwar dem Consul P. Postumius Tubertus, weil er wegen eines vorher erlittenen Unfalles eines vollständigen Triumphes nicht würdig schien [73]).

§. 7. Hierauf stirbt Valerius Publicola und wird auf öffentliche Kosten bestattet, so wie auch die römischen Matronen ihn wie Brutus ein Jahr lang betrauern [74]). Kraft eines Volksbeschlusses erhielt sowohl er als auch seine Nachkommen eine Grabstätte auf der Velia, obwohl sonst Niemand innerhalb der Stadt beerdigt werden durfte. In späteren Zeiten beanspruchte das valerische Geschlecht bei dem Tode eines jeden seiner Glieder dieses Vorrecht, machte jedoch keinen Gebrauch davon [75]).

§. 8. Von hier an weichen die Darstellungen des Dionysius und Livius so weit von einander ab, dass man ohne die Namen der Consuln nicht vermuthen würde, dass sie sich auf ein und dasselbe Jahr beziehen. Dionysius schildert die Anstrengungen des Sextus Tarquinius und Octavius Mamilius, um die Lateiner unter die Waffen zu bringen. Bei der Bundesversammlung beruft sich zwar der

71) Plut. *Publ.* 20. Zon. 7, 13. Die Vernichtung von 13,000 Sabinern erwähnt Dionysius in diesem Kriege bei zwei verschiedenen Gelegenheiten; 5, 42 und 49.

72) Dion. Hal. 5, 39. Plut. *Publ.* 20.

73) Dion. Hal. 5, 47, nach Lacinius Macer; s. Krause p. 242. Dionysius leitet das Wort *ovatio* von dem griechischen εὐάστης ab; vergl. Festus p. 195. Ohne Zweifel jedoch ist *ovis* das Etymon, wegen des dabei geopferten Schafes. Plut. *Marc.* 22. — Auch nach Pl. *H. N.* 15, 38 hielt Postumius Tubertus die erste Ovation; indess führt er als Grund an „quoniam rem leviter sine cruore gesserat.“

74) Dion. Hal. 5, 48. Liv. 2, 16. 18. Plut. *Publ.* 23. De Vir. Ill. c. 15.

75) Plut. l. c. Cic. *de Leg.* 2, 23. S. oben Bd. I S. 192.

römische Gesandte auf den bestehenden Vertrag [76]) und bemüht sich, die Abgeordneten der lateinischen Städte vom Kriege abzuhalten; aber vergeblich. Die Rüstungen indess verzögern sich und die Tarquinier suchen inzwischen in Rom innere Zwietracht zu erwecken. Zu diesem Zwecke schicken sie einige ihrer Anhänger ab, um Bestechungen zu üben, wobei sie sich auch an die Sklaven wenden, welche wegen eines im vorhergehenden Jahre mit Strenge unterdrückten Complotts sich noch in Aufregung befinden [77]). Auf diese Weise bildet sich eine furchtbare Verschwörung, die jedoch zwei durch Erscheinungen erschreckte Brüder aus Laurentum [78]) dem Consul verrathen, so dass die Verschworenen noch zur rechten Zeit ergriffen und in Folge eines Senats- und Volksbeschlusses hingerichtet werden, worauf man die Stadt durch die gehörigen Sühngebräuche von dem vergossenen Bürgerblut reinigt [79]). Dionysius giebt ferner einen ausführlichen Bericht von der Belagerung und Einnahme von Fidenae so wie von der darauf folgenden Behandlung dieser Stadt [80]). Auch soll Sextus Tarquinius mit Hülfe der Lateiner um diese Zeit einen missglückten Angriff auf das von den Römern besetzte Signia gemacht haben [81]). Von allem dem weiss Livius nichts und hat bloss die alleinstehende Angabe, dass Fidenae belagert worden sei [82]); dahingegen erwähnt er andere Ereignisse, von denen sich bei Dionysius keine Spur findet, nämlich einen Krieg mit den Aurunkern so wie die Belagerung und Einnahme von Pometia, über welche letztere er ausführlich spricht [83]).

76) Diess muss sich auf den von Tarquinius geschlossenen Vertrag beziehen. Dion. Hal. 4, 48—49. Liv. 1, 52.

77) Diese frühere Sklavenverschwörung erwähnt Dion. Hal. 5, 51. Die Schuldigen wurden sämmtlich gekreuzigt.

78) Ihr Name, wie er jetzt im Texte des Dionysius 5, 54—57 lautet, war Tarquinius. In Bezug auf die Erscheinungen bemerkt Dionysius: „ἡ δ' ἐν παντὶ καιρῷ σώζουσα τὴν πόλιν, καὶ μέχρι τῶν κατ' ἐμὲ χρόνων παραμένουσα θεία πρόνοια διεκάλυψεν αὐτῶν τὰ βουλεύματα.“ c. 54.

79) Dion. Hal. 5, 50—57.

80) Dion. Hal. 5, 52. 58—60.

81) Dion. Hal. 5, 58.

82) 2, 19.

83) S. Liv. 2, 16—17. Crevier bemerkt: „Quae de Pometia vi capta et diruta narrat hoc loco Livius, eadem fere Dionysius de Cameria veteris

§. 9. Dionysius erzählt demnächst umständlich die Errichtung der Dictatur und Ernennung eines Dictators [84]), und zwar schildert er dies nebst all' den Ursachen, welche die Einführung dieses Amtes veranlassten [85]), mit solch entschiedener Sicherheit, wie man jetzt etwa von der Errichtung der Präsidentur des *Indian Board* und der Ernennung des ersten Präsidenten unter dem Ministerium Pitt reden würde. Er kennt nicht bloss sämmtliche Ursachen überhaupt, sondern auch die einzelnen Stadien, welche eintraten, die Verhandlungen im Senate, die Reden der Senatoren, die Motive ihrer Politik, die Gefühle gegenseitiger Rücksicht bei den Consulen und alle anderen wichtigen Einzelheiten dieses ganzen Ereignisses. Man ist daher einigermassen überrascht, wenn man hiermit Livius' Angaben vergleicht, dasselbe in einem ganz anderen Lichte dargestellt zu finden. Zuvörderst setzt er die Einrichtung der Dictatur drei Jahre früher als Dionysius, nämlich in das Consulat des Cominius und Larcius, nicht aber des Larcius und Cloelius (501 statt 498 v. Chr [86]); ferner spielt Cloelius eine wichtige Rolle in dem Drama des Dionysius, während er bei Livius ganz fehlt; überdies ist Letzterer so weit entfernt, das ruhige Vertrauen des Dionysius in der Darstellung dieses Ereignisses zu theilen, dass er es für unsicher erklärt, in welchem Jahre und unter welchen Consuln der erste Dictator ernannt

Latii urbe; de bello cum Aruncis omnino silet. Fatendum est veterum illorum historiam densis tenebris involutam esse.“ Der Bericht über die Eroberung von Cameria findet sich bei Dionys. 5, 49.

84) 5, 70—72. Nach einem Senatsbeschlusse wurde die Beitreibung aller Schulden bis zu Ende des Krieges suspendirt und die Civilgerichtshöfe geschlossen; in Betreff der Wiederaufnahme dieser Processe s. 6, 22. Nach ebendems. 5, 69 war Sklaverei eine Folge der Insolvenz (vergl. 5, 53), und ein Vorschlag ging deshalb dahin, den Gläubigern statt ihrer zahlungsunfähigen Schuldner Gefangene zu überlassen. Vergl. unten §. 15. 18.

85) Dionysius 5, 73 hält die Dictatur für eine Nachahmung des Amts der griechischen Aesymneten, welches ein Wahldespotismus war; s. Aristot. *Pol.* 3, 14 (wo es αἱρετὴ τυραννίς heisst, wie auch Dionysius die Dictatur nennt), und Theophrast bei Dionys. l. c. Nach Licinius Macer indess stammte die Dictatur aus Alba, woselbst nach dem Tode des Amulius und Numitor und dem Verlöschen des Königshauses alljährlich Dictatoren mit der Gewalt eines Königs gewählt wurden. Dionys. 5, 74.

86) Dionys. 5, 77 rechnet 400 Jahre von der Dictatur des Larcius bis auf die vorhergehende Generation; das heisst also 498 — 400 = 98 v. Chr.

wurde, so wie, wer zuerst dieses Amt bekleidete [87]). Die ältesten Gewährsmänner nannten allerdings Larcius, andere jedoch Manius Valerius [88]). Als Grund der Wahl eines Dictators führt Livius die Furcht vor einem sabinischen Kriege und einem Abfalle der lateinischen Städte unter Mamilius an, so wie ausserdem auch noch das Misstrauen gegen die Consuln, weil sie nämlich der tarquinischen Partei angehörten [89]); das Hauptmotiv indess ist bei ihm der sabinische Krieg [90]). Livius stimmt mit Dionysius in der Schilderung überein, wie leicht es dem Dictator vermöge seiner ungetheilten und unumschränkten Gewalt, von der keine Berufung galt, wurde, die Aushebung der Bürger zum Kriegsdienste durchzusetzen; den Waffenstillstand jedoch, den die Römer nach Dionysius mit den Lateinern schliessen, lässt Livius mit den Sabinern gemacht werden. Kurzum, die beiderseitigen Angaben weichen durchaus von einander ab, und die Widersprüche in den von Livius angeführten Zeugnissen beweisen, dass die Version des Dionysius auf keinem sicheren Boden beruht [91]).

87) „In hac tantarum expectatione rerum solicita civitate dictatoris primum creandi mentio orta: sed nec quo anno, nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquinia essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat.“ Liv. 2, 18. Um den Sinn dieses Satzes zu vervollständigen, muss man nach „quo anno“ ergänzen „dictator creatus sit.“

88) Larcius heisst der erste Dictator auch bei Cic. *Rep.* 2, 32. Zon. 7, 14. Eine ganz verschiedene Nachricht in Betreff der Dictatur des Larcius giebt Joh. Lyd. *de Mag.* 1, 37—38. Nach Festus s. v. *Optima lex* p. 198 war Manius Valerius der erste *magister populi.* Vergl. Bröcker S. 361 ff.

89) Becker 2, 2, 151 bemerkt (nach Niebuhr 1, 624), die Ueberlieferung, dass ein Dictator ernannt worden wäre, weil beide Consuln der tarquinischen Partei angehörten, klinge sehr natürlich und historisch. Dies mag sein, und doch sind wir nicht berechtigt, sie ohne genügende *äussere* Zeugnisse für wahr zu halten.

90) „Sabinis etiam creatus Romae dictator (*eo magis quod propter se creatum crediderant*) metum incussit.“ Vorher fordert der Sinn „Supra belli *Latini* (statt *Sabini*) metum“, wie man auch schon gebessert hat. Auch nach Orosius 2, 5 wurde die Dictatur wegen des sabinischen Krieges eingeführt.

91) Suidas s. v. δικτάτωρ stimmt zu Dionysius in der Angabe, dass der erste Dictator in Folge des Angriffs der lateinischen Städte unter Mamilius (irrthümlich Μάλλιος geschrieben), der seine Verwandten wieder nach Rom zurückzuführen suchte, erwählt wurde.

§. 10. In das Jahr des Waffenstillstandes, den die Römer während der Dictatur des Larcius mit den Lateinern geschlossen hatten, verlegt Dionysius die Erzählung von einem seltsamen Acte der römischen Legislatur, wonach hinsichtlich aller Mischehen zwischen Römern und Lateinern bestimmt wurde, dass die Frau, wenn sie wollte, zu ihrem Vater zurückkehren und ihre unverheiratheten Töchter mit sich nehmen durfte. Diese Ehen waren, wie Dionysius sagt, sehr zahlreich, und in Folge jenes Beschlusses geschah es, dass fast alle Römerinnen aus den lateinischen Städten zu ihren Vätern zurückkamen, während bloss zwei lateinische Weiber römischer Ehemänner nach Latium heimkehrten [92]. Dionysius erklärt aber nicht, wie der römische Senat die Ausführung einer derartigen Bestimmung in den lateinischen Städten durchzusetzen vermochte, mit denen damals ein sehr kurzer Waffenstillstand gemacht war und gegen die der Krieg bald wieder ausbrechen sollte.

§. 11. Nach Ablauf des Jahres wurde zwischen den Lateinern und Römern bei dem See Regillus im tusculanischen Gebiete [93] eine grosse Schlacht geliefert. Gleich jener, in der Brutus und Aruns Tarquinius sich gegenseitig tödteten, war auch diese bemerkenswerth durch den persönlichen Antheil, den die beiderseitigen Anführer an derselben nahmen [94]. Nach Livius focht der entthronte König Tarquinius im Heere der Lateiner und kämpfte Mann gegen Mann mit dem römischen Dictator Postumius, der ihn verwundete [95]. Dionysius tadelt Licinius Macer und Gellius [96], dass sie diese nämliche

92) 6, 1. Ruperti bemerkt in Betreff dieser Nachricht: „Fortasse hoc figmentum est hominis Graeculi Romanis adulaturi.“ Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass Dionysius irgend eine seiner Angaben erfand, wenn er auch in der Nachweisung von Gründen, Ursachen, Motiven und innerem Zusammenhang, so wie in der Dramatisirung von Thatsachen und Erfindung von Reden sich eine unbeschränkte Freiheit gestattete. Vergl. oben Bd. I S. 243 Anm. 2.

93) Nibby *Analisi* 3, 9 hält einen ausgebrannten Krater, Namens Pantano Secco, vier Meilen von Frascati für den Regiller See; dies ist jedoch nur eine Vermuthung.

94) Ueber die persönlichen Kämpfe der Feldherren am Regillus s. Nieb. *Gesch.* 1, 617 f. — Postumius hält bei Dionysius eine Rede, die vier Kapitel füllt.

95) 2, 19.

96) 6, 11. Er bezeichnet sie als „οὐδὲν ἐξητακότες οὔτε τῶν εἰκότων οὔτε τῶν δυνατῶν.“ Ebendas. c. 4 erwähnt er, dass einige Schriftsteller den

Angabe haben, indem er auf die Unwahrscheinlichkeit hinweist, dass ein neunzigjähriger Greis an einer derartigen Schlacht Theil nehme, und dessen beide Söhne Sextus und Titus an die Stelle desselben setzt. Livius erwähnt Titus bei dieser Gelegenheit gar nicht; Sextus hingegen war seiner Angabe nach bereits zur Zeit der Vertreibung seines Vaters in Gabii getödtet worden [97]). Ferner kämpfen mit einander der Feldherr der Lateiner Mamilius und der römische Magister equitum Titus Aebutius und werden beide verwundet, ersterer jedoch erliegt endlich dem römischen Legaten T. Herminius, der seinerseits gleichfalls, indem er dem Gefallenen die Rüstung abziehen will, von einem Speere durchbohrt, bald darauf verscheidet. Auch Marcus Valerius, der Bruder Publicola's, verliert in der Schlacht sein Leben, und der römische Dictator ist der einzige von den beiderseitigen Anführern, der unverletzt bleibt [98]). Titus Tarquinius wird nach Dionysius gleich anfangs verwundet, während Sextus, als er die Römer siegreich sieht, in den Reihen der Feinde den Tod sucht. Von 40,000 Fusssoldaten und 3000 Reitern der Lateiner kehrten nur 10,000 aus der Schlacht zurück [99]). So sagt Dionysius, der

Oct. Mamilius nicht den Schwiegersohn Tarquins, sondern den Sohn seines Schwiegersohnes, d. h. seinen Enkel nennen. Sein Schwiegersohn jedoch heisst er bei Dionys. 4, 45, Liv. 1, 49 und Vict. de Vir. Ill. c. 16; auch erhellt nicht, welche chronologische Schwierigkeit veranlasst hat ihn eine Generation später anzusetzen. Der Gemahl der Tochter des jüngeren Tarquinius konnte sehr wohl der Schlacht am Regiller See beiwohnen, die ungefähr im funfzehnten Jahre der Republik geliefert wurde.

97) 1, 60.

98) Liv. 2, 19.

99) Dion. 6, 2—12. Liv. 2, 19—20. Einzelne Umstände dieser Schlacht und einen verschiedenen Magister equitum führt Florus 1, 11 an: „Postumius ipse dictator signum in hostes jaculatus est (*novum et insigne commentum*), ut inde peteretur cursu. Cossus equitum magister exuere frenos imperavit (*et hoc novum*), quo acrius incurrerent.“ Diese Schlacht liefert also dem Florus zwei militairische αἴτια. Frontin. *Strategem.* 2, 8, 1 schreibt wahrscheinlich mit eben so viel Grund den Ursprung des ersteren Gebrauchs dem Servius Tullius zu. Eine frühe Erwähnung desselben auch bei Liv. 3, 70. Der Umstand mit dem Entzäumen der Rosse findet sich auch bei Vict. *de Vir. Ill.* c. 16. Nach Plut. *Coriol.* 3 leistete Coriolan in dieser Schlacht zum ersten Male Kriegsdienste und erwarb daselbst eine corona civica. Diese Umstände entlieh Plutarch der Rede Coriolans bei Dion. Hal. 8, 29.

auch noch die Erscheinung der Dioskuren während des Kampfes und nachher in der Stadt ausführlich erzählt [100]).

§. 12. Am Morgen nach der Schlacht langt zur Unterstützung der Lateiner ein volskisches Heer an und der Feldherr desselben sucht Postumius zu täuschen; dieser indess entdeckt die List und die Volsker ziehen sich zurück [101]). Bald darauf erscheinen in Rom Gesandte der lateinischen Städte, welche sehr dringend und demüthig die Bundesgenossen und Unterthanen der Römer zu werden verlangen. In der darauf folgenden Verhandlung des Senats stimmt Larcius für die einfache Erneuerung des Vertrages mit den Lateinern, wie er vor dem Kriege bestand, Servius Sulpicius verlangt Wegnahme ihres halben Gebiets und Besetzung desselben mit römischen Colonisten, während Sp. Cassius noch strenger verfahren und die lateinischen Städte dem Erdboden gleichmachen, die Bevölkerung wie die albanische behandeln will [102]). Der Senat entscheidet sich für die Ansicht des Larcius und fügt noch gewisse Bedingungen hinsichtlich der Freilassung der Gefangenen, der Auslieferung der Flüchtlinge und der Vertreibung des tarquinischen Geschlechts hinzu. Tar-

100) c. 13. Die Erscheinung der Dioskuren während der Schlacht erwähnt auch Cic. *Nat. Deor.* 2, 2 und beide Erscheinungen, sowohl in der Schlacht wie in Rom, ebenders. *Tusc. Disp.* 1, 12. Plut. *Cor.* 3. Der Auct. de Vir. Ill. 16 sucht das Wunderbare der Erzählung durch eine natürliche Erklärung zu mildern, während Frontin. *Strat.* 1, 11, 8 noch einen Schritt weiter geht und das Ganze für einen frommen Betrug des Postumius erklärt. S. auch noch Flor. 1, 11. Val. Max. 1, 8, 1; und vergl. Minuc. Fel. c. 7. Latinus Pacat. *Paneg.* c. 39. Ov. *Fast.* 1, 707.

Plut. *Aemil. Paul.* 25 fügt zu dieser Sage noch ein anderes Wunder hinzu, wodurch man den Namen des angesehenen Geschlechts der Ahenorbarbi erklären wollte, aus welchem der Kaiser Nero stammte. Suet. *Ner.* 1 erzählt dieselbe Geschichte, jedoch in allgemeinen Ausdrücken und ohne Bezug auf die Schlacht am Regillus. In Betreff des Tempels der Dioskuren zu Rom, welchen man den Tempel des Castor nannte, s. Becker 1, 222. 298. Man bemerke, dass die zwei Götterbrüder in Rom erschienen, ehe ein sterblicher Reiter die Nachricht des Sieges dorthin bringen konnte. Livius, der kein Freund übernatürlicher Ereignisse ist, erwähnt die Erscheinung der Dioskuren gar nicht und sagt bloss, dass der Dictator dem Castor einen Tempel gelobte. 2, 20; cf. 42. Eine scherzhafte Bemerkung des M. Bibulus, des Amtsgenossen Caesars in der Aedilität, bezieht sich auf diesen Tempel. Suet. *Caes.* 10. Dio Cass. 37, 8.

101) Dion. Hal. 6, 14—17. Vergl. Liv. 2, 22.

102) S. oben Bd. I S. 437.

quinius selbst flieht hierauf nach Cumae, wo ihm Aristodemus Malakus eine Freistätte gewährt, und stirbt kurz nachher in einem vorgerückten Alter. Nach seinem Tode vernimmt man nichts weiter von den Versuchen der Tarquinier, die Herrschaft über Rom wieder zu erlangen. So erzählt diese letzteren Ereignisse Dionysius [103]). Livius hingegen weiss nichts von der lateinischen Gesandtschaft und trennt den Tod des Tarquinius von der Schlacht am Regillus durch einen Zeitraum von *vier* Jahren [104]), wie er die Begebenheiten darstellt, und von *einem* Jahre nach der Darstellung des Dionysius. Den Kampf am Regillus setzt letzterer in das Consulat des Postumius und Virginius, 496 v. Chr., Livius jedoch drei Jahre früher in das des Aebutius und Veturius, 499 v. Chr. Er bemerkt indess, dass nach einigen seiner Gewährsmänner die Schlacht im Jahre des Postumius und Virginius vorfiel und fügt hinzu, dass ersterer zum Dictator ernannt wurde, weil man gegen seinen Amtsgenossen Verdacht hatte [105]); wahrscheinlich hielt man denselben für einen Anhänger der Tarquinier. Dionysius führt einen anderen Grund für die Ernennung des Postumius an und erwähnt nichts von dem Verdachte gegen Virginius [106]).

§. 13. Der ganzen ersten Periode der Consularregierung, welche die Kämpfe mit dem verbannten Königsgeschlechte bis zum Tode des Tarquinius schildert, fehlt es dermassen an äusseren Zeugnissen und sie bietet so viele innere Schwierigkeiten durch ihren Mangel an gehörigem Zusammenhang und an Wahrscheinlichkeit überhaupt, dass es fast unmöglich ist, irgend einen Theil derselben als glaubwürdig hervorzuheben.

Kein einziges Ereigniss der römischen Geschichte war berühmter als die Hinrichtung der Söhne des Brutus auf Befehl ihres Vaters [107]); und allerdings wurde es auch bereits in früher Zeit für

103) Dion. Hal. 6, 18—21. Er erwähnt später 7, 2, die römischen Verbannten n Cumae, welche mit Tarquinius aus der letzten Schlacht entkamen, nämlich der am Regiller See.

104) Auch nach Cic. *Tusc. Quaest.* 2, 12 scheint Tarquinius einige Zeit zu Cumae in der Verbannung zugebracht zu haben.

105) Liv. 2, 21.

106) 6, 2. Er sagt, dass nach der Meinung Aller die dringenden Umstände ein unverantwortliches Staatsoberhaupt erforderten.

107) „Ῥωμαῖοι γὰρ οὐ τοσοῦτον ἔργον οἴονται Ῥωμύλου γενέσθαι τῆς πόλεως τὴν ἵδρυσιν, ὅσον Βρούτου τὴν κτίσιν τῆς πολιτείας καὶ κατάστασιν.“ Plut.

wahr gehalten, so wie es auch der strengen, um menschliche Gefühle unbekümmerten Handhabung der Gesetze entsprach, welche einen eigenthümlichen Charakterzug der alten Römer bildete [108]; allein wenngleich ein derartiger Vorfall auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck machen musste, und sich annehmen lässt, dass er lange im Andenken des Volkes lebte, so können wir doch jetzt nicht mehr ausfindig machen, auf welches Zeugniss sich die ersten römischen Geschichtschreiber bei Aufzeichnung desselben stützten.

Das Misstrauen des Volkes gegen Collatinus, lediglich weil er den Namen Tarquinius trug, scheint ungereimt, um so mehr, als die gegen seine Gattin ausgeübte Gewaltthat und deren tragisches Ende gerade ihn zum Consul hatten wählen lassen und hinreichend sein mussten, seine Abneigung gegen die Sache der Tarquinier lebendig zu erhalten. Der von Dionysius angeführte Grund giebt keine genügende Erklärung und scheint überdies von ihm selbst erfunden. Nicht minder unbegreiflich ist das Misstrauen gegen Valerius; Livius schreibt es zum Theil der Wankelmüthigkeit des Volkes zu [109]. Ueberhaupt lässt sich das Vorhandensein einer tarquinischen Partei in Rom und in der Verbannung nicht mit der gewöhnlichen Erzählung vereinen, wonach die Herrschaft des Tarquinius bei Armen und Reichen, bei Plebejern und Patriziern gleich verhasst war [110].

Die genauen Einzelheiten, welche sich bei Dionysius in der Erzählung des ersten Jahres der Republik finden, können weder aus gleichzeitigen Aufzeichnungen noch aus mündlicher Ueberlieferung herstammen; und ob sie nun von ihm selbst oder einem früheren Schriftsteller hinzugefügt sind, jedenfalls zeigen sie, dass sich in diesem Theile der Geschichte die Erfindung sehr thätig bewiesen hatte. Der Anfang der Republik bildete ferner eine Epoche, in welche man den Ursprung mannigfacher Institutionen versetzte. Nach Valerius Antias feierte Valerius Publicola nach Vertreibung der Tar-

Publ. 6. Nach Plutarch strecken die Lictoren die Söhne des Brutus auf die Erde, um sie zu enthaupten, was, wie es scheint, das römische Verfahren bei Anwendung dieser Strafe war.

108) Man vergleiche die Bemerkungen des Dionysius 8, 79 hinsichtlich des Cassius.

109) „Ut sunt mutabiles vulgi animi.“ 2, 7.

110) Dion. Hal. 4, 41—44. Liv. 1, 49.

quinier die ersten Säcularspiele [111]; in jene Zeit wird auch die Festsetzung von sieben Morgen als Mass für plebejischen Landbesitz verlegt [112]. Die schwankenden Angaben über die Bestimmungen in Betreff der Fasces beweisen gleichfalls, dass man sie auf eine oder die andere Weise den ersten Consuln zuschrieb [113]. Die Nachrichten endlich über die valerischen Gesetze sind weder klar noch mit einander vereinbar [114], obgleich Niebuhr sie für gewiss hält [115].

Nach der gewöhnlichen Erzählung wird P. Valerius an die Stelle des Collatinus gewählt und ist daher eine Zeitlang der Amtsgenosse des Brutus; letzterem jedoch folgt Sp. Lucretius und diesem, der nur einige Tage lebt, Horatius [116], welcher daher nie mit Brutus zusammen das Consulat bekleidet, obwohl beide im ersten Jahre Consuln sind. Polybius spricht indessen von dem ersten Vertrage mit Karthago so, als ob er unter den ersten Consuln, L. Junius Brutus und M. Horatius, welche den Tempel des capitolinischen Jupiter einweiheten, wäre geschlossen worden [117]. Zwar führt er die Namen der Consuln nicht als integrirenden Theil der Inschrift an; allein welcher Quelle er dieselben auch immer entnahm, jedenfalls weisen sie auf eine andere Darstellung des Consulats als die ist, welcher unsere Geschichtschreiber folgen. Nach Livius und Plutarch nämlich wurde die Dedication des Tempels nach dem Tode des Brutus von Horatius allein, ohne seinen Amtsgenossen Valerius, vorgenommen [118], während Dionysius und Tacitus sie zwei Jahre später in das Consulat des Valerius und Horatius setzen [119], so dass keine

111) Bei Censor. *de D. N.* 17. Krause p. 276.

112) „Haec autem mensura [septem jugera] plebi post exactos reges assignata est.“ Pl. *H. N.* 18, 4. Eine Ackervertheilung unter die Armen während des ersten Consulats erwähnt Dionys. 5, 13.

113) S. oben S. 10.

114) S. oben Anm. 38.

115) *Vortr.* 1, 209.

116) Dio Cass. 46, 49 bemerkt, dass sowohl Brutus wie Collatinus während ihres Amtsjahres starben.

117) 3, 22.

118) Liv. 2, 8. 7, 3. Plut. *Publ.* 14.

119) Dion. Hal. 5, 35. Tac. *Hist.* 3, 72 sagt: „Pulsis regibus Horatius Pulvillus iterum consul dedicavit.“

dieser beiden Angaben mit der des Polybius übereinstimmt. Die Schlacht bei Arsia ferner mit ihrem Zweikampfe des Brutus und Aruns, worin beide fallen, ihrer göttlichen Stimme aus dem Walde und der ganz gleichen Zahl der Todten bis auf einen mehr unter den Volskern, alles dies kann nicht als auf irgend einer starken, inneren Wahrscheinlichkeit beruhend betrachtet werden; so wie endlich auch die Nachricht in Betreff der Einsetzung der Quästoren jenen undeutlichen und schwankenden Charakter an sich trägt, der den Nachrichten über den Ursprung der anderen alten Magistraturen anklebt [120]).

Der Krieg mit Porsena ist in der Gestalt, wie man uns denselben erzählt, nicht nur voll von wunderbaren Ereignissen (wie die Vertheidigung der Brücke durch Cocles und sein Entkommen, die That des Mucius Scaevola so wie die Flucht der Cloelia und der anderen Jungfrauen), sondern es knüpft sich daran auch noch der fernere verdächtige Umstand, dass mehrere von den Vorfällen desselben nichts anderes als monumentale oder topographische Sagen zu sein scheinen. So gab es in Rom Bildsäulen des Cocles und der Cloelia [121]); eine Coclesgasse, die nach dem Pons Sublicius führte, war in Rom zur Zeit des Augustus vorhanden [122]); ferner befand sich in der Nähe des Senatshauses eine Statue des Porsena selbst von einfacher, alterthümlicher Arbeit [123]); die Mucia prata setzte man mit Mucius in Verbindung, dessen Beiname Scaevola oder der Linkhändige durch den Verlust der Rechten im Feuer erklärt wurde [124]). Die That des Cocles erscheint in der Version

120) S. oben S. 11.

121) S. oben S. 16.

122) „Coclitis abscissos testatur semita pontes."
Dieser Vers des Properz (4, 11, 63) enthält den einfachen Ausdruck der Volksvorstellung, dass eine an einem Orte haftende Benennung oder Sage einen Beweis derjenigen Thatsache bilde, auf welche sie sich bezieht.

123) Plut. *Publ.* 19.

124) „Le surnom de Scaevola, qui distinguoit une branche de la famille Mucia, aura pu donner lieu d'inventer une circonstance, qui pouvoit faire croire, qu'elle descendoit de cet ancien Mucius. On ignoroit l'origine de ce surnom." Beaufort *Diss.* p. 257. Niebuhr *Gesch.* 1, 605 scheint volles Ernstes anzudeuten, dass der Verlust der rechten Hand Mucius an der Erlangung des Consulats hinderte. — Ein Seitenstück zu der Geschichte von Mucius und

des Polybius allerdings weniger wunderbar [125]); jedoch können wir nicht entscheiden, ob ihm eine glaubhaftere Darstellung dieses Krieges vorlag, oder ob er, das Wunderbare rationalistisch beseitigend, denselben so der gewöhnlichen Wahrscheinlichkeit näher brachte. Der symbolische Verkauf der Habe Porsena's entsprang ohne Zweifel aus irgend einer historischen Thatsache; allein die Geschichtschreiber der augusteischen Zeit vermochten nicht nachzuweisen, auf welche Weise er mit dem Kriege gegen Porsena zusammenhing [126]). Eine weitere sich an letztern heftende wunderbare Erzählung ist das Prodigium von dem Anschwellen des thönernen Wagens, was offenbar eine zum capitolinischen Tempel gehörige Sage ist [127]).

Nach der gewöhnlichen Darstellung dieses Krieges unternimmt ihn Porsena, um Tarquinius wieder auf den römischen Thron zu setzen [128]), schliesst jedoch Frieden aus Furcht ermordet zu werden.

Porsena erzählte Agatharchides von Samos im vierten Buche seiner Persica; s. Stob. *Floril.* 7, 63.

125) Nach ihm warf sich Cocles mit seiner Rüstung in den Fluss und ertrank. 6, 55. Er nennt jedoch den Krieg nicht, in welchem er diese That verrichtete. Niebuhr ärgert sich über die „Plattheit“ des Dionysius, der Cocles, von einem Wurfspiess im Schenkel durchbohrt, sein Leben lang lahm bleiben lässt, und lobt dagegen Livius, der solche „Erbärmlichkeiten“ von sich hält. *Gesch.* 1 Anm. 1204. Die Lahmheit des Cocles wurde indess auch von anderen Schriftstellern erwähnt. S. oben S. 12 Anm. 45.

126) Niebuhr giebt jedoch eine andere auf Vermuthung gegründete Erklärung dieses Gebrauchs, die sich von der der alten Schriftsteller unterscheidet. *Gesch.* 1, 611 f.

127) S. oben S. 14 Anm. 49.

128) Nach Dionys. 5, 21 versprach Porsena dem Tarquinius ihm entweder den Thron oder seine Habe wiederzuschaffen. Nach Liv. 2, 9 flehten die Tarquinier Porsena an, das Haupt ihrer Familie wieder auf den Thron zu setzen. „Porsena tum regem esse Romae, tum Etruscae gentis regem, amplum Tuscis ratus, Romam infesto exercitu venit.“ Aehnliche Angaben bei Flor. 1, 10. Eutrop. 1, 11. Vict. *de Vir. Ill.* 11. Plut. *Publ.* 16. Strab. p. 220. Virg. 8, 646—8. Sil. 7, 478—81. Auch Orosius 2, 5 giebt treu die Ansicht der älteren Schriftsteller wieder. — Cicero *Tusc.* 3, 12 spricht von der Unfähigkeit der *Vejenter* und *Lateiner*, Tarquinius nach Rom zurückzuführen und scheint, wie Niebuhr *Gesch.* 1, 601 bemerkt, den Krieg Porsena's bloss als einen Eroberungskrieg anzusehen. Es ist jedoch möglich, dass Cicero nur den Porsena zu erwähnen vergessen oder Veji und Clusium mit einander verwechselt haben mag.

Auf beiden Seiten indess begegnen wir einigen Handlungen romantischen Edelmuths; so sendet Valerius die entflohenen Geisseln zurück, während Porsena andererseits über den Verrath der Tarquinier zürnt, welche dieselben aufzufangen suchen, so wie er auch den Heldenmuth der Cloelia bewundert, so dass er die Geisseln frei lässt und den Römern das abgetretene Gebiet wiedergiebt. Ueberhaupt wird die Leichtigkeit, mit der Porsena die Belagerung sowohl wie die Sache der Tarquinier aufgiebt und den Römern vortheilhafte Bedingungen gewährt, in der gewöhnlichen Erzählung nicht durch solche Gründe erklärt, die einen Schein von Realität haben und denen ähnlich sind, welche sich in glaubwürdiger, von Augen- und Ohrenzeugen berichteter Geschichte vorfinden [129]. Deshalb auch verdienen einzelne Notizen in Betreff dieses Krieges, die zu einer ganz verschiedenen Ansicht von seinem Ausgange führen, eine desto grössere Aufmerksamkeit. So spricht Tacitus von einer Uebergabe Roms an Porsena und einer Einnahme durch die Gallier [130], und eine Spur dieser Uebergabe hat man auch in dem Geschenke eines elfenbeinernen Thrones so wie anderer Abzeichen der königlichen Würde zu finden geglaubt, welche, wie Dionysius berichtet, der Senat dem Porsena nach seinem Abzuge übersandte und die dieser Schriftsteller als ein blosses Compliment betrachtet [131]. Ausserdem sagt Plinius, dass er den Vertrag gelesen, welchen Porsena den Römern nach Vertreibung der Tarquinier gewährte und der den Gebrauch des Eisens ausser

[129] Die Anmerkung des Servius zu *Aen.* 11, 134 erzählt, wie während eines Waffenstillstandes die Feldherren der Etrusker nach Rom kamen, um circensischen Spielen, die man gerade daselbst feierte, beizuwohnen, und als Sieger im Wagenkampfe gekrönt wurden.

[130] *Hist.* 3, 72. Die von Niebuhr *Gesch.* 1 Anm. 1213 gegebene Erklärung des Wortes *potuissent* an dieser Stelle ist ohne Zweifel richtig. Tacitus verstösst gegen die Vorschrift des Aristoteles *Rhet.* 3, 5, 7. Zu den Worten: „dedita urbe“ an jener Stelle bemerkt Brotier „oratorice magis quam historice dictum,“ und es lässt sich allerdings zweifeln, ob Tacitus mehr sagen wollte als Claudius (*Ann.* 11, 24) mit den Worten: „obsides Tuscis dedimus.“

[131] 5, 35. S. Beaufort p. 241. Nieb. *Gesch.* 1, 609. Bei Liv. 10, 16 erinnern die Samniter im Jahre 296 v. Chr. die Etrusker an ihre ehemaligen Erfolge im Kriege gegen die Römer: „Nihil abesse, si sit animus Etruscis, qui Porsenae quondam majoribusque eorum fuerit, quin Romanos, omni agro cis Tiberim pulsos, dimicare pro salute sua, non de intolerando Italiae regno cogant.“

beim Ackerbau verbot [132]). Wenn der im ersten Jahre der Republik mit Karthago geschlossene Tractat zur Zeit des Polybius noch vorhanden war, so hindert auch nichts anzunehmen, dass der mit Porsena sich bis zur Zeit des Plinius erhalten habe; und in diesem Falle [133]) will das erwähnte Verbot sagen, dass der Sieger die Römer entwaffnete und sie sich in politischer Hilflosigkeit und Abhängigkeit befanden.

Nichts zeigt den ungenügenden Zustand der Nachrichten, die wir in Betreff der frühern Geschichte der Republik besitzen, auf eine schlagendere Weise, als dass wir unsere Kenntniss eines Vertrages, der den Krieg mit Porsena in einem von dem gewöhnlichen so ganz verschiedenen Lichte erscheinen lässt, lediglich einer alleinstehenden zufälligen Anspielung in der Naturgeschichte des Plinius verdanken. Welchen Gewährsmännern Tacitus gefolgt sein mag und ob man die von ihm erwähnte „Uebergabe" an Porsena buchstäblich verstehen muss, lässt sich schwer bestimmen. Beaufort hält dafür, dass Tacitus eine derartige Thatsache nicht ohne sichere Autorität behauptet haben würde und muthmasst, dass diese eben der von Plinius angeführte Vertrag war [134]). Allerdings auch ist es möglich,

132) H. N. 34, 39. Eine ähnliche Demüthigung, welche die Israeliten von den Philistern erfuhren, erwähnt Arnold; s. I Sam. 13, 19—22. Niebuhr a. a. O. bemerkt: „*arma adempta obsidesque imperati* würde die Erzählung lauten, wenn von einer Stadt, die sich den Römern so unterworfen hätte, die Rede wäre."

133) Beaufort sagt von diesem Vertrage: „Pline appuye ce qu'il dit, d'une pièce authentique qu'il a lue et examinée lui-même. On ne peut donner de garant plus sûr et on ne peut avec raison révoquer en doute un fait appuyé sur une pareille preuve." *Diss.* p. 244. Niebuhr bemerkt *Vortr.* 1, 214: „Plinius hat jenen Vertrag gesehen (nominatim comprehensum invenimus); wo, ist ungewiss, eine Tafel existirte wohl nicht, vielleicht in etruskischen Büchern."

134) „Tacite est un auteur trop judicieux et trop exact, pour qu'on puisse croire qu'il ait avancé un fait de cette nature sans de bons garans. Il ne lui avait sans doute donné place dans son histoire, qu'après s'être bien convaincu de la vérité. Peut-être étoit-ce quelque pièce originale, qui jusqu'à son temps étoit demeurée ensevelie dans la poussière, où il avoit puisé la connoissance d'un fait, qui avoit été ignoré par tous les historiens qui l'avoient précédé. Ce qui confirme cette conjecture, c'est un traité que Pline cite, où nous trouvons de quoi appuyer ce que dit Tacite... C'est apparemment dans ce traité que Tacite s'étoit instruit de la verité, et qu'outre la condition insérée, qui désarme les Romains, il y avoit d'autres articles, par lesquels on voyoit clairement que ce roi avait pris la ville." *Dissertation* p. 239.

dass Rom sich dem Porsena ergab und der harten Bedingung einer allgemeinen Entwaffnung unterwarf; allein wenn dem so ist, so können wir den Zusammenhang dieses Ereignisses mit der uns als die Geschichte jener Zeit überlieferten Reihe von Begebenheiten durchaus nicht einsehen. Denn wenn Porsena Rom angriff, um Tarquinius wieder auf den römischen Thron zu setzen, warum that er dies nicht, als er die Stadt in seiner Gewalt hatte? Hierauf lässt sich keine genügende Antwort geben und Muthmassungen beseitigen die Schwierigkeit durchaus nicht [135]). Ferner wenn Porsena die Römer so sehr demüthigte, dass sie ihre Waffen ausliefern mussten, warum benutzten die Lateiner, welche doch noch kurz vorher ihre Unterthanen und bald darauf ihre tödtlichen Feinde waren, diese Schwäche nicht, um sie gänzlich zu vernichten? warum erhoben sich nicht die andern benachbarten Völker, mit denen sie Krieg geführt, die Ve-

[135]) Den obigen Einwurf legt dar und beantwortet Beaufort: „Mais, pourroit-on dire, si Porsenna obligea les Romains de se rendre à lui, et se vit en état de leur donner la loi, d'où vient ne rétablit-il pas Tarquin sur le trône? Car tous les historiens conviennent, que ce fut là le seul motif qui lui fit prendre les armes contre les Romains. Il n'est pas fort difficile de répondre à cette objection. Le prétexte, que Porsenna prit pour faire la guerre aux Romains, fut en effet le rétablissement de Tarquin, et c'en était un fort specieux, que de prendre en main la cause d'un roi allié, qui se voyait dépouillé de son royaume. Mais on connait assez la coutume des princes de colorer leurs desseins de semblables prétextes, et de les faire servir à l'avancement de leurs propres affaires. *Peut-être* Porsenna, se voyant maître du sort des Romains, aima-t-il mieux en faire ses sujets, et tirer lui même avantage de cette guerre, que de les remettre sous la domination de Tarquin. *Peut-être aussi* que voyant la grande aversion qu'ils témoignaient, à subir un joug, qu'ils venaient de secouer, il craignit de révolter une nation naturellement féroce, et de la rendre intraitable, s'il paraissait trop ferme là-dessus. *Peut-être enfin*, que voyant l'extrême répugnance que les Romains témoignaient de se remettre sous un joug, dont ils connaissaient toute la pésanteur, et qu'ils ne faisaient pas difficulté de se soumettre à sa domination, pourvu qu'il ne rétablît pas celle des Tarquins, il ne crut pas devoir négliger une conquête si avantageuse, et se mit peu en peine de mécontenter ces princes.“ *Dissertation*, p. 245. — Niebuhr bemerkt *Gesch.* 1 Anm. 1216, dass die Stellen aus Plinius und Tacitus für Beaufort's *negativen* Zweck vollkommen genügen; indess ist wenigstens die eben angeführte Stelle Beaufort's ganz in dem Geiste der Hypothesen und Muthmassungen geschrieben, der den grössten Theil von Niebuhr's Werk durchdringt. Vergl. oben Bd. I S. 9 Anm. 23. Nach Mommsen *Röm. Gesch.* 1, 160 stand der Krieg des Porsena ausser aller Verbindung mit einer Zurückführung der Tarquinier.

jenter oder die Sabiner oder die Volsker, um über sie in einem Augenblick herzufallen, wo sie wehrlos und ohne Schutz dastanden? Im ersten Jahre der Republik, wie wir aus dem Vertrag mit Karthago ersehen, waren die Römer Herren vieler lateinischen Städte und letztere ihre Verbündeten sowohl wie ihre Unterthanen; fand sich nun wohl im Alterthum in den Verhältnissen zwischen einem gebietenden Staate und den von ihm abhängigen Städten etwas, was uns zu der Vermuthung führen könnte, dass jene eine so günstige Gelegenheit zum Aufstande wie die damalige unbenutzt gelassen haben würden? und doch begegnen wir in der Geschichte der auf den Krieg mit Porsena unmittelbar folgenden Jahre keiner Spur irgend eines gegen Rom geführten ernsthaften Schlages. Im Gegentheil besiegt letzteres die Sabiner, erobert einige Städte und bringt nach wenigen Jahren dem ganzen lateinischen Bund in der Schlacht am Regiller See eine schwere Niederlage bei. Wäre nun das ganze römische Volk im zweiten oder dritten Jahre der Republik von einem siegreichen Feinde entwaffnet worden, so hätte die Zunahme der römischen Macht und der Erfolg der römischen Waffen in den nächsten zwölf Jahren nicht so gross sein können, wie man sie uns schildert; um so weniger als Rom von einer bedeutenden Höhe gefallen und den Rachegefühlen, welche unterworfenen Gebieten durch die Ausübung der Oberherrschaft eingeflösst wird, ausgesetzt gewesen sein musste. Wenn wir also nicht annehmen sollen, dass nicht bloss die Einzelheiten und nähern Umstände sondern auch der ganze Verlauf und Inhalt der altrömischen Geschichte auf Erdichtung beruhen, so sind das stufenweise und ungehemmte Wachsen der militärischen Macht Roms so wie der Tod des Tarquinius in der Verbannung Thatsachen, die Glauben verdienen; und diese Thatsachen vertragen sich durchaus nicht mit der Muthmassung, dass Rom von Porsena unterjocht wurde.

Niebuhr sieht eine Bestätigung der Demüthigung Roms durch Porsena in einem Vergleich der verschiedenen Angaben hinsichtlich der Zahl der Tribus [136]). Im Jahre 495 v. Chr. kurz nach der Schlacht am Regillus erwähnt Livius 21 Tribus [137]) und eben so viele Dionysius im Jahre 491 [138]). Da nun einige alte Schriftsteller

136) *Gesch.* 1, 463. 663 Anm. 1324. *Vortr.* 1, 215.

137) Liv. 2, 21.

138) Dion. Hal. 7, 64.

die Zahl dreissig als die der Tribus des Servius anführten [139]), so folgert Niebuhr, dass Porsena den Römern den dritten Theil ihres Gebiets wegnahm. Livius spricht jedoch zur Zeit des Servius nur von den vier städtischen Tribus [140]), und wir wissen nicht, welche Zahl er für die der übrigen hielt; auch deuten seine Worte darauf hin, dass im Jahre 495 die Zahl 21 für die Tribus ganz freiwillig und ohne irgend eine Beziehung auf den Krieg mit Porsena festgesetzt wurde [141]). Angenommen also, dass die Zahl 21 für die Tribus im Jahre 495 auf glaubwürdigem gleichzeitigem Zeugniss beruht (was ganz ungewiss ist), so haben wir doch durchaus keinen Beweis dafür, dass die Zahl 30 für die Tribus des Servius zuverlässig sei. Die Grundlosigkeit von Niebuhrs Erklärung wird indess ganz schlagend durch die Thatsache bewiesen, dass nach Livius die Zahl der 21 Tribus bis zum Jahr 387 v. Chr., also länger als ein Jahrhundert, unverändert blieb [142]). Da nun aber, wie Niebuhr selbst vermuthet, die Wirkungen des Krieges gegen Porsena rasch verschwanden, so darf man auch mit allem Grunde voraussetzen, dass wenn sich die Zahl der Tribus in Folge des verlorenen Gebiets verminderte, sie auch, sobald man dasselbe wiedererlangte, wiederum auf die frühere Höhe gebracht worden wäre [143]).

139) Dion. Hal. 4, 15 und oben Bd. I S. 461. Vergl. Becker 2, 1, 167. Diese Zahl besteht aus den 4 städtischen und 26 ländlichen Tribus.

140) 1, 43.

141) S. Becker 2, 1, 168, der Niebuhr's Erklärungen verwirft.

142) Livius 6, 5 sagt, dass in diesem Jahre, drei Jahre nach dem gallischen Brande vier neue Tribus hinzukamen, „eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere.“ Niebuhr vermuthet, dass der District der *Septem pagi*, den Porsena den Römern freiwillig wiedergegeben haben sollte (s. oben S. 18), von ihnen in der That erst zu Ende des vierzigjährigen Waffenstillstandes mit den Vejentern im Jahre 474 v. Chr. wiedererobert wurde. *Gesch.* 2, 233.

143) Plutarch *Quaest. Rom.* c. 18 wirft die Frage auf: „Warum weiheten viele reiche Römer dem Herkules den zehnten Theil ihres Vermögens.“ Er antwortet hierauf durch verschiedene Vermuthungen in fragender Form, und zwar erstens: „Geschah dies, weil Herkules bei seiner Anwesenheit in Rom den zehnten Theil der Rinder des Geryones opferte?“ (s. oben Bd. I S. 280); zweitens: „Geschah dies, weil Herkules die Römer von dem Zehnten befreite, welchen sie den Etruskern bezahlten?“ Niebuhr *Gesch.* 1, 608 nimmt zuvörderst an, dass die zweite Antwort auf einer positiven Thatsache beruhe, und versetzt demnächst den Tribut des Zehnten in die vorliegende Periode, wobei er unter dem *Herkules*, der die Römer befreite, in diesem Zusammenhange

Obgleich der Krieg gegen Porsena in seinen Einzelheiten von Dionysius und Livius und den andern Geschichtschreibern abweichend dargestellt wird, so stimmen sie doch sämmtlich darin überein, dass er für Rom vortheilhaft und ehrenvoll endete. Man hat allen Grund anzunehmen, dass diese Angabe von Fabius Pictor und den andern alten Geschichtschreibern herstammte, und wenn wir auch nicht nachzuweisen vermögen, aus welchen Materialien dieselben ihre Erzählung zusammenstellten, so ruhte sie doch wahrscheinlich auf einer eben so festen Grundlage wie die andern Nachrichten über die erste Periode der Republik. Es ist ferner unwahrscheinlich, dass Tacitus, von dem man doch nicht voraussetzen kann, dass er besondere Untersuchungen über die alte Geschichte veranstaltete, in Betreff des Krieges gegen Porsena Kenntniss von Angaben besass, die dem Dionysius und Livius unbekannt blieben [144]). Wenn also der von

ihre eigene Kraft versteht. Jedoch ist es weit wahrscheinlicher, dass Plutarch sich auf irgend eine Mythe bezieht, gleich der von den Rindern des Geryones; und was die vorgeschlagene Erklärung des Wortes *Herkules* betrifft, so genügt es, auf die verständige Ansicht Niebuhr's selbst zu verweisen, der *Vortr.* 1, 143 bemerkt: „Es ist eine sehr missliche Sache in historischen Angaben Allegorien zu suchen und aus denen wiederum historische Facta ziehen zu wollen.“ Aber selbst die allegorische Auslegung zugegeben, so ist doch die Verlegung der angeführten Thatsache in die Zeit des Krieges gegen Porsena durchaus willkührlich. — Schwegler 1, 331 versteht den Ausdruck Plutarchs von dem Weintribut, welchen die Etrusker unter der Regierung des Askanius von den Lateinern forderten. S. oben Bd. I S. 344.

144) Niebuhr scheint anzunehmen, dass einst alte Annalen vorhanden waren, welche eine Darstellung des Krieges mit Porsena gaben, die von der durch Dionysius und Livius gegebenen abwich. „Die Erzählung (sagt er von diesem Kriege), welche nach dem Untergange der alten Annalen zufällig das Ansehen einer überlieferten Geschichte erlangt hat, meldet“ u. s. w. *Gesch.* 1, 600. Weiter unten nimmt er an, dass die Annalisten gewisse Theile der Erzählung erfanden. Ebendas. S. 604. Niebuhr's Vorstellung von den *Annalen* scheint sehr schwankend gewesen zu sein. Vergl. oben Bd. 1 S. 101 ff.

Das von Varro bei Pl. *H. N.* 36, 19 beschriebene Grab des Porsena war dem Anscheine nach ein wirkliches Gebäude, dessen Dimensionen nur in Varro's Angaben bedeutend übertrieben sind. S. Müller's *Etrusker* 2, 224. Abeken *Mittelitalien* S. 244. Dennis *Cities and Cemeteries of Etruria* 2, 385. Niebuhr *Gesch.* 1, 612 und Anm. 405 so wie *Vortr.* 1, 211 hält jedoch das Gebäude für rein fabelhaft. — Nach Plin. *H. N.* 2, 54 soll Porsena es verstanden haben, den Blitz vom Himmel herabzurufen, was auch Numa oftmals that.

Niebuhr scheint im Ganzen der Meinung, dass der Krieg mit Porsena der Hauptsache nach historisch, in seinen Einzelheiten fabelhaft und poetisch

Plinius angeführte Vertrag ein ächtes Denkmal war und er uns den Inhalt desselben richtig angegeben hat, so können wir bloss sagen, dass nicht nur die gewöhnliche Darstellung des Krieges mit Porsena sondern auch der spätere Verlauf der Ereignisse sich mit den Bestimmungen desselben durchaus nicht in Uebereinstimmung bringen lässt.

Der Angriff des Aruns Porsena auf die lateinische Stadt Aricia und ihre Vertheidigung durch die Cumaner stehen in genauer Verbindung mit der Geschichte des Aristodemus Malakus, dessen Zug nach Aricia ihm die Mittel gewährt sich zum Tyrannen von Cumae aufzuwerfen [145]). Dieser Zug auch verknüpft die Schicksale des Aristodemus mit dem Kriege Porsena's gegen Rom, indem nämlich die Etrusker, welche aus der Niederlage vor Aricia entkamen, wegen der damals zwischen Porsena und den Römern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen von letztern gastfreundlich aufgenom-

sei. „Das dürfen wir behaupten (sagt er *Gesch.* 1, 612), dass von diesem Kriege bis auf dessen Ende auch nicht ein einziger Zug für historisch gelten kann"; und in den *Vortr.* 1, 212 bemerkt er: „Es mag einen historischen Porsena gegeben haben, der mythisch gemacht wurde, wie unser Siegfried, welcher in eine ganz andere Zeit hinein versetzt worden ist, oder umgekehrt, es gab einen mythischen Porsena, der in die Geschichte gebracht wurde; läugnen können wir das Historische von allem, was über den Krieg desselben erzählt wird, er hat ganz und gar poetisches Ansehen." Gleichwohl hält er die Uebergabe Roms an Porsena, die Entwaffnung des Volkes und die Verminderung in der Zahl der Tribus für historische Thatsachen. *Gesch.* 1, 601 bemerkt er: „Dass Octavius Mamilius und die Latiner bei Dionysius Theil nehmen [nämlich für Porsena] ist handgreifliche Verfälschung," welche Behauptung voraussetzt, dass Dionysius irgend eine glaubwürdige Erzählung wahrer Thatsachen vor sich hatte.

145) Dion. Hal. 7, 5—7. Dionysius sagt, dass die Belagerung von Aricia in der 64. Olympiade, zwanzig Jahre nach dem Archontat des Miltiades (524 v. Chr.), Statt fand; d. h. also im Jahre 504 v. Chr. Nach Fischer fällt das Consulat des Valerius und Lucretius, in welches Dionysius den Krieg des Porsena setzt, in das Jahr 508 v. Chr. Dionysius beschreibt die Expedition des Aristodemus nach Aricia sehr ausführlich, als stützte er sich auf einen glaubwürdigen Zeugen. Nach Plutarch jedoch wurde er abgesandt, um den *Römern* gegen die Etrusker beizustehen, welche Tarquinius zurückzuführen suchten. *De Mul. virt.* vol. 2 p. 232 ed. Tauchn. Diese Angabe findet sich in einer langen Erzählung, die sich auf die Geschichte des Aristodemus bezieht, und kann daher nicht wohl einer Verwirrung oder einem Gedächtnissfehler zugeschrieben werden.

men wurden [146]. Auf dies Ereigniss bezog man den Namen des *Vicus Tuscus*, der auch von der Niederlassung des Caeles Vibenna herstammen sollte [147], da die topographische Sage in diesem Falle wie auch sonst noch bei Begebenheiten der ältesten Geschichte zwischen verschiedenen Erklärungen hin und her schwankte.

Die Niederlage der Etrusker vor Aricia hält Niebuhr für ein historisches Ereigniss [148] und muthmasst, dass dieselbe den Römern, obschon entwaffnet, Gelegenheit gab, das etruskische Joch abzuwerfen, so wie den Geisseln mit Cloelia an der Spitze die Mittel gewährte zu entfliehen [149]. Dies ist jedoch eine Hypothese, die sich mit den überlieferten Angaben in Betreff dieses Krieges durchaus nicht verträgt.

Die zahlreichen und bedeutenden Verschiedenheiten in den diesen Theil der Geschichte betreffenden Nachrichten des Dionysius und Livius haben wir bereits oben nachgewiesen. Der sabinische Krieg, den Dionysius vier Jahre lang dauern lässt und ausführlich beschreibt, nimmt bei Livius einen sehr geringen Raum ein. Ferner verlegen zwar beide Historiker die Ankunft des Attus Clausus, des Ahnen des claudischen Geschlechts in diese Zeit [150]; nach andern Autoren aber stammte dasselbe von einem Clausus her, der gegen Aeneas focht [151], oder von einem Clausus, der auf Antrieb des Titus Tatius

146) Dionysius 5, 61 sagt, dass der lateinische Bund Gesandte nach Rom schickte um sich darüber zu beklagen, dass die Römer den Etruskern, den Feinden der Ariciner, beigestanden hätten, indem sie nicht nur dem Heer derselben einen freien Durchzug durch ihr Gebiet gestatteten, sondern auch ihnen Kriegsvorräthe lieferten und nach ihrer Niederlage die Flüchtlinge bei sich aufnahmen.

147) S. oben Bd. I. S. 479.

148) „Die Niederlage der Etrusker vor Aricia ist unzweifelhaft historisch; der Sieg der Cumaner, welcher Aristodemus zur Herrschaft führte, ist in griechischen Annalen erzählt worden.“ *Gesch.* 1, 611. Für den mit Niebuhrs Ausdrucksweise Unbekannten muss bemerkt werden, dass letztere Behauptung eine reine Hypothese ist.

149) *Gesch.* a. a. O. *Vortr.* 1, 216.

150) S. oben S. 18.

151) *Aen.* 7, 706—9. Silius 8, 412 hat den Ausdruck „Therapnaeo a sanguine Clausi“, womit er auf den vermeintlichen lacedämonischen Ursprung der Sabiner anspielt. Vergl. oben Bd. I S. 417.

nach Rom kam [152]; abweichende Angaben, welche beweisen, dass man in dieser Beziehung nichts Sicheres wusste. Auch die erste Ovation versetzt man in den sabinischen Krieg, die Veranlassung wird indess verschiedentlich berichtet [153].

Der lange und ausführliche Bericht des Dionysius über die Einführung der Dictatur und die Ernennung des T. Larcius scheint zu einer Klasse von Erdichtungen zu gehören, von welchen wir in der altrömischen Geschichte viele Beispiele finden, und die sich auf die öffentlichen Institutionen beziehen. Die ganze Erzählung des Dionysius ist offenbar ein politisches Drama, erfunden, um den Ursprung jener so eigenthümlichen römischen Magistratur zu erklären, welche die höchste im Staat war und unumschränkte Gewalt besass, jedoch nur während einer beschränkten Zeit, wobei der Senat über die Nothwendigkeit, ob ein Dictator zu ernennen sei, entschied, und einer der Consuln die Wahl traf. Der Umstand, den die Darstellung des Dionysius vorzugsweise erklären soll, ist die Ernennung eines so wichtigen Staatsbeamten durch einen einzigen Consul [154]. Wir ersehen aber aus Livius, dass sich in den ältern Geschichtschreibern weder über den Ursprung der Dictatur noch über den Namen des ersten Dictators noch über die Gründe, dass gerade ér gewählt wurde, irgend welche übereinstimmende, zuverlässige Angaben vorfanden [155].

Die Dictatur, in der Weise, wie sie in den drei ersten Jahrhunderten der Republik bestand, trug wahrscheinlich in hohem Masse dazu bei, den militärischen und aggressiven Charakter des römischen Staats mit der Erhaltung seiner freien Institutionen in Uebereinstimmung zu bringen. Da nämlich Rom bei seiner kriegerischen Politik sich fortwährend bedenklichen Unfällen, rachsüchtigen Angriffen und

152) Suet. *Tib.* 1.

153) S. oben S. 19.

154) S. Becker 2, 2, 155 ff. Den von Dionysius erwähnten Senatsbeschluss hält er für von demselben ganz und gar ersonnen; ebendas. S. 153 Anm. Niebuhr's Bericht über das Verfahren bei der Wahl eines Dictators beruht mehr als gewöhnlich auf Muthmassungen und entfernt sich um einer von ihm aufgestellten Hypothese willen ganz willkührlich von den alten Zeugnissen. *Gesch.* 1, 627 ff. S. Dr. Smith's Aufsatz im *Classical Museum* 1, 379 und Becker l. c. S. 155 Anm. 345.

155) S. oben S. 22. Anm. 87.

furchtbaren Verbindungen beeinträchtigter Nachbaren aussetzte, so beruhte häufig die Entscheidung über sein ganzes Schicksal auf einem einzigen Wurf. Um nun in kritischen Lagen dieser Art die bestmöglichste Aussicht auf einen glücklichen Ausgang zu haben [156]), so war es räthlich, alle Kräfte des Staats in einer einzigen starken Hand zu vereinigen und diese darüber unumschränkt verfügen zu lassen. Ohne Dictator wäre Rom wahrscheinlich in einem oder dem andern Augenblick der Schwäche einem mächtigen Feinde unterlegen. Das Gefährliche einer solchen Institution bestand in der Möglichkeit, dass einmal ein Dictator seine zeitweilige Allgewalt in eine beständige verwandelte, indem er nach Verlauf der gesetzmässigen Zeit sich weigerte, sein Amt niederzulegen, und sich zum unumschränkten Alleinherrscher aufwarf. Indess war in Rom das Gefühl der öffentlichen Pflicht, die Macht des constitutionellen Sinnes und die Ehrfurcht vor den Gesetzen so stark, dass die Republik jener Gefahr so lange entging, bis im Lauf der Zeit das Vorhandensein grosser stehender Heere und die ungeheure Gebietsvermehrung das alte Regierungssystem zerrüttet hatten [157]). Was die Benennung *Dictator* betrifft, so ist dies Wort offenbar das active Substantiv von *dicto* und weist auf die peremptorische Gewalt des Amtes hin [158]), welches in so weit ein eigenthümlich römisches war, als wir von seiner Wirksamkeit mit Bezug auf Rom historische Nachrichten besitzen; in so weit aber als es in Kriegszeiten die höchste unumschränkte Gewalt verlieh, bestand es wahrscheinlich auch noch in mehreren anderen von den kriegerischen Republiken Latiums und Süditaliens [159]). Die Ernennung durch einen einzigen Consul geschah

156) So sagt Appian *B. C.* 1, 3, dass der Dictator ἐπὶ ταῖς φοβερωτάταις χρείαις gewählt wurde. Andere derartige Stellen s. bei Becker 2, 2, 154. Polybius 3, 87 nennt den Dictator einen αὐτοκράτωρ στρατηγός und betrachtet die Dictatur vorzugsweise als militärisches Amt. Vergl. noch Plut. *Cam.* 18 und die Rede des Consuls Volumnius im Jahre 296 v. Chr. bei Liv. 10, 21.

157) Ueber die Vortheile der römischen Dictatur s. Macchiavel *Disc.* 1, 34 und über die Verschiedenheit zwischen dieser und dem Decemvirat ebend. 35.

158) S. Becker 2, 2, 161—2. Der Dictator hiess zuweilen *Magister populi*, was Becker für den ursprünglichen Namen hält; ebend. S. 163. Nach Licinius Macer jedoch hiess er von Anfang an *Dictator*. Dion. Hal. 5, 74; vergl. oben Anm. 85.

159) Einen Dictator der Lateiner erwähnte Cato. Krause p. 106. Der König, welcher bei den Lucanern zu Kriegszeiten von den obern Staatsbeam-

ohne Zweifel nicht in Folge der von Dionysius angeführten zufälligen Ursache, sondern wegen der militärischen Beschaffenheit des Amtes und in Folge der Nothwendigkeit durch eine schnelle und ungehinderte Wahl einer unvorhergesehenen Gefahr entgegentreten zu können. Es ist zwar keineswegs unwahrscheinlich, dass die Art und Weise derselben schon in früher Zeit verschieden war, jedoch stimmen alle auf uns gekommenen Angaben darüber überein, dass einer der Consuln oder Consulartribunen allein ihn ernannte. Dass ein zu formellen oder ceremoniellen Zwecken gewählter Dictator [160]) bald nach Verrichtung seiner speciellen Functionen abdankte, ist nichts Ausserordentliches; dass aber so viele Dictatoren ihre unumschränkte Gewalt freiwillig niederlegten und zwar im Augenblick des Sieges, und oft sogar noch vor Ablauf ihrer Amtszeit, ist ein merkwürdiger Beweis von der Herrschaft des Gesetzes unter den Römern und von ihren eingewurzelten constitutionellen Gewohnheiten selbst schon in früher Zeit [161]). Wenn Athen irgend einem seiner angesehensten Staatsmänner oder Feldherrn hinlängliches Vertrauen geschenkt hätte, um ihn in Augenblicken öffentlicher Gefahr mit dictatorischer Gewalt zu bekleiden, so hätte es sich vielleicht zuerst gegen die Lacedämonier und später gegen Philipp behaupten und dieses glänzende Gestirn Griechenlands länger vor dem Erlöschen bewahrt bleiben können. Der erste Dictator, Larcius, benahm sich, wie Dionysius berichtet, mit einem hohen Grade von Mässigung, ging nicht zu weit in der Ausübung seiner Gewalt und legte sein Amt vor Ablauf der sechs Monate nieder [162]); so dass er also den späteren Dictatoren, über welche sich zuverlässige historische Nachrichten erhalten haben, als ideales Vorbild dienen konnte.

ten erwählt wurde, war sowohl der Beschaffenheit seines Amtes wie der Wahlart nach mit dem römischen Dictator genau verwandt. Strabo 6, 1, 3. Auch Aristot. *Pol.* 4, 10 bezieht sich wahrscheinlich auf die Lucaner mit den Worten: „ἐν τῶν βαρβάρων τισὶν αἱροῦνται αὐτοκράτορας μονάρχους.“ Ueber die Dictatoren der Albaner s. oben Anm. 85.

160) Ueber derartige Dictatoren s. Becker 2, 2, 175.

161) Arist. *Pol.* 4, 11, 19 bemerkt, dass bis zu seiner Zeit sich in den griechischen Staaten nur ein einziges Beispiel von einem Manne gefunden hätte, der die höchste Gewalt freiwillig niederlegte; jedoch macht er ihn nicht namhaft.

162) Vergleiche die interessanten Bemerkungen des Dionysius 5, 77 über den constitutionellen Charakter der römischen Dictatur.

Die Schlacht am Regillus mit ihren persönlichen Kämpfen der Anführer und der wunderbaren Erscheinung der Dioskuren gleicht eher einer Schlacht in der Iliade oder in den Ritterbüchern des Mittelalters als dem Zusammenstoss zweier Heere, von dessen Ausgang grosse politische Interessen abhängen. Dieser Charakter tritt in seiner ganzen Stärke in Macaulay's Gedicht hervor, wo besonders der Umstand mit den zwei Götterbrüdern eine grosse poetische Wirkung hervorbringt. Als Erinnerung an dieses Ereigniss zeigte man später noch auf einem Felsen bei dem See Regillus eine Rosstrappe, welche von dem Rosse Castors herkommen sollte [163]. Ebenso wies man noch zur Zeit Diodors in der Nähe seiner Geburtsstadt Agyrium auf Sicilien die Fussspuren der Rinder des Herkules [164]. Eine zwei Cubitus grosse Fussspur des letztern Heroen selbst befand sich zur Zeit Herodots auf einem Felsen bei dem Flusse Tyras (Dniester) in Scythien [165]. Kleine kreisrunde Zeichen auf Sandstein in verschiedenen Gegenden von Herefordshire nennt man jetzt St. Katharinens Rosstrappen und knüpft Sagen daran, wie deren auch Grimm ähnliche erwähnt, die an derartigen Abdrücken haften [166]. Der Glaube an die Erscheinung der Dioskuren in Schlachten ist ohne Zweifel griechischen Ursprungs; so sollen sie den Lokriern beigestanden haben, die Krotoniaten in einer grossen Schlacht zu besiegen, und die Nachricht des Sieges erreichte Lacedämon noch an dem nämlichen Tage [167]. Die Sage, dass die göttlichen Zwillingsbrüder die Siegesbotschaft noch desselbigen Tages nach Rom brachten und ihre Rosse in der Quelle Juturna wuschen, erzählte man auch in Betreff der

163) Cic. *de Nat. Deor.* 3, 5.

164) Diod. 4, 24. Andere Fussspuren des Herkules zeigte man auch bei Pandosia in Iapygien; s. Arist. *Mirab. Ausc.* 97.

165) Herod. 4, 82.

166) *Deutsche Myth.* S. 574. I. Ausg. 513 II. Ausg.

167) S. Zenob. 2, 17 und die Anm. in der Göttinger Ausg. Eine andere Version gibt Strabo 6, 1, 10, wo Lokri und Rhegium (nicht Kroton) die beiden kriegführenden Staaten sind und die Nachricht nach Olympia (nicht nach Lacedämon) gelangt. Diese Erzählung dient zur Erklärung des Sprüchworts ἀληθέστερα τῶν ἐπὶ Σάγρᾳ und hat durchaus keinen Anspruch auf historischen Glauben. In Betreff der beiden Messenier Gonippus und Panormus, welche sich für die Dioskuren ausgaben, s. Paus. 4, 27, 1.

Schlacht bei Pydna [168]), so wie ferner die Kunde von dem grossen Siege des Marius über die Cimbern gleichfalls durch jene himmlischen Boten in Rom bekannt wurde [169]). Diese zwei letztgenannten Schlachten sind historisch so sicher wie die bei Pavia, Blenheim und Austerlitz; weshalb die Verbindung der wunderbaren Erzählung in Betreff des Castor und Pollux mit der Schlacht am Regillus nicht beweist, dass letztere selbst nur auf Erdichtung beruhe. Die Ausschmückung mit wunderbaren Umständen benimmt einem Ereigniss seine Glaubwürdigkeit nicht, wenn anders dieses selbst sich auf klare gleichzeitige Zeugnisse stützt [170]).

Nach Livius focht Tarquinius Superbus am Regillus, und obgleich Dionysius statt desselben seine Söhne Titus und Sextus nennt, so war doch jenes ohne Zweifel die gewöhnliche Annahme. Beide Geschichtschreiber indess lassen Tarquinius in Folge der verlorenen Schlacht nach Cumae zu dem Tyrannen Aristodemus fliehen und dort bald darauf sterben. Hinsichtlich der Zeit seines Todes differiren sie bloss um ein Jahr, indem sie es entweder 496 oder 495 v. Chr., ungefähr vierzehn Jahre nach der Vertreibung der Könige, ansetzen. Wenn man ihn aber der gewöhnlichen Annahme nach für den Sohn des Tarquinius Priscus und der Tanaquil hält, so wäre er bei seinem Tode wenigstens 110 Jahre alt gewesen; ein an sich selbst unwahr-

168) Cic. *N. D.* 2, 2. Flor. 2, 12. Val. Max. 1, 8, 1. Pl. *H. N.* 7, 22. Die richtige Angabe, wie die Nachricht von der Schlacht bei Pydna nach Rom gelangte, findet sich bei Liv. 45, 1 und nach ihm bei Plut. *Aem. Paull.* 24.

169) Flor. 3, 3. Plin. l. c. Middleton *Letter from Rome* p. 196 erwähnt Legenden von Heiligen (wie St. Georg, St. Jakob und andere), die an der Spitze von Heeren erschienen, und von Spuren der Füsse von Engeln und Heiligen auf Steinen und Felsen.

170) Niebuhr *Gesch.* 1, 617 bemerkt: „In die Geschichte eingeschoben steht die Schlacht [am Regillus] ohne alle Folge und Verbindung; ein völliger Sieg, — und nach thatenlosem Verlauf mehrerer Jahre besiegelt ein Bündniss die vollkommene Unabhängigkeit und Gleichheit der Latiner, welches die Frage war um die gestritten ward.“ Indess wird nach Dionysius sowohl wie nach Livius die Schlacht in der Absicht geliefert, Tarquinius wieder auf den römischen Thron zu setzen; deshalb auch nennt ersterer diesen Krieg ὁ τυραννικὸς πόλεμος und ὁ πρὸς τοὺς τυράννους συστὰς πόλεμος. 5, 70. 6, 17. 21; und für ein wichtiges Resultat dieser Schlacht wird es angesehen, dass jener Versuch missglückt und Tarquinius nach Cumae

scheinliches und mit den sonstigen Angaben in Betreff seiner Lebensschicksale unvereinbares Alter [171]). Niebuhr hält den Tod des Tarquinius zu Cumae für ein sicheres historisches Factum, und wir werden in der spätern Geschichte einigen Anspielungen begegnen, wonach sich Anhänger der tarquinischen Partei in jener Stadt aufhielten. Indess auch hinsichtlich jenes Ereignisses stimmten die Nachrichten nicht überein; denn nach einigen derselben starb er sowohl wie seine Frau in Tusculum [172]).

§. 14. Die obige Analyse zeigt, dass die Geschichte der ersten vierzehn Jahre der Republik, wie sie gewöhnlich dargestellt wird, gleich der der Königszeit einen sagenhaften Charakter hat, dass die Einzelheiten und nähern Umstände der Begebenheiten auf verschiedene Weise erzählt werden, und dass sie aus einer unsichern, schwankenden Ueberlieferung herzustammen scheinen. Gleichwohl wäre es möglich, dass die hauptsächlichsten Thatsachen auf zuverlässiger gleichzeitiger Aufzeichnung beruhen und trotz der fabelhaften Hülle der Kern des Ganzen dennoch glaubwürdig sei. Um nun zu bestimmen, in wie weit sich eine Spur von der Existenz einer zusammenhängenden Reihe von Ereignissen entdecken lässt, welche, obschon mager und dürftig, gleichwohl der mündlichen Ueberlieferung als sichere Stütze dienen konnte, wollen wir die wichtigsten Begebenheiten jenes Zeitraums, wie Dionysius und Livius sie unter den verschiedenen Consulaten zusammenreihen, in dem Folgenden einander gegenüber stellen:

fliehen muss. Ferner schicken nach Dionysius die Lateiner Gesandte nach Rom, um wieder in ihr früheres Unterthanverhältniss zu treten. S. oben S. 25. Es ist also nicht schwer die Schlacht am Regillus mit der gewöhnlichen Erzählung in Zusammenhang zu bringen; wohl aber stimmt sie durchaus nicht zu dem von Plinius angeführten Vertrage mit Porsena.

171) S. oben Bd. I. S. 489. Dionysius 6, 11 bemerkt, dass Tarquinius in der Schlacht am Regillus 90 Jahre alt gewesen sein muss (s. auch Lucian *Macrob.* 9); demnach war er der *Enkel* des Tarquinius Priscus; hält man ihn aber für dessen *Sohn*, der beim Tode des Vaters 27 Jahre alt war, so wurde er im Jahre 606 v. Chr. geboren und stand im Jahre 496 v. Chr. in einem Alter von 110 Jahren. Vergl. Dion. Hal. 4, 7. Niebuhr *Gesch.* 1 Anm. 1229 berechnet dasselbe auf 120 Jahre.

172) Eutrop. 1, 11.

Dionysius.	Livius.
1. *Brutus und Collatinus.*	1. *Brutus und Collatinus.*
Brutus veranlasst kraft eines Gesetzes die ewige Verbannung der Tarquinier.	Schwur gegen die Könige. Senat vermehrt. Unbeliebtheit des Collatinus — er legt das Consulat nieder. Valerius folgt ihm.
Verschwörung. Hinrichtung der Söhne des Brutus. Anklage der übrigen Verschworenen. Collatinus geräth in Verdacht und dankt ab.	Verschwörung um Tarquinius zurückzuführen. Die Gesandten von Tarquinii langen an. Verschwörung entdeckt und die Verschworenen bestraft.
Schlacht gegen die Etrusker. Tod des Brutus und Aruns Tarquinius. Verdacht gegen Valerius. Sp. Lucretius und M. Horatius folgen Brutus im Consulat.	Schlacht gegen die Etrusker. Tod des Brutus und Aruns Tarquinius. Verdacht gegen Valerius. Sp. Lucretius und M. Horatius folgen Brutus im Consulat. Einweihung des capitolinischen Tempels.
2. *P. Valerius und T. Lucretius.* Ein Census. Nichts Bemerkenswerthes in diesem Jahre.	2. *P. Valerius und T. Lucretius.* Krieg gegen Porsena. Schlacht der Etrusker gegen die Ariciner und Cumaner. Gründung des Tuscus Vicus.
3. *P. Valerius und M. Horatius.* Krieg gegen Porsena und Friedensschluss. Einweihung des capitolinischen Tempels.	3. *P. Lucretius und P. Valerius.* Frieden mit Porsena. Tarquinius begiebt sich nach Tusculum.
4. *Sp. Larcius und T. Herminius.* Kein Krieg der Römer. Schlacht zwischen den Etruskern und Aricinern.	[Diese Consuln werden von Livius nicht angeführt.]

Dionysius.	Livius.
5. *M. Valerius und P. Postumius.* Sabinerkrieg, erstes Jahr [173]).	4. *M. Valerius und P. Postumius.* Sabinerkrieg.
6. *P. Valerius und T. Lucretius.* Sabinerkrieg, zweites Jahr. Attus Clausus kommt nach Rom. Fidenae eingenommen.	5. *P. Valerius und T. Lucretius.* Attus Clausus kommt nach Rom.
7. *Agrippa Menenius und P. Postumius.* Sabinerkrieg, drittes Jahr. Tod des P. Valerius.	6. *Agrippa Menenius und P. Postumius.* Tod des P. Valerius. Pometia und Cora empören sich. Krieg mit den Aurunkern.
8. *Sp. Cassius und Op. Virginius.* Sabinerkrieg, viertes Jahr. Cameria wird eingenommen.	7. *Op. Virginius und Sp. Cassius.* Pometia wird eingenommen.
9. *P. Cominius und T. Larcius* [174]). Empörung der lateinischen Städte. Bundesversammlung zu Ferentina. Die Ariciner, Fidenaten und Cameriner treiben zum Kriege gegen die Römer. Krieg gegen Rom erklärt. Sklavenverschwörung in Rom entdeckt und bestraft.	8. *P. Cominius und T. Larcius.* Zwist mit den Sabinern. Furcht vor einem Kriege mit den Sabinern und Lateinern. Erster Dictator erwählt — wahrscheinlich T. Larcius.

[173]) Zonaras 7, 13 stimmt zu Dionysius insoweit er den Sabinerkrieg dieses und die drei folgenden Jahre dauern lässt. Auch erwähnt er die zwei Verschwörungen in den beiden zunächst folgenden Jahren. Er weicht jedoch von Dionysius und Livius darin ab, dass er den Tod des P. Valerius in das Jahr dieses und des T. Lucretius setzt und nicht in das folgende Jahr.

[174]) De la Curne *Mém. de l'Acad. des Inscr.* 8, 363 ff. versucht die Angaben des Dionysius und Livius während der sechs Jahre, welche mit dem Consulat des Cominius und Larcius beginnen und mit dem des Postumius und Virginius enden, (501—406 v. Chr.), mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Zu diesem Zweck verändert er die Reihenfolge der Ereignisse der drei ersten und der drei letzten Consulate bei Livius und denkt so seine Absicht zu erreichen. Er sagt: „Lorsque j'ai voulu comparer ensemble ce que Denys d'Halicarnasse et Tite Live ont dit de ces consulats, j'ai trouvé d'abord ces auteurs si differents l'un de l'autre, qu'il m'a paru impossible de les concilier.“ Es ist jedoch kaum nothwendig zu bemerken, dass dies Verfahren auf reiner Willkühr beruht und einem Geständniss, dass die beiden Geschichtschreiber unvereinbar sind, gleichkommt.

Dionysius.	Livius.
10. *S. Sulpicius und M'Tullius.* Fidenae empört sich. Es wird belagert. Verschwörung in Rom [175].)	9. *S. Sulpicius und M'Tullius.* Nichts Bemerkenswerthes in diesem Jahr.
11. *P. Veturius und P. Aebutius.* Belagerung von Fidenae fortgesetzt. Sextus Tarquinius greift Signia an.	10. *P. Aebutius und P. Veturius.* Belagerung von Fidenae. Einnahme von Crustumeria. Empörung von Praeneste. Schlacht am Regillus — Postumius wird vorher zum Dictator erwählt.
12. *T. Larcius und Q. Cloelius.* Einnahme von Fidenae. Die Lateiner halten eine Bundesversammlung und schicken Gesandte nach Rom. Die Römer verweigern Genugthuung und erklären den Krieg. T. Larcius zum Dictator ernannt. Er bereitet sich zum Kriege; jedoch wird mit den Lateinern ein einjähriger Waffenstillstand geschlossen (5, 76). Larcius dankt ab.	11. *Q. Cloelius und T. Larcius.* Nichts Merkwürdiges in diesem Jahr.
13. *A. Sempronius und M. Minucius.* Der Waffenstillstand mit den Lateinern dauert fort. (6, 1).	12. *A. Sempronius und M. Minucius.*

175) Unter diesem Jahr führt Dionysius einen eigenthümlichen Umstand an. „Manius Tullius, sagt er, einer der Consuln, fiel im Circus von dem heiligen Wagen während des feierlichen Aufzuges der römischen Spiele und starb am dritten Tage darauf. Sulpicius war während der noch übrigen, kurzen Zeit des Jahres allein Consul.“ 5, 57. Es ist nicht leicht einzusehen, warum ein derartiger Umstand erwähnt wird, wenn er sich nicht in einer gleichzeitigen Aufzeichnung erhalten hatte. Andererseits jedoch lässt sich die Aufbewahrung einer Nachricht in Betreff einer so unbedeutenden Thatsache nur schwer mit der gänzlichen Unsicherheit hinsichtlich des Jahres einer so wichtigen Begebenheit wie die Schlacht am Regillus in Uebereinstimmung bringen.

Dionysius.	**Livius.**
Massregel in Betreff der Mischehen zwischen Römern und Lateinern.	
Einweihung des Tempels des Saturn.	Einweihung des Tempels des Saturn.
14. *A. Postumius und T. Virginius.*	13. *A. Postumius und T. Virginius.*
Der einjährige Waffenstillstand mit den Lateinern läuft ab (6, 2).	[Schlacht am Regillus nach einigen Angaben.]
Postumius zum Dictator gewählt.	
Schlacht am Regillus.	
Gesandtschaft der Lateiner.	
Vertrag mit den Lateinern erneuert.	
Tarquinius flieht nach Cumae und stirbt bald darauf.	
Der Krieg gegen die Tarquinier endet 14 Jahre nach ihrer Vertreibung (6, 21).	14. *Appius Claudius und P. Servilius.*
	Tod des Tarquinius zu Cumae.

Vergleicht man nun mit einander die obigen kurzen Uebersichten der Angaben des Dionysius und Livius in Betreff der in Rede stehenden Periode von vierzehn Jahren, so ergibt sich, dass obgleich in manchen Beziehungen eine genaue Uebereinstimmung herrscht, die Abweichungen doch zu gross, zu zahlreich, zu tiefgreifend sind, als dass man der Vermuthung Raum geben könnte, es wäre eine Reihe von Ereignissen in kurzer annalistischer Aufzeichnung vorhanden gewesen, die aus zuverlässigen Quellen herstammte und von allen Geschichtschreibern als glaubwürdig anerkannt wurde. Sogar die Angaben in Betreff der Consuln kommen nicht vollständig überein; denn Larcius und Herminius, die Consuln des vierten Jahres bei Dionysius, fehlen bei Livius, der andererseits im dritten Jahre den P. Lucretius hat, an dessen Stelle wiederum Dionysius den M. Horatius nennt. In den Hauptereignissen findet, wie bemerkt, eine gegenseitige Annäherung Statt; jedoch in der Anordnung unter den einzelnen Jahren herrscht die grösste Verschiedenheit, und man kann unmöglich annehmen, dass die chronologischen Fasten,

denen jeder von ihnen folgte, aus einer gemeinsamen Quelle schöpften, welche jeden Krieg, jede Schlacht, jede Belagerung und jedes andere wichtige Ereigniss dem gehörigen Consul zuwies. Indess findet sich nicht bloss eine grosse Abweichung zwischen den beiden Historikern, sondern ihre eigenen Angaben stimmen nicht immer unter einander überein; so erwähnt Dionysius einen einjährigen Waffenstillstand mit den Lateinern unter dem Consulat des Larcius und Cloelius, und doch lässt er ihn erst im zweiten Jahre nachher zu Ende gehen; während andererseits Livius selbst, von den Widersprüchen in den Angaben über das Jahr der Schlacht am Regillus sprechend, geradezu gesteht, die Verwirrung bei den Autoren sei so gross, dass sie jede chronologische Anordnung der Ereignisse in der ältern Geschichte der Republik unmöglich machte [176]).

Der Synchronismus der römischen mit der griechischen Geschichte wird von Dionysius, welcher von Zeit zu Zeit den Namen des entsprechenden athenischen Archonten angibt, genau beachtet. Die älteste Vergleichung jedoch findet sich bei Polybius, nach welchem das erste Jahr der Republik 28 Jahre vor Ankunft des Xerxes in Europa fiel; d. h. $28 + 480 = 508$ v. Chr. [177]). Nach Dionysius wurden die Tarquinier im Jahre des Isagoras [178]), 508 v. Chr., vertrieben, und Brutus 17 Jahre vor der Schlacht bei Marathon getödtet [179]); d. h. $17 + 490 = 507$, so dass die Zeitangaben des Polybius und Dionysius nur um ein Jahr differiren.

176) Tanti errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis.“ 2, 21. Diese Stelle schildert die Verwirrung, welche lediglich in Folge des Mangels an sorgfältiger gleichzeitiger Aufzeichnung öffentlicher Ereignisse eintritt; denn nicht das Alter der Schriftsteller ist an derselben Schuld; da, wenn anders diese so alt wie die Begebenheiten gewesen wären, Livius keinen Grund zur Klage gehabt hätte.

177) 3, 22. Dionysius 9, 1 sagt, dass das Archontat des Kalliades, Ol. 75 zur Zeit des Zuges des Xerxes nach Griechenland, mit dem Consulate des K. Fabius und Sp. Furius zusammenfiel, welches nach ihm das 29ste nach Vertreibung der Könige war. Dionysius und Polybius stimmen daher überein, Diodor 11, 1 jedoch folgt einer verschiedenen Berechnung, denn nach ihm war der Zug des Xerxes gleichzeitig mit dem Consulate des Sp. Cassius und Proculus Virginius, welches 7 Jahre früher Statt hatte, nämlich 486 v. Chr.

178) 5, 1.

179) 5, 17. Vergl. Dodwell's *Chronologia Graeco-Romana pro Hypothesibus Dionysii Halicarnassi*, wieder abgedruckt im 4. Bande der Reiske'schen Ausgabe.

§. 15. Der Tod des Tarquinius und die gänzliche Vernichtung der Hoffnungen der tarquinischen Partei bilden einen Hauptabschnitt in der alten Geschichte der Republik. Livius und Dionysius stimmen darin überein, dass sie den Anfang der Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern von jenem Zeitpunkt an datiren; sobald nämlich die gemeinsame Furcht vor dem vertriebenen Gewaltherrscher und seinen Genossen verschwunden war, brachen alsobald die innern Zwistigkeiten aus. Nach Dionysius war die unmittelbare Veranlassung dazu die Wiedereröffnung der Gerichtshöfe zur Beitreibung der Schulden, welche während des letzten Krieges geschlossen waren [180]).

Die in das Jahr der zunächst folgenden Consuln Appius Claudius und P. Servilius verlegten Ereignisse sind zahlreich; sie charakterisiren den innern Zustand und die äussere Politik Roms zu jener Zeit und werden von Dionysius und Livius ausführlich berichtet; zugleich aber auch können sie als Beispiel der Periode dienen, die wir von jetzt an zu behandeln haben. Die Begebenheiten besitzen nichts Wunderbares, noch fehlt es ihnen an Wahrscheinlichkeit und innerem Zusammenhang. Die Darstellungen der beiden genannten Geschichtschreiber stimmen in der Mehrzahl der Hauptfacta, zuweilen auch in den Nebenumständen überein; manchmal jedoch differiren sie durchaus, selbst in wesentlichen Punkten; ferner sind sie einerseits zu voll von Einzelheiten und zu ausführlich und weichen hie und da zu sehr von einander ab, als dass beide aus einer gleichzeitigen trockenen annalistischen Aufzeichnung herstammen sollten; andererseits wieder haben sie für sagenhafte, im Volksmund überlieferte Erzählungen ein viel zu schmuckloses geschäftsmässiges Aussehen. Endlich ist noch zu bemerken, dass obgleich ihr Charakter ein durchaus prosaischer ist, sie doch mit der Schlacht am Regiller See vollkommen auf ein und derselben Linie stehen, welche Schlacht wegen ihrer phantasiereichen und der Realität ermangelnden Beschaffenheit zum Gegenstande poetischer Behandlung gemacht worden ist.

Ein Krieg mit den Volskern droht; indess die Plebejer wollen nicht eher in's Feld ziehen, als bis sie von ihrer Schuldenlast und den harten Schuldgesetzen befreit sind. Hier erscheinen die Patrizier zum ersten Male als Anhänger einer Politik, welche sie in der späteren Geschichte, wie ihnen zugeschrieben wird, systematisch ver-

180) Liv. 2, 21. Dion. Hal. 6, 22; cf. 5, 69. S. oben S. 21 Anm. 84.

folgen, nämlich, den Staat in Kriege zu verwickeln [181]), um den inneren Streitigkeiten ein Ende zu machen und die Bewilligung der Forderungen der Plebejer zu verzögern; während letztere gewöhnlich als die Friedenspartei erscheinen und sich beklagen, dass die Leiden des Krieges hauptsächlich auf ihren Stand fallen. Man hat angenommen, obgleich ohne hinlänglichen Grund, dass in den griechischen Freistaaten die demokratische Partei sich stets zum Kriege und die oligarschische zum Frieden neigte [182]). Eben so hat man oft in neueren Zeiten behauptet, dass der demokratischen Regierungsform mehr als jeder andren eine natürliche und inhärirende Tendenz zum Kriege innewohne. Mag man nun auch über die Glaubwürdigkeit einzelner Thatsachen der altrömischen Geschichte denken wie man will, so darf man gleichwohl nicht zweifeln, dass die vorherrschende Politik und Meinung des patrizischen und des plebejischen Standes hinsichtlich des Krieges die oben erwähnte war, so dass man aus diesem Beispiele ersehen kann, wie misslich es ist, wenn man

181) Postumius „καλὸν ὑπεκδῦναι πολέμῳ βαρεῖ τοὺς πολιτικοὺς χειμῶνας ἔγνω.“ Dion. Hal. 6, 22. Die Consuln des nächsten Jahres „εἶδον ὀρθῶς ὅτι δεῖ περισπᾶν τὸν ἔντος τείχους θόρυβον ἐπὶ τοὺς ἔξω πολέμους.“ Ib. 23. Die Tribunen klagen die Patrizier an, den zweiten punischen Krieg veranlasst und Hannibal nach Italien gezogen zu haben. Liv. 22, 34. 38. Plut. *Fab.* 8. Ueber diese Politik vergl. Plut. *Cam.* 9.

182) Ueber das Benehmen des syrakusischen Volksredners Athenagoras zur Zeit der athenischen Expedition nach Sicilien bemerkt Grote: „Wir sehen hier, dass Athenagoras weit entfernt, die Stadt zum Kriege zu treiben, vielmehr der entgegensetzten Ansicht mehr als vernünftig war, folgt und jenen der selbstsüchtigen Politik der oligarchischen Partei zur Last legt. Es erhellt hieraus, wie wenig es das stete Interesse oder Politik von Seiten der sogenannten Demagogen war, ihr Vaterland in nutzlose Kriege zu verwickeln, welchen Vorwurf man ihnen häufig gemacht hatte, *weil es sich so traf, dass in der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges Kleon sich den Friedensverhandlungen zwischen Athen und Sparta widersetzte.* Man ersieht im Gegentheil, aus der Rede des Athenagoras, dass gerade die oligarchische Partei gewöhnlich Kriege erregte; ein Umstand, der sich übrigens leicht erklären lässt, insoweit nämlich in den meisten Staaten die Reichen und Vornehmen die Erwerbung kriegerischen Ruhms ihrer Würde angemessener gehalten haben, als jede andere Laufbahn.“ *Hist. of Gr.* 7, 237; cf. p. 250 Anm. Wir haben hier ein Beispiel des gewöhnlichen Sophismus, aus einzelnen oberflächlich betrachteten Fällen auf stete Tendenzen gewisser Regierungsformen zu schliessen. Nur müssen wir hinsichtlich der eben angeführten Stelle bemerken, dass die patrizische Partei zu Rom nicht aus dem zu Ende derselben angedeuteten Grunde zum Kriege geneigt war.

in Betreff der Tendenz gewisser Regierungsformen Liebe zum Kriege hervorzubringen, allgemeine Schlüsse machen will, und auf wie schmaler Basis letztere ruhen.

In Folge der Weigerung der Plebejer in den Krieg zu ziehen [183]), empfiehlt Servilius eine Erlassung oder Verminderung ihrer Schulden, eine Art Seisachtheia [184]), wogegen Appius den Gläubigern die Beitreibung derselben gestatten will. Da die Consuln sich nicht vereinbaren können, so zieht Servilius mit einem Heere von Freiwilligen gegen die Volsker und zwar so unerwartet, dass er von ihnen Contributionen erhebt und 300 Geisseln aus den angesehensten Familien fortführt. Gleichwohl rüsten sich die Volsker, nach Abzug der Römer, mit Beistand der Herniker und Sabiner zum Kriege und fordern auch die Lateiner zur Unterstützung auf; diese aber liefern die Abgesandten den Römern aus und erbieten sich zugleich zu einem Hülfscorps, wogegen die Römer aus Erkenntlichkeit 6000 Gefangene freilassen, die Hülfe jedoch ablehnen [185]).

An dieser Stelle erzählen beide Geschichtschreiber den ergreifenden Vorfall mit dem bejahrten Centurion [186]), bei welcher Gelegenheit ein Volksaufstand Statt findet und die zahlungsunfähigen Schuldner mit Gewalt aus der Knechtschaft befreit werden. Während nun die Consuln noch immer verschiedener Meinung sind, hinterbringen einige lateinische Reiter die Nachricht [187]), dass das volskische Heer sich nähert. Die Patrizier greifen zu den Waffen, während das Volk sich lieber dem Joche der Volsker, als den Misshandlungen jener unterwerfen will [188]). Da indess Servilius, vom Senate angegangen,

183) Livius sagt bei dieser Gelegenheit nichts von einer Weigerung, in's Feld zu ziehen. 2, 22. Er erwähnt sie zum ersten Male erst späterhin; c. 24.

184) S. Plut. *Solon* 15. 17. Grote *Hist. of Gr.* 3, 127—34.

185) Dion. Hal. 6, 25 und Livius 2, 22 stimmen in diesen Thatsachen sehr genau überein. Beide erwähnen die 300 Geisseln und 6000 lateinischen Gefangenen. Livius hebt die damalige enge Freundschaft zwischen Rom und Latium ganz besonders hervor. „Nunquam alias ante publice privatimque Latinum nomen Romano imperio conjunctius fuit.“ Nach Livius' eigener Angabe waren seit der Schlacht am Regillus erst vier Jahre vergangen.

186) Zwischen dieser Geschichte und der von dem alten Centurion, den Manlius aus der Knechtschaft befreit (Liv. 6, 14), findet, wie Niebuhr *Gesch.* 1 Anm. 1324 richtig bemerkt, eine grosse Aehnlichkeit Statt.

187) Beide Geschichtschreiber erwähnen diesen besondern Umstand.

188) „πολλοὶ δὲ καὶ λέγειν ἐτόλμων ὡς ἄμεινον εἴη Οὐολούσκοις δουλεύειν μᾶλλον ἢ τὰς ὕβρεις τῶν πατρικίων ὑπομένειν.“ Dion. Hal. 6, 27. „Fremebant

jedem Plebejer, der in seine Legionen eintrete, Schutz gegen die Gläubiger verheisst, so sieht er sich bald im Stande, die Volsker auf der pomentinischen Ebene in die Flucht zu schlagen und ihr Lager zu erobern. Demnächst nimmt er Suessa Pometia ein, tödtet die waffenfähige Bevölkerung und theilt sämmtliche Beute aus Stadt und Lager unter seine Soldaten. Hier scheiden sich unsere beiden Geschichtschreiber auf kurze Zeit, denn nach Dionysius lässt Appius Claudius die 300 Geisseln der Volsker enthaupten und widersetzt sich dem Triumphe seines Amtsgenossen, weil dieser die Beute seinem Heere überlassen, während andererseits Servilius trotz der Weigerung des Senats seinen Triumpheinzug hält. Livius hingegen sagt nichts über das Schicksal der volskischen Geisseln, noch erwähnt er den Triumph des Servilius [189].

Hierauf folgt ein Einfall der Sabiner, von dem die Nachricht nach Livius bei Nacht, nach Dionysius während öffentlicher Spiele anlangte. Sie werden jedoch zurückgetrieben, und demnächst auch die Aurunker, welche die Abtretung eines Theils des von den Römern colonisirten volskischen Gebiets gefordert hatten, von Servilius bei Aricia geschlagen [190]. Hiermit endet der Bericht des Dionysius über dieses Consulat, Livius hingegen erzählt weiter, dass Appius gegen das Versprechen seines Amtsgenossen in Schuldsachen zu Gericht sass [191]. Letzterer wird von den Bürgern, die unter ihm

se, foris pro libertate et imperio dimicantes, domi a civibus captos et oppressos esse, tutioremque in bello quam in pace, inter hostes quam inter cives, libertatem plebis esse.“ Liv. 2, 23. S. auch bei Dionys. a. a. O. die Angabe, dass nur die Patrizier die Waffen ergriffen, nicht aber die Plebejer. Auch bei Liv. 2, 24 heisst es: „Patres militarent, patres arma caperent, ut penes eosdem pericula belli, penes quos praemia essent.“ Beide Geschichtschreiber schildern dies als etwas Ungewöhnliches; und gleichwohl heisst es, dass die servische Verfassung die Hauptbürde des Krieges den Reichen gerade deswegen auferlegte, weil sie das grösste Interesse am Staate hatten, und dass jene Verfassung nach Vertreibung der Tarquinier wieder hergestellt wurde. S. Dion. Hal. 4, 19.

189) Dion. 6, 25—30. Liv. 2, 22—25.

190) Liv. 2, 25 erwähnt, dass die Römer die ecetranischen Volsker ihres Gebietes beraubt hatten, zu deren Gunsten eben nach Dionysius die Aurunker auftraten. 6, 31—33. Liv. 2, 26. Ueber die Geschichte und wahrscheinliche Lage von Ecetra s. Bunbury s. v. *Ecetra* in Dr. Smith's *Diction. of Ancient Geogr.*

191) Die Wiederaufnahme der Schuldprocesse bei Dion. Hal. 6, 22 geht dem Edicte des Servilius *vorher*, wonach die im Heere gegen die Volsker

gedient hatten, um Schutz angegangen; allein er schwankt unentschieden und verliert nun auch die Gunst des Volkes, wie er früher die der Patrizier eingebüsst, weshalb auch bei einem Streite darüber, welcher Consul einen Tempel des Mercur [192]) einweihen sollte, die vom Senate dem Volke überlassene Entscheidung zu Gunsten keines der beiden Consuln, sondern eines gewissen M. Laetorius, eines Centurions, ausfällt. Die Handhabung der Schuldgesetze von Seiten des Appius verursacht weitere Unruhen, wiederum fallen die Sabiner in's Land und die Plebejer weigern sich auf's Neue, die Waffen zu ergreifen. Endlich treten die beiden Consuln inmitten grosser Verwirrung von ihrem Amte ab [193]). Von allem diesem findet sich, wie bereits bemerkt, bei Dionysius nichts; und wenngleich er im Verlauf der Erzählung zeigt, dass seiner Meinung nach der Senat das Versprechen des Servilius unerfüllt liess [194]), so schweigt er doch hierüber an dieser Stelle durchaus, vielmehr legt Servilius sein Amt in vollem Genusse der Popularität nieder, obwohl er nichts thut, um vom Senate die Verwirklichung des Verheissenen zu erhalten. Was diese Divergenz noch um so bemerkenswerther macht, ist, dass Dionysius gewöhnlich viel ausführlicher erzählt, als Livius, und dass es mehr Schwierigkeit hat, zu erklären, warum Dionysius Umstände auslasse, die Livius berichtet, als umgekehrt. Der in Rede stehende Zusatz des letztern ist übrigens, wie wir gesehen, mit der Darstellung des Dionysius durchaus unverträglich.

§. 16. Das nun folgende Jahr mit den Consuln Virginius und Veturius ist einer von den Wendepunkten der römischen Ge-

Dienenden gegen ihre Gläubiger geschützt werden sollten. ib. c. 29. Jenes Edict giebt Liv. 2, 24. „Ne quis civem Romanum“ etc. und bei ihm fällt die erneute Verfolgung der Schuldner durch Appius *nach* demselben. 2, 27.

192) Livius scheint zu vergessen, dass er die Dedication des Mercurtempels bereits c. 21 erwähnt hat.

193) Liv. 2, 27.

194) c. 42 sagt er, dass als Manius Valerius dem Volke das nämliche Versprechen machte, wie Servilius, „πᾶς ὁ δῆμος ἀσμένως ἀκούσας, ὡς οὐδὲν ἔτι φενακισθησόμενος ὑπέσχετο συνάρασθαι τοῦ πολέμου,“ wo das Wort ἔτι auf eine frühere Täuschung hinweist; und c. 76 sagt L. Junius Brutus, der Wortführer der ausziehenden Plebejer, zu den patrizischen Abgesandten ganz deutlich, dass der Senat das Versprechen gebrochen habe, welches Servilius im Namen desselben geleistet. Auf die Bemühungen des Servilius zu Gunsten des Volkes scheint angespielt zu werden in der Rede des Manius Valerius c. 58: „ἐπειδὴ οὔτε ὑπάτῳ οὔτε δικτάτωρι κήδεσθαι αὐτῶν βουλομένοις ἐξεγένετο.“

schichte, weil nämlich in demselben die Volkstribunen eingesetzt werden, und da die Erzählung des Dionysius sowohl wie des Livius sehr ausführlich ist, so müsste man von einer genauen Prüfung und Vergleichung beider auf die Beschaffenheit der Nachrichten schliessen können, die im Zeitalter des Augustus als die Geschichte jener Periode galten und auch uns als solche überliefert worden sind.

Nach beiden Historikern erweckte die häufige Zahlungsunfähigkeit und die Strenge der Schuldgesetze unter den Plebejern eine zunehmende Unzufriedenheit und veranlasste häufig geheime Zusammenkünfte derselben, um ihren Operationsplan gegen die Patrizier zu verabreden [195]). In diesem Zustande der Dinge drohen die Sabiner einen Einfall, und die Lateiner so wie andere unterworfene Völker verlangen Hülfe gegen die Streifzüge der Volsker und Aequer. Dionysius erwähnt auch eine durch die Volsker beanspruchte Rückerstattung des ihnen genommenen Gebiets, so wie dass der Senat auf den Rath des T. Larcius die Forderung der Volsker verwirft und den Lateinern Beistand verspricht. Nach Livius begehren die Lateiner entweder Hülfe oder die Erlaubniss, sich selbst zu vertheidigen; erstere wird ihnen bewilligt [196]), und aus letzterer ersehen wir, dass die Lateiner zu jener Zeit in Folge der Schlacht am Regillus den Römern vollkommen unterworfen waren. Der nämliche Geschichtschreiber erwähnt auch mehrere Anfragen der Consuln bei dem Senate so wie den Unwillen desselben darüber, dass die Consuln nicht auf eigene Verantwortung handeln [197]); bei Dionysius indess findet sich nichts der Art, jedoch stimmt er zu Livius in seinem Berichte über die Schlussberathung des Senats. Demnach werden in demselben drei verschiedene Meinungen laut. Der Consul Virginius ist der Ansicht, dass diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre unter Servilius gedient, aber auch nur diese allein, gegen ihre Gläubiger geschützt werden sollten; Larcius schlägt eine allgemeine Schuldenerlassung vor; Appius Claudius hingegen beantragt die Ernennung eines Dictators, um so die Plebejer auch ohne alle Concession von Seiten der Patrizier zu zwingen, dass sie in's Heer eintreten sollten. Letztere Ansicht dringt durch, aber nicht im Sinne des Antragstellers, denn

195) Liv. 2, 28. Dion. Hal. 6, 34.

196) Liv. 2, 30; vergl. c. 22 ad fin. Das förmliche Bündniss mit den Lateinern wird im folgenden Jahre geschlossen.

197) Liv. 2, 28—29.

die Consuln ernennen Manius Valerius, den Bruder Publicola's [198], einen Mann von volksfreundlichem Charakter, zum Dictator. Dieser nun erlässt ein Edict, ähnlich dem des Servilius, und da das Volk den Versprechungen eines so hohen Staatsbeamten, der zumal der valerischen Familie angehört, Vertrauen schenkt, so sind rasch zehn Legionen gebildet [199]. Drei Heere rücken hierauf in's Feld, Veturius zieht gegen die Aequer, Virginius gegen die Volsker und der Dictator selbst gegen die Sabiner. Alle drei sind glücklich und die Schlacht gegen die Sabiner war die berühmteste seit der am Regiller See [200]. Bei seiner Rückkehr fordert Valerius den Senat auf, das gegebene Versprechen zu erfüllen, wessen jedoch letzterer sich weigert [201], worauf jener sich vor dem Volke rechtfertigt, indem er den Senat allein des Treubruches schuldig erklärt, und dann sein Amt niederlegt. Da indess die Legionssoldaten dadurch ihres den Consuln geleisteten Eides noch nicht entbunden waren, so ertheilt der Senat

198) Marcus Valerius, ein anderer Bruder Publicola's, soll im fünften Jahre der Republik Consul gewesen und in der Schlacht am Regillus gefallen sein. Dionys. 6, 12. Liv. 2, 20. Ersterer nennt den Dictator *Manius*, wozu die Triumphalfasten stimmen; andere nennen ihn *Marcus* und vermengen ihn so mit dem obenerwähnten Bruder. S. Nieb. *Gesch.* 1 Anm. 1328. In der Rede bei Dionys. 6, 44 nennt sich Manius Valerius einen Greis von mehr als siebzig Jahren. Festus p. 198 sagt nach der von Müller vorgezogenen Emendation, dass Manius Valerius der erste magister populi war. In Betreff der erwähnten abweichenden Angaben vergl. Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 6, 2325.

199) Niebuhr ib. Anm. 1329 bemerkt: „Hier ist die handgreiflichste Uebertreibung; an die Allia zogen nur vier Legionen.“ Dionysius und Livius stimmen jedoch in jener Zahl sowohl wie in der Vertheilung der drei Heere überein. Ueber die Zahl der Legionen an der Allia s. Nieb. 2, 603, indess beweist dies Beispiel nicht viel; denn Livius 5, 37 sagt ausdrücklich, dass die Legionen, welche an der Allia kämpften, in aller Eile ausgehoben waren: „velut tumultuario exercitu raptim ducto.“

200) „Post pugnam ad Regillum lacum non alia illis annis pugna clarior fuit.“ Liv. 2, 31.

201) Liv. 2, 31. Dion. 6, 43. Ebendas. c. 44 beruft sich Valerius auf seine Absendung von Colonisten in das volskische Gebiet als eine volksfreundliche Handlung; er theilte, sagt er, das Land nicht unter die Patrizier und Ritter, sondern unter die armen Plebejer. Er erwähnt ferner den Umstand, dass er 400 Plebejer unter die Ritter aufgenommen. Letztere Massregel hält Dr. Arnold 1, 141 für historisch. Bei Plutarch *Cor.* 5 widersetzt Coriolan sich vor der Secession der früher von Valerius verheissenen Schuldenerlassung.

bei dem Gerüchte eines erneuten Vorrückens der Aequer den Befehl, dass die Heere wiederum in's Feld ziehen sollen [202]. Erbittert über diese Massregel, die unmittelbar auf den zwiefachen Treubruch gegen die Plebejer folgt, beschliessen letztere, zu dem äussersten Mittel zu greifen, welches in den alten Republiken unterdrückte politische Parteien in Anwendung brachten, nämlich das der Secession. Wurde aber eine solche von einem grossen Theile der Bürger ausgeführt, so konnte die Folge davon eine zwiefache sein. Wenn nämlich die Feindschaft unversöhnlich oder die Zahl der Secedirenden nicht bedeutend genug war, um für den Staat einen unersetzlichen Verlust zu verursachen, so verwandelte sich die Secession in eine Auswanderung und veranlasste die Gründung einer neuen Colonie. Die griechische [203] wie die römische [204] Geschichte bietet dergleichen Beispiele, die übrigens auch in neueren Zeiten nicht gefehlt haben; so können z. B. die ersten Ansiedler in Neu-England als eine Colonie *ex secessione* betrachtet werden. Wenn jedoch die Zahl der Ausziehenden so bedeutend war, dass die Gegner eine permanente Trennung fürchten und ihre Rückkehr wünschen mussten, dann glich die Secession einer Nichtbewilligung der Geldmittel von Seiten der Kammern in einem constitutionellen Staate; sie hemmte die Thätigkeit der executiven Gewalt und zwang sie zu unterhandeln [205]. Und letzteres war der Zweck, welchen die Plebejer nach den vorhandenen Berichten jetzt zu erreichen suchten.

Die in den consularischen Heeren dienenden Bürger ziehen also unter Anführung des Sicinius Bellutus über den Fluss Anio nach dem

202) Liv. 2, 32. Dionys. 6, 43. 45. In letzterem Kapitel ist zwar Niebuhr's Emendation (*Gesch.* 1 Anm. 1331) τριῶν ταγμάτων für ἱερῶν τ. ganz plausibel; jedoch stimmt dazu kaum Dionysius c. 42, wonach zehn στρατιωτικὰ τάγματα waren, von denen jeder Consul drei und der Dictator vier nahm; und c. 45 scheinen wenigstens *sechs* τάγματα gemeint zu sein. Vergl. Schweighäuser *Lex. Polyb.* s. v. τάγμα.

203) Seneca zählt innere Zwietracht unter die Ursachen der Coloniengründung: „alios domestica seditio submovit.“ *Cons. ad Helv.* c. 6. Vergl. Raoul-Rochette *Colon. Grecques* 1, 23 und oben Bd. I S. 292 Anm. 19.

204) Serv. *Aen.* 1, 12 unterscheidet die Colonien „ex consensu publico“ von denen „e secessione.“ Die römischen *coloniae*, im technischen Sinne des Wortes, gehörten alle zu ersterer Klasse.

205) Bei Schilderung des Aufstandes in Campanien im Jahre 342 v. Chr. sagt Livius 7, 40: „Nondum erant tam fortes ad sanguinem civilem, nec praeter externa noverant bella; *ultimaque rabies secessio ab suis habebatur.*“

Mons Sacer, drei Millien von Rom[206]), und ernennen neue Centurionen; bald darauf folgt ihnen eine neue Schaar Unzufriedner und die vereinte Menge erwartet nun ruhig eine Mittheilung von Seiten des Senats. Die weitere Erzählung des Livius ist sehr kurz und einfach. Der Senat entscheidet sich für ein versöhnliches Verfahren[207]) und sendet zu den Secedenten Agrippa Menenius, welcher ihnen die berühmte Fabel vom Bauche und den Gliedern erzählt, worauf die obwaltenden Zwistigkeiten durch die Einsetzung der Volkstribunen beigelegt werden; der Schulden jedoch, der eigentlichen Ursache der Secession, wird durchaus gar keine Erwähnung gethan[208]).

Die Darstellung des Dionysius hat dagegen einen ganz verschiedenen Charakter und erzählt, alle Verhandlungen zwischen der Plebs auf dem Mons Sacer und dem Senate mit einer Ausführlichkeit und Genauigkeit, als wäre der Berichterstatter selbst gegenwärtig gewesen. Das Ganze gleicht den Mittheilungen Lord Clarendon's über die während des Bürgerkrieges zwischen Karl dem Ersten und dem Parlamente Statt gehabten Unterhandlungen, von denen er persönlich Kenntniss besass, weit mehr, als den Angaben, welche ein Geschichtschreiber in Betreff eines alten, nur unvollkommen bekannten Ereignisses nach mehreren Jahrhunderten aus magern Chroniken gesammelt hat[209]).

206) Ueber die Lage des Mons Sacer s. Gell's *Topography of Rome* p. 321.

207) Liv. 2, 32 schildert sehr lebendig den Zustand der Stadt nach der Secession, und wie die Patrizier sich durch dieselbe gezwungen fanden nachzugeben. Aehnlich Zon. 7, 14: „δείσαντες οἱ βουλευταὶ μὴ ἐπὶ πλέον οὗτοί τε ἐκπολεμωθῶσι, καὶ τῇ στάσει συνεπίθωνται οἱ περίοικοι, διεκηρυκεύσοντο πρὸς αὐτούς.“ Dies ist fast wörtlich aus Dio Cass. 17, 9 genommen. Orosius 2, 5 sagt: „Actum de Romano nomine intestina pernicie foret, nisi maturata reconciliatio subrepsisset prius, quam se discessio ipsa cognosceret.“

208) Liv. 2, 32—33.

209) Dion. 6, 45—90. In der Rede, die Appius im Senate hält (ib. c. 62), bezieht er sich auf die unlängst Statt gehabte Vertreibung der Gamori zu Syrakus durch ihre Leibeigenen. Man sehe hierüber Herod. 7, 155, wonach Gelo, Herrscher von Gela geworden, die von dem Volke und ihren Sklaven, den Kyllyrii, vertriebenen Grundbesitzer wieder zurückführt, und auch die Herrschaft von Syrakus erlangt. Letzteres Factum setzt Clinton auf 485 v. Chr.; die erste Secession der Plebejer setzt man gewöhnlich neun Jahre früher, 494 v. Chr.; so dass man glauben muss, dass, obgleich Dionysius von der Vertreibung der Gamori als von einem noch ganz frischen Ereigniss

§. 17. Wenn man nun die eben erwähnte umständliche und übrigens auch interessante Erzählung des Dionysius näher betrachtet, so fragt man natürlich zuvördert, aus welchen Quellen er sie geschöpft haben kann. Er sagt, dass die Fabel des Menenius sich in „*allen*

(τὰ τελευταῖα) spricht, er für dasselbe gleichwohl ein etwas früheres Datum angenommen haben muss. S. Grote 5, 285. Müller *Dor*. B. 3 Kap. 4 §. 4.

In Betreff des Spurius Nautius, der bei Dionys. c. 69 als Wortführer der jungen Patrizier auftritt, bemerkt derselbe, dass sein Ahnherr den Aeneas begleitet und die Bildsäule der Minerva Polias von Troja mitgebracht hatte, welche denn auch in jener Familie aufbewahrt wurde; vergl. *Aen*. 5, 704—6 und dazu Servius, welcher sagt: „Ipse (Nautes) Romam Palladium detulit. Unde Nautiorum familia Minervae sacra retinebat, quod etiam Varro docet in libris quos de familiis Trojanis scripsit." Die Familie der Nautier scheint im fünften Jahrhundert der Stadt ausgestorben zu sein. Nach dem zehnten Buche erwähnt Livius keinen Nautius mehr. Diese ätiologische Sage muss daher früher entstanden sein. Vergl. Pauly *Real-Encycl*. s. v. Nautia gens.

Von den Namen der zehn Abgesandten des Senats an das Heer auf dem Mons sacer werden in den gewöhnlichen Ausgaben des Dionysius (c. 69) nur drei genannt; nämlich Menenius, M' Valerius und P. Servilius; die vatikanische Handschrift vervollständigt jedoch dieselben. Nach Nieb. *Gesch*. 1 Anm. 1345 ist dies Verzeichniss höchst wahrscheinlich authentisch; auch *Vortr*. 1, 241 bemerkt er: „Das Verzeichniss der zehn Gesandten des Dionysius ist gewiss authentisch und aus den *libri augurales* genommen; *es müsste sehr weit mit den Erdichtungen gegangen sein, wenn solche Angaben unächt wären*." *Gesch*. 2, 132 bedient er sich noch stärkerer Ausdrücke. „Das Verzeichniss ihrer Namen, sagt er, welches Dionysius aufnahm, muss in der beschworenen Richtung erhalten gewesen sein: es wäre unvernünftig, dasselbe für weniger beglaubigt zu halten als das der Gesandten nach Osnabrück und Münster." Dieses Verzeichniss muss jedoch dem Livius unbekannt geblieben sein, da er nur éinen Abgesandten erwähnt. Noch bemerke ich, dass M' Valerius, den Niebuhr für eine erdichtete Person hält (*Gesch*. 2 Anm. 246), unter jenen zehn Namen figurirt.

Dionysius 6, 95 führt ferner an, dass der Senat zum Andenken an die Rückkehr des Volkes zu den Feriae Latinae einen dritten Tag hinzugefügt habe. Ebendaselbst sagt er, dass der erste von Tarquinius, als er die Volsker besiegte, eingesetzt worden, was aber nicht mit seiner Angabe 4, 49 übereinstimmt, wonach dies in Folge eines Bündnisses mit den Lateinern geschah. Mehrfache unsichere und unwahrscheinliche Muthmassungen Niebuhr's in Betreff der Feriae Latinae s. *Gesch*. 2, 38 ff. Seine Meinung, dass sie *sechs* Tage dauerten (für welche Zahl er einen symmetrischen Grund entdeckt), stützt sich auf eine Emendation bei Festus p. 194, welche indess Müller verwirft. Es heisst dort nämlich: „Itaque *scit ejus dies* feriatos liberos servosque." Niebuhr folgt nun der vorgeschlagenen Conjectur: „Itaque *per sex eos dies*." Müller dagegen liest: „Itaque *solitos iis diebus*." Die Worte sind jedoch zu

alten Geschichtswerken" befinde [210]). Was versteht er aber unter diesem Ausdruck? Die Secession nach dem Mons Sacer wird in das Jahr 494 v. Chr. gesetzt, fast drei Jahrhunderte vor der Zeit des Fabius Pictor und Cincius, der frühesten römischen Historiker; und es ist daher undenkbar, dass selbst diese eine so sehr in's Einzelne gehende Schilderung des ganzen Ereignisses, welche keinen Tag unbeachtet liess, über die Debatten im Senat und Lager berichtete und die dabei gehaltenen Reden wörtlich mittheilte, nach authentischen Materialien gegeben haben können. Die Secession wird in eine Zeit verlegt, wo selbst unsere Kenntniss der athenischen Geschichte nur noch sehr allgemein ist; sie fällt vier Jahre vor der Schlacht bei Marathon, zehn Jahre vor der Geburt des Herodot, dreiundzwanzig Jahre vor der des Thucydides und nur sechszehn Jahre nach der Vertreibung der Pisistratiden, in Betreff deren die Athener, wie Thucydides sagt, zu seiner Zeit nur höchst unvollkommene Vorstellungen besassen. Will man aber dagegen einwenden, dass zwar die Einzelheiten des ganzen Vorganges und besonders die Reden ersonnen sein mögen, jedoch die Hauptfacta aus authentischer Ueberlieferung stammen, so ist auch diese Ansicht von Schwierigkeiten umringt; denn wir vermögen nicht zwischen den zu verwerfenden Umständen und den glaubwürdigen Thatsachen irgend eine deutliche Grenzlinie zu ziehen. Zwar führt Dionysius an, dass der Apolog des Menenius sich in allen alten Geschichtswerken finde, und dies scheint darauf hinzuweisen, dass die andern Reden, die er so ausführlich mittheilt, in jenen Werken nicht enthalten und daher gleich der Mehrzahl der Reden in den alten Historikern [211]) Erzeug-

verdorben, um eine historische Angabe darauf zu gründen. Plut. *Cam.* 42 erwähnt einen vierten Tag der Feriae Latinae. Vergl. Liv. 6, 42. — Nach dem Schol. Bob. zu Cic. *pro Planc.* p. 255 ed. Orelli fanden in den Nachrichten in Bezug auf die Einsetzung der Feriae Latinae mehrfache Abweichungen Statt. Einige schrieben sie dem *Tarquinius Priscus,* andere den *Prisci Latini* zu, und letztere differirten wiederum, indem man das Fest bald auf Befehl des Faunus, bald wieder zur Erinnerung an das Verschwinden des Latinus und Aeneas, welche bei lebendigem Leibe zu den Göttern emporgeführt wurden, eingesetzt sein liess. All' diese ätiologischen Angaben, wie die in Betreff so vieler andern alten Feste, sind ohne Zweifel unhistorisch.

210) „φέρεται ἐν ἁπάσαις ταῖς ἀρχαίαις ἱστορίαις." 6, 83.

211) S. über diesen Gegenstand des Verfassers *Treatise on the Methods of Observation and Reasoning in Politics.* c. VII §. 15.

nisse der puren Einbildung waren; allein wie will man die übrigen Thatsachen der Erzählung von einander unterscheiden? wie viel von den Debatten im Senate und von den Unterhandlungen mit den Plebs ist auf Wirklichkeit, wie viel auf Erdichtung gegründet? Niebuhr hält den L. Junius Brutus für unhistorisch [212]); kein anderer römischer Schriftsteller erwähnt ihn; und doch schildert ihn Dionysius als Führer der plebejischen Partei, als ihren Hauptredner und einen ihrer ersten Tribunen [213]). Welchen Glauben soll man nun einer geschichtlichen Erzählung schenken, in welcher eine Person von solcher Wichtigkeit, die ein so bedeutendes Amt bekleidet haben soll, für ersonnen gilt? Es ist eine allgemeine Maxime, dass eine falsche Angabe in einem Theile einer Erzählung auch die Glaubwürdigkeit des Zeugen hinsichtlich anderer Theile derselben verdächtigt. „Mendax in uno praesumitur mendax in alio“ [214]). Wird daher zugestanden, dass ein grosser Theil der Erzählung des Dionysius unwahr ist, welchen stichhaltigen Grund hat man, das Uebrige für wahr zu halten? Wenn man jedoch annimmt, dass es genügt, alle Nebenumstände als spätern Zusatz fallen zu lassen und nur einen Kern von Hauptfacta festzuhalten, findet man dann wohl, dass diese letzteren hinlänglich feststehen und durch das Zeugniss anderer Geschichtschreiber bestätigt werden? Weit entfernt, dass dies der Fall sei, weichen letztere vielmehr in den wesentlichsten Punkten von der Darstellung des Dionysius ab.

Erstens also herrscht Unsicherheit hinsichtlich des Ortes, auf den sich die Ausziehenden begaben. Dionysius, Livius, Florus und

212) *Gesch.* 1 Anm. 1357. In den *Vortr.* 1, 246 erkennt er jedoch die Realität des L. Junius Brutus in den späteren Kämpfen mit dem Senat an.

213) 6, 70 ff. Er tritt auch bei Dion. 7, 14. 26 als plebejischer Aedil zu zwei verschiedenen Malen auf und spielt eine grosse Rolle in der Geschichte des Coriolan. Plut. *Cor.* 7 folgt dem Dionysius darin, dass er den Jun. Brutus zu einem der ersten Tribunen macht. Auch Suidas s. v. δήμαρχοι erwähnt ihn. Das Zeugniss des Asconius zu Cic. *pro Corn.* 1 ist ungewiss. Druman *Gesch. Roms* 4, 3 hält den Tribunen L. Junius Brutus für eine historische Person und nimmt ihn in die Reihe der plebejischen Junier auf; eben so bei Pauly *Real-Encycl.* 4, 510.

214) S. des Verfassers *Treatise* etc. 1, 246. Dies widerstrebt jedoch nicht dem Grundsatze Paley's, dass Abweichungen in Nebenumständen in den Angaben verschiedener Zeugen sich mit der Wahrheit der ausgesagten Hauptfacta sehr wohl vertragen. S. ib. p. 321.

Andere nennen den Mons Sacer, und Dionysius fügt hinzu, dass bei jener Veranlassung auf demselben dem Jupiter ein Altar errichtet wurde [215]. Piso hingegen, einer der ältesten römischen Geschichtschreiber [216], behauptete, es wäre der aventinische Hügel gewesen, der an dem entgegengesetzten Ende Roms lag. Nach Sallust und Cicero zogen die Plebejer zuerst nach dem Mons Sacer und dann nach dem Aventinus [217].

215) Dion. Hal. 6, 45, welcher den Namen Mons Sacer von der Secession herleitet („ὃ [sc. ὄρος] νῦν ἐξ ἐκείνου ἱερὸν ὄρος καλεῖται“), d. h. von dem Altar, welchen seiner Angabe nach (c. 90) die Plebejer darauf errichteten. „Injussu consulum in Sacrum montem secessisse (trans Anienem amnem est) tria ab urbe millia passuum. Ea frequentior fama est, quam cujus Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse.“ Liv. 2, 32. S. auch Festus p. 318, welcher mit Dionysius und Livius übereinstimmt, aber keinen Altar erwähnt. Varro *L. L.* 5, 81, der diese Secession die *crustumerinische* nennt, deutet damit auf den Mons Sacer, der nicht weit von Crustumerium lag.

216) Ueber Piso s. oben Bd. I S. 31.

217) Sallust *Fragm. Hist.* l. I p. 12 ed. Kritze. Im jugurthinischen Kriege c. 31 erwähnt er bloss den aventinischen Hügel. Cic. *Rep.* 2, 33. Auch die das Tribunat betreffende Stelle *de Leg.* 3, 8 spielt darauf an, dass der Aventinus oder irgend ein anderer Theil der Stadt von der Plebs bei der ersten Secession besetzt wurde; seine Worte sind: „Cujus primum ortum si recordari volumus, inter arma civium et occupatis et obsessis urbis locis procreatum videmus.“ In den Fragmenten der ersten Rede für Cornelius sagt er jedoch, dass der erste Volksauszug bloss nach dem Mons Sacer geschah, der zweite aber (zur Zeit der Decemviren) nach irgend einem Orte ausserhalb Roms (wahrscheinlich dem Mons Sacer) und von dort nach dem Aventinus. Im *Brutus* c. 14 spricht er gleichfalls von der ersten Secession als nach dem Mons Sacer geschehen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Sallust sowohl wie Cicero die Angaben in Betreff der ersten und zweiten Secession mit einander vermengt haben; nicht aber Piso, der den Mons Sacer gar nicht erwähnt. Die beiden Volksauszüge werden deutlich unterschieden in einer Rede, welche Livius dem Dictator Valerius Corvus während der campanischen Meuterei in den Mund legt: „Inducite in animum, quod non induxerunt patres avique vestri: non illi, qui in Sacrum Montem secesserunt: non hi, qui postea Aventinum insederunt.“ 7, 40. Wenn Livius die Worte *patres avique* wörtlich verstanden wissen wollte, so irrt er sich in seiner Zeitrechnung; denn zwischen der Zeit, von der er spricht, und den beiden Secessionen liegen beziehungsweise 150 und 100 Jahre. Messala Corvinus *de Prog. Aug.* c. 31 nennt den Aventinus und den Mons Sacer, giebt jedoch ersterem den Vorzug: „Inde ob truculentissimas inter patricios et plebejos seditiones plebs armata, maximo cum terrore nobilium, in Aventinum, et ut aliis placet, in Sacrum Collem secesserat; nec inde abduci potuit, donec ad favorem sui tribuni plebei pri-

Zweitens wird die Veranlassung zu dem Auszuge nicht gleichmässig angegeben. Nach Dionysius und Livius erwuchs dieselbe lediglich aus der Weigerung des Senats, zahlungsunfähigen plebejischen Schuldnern durch eine gesetzliche Massregel Hülfe zu gewähren [218]). Andere Autoren jedoch sprechen nur in allgemeinen Ausdrücken von der Grausamkeit und Bedrückung, die von den Patriziern gegen das Volk geübt wurden [219]), während wieder ein anderer die Last der Kriegsdienste und Kriegssteuern, welche die Plebejer zu tragen hatten, als Ursache der Secession anführt [220]).

Drittens findet zwischen Dionysius und Livius hinsichtlich des von Volk und Senat geschlossenen Vergleiches eine wesentliche Verschiedenheit Statt. Nach Dionysius war der Hauptgegenstand der Unterhandlung eine Seisachtheia zu Gunsten plebejischer Schuldner; erst nach Bewilligung dieser Massregel trug L. Junius Brutus zu vermehrter Sicherheit auf Einsetzung von Tribunen an, und dieses neue Begehren machte den Gegenstand einer besonderen Verhandlung aus. Livius dagegen schweigt ganz und gar hinsichtlich des Schuldenerlasses und nach ihm beschränkte sich die Vereinbarung bloss auf die Einführung des Tribunats [221]), womit auch Cicero so

mum crearentur.“ (Die eben angeführte kurze Schrift ist eine pseudonyme Compilation aus später Zeit.) Florus 1, 23 erwähnt bloss den Mons Sacer; eben so Ov. *Fast.* 3, 663—4. Val. Max. 7, 9, 1. Appian *Bell. Civ.* 1, 1. Oros. 2, 5. Dio Cassius 17, 9 nennt κολωνόν τινα. Becker 2, 2, 254 hält dafür, dass die Benennung *Mons Sacer* selbst von der Thatsache der Secession Zeugniss ablege; und allerdings ist es wahr, dass die von Dionysius und Andern gegebene Erklärung des Namens wenigstens von dem *Glauben* an diese Thatsache Zeugniss ablegt.

218) Plut. *Cor.* 5 folgt dem Dionysius.

219) S. Sallust *Hist.* an der oben Anm. 217 angeführten Stelle. Cicero *de Rep.* 2, 33 schreibt die erste Secession den Schulden zu; in dem Fragmente der Rede *pro Cornel.* sagt er: „propter nimiam dominationem potentium.“ Auch Orosius bedient sich allgemeiner Ausdrücke: „variis populus stimulatus injuriis.“ 2, 5.

220) Vict. *de Vir. Ill.* c. 18: „Et quum populus a patribus secessisset, quod tributum et militiam toleraret, nec revocari posset.“ Dies scheint jedoch der mehrmals erwähnten Stelle in Sallust's *Histor.* entnommen.

221) Livius sagt, dass der Senat, um das Volk zurückzubringen, den Agrippa Menenius absandte, um mit demselben zu unterhandeln, dass dieser sich nach dem Mons Sacer begab und durch die bekannte einfache Fabel „flexisse mentes hominum.“ Der Schluss lautet dann so: „Agi deinde de

wie Festus übereinstimmen, welche letzteres als das einzige Resultat der ersten Secession betrachten 222). Nach Sallust wiederum fand der Auszug Statt in Folge des durch die Patrizier im Allgemeinen

concordia coeptum, concessumque in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset; neve cui patrum capere eum magistratum liceret.“ 2, 33. Crevier bemerkt hierzu, Livius scheine anzunehmen, dass die Schuldfrage nicht direct entschieden wurde, weil die Einführung des Tribunats den Plebejern eine hinlängliche Sicherheit gewährte. Die Meinung des Livius scheint richtig aufgefasst von dem Auct. de Vir. Ill. 18, der nach Anführung der Fabel des Menenius hinzufügt: „Hac fabula populus regressus est. Creavit tamen tribunos plebis, qui libertatem suam adversum nobilitatis superbiam defenderent.“ Ruperti in seiner Anmerkung zu der Stelle des Livius deutet darauf hin, dass die Befreiung der nexi sich von selbst verstand. Niebuhr *Gesch.* 1, 677 zieht die Angabe des Dionysius der des Livius vor. Nach Beaufort *Rép. Rom.* 1, 285 enthielt die Vereinbarung keine Stipulation in Betreff der Schulden. Appius Claudius urgirt die Unabhängigkeit der beiden Theile des Vertrags und dass man das Tribunat erst auf's Tapet gebracht, nachdem die Schulden erlassen worden, bei Dion. Hal. 7, 49. 52, und Coriolan ebendas. c. 22 wirft späterhin in einer Rede dem Volke vor, die Secession habe nicht aus wirklichem Mangel Statt gefunden, sondern „ὡς καταλύσων τὴν ἀριστοκρατίαν.“

222) S. oben Anm. 215. 217. Niebuhr *Gesch.* 1 Anm. 1347 bemerkt, die Angabe des Dionysius werde bestätigt durch „Cicero's ganze Ansicht dieser Vorfälle, über die Nothwendigkeit das strenge Recht zu brechen: *de rep.* 2, 34.“ Mir scheint jedoch, dass Cicero's Meinung an dieser Stelle gerade das Gegentheil von dem besagt, was Niebuhr darin findet. Nachdem er nämlich die in Folge des Schuldendruckes Statt gehabte Secession des Volkes erwähnt, bemerkt er ferner, dass das in Rede stehende Uebel hätte beseitigt werden können durch eine Massregel wie die, welche Solon bereits früher ergriffen, oder wie die, welche der Senat späterhin in Anwendung brachte, als (im Jahre 326 v. Chr.) das nexum in Folge des scandalösen Missbrauchs von Seiten des Wucherers Papirius abgeschafft wurde. Diese Art Calamität, fährt er weiter fort, war immer durch eine oder die andere Massregel gemildert worden; bei jener Gelegenheit jedoch beobachtete man ein verschiedenes Verfahren und wählte zwei Volkstribunen, um die Macht des Senats zu schwächen. „*Quo tum consilio praetermisso* causa populo nata est, duobus tribunis plebis per seditionem creatis, ut potentia Senatus atque auctoritas minueretur.“ Cicero scheint also sagen zu wollen, dass das Volk, statt eine specielle Massregel in Bezug auf zahlungsunfähige Schuldner zu fordern, eine allgemeine Sicherheit gegen die Gewalt des Senats erlangte. — Der Bericht des Dio Cassius 17, 9 und Zon. 7, 14. 15 weicht von dem des Livius ganz und gar ab und stimmt auch nicht zu dem des Dionysius; denn er stellt die Einführung des Tribunats nicht als Ergebniss eines Abkommens dar, sondern als ein von den Plebejern auf ihre eigene Autorität ergriffenes Schutzmittel. Hiermit scheint auch Eutrop. 1, 13 übereinzustimmen.

ausgeübten Druckes, wobei die Schuldenlast ganz besonders hervorgehoben wird; und er fügt hinzu, dass das Volk durch jenen Schritt das Tribunat und „andere Rechte" erhielt; unter welchen letzteren Worten er permanenten gesetzlichen Schutz gegen Misshandlung und nicht eine blosse Befreiung von vorhandenen Schulden zu verstehen scheint [223].

Viertens finden sich Zahl und Namen der ersten Tribunen verschieden angegeben. Nach Livius ernannte man deren zwei, C. Licinius und L. Albinus, welche sich dann drei Amtsgenossen wählten; von diesen war Sicinius einer, in Betreff der andern beiden wichen die Angaben von einander ab [224]. Bei Dionysius hingegen werden erst L. Junius Brutus und C. Sicinius erwählt und nachher zwei Licinier so wie C. Icilius Ruga [225]. Den L. Junius Brutus, nach Dionysius der eigentliche Leiter der Plebs bei dieser wichtigen Begebenheit, welchen er auch an die Spitze seiner Tribunenliste stellt, nennt weder Livius noch sonst ein lateinischer Schriftsteller. Nach Cicero endlich wählte man zwei Tribunen im ersten Jahre und zehn im zweiten [226]. Die Abweichung in den Zahlen kann man vielleicht durch die Annahme beseitigen, dass zwei Tribunen durch Abstimmung und drei durch Cooptation gewählt wurden [227]; die Verschiedenheit in den Namen jedoch lässt sich nicht entfernen.

223) S. oben Anm. 217.

224) Liv. 2, 33; cf. 3, 54, wo man sich auf Sicinius beruft, weil er einer der ersten Tribunen gewesen. Nach Lydus *de Mag.* 1, 38 wurden zuerst *zwei* Tribunen gewählt, die er c. 44 C. Licinius und L. Albinus nennt. Hierin stimmt er also mit Livius überein.

225) Dion. Hal. 6, 89. Der letztere Name ist in den Handschriften verdorben. Er kehrt wieder 7, 26. Die Angabe, dass Sicinius und Brutus die beiden ersten Tribunen waren, findet sich auch bei Suidas s. v. δήμαρχοι.

226) *De Rep.* 2, 34. *Orat. pro Corn.* 1 und Asconius. S. Becker 2, 2, 251. Nach Dionysius und Livius fand die Vermehrung bis auf zehn einige Jahre später Statt. Becker S. 252. Livius 2, 33 fügt hinzu: „Sunt qui duos tantum in Sacro Monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam." Pomponius *Dig.* 1, 2, 2 §. 20 sagt: „Dicti tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat, et ex singulis singuli creabantur, vel quia tribuum suffragio creabantur." Asconius (vol. 5 pars 2 p. 76 Orelli) bemerkt: „Caeterum quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus." Erstere Angabe bezieht sich wahrscheinlich auf die Eintheilung des Volkes durch Romulus, letztere auf die fünf Classen des Servius.

227) S. Nieb. *Gesch.* 1, 685 f. Dionysius bemerkt ausdrücklich, dass das Volk die ersten Tribunen in Curiatcomitien wählte. 6, 89 cf. 9, 41; und

Fünftens sehen wir keine Thatsache der ersten Secession durch stärkere Zeugnisse gestützt oder auf übereinstimmendere Weise erzählt als den Apolog des Agrippa Menenius [228]); er erscheint als das Hauptmittel, wodurch die Erbitterung der Plebejer beschwichtigt und eine endliche Vereinbarung zu Stande gebracht wurde. Gleichwohl schreibt dies Cicero in seinem Dialog *de claris Oratoribus* ausdrücklich der Beredsamkeit des Dictators M. Valerius zu, der deshalb den Beinamen *Maximus* erhalten [229]), während er andererseits in der genannten ausführlichen Geschichte der römischen Eloquenz des Menenius durchaus keine Erwähnung thut, obwohl die Anspielung auf die erste Secession ihm dazu eine sehr natürliche Gelegenheit bot. Vielmehr scheint die Sprache Cicero's die Muthmassung zurückzuweisen, dass er der Rede des Menenius den ihr von Andern beigelegten Einfluss beimass, und gestattet kaum die Annahme, dass er sie in Verbindung mit jenem Ereigniss kannte; ja er erwähnt sogar nirgends diesen berühmten Apolog, obschon er sonst so gern Beispiele aus der altrömischen Redekunst anführt. Mit Cicero stimmt auch Valerius Maximus überein und schreibt die Rückkehr der Plebejer bei der ersten Secession ausschliesslich der Beredsamkeit des Valerius zu, ohne Menenius irgendwie zu nennen [230]). Eine alte Inschrift zu Ehren des Dictators M. Valerius besagt gleichfalls, dass er das Volk zur Rückkehr vom Mons Sacer bewogen, es mit den Pa-

Cicero sagt dies in Betreff der Tribunen des folgenden Jahres. Diese Angaben verwerfen Niebuhr 1, 687 f. Becker S. 254 und Andere, weil sie sich mit ihrer Theorie von den Curien und Curiatcomitien nicht vertragen; wenn man jedoch die Nachrichten über die in Rede stehende Periode als historisch betrachtet, so darf man dergleichen ausdrückliche Meldungen nicht um reiner Hypothesen willen unberücksichtigt lassen; hält man dieselben indess nicht für historisch, so sind alle hypothetischen Erklärungen derselben nur verlorene Mühe.

228) Dion. Hal. 6, 83. 86, welcher bemerkt, dass die Fabel in allen alten Geschichtswerken angeführt war (s. oben Anm. 210). Liv. 2, 32. Plut. *Coriol.* 6. Florus 1, 23. Vict. *de Vir. Ill.* c. 18. Dio Cass. 17, 10. Zon. 7, 14.

229) *Brut.* c. 14. Dionysius erwähnt zwar *Manius* Valerius in Verbindung mit diesem Ereigniss, jedoch hatte er schon vorher die Dictatur niedergelegt. S. oben S. 59.

230) 8, 9, 1. Kempf ad loc. ist der Meinung, dass der Autor hier Valerius mit Menenius verwechselt habe; jedoch kann man dies kaum bei Cicero, Plutarch und dem Verfasser der Inschrift annehmen.

triziern wieder ausgesöhnt und den Senat dahin gebracht habe, dasselbe von seinen Schulden zu befreien [231]). Endlich führt auch Plutarch an, dass Valerius wegen seiner Dienste bei Wiederherstellung der Eintracht zwischen Volk und Senat von ersterem den Beinamen Maximus erhielt [232]). All' diese Angaben nun weichen von denen des Livius und Dionysius durchaus ab, indem Ersterer bei jener Veranlassung überhaupt gar keinen Valerius erwähnt; und Letzterer zwar den Manius Valerius als einen der zehn Abgesandten des Senats namhaft macht, der die Unterhandlungen mit den Plebejern durch die Aufforderung, ihre Beschwerden darzulegen, eröffnete; jedoch theilt Dionysius die wichtigste Rolle dem Menenius zu, und bei ihm sowohl wie bei Livius bildet es einen wesentlichen Umstand der Erzählung, dass die Dictatur des Valerius zu Ende ist, ehe die Secession beginnt [233]). Die von dem Volke bei dem im folgenden Jahre eingetretenen Tode des Menenius an den Tag gelegte Betrübniss, die Beiträge desselben zu seinem Begräbnisse, die vom Senate verordnete schliessliche Bezahlung der Schulden des Letzteren aus dem öffentlichen Schatze so wie endlich die einjährige Trauer, welche die Matronen um ihn anlegten [234]), alles dies beweist, dass vorzugs-

231) „M. Valerius f. Volusi Maximus, Dictator, Augur. Primus [prius?] quam alium magistratum gereret dictator dictus est. Triumphavit de Sabinis et Medullinis. Plebem de Sacro monte deduxit: gratiam cum patribus reconciliavit: foenore gravi populum senatus hoc ejus rei auctore liberavit. Sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciae spectandi causae datus est. Princeps in senatum semel lectus est.“ Inscript. 535. Orell. 1, 146. Den Sieg des Valerius Maximus über die Sabiner erwähnt Dion. Hal. 6, 42. Liv. 2, 31. Ueber den Altar der Murcia beim Circus Maximus s. Becker 1, 467. Erläuterungen dieser Inschrift s. bei Morcelli *Inscript. Lat.* 1, 262; ihre Entdeckung beschreibt Gori *Inscript.* 2, 235. Diese und die auf Appius Claudius bezügliche wurden beide in Arezzo gefunden. Sie stammen wahrscheinlich aus der Kaiserzeit; die Orthographie des Wortes *foenus* scheint jedoch Orelli kaum ein genügender Grund um die Echtheit der Inschrift auf Valerius Maximus zu bezweifeln. Vergl. Bröcker S. 392.

232) *Pompej.* 13. Diese Angabe stimmt zu der Cicero's. Nach Zon. 7, 14 erhielt er den Beinamen *Maximus* wegen seines Sieges über die Sabiner.

233) Nach Nieb. *Gesch.* 1 Anm. 1334 bezieht sich die Angabe bei Liv. 8, 18: „in secessionibus quondam plebis clavum ab dictatore fixum“ auf die Dictatur des Valerius. Dies ist jedoch ganz ungewiss und verträgt sich nicht mit Livius' eigener Erzählung.

234) Liv, 2, 33. Vergl. Dion. Hal. 6, 96. 9, 27. Val. Max. 4, 4, 2. Plin. *H. N.* 33, 48. Vict. *de Vir. Ill.* 18, 6.

weise er die Eintracht zwischen den Ständen wiederhergestellt hatte, und verträgt sich durchaus nicht mit der Vorstellung, dass man dies besonders dem Valerius verdankte. Ja so stark eingewurzelt glaubte man die vorherrschende Meinung in Betreff des Menenius, dass sie sechzehn Jahre später zu Gunsten seines Sohnes gewirkt haben sollte, als ihn die Tribunen wegen des den Fabiern an der Cremera nicht geleisteten Beistandes anklagten [235]).

Sechstens sagt Dionysius hinsichtlich der Dauer der Secession, dass sie nach der Herbst-Tagundnachtgleiche gegen Anfang der Saatzeit Statt fand, dass die wohlhabenderen Landleute sich den Patriziern, die Handwerker dagegen den Plebejern anschlossen, dass die Wiederherstellung der Eintracht erst kurz vor dem Wintersolstitium Statt fand, und dass während dieser ganzen Zeit das Land unangebaut blieb [236]). Diese Angaben indess widerstreiten seiner eigenen Erzählung, wonach der Volksauszug vor der Wahl der neuen Consuln geschah, welche auf den ersten September fiel; so wie auch die Ereignisse von dieser letztern an bis zu dem Vergleich mit dem Senate nicht länger als nur einige Tage gedauert haben konnten, obwohl Dionysius die Wahl der Tribunen auf den 10. December setzt [237]).

235) „Patris Agrippae favor haud dum exolevit.“ Liv. 2, 52.

236) Dion. Hal. 7, 1.

237) Nach seiner ausführlichen Darstellung ist das erste Ereigniss nach der Secession, dass der Senat Abgesandte an die Plebs schickt, die jedoch keinen Bescheid erhalten. Demnächst setzen die Consuln einen Tag für die Comitien fest und die neuen Consuln treten ihr Amt am ersten September an. 6, 48. (Hiernach fand also die Secession vor diesem Datum Statt; nach 7, 1 jedoch erst nach dem 23. desselben Monats.) Die neuen Consuln berufen alsbald den Senat ein so wie einige Tage nachher (ταῖς ἑξῆς ἡμέραις) eine Volksversammlung und wiederum den Senat. c. 67. Die Versammlungen werden gehalten und zehn Abgesandte denselben Tag ins Lager geschickt. c. 70. Eine Besprechung findet sogleich Statt und einige derselben kehren nach Rom zurück um neue Instructionen zu holen. c. 88. Eine Senatssitzung wird gehalten und den nächsten Tag gehen die Abgesandten wieder nach dem Mons Sacer ab. Eine Deputation, worunter Brutus, begiebt sich aus dem Lager vor den Senat. Am darauf folgenden Tage kehrt Brutus nach abgeschlossener Vereinbarung zu den Seinigen zurück. Tribunen werden erwählt und treten ihr Amt an am 10. December. c. 89. Nach dieser Darstellung vergehen zwischen der Wahl der Consuln und der der Tribunen nur wenige Tage, obgleich es nach Dionysius' Angabe mehr als drei Monate waren. Der Ausdruck „per aliquot dies“ bei Liv. 2, 32 in Verbindung mit der darauf folgenden

Wenn nun dergleichen Hauptfacta auf so abweichende Weise dargestellt werden, wenn die überlieferten Nachrichten in Betreff des Ortes, wohin die Plebejer sich begaben, der Ursache des Auszugs, der Beschaffenheit des geschlossenen Uebereinkommens [238]) so wie der Zahl und Namen der ersten Tribunen unter einander differiren, wenn weitere Verschiedenheiten Statt finden hinsichtlich der Dauer der Secession und der Personen, durch deren Einfluss der Frieden wieder hergestellt wurde, und wenn endlich keine stichhaltigen Gründe vorliegen, um éine Darstellung der andern vorzuziehen; wie können wir dann wohl der ausführlichen Erzählung des Dionysius das geringste Vertrauen schenken? Obgleich es derselben nicht an Wahrscheinlichkeit fehlt, so fehlt es ihr doch an äusseren Zeugnissen und

Erzählung scheint anzudeuten, dass die Secession nicht lange dauerte. Er spricht jedoch im nächsten Jahre von einer „caritas annonae ex incultis per secessionem plebis agris.“ c. 34. Man vergleiche auch die Worte des Coriolan weiter unten. Niebuhr *Gesch.* 1, 674 denkt, dass die Secession nur einige Tage gedauert haben kann und muthmasst, dass die von Dionysius angenommene lange Zeit hauptsächlich auf dem in späteren Zeiten für die Tribunatswahlen festgesetzten Datum beruhe, in Verbindung mit dem Ausbruch des Aufstandes unter den Consuln Virginius und Veturius. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass die genaue Berechnung des Dionysius sich hierauf gründete; allein er sowohl wie Livius vermuthen, dass die Secession lang genug gedauert habe um die Bestellung der Felder zu hindern. Diese Muthmassung ist ganz unabhängig von jener Berechnung und soll den spätern Getreidemangel erklären, welcher wiederum die Ursache anderer Ereignisse ist. Niebuhr irrt, wenn er glaubt, dass nach Livius die Secession nur einige Tage währte. In seinen *Vortr.* 1, 240 sagt er: „Die Secession kann nicht länger als etwa vierzehn Tage gedauert haben, die Stadt hätte in diesem Zustande nicht aushalten können; Hungersnoth wäre ausgebrochen, wenn die Legionen die Felder besetzt hätten.“ Jedoch nach Livius und Dionysius brachte die Secession allerdings eine Hungersnoth hervor. — Eine Sage, die sich auf eine Statue der Anna Perenna bezog, schilderte diese als eine alte Frau, welche die Plebejer auf dem Mons Sacer während der ersten Secession, nachdem ihnen die Lebensmittel ausgegangen, mit warmen Kuchen versah. Ov. *Fast.* 3, 661—674. Nach diesem Histörchen (von dem Ovid sagt: „nec a vera dissidet illa fide“) kann die Secession nur einige Tage gedauert haben.

238) Man kann nicht einmal sagen, dass alle Angaben darin übereinstimmen, die Einführung des Tribunats als das Resultat einer Vereinbarung zwischen dem Senat und den Plebejern darzustellen. Denn nach Zonaras, der hierbei dem Dio Cassius sehr genau zu folgen scheint, erstreckte sich letztere nur auf die Schuldfrage, während die Tribunen in Folge eines freien Beschlusses der Plebs selbst gewählt werden. S. oben Anm. 222.

es sieht aus, als ob er die Einführung des Tribunats hätte dramatisiren wollen, wie dies auch mit seiner Schilderung in Betreff des Ursprungs der Dictatur und mit vielen Scenen der Cyropädie der Fall ist[239]. Dass das Tribunat bei Gelegenheit einer Secession entstand und diese durch das Schuldrecht hervorgerufen wurde, diese Thatsachen können sich in zuverlässiger mündlicher Ueberlieferung erhalten haben und dann zu einer Zeit, wo das Andenken daran noch lebendig war, aufgezeichnet sein. Jedoch selbst hinsichtlich dieser Hauptfacta lässt sich keine historische Gewissheit erreichen; und noch ungewisser ist es, ob und welche von den anderen Theilen der Erzählung Glauben verdienen[240]. Dass ferner die Fabel des Menenius einheimischen Ursprungs sei, lässt sich nicht nachweisen, indess ist sie wenigstens alt[241], und passt auf eine wirkliche oder beabsichtete Trennung der Armen von den Reichen sehr gut; wie weit aber ihre Verbindung mit Menenius und der in Rede stehenden Secession auf zuverlässiger, bis zum Jahre 494 v. Chr. zurückgehender Ueberlieferung beruht, wäre anmassend entscheiden zu wollen. Noch ist zu erwähnen, dass Diodor von allen übrigen Schriftstellern abweicht, denn nach ihm scheint das Tribunat erst bei der zweiten

239) Becker 2, 2, 283 hält diese Nachricht für willkührlich zusammengesetzt aus vielerlei Notizen; und der Verfasser des Artikels *Menenius* in Pauly's *Real-Encycl.* 4, 1800 nennt sie „eine ungeschickte Rhetorkomödie."

240) Es ist schwer zu sagen, was Niebuhr *Gesch.* 1, 669 hier wieder unter den „ältesten Annalen" und „Annalisten" versteht oder wie seiner Vorstellung nach die jetzt angenommene Erzählung dieser Ereignisse entstanden ist.

241) Dionysius 6, 83 sagt: „τελευτῶν δὲ τῆς δημηγορίας λέγεται μῦθόν τινα ἐιπεῖν εἰς τὸν Αἰσώπειον τρόπον σύμπλασας." Wenn die Fabel des Menenius bei dieser Gelegenheit erzählt wurde, so müsste man annehmen, dass die äsopische Fabel schon im Jahre 494 v. Chr. in Rom bekannt war. (Ueber die äsopische Fabel und die problematische Existenz Aesops selbst s. Wagener *Essai sur les rapports qui existent entre les apologues de l'Inde et les apologues de la Grèce* in den Mém. de l'Acad. royale de Belgique. tom. 25.) Die Fabel κοιλία καὶ πόδες gleicht der des Menenius, doch lässt sich ihr Alter nicht bestimmen. (Fab. 202 p. 127 ed. Coraes.) Eine ähnliche findet sich auch in der aus dem Syrischen übersetzten Sammlung des Syntipas (ib. ed. Coraes), so wie nicht minder in mehrfachen indischen Werken. S. A. Weber *Ueber den Zusammenhang indischer Fabeln mit griechischen.* Berlin 1855 p. 43. Auch bei Max. Tyr. *Diss.* 21 vol. I p. 404 ed. Reiske findet sich eine ähnliche Fabel, von der er vermuthet, dass sie Aesop gemacht haben könnte, jedoch spricht er davon, als hätte er sie selbst ersonnen.

Secession zur Zeit der Decemvirn im Jahre 494 v. Chr. entstanden zu sein [242]).

§. 18. Sobald die gefährliche Spaltung im Innern des römischen Staates beseitigt ist, wendet sich die Aufmerksamkeit desselben auf die auswärtigen Kriege. Die Plebejer gehorchen willig den Consuln und alles ist rasch fertig. Cominius marschirt gegen die Volsker, erobert die Städte Longula und Polusca eben so wie Corioli und schlägt dann die Antiaten. Bei der Einnahme von Corioli zeichnet sich ein junger Patrizier, Namens C. Marcius, ganz besonders aus, so dass er später unter dem Namen *Coriolan* bekannt war [243]); die glänzenden Belohnungen des Consuls jedoch lehnt er grösstentheils ab. Spurius Cassius, der andere in Rom zurückgebliebene Consul, schloss einen wichtigen Vertrag mit den Lateinern, welcher ihr Verhältniss zu Rom regelte und, auf eine eherne Säule eingegraben, noch zur Zeit Cicero's vorhanden war [244]). Das

242) Diod. 12, 25. Die Zeitangaben Diodor's in Betreff dieser Periode der römischen Geschichte weichen von den gewöhnlich angenommenen ab. Er setzt diese zweite Secession in das zweite Jahr des Decemvirats, welches seiner Angabe nach mit dem Archontat des Lysanias Ol. 84, 2 = 443 v. Chr. zusammenfiel.

243) Dion. Hal. 6, 91—4. Liv. 2, 33. Plut. *Cor.* 8—11. Livius und Dionysius stimmen in ihren Angaben überein; beide erwähnen Longula und Polusca so wie auch Corioli. Niebuhr hält diesen Ursprung des Namens *Coriolan* für erdichtet und einem Heldenliede entnommen, *Gesch.* 2, 274 f.; indess sind die Zeugnisse dafür nicht schwächer als die für alle anderen Thatsachen dieses Zeitraumes. Vergl. Flor. 1, 11. Zon. 7, 16. Ebendas. S. 117 bemerkt Niebuhr, dass Corioli damals weder den Antiatern gehört haben, noch von den Römern angegriffen sein konnte, weil es sich in dem Verzeichnisse der lateinischen Städte bei Dionys. 5, 61 befände. Allerdings ist dies ein unerklärlicher Widerspruch; jedoch haben wir keinen besseren Grund, die eine Angabe zu verwerfen als die andere.

244) Liv. 2, 33. Dion. Hal. 6, 95. Cic. *Pro Balbo* 23. S. Becker 1, 18. Einen früheren Vertrag mit dem jüngeren Tarquinius erwähnt Dionys. 4, 48. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2, 26. *Vortr.* 1, 222 f.

Niebuhr vermuthet, dass nach der ursprünglichen Erzählung das Unternehmen gegen Antium von Coriolan befehligt wurde und dass Post. Cominius erst später als Befehlshaber eintrat, weil nämlich der Name des letzteren in der römischen Urkunde des lateinischen Bundes nicht vorkam. Für den eigentlichen Grund der Abwesenheit des Cominius hält er den Umstand, dass er unter den Lateinern den Vertrag beschwor. *Gesch.* 2, 43. 118. Solche Muthmassungen sind jedoch zu ungewiss, um einen historischen Werth zu

Jahr endete mit dem Tode des Agrippa, der auf öffentliche Kosten begraben wurde [245]).

Die Abweichungen in den Nachrichten lassen uns in Zweifel darüber, auf welche Weise man den Beschwerden des Volkes hinsichtlich des Schuldgesetzes Abhülfe leistete; ob ein allgemeiner Schuldenerlass Statt fand, oder ob es bloss in dem Tribunate einen Schutz gegen zukünftige Bedrückung fand; doch muss dieser Punkt in der Praxis geordnet gewesen sein, denn man begegnet in den folgenden Jahren keiner besondern Beschwerde in Bezug auf denselben, obwohl die Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern mit der früheren Heftigkeit fortdauern. Alle Versuche, das damalige römische Schuldrecht genau zu bestimmen, müssen nothwendiger Weise nutzlos bleiben, da es an den erforderlichen Materialien dazu fehlt [246]). Es ist unmöglich zu ermitteln, welche Rechte im Jahre 494 v. Chr. der Gläubiger gegen den zahlungsunfähigen Schuldner *vor* dem gerichtlichen Urtheile und welche er *nach* demselben besass, so wie ferner den technischen Unterschied anzugeben, zwischen dem *nexus* und dem *addictus* oder zwischen der Schuld, die aus dem dargeliehenen Kapital und der, die aus den unbezahlten Zinsen erwuchs. Was indess die Hauptsache betrifft, so stimmen Dionysius und Livius überein [247]). Nach beiden wurde der insolvente Schuld-

besitzen. Vielerlei zweifelhafte Aufstellungen in Betreff des lateinischen Bundes und seines Verhältnisses zu Rom s. bei Nieb. *Gesch.* 2, 17—100.

245) S. oben Anm. 234.

246) S. Niebuhr *Gesch.* 1, 637—43. Savigny *Ueber das röm. Schuldrecht* in seinen *Vermischten Schriften* 2, 396—470. Rein *Röm. Privatrecht* S. 313—8 und Long in Smith's *Dict. of Gr. and Rom. Antiquit.* s. v. *Nexum.* Die Hypothese Niebuhr's wird von Savigny widerlegt, aber auch sonst noch finden sich abweichende Meinungen unter den wichtigsten neueren Schriftstellern über diesen Gegenstand. S. den Artikel *Nexum* von Rein in Pauly's *Real-Encycl.* 5, 606.

247) Der alte Centurion bei Liv. 2, 23 sagt von sich „ductum ab creditore, non in servitium, sed in ergastulum et carnificinam esse.“ Das Edict des Servilius c. 24 schützt die Kinder und Enkel derer, die im Felde sind (vergl. Dion. Hal. 6, 20), woraus also erhellt, dass ohne diesen Schutz der Gläubiger sich ihrer bemächtigen konnte. Dass der zahlungsunfähige Schuldner sowohl mit seinem Leibe wie mit seinem Vermögen haftete, sagt Dion. Hal. 5, 69 ganz deutlich. Der von dem Senate verordnete Gerichtsstillstand (ib. 5, 69. 6, 22) zeigt, dass der Gläubiger sich nicht ohne richterliches Urtheil bezahlt machen durfte. Die Knechtschaft, die harte Arbeit, den körperlichen

ner der Knecht des Gläubigers und war allen harten Folgen dieses Standes unterworfen; er konnte nämlich von seinem Herrn zur Zwangsarbeit angehalten, eingesperrt, körperlich gezüchtigt und sowohl er selbst wie seine Kinder verkauft werden. Das nämliche Gesetz und dieselbe allgemeine Verschuldung der Armen bestand nach Plutarch auch in Attika zur Zeit Solon's und dieser Gesetzgeber soll eine allgemeine Schuldentilgung durchgesetzt, so wie die körperliche Haft des Schuldners abgeschafft haben [248]. Nach Plutarch forderte das megarensische Volk während einer Zeit demokratischer Zügellosigkeit nach Vertreibung des Theagenes von den reichen Bürgern Contributionen und gab sogar ein Gesetz, wonach die Geldleiher gezwungen wurden, den Schuldnern die bereits gezahlten Zinsen zurückzuerstatten [249]. Es ist schwer, sich einen Zustand der Gesell-

Zwang und die Züchtigung des insolventen Schuldners schildert Dionysius 6, 26. 27. 79. Die Schuldknechtschaft wird auch anerkannt in der Rede des Menenius ib. c. 83. Die Wegführung der Kinder eines Schuldners wird erwähnt ib. c. 26. Die volksfreundlichen Gesetze des Königs Servius in Betreff der συμβόλαια wurden nach Dion. 4, 43. 5, 2 von dem jüngern Tarquinius widerrufen, aber von den ersten Consuln wiederhergestellt. Dies scheinen die ib. 4, 13 erwähnten νόμοι συναλλακτικοί zu sein; indess erhellt nicht, ob damit Schuldgesetze gemeint sind.

248) Plut. *Sol.* 13. 15. Nach Androtion jedoch fand keine allgemeine Schuldentilgung Statt, sondern nur eine Herabsetzung des Zinsfusses. Plut. ib. Die noch vorhandenen Fragmente Solon's erwähnen ausser anderen Umständen auch, dass arme Freie theils mit Recht, theils mit Unrecht als Knechte in die Fremde verkauft worden waren. S. Fragm. 15, v. 23. Fragm. 28, v. 6 ed. Gaisford. Leider besitzen wir keine Ueberreste eines römischen Dichters aus der Zeit der ersten Secession. Nach dem Schuldgesetz der Decemvirn (s. Gell. *N. A.* 20, 1) wurde der zahlungsunfähige Schuldner nach seiner Fortführung an drei hinter einander folgenden *nundinae* vor den Prätor gebracht, und wenn er an dem letzten Termine die Schuld nicht bezahlte, so konnte er getödtet oder über die Tiber verkauft werden. Die Ueberreste dieses Gesetzes sind gesammelt und erläutert von Dirksen *Uebersicht der Zwölf-Tafel-Fragmente* S. 234—62. Nach Diod. 1, 79 war die Knechtschaft des insolventen Schuldners nach dem griechischen Schuldgesetz allgemein anerkannt; und Gleiches fand bei den Galliern Statt. Caes. *B. G.* 6, 13.

249) Plut. *Quaest. Gr.* c. 18. Eine Tochter des Theagenes war die Frau des Kylon, der im Jahre 640 v. Chr. in Olympia siegte und dessen Versuch, sich der Akropolis in Athen zu bemächtigen, Clinton in das Jahr 620 v. Chr. setzt. Vergl. Grote 3, 60. Die Geschichte ist ungewiss; das Wort παλιντοκία wahrscheinlich alt.

schaft vorzustellen, wo die Armen im grossen Massstabe als die Geldborgenden erscheinen; denn in neueren Staaten besitzen letztere stets Vermögen oder haben doch die Anwartschaft darauf, wenngleich sie am Ende verarmen und insolvent werden können [250]. Die athenischen Schuldner zur Zeit Solon's waren nach Plutarch theils Landbauer, die das Sechstel des Ertrages als Grundpacht entrichteten und damit in Rückstand gekommen waren, theils Leute, die auf körperliche Haft Geld geliehen hatten [251]. Die römischen Landbauer hingegen waren Grundbesitzer, nicht Pächter; sie bestellten den Boden selbst oder unter Beistand ihrer Söhne, zwar ohne Hülfe von Sklaven [252], aber auch ohne Grundzins zu zahlen; daher die Schulden der Plebejer zur Zeit der ersten Secession nach Angabe der römischen Schriftsteller lediglich aus baaren Darlehen der reichen Patrizier erwuchsen [253]. All' diese Schulden wurden, wie Dionysius berichtet, durch einen einzigen Gesetzentwurf getilgt und die Rechte sämmtlicher Privatgläubiger aufgehoben. Ein Einschreiten des Staates zur Regulirung von Privatschulden wird auch später erwähnt (352 v. Chr.) [254]. Derartige Mass-

250) Das Borgen auf Pfänder scheint den Alten unbekannt gewesen zu sein. Ueber die Einführung der *Leihhäuser* s. Beckmann *Geschichte der Erfindungen* Bd. 3. s. v. Plato *Rep.* 8, 9 p. 555 schildert sehr lebendig die durch Zahlungsunfähigkeit und durch den Druck der Gläubiger hervorgebrachte Unzufriedenheit. Hier jedoch sind die Schuldner reiche Oligarchen, die durch Trägheit und Verschwendung herabgekommen sind, Männer wie Catilina und seine Genossen. Nach dem englischen Gesetze kann der König durch ein *writ of protection* einen Schuldner, der in seinem Dienste ausser Landes beschäftigt ist, immer auf ein Jahr gegen alle persönliche Verfolgung schützen. Blackstone *Com.* 3, 289. Ehedem wurden auf dem Continente häufig dergleichen Schutzbriefe oder Moratorien gewährt; besonders jedoch, scheint es, vornehmen Männern, die ihre Einnahme überschritten hatten.

251) Plut. *Sol.* 13.

252) Vergl. oben Bd. I S. 403 Anm. 31.

253) Durchweg erscheinen die Patrizier als Leute, die Schulden beitreiben und die Plebejer als solche, die sich von denselben befreien wollen. Vergl. Nieb. *Gesch.* 1, 635 f. Livius sagt noch hundert Jahre später zur Zeit der licinischen Rogationen: „An placeret foenore circumventam plebem corpus in nervum ac supplicia dare“ etc. 6, 36.

254) 7, 21. Die Beschaffenheit und Räthlichkeit einer allgemeinen Schuldentilgung erörtert seinen Ansichten nach ausführlich Dionysius 5, 63—68; und c. 69 erwähnt er verschiedene Weisen, wie man armen Schuldnern Hülfe gewähren könne.

regeln ähneln jedoch nur sehr wenig den damit verglichenen Staatsbankerotten oder dem Herabsetzen des Münzfusses, wodurch die Zinszahlung an den Staatsgläubiger afficirt wird. Niebuhr scheint die Aehnlichkeit darin zu finden, dass beiderlei Massregeln den Grundbesitzern auf Kosten der Rentner eine Wohlthat gewähren [255]), allein die Patrizier waren ebenso gut Grundeigenthümer wie die Plebejer und nicht bloss Besitzer der Capitalien.

Soweit nun aber die unvollständigen und widersprechenden Angaben in Betreff der ersten Secession zu einem positiven Schluss hinsichtlich der Beschaffenheit der durch die Plebs erzwungenen Concessionen berechtigen, so scheint es in der That, dass sie sich lediglich auf die Einführung des Volkstribunats und die nöthigen Massregeln um es wirksam zu machen bezogen, keineswegs aber von einer allgemeinen Schuldentilgung begleitet waren. Denn obgleich eine Zeit lang nach der ersten Secession keine Klagen der Plebejer über das Schuldgesetz laut werden, so kehren sie doch später zu verschiedenen Malen wieder. Das Verbrechen des Manlius im Jahre 384 v. Chr. soll zum Theil darin bestanden haben, dass er die Schulden armer Plebejer bezahlte und das Volk aufforderte sich der gerichtlichen Beitreibung jener zu widersetzen. Nach éiner Angabe schlug er einen allgemeinen Erlass der Privatschulden oder ihre Tilgung aus dem Staatsschatze vor [256]). Eine der licinischen Rogationen im Jahre 367 v. Chr. gewährte zahlungsunfähigen Schuldnern dadurch Erleichterung, dass die Zinszahlungen vom Capital selbst in Abzug gebracht und der Rest in drei jährlichen Raten abgetragen werden sollte [257]). Dies genügte indess nicht, und der Zinsfuss wurde durch ein Gesetz im Jahre 357 und dann noch einmal im Jahre 347 v. Chr. vermindert. Eine billige Regulirung der Privatschulden theils durch Herabsetzung des Capitals theils durch Abzahlung aus dem Staatsschatz fand wiederum Statt im Jahre 352 v. Chr., und später, vielleicht im Jahre 342, verbot man das Zinsnehmen von Darlehen ganz und gar; die Haupt-

255) *Gesch.* 1, 679. Rein in Pauly's *Real-Encycl.* s. v. *Usura* 6, 2765 hält dafür, dass die Theorie Ihne's in Betreff der Schulden der Plebs (*Forschungen* S. 74—113) sich mit den Zeugnissen der Alten nicht verträgt und auch der innern Wahrscheinlichkeit entbehrt.

256) S. unten Kap. XIII §. 4.

257) Ebendas. §. 6.

beschwerde der Plebs, nämlich die Schuldknechtschaft, wurde jedoch erst im Jahre 326 v. Chr., während des zweiten Samniterkrieges und 168 Jahre nach der ersten Secession beseitigt [258]). Allein ungeachtet der langen Zeit, welche die Agitation der Plebejer gegen das strenge Schuldgesetz dauerte, so findet sich dennoch kein Beispiel davon, dass der Staat eine allgemeine Aufhebung der Privatschulden decretirte. Eine theilweise Regulirung, wobei die Gläubiger einige Opfer brachten, fand zwar, wie bemerkt, durch das licinische Gesetz und dann wieder im Jahre 352 Statt; indess ging diese keineswegs so weit, dass sie sämmtliche Rechte der Creditoren aufhob; und wenn man auch annimmt, dass das spätere Verbot des Zinsnehmens zugleich rückwirkende Kraft besass, so liess es doch die dargeliehenen Capitalien selbst unangetastet. Sogar in den spätern, schlimmern Zeiten der Republik wurde keine Massregel zu einer allgemeinen und gänzlichen Schuldentilgung ergriffen; und das Gesetz des Valerius Flaccus vom Jahre 86 v. Chr., welches drei Viertel der Schulden strich, nennt Vellejus ein schändliches, und das auf seinen Urheber verdiente Strafe brachte [259]). Die Herabsetzung der Schulden auf drei Viertel der Summe, welche Caesar nach dem Bürgerkriege vornahm (48 v. Chr.), nennt er selbst eine räthliche Massregel, wodurch die Furcht vor einer allgemeinen Schuldenaufhebung, wie sie gewöhnlich nach innern Unruhen erfolge, beseitigt werden sollte [260]). Hierauf versuchte der Prätor M. Coelius Rufus zuerst in seiner Eigenschaft als Richter, dann durch einen legislativen Erlass zu Gunsten der Gläubiger einzuschreiten, und als alles dies ohne Erfolg blieb, wollte er am Ende tabulae novae bewirken. Letzteres Project jedoch wurde durch den Widerstand des Senats so wie anderer Magistrate vereitelt und er selbst bald darauf ums Leben

258) Ebendas. §. 11. 35. Cicero *Rep.* 11. 34 stellt die Aufhebung des das nexum betreffenden Gesetzes auch als rückwirkend dar.

259) 2, 23. Vergl. Pauly *Real-Encycl.* s. v. *Valerii* no. 57. Bd. VI. S. 2344. Er wurde im Jahre 85 von seinem Legaten Fimbria in Kleinasien getödtet; s. ebendas. Bd. III S. 486. Auf jene Massregel scheint angespielt zu sein in der Botschaft des Manlius an Marcius bei Sall. *Cat.* 33. „Saepe majores vestrum etc.“

260) *Bell. Civ.* 3, 1. Suet. *Caes.* 42. Cicero erwähnt jedoch diese Massregel des Caesar auf unvortheilhafte Weise und hält sie für unnütz. *De offic.* 2, 24. „At vero hic nunc victor etc.“

gebracht [261]). Eine allgemeine Schuldentilgung versprach ferner Catilina den Seinigen und Cicero widersetzte sich derselben auf das heftigste, weil sie einen Theil der auf Umsturz berechneten Pläne jenes Verschwörers bildete [262]). Tabulae novae und Landvertheilungen hielten die Staatsmänner der alten Welt für die beiden Haupthebel revolutionärer Bestrebungen [263]). Als Agis den utopischen Versuch machte, die Verfassung Lykurgs und ihre fabelhafte Gleichheit aller Bürger wieder einzuführen, so schlug er diese beiden Massregeln vor, drang indess in Folge des Widerstandes der besitzenden Klasse nicht durch und verlor sein Leben. Sein Amtsgenosse Leonidas, der anderer Ansicht war, fragte ihn, ob Lykurg je eine Chreokopie verlangt hätte [264]).

261) S. Caes. *B. C.* 3, 20—22. Vell. Pat. 2, 68. Pauly 2, 479. Die Betrachtung, die Caesar über das Anerbieten richterlichen Beistandes von Seiten des Coelius Rufus anstellt, schliesst mit den Worten: „Itaque hoc qui postularet reperiebatur nemo.“ c. 20. Dass dies zu Ende eines langen Bürgerkrieges der Fall sein konnte, ist ein schlagender Beweis von dem starken Rechtsgefühl, welches das römische Volk in der Erfüllung übernommener Verpflichtungen beherrschte. Nach Cicero *Rep.* 2, 34 war es gewöhnlich zahlungsunfähigen Schuldnern zu Zeiten öffentlicher Noth auf legislativem Wege Erleichterung und Hilfe zu verschaffen.

262) Sall. *Cat.* 21; cf. Cic. *de Off.* 2, 24. „Nec enim ulla res vehementius rempublicam continet quam fides etc.“ S. auch *Orat. in Catil.* 2, 8—9.

263) Livius 32, 38, von dem Verfahren des Nabis zu Argos (179 v. Chr.) sprechend, sagt: „Concione inde advocata rogationes promulgavit, unam de tabulis novis, alteram de agro viritim dividendo: duas faces novantibus res ad plebem in optimates accendendam;“ und in Bezug auf den cumäischen Aristodemus bemerkt Dionysius 7, 8 in.: „δύο τὰ κάκιστα καθίσταται τῶν ἐν ἀνθρώπων πολιτευμάτων, οἷς πᾶσα χρῆται προοιμίοις τυραννὶς, γῆς ἀναδασμὸν καὶ χρεῶν ἄφεσιν.“ Auch Agathokles versprach in Syrakus dieselben beiden Massregeln. Diod. 19, 9. Zu Heraklea fordert die Plebs dringend „et novas tabulas et divisionem agrorum divitum“ ungefähr um 364 v. Chr. Justin. 16, 4. Der Eid der athenischen Richter enthielt eine Erklärung gegen jede Tilgung von Privatschulden und erneute Vertheilung von Grundstücken. Demosth. *in Timocrat.* p. 746. Bei Plat. *Leg.* 3 p. 684 werden Flüche gegen Personen erwähnt, die dergleichen Dinge vorschlugen. Vergl. Ael. *V. H.* 14, 24 und Baumstark in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 460 s. v. *Fenus.* Ein Beispiel von tabulae novae unter den Juden nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft ungefähr 445 v. Chr. s. in Nehem. 5, 1—13. und dazu Michaelis *Mosaisches Recht* Art. 158. Vergl. Winer *Bibl. Realwörterb.* s. v. *Darlehen.*

264) S. Plut. *Agis* c. 10. Alle Schuldverschreibungen wurden in einem Haufen auf dem Markte verbrannt. c. 13.

Plötzliche und gewaltsame Revolutionen in der Regierungsform und ähnliche Uebergänge der Gewalt von einer politischen Partei auf die andere traten in den griechischen Republiken häufig ein; in Rom jedoch bildete sich die Verfassung stufenweise und auf gesetzlichem Wege aus, die Zulassung der Plebejer zum Genuss politischer Rechte wurde ohne Blutvergiessen durchgesetzt, und die Kämpfe der streitenden Parteien überschritten gewöhnlich nicht die Gränzen der Mässigung [265]). Schon deswegen lässt sich annehmen, dass eine Seisachtheia mehr in dem Gesichtskreise griechischer Politiker, praktischer sowohl wie speculativer, lag, als in dem der römischen, und die Sage schrieb daher auch eine derartige Massregel dem Solon zu, obgleich es wahrscheinlich ist, dass die den Armen durch seine Gesetzgebung gewährte Hilfe sich auf die Freigebung der Schuldknechte und die Aufhebung hypothekarischer Schulden beschränkte [266]).

Wir finden daher auch, dass Dionysius eine allgemeine Schuldentilgung als Hauptforderung der Plebejer und als den ersten Punkt der Vereinbarung mit den Abgesandten des Senats namhaft macht; und Aehnliches berichten Dio Cassius und Zonaras [267]). Nach den römischen Geschichtschreibern hingegen hatte die Secession keine andere Massregel zur Folge als die Einführung des Tribunats, eines Amtes, welches zwar dem Schwachen gegen den Starken einen gesetzlichen Schutz gewährte, jedoch das öffentliche Vertrauen nicht erschütterte und keine Verletzung von Privatrechten involvirte. Kein einziger spricht von tabulae novae [268]), und Cicero, der die solonische Seisachtheia ausdrücklich erwähnt, führt an, dass das Volk einen dauernden Schutz gegen die Gewalt des Senats einer vorüber-

265) Dionysius 7, 66 drückt seine Bewunderung darüber aus, dass die Römer ihre politischen Zwistigkeiten auf vernünftige Weise beilegten, ohne jene Gräuel gegen einander zu begehen, welche in griechischen und sicilischen Staaten geübt wurden. Vergl. die bekannte Stelle des Thucydides 3, 82—84 und Sall. *Jug.* 41.

266) Dies ist Grote's Ansicht; *Hist. of. Gr.* 3, 132. 137. Androtions Angabe (s. oben Anm. 248) wird von Westerman in Pauly's *Real-Encycl.* 6, 922 für entscheidend gehalten. Auch Diodor 1, 79 beschränkt die Seisachtheia Solons auf die Aufhebung der Schuldknechtschaft.

267) S. oben Anm. 222.

268) Ausser Sallust und Livius s. Florus 1, 23. Eutrop. 1, 13. de Vir. Ill. 18.

gehenden und alleinstehenden Massregel vorzog [269]. Das einzige Zeugniss von römischem Ursprung ist die Inschrift auf Valerius Maximus, wonach dieser den Senat veranlasste, das Volk von einer schweren Wucherbürde zu befreien [270]. Indess ist sowohl die Zeit wie der Verfasser dieser Inschrift unbekannt und selbst die Echtheit derselben hat man, wie bereits bemerkt, angezweifelt, obschon dem Anschein nach ohne hinreichenden Grund; jedenfalls weicht sie von der durch Livius gegebenen Darstellung des ganzen Ereignisses durchaus ab.

Fasst man Alles zusammen, so stimmt die römische Version in Betreff der Vereinbarung bei dem ersten Auszuge der Plebs am besten mit dem Entwickelungsgange der römischen Verfassung, so weit wir nämlich denselben auf historischem Boden verfolgen können, und mit dem politischen Charakter des römischen Volkes überein. Sie sieht weniger als die griechische danach aus auf bloss speculative Wahrscheinlichkeitsgründe hin ersonnen zu sein, sondern lässt eher die Muthmassung zu, dass sie aus einer authentischen Aufzeichnung der in Rede stehenden Begebenheit herstamme. Da nämlich die Hauptbeschwerde der Plebs sich gegen den Schuldendruck richtete und letztere deshalb aus der Stadt zog, so lag es für einen ungenauen Erzähler ganz nahe, eine allgemeine Schuldentilgung als den wesentlichsten Punkt der Unterhandlungen zu ersinnen. Und dies that Dionysius, der die Einführung des Tribunats nur gelegentlich von L. Junius Brutus aufs Tapet bringen lässt, nachdem der Hauptzweck erreicht worden ist.

Zweite Abtheilung.

Von der ersten Secession bis zur terentillischen Rogation.

(493—462 v. Chr.)

§. 19. Die erste Secession wird von Niebuhr als eine wichtige Epoche in der römischen Geschichte bezeichnet. Von da an, denkt er, lässt sich aus den uns überlieferten Nachrichten, obgleich dieselben nur sehr verwirrt und entstellt auf uns gekommen sind,

269) S. oben Anm. 222.

270) S. oben Anm. 231.

unter Anwendung gehöriger kritischer Prüfung eine „ächte zusammenhängende und im Wesentlichen vollständige“ Erzählung herstellen [1]). Es liegt jedoch nichts vor, was auf irgend eine Veränderung in den äussern Zeugnissen hinsichtlich der auf jenen Zeitpunkt folgenden Begebenheiten hinwiese. Wir haben durchaus keinen Grund anzunehmen, dass die Ereignisse der funfzehn Jahre nach der Secession besser bezeugt sind, als die der gleichen Zahl von Jahren vor derselben, ausser vielleicht in so weit als diese Vorfälle sich etwas später zutragen und es daher etwas wahrscheinlicher ist, dass sie

1) Der erste Theil von Niebuhr's Geschichte endet mit der Secession und der Einführung des Tribunats. In der Vorrede zur zweiten Auflage des zweiten Theils sagt er unter anderm: „Bald ward es klar, dass die Kritik, *der Skepsis zum Trotz,* eine sichere und glaubhafte Geschichte seit dem Anfange dieses Zeitraums herstellen und behaupten könne... Eben so liess sich erkennen, dass es gelingen werde die Veränderungen der Verfassung Schritt vor Schritt zu entdecken.“ Weiter führt er dies aus in der Einleitung zu demselben Bande S. 1 f. Ebendas. sagt er: „Die historische Kritik, welche nur schlechtes ausscheidet, die Sage auf ihren eigenthümlichen Boden stellt, *ihrem Adel Anerkennung gewährt, und sie so vor Spott und Tadel sichert,* erwirbt der römischen Geschichte seit dem Abschluss des Bundes mit Latium [493 v. Chr.] gleiches Ansehen und Gehalt mit der mancher weit späteren Zeiträume, welche auch nicht durch gleichzeitige Berichte erhellt sind.“ Hinsichtlich dieser späteren Zeiträume ist jedoch zu bemerken, dass obschon die gleichzeitigen Berichte jetzt nicht mehr vorhanden sind, sie es doch waren, als man die Nachrichten aufzeichnete, die wir noch besitzen. In den *Vorträgen über die römische Geschichte* setzt er die Epoche der im Wesentlichen ächten Geschichte unmittelbar vor die erste Secession. „Mit dieser Schlacht [am Regillus, 496 v. Chr.] endigt das Lied von den Tarquiniern. . . Die alte Zeit ist mit ihr abgeschlossen und einer neuen öffnen sich die Thore;“ 1, 221; vergl. 224. 240. Eine ähnliche Linie zieht er in seinen *Vorträgen über alte Geschichte.* 1, 230.

Nach Niebuhr besteht also die Geschichte der ersten fünf Jahrhunderte Roms aus drei Zeiträumen; *erstens,* dem rein mythischen oder fabelhaften, welcher die Regierung des Romulus und Remus umfasst; *zweitens,* dem mythisch-historischen, welcher Wahrheit und Dichtung enthält und mit der ersten Secession endet; *drittens,* dem wesentlich geschichtlichen, der mit diesem letztern Ereigniss beginnt. Ueber den Anfang des mythisch-historischen Zeitraums und seinen Charakter s. Nieb. *Gesch.* 1, 274 f. und oben B. I S. 495. Man wird bemerken, dass die Unterscheidung dieser drei Zeiträume lediglich auf der innern Beschaffenheit der Erzählung beruht, und keineswegs auf einem Unterschied in den äussern Zeugnissen. Schwegler 1, 579 stimmt mit Niebuhr darin überein, dass bei ihm der rein historische Charakter der römischen Annalen ungefähr um die Zeit der ersten Secession beginnt.

sich in der mündlichen Ueberlieferung treu erhalten haben können. Was indess den Charakter der Geschichte betrifft, so werden wir im Verlauf dieser Untersuchung finden, dass er bis zum gallischen Brande fast der nämliche bleibt; und nur von letzterm Zeitpunkte an beginnt nach Livius eine regelmässigere Aufbewahrung gleichzeitiger historischer Aufzeichnungen.

Während der fünf unmittelbar auf die Secession folgenden Jahre dreht sich die Erzählung hauptsächlich um die dramatische Geschichte des C. Marcius Coriolanus, welche aus zwei Acten besteht, von denen der erste mit seiner Verbannung, der zweite mit seinem Tode endet. Dionysius ist in seiner Darstellung sehr ausführlich, Livius hingegen sehr kurz, so dass die Ereignisse, welche das siebente und der grösste Theil des achten Buchs des Dionysius umfasst, bei Livius nur sieben Kapitel einnehmen [2]). Plutarchs Leben des Coriolan ist in der Hauptsache eine Abkürzung der Geschichte des Dionysius so wie auch die Erzählung Appians derselben Quelle entstammt.

Folgendes ist eine kurze Uebersicht der Begebenheiten des in Rede stehenden Zeitraums. Unter den neuen Consuln T. Geganius und P. Minucius (welche, wie es scheint, ihr Amt am ersten September antraten [3])) herrschte in Rom eine grosse Theuerung, die sich in Folge der Secession einstellte [4]). Das Jahr dieser Theuerung wird von unsern Geschichtschreibern chronologisch richtig angegeben; denn die Ernte des Jahres des Virginius und Veturius, welches im September 494 v. Chr. (wo die Secession begann) endete, mochte für das Jahr des Cominius und Cassius, das während der Secession anfing und bis

[2]) Das siebente Buch des Dionysius entspricht dem Livius 2, 34—36; die ersten 62 Kapitel des achten Buches dem Livius 2, 37—40. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 529 bemerkt, dass die Erzählung unerträglich ausgesponnen und das Schlechteste in seinem ganzen Werk ist und stellt ihr die „bündige und vortreffliche Schilderung“ des Livius entgegen. Worauf es jedoch eigentlich ankommt, ist nicht ob die Berichte des Dionysius und Livius ermüdend oder gedrungen, sondern ob sie erdichtet oder zuverlässig sind. — Ueber die Quellen von Plutarch's *Coriolan* lässt sich wenig sagen; s. Heeren *De Font. et Auct. Vit. Par. Plut.* p. 117.

[3]) 6, 49. Die Worte „θᾶττον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν“ scheinen anzudeuten, dass die auf Cominius und Cassius folgenden Consuln ihr Amt gleichfalls an den Calenden des September antraten.

[4]) S. oben S. 68. Anm. 237. Plut. *Cor.* 12.

September 493 dauerte, hinreichend sein, so dass die Folgen der versäumten Besäung der Felder sich erst im nächsten Consulat, welches im September 492 ablief, fühlbar machten. Der Senat ergriff Massregeln um dem Mangel zu steuern, jedoch erst nachdem er sich eingestellt. Auf den Handel der Privatleute verliess man sich nicht, sondern schickte Abgesandte in verschiedene Gegenden um von Staatswegen Getreide aufzukaufen. Dies gelang in Etrurien und die auf der Tiber herabgebrachten Zufuhren reichten eine kurze Zeit hin. Diejenigen Abgesandten hingegen, welche die pomentinische Ebene bei Suessa Pometia besuchten, wurden auf Anstiftung einiger Verbannten von der tarquinischen Partei durch die Volsker ausgeplündert und entkamen eben nur mit dem Leben [5]). Denen, die man nach Cumae sandte, ging es nicht besser. Die römischen Verbannten, welche sich unter dem Schutz des Tyrannen Aristodemus Malakus in jenem Koblenz der Tarquinier aufhielten, wollten erst die Abgesandten tödten und beanspruchten dann eine Rückerstattung ihres confiscirten Eigenthums, worüber Aristodemus entscheiden sollte; jedoch entflohen endlich letztere unter Zurücklassung ihrer Sklaven, Lastthiere und Gelder [6]). Auch Livius stellt die Bemühungen der Abgesandten in Cumae als fruchtlos dar und bringt dies mit Tarquinius in Verbindung; allein bei ihm lässt Aristodemus das bereits in Schiffe geladene Getreide aus dem Grunde mit Beschlag belegen, weil er der Erbe der Tarquinier war, deren Habe die Römer eingezogen hatten [7]). Nach Sicilien wurden P. Valerius, der Sohn Publicola's [8]) und L. Geganius, der Bruder des Consuls, gesandt, welche in Folge von Stürmen erst im Herbst mit dem Getreide nach Rom zurückkehrten, als bereits die neuen Consuln ihr Amt angetreten hatten. Sie brachten 50,000 sicilische Medimnen Weizen, wovon die eine Hälfte zu sehr niedrigen Preisen eingekauft, die andere von dem Tyrannen Gelo geschenkt war, der ausserdem die Transportkosten

5) Dion. Hal. 7, 2. Es erhellt nicht, wo die römischen Verbannten wohnten. Livius 2, 34 sagt, dass die Volsker und Pomptiner nichts verkaufen wollten und die Abgesandten in Gefahr waren.

6) Dion. Hal. 7, 2. 12.

7) Liv. 2, 34.

8) Dionysius vergisst hier, dass er bereits früher Publius und Marcus die Söhne Publicola's in der Schlacht am Regillus fallen lässt. 6, 12.

bezahlte [9]). Die Bemerkungen, welche Dionysius bei dieser Gelegenheit macht [10]), sind sehr lehrreich, sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit der historischen Nachrichten in Betreff der Ereignisse jenes Zeitraums als auch was die Art und Weise betrifft, wie diese Nachrichten nach Dionysius' Vorstellung entstanden. Offenbar nimmt er an, dass die Geschichtschreiber nach Fabius, unter denen er Licinius Macer und Gellius namentlich anführt, ihre Erzählung auf kurze annalistische Aufzeichnungen gründeten; ob er sich letztere als isochronistisch dachte oder nicht, bleibt ungewiss. Ferner nimmt er an, dass jene Historiker diese Aufzeichnungen nach Gutdünken und zuweilen mit unvollkommener Kenntniss der Zeitumstände erweiterten. Nach der Synchronistik des Dionysius nun entspricht das Jahr des Geganius und Minucius der Olymp. 72, 2 = 491 v. Chr., in welchem Jahre (nach Clinton) Gelo Herr von Gela wurde; und erst sieben Jahre später begann seine Herrschaft über Syrakus [11]). Wir können daher selbst die Berichtigung, die Dionysius den römischen Angaben zu Theil werden lässt, mit diesen Nachrichten in Betreff der griechischen Chronologie nicht in Uebereinstimmung bringen, obgleich die Divergenz nicht gross ist. Der ältere Dionysius hingegen, welchen die römischen Geschichtschreiber als Zeitgenossen der ersten Secession behandelten, gehört einer ganz anderen Periode an; und der Irrthum in Betreff seiner gleicht dem, welcher Numa zum Schüler des Pythagoras macht, oder Solon sich mit Krösus unterhalten lässt. Ein solches Versehen ist indess bei Männern, die nach vagen Vorstellungen schrieben, leicht zu erklären, denn sogar die ältesten römischen Historiker lebten in so später Zeit, dass Gelo

9) Dion. Hal. 7, 2. 20. Dies war eine sehr geringe Hilfe für das verhungernde Rom.

10) Dion. 7, 1. Man wird bemerken, dass hier Dionysius die Werke der altrömischen Geschichtschreiber χρονογραφίαι (cf. 1, 7) und die alten Aufzeichnungen der öffentlichen Schreiber ἀναγραφαί nennt. cf. 4, 30. Plutarch c. 16 folgt dem Dionysius in der Angabe, dass Gelo das Getreide sandte.

Die Meldung des Dionysius mit Bezug auf Hippokrates, Gelo's Bruder, verträgt sich nicht mit der bei Herod. 7, 155 und scheint ein Gedächtnissfehler. S. Casaub. ad loc.

In Betreff des Jahres, in welchem der ältere Dionysius Herr von Syrakus wurde (406 v. Chr.) s. Clinton ad ann.

11) S. Nieb. *Vortr.* 1, 289.

sowohl wie Dionysius ihnen in dunkler Ferne lagen. Licinius Macer schrieb im letzten Jahrhundert v. Chr.; aber selbst die, welche hundert Jahre früher lebten als er, waren durch mehr als anderthalb Jahrhunderte von dem älteren Dionysius († 367 v. Chr.) und durch mehr als zwei Jahrhunderte von Gelo († 478 v. Chr.) getrennt.

Demnächst wird von der Pest unter den Volskern und ihrer Abtretung von Velitrae an die Römer berichtet, in welche letztere Stadt, wie nach Norba, Colonien abgehen [12]). Die übrigen Ereignisse des Jahres berichtet bloss Dionysius; diese bestehen in erneuerten Zwistigkeiten zwischen den beiden Ständen so wie dem Plebiscit, wonach die Tribunen das Recht erhielten, denjenigen an Gelde zu strafen, der sie in ihren Reden an die Volksversammlung unterbräche [13]), und in der Weigerung der Plebejer, Kriegsdienste zu leisten, in Folge deren Coriolan an der Spitze eines Heeres von Patriziern und Clienten gegen Antium zieht und aus dem flachen Lande viel Beute fortführt. Dieser Feldzug ist wohl zu beachten, da er nach Dionysius den Vorwand hergab, unter welchem Coriolan späterhin verbannt wurde [14]).

§. 20. Der Monat September ist nun herangekommen, die neuen Consuln M. Minucius und A. Sempronius treten ihr Amt an und auch die Theuerung ist in Folge der Zufuhren so wie der neuen Ernte verschwunden. In diesem Augenblicke trifft das Getreide von Sicilien ein und giebt sogleich Anlass zu einer Meinungsverschiedenheit unter den Patriziern selbst, da einige es dem Volke zu hohen, andere zu niedrigen Preisen verkaufen wollen. Zu ersteren gehört Coriolan, der wegen vergeblicher Bewerbung um das Consulat gegen das Volk sehr erbittert ist [15]), und im Senate auf Abschaffung des

12) Dion. Hal. 7, 12. 13. Liv. 2, 34. Plut. *Cor.* 12.

13) Dion. Hal. 7, 17. Cicero *pro Sext.* 37 spricht von dem Tribun als „contra verba atque interfationem legibus sacratis armatum." Niebuhr *Gesch.* 2, 111 f. hält dieses Gesetz für jünger als das publilische vom Jahre 471 v. Chr. und für nicht viel älter als 461 v. Chr. Dies ist eine reine Muthmassung, jedoch ist es nicht unwahrscheinlich, dass der dem Plebiscit von Dionysius beigelegte Ursprung ersonnen ist. Niebuhr a. a. O. sagt: „die Anklage über jene abscheulichen Rathschläge wird als Veranlassung des Plebiscits angegeben;" Dionysius meldet indess nichts der Art.

14) Dion. Hal. 7, 14—19. Plut. *Cor.* 13.

15) Diese Fehlbewerbung um das Consulat erwähnen auch Plut. *Cor.* 14. 15. Zon. 7, 16. Dio Cass. 18, 3. App. *H. R.* 1, 2. Victor *de Vir. Ill.* 19 spricht von Coriolan, als wäre er wirklich Consul geworden. Plutarch c. 14

Tribunats so wie auf hohen Getreidepreis besteht, um die aufrührerischesten unter den Plebejern aus der Stadt zu treiben [16]). In den darauf folgenden Unruhen soll Coriolan vor dem in Tribuscomitien versammelten Volke angeklagt werden; jedoch der Senat beschliesst, das Getreide zu den niedrigsten Preisen, die es vor der Secession gehabt, abzulassen, und auch ein Aufschub des Gerichtstages für Coriolan wird von den Tribunen erlangt [17]); aber nur für kurze Zeit, denn bald darauf setzt Sicinius jenen Tag wiederum fest. Der Senat geräth in Bestürzung über die wachsende Macht der Tribunen, und endlich kommt zwischen diesen und den Consuln ein Vergleich zu Stande, demgemäss vor wie nach ohne Bewilligung des Senats kein Antrag an die Comitien gebracht werden, der Senat indess im vorliegendem Fall gestatten solle, Coriolan vor das Volksgericht zu stellen, welches bei dieser Gelegenheit zum ersten Male nach Tribus und nicht, wie bisher, nach Centurien abstimmt. Indem nun die Consuln über die getroffene Vereinbarung im Senate Bericht abstatten, spricht Appius heftig dagegen, Manius Valerius aber räth zur Mässigung und ergeht sich in Betrachtungen über die gemischten Staats-

macht einige treffende Bemerkungen in Betreff der verderblichen Wirkungen der Bestechung, welche die grossen Parteiführer später in Rom übten, und wodurch die alte republikanische Verfassung untergraben wurde.

[16]) Vict. *de Vir. Ill.* 19 sagt: „Hic consul gravi annona advectum e Sicilia frumentum magno pretio dandum populo curavit, ut hac injuria plebs agros, non seditiones coleret.“ Nach Dio Cassius 18, 5 hinderte Coriolan die Vertheilung des Getreides, welches die Römer von den Königen in Sicilien zum Geschenk erhalten. Man wird bemerken, dass nach Dionysius wie nach Livius das sicilische Getreide in Rom nach der neuen Ernte anlangt; die rechte Zeit, um die Abschaffung des Tribunats zu erzwingen, wäre aber gewesen, als die Theuerung den höchsten Gipfel erreicht hatte.

[17]) Dionysius schiebt an dieser Stelle ein Ereigniss ein, welches sich mit dem übrigen Theile seiner Erzählung durchaus nicht verträgt; er sagt nämlich, dass die Abgesandten, welche der sicilische Tyrann mit seinem Getreidegeschenk nach Rom sandte, von den Antiaten zur See aufgefangen, jedoch wieder nebst dem Getreide freigegeben wurden, als die römischen Consuln mit einem Heere gegen jene in's Feld rückten. 7, 37. Dies weicht von seiner Darstellung c. 20 durchaus ab, wo auch die Ankunft des Getreides früher Statt findet, nämlich zu Anfang des Consularjahres. Livius erwähnt von jenem Vorfalle nichts; Plut. *Cor.* 19 spricht zwar von dem Kriege gegen die Antiaten, jedoch ohne die Ursache anzugeben.

verfassungen [18]). An dem bestimmten Tage nun erscheint Coriolan vor den Tribus und nach mehrfachen Verhandlungen und Reden von Seiten der Tribunen und des Angeklagten wird letzterer, weil er nach absoluter Gewalt strebe [19]), durch eine nicht bedeutende Majorität (zwölf Tribus von einundzwanzig [20])) zu ewiger Verbannung verurtheilt. Coriolan verlässt hierauf Rom, ohne zu sagen, wohin er sich begebe [21]).

Dionysius bemerkt, dass er eine so ausführliche Darstellung geliefert um zu erklären, aus welchen Gründen die Patrizier dem Volke so weit nachgaben; da ferner der Zwist durch Argumente und nicht durch Waffen beigelegt wurde, habe er die von beiden Seiten gehaltenen Reden mitgetheilt, und es befremdet ihn, dass die Geschichtschreiber nicht häufiger dergleichen Reden in ihre Erzählung aufnehmen; endlich bewundert er die Römer, dass sie ihre inneren Streitigkeiten ohne Blutvergiessen beilegten und darin so sehr von den Griechen und Siciliern abwichen [22]). Was wir nun aber auch

18) Die Lehre von den gemischten Staatsverfassungen entstand wahrscheinlich in der Schule Plato's, fast hundert Jahre nach dieser vorgeblich gehaltenen Rede. S. des Verfassers *Treatise* etc. 2, 76.

19) Diese Anschuldigung wiederholt sich 8, 6. 24. Auch nach Zonaras 7, 16 klagten die Tribunen den Coriolan der τυραννίς an.

20) Dion. Hal. 7, 64 irrt sich also in seiner Berechnung, indem er sagt, dass wenn noch zwei Tribus für Coriolan gestimmt hätten, die Stimmen gleich getheilt gewesen wären. Vergl. 8, 6. Nach Plut. *Cor.* 20 war gegen Coriolan eine Majorität von drei Tribus.

21) Dion. Hal. 7, 20 — 65. 67. Plut. *Cor.* 12 — 21. Dionysius lässt es unerklärt, warum der Senat der Neuerung der Tribunen nachgab, vermöge deren sie Coriolan vor den Tribus statt vor den Centurien zur Verantwortung zogen, und wodurch das Tribunal aus einem günstigen in ein ungünstiges verwandelt wurde. Dionys. 7, 59; vergl. 8, 6. Plut. *Cor.* 20.

In dem gegenwärtigen Text des Dionysius wird die Rede 7, 63 einem gewissen *Decius* beigelegt und dieser Name später wiederholt. Dafür ist wahrscheinlich zu lesen Λεύκιος und damit der Tribun L. Junius Brutus gemeint; cf. 7, 36. 39. 8, 31. Jedoch erwähnt auch Vict. *de Vir. Ill.* 19 den Tribun Decius: „Ergo a tribuno plebis Decio die dicta ad Volscos concessit."

Appian *B. C.* 1, 1 sieht das Verbannungsurtheil gegen Coriolan als ein ungerechtes an.

22) 7, 66. Er nennt dies das Ende der ersten στάσις nach Vertreibung der Könige, so dass er das ganze Ereigniss als eine Fortsetzung der Secession zu betrachten scheint.

von der Glaubwürdigkeit der Details in der Darstellung des Dionysius halten mögen, so müssen wir einräumen, dass sie ein gutes Stück aus der inneren Geschichte Roms enthält, und wenn man also bemerkt hat, dass die alten Geschichtschreiber sich vorzugsweise mit den auswärtigen Verhältnissen beschäftigen, so finden wir hier eine Ausnahme [23]).

Die Erzählung des Livius [24]) ist kurz und einfach und enthält wenig Einzelheiten. Im Allgemeinen kommt sie mit der des Dionysius überein, nur sagt Livius nichts in Betreff der wichtigen Veränderung in Bezug auf die Abstimmung nach Tribus und Centurien so wie auch seine Angabe, dass Coriolan in seiner Abwesenheit verurtheilt wurde, sich durchaus nicht mit dem ausführlichen Berichte des Dionysius verträgt, wonach er sich in der Volksversammlung mit Erfolg vertheidigte, bis durch die Dazwischenkunft des L. Junius Brutus die Sache eine andere Wendung erhielt.

§. 21. Das Consularjahr war nun zu Ende und die neuen Consuln traten ihr Amt an [25]). Man feierte alsdann die römischen Spiele und mit Bezug auf diese wird die wohlbekannte Geschichte von dem wunderbaren Traume und Heilung des Atinius oder Latinus berichtet, welche sich nicht bloss bei Dionysius, Livius und Plutarch findet [26]), sondern auch bei Cicero, Valerius Maximus, Macrobius und andern. Valerius Maximus hat keine Zeitangabe und sagt bloss dass dieser Vorfall sich bei den „plebejischen Spielen" zutrug [27]). Macrobius erwähnt das Jahr 474 der Stadt (280 v. Chr.) und weicht also, wenn die Zahl richtig ist, um mehr als zwei Jahrhunderte von

23) Mure *Hist.* etc. 4, 395 macht diese Bemerkung in Betreff der griechischen Historiker, die über die griechische Geschichte geschrieben haben, und in so weit ist sie im Allgemeinen richtig; jedoch diejenigen unter ihnen, welche Rom zum Gegenstande nahmen, widmen der inneren Geschichte desselben mehr Aufmerksamkeit.

24) 2, 34—5.

25) Diese Consuln waren Julius und Pinarius; Dionysius nennt sie ἄνδρες ἥκιστα πολεμικοὶ καὶ διὰ τοῦτο μάλιστα τῆς ἀρχῆς ταύτης παρὰ τοῦ δήμου τυχόντες. Dies ist wiederum ein Beispiel von der Friedliebe der Volkspartei in Rom. S. oben S. 51.

26) Dion. Hal. 7, 68—9. 73 ad fin. Liv. 2, 36—7. Plut. *Cor.* 24—5. Vergl. Niebuhr *Gesch.* 2, 121.

27) 1, 7, 4.

Dionysius und Livius ab[28]). Cicero setzt das Ereigniss mit einem lateinischen Kriege in Verbindung, so dass er gleichfalls hinsichtlich der Zeit mit unsern andern Autoritäten nicht übereinstimmt. Seiner Angabe nach hatten es alle römischen Geschichtschreiber erwähnt, von denen er Fabius, Gellius und Caelius Antipater namentlich anführt[29]). Das Histörchen erscheint übrigens in der sehr verdächtigen Gestalt einer ätiologischen Sage in Betreff des *instauratitius dies* der grossen römischen Spiele; doch mochte es sich in einer alten Aufzeichnung der Pontifices erhalten haben. Warum man es gerade diesem Jahre zuwies, lässt sich jetzt nicht mehr entdecken.

§. 22. Wir kommen nun zu dem zweiten und letzten Acte des coriolanischen Dramas. Der Held desselben begiebt sich nach Antium, der Hauptstadt der den Römern feindlich gesinnten Volsker, und findet dort in dem Hause des Attius Tullus[30]), eines sehr angesehenen Mannes, gastfreundliche Aufnahme. Sie kommen sehr bald überein, einen Krieg gegen Rom zu Wege zu bringen; da indess gerade ein zweijähriger Waffenstillstand herrscht und Coriolan aus Furcht vor den Göttern einen genügenden Grund denselben zu brechen zu haben wünscht, so verabreden sie eine List, die ihnen auch gelingt[31]),

28) *Sat.* 1, 11, 3. Zeune liest CCLXIV statt CCCCLXXIV, so dass diese Jahresangabe genau mit der des Dionysius und Livius übereinstimmt. Macrobius nennt den Herrn des gepeitschten Sklaven Autronius Maximus und den Mann, der den Traum hatte, Annius. Bei Livius und Valerius Maximus heisst letzterer Titus Atinius. Zwischen ANNIUS und ATINIUS ist kein grosser Unterschied und der Name mag bei Macrobius verdorben sein. Dionysius und Plutarch nennen ihn Titus Latinus; Aug. *de Civ. D.* 4, 26 Titus Latinius; Lactant. *Div. Inst.* 2, 7 Tiberius Attinius. Der Herr des Sklaven heisst bei letzterem Antonius Maximus. — Diejenigen, welche den *instauratitius dies* von σταυρός ableiteten (s. Macrob. l. c.), dachten dabei an die *furca*, welche der gezüchtigte Sklave trug. — Die von Macrobius erwähnte lex Maenia muss verschieden sein von der bei Cic. *Brut.* 14. — Die in Rede stehende Geschichte erzählt auch Arnob. *adv. Nat.* 7, 39; eine Anspielung darauf findet sich bei Minucius Felix *Oct.* c. 7.

29) *De Div.* 1, 26.

30) Der Stammbaum Cicero's wird auf Tullus zurückgeführt bei Plut. *Cic.* 1. Sil. 8, 407.

31) Man wird hierbei bemerken, dass nach der Erzählung des Dionysius die Götter mit den geheimen Gedanken der Menschen unbekannt zu sein scheinen und sich durch Betrug täuschen lassen; denn die Volsker, die durch List den Bruch des Waffenstillstandes verursachen, sind die eigentlichen An-

worauf in einer Versammlung der volskischen Abgeordneten zu Echetra den Römern, als dem aggressiven Theil, der Krieg erklärt und Coriolan um Rath angegangen wird, wie man denselben am vortheilhaftesten führen könnte. Dieser lässt in seiner Antwort die an ihn gestellte Frage und den bereits gefassten Beschluss ganz unbeachtet, vergisst auch die List, die von ihm selbst eingegeben und mit so gutem Erfolge ausgeführt worden war und räth vor Beginn der Feindseligkeiten die Zurückerstattung des an Rom abgetretenen Gebiets zu fordern. Dies geschieht; der römische Senat jedoch weist dies Begehren entschieden von sich [32]) und in einer neuen Versammlung der Volsker wird dem Coriolan und Tullus der Befehl über das volskische Heer mit dictatorischer Gewalt übergeben, worauf ersterer mit dem Theile, den er selbst befehligt, sich zuvörderst vieler Rom unterworfener Städte bemächtigt, dann gegen die Stadt selbst vorrückt und an der Fossa Cluilia sein Lager aufschlägt [33]). Die

greifer. Diese Annahme verträgt sich freilich nicht mit dem Glauben der Alten im Allgemeinen hinsichtlich der sittlichen Regierung der Welt durch die Götter. Man vergleiche z. B. die Verse des Kritias (ed. Bach p. 56):

ἐξευρὼν ὅπως
εἴη τι δεῖμα τοῖς κακοῖσι, κἂν λάθρα
πράσσωσιν ἢ λέγωσιν ἢ φρονῶσι τι.

Die Meinungen des Kritias sind allerdings, wie Sextus Empiricus bemerkt, atheistisch; jedoch erhellt aus ihnen deutlich der davon verschiedene Glaube seiner Zeitgenossen.

32) Bei Abfassung der diese Verweigerung betreffenden Stelle schwebte dem Dionysius die Antwort der Athener bei der Zusammenkunft in Melia vor. „ἡμεῖς δὲ (sagt der römische Senat) κρατίστας ἡγούμεθα κτήσεις, ἃς ἂν πολέμῳ κρατήσαντες λάβωμεν· οὔτε πρῶτοι καταστησάμενοι νόμον τόνδε οὔτ' αὐτὸν ἀνθρώπων ἡγούμενοι μᾶλλον εἶναι ἢ οὐχὶ θεῶν, ἅπαντας δὲ καὶ Ἕλληνας καὶ βαρβάρους εἰδότες αὐτῷ χρωμένους.“ 8, 10. Vergl. Thucyd. 5, 105: „καὶ ἡμεῖς οὔτε θέντες τὸν νόμον οὔτε κειμένῳ πρῶτοι χρησάμενοι, ὄντα δὲ παραλαβόντες καὶ ἐσόμενον ἐς ἀεὶ καταλείψοντες, χρώμεθα αὐτῷ, εἰδότες καὶ ὑμᾶς ἂν καὶ ἄλλους ἐν τῇ αὐτῇ δυνάμει ἡμῖν γενομένους δρῶντας ἂν αὐτό.“

33) Dion. Hal. 8, 1—21. Dass die Ländereien der Patrizier von den plündernden Volskern auf Befehl des Coriolan verschont werden, erwähnt Dion. Hal. 8, 12. Liv. 2, 39. Frontin. 1, 8, 1. — Die neuen Consuln Nautius und Furius Dionys. 8, 16 macht auch Liv. 2, 39 namhaft. Die zwei vorhergehenden Consulate des Sulpicius und Lartius Dion. 7, 68 so wie des Julius und Pinarius ib. 8, 1 kennt Livius nicht. — Dionysius 8, 15 sagt, dass die Römer den Lateinern gestatteten, sich zu bewaffnen und Feldherren zu ernennen, was sie sonst laut Vertrags nicht hätten thun dürfen. Jedoch findet sich in letzterm

Römer, voll Besorgniss, versuchen zu drei wiederholten Malen Unterhandlungen mit Coriolan anzuknüpfen [34]), die sich indess sämmtlich zerschlagen, da der Senat die von letzterem gestellten Bedingungen für unannehmbar erklärt [35]), so dass Rom sich zu einer längeren Belagerung vorbereitet, nachdem auch Coriolan von einem Zuge gegen die noch übrigen lateinischen Städte, die er gleichfalls in seine Gewalt bringt [36]), mit einer verstärkten Armee zurückgekehrt ist und auf der tusculanischen Strasse etwa vier Milliarien von Rom sein neues Lager aufgeschlagen hat [37]). In diesem Augenblick allgemeiner Bestürzung unternehmen die römischen Matronen auf Antrieb Valeria's der Schwester Publicola's [38]), jenen bekannten Auszug in das volskische Lager, in Folge dessen Coriolan von Rom abzieht und zurückgekehrt durch die Anhänger des Tullus das Leben verliert, obwohl das Volk ihn beweint und sein Andenken durch ein öffentliches Begräbniss und Grabmal ehrt, während auch zu Rom die Matronen

keine derartige Bestimmung, obwohl Dionysius 6, 95 denselben, wie er sagt, seinem wesentlichen Inhalte nach anführt. Das Bestehen dieses abhängigen Verhältnisses zwischen Rom und Latium wird angedeutet bei Liv. 2, 30. 3, 6 (wo die Herniker mit inbegriffen sind), 8, 4. Vergl. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 70, wo er, obschon ohne Erfolg, die Abweichungen in den Angaben zu erklären sucht. — Ueber die Fossa Cluilia s. oben Bd. I S. 433 ff.

34) Dionysius 8, 22. 37. 38. Er macht die zuerst abgesandten fünf Senatoren namhaft; es sind M. Minucius, P. Cominius, Sp. Larcius, P. Pinarius und Q. Sulpicius. Alle diese waren nach Dionysius Consuln gewesen; von den beiden letztgenannten weiss jedoch Livius nichts; s. Anm. 33. Wenn man die Bemerkung Niebuhr's in Betreff des Verzeichnisses der zehn Abgesandten während der ersten Secession für richtig ansieht (s. oben S. 58 Anm. 209), so muss man auch diese Namen der fünf Consularen für historisch halten.

35) S. die Bedingungen bei Dionys. 8, 35; vergl. 47. In Betreff der daselbst erwähnten ἰσοπολιτεία s. Niebuhr *Gesch.* 2, 57 ff. Die Gleichheit ging auf bürgerliche, nicht auf politische Rechte; ähnlich war der Zustand der athenischen ἰσοτελεῖς. S. Boeckh *Staatshaush.* Buch 4 Kap. 10.

36) Dionys. 8, 36. Die Ἀλβίητες sind die Bewohner von Albiola; für Κοριολανούς muss man Κορανούς lesen, d. h. die Einwohner von Cora, da die Eroberung von Corioli bereits c. 19 erwähnt ist; doch ändert Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 593 letztere Stelle. Ueber die Feldzüge des Coriolan nach der Angabe des Dionysius s. Bormann *Altlatinische Chorographie* S. 200—204.

37) Dion. Hal. 8, 23—38.

38) Plut. *Cor.* 33 nennt sie gleichfalls die Schwester Publicola's, Appian *R. H.* 2, 5 jedoch seine Tochter.

ein Jahr lang um ihn trauern [39]. Auf Bitten dieser letztern wird demnächst der Bau des Tempels der *Fortuna Muliebris* beschlossen, in welchem sie jährlich an den Calenden des December, dem Jahrestage der Befreiung der Stadt, Opfer darbringen wollten, und dessen erste Priesterin Valeria war. Zwei Jahre darauf wurde er am 6. Quintilis durch den Consul Proculus Virginius eingeweiht (486 v. Chr.), bei welcher Gelegenheit sich ein Wunder zutrug, indem nämlich eine auf Kosten der Frauen errichtete Bildsäule der Göttin zu zwei verschiedenen Malen laut und vernehmlich sprach. So war es in den Pontificalbüchern berichtet [40].

Die Erzählung der eben mitgetheilten Ereignisse, wie sie sich bei Plutarch findet, stimmt genau mit der des Dionysius überein und ist ohne Zweifel in der Hauptsache derselben entnommen [41]. Gleiches gilt auch von dem kürzeren Berichte Appians. Plutarch weicht jedoch von Dionysius, Livius und den anderen Geschichtschreibern darin ab, dass er die Mutter und die Gattin Coriolans nicht Veturia und Volumnia, sondern jene Volumnia und diese Vergilia nennt [42].

39) Dion. Hal. 38—63. Die Stelle des Dionys. c. 62: „εἰ μὲν οὖν ἅμα τοῖς σώμασι διαλυομένοις“ etc. scheint dem Tacitus die berühmte Stelle am Schlusse des Agricola eingegeben zu haben: „Si quis piorum manibus locus“ etc.

40) „ὡς αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί.“ Dion. Hal. 8, 56, der dies eine ἐπιχώριος ἱστορία nennt. S. auch Plut. *Cor.* 37—38. Val. Max. 1, 8, 4 cf. 5, 2, 1. Die Worte der Statue lauteten nach Dionysius: „Ὁσίῳ πόλεως νόμῳ γυναῖκες γαμεταὶ δεδώκατέ με;“ nach Plutarch: „Θεοφιλεῖ με θεσμῷ γυναῖκες δεδώκατε;“ bei Val. Maximus: „Rite me matronae vidistis riteque dedicastis.“ Bei Plutarch *de Fort. Rom.* 5, wo dieselbe Geschichte erzählt wird, lauten jene Worte: „Ὁσίως [Ὁσίῳ?] με πόλεως νόμῳ γυναῖκες ἀσταὶ καθιδρύσασθε.“ Augustin *de Civ. D.* 4, 19 sagt von der Statue: „dixisse non semel, sed iterum, quod eam rite matronae dedicaverint.“ Auch Festus p. 242 spielt auf den von Dionysius angeführten Umstand an, dass nur solche Frauen, die bloss éinmal verheirathet waren, den Dienst bei der Bildsäule verrichten oder sie bekränzen oder sonst berühren durften. Eben so sagt Servius *Aen.* 4, 19: „Fortunam Muliebrem non coronabant bis nuptae.“ Die Ungunst, in der die zweimal verheiratheten Frauen bei den Römern standen, ist bekannt; s. Propert. 5, 11, 36. Lucan 2, 23. — Livius 2, 40 erwähnt bloss den Tempel, wie er denn wunderbare Ereignisse überhaupt spärlicher anführt, als Dionysius.

41) Plut. *Cor.* 21—23. 26—39.

42) c. 33. Appian, Dio Cassius und Victor *de Vir. Ill.* 19 stimmen zu Livius und Dionysius hinsichtlich der Namen der Mutter und der Gattin Coriolans.

Die Darstellung des Livius entspricht im Wesentlichen der des Dionysius, obgleich sie in vielen wichtigen Punkten sich von derselben unterscheidet. So schildert Livius die List, wodurch die Römer verlockt werden, die Volsker zu beleidigen, auf ähnliche Weise, allein bei ihm ist der falsche Angeber Tullus selbst [43]). Livius wie Dionysius theilen die Rede mit, welche Tullus an die Volsker nach ihrer Ausweisung aus Rom richtete [44]). Von einer Forderung der letzteren hinsichtlich einer Rückgabe des von ihnen an die Römer abgetretenen Landes und der Zurückweisung derselben von Seiten des Senats findet sich indess bei Livius nichts. Seine Darstellung des Feldzuges Coriolans weicht von der des Dionysius wesentlich ab; sein Verzeichniss der eroberten Städte ist zwar ähnlich, es hat aber eine ganz verschiedene Reihenfolge [45]). Die Verschonung der patrizischen Ländereien und die innere Zwietracht der Stadt erwähnt Livius wie Dionysius [46]); eben so die dreifache Gesandtschaft an Coriolan und das erfolgreiche Flehen der Veturia und Volumnia. Er fährt dann fort: „Abductis deinde legionibus ex agro Romano invidia rei oppressum periisse tradunt; alii alio leto. Apud Fabium longe antiquissimum auctorem usque ad senectutem vixisse eundem invenio. Refert certe hanc saepe eum exacta aetate usurpasse vocem: *Multo miserius seni exilium esse*“ [47]). Die andere Todesart, auf die hier angespielt wird, ist wahrscheinlich die, welche Cicero erwähnt,

Zonaras 7, 16 nennt erstere Veturina, letztere Volumnia. — Die Angabe mit Bezug auf den Tullus bei Plut. c. 39 stammt aus Dion. Hal. 8, 67. — Nach Polyaenus 8, 25, 3 flieht Coriolan nach seiner Verbannung aus Rom nicht zu den Volskern, sondern zu den Etruskern.

43) Liv. 2, 37.

44) Liv. 2, 30. Dionysius ist kurz. 8, 4.

45) Hinsichtlich der Abweichungen des Livius von Dionysius in dem Feldzuge Coriolans s. Niebuhr *Gesch.* 2, 108. 267 f. Bormann *Altlat. Chorogr.* S. 200—204.

46) S. oben Anm. 33. Livius erwähnt die friedliche Gesinnung des Volks: „Id modo non conveniebat; quod senatus consulesque nusquam alibi spem quam in armis ponebant; plebes omnia quam bellum malebat.“ 2, 39; vergl. oben S. 51.

47) 2, 40. Dio Cassius 18, 12: „οὐδὲ τὴν κάθοδον διδομένην οἱ ἐδέξατο, ἀλλ' ἐς τοὺς Οὐόλσκους ἀναχωρήσας ἐνταῦθα ἐξ ἐπιβουλῆς ἢ καὶ γηράσας ἀπέθανεν.“ Zonaras 7, 16 lässt die Worte ἐξ ἐπιβουλῆς aus.

ohne ihr jedoch Glauben zu schenken, dass nämlich Coriolan sich selbst das Leben genommen[48].

Auch in der betreffenden Zeitrechnung des Livius und Dionysius herrscht eine bedeutende Verschiedenheit. Ersterer setzt die Verbannung Coriolans so wie sein Erscheinen vor den Thoren Roms in zwei auf einander folgende Jahre; wohingegen Dionysius zwei dem Livius unbekannte Consulate namhaft macht und die Ereignisse, obwohl in derselben Reihenfolge, jedoch in verschiedene Jahre verlegt[49]. Folgende Uebersicht wird diesen Unterschied deutlich machen:

Dionysius.	**Livius.**
1. *Minucius und Sempronius.*	1. *Minucius und Sempronius.*
Coriolan wird verbannt.	Coriolan wird verbannt.
	Sage von Atinius.
	Anfang des volskischen Krieges.
2. *Sulpicius und Larcius.*	
Sage von Atinius.	
3. *Julius und Pinarius.*	
Anfang des volskischen Krieges.	
4. *Nautius und Furius.*	2. *Nautius und Furius.*
Ende des volskischen Krieges.	Ende des volskischen Krieges.
Tod Coriolans.	Tod Coriolans.

48) *Brut.* 10. 11, an welcher letzteren Stelle Atticus die Nachricht in Betreff dieser Todesart des Coriolan für eben so fabelhaft erklärt, wie die ähnliche hinsichtlich des Themistokles; vergl. Grote *Hist. of Gr.* 5, 386. Die Worte Cicero's, wie Nieb. *Gesch.* 2, 274 bemerkt, scheinen anzudeuten, dass Coriolan nur an dem schweren volskischen Kriege Theil genommen, nicht aber denselben unter eigenen Auspicien geführt habe. Auch *de Amic.* 12 spricht Cicero von dem freiwilligen Tode Coriolans. Wenn er daselbst von diesem sagt, dass er bei dem Angriff auf sein Vaterland keinen Mithelfer finden konnte, so scheint er zu meinen, dass kein *Römer* ihm beistand. Vergl. ib. c. 11: „Nam si Coriolanus habuit amicos, ferre contra patriam arma illi cum Coriolano debuere?“ Die chronologische Angabe Cicero's an der erwähnten Stelle des *Brutus* c. 10 stimmt mit unserer Zeitrechnung überein, wonach die Verbannung des Themistokles 471 v. Chr. und die des Coriolan 491 v. Chr. Statt fand.

49) S. Dion. Hal. 7, 20. 68. 8, 1. 16. Liv. 2, 34. 39. Veturia bei Dionys. 8, 41 spricht von dem Jahre des Nautius und Furius als dem vierten seit der Verbannung Coriolans; ib. c. 50 sagt sie, der Krieg sei in seinem *dritten* Jahre, — nach der Erzählung des Dionysius ist es jedoch erst das

Dergleichen Abweichungen vertragen sich nicht mit dem Vorhandensein authentischer Fasti selbst in der dürftigsten Gestalt, wenn man anders annimmt, dass unsere Geschichtschreiber ihre Quellen treu wiedergaben.

§. 23. Ueberblickt man nun die Geschichte Coriolans im Ganzen, so nimmt man zuvörderst wahr, dass sie keine allein stehende Episode bildet, sondern mit den vorhergehenden Ereignissen auf das engste verknüpft ist. Die Secession bringt zu Wege, dass die Felder unbestellt bleiben, in Folge dessen tritt eine Theuerung ein, diese veranlasst die Sendung nach Sicilien, um Getreide einzukaufen und das sicilische Getreidegeschenk ruft den Vorschlag Coriolans hervor, die öffentliche Noth zur Abschaffung des Tribunats zu benutzen, welcher Vorschlag dann wieder zu seiner Verurtheilung und Verbannung führt. Wir haben jedoch bereits gesehen, dass die Angaben in Betreff der langen Dauer der Secession innere Widersprüche enthalten und man kann jetzt hinzufügen, dass die Einzelheiten hinsichtlich der öffentlichen Korneinkäufe nicht in sehr verständlicher Gestalt auftreten. Zwar ist es natürlich, dass man für jenen Zweck nur solche Orte aufsuchte, von wo ein Wassertransport nach Rom möglich war, da es damals in Italien keine gebahnten Landstrassen gab [50]; indess erfährt man nicht, aus welchem Grunde Gelo oder irgend ein anderer sicilischer Tyrann den Römern ein Geschenk an Getreide senden sollte und andererseits erweckt auch der chronologische Irrthum der älteren römischen Geschichtschreiber, wie man ihn auch erkläre, den grössten Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung. Ferner spricht sowohl Dionysius wie Livius von einer Sendung nach Cumae und der Beraubung der Abgesandten durch Aristodemus; allein die näheren Umstände ihrer Behandlung widerstreiten einander durchaus, so wie es auch überhaupt unwahrscheinlich ist, dass sie sich zu dem Beschützer der verbannten Tarquinier

zweite. Die Uebergehung der zwei Consulatsjahre bei Livius darf man keinem Versehen zuschreiben; s. dens. 3, 30. Fischer ad a. 297 der Stadt; Nieb. *Gesch.* 2, 117. Hierbei ist zu bemerken, dass Dionysius in das Jahr des Sulpicius und Larcius kein politisches oder kriegerisches Ereigniss setzt, sondern bloss die ätiologische Sage von Atinius.

50) Dieser Grund erklärt die Sendung nach Cumae und Sicilien auf wahrscheinlichere Weise, als der von Livius 2, 34 angeführte: „Adeo finitimorum odia longinquis coegerant indigere auxiliis."

zu begeben wagten [51]. Die lange Erzählung des Dionysius in Betreff des Ursprungs der Tribuscomitien und ihrer Gewalt, einen Patrizier vor ihr Gericht zu ziehen, sieht ganz wie eine ätiologische Sage aus, eben so wie seine Angaben hinsichtlich der Einführung der Dictatur und des Tribunats. Seine ausführliche Schilderung, wie geneigt das Volk war, Coriolan von der Hauptanklage freizusprechen, wie der Tribun im letzten Augenblicke mit einer ganz unerwarteten neuen Anschuldigung auftrat, und wie Coriolan trotz der Grundlosigkeit derselben dennoch dazu schwieg, alles dies ermangelt durchaus der Wahrscheinlichkeit. Den Grund ferner, warum die Patrizier auf die ungesetzliche Substitution von Tribuscomitien statt der Centuriatcomitien eingingen, lässt Dionysius unerklärt. Die Darstellung des Livius, wie die Verurtheilung Coriolans Statt fand, weicht von der des Dionysius ganz und gar ab; besonders sagt er nichts von den Tribuscomitien, sondern setzt ihre Einführung lange nach der Verbannung Coriolans [52]. Aber nicht bloss sind die Einzelheiten in dem Feldzuge

51) Eine sehr ähnliche Nachricht giebt Livius 4, 52 in Betreff der Massregeln, die man ungefähr 80 Jahre später, im Jahre 411 v. Chr., zur Herbeischaffung von Getreide während einer Theuerung traf. Wir sehen hier gleichfalls, wie die Zufuhren theils die Tiber herab, theils aus Sicilien anlangen, die Einkäufe in Cumae jedoch von den Einwohnern gehindert werden. Seit der Zeit Coriolans hatten indess die Samniter sich Capua's und Cumae's bemächtigt und die Etrusker und Griechen vertrieben; s. Liv. 4, 37. 44. Eine Getreidezufuhr aus Campanien während einer Theuerung erwähnt Liv. 2, 52. Bei gleicher Veranlassung schicken die Römer im Jahre 433 v. Chr. nach Etrurien, dem pomptinischen Gebiet, Cumae und Sicilien. Liv. 4, 25. Korn wird in Flusskähnen nach Rom gebracht im Jahre 440 v. Chr. bei Dion. Hal. l. 12; s. Fragm. Hist. Gr. vol. II p. XXXI cf. 7, 12. Vergl. auch die Angabe des Dion. Hal. 10, 54 in Betreff der Zufuhren während der Theuerung des Jahres 452 v. Chr.

52) 2, 58, 60 (471 v. Chr.) Die Unwahrscheinlichkeit in dem Berichte des Dionysius und die Unverträglichkeit desselben mit dem des Livius wird von Hooke in der Anmerkung zu B. II c. 13 seiner Geschichte sehr richtig bezeichnet. „Ich ziehe die Kürze des Livius, sagt er, den ausführlichen und umständlichen Nachrichten und der scheinbaren Genauigkeit des Dionysius vor; denn mir dünkt, als ob die Fülle des griechischen Geschichtschreibers durchaus nicht die Folge seines Fleisses sei, sondern vielmehr seiner Kühnheit, womit er aus sich selbst das ergänzte, was er zur Vervollständigung seiner Erzählung brauchte.“ Vol. I p. 418. Ferner bemerkt er: „Die vielen Unwahrscheinlichkeiten und Unverträglichkeiten, so wie die langen, kunstreichen Reden in Dionysius' Bericht von der ersten Einführung der Tribus-

Coriolans bei Livius und Dionysius verschieden [53]), sondern der ganze Charakter desselben ist unerklärlich. Die Volsker erscheinen anfangs in tiefer Ruhe und werden erst dádurch zur Thätigkeit erweckt, dass der rachlustige Sinn Coriolans auf den Ehrgeiz des Tullus einwirkt. Ein Geschichtschreiber sagt sogar, dass die in Rom während der Spiele angewandte List nicht dazu dienen sollte, einen Vorwand zum Kriege gegen die Römer zu gewähren, sondern die Gleichgültigkeit und Unlust der Volsker zu beseitigen [54]). Die blosse Gegenwart des römischen Flüchtlings reicht hin, letztere in ein erobernedes Volk zu verwandeln, die lateinischen Städte in ihre Gewalt zu bringen, den Römern einige von ihren mächtigsten Verbündeten abwendig zu machen, sie innerhalb der Mauern ihrer Stadt einzuschliessen, ihre kriegerische Thatkraft zu lähmen und sie so weit zu demüthigen, dass sie den Verbannten wiederholentlich um Frieden anflehen, seine hochmüthigen Antworten geduldig hinnehmen und endlich zufrieden sind, ihre Rettung lediglich der Fürbitte seiner Mutter und seiner Gattin zu verdanken, ja sogar sich darüber freuen. Es möchte demnach scheinen, als ob Coriolan der einzige Krieger in Rom war, von dem ganz allein das Schicksal der Stadt abhing. Jedoch begegnen wir einem solchen Mangel an Feldherren zu andern Zeiten keineswegs [55]), noch auch liefert uns der Zustand der politi-

comitien erwecken den Verdacht, dass sein Hauptzweck dabei war, seine eigene Rednergabe glänzen zu lassen, nicht aber seine Leser durch eine zuverlässige Darstellung der Thatsachen zu belehren.“ ib. p. 422. Hooke weist auch darauf hin, dass des Dionysius' Angabe in Betreff des Grundes zur Einführung der Tribuscomitien sich mit seiner eigenen Nachricht nicht vertrage, wonach Coriolans Bewerbung um das Consulat kurz vorher wegen seiner volksfeindlichen Tendenzen von den Centuriatcomitien bei den Wahlen unberücksichtigt geblieben war.

53) „In der That kann nichts unglaublicher sein, als diese Verschiedenheiten über die eroberten Städte, welche bei Alexander's asiatischen Feldzügen nicht so sehr auffallen möchten, aber in einer Geschichte, wo keiner sonst mehr als die Einnahme einer einzelnen Stadt darbietet, nicht denkbar sind. Nieb. *Gesch.* 2, 108.

54) „ὁ δὲ ὅμιλος ἀπρόθυμος ἦν· ὡς οὖν οὔτε παραινοῦντες οὔτ' ἐκφοβοῦντες αὐτοὺς οἱ δυνατοὶ κινῆσαι πρὸς ὅπλων ἄρσιν ἠδύναντο, τοιόνδε τι ἐμηχανήσαντο.“ Zon. 7, 16.

55) Schon die Consuln des nächstfolgenden Jahres, Aquillius und Siccius, nennt Dionysius ἄνδρες ἔμπειροι πολέμων. 8, 64. Hinsichtlich seiner Angabe (9, 51, wiederholt 10, 38), dass Sp. Cassius „der ausgezeichneteste Mann seiner

schen Parteien eine Lösung der Schwierigkeit; denn der Senat verwirft die Friedensbedingungen [56]), während andererseits die Plebejer bereit sein mussten, gegen ihren alten Feind ins Feld zu ziehen, um so mehr als ihr Urtheil ihn zu dem Kriege angereizt hatte. Wenn die Consuln nicht tüchtig genug waren, warum ernannte man nicht einen Dictator? [57]). Die durch den reissend schnellen Siegeslauf Coriolans hervorgerufene Gefahr schien ganz dazu geeignet, zu einem solchen Mittel seine Zuflucht zu nehmen, wie es bei ähnlichen Veranlassungen sonst immer geschah; und gleichwohl ersieht man nicht, dass irgend Jemand an eine so natürliche Massregel dachte [58]).

Wenn nun aber die Sturmschnelle des Feldzuges, die ununterbrochenen Erfolge Coriolans und sein ungehinderter Marsch bis an die Thore von Rom romantisch und unwahrscheinlich sind, so ist die Gesandtschaft der Matronen ein Ereigniss, das sich mit der übrigen Erzählung noch weniger verträgt. Jener, voll Rachedurst wegen seiner Verurtheilung, verlässt Rom mit dem festen Entschlusse, sich den Feinden seines Vaterlandes anzuschliessen, ohne jedoch zur Sicherstellung von Mutter, Gattin und Kindern irgend welche Schritte zu thun, obwohl er sie nach seiner Aufnahme bei Tullus und vor dem Anfange des Krieges zu sich holen lassen konnte; und sie bleiben daher als Geisseln in den Händen der Römer. Dennoch gestattet der Senat, dass sie in das feindliche Lager zu dem hochmüthigen Feldherrn als Flehende hinziehen, trotzdem in der dar-

Zeit war, sowohl als Feldherr wie als Politiker", bemerkt Hooke c. 19 §. 2: „Es ist etwas überraschend, dass die Römer in ihrer grossen durch Coriolan hervorgerufenen Bedrängniss nicht die ausgezeichneten Eigenschaften des Cassius benutzten; im Gegentheil hören wir in diesem ganzen Kriege gar nichts von ihm. Warum wählten sie ihn nicht zum Consul, wenn sie einen solchen Feldherrn brauchten? Da man die Hinrichtung des Cassius drei Jahre nach der Belagerung Roms durch Coriolan setzt, so war er zur Zeit derselben in der vollen Kraft seines Geistes und Körpers."

56) Dion. Hal. 8, 36.

57) Einige Gründe, welche die befremdende Apathie und Unthätigkeit der Römer in diesem kritischen Zeitpunkte erklären sollen, führt Dion. Hal. 8, 37 an.

58) Bei einer späteren weit weniger gefährlichen Veranlassung, einem drohenden Kriege mit den Volskern nämlich, wählte man einen Dictator, „quod (sagt Livius 4, 56) in rebus trepidis ultimum consilium erat." Vergl. oben S. 40 Anm. 156.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

auf bezüglichen Debatte hervorgehoben wird, dass man so die besten Unterpfänder für die Mässigung desselben aus den Händen gebe [59]). Coriolan hingegen hasst einerseits die Plebejer als eifriger Anhänger des Patriziats sowohl wie auch wegen ihres feindlichen und, wie er denkt, ungerechten Urtheilspruches; andererseits hegt er keine Zuneigung für die Patrizier, denen er selbstsüchtige Feigheit vorwirft, weil sie ihn seinen Anklägern Preis gegeben [60]). Die Ankunft der Frauen im Lager bringt nun unerwartet Mutter, Gattin und Kinder in seine Gewalt [61]), so dass das einzige Band, welches ihn noch an Rom fesselte, jetzt vermöge der Bethörung seiner ehemaligen Mitbürger und dermaligen Feinde durchgerissen ist; musste also nicht der erste Impuls für ihn sein, sie im volskischen Gebiete in Sicherheit zu bringen und dagegen die Sturmböcke zum Angriffe gegen die Mauern Roms zu senden? welchen Grund konnte er irgend denkbarer Weise zu einem anderen Verfahren haben? Das flehende Bitten seiner Mutter im Namen aller Derer, die ihm theuer sind, verliert seine Kraft in dem Augenblicke, wo sie sich sämmtlich wohlbehalten unter seinem Schutze befinden. Gegen die Römer aber ist er nicht bloss gleichgültig sondern feindselig gesinnt, und es ist um so weniger Grund vorhanden, warum er sich nicht an ihnen rächen sollte, da er dies jetzt ungestraft thun kann, und ohne dass die Seinigen darunter leiden. Diese leichte Lösung der Schwierigkeit würde jedoch, wie die Auslieferung der Helena an die Griechen, die Schürzung des Knotens gehindert und das ganze Interesse des Drama's zerstört haben. Indem er ferner darein willigt, von Rom abzuziehen, sagt er seiner Mutter voraus, dass er seinen Untergang vor Augen sehe [62]), ohne dass gleichwohl irgend ein angemessener Grund zu diesem Opfer seines Lebens vorhanden ist. Denn er nimmt die ihm von den Römern angebotene

59) Dion. Hal. 8, 43.

60) Ib. c. 30.

61) Bei Appian *R. H.* 2, 5 heisst es von der Mutter Coriolans: ἣ δὲ συναδικεῖσθαι ἐξελαυνομένη τῆς πόλεως, οὖσα μήτηρ, ἔφη.“ Schweighäuser weiss sich diese Worte nicht zu erklären, da sie doch der übrigen Erzählung nach in Rom bleibt; jedoch meinen sie nur, dass ihr Herz ihren Sohn mit in die Verbannung begleitete.

62) Dion. Hal. 8, 54; cf. Plut. *Cor.* 36. App. *H. R.* 2, 5; nicht jedoch bei Zon. 7, 16.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wiederaufnahme nicht an, sondern kehrt zu den Volskern zurück, von denen er als Verräther gestraft zu werden erwartet. Auch die Leichtigkeit, mit der Coriolan seine Armee von Rom wegführt, erweckt Erstaunen. Ein siegreiches Heer, welches nahe daran ist, über einen bisher furchtbaren und übermüthigen Feind einen entscheidenden Triumph davon zu tragen, lässt sich stehenden Fusses durch den Wink eines von blossen Privatrücksichten geleiteten Fremdlings zum Abzug bringen, ohne Gegenvorstellungen zu machen oder auch nur unzufrieden zu sein. Und wo ist Tullus, der Amtsgenosse Coriolans, der während der Zeit das zweite volskische Heer befehligte? [63]). Der Abzug der Volsker von Rom hat auch noch die bemerkenswerthe Folge, dass alle lateinischen Städte, die Coriolan so reissend schnell in seine Gewalt gebracht, ohne Weiteres und ungehindert unter die Botmässigkeit der Römer zurückkehren, dergestalt, dass in der späteren Geschichte sich durchaus keine Spur von einer Anstrengung zur Wiedereroberung derselben vorfindet [64]).

Die Nachrichten über den Tod Coriolans weichen gleichfalls von einander ab; die von seinem freiwilligen Tode mag der ähnlichen Erzählung in Betreff des Themistokles entliehen sein, wogegen er nach der Angabe des Fabius, des ältesten Zeugen, die auch Dio Cassius wiederholt, als Verbannter unter den Volskern lebend, ein hohes Alter erreichte. Dies widerspricht nicht bloss dem ausführlichen Berichte von seiner Ermordung auf Antrieb des Tullus, seinem ehrenvollen Begräbniss in Antium und der Trauer der römischen Matronen, sondern auch der Meldung, dass die Römer ihn wieder unter sich aufnehmen und in seine ehemaligen Rechte wieder einsetzen wollten [65]). Nach Livius war freilich Fabius wegen seines Alters ein ganz besonders glaubwürdiger Zeuge; jedoch fällt er mehr als 250 Jahre nach der Zeit, in die Coriolan gesetzt wird, so dass sein Zeugniss nur wenig oder gar keinen Werth hat, wenn es sich nicht auf ältere Aufzeichnungen stützte. Bei allem dem war es wenigstens eben so zuverlässig, wie das anderer Geschichtschreiber,

63) Attius Tullus heisst König der Volsker bei Plut. *Cic.* 1.

64) S. die Bemerkungen Niebuhr's *Gesch.* 2, 109 ff.

65) Das Volk wünscht die Rückkehr Coriolans, Dion. Hal. 8, 22 und die Abgesandten bieten sie ihm an c. 28; s. auch Plut. *Cor.* 30. Zon. 7, 16. Die dem Coriolan nach seinem Abzuge zu erweisenden *Ehren* werden vom Senat aufgeschoben c. 55 und sein Tod von den Matronen betrauert c. 62.

welche nach ihm lebten und deren Darstellung gangbar geworden ist. Man wird ferner bemerken, dass die Kriege zwischen Rom und den Volskern während der auf Coriolans Abzug folgenden 20 Jahre mit geringer Unterbrechung fortdauern und selbst nicht einmal nach der Einnahme von Antium (468 v. Chr.) und seiner im Jahre darauf Statt findenden Colonisirung aufhören [66]. Da die Volsker in diesen Kämpfen gewöhnlich den Kürzeren ziehen und sich harten Bedingungen unterwerfen müssen, so ist es fast unglaublich, dass, wäre Coriolan unter ihnen am Leben gewesen, sich nicht während dieser ganzen Zeit irgend eine Erwähnung in Betreff seiner vorgefunden hätte. Wenigstens drängt sich die Vermuthung auf, dass, wenn die gegenseitige Feindseligkeit zwischen ihm und den Römern noch bestand (worauf die Nachricht des Fabius hinweist [67]), entweder letztere seine Auslieferung verlangt haben oder er an der Spitze eines volskischen Heeres erschienen sein würde. Hatten sie sich aber wieder ausgesöhnt, so wäre er wohl nach Rom zurückgekehrt, um so mehr als das volskische Gebiet länger keine sichere Zufluchtsstätte gewährte.

Die Erzählung in Betreff des Tempels der Fortuna Muliebris ist eine religiöse Gründungssage und unterliegt denselben Zweifeln, wie diese ganze Klasse von Nachrichten. Es ist nicht unwahrscheinlich (wie Niebuhr bemerkt), dass die Erwähnung Valeria's als erster Priesterin Anlass zu ihrer Einflechtung in die Geschichte Coriolans gegeben hat, indem doch eigentlich Veturia oder Volumnia ein grösseres Anrecht auf jene Ehre hatten [68]. Die Sage von der redenden

66) Der Zug Coriolans gegen Rom fällt in das Jahr 488 v. Chr. Andere Kriege gegen die Volsker sind in den Jahren 487, 486, 485, 484, 483, 478, 471, 469 und 468. Antium wird colonisirt im Jahre 467. Der Krieg wird erneuert im Jahre 462, in welchem Jahre, wie Livius 3, 8 sagt, „Volscum nomen prope deletum est;“ das empörte Antium wird erobert und bestraft 459 v. Chr. Coriolan soll zum ersten Male ἔτι μειράκιον am Regillus 496 v. Chr. gefochten haben; Plut. *Cor.* 3. Wenn er damals 18 Jahre alt war, so fällt seine Gebnrt in das Jahr 514, und wenn er ein Alter von siebzig Jahren erreichte, so starb er 444 v. Chr. d. h. 15 Jahre nach der Einnahme Antiums.

67) Die Klage Coriolans „multo miserius seni exilium esse“ (s. oben S. 92) beweist, dass sich Fabius die verlängerte Verbannung desselben nicht als freiwillig dachte.

68) *Gesch.* 2, 116. *Vortr.* 1, 289 f. Wir können jedoch nicht bestimmt wissen, aus welchem Grunde man glaubte, dass die erste Priesterin dieses Tempels *Valeria* hiess.

Bildsäule [69]) ist nicht sehr verständlich; sie soll erklären, warum zweimal verheirathete Frauen den Dienst bei derselben nicht verrichten durften; gleichwohl scheint es, dass vielmehr die Worte jener die Vorstellung entfernen sollten, als wäre die Dedication der *zweiten*, auf Kosten der Matronen errichteten Statue eine unbefugte Handlung gewesen. Die Römer waren übrigens ausserordentlich verschwenderisch mit den Ehrenbezeugungen, die sie der Göttin Fortuna erwiesen und verehrten sie unter einer grossen Zahl von Bei-

69) Die Statue der vejentinischen Juno sollte gesprochen haben, Livius 5, 22, der dieses Histörchen mit sichtbarem Widerstreben wiederholt; s. unten §. 73 Anm. 45. Das Schwitzen, zuweilen Blutschwitzen, von Bildsäulen und Altären war ein bekanntes Prodigium. Liv. 22, 1. 36. 23, 32. 27, 4. 28, 11. Weinende Statuen s. Liv. 40, 19. 43, 13. Sil. 8, 645. Die Bildsäule des Zeus zu Olympia lachte mehrere Male. Dio Cass. 59, 28. Suet. *Cal.* 57. Aber auch sonst noch finden sich im Alterthume viele Beispiele von Tempelstatuen, von denen man glaubte, dass sie belebt oder sonst mit einer besondern Eigenschaft begabt wären, und überhaupt mehr oder weniger das göttliche Wesen verkörperten, zu dessen sichtlicher Darstellung sie dienten. So befand sich nach Arist. *de Mirab.* c. 176 auf dem Altar der Diana Orthosia zu Sparta das goldene Bild eines Stiers, welches einen Laut von sich gab, wenn Jäger in den Tempel traten. Die Bargyliëten an der Küste von Kleinasien besassen eine Statue der Diana, auf die niemals Schnee oder Regen fiel. Polyb. 16, 12. Der Altar der paphischen Venus war gleichfalls dem Regen unnahbar. Tac. *Hist.* 2, 3. Nach Ovid *Fast.* 6, 611—16 („mira quidem sed tamen acta loquar") bedeckte die Statue des Tullius die Augen mit der Hand, als Tullia in den Tempel trat, und befahl, dass man ihr (der Statue) Gesicht verhülle. Die Bildsäule des Gottes Adranus in Sicilien zeigte ihr Wohlwollen für Timoleon dadurch, dass sie ihren Speer schwang und heftig zu schwitzen anfing. Plut. *Timol.* 12. Aehnliche Vorstellungen findet man auch bei Dichtern, welche nach Wahrscheinlichkeit streben und die Ansichten ihrer Zeitgenossen wiedergeben. Die Bildsäule der Minerva wendet unter lautem Dröhnen ihre Augen von der Schändung Cassandra's durch Ajax bei Quint. Smyrn. 13, 420—9. Lycophr. 361. Die Statue der taurischen Diana dreht sich auf ihrem Fussgestelle um und schliesst die Augen bei Eurip. *Iph. Taur.* 1165—7. 1179. Allbekannt ist auch das Wunder, welches Sinon von der Bildsäule der Minerva berichtet. Aen. 2, 172—5. S. auch noch Ov. *Heroid.* 7, 99—102 (vergl. Virg. *Aen.* 4, 457). *Fast.* 3, 45—8. Ein ähnlicher Glaube hat übrigens, abgesehen von den alten Legendarien, die voll davon sind, auch noch in neuerer Zeit in katholischen Ländern hinsichtlich der Bildsäulen der Mutter Gottes und anderer Heiligen geherrscht, welche, wie Ford *Handbook of Spain* vol. 1 p. 111 erzählt, in Spanien häufig sprechen, schwitzen, bluten und weinen, anderer vielfacher Mirakel gleicher Art in Italien u. s. w. nicht zu gedenken, von denen noch heutiges Tages die öffentlichen Blätter aus jenen Ländern berichten. Vergl. auch noch Liebrecht zu *Gervasius* S. 212.

namen[70]). Nun ist zwar jede auf die Gründung eines Tempels bezügliche Erzählung verdächtig, wenn sie nicht gleichzeitiger Aufzeichnung entstammt[71]); ganz besonders unmöglich ist es aber zu entdecken, was die Gesandtschaft der Frauen an Coriolan Wahres enthält und wie die Verbindung derselben mit dem Tempel der Fortuna Muliebris zu Wege gebracht wurde[72]).

Die Art und Weise, wie Niebuhr die Geschichte Coriolans behandelt, lässt in das Verfahren, welches er bei diesem Zeitraume der römischen Geschichte in Anwendung bringt, einen tiefen Blick werfen. Er hält nämlich dafür, dass sie einen Kern von Wahrheit enthalte, der unter einer Hülle poetischer Verschönerungen verborgen liegt[73]). Seiner Meinung nach wollte Coriolan ein Getreidegeschenk von Sicilien zur Aufhebung des Tribunats benutzen[74]), wurde deshalb verbannt und schloss sich den Feinden seines Vaterlandes an[75]); jedoch giebt er diesen Ereignissen ein ganz verschiedenes Aussehen und setzt sie zwanzig Jahre später, nach der Niederlage an der

70) S. Hartung *Religion der Römer* 2, 233—9. Nach Tacit. *Ann.* 3, 71 gab es viele Tempel der Fortuna zu Rom. Plin. *H. N.* 2, 5 tadelt die häufige Gewohnheit, die Göttin Fortuna anzurufen. Vergl. Plutarchs Abhandlung *de Fortuna Romanorum.* Die Verehrung der Fortuna stand in Verbindung mit dem Glauben der Alten an die *Nemesis* der Götter, wonach jeder Mensch seine Erfolge nicht seinen eigenen Handlungen, sondern der Fortuna oder irgend einem andern göttlichen Einfluss zuschreiben sollte. Vergl. Plut. *Sulla* 6.

71) In Betreff des Zusammenhanges der Sage mit diesem Tempel s. Nieb. *Gesch.* 2, 115 f. *Vortr.* 1, 247. 289.

72) Auch andere Sagen knüpfen sich an dieses Ereigniss, indem unter anderm der Senat den römischen Matronen gewisse Auszeichnungen zuerkannte, Val. Max. 5, 2, 1; jedoch wichen die Angaben hierüber von einander ab; denn nach Plut. *Rom.* 20 hatte schon Romulus den römischen Frauen das Vorrecht eingeräumt, dass man ihnen auf der Strasse ausweichen musste.

73) *Gesch.* 2, 274. *Vortr.* 1, 292 f.

74) *Gesch.* 2 Anm. 199; und ebendas. S. 275: „Coriolans Vorschlag [die Abschaffung des Tribunats] haben sie [die Annalisten] nicht ersonnen, sondern pragmatisch eine Erklärung schaffen wollen, wie der Senat Getreide erhalten habe."

75) „Nach der allgemeinen Erzählung wandte er sich nun zu den Volskern. Dies ist wahr (bis dahin glaube ich Alles), seine Erscheinung aber bei Attius Tullus in Antium ist apokryphisch." *Vortr.* 1, 291.

Cremera [76]. Er verleiht ihnen eine rationalistische Gestalt und verändert überdies die sie betreffende Zeitrechnung, wodurch er die historische Folge dieser Periode ganz und gar umkehrt [77]. Wie er annimmt, fand die Hungersnoth nicht im Jahre 492 v. Chr. Statt, zwei Jahre nach der Secession, sondern war die vom Jahre 476 [78], und Hiero, der damals in Syrakus herrschte, sandte das Getreidegeschenk nach Rom [79]. In seiner Umformung stellt ferner die Unterhandlung mit Coriolan den mit den Volskern im Jahre 459 geschlossenen Frieden vor; und jener folgte den Fahnen der Volsker als Anführer einer Schaar römischer Verbannter, deren Zurückberufung so wie seine eigene er verlangte; nachdem aber das Flehen seiner Gattin und Mutter ihn zum Abzug mit seinem kleinen Heere bewogen, kehrte er in das Gebiet der Volsker zurück und starb dort in der Verbannung hoch bejahrt. Jede eingehende Prüfung einer Hypothese, welche über die rechtmässigen Grenzen historischer Speculation so weit hinausgeht, scheint überflüssig [80]. Denn nimmt

[76] *Vortr.* 1, 288 f. *Gesch.* 2, 112. 264.

[77] „Damit in der ganzen, auf ihre wahre Zeit zurückgeführten Sage nichts Widersinniges mehr sei, sie vielmehr mit den annalistischen Ueberlieferungen in die vollkommenste Harmonie trete, sie ergänze und belebe, [so ist] nur noch zu erklären, wie er den Krieg gegen die Vaterstadt führte." *Gesch.* 2, 114.

[78] Liv. 2, 51—2. Dion. Hal. 9, 25 (Consulat des Virginius und Servilius).

[79] Hiero regierte von 478—467 v. Chr.

[80] *Gesch.* 2, 270—6. *Vortr.* 1, 294 f. Die chronologische Umstellung der Geschichte Coriolans verwirft Göttling *Gesch. der röm. Staatsverf.* S. 301; eben so Teuffel in Pauly's *Real-Encycl.* s. v. *Marcia gens,* 4, 1531—3; jedoch bemerkt er, dass die gewöhnliche Erzählung voll unauflöslicher Schwierigkeiten ist. Auch Becker 2, 2, 279 meint, dass man die Richtigkeit der gewöhnlichen Jahresangabe in Betreff des Plebiscits des Icilius und der Verurtheilung Coriolans durch die Tribus zwar bezweifeln, indess hierin nicht nicht weiter gehen darf. — Eben so wird die Geschichte des Tullus Attius von Niebuhr umgestaltet und ihm eine neue Stellung zugewiesen. *Gesch.* 2, 119 f.

Die Chronologie wird fixirt nicht nur durch die Geschichtschreiber, sondern auch durch Cicero, welcher sagt, dass seine Verbannung der des Themistokles um zwanzig Jahre vorherging; *De Amic.* 12, und Gellius 17, 21, 11, der sie bald nach der Schlacht bei Marathon setzt. Nach Eusebius p. 342 fällt die Eroberung Corioli's in das funfzehnte Jahr der Republik und der Abzug Coriolans von Rom in das einundzwanzigste Jahr = 488 v. Chr.

man an, dass die Geschichte Coriolans gleichzeitigen Aufzeichnungen entstammt oder auch nur treuer mündlicher Ueberlieferung, welche in späterer Zeit niedergeschrieben wurde, so müssen wir sie der Hauptsache nach in ihrer jetzigen Gestalt acceptiren. Kann man indess für dieselbe keine zuverlässige Quelle nachweisen und findet man überdies, dass die vorhandenen Nachrichten in wesentlichen Punkten von einander abweichen, so wie dass es der Erzählung an innerer Wahrscheinlichkeit und Consequenz mangelt, dann dürfen wir uns auf ihre Glaubwürdigkeit nur wenig verlassen. Sie jedoch so umschmelzen, dass man die Grundlage beibehält, alle Nebenumstände aber verwirft und sie dann in eine andere Zeit verpflanzt, wo ihre Ursachen und Wirkungen ganz verschieden sind, dies ist ein ganz unzulässiges Verfahren, welches Niebuhr durchaus nicht in Stand setzt, „die Herstellung einer ächten, zusammenhängenden, im Wesentlichen vollständigen Geschichte zu unternehmen“ [81]).

Allem Anscheine nach ist die Coriolan betreffende Erzählung in ihrer ursprünglichen Gestalt aus mündlich überlieferten Nachrichten entstanden; es wäre indess ein vergebliches Bemühen untersuchen zu wollen, welchen Grad von Zuverlässigkeit dieselben besassen, wieviel davon der Wahrheit angehörte und von wem und zu welcher Zeit sie gesammelt wurden. In ihrem wesentlichen Inhalte war die Erzählung auf einheimischem Boden entsprossen und die einzigen Umstände darin, welche Griechenland entliehen scheinen, ist das Sitzen Coriolans am Heerde des Tullus [82]), sein Verschonen der patrizischen Ländereien [83]) und sein vermeintlicher Selbstmord. Dionysius schildert den Charakter Coriolans [84]), als wäre er eben so historisch bekannt gewesen wie der des Themistokles, und sagt, dass das Andenken an ihn unter den Römern seiner Zeit noch in frischer Kraft bestand [85]). Es ist jedoch bemerkenswerth, dass er

81) S. *Gesch.* 2, 1.

82) Vergl. Dion. Hal. 8, 1 mit Thucyd. 1, 136. 137. Plut. *Them.* 24. Es war dies eine alte griechische Sitte; s. Grote 2, 108.

83) Thucyd. 2, 13. Grote 6, 171.

84) 8, 61. Er legt ihm Mangel an Milde und Freundlichkeit, dagegen eine strenge Gerechtigkeitsliebe bei.

85) c. 62. Die Pietät und Gerechtigkeit Coriolans wurde deswegen gefeiert, weil er den Bitten seiner Mutter und Gemahlin nachgab und sein Vaterland verschonte. Vergl. c. 43 und oben Bd. I S. 216 Anm. 105. Fünfhundert Jahre werden an ersterer Stelle (c. 62) als runde Zahl angeführt.

in dem ganzen Kreise der römischen Literatur fast nie erwähnt wird, und sich selbst auf den rührenden Vorfall mit dem Zuge der Weiber ins feindliche Lager keine Anspielung findet. Cicero spricht zweimal von ihm als Feind seines Vaterlandes und zweimal von seinem vorgeblichen Selbstmord [86]).

§. 24. Ungeachtet des Abzugs Coriolans unternehmen die Volsker und Aequer, ohne Zeit zu verlieren, einen gemeinschaftlichen Einfall in das römische Gebiet; allein es bricht zwischen beiden Heeren ein Streit aus und statt die Römer anzugreifen, fallen sie selbst übereinander her, worauf sie nach Hause zurückkehren, während die römischen Consuln, welche ihnen mit einer Armee entgegengezogen waren, die Schwäche jener unbenutzt lassen [87]). Im folgenden Jahre indess treffen die neuen Consuln Aquillius und Siccius grosse Anstalten zum Kriege, und ersterer schlägt die Herniker, erobert ihr Lager und verheert ihr Gebiet; letzterer hingegen trägt nach Dionysius einen grossen Sieg über die Volsker davon, wobei Attius Tullus fällt; nach Livius jedoch blieb die Schlacht unentschieden [88]). Unter den nächsten Consuln, Virginius und Spurius Cassius, wird das Gebiet der Aequer verwüstet, die Volsker bitten um Frieden, müssen Kriegssteuern zahlen und werden Unterthanen Roms. Auch die Herniker unterwerfen sich den ihnen von Cassius auferlegten Bedingungen. So erzählt Dionysius [89]). Livius hingegen sagt nichts von den Aequern und Volskern; in Betreff der Herniker berichtet er, dass sie in Folge eines mit ihnen geschlossenen Vertrages zwei Drittel ihres Gebietes verloren [90]). Die Berichte beider Geschichtschreiber in Betreff der Zeit unmittelbar nach dem Zuge Coriolans gegen Rom weichen, wie man sieht, von einander ab;

86) S. oben Anm. 48. In seiner Skizze der römischen Geschichte, die er in den Büchern *de Republica* giebt, lässt er Coriolan aus und geht von der ersten Secession gleich auf das Attentat des Sp. Cassius über. 2, 34—5. Doch findet dies vielleicht seine Erklärung darin, dass er sich auf die Verfassungsveränderungen beschränkte.

87) Dion. Hal. 8, 63. Liv. 2, 40. Plut. *Cor.* 39.

88) Dion. Hal. ib. 64—7. Livius l. c. nennt den Consul *Sicinius* und sagt, dass ihm der Krieg gegen die Volsker, dem Aquillius hingegen der gegen die Herniker zufiel.

89) ib. 68.

90) 2, 41.

auch kann keiner von ihnen mit den vorhergehenden Ereignissen leicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Es muss auffallend scheinen, dass in demselben Augenblicke, wo Coriolan mit seinem volskischen Heere von Rom abzieht, eine andere volskische Armee in Verbindung mit den Aequern gegen diese nämliche Stadt marschirt, so wie dass die Römer, welche nicht im Stande sind, Coriolan die Spitze zu bieten, gleichwohl jenen beiden vereinten Heeren entgegenrücken. Ja sogar im folgenden Jahre stellen die Römer nach Dionysius Bericht drei Heere ins Feld, von denen das eine den Hernikern, das andere den Volskern eine Niederlage beibringt, während das dritte die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt beschützt; im Jahre darauf endlich flehen die Volsker um Frieden, zahlen Tribut und werden römische Unterthanen. Vergleicht man nun die entschiedene Ueberlegenheit der Römer ihren Feinden gegenüber nach dem Abzug Coriolans mit ihrer schmachvollen Muthlosigkeit zur Zeit, als er sie, ihre Bundesgenossen und ihre Colonien angriff, so sind wir zur Erklärung dieser letzteren lediglich auf die blosse Gegenwart jenes beschränkt [91]). In den späteren Kämpfen ferner erscheinen die lateinischen Städte auf Seiten der Römer [92]) und doch ist von ihrer Wiedereinnahme durchaus nichts gesagt; so dass die in der Gesinnung Coriolans durch die Bitten der Mutter bewirkte Veränderung nicht nur seinen Abzug von Rom zu Wege bringt, sondern auch alle Folgen seiner Eroberungen verwischt.

§. 25. Das Consulat des Sp. Cassius ist berühmt durch seinen Antrag auf das erste Ackergesetz, sein vergebliches Streben nach der höchsten Gewalt und sein tragisches Ende. Nach Dionysius hatten seine Siege über die mächtigen Völker der Volsker und Her-

91) Dionysius sucht diesen plötzlichen Umschlag so zu erklären: μετέμαθον γὰρ Οὐολοῦσκοι πάντα τὰ πολέμια, ἐξ οὗ Μάρκιον ἔσχον ἡγέμονα, καὶ εἰς τὰ Ῥωμαίων προεχώρησαν ἔθη.“ c. 67. Es handelt sich hier von dem auf den Zug Coriolans gegen Rom unmittelbar folgenden Jahre, während er jedoch späterhin (c. 84) sagt, dass die Volsker, seitdem sie sich unter dem Befehl Coriolans befunden hatten, den Römern an Kriegsübung und Disciplin ähnlich waren.

92) Wir werden bald sehen, dass die Lateiner, deren Städte Coriolan eingenommen, in diesem Jahre als die treuen Bundesgenossen Roms behandelt werden. — Die Angabe bei Lyd. *de Mag.* 1, 38, dass das Amt des *custos urbis* in diesem nämlichen Jahre in eine Wahlmagistratur verwandelt wurde, welche Niebuhr *Gesch.* 2, 136 als glaubwürdig ansieht, verwirft mit Recht Becker 2, 2, 146.

niker ihm einen solchen Hochmuth eingeflösst, dass er auf den Gedanken kam, sich zum Alleinherrscher aufzuwerfen. Um sich nun die Gunst des Volkes zu erwerben, beabsichtigt er einen Antrag auf Vertheilung des ager publicus, an welcher die Lateiner und Herniker gleichfalls Theil nehmen sollten; er stand nämlich zu denselben in einem besonderen Verhältnisse, indem er in seinem früheren Consulate mit ersteren und in gegenwärtigem Jahre mit letzteren den Vertrag geschlossen, durch den sie das Bürgerrecht erhielten. Er schlägt also im Senate vor, *erstens* unter die Bürger alles eroberte Land zu vertheilen, welches nur dem Namen nach Gemeinland war, sich in der That aber ohne irgend einen Schatten von Recht im Besitz der Patrizier befand; und *zweitens*, da man, statt das von Gelo dem Staate geschenkte Getreide unter das Volk umsonst auszutheilen, es demselben verkauft hatte, so solle man den Käufern das gezahlte Geld aus dem öffentlichen Schatze zurückerstatten. In dem ersten dieser beiden Anträge waren die Lateiner, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, gleichwohl mit inbegriffen, wie dies aus dem Verlaufe der Erzählung hervorgeht, so dass sie praktisch sämmtliche Vortheile genossen hätten, welche das römische Bürgerrecht gewährte. Den Vorschlägen des Cassius widersetzte sich nun sein Amtsgenosse Virginius und der Senat auf das Heftigste, eben so wie die Volkstribunen, welche letztere jede populäre Massregel, die nicht von ihnen ausging, mit missgünstigen Augen betrachteten. Nach längeren von Dionysius berichteten Streitigkeiten fasst der Senat endlich folgenden Beschluss: „dass eine Commission von zehn der älteren Consularen den Umfang des Gemeindelands ausfindig machen, und éinen Theil desselben zur Verpachtung, einen anderen zur Vertheilung unter das Volk bestimmen sollte; ferner, dass wenn in Zukunft mit Hülfe der Bundesgenossen neues Landgebiet erworben würde, diese den ihnen nach den Verträgen zukommenden Antheil erhalten, endlich, dass die Consuln des nächsten Jahres die zehn Consularen ernennen so wie die anderen nöthigen Massregeln zur Ausführung dieses Beschlusses ergreifen sollten.“ Als dieses Senatsconsult bekannt wurde, hinderte es die weitere Agitation des Cassius und beschwichtigte die Unzufriedenheit des Volkes [93]).

93) Dion. Hal. 8, 68—76. Niebuhr vermuthet, dass die wirklichen Absichten des Cassius nicht mehr enthielten, als was nach Dionysius der Senat beschlossen haben soll. *Gesch.* 2, 188.

§. 26. Unter den neuen Consuln Q. Fabius und S. Cornelius wird Cassius von K. Fabius, dem Bruder des Consuls, und L. Valerius, dem Neffen Publicola's [94]), des Strebens nach der königlichen Gewalt angeklagt, vor das Volksgericht gestellt und nicht, wie Coriolan, verbannt, sondern zum Tode verurtheilt, worauf die Quästoren ihn vom tarpejischen Felsen stürzen [95]).

„So lautet (sagt Dionysius) die glaubwürdigere unter den überlieferten Nachrichten in Betreff des Cassius; jedoch auch die weniger glaubwürdige dürfen wir nicht übergehen, da sie von Vielen für wahr gehalten und auch in zuverlässigen Schriften mitgetheilt wird.“ Diese Version aber besagt, dass der Vater des Cassius die Pläne desselben argwöhnte und nach gewonnener Ueberzeugung ihn vor dem Senate anklagte, worauf dieser ihn für schuldig erklärte und der Vater selbst ihn in seinem Hause ums Leben brachte. Nach Dionysius stimmt nun zwar diese Wendung mit der von den römischen Vätern auch bei anderen Gelegenheiten gezeigten Strenge sehr wohl überein; trotzdem verwirft er sie und zieht die andere vor und zwar aus dem Grunde, weil das Haus des Cassius, welches sich in der Nähe des Tempels der Tellus befand, niedergerissen und die Stelle leer gehalten, auch sein übriges Eigenthum eingezogen wurde, so wie sich ferner auch noch in dem Tempel der Ceres einige Bildsäulen mit Inschriften, die sich auf jenes Ereigniss bezogen, vorfanden; wohingegen, wenn sein Vater noch gelebt hätte, er den römischen Gesetzen nach weder Haus noch Eigenthum besitzen konnte [96]). Man sieht, dass Dionysius in der Beurtheilung der verschiedenen Versionen seine Argumente ausschliesslich der inneren Wahrscheinlichkeit entnimmt und über die Beschaffenheit oder das Alter seiner Gewährsmänner durchaus nichts sagt. Ein fernerer Antrag, die Söhne des Cassius ums Leben zu bringen, wurde vom Senate verworfen; welche Entscheidung nach Dionysius der Ursprung des von dem griechischen verschiedenen Gebrauchs der Römer war, die Kinder der Verbrecher

94) Der Text hat hier ἀδελφός; weiter unten c. 87 heisst er jedoch „L. Valerius, der Sohn des Marcus,“ womit wahrscheinlich Marcus, der Bruder Publicola's, gemeint wird. S. oben S. 24.

95) c. 77.

96) c. 79.

am Leben zu lassen [97]). Durch die Hinrichtung des Cassius gewann jedoch die patrizische Partei den Muth wieder; der Senatsbeschluss hinsichtlich der Ackervertheilung blieb unter den neuen Consuln unausgeführt, und das Volk bereute zu spät, dass es seinen Vorkämpfer verurtheilt hatte [98]).

Der kurze Bericht des Livius stimmt in der Hauptsache mit dem des Dionysius überein, obgleich er in vielen Einzelheiten abweicht und viele Thatsachen in einer anderen Reihenfolge erscheinen. Seiner Darstellung nach liess Cassius den von ihm besiegten Hernikern den dritten Theil ihres Landes und wollte von den übrigen zwei Dritteln éine Hälfte unter die römische Plebs, die andere unter die Lateiner vertheilen, dazu aber auch einige öffentliche Ländereien fügen, welche, wie er sagte, die Patrizier ohne alles Recht in Besitz hatten. Sein Amtsgenosse hingegen widersetzte sich diesen Vorschlägen und verdächtigte die Motive des Cassius, indem er ihm Streben nach Alleinherrschaft vorwarf; jedoch erklärte er zugleich seine Bereitwilligkeit, eine Ackervertheilung vorzunehmen, vorausgesetzt dass sie sich lediglich auf römische Bürger erstrecke [99]). Um dem Vorwurf entgegenzutreten, als begünstige er die Lateiner in eben dem Masse wie seine Mitbürger, beantragt Cassius die Rückzahlung des für den sicilischen Weizen eingenommenen Geldes [100]). Dieser Vorschlag scheint indess dem Volke durch ein zu offenes Streben, sich beliebt zu machen, eingegeben; man legt ihm die Absicht bei, dass er nach der Königsgewalt trachte, und sobald seine Amtszeit verflossen, wird er vor Gericht gestellt, verurtheilt und hingerichtet. Nach der glaubwürdigsten Darstellung klagen ihn die Quästoren

97) c. 80. Die griechische Sitte drückte der sprüchwörtlich gebrauchte und dem alten epischen Dichter Stasinus zugeschriebene Vers aus:

„νήπιος ὃς πατέρα κτείνας παῖδας καταλείποι."

Nach Curtius 6, 11 war es bei den Macedoniern Gesetz „ut propinqui eorum, qui regi insidiati essent, cum ipsis necarentur."

98) c. 81.

99) Liv. 2, 41. Hinsichtlich dieses Verfahrens des Virginius stimmt Livius genau mit Dionysius 8, 72 überein.

100) Beide Geschichtschreiber führen an, dass hierbei Coriolans ausdrücklich erwähnt wurde, so wie dass Virginius vorschlug, den Käufern den Kaufpreis für das sicilische Getreide wiederzuerstatten. Dies verträgt sich jedoch nicht mit der Hypothese Niebuhr's, welche die Geschichte Coriolans und das sicilische Getreidegeschenk in eine spätere Zeit verlegt.

K. Fabius und L. Valerius vor dem Volke an und dies erklärte ihn für schuldig; sein Haus, welches dem Tempel der Tellus gegenüber lag, wurde niedergerissen. Nach einer anderen Wendung war es sein Vater, der ihn ums Leben brachte und aus dem der Ceres geweihten Ertrage seines *peculium* eine Bildsäule errichtete, mit der Inschrift: „*Ex Cassia familia datum.*“ Durch die letztere Angabe beseitigt Livius theilweise den Einwurf des Dionysius gegen die Hinrichtung des Cassius durch seinen Vater; denn ein Sohn konnte bei Lebzeiten des Vaters ein *peculium* haben; er versucht jedoch nicht, den andern Theil desselben in Betreff der Niederreissung des Hauses und der Freierhaltung der Stelle, worauf es in der Nähe des Tempels der Tellus gestanden, aus dem Wege zu räumen. Auch Cicero spricht von den hochverrätherischen Plänen des Cassius, und sagt, dass er nach der Königswürde trachtete [101]), deshalb von dem Quästor angeklagt und von seinem Vater, nachdem dieser sich von seiner Schuld überzeugt, ums Leben gebracht wurde, ohne dass das Volk sich widersetzte [102]). Ferner bemerkt er, dass man das Haus des Cassius niederriss und auf dessen Stelle den Tempel der Tellus baute [103]). Valerius Maximus erwähnt zweimal die aus angeführtem Grunde Statt gehabte Hinrichtung des Cassius; éinmal indess schreibt er sie dem Vater [104]), das andere Mal dem Senat und Volke zu [105]), und setzt damit an ersterem Orte die Weihung des Peculiums, an letzterem die Niederreissung des Hauses und die Errichtung des Tempels auf der Stelle desselben in Verbindung. Florus und Plinius melden, dass Cassius durch seinen Vater die Todesstrafe erlitt [106]). Dass die Bildsäule des Sp. Cassius, der nach der königlichen Gewalt gestrebt und jene in dem Tempel der Tellus selbst errichtet hatte, im Jahre 158 v. Chr. von den Censoren eingeschmolzen wurde, berichtete Piso, ein gleichzeitiger Schriftsteller [107]). Letztere Nachricht lässt

101) *Phil.* 2, 44. *de Amic.* 11.

102) *De Rep.* 2, 35.

103) *Pro domo* 38.

104) 5, 8, 2. An dieser Stelle bringt er als *Volkstribun* ein Agrargesetz in Vorschlag.

105) 6, 3, 1.

106) Flor. 1, 26. Pl. *H. N.* 34, 9.

107) Bei Pl. *H. N.* 34, 14.

sich kaum mit der Angabe in Betreff des Niederreissens seines Hauses in Uebereinstimmung bringen; denn jene Bildsäule hätte man ohne Zweifel zu gleicher Zeit aus dem Tempel entfernt. Nach Plinius war die älteste eherne Statue zu Rom die aus dem Peculium des Cassius gefertigte und der Ceres gewidmete [108]).

Dio Cassius sagt, dass Cassius, obgleich der Wohlthäter des Volkes, dennoch durch die Unbeständigkeit und Eifersucht desselben sein Leben verlor [109]). Hooke ist der Meinung, dass „Cassius weder öffentlich noch privatim überführt wurde, nach der Königswürde getrachtet zu haben, sondern dass entweder die Patrizier ihn aus Rache für seinen löblichen Versuch, ihnen das usurpirte Gemeindeland zu entreissen, heimlich ermordeten oder er in einem durch sie veranlassten Pöbelauflauf das Leben verlor“ [110]). Eine ähnliche Ansicht hegt auch Niebuhr hinsichtlich der wahrscheinlichen Ursache von Cassius Tod, jedoch meint er, dass er in seinem Streben nach monarchischer Gewalt patriotische Motive hatte und der ausgezeichneteste Mann seiner Zeit war [111]). Erwägt man indess die Unsicherheit, welche selbst in den Zeiten isochronistischer Geschichte, öffentlicher Anklagen und Gerichtsverhandlungen so wie der Geschwindschreiber, der Druckerkunst und Zeitungen hinsichtlich der Motive und sonstigen Triebfedern von Staatsverbrechern herrscht, so scheint es unmöglich, in Betreff des Cassius sich irgend ein begründetes Urtheil zu bilden, da selbst Thatsachen, wie die Art seiner Verurtheilung und Hinrichtung auf verschiedene Weise erzählt werden, und es doch unmöglich ist, dass seine Zeitgenossen nicht gewusst haben sollten, ob ihn das Volk richtete und verurtheilte, oder ob ihn sein eigener Vater nach einem Verhöre vor dem Senate ums Leben brachte. Was von dem leeren Raume vor dem Tempel der Tellus oder der Lage dieses Tempels (denn die Angaben weichen ab) so wie von der ehernen Bildsäule des Cassius (in Betreff deren zwei ganz verschiedene Nachrichten vorhanden sind) gemeldet wird, gleicht den Sagen, die

108) *H. N.* 34, 9.

109) Dio Cass. 19. Nieb. *Gesch.* 2, 192 stellt den Sinn dieser Stelle nicht richtig dar. Dio will nicht den Patriziern die Schuld an dem Tode des Cassius beimessen. Zonaras erwähnt letztern gar nicht; s. 7, 17. Cicero erklärt das Benehmen des Volkes dadurch, dass es, wie er sagt, die Hinrichtung desselben durch den Vater geschehen liess, ohne sie zu hindern.

110) *Rom. Hist.* B. II c. 14.

111) *Gesch.* 2, 192 ff. *Vortr.* 1, 250.

gewöhnlich zur Erklärung des Ursprungs von Denkmälern dienen. Die Inschrift „ex Cassia familia datum“ mag alt und ächt gewesen sein, allein sie beweist nichts zur Unterstützung der überlieferten Erzählung.

Die Discussionen und Anträge hinsichtlich des Ackergesetzes des Cassius schildert Dionysius mit einer Genauigkeit und Ausführlichkeit, als hätte ein amtlicher Bericht über die Senatsdebatten für das Jahr 486 v. Chr. offen vor ihm gelegen [112]); und doch ist es diesem fleissigen Geschichtschreiber nicht gelungen, eine so wichtige Thatsache, wie die Art seiner Verurtheilung und Hinrichtung zu ermitteln. Aus seiner sowohl wie aus Livius' Darstellung geht hervor, dass ihrer Meinung nach das cassische Ackergesetz sich lediglich auf erobertes Gemeinland bezog [113]). Selbst Appius räumt ein (in der von Dionysius berichteten Senatsverhandlung), dass sich ein

112) „Man muss in der That bezweifeln, dass irgend etwas von allem was von Cassius' Ackergesetz gesagt wird, einen andern Ursprung hat als das Bestreben der Späteren, doch Einiges über ein so bedeutendes Ereigniss zu erzählen.“ *Gesch.* 2, 187 ff.

113) Das grosse Verdienst Niebuhrs um die Erklärung des agrarischen Rechts der Römer ist allgemein anerkannt worden. Vergl. *Gesch.* 2, 146 ff. *Vortr.* 1, 251 ff. Dass die römischen Ackergesetze sich auf Gemeindeland und nicht auf Privatbesitzthum bezogen, war jedoch schon von Heyne in seiner im Jahre 1793 vorgelesenen Abhandlung „Leges Agrariae pestiferae et execrabiles“ (Opusc. 4, 350) deutlich nachgewiesen worden, und Niebuhr selbst gesteht, dass er derselben seine Ueberzeugung von dieser Wahrheit verdankte. *Gesch.* 2, 149. Aber auch schon früher hatten Hooke und Andere sie erkannt. Es ist übrigens schwer zu begreifen, wie irgend Jemand, der den Bericht des Dionysius in Betreff des cassischen Ackergesetzes und der daraus entspringenden Verhandlungen gelesen hatte, sich überhaupt eine andere Vorstellung davon machen konnte. Es ist unmöglich, sich deutlicher oder entschiedener auszudrücken. Allerdings begriff Macchiavel, dessen Studien der römischen Geschichte sich fast nur auf Livius beschränkt zu haben scheinen, die wahre Beschaffenheit der römischen Ackergesetze nicht, indess übertreibt Niebuhr seine Irrthümer. *Gesch.* 2, 148. In dem Kapitel seiner *Discorsi,* wo Macchiavel diesen Gegenstand behandelt, sagt er, dass ein Ackergesetz aus zwei Hauptpunkten bestand: *erstens*, dass das von einem jeden Bürger besessene Land ein gewisses Mass nicht überschreiten sollte; und *zweitens*, dass das dem Feinde abgenommene Gebiet unter das römische Volk vertheilt würde. 1, 37. Hieraus geht hervor, dass Macchiavel's Ansicht nach ein Hauptzweck der Ackergesetze in der Vertheilung des eroberten Landes unter die Plebejer bestand. Seine Muthmassung, dass das durch die lex Licinia vorgeschriebene Mass von 500 Morgen sich auf Privateigenthum erstreckte, hält Niebuhr zwar für irrig, jedoch wird diese Meinung von gelehrten Schriftstellern noch jetzt

grosser Theil jener Ländereien im Besitz von Patriziern befände, die sich ohne irgend ein Recht darauf niedergelassen hatten, also schon im Alterthume die *Squatters* der Neuzeit vorbildeten. Diese grossen Landstriche nun, heisst es weiter, liessen die Patrizier durch Sklaven bebauen, während Cassius nach Austreibung jener die Ländereien unter die armen Bürger zu parcelliren vorschlug, von denen man annahm, dass sie dieselben durch eigene Arbeit bestellen würden. Appius andererseits stimmt zwar dem Antrage auf Exmission der patrizischen Possessoren bei, räth jedoch, dass der Staat das Land, statt es umsonst zu vertheilen, vielmehr verkaufen oder verpachten solle, um so einen Reservefond für Kriegszeiten zu bilden; und dieser Vorschlag wird auch nach Dionysius in modificirter Gestalt dem Senatsbeschluss einverleibt. Aus den Argumenten, die dem Appius und dem nach ihm redenden Sempronius in den Mund gelegt werden, geht deutlich hervor, dass es sich lediglich von Gemeindeland handelte und das Ackergesetz des Cassius sich in Niemands Meinung auf gesetzlich erworbenes Privateigenthum bezog. Bei der Ungewissheit indess, die rücksichts der Nachrichten über jene Zeiten herrscht, können wir über die Zuverlässigkeit derselben kein Urtheil fällen; nur so viel erhellt, dass das Project, die römischen Domainen zu verkaufen oder zu verpachten und dadurch die Staatseinkünfte zu vermehren, vor der Zeit des Dionysius den Gegenstand praktischer Discussion gebildet hatte. Wenn man dies Verfahren frühzeitig eingeschlagen und fortwährend daran festgehalten hätte, so wäre wahrscheinlich dadurch die Heftigkeit jener inneren Unruhen gemildert worden, welche (wie Livius bei dieser Gelegenheit bemerkt) den Vorschlag eines Ackergesetzes begleiteten [114]). Die Entrichtung eines Kaufpreises hätte die Menge und Gier der Ansucher vermindert, und andererseits der daraus für den Staat erwachsende Vortheil den steuerzahlenden Klassen ein grösseres Interesse an der Aufrechterhaltung des Systems eingeflösst. Die eigentliche Opposition gegen die Agrargesetze ging von denen aus, die sich auf den leeren Staatsländereien niederliessen, ihre Kapitalien und Sklaven auf die Bebauung derselben verwandten und dadurch ein possessorisches An-

vertheidigt. S. Long's *Essays* im *Classical Museum* 2, 254. 307; Puchta's Antwort ib. 3, 67 und Long's Erwiderung ib. p. 78.

114) Liv. 2, 41.

recht erhalten hatten, welches im Alterthum um so mehr respectirt wurde, als die gesetzliche Verjährungsfrist damals kürzer war als in neueren Zeiten. Ja sogar auch gegenwärtig bildet die Austreibung widerrechtlicher Inhaber von Gemeinland durch den Grundherrn oder der Squatters durch eine Colonialregierung, wenn dieselbe im Grossen ausgeführt werden soll, eine Massregel, welche heftigen Widerstand findet, und schwierig ins Werk zu setzen ist.

§. 27. In Verbindung mit diesem Zeitraum und mit Cassius steht die Nachricht über die Verbrennung von neun Tribunen; denn es heisst, dass P. Mucius, einer der Volkstribunen, seine neun Amtsgenossen auf diese Weise gestraft habe, weil sie auf Antrieb des Sp. Cassius ergänzende Magistratswahlen gehindert hatten [115]. Eine verstümmelte Stelle des Festus, die sich wahrscheinlich auf das nämliche Ereigniss bezieht, scheint, so weit man sie ergänzen kann, zu besagen, dass einige Kriegstribunen in dem Heere des Sicinius, der im Jahre 487 v. Chr. Consul war, in einer Schlacht umkamen und darauf im Circus verbrannt wurden; ein näherer Zusammenhang dieses Ereignisses mit Cassius erhellt jedoch nicht [116]. Auch erwähnt es

115) Val. Max. 6, 3, 2. Dio Cassius 20 spricht von demselben Ereigniss: „ἐννέα γάρ ποτε δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου παρεδόθησαν.“ Vergl. Zon. 7, 17. Nieb. *Gesch.* 2, 468.

Folgende Bestimmung, welche nach Diodor 12, 25 in den bei der zweiten Secession (449 v. Chr.) zwischen den Plebejern und Patriziern geschlossenen Vertrag aufgenommen wurde, scheint sich im Allgemeinen auf den von Val. Maximus erwähnten Vorfall zu beziehen: „ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προςέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι.“ Diese Bedingung ist wahrscheinlich dem duilischen Gesetz bei Liv. 3, 55 entliehen: „qui plebem sine tribuno reliquisset.... tergo ac capite puniretur.“ Ebenderselbe sagt 3, 53: „De decemvirorum modo supplicio atrox postulatum fuit. Dedi quippe eos aequum censebant, vivosque igni concrematuros minabantur.“

116) S. Festus p. 174 und Müller's Anmerkung p. 389. Müller's Ergänzung wird von den neuesten Kritikern der Niebuhrs vorgezogen. S. Kempf's Excurs zu Val. Max. p. 754—6. Pauly's *Real-Encycl.* s. v. Sicinii, 6, 1165. Bröcker S. 340. Kempf bemerkt ganz richtig, dass die Nachricht, neun Volkstribunen seien zur Zeit des im Jahre 485 hingerichteten Sp. Cassius durch ihren Amtsgenossen verbrannt worden, sich nicht mit den Angaben vertrage, wonach die Zahl der Tribunen erst im Jahre 457 v. Chr. bis auf zehn vermehrt wurde. Vergl. unten §. 41. Dass übrigens einmal neun Kriegstribunen in der Schlacht fielen und man ihre Leichen im Circus verbrannte, dies ist nichts Merkwürdiges; seltsam muss es jedoch scheinen, dass eine Erzählung

weder Livius noch Dionysius, und ihr Stillschweigen über einen so bemerkenswerthen Vorfall lässt vermuthen, dass die von ihnen benutzten Geschichtschreiber ihn nicht erwähnten; es bleibt daher ungewiss, auf welche Gewähr hin er berichtet wird.

§. 28. Die im darauf folgenden Jahre ausbrechenden Feindseligkeiten gegen die Vejenter, Volsker und Aequer werden von den beiden Geschichtschreibern nicht übereinstimmend dargestellt. Die Volsker, welche nach Dionysius kurz vorher sich den Römern unterworfen hatten, erscheinen hier wieder als denselben im Kampfe gewachsen, während sie nach Livius eine Niederlage erleiden [117]. Die Politik der Patrizier in Erweckung auswärtiger Kriege, um innere Zwietracht zu verhüten, wird hier auf's Neue hervorgehoben [118], während andererseits die Tribunen die Aushebungen hindern, um so die Ausführung des auf das Gemeindeland bezüglichen Senatsbeschlusses zu erzwingen. Bei dieser Gelegenheit berichtet Dionysius, wie die Consuln den Widerstand der Tribunen dadurch zu nichte machten, dass sie ihre curulischen Sitze auf der Ebene vor der Stadt, das heisst also ausserhalb des Bereichs der tribunizischen Gewalt, aufstellten, und jeden Bürger, der sich ins Heer zu treten weigerte, mit einer Geldstrafe belegten, die von dessen Grundeigenthum erhoben wurde [119]. Wenn nun dieses leichte Verfahren den Widerstand der Tribunen zu brechen éinmal gelang, so sieht man nicht leicht ein, warum man dasselbe nicht auch bei andern Gelegenheiten in Anwendung brachte. Livius erwähnt hier eine Veranlassung zur Unzufriedenheit des Volkes, die später oft widerkehrt, indem nämlich die Consuln dádurch die Soldaten um die Beute betrogen, dass sie

vorhanden war, wonach um dieselbe Zeit neun Volkstribunen durch ihren Collegen lebendig verbrannt wurden.

117) Dion. Hal. 8, 82—89. Man vergleiche den Bericht über den Feldzug des Aemilius mit Livius' Worten: „Uno animo patres ac plebes rebellantes Volscos et Aequos duce Aemilio prospera pugna vicere.“ 2, 42.

118) Dionysius 8, 83 ergeht sich über diesen Punkt sehr ausführlich, Livius sagt ib. bloss: „bello deinde civiles discordiae intermissae.“ Zonaras 7, 17 hat eine ähnliche Angabe.

119) Dion. Hal. 8, 87. Andererseits sagt Livius *Epit.* 14, dass M' Curius Dentatus zuerst das Verfahren anwandte, wonach die Habe eines Bürgers, der sich, obwohl vom Consul aufgefordert, Kriegsdienste zu leisten weigerte, öffentlich verkauft wurde. Vergl. Varro bei Nonn. p. 11 ed. Gerlach. Val. Max. 6, 3, 4.

dieselbe zum Vortheil des Staates verkauften, statt sie zu vertheilen [120]). In diesem Jahre ferner sah sich Rom durch vielfache Prodigien in Schrecken gesetzt, die erst dann nachliessen, als eine Vestalin zur Strafe ihrer Unkeuschheit eingemauert und ihre beiden Buhler enthauptet worden waren [121]).

§. 29. Bei den nun folgenden Consularwahlen, wobei sich Patrizier und Plebejer heftig gegenüberstehen, zeigt das Ergebniss, dass der patrizische Einfluss selbst in den Centuriatcomitien nicht immer ein entscheidendes Uebergewicht hatte [122]). Im Jahre 482 v. Chr. führen die Streitigkeiten zu einem Interregnum und in diesem so wie im folgenden Jahre kommt ein Vergleich zu Stande, indem man einen Consul wählt, der zwar nothwendiger Weise ein Patrizier ist, allein gemässigte und für die Volkspartei wohlwollende Gesinnungen hegt [123]). Im Jahre 481 v. Chr. widersetzt sich einer der

120) 2, 42. Die Erklärung, welche Niebuhr *Gesch.* 2, 200 von dieser Stelle giebt, ist ganz willkürlich und beruht auf einer unerwiesenen Hypothese.

121) Dion. Hal. 8, 89 nennt sie Opimia, Livius 2, 42 Oppia. Die Angaben Beider in Betreff der Auslegung der Prodigien und des Aufhörens derselben bei ihrem Tode stimmen überein. Vergl. Dio Cass. 20, 2.

122) Dion. Hal. 8, 90.

123) Ib. 9, 1. Nach Niebuhr's Vermuthung fand unter dem Consulat des K. Fabius und Aemilius (484 v. Chr.) eine Veränderung in der Wahlart der Consuln Statt, wonach die Wahl derselben von den Centurien auf den Senat und die Curien übertragen und jenen ein blosses Bestätigungsrecht vorbehalten wurde. *Gesch.* 2, 202 f. Ferner nimmt er an, dass späterhin in Folge eines Vergleichs die Centurien éinen Consul wählten, und der Senat den andern. Ebend. S. 213. Diese Muthmassungen beruhen jedoch lediglich auf gezwungener Auslegung verschiedener Stellen und werden mit Recht verworfen von Göttling *Röm. Staatsverf.* S. 308, Becker 2, 2, 93 und Newman *Classic. Mus.* 6, 119—126, welcher letztere Niebuhr's Sophismen auf sehr schlagende Weise dargelegt hat. Vergl. auch noch Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 369 s. v. *Fabia Gens.* Die Freiheit, die sich Niebuhr nimmt unter δῆμος und *populus* die Patrizier im Gegensatz zu den Plebejern zu verstehen, befähigt ihn oft die Autoren gerade das Gegentheil von dem sagen zu lassen, was sie sagen wollen. Ferner macht er auch in diesem Theile der Geschichte einen Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Geschlechtern, welcher sich lediglich auf eine figürliche Erklärung der Ausdrücke *ältere* und *jüngere Senatoren* gründet. S. *Gesch.* 1 Anm. 832. 2, 434. Diese Bezeichnung wird jedoch von den alten Geschichtschreibern in einem ganz buchstäblichen Sinne gebraucht. S. Liv. 2, 28. Dion. Hal. 6, 39. 43. 65. 66. 7, 21. 25. Ebendas. 6, 66 drohen die Consuln, dass sie ein bestimmtes Alter festsetzen werden, um die jüngern Senatoren aus dem Senate auszuschliessen.

Tribunen der Truppenaushebung, weil das agrarische Senatsconsult noch nicht vollzogen war; indess seine auf den Rath des Appius Claudius von den Patriziern gewonnenen vier Amtsgenossen überstimmen ihn [124]. Die beiden Consuln rückten hierauf ins Feld, der eine gegen die Aequer, der andere gegen die Vejenter; der Consul K. Fabius war jedoch als Ankläger des Cassius so verhasst, dass, obgleich er sich als vortrefflicher Feldherr zeigt und den Feind zurücktreibt, sein Heer diesen Vortheil nicht verfolgt, sondern ohne den Befehl des Consuls abzuwarten eilig nach Rom zurückkehrt [125].

Die nächsten Consuln M. Fabius und Cn. Manlius werden gleichfalls von dem Tribun Pontificius wegen der vernachlässigten Ausführung des Senatsbeschlusses an den Aushebungen gehindert [126], setzen sie aber mit Hülfe der Amtsgenossen desselben schliesslich dennoch durch und marschiren gegen die Vejenter. Nach Dionysius verschanzen sie sich neben einander in zwei Lagern und bleiben aus Misstrauen gegen ihre Soldaten unthätig, bis sie in Folge eines Prodigiums sich in éinem Lager vereinen [127]. Livius hingegen weiss oder wenigstens sagt nichts von dem Prodigium und dem zwiefachen Lager, sondern bei ihm ist es von Anfang an nur eins. In den übrigen Umständen dieses Feldzuges jedoch, dass nämlich die Römer sich endlich in Folge der Verhöhnungen der Etrusker ermannen, dass in der darauf folgenden Schlacht der Consul Manlius so wie der Bruder des andern Consuls umkommen und das römische Lager auf kurze Zeit in die Hände der Feinde geräth, dass ferner der Consul den zugestandenen Triumph zurückweist, — in all' diesem stimmt Livius mit Dionysius überein [128]. Nach Letzterem freilich bestand

124) Dionysius nennt diesen Tribun Sp. Sicilius, Livius hingegen Sp. Licinius. Letzterer setzt den Rath des Appius Claudius in das folgende Jahr, 2, 44. Dionysius 8, 91 sagt, dass unter dem Consulat des Julius und Q. Fabius der Senatsbeschluss seit fünf Jahren unausgeführt war.

125) Dion. Hal. 9, 3—4. Liv. 2, 43. Zon. 7, 17. Val. Maximus 9, 3, 5 folgt Livius, jedoch unaufmerksam. Ueber den Text des Livius s. Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 369 Anm.

126) Nach Niebuhr *Vortr.* 1, 262 war der Name des Tib. Pontificius von den „alten Annalen" aufbewahrt worden. Versteht er darunter *gleichzeitige* Annalen?

127) Dion. Hal. 9, 5—6.

128) „Ueber die Kriegsvorfälle sind Livius und Dionysius sehr ausführlich, Livius, *der Alles für wahr hält*, deshalb höchst anmuthig. Als authentisch

der ganze Sieg der Römer darin, dass die Vejenter am Tage darauf fortzogen, während Livius sie eine grosse Niederlage erleiden lässt. Es wird berichtet, dass auch die andern etruskischen Staaten die Vejenter in dieser Schlacht unterstützten, die nach Dionysius, erwägt man ihre Dauer, die Zahl der Kämpfenden und den unentschiedenen Ausgang, die grösste war, welche die Römer bis dahin geschlagen hatten, — so dass die Erinnerung an dieselbe ohne Zweifel sich lange Jahre erhalten mochte. Auch soll sie die Fabier von der Unbeliebtheit befreit haben, die seit der Anklage des Cassius auf ihnen lastete 129).

§. 30. Demnächst, unter dem Consulat des K. Fabius und Virginius, findet in Folge der fortwährenden Einfälle der Vejenter der bekannte Auszug der Fabier Statt. Nach Livius waren es 306 unter dem Befehle des Consuls Fabius; dieselbe Zahl nennt auch Ovid 130). Dionysius hingegen, der die Unwahrscheinlichkeit dieser Expedition vermindern will, sagt, dass die 306 Fabier, unter dem Befehl des M. Fabius, des vorjährigen Consuls, von einer Schaar von 4000 Clienten und Freunden begleitet wurden, so wie ferner dass der Consul K. Fabius ihnen mit einem Heere folgte 131). Die Fabier zogen bei ihrem Ausmarsch durch den rechten Bogen des carmentalischen Thores, welches deshalb seit jener Zeit in übeln Ruf kam und den Namen *Porta Scelerata* erhielt 132). An der Cremera

ist ein langer und schwerer Krieg gegen die Vejenter anzunehmen; das Detail findet sich im Livius, es hat nichts Unwahrscheinliches, besonders hat die Erzählung, wie Cn. Manlius gefallen, der vergebliche Versuch, das Schicksal zu täuschen, einen alterthümlichen Anstrich.“ Nieb. *Vortr.* 1, 263. Die Darstellung des Dionysius ist jedoch ausführlicher als die des Livius, und er allein auch erwähnt den Versuch, das Prodigium zu umgehen; sein Glaube an die Wahrheit seiner Erzählung war zweifelsohne eben so unbedingt, wie der des Livius. Man wird übrigens bemerken, dass Niebuhr's Urtheil über die Glaubwürdigkeit dieser Vorfälle lediglich auf innern Gründen beruht. Vergl. *Gesch.* 2, 224 f.

129) Dion. Hal. 9, 7 — 13. Liv. 2, 44 — 7. Frontin. 1, 2, 1. 2, 6, 7.

130) Liv. 2, 49. Ov. *Fast.* 2, 195 — 8.

131) Dion. 9, 15. Aehnlich Festus p. 335, der von „clientium millibus quinque“ spricht. Vergl. den verstümmelten Text p. 334.

132) Liv. 2, 49. Flor. 1, 12. Ov. *Fast.* 2, 201 — 2. Serv. *Aen.* 8, 337. Festus knüpft an diesen Zug eine weitere Sage in Betreff des Janustempels: „Religioni est quibusdam porta Carmentali egredi; et in aede Jani, quae est

in der Nähe von Veji angelangt, verschanzen sie sich auf einem Hügel, werden jedoch im folgenden Jahre von den Vejentern überfallen und bis auf den letzten Mann niedergehauen [133]).

Ueber dieses Unglück gab es nach Dionysius zweierlei Nachrichten, welche sich beide in zuverlässigen Schriftstellern vorfanden, von denen ihm indess die eine glaubwürdiger als die andere scheint [134]). Nach letzterer zogen alle Fabier nebst einer kleinen Zahl Clienten nach Rom, um einige religiöse Familiengebräuche zu verrichten, fielen aber unterwegs in einen Hinterhalt der Vejenter und kamen sämmtlich ums Leben. Diese Darstellung verwirft Dionysius, weil, wie er denkt, die Fabier zu genanntem Zwecke drei oder vier aus ihrer Mitte abgeschickt, und nicht sammt und sonders ihre Verschanzung verlassen haben würden. Nach der andern von ihm vorgezogenen Version wurden sie von den Vejentern durch freiweidende Viehheerden in die Ebene gelockt, alsdann unversehens überfallen und niedergemacht [135]). Letztere Wendung allein führt Livius an, ohne abweichende Angaben zu erwähnen. Auch Ovid folgt ihr, obgleich sie in ihren Nebenumständen weniger poetisch ist als die andere. Wie dem aber auch sei, einen wesentlichen Theil der Erzählung bildete der Tod der 306 Fabier und das Ueberleben eines einzigen in Rom zurückgelassenen Knaben, durch welchen das Geschlecht der Fabier vor gänzlichem Untergang gerettet wurde [136]). Dionysius

extra eam, Senatum haberi; quod ea egressi sex et trecenti Fabii apud Cremeram omnes interfecti sunt, cum in aede Jani senatusconsultum factum esset, uti proficiscerentur.“ p. 285. Wenn die Textergänzung auf p. 334, die Müller billigt, richtig ist, so war es von unglücklicher Vorbedeutung, Rom durch dieses Thor zu verlassen sowohl wie zu betreten. Vergl. Niebuhrs Erklärung *Gesch.* 2, 222. Becker 1, 138.

133) Liv. 2, 49 sagt, dass die Vejenter um Frieden baten, und nachdem sie ihn erlangt und ehe noch die Fabier abgezogen waren, dies aus Wankelmuth bereuten. Er erwähnt jedoch nichts von den gegen die Volsker und Aequer gesandten Heeren (s. Dion. Hal. 9, 16), noch von dem durch den Consul Aemilius mit Veji geschlossenen Vertrage und dem darauf folgenden Treiben des Letztern in Rom; s. Dionys. 9, 17.

134) 9, 18—21. Ueber die doppelten Angaben in der Geschichte des Kambyses s. Herod. 3, 32; cf. 1, 95 über Cyrus.

135) Dion. Hal. 9, 19. 20.

136) Liv. 2, 50. Obgleich er vorher (c. 49) von einer Schaar *cognati* und *sodales* spricht, welche die Fabier bei ihrem Auszuge aus Rom begleitete, so bestand seiner Meinung nach die Besatzung des befestigten Hügels doch

hält letzteres Factum für fabelhaft und beweist ohne grosse Schwierigkeit, wie unwahrscheinlich es sei, dass jenes Geschlecht auf so viele erwachsene Männer von waffenfähigem Alter nur ein einziges Kind gehabt habe; jedoch versucht er es nicht darzuthun, dass dieser Umstand nicht auf denselben Zeugnissen beruhe, wie die übrige Erzählung [137]).

Nach Diodor's Darstellung wurden die Römer in einer grossen Schlacht gegen die Vejenter in der Nähe eines Ortes, Namens Crimera, geschlagen und unter den Gefallenen befanden sich auch, wie einige Geschichtschreiber berichteten, die dreihundert Fabier, sämmtlich éinem Geschlechte angehörig [138]). Dies ist die früheste Thatsache der römischen Geschichte, welche Diodor aus der Zeit nach den Königen anführt, obwohl er einige der vorhergehenden Consuln angiebt.

Es liegt nun zwar durchaus nichts Unwahrscheinliches darin, dass ein zahlreiches und mächtiges Geschlecht, wie das der Fabier es unternommen habe, einen nicht fern von Rom, obwohl in feindlichem Gebiet belegenen Ort zu besetzen, um von da aus den Feind zu beunruhigen und die römischen Grenzen zu schützen; so wie dass sie dort überfallen, das Fort eingenommen und sie selbst niedergemacht worden seien. Wenn man uns aber weiter erzählt, dass über die Art und Weise ihrer Vernichtung, in Betreff deren die Zeitgenossen doch durchaus keinen Zweifel irgend einer Art haben konnten, zwei verschiedene Nachrichten vorhanden waren und wir dabei ausserdem noch dem romantischen Umstand mit dem einzigen überlebenden Knaben begegnen [139]), so lässt sich schwer entscheiden,

nur aus den 306 Fabiern, so dass er bei dem Angriff der Etrusker von der *paucitas insignis* jener spricht. Auch Zon. 7, 17 erwähnt kurz den durch einen Hinterhalt veranlassten Tod der 306 Fabier so wie den zu Rom zurückgelassenen Knaben. S. auch Eutrop. 1, 16.

137) c. 22. Er sagt: „μύθοις γὰρ δὴ ταῦτά γε καὶ πλάσμασιν ἔοικε θεατρικοῖς.

138) 11, 53. Auch er, wie die übrigen Geschichtschreiber, setzt das Ereigniss unter das Consulat des Horatius und Menenius. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 457 meint, dass die Niederlage des letztern bei Diodor mit dem Untergang der Fabier vermengt und zu einer einzigen Schlacht zusammengezogen sei.

139) Q. Fabius Vibulanus, der Sohn eines der drei an der Cremera getödteten Brüder, war Consul im Jahre 467 v. Chr., dem elften nach jener Niederlage. Liv. 3, 1. Dion. Hal. 9, 59. Wenn er also 477 v. Chr. ein

wie weit wir dies Ereigniss als historisch betrachten dürfen. Dass letzteres sich in gleichzeitiger Aufzeichnung erhielt, ist nicht anzunehmen, und obgleich Fabius Pictor aus Vorliebe für seine Familie alle vorhandenen mündlichen Ueberlieferungen hinsichtlich desselben gesammelt haben mag, so konnten sie doch nach Verlauf von drittehalb Jahrhunderten nichts Zuverlässiges enthalten. Allerdings zeigt der Umstand, dass sieben Jahre hinter einander, von 485 bis 479 v. Chr. [140]), immer ein Fabius Consul war, eben so wie der Zug an die Cremera, wie mächtig dies Geschlecht zu jener Zeit sein musste, indess lässt es sich nicht beweisen, und ist auch nicht wahrscheinlich, dass es bereits authentische Familienannalen besass, ehe noch den öffentlichen Ereignissen gleichzeitige Aufzeichnung zu Theil geworden war [141]). Der Jahrestag der Schlacht an der Allia galt übrigens in späteren Zeiten auch als der des Unglücks an der Cremera [142]);

Knabe war, so konnte er damals nicht älter sein als 23 oder 24 Jahre; doch bestanden zu jener Zeit wahrscheinlich noch keine *leges annales* und (wie Crevier bemerkt) M. Valerius Corvus bekleidete nach Livius 7, 26 das Consulat im Jahre 348 im Alter von 23 Jahren. Die Angabe über das Consulat des Q. Fabius Vibulanus widerstreitet also nicht der übrigen Erzählung. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2, 220. Nach Festus p. 170 heirathete dieser Fabius die reiche Tochter eines Bürgers in Maleventum und ihr Sohn bekam den Vornamen Numerius, nach dem Vater seiner Mutter; eine Nachricht, welche der von Müller angeführte Madvig *Opusc.* p. 274 bezweifelt.

140) Die drei Brüder Kaeso, Quintus und M. Fabius Vibulanus, von denen Kaeso dreimal, die andern Beiden jeder zweimal Consul war. Quintus fiel im vejentinischen Kriege vom Jahre 480 v. Chr. (s. oben §. 29), Kaeso und Marcus hingegen, wie es scheint, an der Cremera.

141) S. Niebuhr *Gesch.* 2, 224.

142) Nach Dion. Hal. 9, 23 sahen die Römer den Jahrestag der Niederlage an der Cremera als einen Unglückstag an. S. auch Dio Cass. 21, 3. Ueber das Zusammentreffen desselben mit dem der Schlacht an der Allia (am 15. Tage vor den Calenden des Sextilis) s. Liv. 6, 1. Plut. *Cam.* 19. Tac. *Hist.* 2, 91. Ovid jedoch setzt erstern auf die Idus des Februar, *Fast.* 2, 195; eine unerklärbare Abweichung. S. Merkel zu den *Fast.* praef. p. LXIII. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 441. Florus 1, 13, 7 vergleicht mit einander die Unfälle an der Cremera und Allia. „Der Tag, an welchem die Fabier umgekommen sind, ist eben so unzweifelhaft überliefert, wie die Art ihres Untergangs ungewiss ist.“ Nieb. *Gesch.* 2, 228. „Der Untergang der Fabier an der Cremera ist ein gewisses Factum, aber die Erzählung darüber ist verschieden, eine poetische und eine annalistische.“ *Vortr.* 1, 265. Mure *Lit. of Gr.* 4, 338 bezweifelt die Nachricht von dem Unglück an der Cremera.

ein verdächtiges Zusammentreffen, welches die Vermuthung erweckt, dass letzterer sich nicht durch eine ununterbrochene traditionelle Observanz erhalten hatte [143]).

Eine seltsame Hypothese wird von Niebuhr hinsichtlich des militairischen Postens der Fabier an der Cremera aufgestellt; dass es nämlich der That nach eine von ihnen in Folge einer Secession gegründete Niederlassung war; dass diese Secession wegen ihres Unwillens über die Verwerfung des versöhnlichen Vorschlages des Kaeso Fabius durch den Senat Statt fand, und endlich, dass der eine zurückbleibende Fabier kein Knabe gewesen, sondern dass er, „ein reifer und entschlossener Mann, bei der früheren Gesinnung seines Geschlechts beharrend, sich von ihnen trennte, als sie auszogen“ [144]). Durch diese Ansicht wird die ganze Erzählung nicht sowohl rationalisirt, als vielmehr ganz und gar umgestaltet; jedoch fehlt es dieser Auffassung durchaus an Wahrscheinlichkeit; denn wenn die Fabier mit ihrer Stellung in Rom unzufrieden waren und eine neue Ansiedelung zu gründen wünschten, so würden sie wahrscheinlich dazu keinen isolirten Hügel, der in der Nähe Roms und auf dem Gebiete der Feinde lag, gewählt haben, ohne vorher um die Erlaubniss der letztern anzusuchen. Uebrigens schildern die Geschichtschreiber das fabische Geschlecht als ganz besonders dem Staate zugethan und als stets bereit, dem Wohle desselben grosse Opfer zu bringen, und berichten ferner, dass das Volk über den Untergang jener tapfern Schaar tiefen Schmerz empfand und dem Consul Menenius eine Geldstrafe auferlegte, weil er ihr nicht schnell genug zu Hülfe eilte [145]).

143) F. Lachmann *de Die Alliensi* p. 15 (Gotting. 1822) hält dafür, dass man vor dem gallischen Brande die unglücklichen Tage nicht im Kalender verzeichnete und der Tag des Unfalls an der Cremera in Vergessenheit gerathen war.

144) *Gesch.* 2, 219. f. *Vortr.* 1, 264 f. Ferner meint Niebuhr, dass die Fabier absichtlich von dem Consul geopfert wurden und vergleicht ihr Schicksal mit dem des Siccius Dentatus zur Zeit der Decemvirn. *Gesch.* 2, 230. S. dagegen Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 374.

145) Dion. Hal. 9, 23. 27. Liv. 2, 52. Dio Cass. 21, 3. Die einzige Stelle, die Niebuhr zur Unterstützung dieser Hypothese finden kann, ist folgende des Gellius 17, 21, 13: „Bello Vejente, apud fluvium Cremeram, Fabii sex et trecenti patricii, cum familiis suis, universi ab hostibus circumventi perierunt.“ In Bezug hierauf sagt er nun: „dass sie sich mit Weib und Kind

§. 31. Die nun folgenden Begebenheiten mit Einschluss dreier Schlachten gegen die Vejenter, der Bezwingung der letztern und der Anklage des Menenius und Servilius werden von beiden Geschichtschreibern auf ähnliche Weise erzählt [146]). Das nächste wichtige Ereigniss ist der Tod des Tribuns Genucius, der nach Dionysius das agrarische Senatsconsult wieder in Anregung brachte und C. Manlius und L. Furius, die Consuln des vorigen Jahres, vor Gericht stellte, weil sie es nicht in Ausführung gebracht [147]); Livius hingegen erwähnt den Grund der Anklage gegen letztere nicht und sagt, dass Genucius selbst ein Ackergesetz vorschlug [148]). Auch in der Art

an der Cremera niedergelassen gehabt: das schreibt mit klaren Worten Gellius und gewiss nicht ohne ausdrückliche Meldung in alten Büchern, indem er sagt, die 306 Fabier wären mit ihren Hausgesinden an der Cremera umgekommen.“ *Gesch.* 2, 219. Es findet sich jedoch sonst nirgend gesagt, dass die Fabier mit Weib und Kind auszogen, auch ist es sehr unwahrscheinlich, dass Gellius in seiner allgemeinen Synchronistik der griechischen und römischen Geschichte irgend welchen besondern Nachrichten über berühmte Ereignisse folgte. Nach Dionysius 9, 15 wurden die Fabier von einer zahlreichen Schaar von Clienten begleitet und diese oder Haussklaven, nicht aber Weiber und Kinder, meint offenbar Gellius, so dass seine Worte denen des Dionysius ib. c. 23 entsprechen: „ὅτε ἡ Φαβίων συγγένεια καὶ τὸ πελατικὸν αὐτῶν ἀπώλλυντο.“ Auch weisen die Ausdrücke des Gellius eher auf eine Schlacht, worin nur Männer fallen, als auf die Erstürmung eines befestigten Ortes. Man wird bemerken, dass Niebuhr bei Anführung der Stelle des Gellius die Worte: „*Bello Vejente apud fluvium Cremeram . . . universi ab hostibus*“ auslässt, aus denen deutlich erhellt, dass Weiber und Kinder nicht gemeint sein konnten. Vergl. ferner Serv. *Aen.* 6, 846: „Nam trecenti sex fuerunt de una familia, qui cum conjurati cum servis et clientibus suis contra Vejentes dimicarent, insidiis apud Cremeram fluvium interempti sunt.“ Auch Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 370. 374 verwirft Niebuhr's Erklärung der Stelle des Gellius.

146) Dion. Hal. 9, 25—36. Liv. 2, 51—54. Niebuhr *Gesch.* 2, 234 ff. lässt Menenius und Servilius vor die Curien gestellt werden, die seiner Ansicht nach bloss aus Patriziern bestanden. Dionysius c. 27. 33 sagt jedoch ausdrücklich, dass die Tribus das Forum waren und nach Livius c. 52 war letzteres offenbar ein günstiges. Niebuhr glaubt ferner, dass die Septem pagi den Römern erst damals wiedergegeben wurden. S. oben S. 35 Anm. 142.

147) Dion. Hal. 9, 37—38.

148) 2, 54. Livius spricht von der Fortdauer der agrarischen Agitation, setzt sie aber nicht mit dem agrarischen Senatsbeschluss aus der Zeit des Cassius in Verbindung. Nach ihm beklagen die Tribunen sich nicht über die unterlassene Ausführung eines bestehenden Gesetzes, sondern schlagen selbst neue vor. So nennt er c. 52 Considius und Genucius die „auctores agrariae

seines Todes weichen sie von einander ab. Nach Livius wurde er am Gerichtstage auf seinem Bette todt gefunden, da ihn die Senatoren heimlich ermordet; nach Dionysius fand man den Körper des Genucius schon am vorhergehenden Tage in seinem Hause ohne Spur von Gewalt oder Vergiftung, weshalb er den Tod desselben in jenem entscheidenden Augenblick einer wunderbaren Fügung des Himmels zuschreibt [149]).

§. 32. Wir kommen nun zu der von Volero Publilius veranlassten wichtigen politischen Bewegung, der nach Dionysius eine Pest und andere beunruhigende Prodigien vorhergingen, jedoch hörten sie auf nach Bestrafung der unkeuschen Vestalin Orbinia und ihrer beiden Mitschuldigen [150]). Bei Livius werden diese Ereignisse nicht erwähnt.

Der Tribun Volero Publilius beginnt nun damit, dass er ein Gesetz beantragt, wonach die Wahl der Volkstribunen künftig nicht mehr durch die Curien, sondern durch die Tribus geschehen sollte. So berichtet Dionysius und fügt hinzu, dass der Unterschied zwischen den beiderlei Comitien darin bestand, dass bei erstern ein vorhergehendes Senatsconsult, die Abstimmung der Curien so wie günstige Auspicien, bei letztern hingegen ausser dem Votum der Tribus sonst nichts nöthig war [151]). Offenbar aber meint er, dass in den beiderlei

legis,“ und sagt „tribuni plebem agitare suo veneno, agraria lege“; und c. 54: „Paci externae confestim continuatur discordia domi; agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat.“ Hinsichtlich der Consuln dieses Jahres sagt Livius: „L. Aemilius et Opiter Virginius consulatum ineunt. Vopiscum Julium pro Virginio in quibusdam annalibus consulem invenio.“ Dion. Hal. 9, 37 nennt als Consuln L. Aemilius Mamercus und Vopiscus Julius.

149) 9, 38. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 473 sieht in der Stelle 10, 38 einen Widerspruch gegen die frühere Angabe; in jener jedoch erscheint die Darstellung des L. Siccius Dentatus als eine Entstellung der Wahrheit, weil sie von einem Parteimann ausgeht. Seine in demselben Kapitel gegebene Erzählung von dem Tode des Sp. Cassius weicht gleichfalls von der früheren ab. 8, 77. 78. Auch über dem Tod des jüngeren Scipio schwebte eine ähnliche Ungewissheit, wie über dem des Genucius.

150) Dion. Hal. 9, 40.

151) 9, 41. Vergl. 10, 4. Dionysius 4, 20 sagt ausdrücklich, dass die Curien ursprünglich die Versammlung des ganzen Volkes waren, worin alle Bürger gleiches Stimmrecht hatten, und dass Servius Tullius dafür die Centurien einführte, welche den reichen Bürgern einen grösseren Einfluss gewährten. Die rein demokratische Curienverfassung wird Romulus zugeschrieben.

Versammlungen die nämlichen Personen abstimmten, obschon er die zwischen denselben Statt findenden Verschiedenheiten anführt. Auch nach Cicero wurden die Volkstribunen in ihrem zweiten Jahre von den Curien unter Befragung der Auspicien erwählt [152]). Livius erwähnt zwar die Uebertragung der Wahl auf die Tribus, sagt aber nicht, wer sie früher vornahm; ferner bemerkt er, dass die Aenderung in der Idee grösser als in der Wirklichkeit war und in der Ausschliessung der Patrizier aus den Comitien bestand [153]). Volero

S. oben B. I. S. 506. Ungeachtet der begründeten Einwürfe, die man gegen gewaltsame Textänderungen geltend macht, so muss ich doch Göttling S. 308 Anm. darin beistimmen, dass die Stelle des Dionysius in der Rede des Lätorius über die Curiatscomitien verdorben ist. Nachdem er nämlich die Secession und die Einführung des Tribunats berührt hat, fährt er fort: „διεξελθὼν δὲ ταῦτα τοὺς νόμους ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, καὶ τὸν ὑπέρ τῆς ψηφηφορίας, ὡς [ὃς Niebuhr] οὐκέτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.“ 9, 46. Die Ansicht Niebuhr's, dass dies eine vereinzelte Angabe aus einem „Annalisten“ und mit der übrigen Erzählung im Widerspruche sei, ist unhaltbar. S. *Gesch.* 2, 204 und Anm. 468. Dionysius verwebt seine Materialien immer zu einer zusammenhängenden consequenten Darstellung und bezieht sich an dieser Stelle offenbar auf die früheren von ihm berichteten Thatsachen. Die Veränderung der Jurisdiction geht auf seinen ausführlichen Bericht über die Verurtheilung Coriolans (7, 65) und die Veränderung in der Stimmweise kann sich bloss auf die von Volero beantragte Massregel beziehen, welche von dem Volke angenommen worden war, wenn sie auch formell noch keine Gesetzkraft erlangt hatte. Von diesem Antrag heisst es 9, 41 so: „νόμον εἰςφέρει περὶ τῶν δημαρχικῶν ἀρχαιρεσίων, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφοφορίας, ἣν ἡ ʽΡωμαῖοι κουριᾶτιν καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικὴν.“ Vergl. c. 49. Daher scheint der Sinn in der obigen Stelle aus c. 46 zu verlangen: „ὃς οὐκέτι τὴν κουριᾶτιν ἐκκλεσίαν ἀλλὰ τὴν φυλετικὴν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.“ Es muss hier ein Ereigniss *nach* der Verurtheilung Coriolans gemeint sein. Die willkührliche Behandlung dieser Stelle durch Niebuhr zeigt sehr treffend Newman im *Classical Museum* 6, 120, obwohl seine eigene Erklärung auch nicht genügt.

152) „Itaque auspicato postero anno decem tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.“ Cic. *pro Corn.* 1. Die Befragung von Auspicien und die Anwesenheit von Priestern bei den Curiatscomitien wird erwähnt von Dion. Hal. 10, 57.

153) 2, 60. Vergl. die Erzählung c. 56, wie bei den Comitien, wo über das Gesetz des Volero abgestimmt werden sollte, die Patrizier von den Tribunen fortgetrieben wurden; c. 57 heissen die Comitien concilium plebis. Ich kann Newman's Erklärung dieser Stelle nicht beistimmen. S. *Class. Museum* 6, 215.

setzt nun zwar seinen Vorschlag im ersten Jahre nicht durch, nach seiner Wiederwahl indess erneuert er ihn und dehnt ihn sogar auch auf die Wahl der Aedilen und alle andern Gegenstände aus, die vor das Volk gehörten [154]. Die beiden Geschichtschreiber weichen allerdings in vielen Einzelheiten von einander ab, jedoch stimmen sie in der Angabe überein, dass nach einem heftigen Conflict zwischen den Patriziern und Plebejern der Senat in die Annahme des Vorschlags durch das Volk willigte [155]. Niebuhr und die übrigen neueren Schriftsteller über die Geschichte der römischen Verfassung, welche die Curien für eine patrizische Körperschaft betrachten, halten zwar die Nachricht des Dionysius und Cicero für irrthümlich und sind der Meinung, dass die Tribunen vor dem Gesetze Volero's von den Centurien gewählt wurden [156]; indess ist es nicht statthaft, um einer unsichern Hypothese willen derartige positive Zeugnisse zu verwerfen. Wir müssen entweder einräumen, dass wir die römische Verfassungsgeschichte in diesem Zeitraume nicht verstehen, oder die Vermuthungen in Betreff der Curien so umgestalten, dass wir sie mit diesen und andern ähnlichen Angaben in Uebereinstimmung bringen. Ueberdies ist noch zu bemerken, dass Livius auf die Gewähr Piso's anführt, die ursprüngliche Zahl der Tribunen sei durch das Gesetz Volero's von zwei auf fünf vermehrt worden, und er dann die Namen der hierauf erwählten fünf Tribunen gleichfalls

154) Dion. Hal. 9, 43.

155) Dion. Hal. 9, 41—49. Liv. 2, 54—58. 60. Nach Dionysius wurde der *erste* Antrag, der sich auf die Tribunenwahlen beschränkte, durch eine schreckliche Pest gehindert, die er für eine göttliche Fügung hält und ziemlich ausführlich schildert. Livius weiss nichts von dieser Pest, sondern sagt, dass sich die Rogation Volero's durch den Widerstand der Patrizier bis ins zweite Jahr verzog. 2, 56. Nach Dionysius c. 46—47 antwortet der Tribun Laetorius dem Appius in einer langen Rede, während Livius c. 56 von ihm sagt: „rudis in militari homine lingua non suppetebat libertati animoque", und hinzufügt, dass es ihm zwar an Worten fehlte, er aber betheuerte, er wolle das Gesetz durchbringen oder sterben. Livius weiss nichts von dem Zusatz Volero's im zweiten Jahre. Die kriegerische Politik der äussersten patrizischen Partei und die friedliche der gemässigten schildert Dionysius c. 43.

156) S. Nieb. *Gesch.* 1, 688. 2, 240. 246. *Vortr.* 1, 271. Becker 2, 2, 254. 2, 3, 159. Göttling S. 288—290 ist der Meinung, dass vor dem Gesetze Volero's die Tribunen des einen Jahres die des andern wählten und keine Wahl derselben durch das Volk Statt fand; jedoch fehlt es dieser Ansicht an historischen Zeugnissen.

nach Piso anführt [157]). Nach Dionysius jedoch waren schon *vor* dieser Zeit fünf Tribunen [158]), und Cicero sagt, dass bereits seit dem zweiten Jahre ihrer Einführung ihre Zahl sich auf *zehn* belief [159]). Es ist unmöglich, all' diese verschiedenen Angaben zu erklären oder auszugleichen, ohne zu blossen Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen, oder auf irgend einen genügenden Grund hin die eine der andern vorzuziehen.

§. 33. Auf die Veränderung in der Wahlart der Tribunen folgt die Weigerung des Heeres des Appius zu fechten und seine strenge Handhabung des Kriegsgesetzes gegen die Widerspänstigen [160]). Einer der nächsten Consuln beantragt wiederum im Senat die Ausführung des noch immer ruhenden Ackergesetzes, allein Appius widersetzt sich mit Erfolg [161]). Die Tribunen beschliessen hierauf, ihn anzuklagen und nach Livius vertheidigt er sich auf eine schroffe hochfahrende Weise; das weitere Verfahren wird dann verschoben und vor der Wiederaufnahme desselben stirbt er eines natürlichen Todes [162]). Dionysius hingegen berichtet, dass er allerdings sich weigerte, dem Unwillen des Volkes nachzugeben oder besänftigende Schritte zu thun, dass er indess kurz vor dem Gerichtstage sich

157) 2, 58. Auch Diodor führt an, dass unter dem Consulat des Appius und Quintius zum ersten Male vier Tribunen gewählt wurden (d. h. ihre Zahl bis auf vier vermehrt wurde). Die Namen derselben stimmen mit denen bei Livius (nach Piso) überein, jedoch schreibt er Acilius für Icilius; Maecilius fehlt bei ihm. Da der Name des Laetorius in diesem Verzeichniss nicht erscheint, so muthmasst Dr. Arnold *Hist. of Rome* 1, 178, dass ihn die Patrizier ermordet hätten. Wir wissen jedoch nicht, ob Laetorius bei Piso als Tribun im vorhergehenden Jahre genannt war; auch ist unsere Kenntniss der römischen Geschichte dieses Zeitraums viel zu unvollkommen, um irgend derartige Muthmassungen zu rechtfertigen.

158) Er erwähnt fünf Tribunen 9, 2. 41. 42. An den letztern beiden Stellen bilden Volero und zwei seiner Amtsgenossen die Majorität.

159) *Pro Corn.* 1. Zonaras 7, 17 setzt die Vermehrung der Tribunen nach dem Tode des Appius und sagt nichts von Volero.

160) Dion. Hal. 9, 50. Liv. 2, 58—60. Zon. 7, 17. Flor. 1, 22.

161) Dion. Hal. 9, 51—53. Er bemerkt, dass der Senatsbeschluss 17 Jahre unausgeführt geblieben war, d. h. vom Jahre 486—470 v. Chr. Livius sagt hier bloss, dass Appius die Sache der „possessores publici agri" vertheidigte, als wäre er ein dritter Consul gewesen, 2, 61; weiter unten jedoch 3, 1, spricht er von *Aemilius* als dem, der eine Landesvertheilung unter die Plebs beantragte.

162) Liv. 2, 61.

das Leben nahm, obwohl seine Freunde ausgaben, dass er eines natürlichen Todes gestorben wäre [163]). Beide Geschichtschreiber stimmen jedoch darin überein, dass die Tribunen die an seiner Leiche zu haltende Laudation verhindern wollten, dass aber das Volk mehr Vergebung und Edelmuth an den Tag legte und dem Sohne gestattete, dem Andenken des Vaters die herkömmliche Ehre zu erweisen. Zwar enthalten die capitolinischen Fasten unter einem spätern Jahre eine Angabe, wonach dieser nämliche Appius zwanzig Jahre nachher Consul gewesen sein müsste [164]); es fehlt uns indess an Mitteln, diesen Widerspruch zu erklären, noch haben wir irgend einen Grund, einer dieser beiden Nachrichten vor der andern den Vorzug zu geben.

§. 34. Die Nachricht des Dio Cassius, dass die Patrizier den Plebejern nur wenig offenen Widerstand leisteten, sondern diejenigen, welche sie am meisten fürchteten, durch Meuchelmord aus dem Wege räumten, scheint sich auf diesen Zeitraum zu beziehen; er verbindet damit die Angabe in Betreff der neun auf Befehl des Volks verbrannten Tribunen [165]). Diese Greuelthaten werden von den andern Geschichtschreibern nicht erwähnt und es erhellt nicht, welche besondern Quellen Dio Cassius, der im dritten Jahrhundert nach Christus lebte, über diese ferne Periode besass [166]).

163) Dion. Hal. 9, 54. Zonaras 7, 17 verbindet diese beiden Angaben mit einander, indem er sagt, dass die Tribunen ihn nicht verurtheilten, sondern durch die Aufschiebung des Gerichtstages ihn in die Nothwendigkeit versetzten, sich das Leben zu nehmen.

164) S. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 754. Er scheint geneigt, die Angabe der Fasti für richtig zu halten, jedoch sind wir dazu nicht berechtigt, sondern müssen die beiden widersprechenden Nachrichten lassen wie sie sind, ohne uns für eine oder die andere derselben auszusprechen. Vergleiche was Niebuhr ebend. Anm. 579 über die Zuverlässigkeit der Triumphalfasten bemerkt.

165) Dio Cass. 20, 1; vergl. Zon. 7, 17. S. oben S. 114. Nieb. *Gesch.* 2, 337. 464 f.

166) Niebuhr hält Dio's Angabe für richtig und meint, dass dergleichen Gräuel mit der republikanischen Regierungsform nothwendiger Weise verbunden sind. *Gesch.* 2, 337 f. Allerdings auch ist es gewiss, dass in Republiken ungerechte Verbannungen ganzer Klassen und gräuelvolle Handlungen Statt gefunden haben, und es bedurfte der an jener Stelle gegebenen Sammlung so heterogener Beispiele nicht, um die einleuchtende Wahrheit dieser Behauptung zu beweisen; eben so gewiss jedoch ist es, dass in monarchischen Staaten allermindestens gleiche Ungerechtigkeit und Grausamkeit geherrscht hat, sowohl in Europa wie in Asien, sowohl in den alten wie in den neueren Zeiten; und

Die Ereignisse der nächstfolgenden Jahre bestehen hauptsächlich aus Kriegsoperationen gegen die Sabiner, Aequer und Volsker, wobei die Berichte unserer beiden Historiker in der Hauptsache übereinstimmen, wenn sich auch zahlreiche Abweichungen in Nebenumständen finden [167]). Die wichtigste Begebenheit ist die Einnahme von Antium, zwanzig Jahre nach dem vermeintlichen Zuge Coriolans gegen Rom [168]). Die dadurch erworbene grosse Landstrecke sind die Patrizier bereit unter das Volk zu vertheilen und eine Colonie nach Antium zu senden, zu welchem Zwecke auch Triumvirn ernannt werden; da jedoch nur wenige Plebejer Geneigtheit zeigen, dies Anerbieten anzunehmen und ihre Heimath zu verlassen, so wird nach Dionysius den Lateinern und Hernikern, nach Livius hingegen bloss den Volskern die Theilnahme an dieser Colonie gestattet [169]). Aus dieser

es wäre überflüssig, Beispiele anzuführen, welche die Geschichte einem jeden Kenner derselben in reichem Masse liefert. Das Ereigniss, zu dessen Erklärung jene Lehre Niebuhrs dienen soll, stützt sich übrigens auf einen nur sehr schwachen Schatten historischen Zeugnisses. Auch verwirft Newman die Angabe Dio's und hält sie für eine vage Verallgemeinerung der Ermordung des Tribuns Genucius, von der erzählt wird. S. *Class. Mus.* 6, 212.

167) Niebuhr *Gesch.* 2, 277 sagt: „Von den erzählten Begebenheiten übergehe ich das allermeiste; wer möchte, wenn solche Vorfälle auch anziehender wären, Geschichten, die leicht gar nichts als müssige Erfindungen eines Chronikenschreibers sein dürften, eine Stelle räumen?“ und weiter unten S. 280 bemerkt er: „Ich habe keinen Beruf, die widersprechenden Erzählungen zu berichten und zu vergleichen, wo die wahrscheinlichere nur eine verständige Bearbeitung sein mag.“ Derartige Aeusserungen sind wohl zu beachten bei einem Schriftsteller, der ziemlich weit in der Behandlung eines Zeitraums vorgeschritten ist, in Betreff dessen er versprochen hat, „die Herstellung einer ächten zusammenhängenden, im Wesentlichen vollständigen [Geschichte] zu unternehmen.“

168) Dion. Hal. 9, 55—8. Liv. 2, 62—5. Frontin. 2, 12, 1. 3, 1, 1. Nach Livius dauert die Verzögerung eines zu gebenden Ackergesetzes noch immer fort: „Non ultra videbatur latura plebes dilationem agrariae legis.“ 2, 63. Dionysius hingegen ist verschiedener Ansicht; denn nach ihm ist ein Ackergesetz gegeben worden und besteht zu Recht, während der Senat die nöthigen Massregeln zur Ausführung desselben nicht ergreifen will. Das zweite Buch des Livius endet hier; demselben entsprechen bei Dionysius das 5. 6. 7. und 8. Buch nebst den 58 ersten Kapiteln des 9ten.

169) Die Erwähnung der volskischen Colonisten bei Livius (3, 1) ist auffallend, verständlicher die der Lateiner und Herniker bei Dionysius 9, 59. Die von Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 559 versuchte Erklärung ist willkührlich. Die Namen der Triumvirn sind bei Dionysius und Livius dieselben. Die

Nachricht ersieht man, welches die Ansichten und Interessen der beiden Stände bei einem Ackergesetze waren und dass ein Unterschied bestand zwischen der Vertheilung neu eroberter Ländereien und der Herausgabe widerrechtlich besessenen Gemeindelandes von Seiten der Patrizier. Man ersieht ferner, dass jedes Ackergesetz einen speciellen Charakter besass und sich auf die Vertheilung eines bestimmten Landstriches bezog, so dass die Gründe für oder wider éin Gesetz auf ein anderes durchaus nicht anwendbar sein mochten. Bald darauf sollen einige von den vertriebenen Antiaten, die bei den Aequern eine Zuflucht gefunden, im Verein mit ihren als Pächter der römischen Colonisten zurückgebliebenen Landsleuten [170]), so wie mit den Colonisten selbst ein Complot angestiftet haben, in Folge dessen die Colonie sich im Jahre 459 empörte, indess noch in demselben Jahre durch den Consul wieder unterworfen wurde [171]).

Bedingungen des Friedens, welchen nach Dionysius l. c. die Römer mit den Aequern im Jahre der antiatischen Colonie geschlossen haben sollen, hält Niebuhr l. c. Anm. 561 für die „Hirngeburt eines der elendesten Annalisten“; jedoch scheint dieser Frieden auf eben so guter Autorität zu beruhen, wie irgend eine andere Thatsache aus diesem Zeitraum der römischen Geschichte.

170) Dion. Hal. 9, 60.

171) Liv. 3, 4. 10. 22. 23. Dion. Hal. 9, 60. 62. 10, 20—21. Bei letzterem 9, 62 scheint der Sinn statt „στρατιὰ παρὰ τοῦ Οὐολούσκων τε καὶ Αἰκανῶν ἔθνους“ zu erfordern „παρὰ τοῦ Οὐολούσκων Ἐχετρανῶν ἔθνους.“ S. Liv. 3, 4 „itaque Aequi ab Ecetranis Volscis praesidium petiere.“ Ders. 1, 22 redet von einem Gerücht in Betreff des Abfalls der Colonie und erwähnt, dass Fabius die Volsker in der Nähe von Antium schlug; im c. 23 fügt er hinzu: „Eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio. L. Cornelium consulem id bellum gessisse, oppidumque cepisse, certum affirmare, quia nulla apud vetustiores scriptores ejus rei mentio est, non ausim.“ Dionysius sagt ausdrücklich, dass Antium sich empörte und von Cornelius wieder eingenommen wurde, so wie er auch die von letzterm alsdann ergriffenen Massregeln anführt. Unter den „vetustiores scriptores“ versteht Livius ohne Zweifel Fabius Pictor, Cincius etc. In das Jahr 459 v. Chr. verlegt aber Niebuhr die Belagerung Roms durch Coriolan; s. *Gesch.* 2, 112. 274 ff. 287 ff. Abgesehen jedoch von dem allgemeinen Einwurf gegen derartige willkührliche Versetzungen, welcher an und für sich schon entscheidend ist, wird man weiter noch bemerken, dass kaum eine unglücklichere Wahl getroffen werden konnte; denn die Erzählung von dem glücklichen Feldzuge Coriolans, seiner Belagerung Roms, der Verzweiflung der Römer und dem demüthigen Flehen der Matronen lässt die Macht der Volsker auf ihrer höchsten Höhe, die der Römer hingegen in ihrer tiefsten Erniedrigung erscheinen, während andererseits berichtet wird, dass Antium sich im Jahre 468 dem Consul Quintius

§. 35. Einige von den Nachrichten über diesen Zeitraum mögen allerdings innere Zeichen der Erdichtung an sich tragen, wie z. B. gar zu genaue oder übertrieben grosse Zahlen [172]); ehe wir jedoch die Angaben hinsichtlich römischer Siege in ein und dem andern Jahre für ersonnen halten, müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, dass der Gang der übrigen Erzählung sich auf bessere Zeugnisse stützt und die vergleichende Beurtheilung einen festern Boden hat, als wir in der That anzunehmen berechtigt sind [173]); oder mit andern

nach wenigen Tagen ergeben, im folgenden Jahre eine römische Colonie erhalten und nach seiner Empörung und Bezwingung im Jahre 459 die Häupter jener hinrichten gesehen habe.

[172]) Nachdem er die Kriegsunternehmungen gegen die Aequer im Jahre 464 beschrieben, fügt Livius hinzu: „Difficile ad fidem est *in tam antiqua re,* quot pugnaverint ceciderintve, exacto affirmare numero: audet tamen Antias Valerius concipere summas. Romanos cecidisse" etc. 3, 5. Wenn die darauf angegebenen Zahlen aus gleichzeitiger Aufzeichnung stammten, so konnte die Richtigkeit derselben trotz dem Alter des Ereignisses leicht festgestellt werden; offenbar aber hält Livius diese genauen Angaben für Erfindungen des Valerius. Auch Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 570 spricht von „den Lügen" des letztern. Man vergleiche den Bericht des Livius über die Volsker zwei Jahre später, wo er sagt (3, 8): „Ibi Volscum nomen prope deletum est... ubi, *etsi adjectum aliquid numero sit,* magna certe caedes fuit." Gleichwohl haben wir sieben Jahre später ein „bellum ingens a Volscis et Aequis." c. 22.

[173]) So hält es Niebuhr für sicher, dass die Aequer im Jahre 463 v. Chr. einen Einfall in das römische Gebiet machten und viel Beute fortführten; als eine Erdichtung der Nationaleitelkeit jedoch verwirft er die Angabe, dass Q. Fabius die Plünderer eingeholt, niedergehauen und alles geraubte Gut wiedergewonnen habe. *Gesch.* 2, 281. Vergl. Liv. 3, 3. Dion. Hal. 9, 61. Die Darstellung des letztern ist so ausführlich, als hätte er sie dem amtlichen Berichte des Consuls an den Senat entnommen, auch enthält sie nichts Unwahrscheinliches. Niebuhr nimmt nun das Vorhandensein einer „wahrhaften Ueberlieferung" und „ehrlicher älterer Bücher" an, in denen, wie es scheint, die ächte Erzählung der Ereignisse enthalten war, so wie andererseits „späterer Annalisten," welche jene reine Quelle durch Hinzufügung unverbürgter Materialien verunstalteten; so wie ferner, dass Dionysius und Livius sich durch die derartige ungenaue Darstellung der „spätern Annalisten" täuschen liessen. Diese ganze Reihe von Hypothesen kann allerdings richtig sein, jedoch fehlt es uns an Mitteln dies festzustellen; Niebuhr sagt uns nicht, was das für „ehrliche ältere Bücher" waren, welche den „spätern Annalisten" vorlagen, und was für eine „wahrhafte Ueberlieferung" sie durch unzuverlässige Zusätze verderbten. Hinwiederum führen beide Geschichtschreiber ausdrücklich an, dass im Jahre 462 v. Chr. der Consul Lucretius einen Triumph, sein Amtsgenosse Veturius eine Ovation feierte. Liv. 3, 8. Dion. Hal. 9, 71; sie

Worten, ehe wir die Behauptung zugeben können, dass das Factum A unwahrscheinlich ist, weil es sich mit dem Factum B nicht verträgt, muss zuvörderst feststehen, dass letzteres auf zuverlässigern Nachrichten beruhe als jenes. Wenn kein genügender Grund zu der Annahme existirt, dass éin Factum besser bezeugt ist als das andere, so kann man durch gleiche Schlussfolgerung das Factum B verwerfen, weil es sich nicht mit Factum A verträgt.

Gleichwohl besitzt die Erzählung der Ereignisse in den einzelnen Jahren dieses Zeitraumes im Allgemeinen eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit und Uebereinstimmung, welche bloss äusserer Zeugnisse bedarf, um sie als glaubwürdig erscheinen zu lassen, während andererseits die Widersprüche nur unbedeutend sind. Viele Angaben sind auch von der Art, dass sie auf gleichzeitige Aufzeichnung hinzudeuten scheinen, wie z. B. die von der Einweihung des Tempels des Dius Fidius durch den Consul Sp. Postumius an den Nonen des Junius im Jahre 466 v. Chr.[174]. Die genauen Nachrichten hinsichtlich der Pest im Jahre 463 (33 Jahre vor der bekannten zu Athen), der hochgestellten Personen, die daran starben, so wie der Gefahr, welcher die Stadt während derselben von Seiten der Volsker und Aequer ausgesetzt war, empfehlen sich gleichfalls durch ein gewisses Gepräge von Natürlichkeit und durch die Erwähnung einzelner Umstände, deren Aufzeichnung sich bloss von einem gleich-

schildern ausführlich die siegreichen Unternehmungen eines jeden und behaupten, dass die Stadt sich wieder vollständig von der Pest erholt hatte. Liv. ib. Dionys. c. 69; Niebuhr jedoch, sich auf die Stelle Ciceros beziehend, wo dieser von *falsi triumphi* spricht, hält dafür, dass jene Triumphe nicht von gleichzeitigen Triumphalfasten angeführt wurden, und eine jenen „thörichten Annalisten" willkommene und von ihnen gern angenommene Erdichtung sein mussten. *Gesch.* 2, 285. Aber selbst zugegeben, dass die Pest im Jahre 463 und die Triumphe des Jahres 462 mit einander durchaus unverträglich seien (worüber die erhaltenen Nachrichten uns indess nicht mit Sicherheit entscheiden lassen), so erfolgt doch daraus nicht nothwendig, dass gerade die Triumphe erdichtet sind; denn es ist eben so denkbar, dass die Pest dies sei oder dass sie übertrieben oder in ein falsches Jahr gesetzt worden. Allerdings sind dies nur reine Vermuthungen, die jedes Beweises ermangeln, jedoch stehen sie mit denen Niebuhrs auf gleicher Linie.

174) Dion. Hal. 9, 60. Dionysius schreibt die Erbauung des Tempels dem Tarquinius Superbus zu, andere jedoch dem Tatius. S. Prop. 5, 9, 74. Tertull. *ad Nat.* 2, 9. Becker 1, 576. Merkel zu Ov. *Fast.* p. CXXXVI. Livius erwähnt die Einweihung des Tempels nicht.

zeitigen Annalisten annehmen lässt [175]). Gleiches gilt auch in Betreff der Prodigien jener Periode; so führt Livius an, dass im Jahre 464 v. Chr. der Himmel zu brennen schien und sich mancherlei schreckenerregende Erscheinungen an demselben zeigten, weshalb ein dreitägiges Bussfest und Gebete in den Tempeln angeordnet wurden [176]). Ferner heisst es, dass im Jahre 461 sich am Himmel eine ungewöhnliche Helle wies, ein Erdbeben Statt fand, eine Kuh sprach und dass es Fleisch regnete. Die deshalb befragten sibyllinischen Bücher verkündeten, dass ein Kampf mit Fremden in der Stadt selbst bevorstand [177]), dass aber innere Zwistigkeiten vorangehen würden, denen die Römer deshalb zuvorkommen und die Götter durch Gebete und Opfer versöhnen sollten. Livius fügt hinzu, die Tribunen hätten sich darüber beklagt, dass die patrizischen Decemvirn der sibyllinischen Bücher dies nur deswegen verkündigt hätten, um die Annahme des bereits vorgeschlagenen terentillischen Gesetzes zu hindern [178]).

175) Dion. Hal. 9, 67—68. Der Bericht des Livius 3, 6—7 ist weniger ausführlich; demnach rückten die Feinde nicht bis an die Mauern vor. Man vergleiche die Schilderung der Pest bei Dionys. 9, 42, welche, wie er erzählt, der Rogation Volero's ein Hinderniss entgegenstellte. Hinsichtlich ersterer bemerkt Niebuhr: „Wenn Dionysius das Elend malt, welche sie mit sich führte, so borgt er offenbar aus Thukydides und ergeht sich in rethorischer Erfindung.“ *Gesch.* 2, 307; jedoch nimmt er an, dass auch Zeitgenossen sie erwähnten, denn er bemerkt bald darauf: „Es ist aber nicht zu denken, dass ihre Verheerungen auf den Gesichtskreis der *damaligen* römischen Geschichte beschränkt sein sollten; ohne Zweifel haben sie sich weit über die Halbinsel verbreitet.“

176) Liv. 3, 5.

177) Dies geht auf die Einnahme des Capitols durch Herdonius im Jahre 460 v. Chr. Vergl. Dion. Hal. 10, 9.

178) Dion. Hal. 10, 2. 3. Liv. 3, 10. Val. Max. 1, 6, 5. Pl. *H. N.* 2, 57. Alle diese Schriftsteller sprechen von dem Fleischregen, und bei Dionysius wie bei Livius wird darin eine Warnung vor innerer Zwietracht erkannt. Sprechende Rinder werden oft erwähnt. Steger *Prodigien* S. 121. Ruperti zu Liv. 1, 31. „Est frequens in prodigiis priscorum bovem locutum; quo nuntiato, senatum sub dio haberi solitum.“ Pl. *H. N.* 8, 70. Von Fleischregen ist dies unter den römischen Prodigien das einzige Beispiel. Niebuhr hält es für ein Phänomen, welches sich wirklich zutrug. „Wäre aber auch gleiches nie wieder vorgekommen, berechtigte das, einen gleichzeitigen bezeugten Bericht Lügen zu strafen?“ *Gesch.* 2, 311. Wir haben jedoch keinen Beweis davon, dass jene Angabe sich auf einen gleichzeitigen bezeugten Bericht stützte; wir können dies allerhöchstens nur vermuthen. Die Notiz aus

Unter einem späteren Jahre, 458 v. Chr., findet sich die Angabe, dass Wölfe auf dem Capitol gesehen und durch Hunde verjagt worden wären, wegen welches Prodigiums man das Capitol lustrirt habe [179]. Dergleichen Nachrichten konnten nicht wohl aus mündlicher Ueberlieferung stammen; auch haben sie einen hieratischen Charakter, wie ihn die alten Annalen der Pontifices oder sonstige Aufzeichnungen der Priester besessen haben mögen. Da jedoch in späteren Zeiten die Gewohnheit bestand, für frühere Perioden Annalen zu erdichten und in den erwähnten Ereignissen nichts enthalten ist, was nicht ein geschickter Nachahmer hätte zu Tage fördern können, so ist es für uns unmöglich, über die Glaubwürdigkeit derselben irgend ein sicheres Urtheil zu fällen [180].

Dritte Abtheilung.

Von der terentillischen Rogation bis auf die Decemvirn.

(462—449 v. Chr.)

§. 36. Es ist ein eigenthümlicher Zug der Verfassungsgeschichte Roms, so wie sie uns erzählt wird, dass nach mehrjähriger Agitation zu Gunsten éiner Forderung der Volkspartei eine andere Forderung zum Vorschein kommt, ohne dass jene durchgesetzt oder ein deutlicher Grund angeführt wäre, warum man vor erlangter Befriedigung

den Commentarien der Quinqueviri unter dem Jahre 298 der Stadt (456 v. Chr.) bei Censorin. c. 17 setzt nicht, wie Niebuhr l. c. annimmt, gleichzeitige Aufzeichnung voraus; aber wenn dies auch der Fall wäre, so beruhete die Wirklichkeit jenes Phänomens auf keinem sicherern Grunde, als die ähnlicher wunderbarer Regen von Wolle, Ziegeln, Eisen u. s. w. Pl. *H. N.* 2, 57. S. auch Steger S. 98. 99. 103. Niebuhr (ebend. S. 308 ff.) vermuthet ferner zwischen den Pestilenzen, vulkanischen Ausbrüchen und Nordlichtern dieses Zeitraums einen causalen Zusammenhang, den ich durchaus nicht einsehen kann. Ueber die Nordlichter s. Steger S. 27. Der von Livius und andern römischen Schriftstellern erwähnte Blutregen kommt auch bei Homer *Il.* 16, 459 und Hesiod *Scut. Herc.* 384 vor. Für ein natürliches Phänomen hat ihn Ehrenberg erklärt; s. *Abhandl. der Berl. Akademie der Wissenschaften für 1847.* Physik. S. 269 ff: „Passatstaub und Blutregen."

179) Liv. 3, 29. Andere Beispiele dieses Prodigiums werden später noch oft erwähnt bei Livius sowohl wie bei Obsequens und Dio Cassius. Vergl. Steger S. 151.

180) S. oben Bd. I S. 173.

eines Anspruchs schon wieder einen neuen erhob. Die älteste Beschwerde der Plebejer war gegen das Schuldengesetz gerichtet, in Folge dessen auch die erste Secession Statt fand; allein durch letztere, wie wir gesehen, wurde bloss die Errichtung des Tribunats, keineswegs ein Schuldenerlass oder eine Abänderung des in Rede stehenden Gesetzes bewirkt. Gleichwohl hören von dieser Zeit an die Klagen über letzteres auf, wohingegen die agrarische Bewegung die Stelle derselben einnimmt. Dieser widerstehen die Patrizier mit Erfolg, indem sie keine Ackervertheilung gestatten; seit dem Jahre 467 indess, in welchem eine Colonie nach Antium geschickt wurde, tritt jene Frage in den Hintergrund und eine andere füllt den Platz derselben aus. Allerdings weichen Livius und Dionysius hinsichtlich des Verlaufs der agrarischen Agitation von einander ab; denn während nach ersterem die Tribunen eine Reihe von Gesetzen vorschlagen, denen die Patrizier einen erfolgreichen Widerstand leisten, berichtet letzterer, dass der Senat in dem Jahre des Cassius eine allgemeine Massregel zur Vertheilung des Gemeindelandes beschloss, welcher jedoch die darauf folgenden Consuln niemals Folge leisten wollten; dass also ein feierlicher Vertrag zwischen Senat und Plebs gebrochen wurde und die Bemühungen der Tribunen lediglich darauf gerichtet waren, jenen Beschluss zur Ausführung zu bringen. In dem praktischen Resultat hingegen der durch die Patrizier gehinderten Ackervertheilung stimmen beide Geschichtschreiber überein.

Die Frage nun, welche demnächst die eben erwähnte an Wichtigkeit überwiegt, ist der durch den Tribun Terentillus gemachte Antrag auf einen Codex geschriebener Gesetze. Dionysius berichtet nämlich, dass unter den Königen keine geschriebenen Gesetze vorhanden waren und jene eine willkührliche Jurisdiction ausübten; dass letztere zur Zeit der Republik auf die aristokratischen Magistrate übertragen wurde, die Sache selbst aber beim Alten blieb, und dass nur eine kleine Zahl Bestimmungen mit Gesetzeskraft sich in den heiligen, bloss Patriziern zugänglichen Büchern niedergeschrieben fand. Um diesem Uebel entgegenzutreten und um allen Bürgern gleiche Rechte durch schriftliche Feststellung zu sichern, machte C. Terentillus seinen Antrag, den A. Virginius im folgenden Jahre in eine bestimmtere Form brachte. Er ging darauf hinaus, dass zehn an Charakter und Weisheit ausgezeichnete Männer vorgerückten Alters von dem Volke in gesetzlicher Versammlung gewählt würden, um alle über das öffentliche und Privatrecht bestehenden Gesetze zu

sammeln und aufzuzeichnen, so wie dass man dieses geschriebene Statutenbuch auf dem Forum aufbewahren sollte, damit es für Jedermann als Richtschnur diene. Ueber diese Massregel nun wollten die Tribunen in Tribuscomitien abstimmen lassen [1]). Livius hingegen setzt diesen Gegenstand in ein verschiedenes Licht; nach seiner Darstellung bezog sich der Antrag des Terentillus keineswegs auf den Mangel an geschriebenen Gesetzen oder auf die Ungleichheit in den Rechten der Bürger, sondern war lediglich gegen die übertriebene willkührliche Gewalt der Consuln gerichtet, weshalb eine Commission von fünf Männern den Auftrag erhalten sollte, ein Gesetz zur genaueren Bestimmung der consularischen Befugnisse auszuarbeiten [2]).

§. 37. Dieser Rogation nun, welches auch immer ihre genauere Beschaffenheit war, traten die Patrizier heftig entgegen, wobei sich besonders K. Quinctius, der Sohn des L. Quinctius Cincinnatus, durch seinen Ungestüm auszeichnete. Die Tribunen klagen ihn deshalb an, allein das Volk, durch die Gründe und Bitten seines Vaters bewogen, ist nahe daran ihn freizusprechen, da tritt M. Volscius Fictor auf [3]) und wirft ihm die vor zwei Jahren zur Zeit der Pest begangene Tödtung seines eigenen Bruders vor, von der er (Volscius) Zeuge gewesen sei. Die Untersuchung dieser neuen Anklage wird aufgeschoben und Kaeso unter Bürgschaft freigelassen [4]); vor dem bestimmten Gerichtstage jedoch geht er in die Verbannung, wogegen die Tribunen die Cautionssumme von den Bürgen beitreiben, denen Kaeso's Vater sie zwar erstattet, indess wird letzterer selbst in Folge dessen genöthigt, jenseits der Tiber in einem kleinen Häuschen unter gedrückten Verhältnissen sein Leben zu fristen [5]). Beide Geschicht-

1) Dion. Hal. 10, 1—3. Er nennt den Tribun C. Terentius; bei Livius 3, 9 heisst er Terentillus Arsa, jedoch schwanken die Handschriften zwischen Terentius, Terentillus und Terentillius oder Terentilius. Vergl. Niebuhr 2 Anm. 634.

2) 3, 9. 10.

3) Nach Dionysius war er einer der derzeitigen Tribunen; nach Livius war er einige Jahre vorher Tribun gewesen.

4) Livius bemerkt bei dieser Gelegenheit: „Hic primus vades publicos dedit.“ 2, 13.

5) Dion. Hal. 10, 4—8. Liv. 3, 11—14. Letzterer sagt: „pecunia a patre crudeliter exacta.“ c. 13. Nach Dionysius wurde die Caution freiwillig den Bürgen eingehändigt.

schreiber erzählen die erwähnten Umstände mit klaren Worten und beide auch betrachten Volscius als einen falschen Zeugen; allein nur schwer lässt sich diese Ansicht mit ihrem Bericht über das Benehmen des K. Quinctius nach erhobener Anklage in Uebereinstimmung bringen. Dass letztere grundlos war, sagt Dionysius ganz deutlich, so wie dass sie von den Tribunen ausging, und Kaeso, wie sich später zeigte, einem boshaften Complot als Opfer fiel [6]). Zwar führt er nicht an, wann und wo jene Entdeckung geschah, auch kommt er auf diesen Gegenstand nicht wieder zurück; Livius jedoch giebt einen genaueren Bericht von den Umständen, auf welche jener nur anspielt [7]). Man ersieht nun zwar daraus, dass Livius den Volscius allerdings als falschen Ankläger Kaeso's und als später mit Recht verurtheilt darstellen will; allein es erhellt nicht leicht, warum Kaeso, wenn er zur Zeit des vorgeblichen Todtschlags sich von Rom abwesend und beim Heere befand und der getödtete Bruder eines natürlichen Todes gestorben war, nicht alsobald seinem Ankläger entgegen trat und so offenbare Thatsachen zu seiner Vertheidigung anführte, statt vor einer Untersuchung zurückzubeben und vor dem dazu festgesetzten Tage in die Verbannung zu gehen. Indess auch in der Rede *Pro Domo* (welche, wenn auch nicht von Cicero, doch älter als Quintilian ist), wird die Unschuld Kaeso's behauptet und sogar seine spätere durch das Volk Statt gefundene Zurückberufung aus der Verbannung erwähnt [8]).

Die Unwahrscheinlichkeiten der in Rede stehenden Erzählung scheinen Hooke so gross, dass seiner Ansicht nach Kaeso nicht nur

6) Dion. Hal. 10, 8. Weiterhin (c. 13) wirft Appius dem Senat vor: „Κοΐντιον Καίσωνα τῷ παρελθόντι ἐνιαυτῷ κρίνειν ἐπ' αἰτίαις ψευδέσι εἰάσατε."

7) Liv. 3, 13. 24. 25. 29. An der vorletzten Stelle heisst es: „Is [T. Quinctius Capitolinus, einer der Quästoren] quoniam neque Quinctiae familiae Kaeso, neque rei publicae maximus juvenum restitui posset, falsum testem, *qui dicendae caussae innoxio potestatem ademisset*, justo ac pio bello persequebatur." Hieraus ersieht man, dass in der Meinung des Livius Kaeso schon todt und Volscius ein falscher Zeuge war; jedoch erhellt nicht, wie Volscius dem Kaeso die Möglichkeit nahm sich zu vertheidigen.

8) *Pro Domo* c. 32. Nach Dionysius wurden die Patrizier seit Coriolan von den Tribuscomitien gerichtet, während an der angeführten Stelle Cicero's sich die Centuriatcomitien genannt finden. Dies ist ein weiteres Beispiel von der Unklarheit der Schriftsteller des literarischen Zeitalters hinsichtlich der verschiedenen Versammlungen in den früheren Jahrhunderten der Republik.

der ihm von den Tribunen vorgeworfenen Vergehen, sondern auch des Mordes seines Bruders schuldig war; und er muthmasst, dass Volscius den Beinamen *Fictor* nicht in Folge seines falschen Zeugnisses erhielt, sondern letzteres ihm von den spätern Geschichtschreibern lediglich wegen seines Namens zugeschrieben wurde, der übrigens nichts mehr als *der Töpfer* bedeutete [9]). Eine ähnliche Ansicht hegt Niebuhr [10]), so wie auch Dr. Arnold [11]). Stimmt man nun der Vermuthung Hooke's bei, so ist die Geschichte von der falschen Anklage des Volscius nichts als eine aus einem Namen hervorgegangene Sage, ähnlich denen, die man von Servius, Mucius Scaevola, Valerius Corvus, Ahenobarbus und andern erzählte. Halten wir jedoch den Bericht über die Verurtheilung des Kaeso und Volscius für historisch, so sind wir nicht berechtigt, die Ausssage des letztern für wahr anzusehen, denn wir müssen entweder die Angaben unserer beiden Geschichtschreiber so hinnehmen wie wir sie erhalten, oder einräumen, dass unsere Kenntniss der Ereignisse zu dunkel und unvollkommen ist, als dass wir uns irgend eine bestimmte Meinung über dieselben bilden könnten. Noch viel weniger dürfen wir der Hypothese Niebuhrs beipflichten, dass Kaeso an dem spätern Unternehmen des Herdonius Theil nahm und er bei dem Sturm auf das Capitol durch die Hände seiner frühern Mitbürger fiel [12]). Das

9) Anmerk. zu Bd. II c. 23. Man vergleiche die Beinamen *Figulus* und *Pictor*.

10) *Gesch.* 2, 333. 336. *Vortr.* 1, 285 ff. An letzterer Stelle (S. 287) bemerkt er in Betreff des Volscius: „Sein Beiname Fictor gehört zu den Beispielen, wie entweder der Name aus der Erzählung oder die Erzählung aus dem Namen entstanden ist, wahrscheinlich von *fingere*, so dass die Angabe, der Plebejer M. Volscius Fictor sei verurtheilt worden, die Geschichte veranlasste, dass er falsches Zeugniss abgelegt habe.“ Hier wird also angenommen, dass Volscius wirklich aus irgend einem Grunde verurtheilt wurde, was von Hooke's Erklärung abweicht, wonach die Geschichte dem Namen ihr Dasein verdankte.

11) 1, 231—9.

12) „Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass Kaeso bei diesem Wagniss gewesen und umgekommen ist.“ *Gesch.* 2, 333. „Gewiss scheint, dass eine Verschwörung vorlag, an der Kaeso Quinctius Theil hatte Unter den Hingerichteten wird auch Kaeso Quinctius gewesen sein.“ *Vortr.* 1, 286. Für die Muthmassung, dass Kaeso an dem Unternehmen des Herdonius Theil nahm, ist kein anderer Grund vorhanden, als die Gerüchte und Behauptungen der Tribunen *vor* dem Ereignisse, auf welche bei Dion. Hal. 10, 9. 10 ange-

Stillschweigen der beiden Geschichtschreiber spricht entscheidend gegen die Möglichkeit, dass ihnen ein derartiges Gerücht bekannt gewesen; hätte Kaeso bei der genannten Gelegenheit die Rolle des Coriolan gespielt und sich an die Spitze jener Rotte von Sklaven und Verbannten, die sich des Capitols bemächtigten, gestellt, so wäre er ohne Zweifel der bedeutendste und hervorragendste Mann unter ihnen gewesen; sein Muth, seine Stellung, sein Verrath am Vaterlande hätten Aufmerksamkeit erweckt und sein Tod, als der wichtigste Umstand dieses ganzen Ereignisses, wäre unfehlbar in den Aufzeichnungen desselben ganz besonders hervorgehoben worden [13]).

Wir besitzen indess über Kaeso den Bericht eines andern alten Schriftstellers, wonach er allerdings Verrath an seinem Vaterlande beging, jedoch nicht in der Weise, wie Niebuhr vermuthet. In der gewöhnlich dem Aurelius Victor beigelegten Schrift *de Viris Illustribus* nämlich heisst es, dass Kaeso, wegen seiner Ausgelassenheit von seinem Vater enterbt und von den Censoren der bürgerlichen Ehre beraubt, zu den Volskern und Sabinern floh, welche damals unter Anführung des Cloelius Gracchus gegen die Römer Krieg führten und den Consul Minucius mit seinem Heere bei dem Berge Algidus eingeschlossen hielten, so wie dass Minucius später von Cincinnatus befreit wurde [14]). Zwar bricht hier die Erzählung ab und man erfährt nichts über das weitere Schicksal Kaeso's nach der Niederlage und Gefangennahme des Cloelius Gracchus; indess sieht man jedenfalls, dass sie von den

spielt ist. Diese Behauptungen müssen mit der Geschichte von dem untergeschobenen Priefe, die Niebuhr nicht erwähnt, zusammen beurtheilt werden. Aus der ganzen Erzählung des Livius und Dionysius geht hervor, dass mit keiner der beiden Parteien zu Rom ein Einverständniss angeknüpft war; denn die Patrizier waren zuerst auf dem Platze, und die Plebejer zögerten nur deswegen, weil sie für das terentillische Gesetz den Weg ebnen wollten.

13) Cincinnatus, der Vater Kaeso's, an die Stelle des Valerius zum Consul erwählt, wirft bei Livius 3, 19 den Tribunen ihren parteisüchtigen Widerstand gegen die Bemühungen der Consuln, das Volk zu bewaffnen, vor, und hält dafür, dass sie dasselbe Schicksal verdienten wie Herdonius. Livius hätte dem Cincinnatus gewiss nicht dergleichen Worte in den Mund gelegt, wenn seiner Meinung nach der Sohn desselben der eigentliche Anführer des Unternehmens gewesen und nach Wiedereinnahme des Capitols mit den andern Gefangenen hingerichtet worden wäre.

14) c. 17. Nach Dionys. 10, 22 und Liv. 2, 25 ist Gracchus Cloelius Feldherr der Aequer, nicht der Volsker und Sabiner; und bei Liv. 4, 9 werden die Volsker von dem Aequer Cloelius befehligt.

andern Nachrichten abweicht, welche von der Flucht Kaeso's in das Lager des Cloelius durchaus nichts melden, und statt ihn als von seinem Vater verstossen darzustellen, letztern vielmehr als seinen Vertheidiger und Beschützer gegen die Tribunen auftreten lassen, auch der censorischen Notation nicht erwähnen, da der gewöhnlichen Angabe nach die Censur erst funfzehn Jahre später, im Jahre 443 v. Chr., eingeführt wurde. Andererseits weiss Aurelius Victor offenbar nichts von den bei Dionysius und Livius dem Kaeso zugeschriebenen Vergehungen, sondern legt denselben einen verschiedenen Charakter bei; so wie ausserdem auch noch zu bemerken ist, dass nach Livius' Darstellung Kaeso bereits zu der Zeit todt ist, wo Aurelius Victor ihn zu den Feinden fliehen lässt [15]). Allerdings empfiehlt sich die Erzählung des Letztern weder durch innere Wahrscheinlichkeit noch äussere Zeugnisse; wenn indess Niebuhr zu beweisen wünschte, dass Kaeso an seinem Vaterlande zum Verräther wurde, so hätte die Geschichte von seiner Flucht zu den Feinden desselben dieser Anklage einen grösseren Schein von Wahrheit verliehen, als die Hypothese von seiner Theilnahme an dem Unternehmen des Herdonius, welche durchaus aller Begründung entbehrt.

§. 38. Wir haben bereits bemerkt, dass Dionysius nicht angiebt, auf welche Weise sich das Zeugniss des Volscius als falsch herausstellte; er scheint jedoch das Verfahren der Tribunen gegen Kaeso mit einem Ereigniss in Verbindung zu setzen, welches er unter dem nächstfolgenden Jahre erzählt, und wonach die Tribunen durch einen untergeschobenen Brief bei dem Volke den Verdacht einer gegen dasselbe gerichteten Verschwörung der Patrizier zu erwecken und den durch die Schmeicheleien der letztern [16]) geschwächten Eifer für die terentillische Rogation von neuem anzufachen suchen; ein Bemühen, welches indess Appius durch im Senat und vor dem Volke gehaltene Reden, worin er die Tribunen der Fälschung anklagt, zu Schanden macht [17]). Hooke verwirft mit vieler Geringschätzung diese Erzählung als durchaus unwahrscheinlich und als eine Erfindung des Dionysius oder seiner Vorgänger [18]).

15) Liv. 3, 25. Die Erwähnung von Kaeso's Tod geht dem aequischen Kriege und der Gesandtschaft an Gracchus Cloelius voran.

16) Eben so bei Liv. 3, 14: „Benigne salutare, alloqui plebis homines, domum invitare" etc.

17) Dion. Hal. 10, 9—13.

18) B. II c. 21.

Auch erwähnt Livius allerdings nichts von dem untergeschobenen Briefe, obschon er von den Bemühungen der Tribunen, die Patrizier zu verdächtigen, spricht, indem letztere besonders die Vernichtung der tribunicischen Gewalt so wie die Wiederherstellung der früheren Verfassung, wie sie vor der Secession gewesen, bezwecken sollten [19]).

§. 39. Die Prophezeiung der sibyllinischen Bücher geht bald in Erfüllung durch das bekannte Wagstück des Sabiners Herdonius [20]), der sich des Capitols bemächtigt [21]), zu dessen Wiedereroberung das Volk in Folge der Einsprache der Tribunen erst dann schreitet, nachdem der Consul Valerius verheissen hat, dass die terentillische Rogation ferner nicht gehindert werden sollte; er selbst jedoch fällt im Kampfe. Obwohl nun unsere beiden Geschichtschreiber bei der Darstellung dieses seltsamen Unternehmens, welches sich von dem des Atheners Kylon dadurch unterscheidet, dass es von einem fremden Feinde ausgeht, in vielen Einzelheiten von einander abweichen, so stimmen sie doch in der Hauptsache überein [22]). Bei unserer

19) 3, 15.

20) Nach Livius waren seine Begleiter „exsules servique," nach Dionysius πελάται und θεράποντες. c. 14. Allerdings drückt nachher bei ihm Herdonius die Erwartung aus, dass die Verbannten zurückkehren würden, c. 15; jedoch bietet die Geschichte der vorhergehenden Jahre nichts, wodurch sich das Vorhandensein einer grossen Zahl Verbannter erklären liesse; die tarquinische Partei musste bereits verschwunden sein. Nach Livius belief sich die Schaar des Herdonius auf 4500, nach Dionysius auf ungefähr 4000. Niebuhr hält diese Zahlen für aus der Luft gegriffen. *Gesch.* 2 Anm. 670.

21) Nach Dionysius c. 14 drangen sie durch die ἄκλειστοι πύλαι des Capitols ein. An die Porta Pandana hefteten sich mancherlei Sagen. S. Becker 1, 120. 137. Schwegler 1, 487. Oben Bd. I S. 408. Dionysius hält sie für dieselbe wie die Porta Carmentalis, was nach Ansicht der neuern Kritiker ein Irrthum sein soll; indess mochten in späterer Zeit die sagenhaften Namen dieser alten Thore wohl schwankend sein.

22) Liv. 3, 15—18. Dion. Hal. 10, 14—16. S. die Anm. Hooke's zu Bd. II c. 22, der auf viele Verschiedenheiten hinweist. Die Angaben in Betreff der Massregeln, welche die Consuln gegen den Widerstand der Tribunen ergreifen, weichen in mancherlei wichtigen Punkten von einander ab. Hooke bemerkt: „Bei der Schilderung des Angriffs auf das Capitol ist Dionysius so umständlich und ausführlich, *als wäre er selbst dabei gewesen;* jedoch gerade in Folge seiner Einzelheiten erscheint dás als unausführbar, was seiner Erzählung nach Statt gefunden haben sollte." Dionysius nennt einzelne Tage und Tageszeiten. Auch Zon. 2, 18 erwähnt die Weigerung des Volkes, die Waffen zu ergreifen, ehe die Patrizier mit ihnen ein Uebereinkommen

unvollkommenen Kenntniss von dem Zustande Roms zu jener Zeit können wir keineswegs behaupten, dass ein derartiger Ueberfall unmöglich war, so wie es auch unwahrscheinlich ist, dass eine Begebenheit, welche Rom durchaus nicht zum Ruhme gereichte, sondern im Gegentheil einen Beweis von seiner äussern Schwäche und innern Zwietracht lieferte, von römischen Annalisten erfunden und in ihre Geschichtserzählung aufgenommen wurde, wenn nicht irgend welche Thatsachen vorlagen.

§. 40. Nachdem nun die Ruhe und Sicherheit der Stadt wiederhergestellt ist, wählen die Patrizier Cincinnatus zum Consul an die Stelle des Valerius [23]) und diesem gelingt es, durch Strenge und Drohungen so wie unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit das Verlangen des Volkes in Betreff der terentillischen Rogation niederzuhalten [24]). Zwei Jahre später fällt die berühmte Dictatur des Cincinnatus, in welcher er nicht nur den von den Aequern unter Gracchus Cloelius bei dem Berge Algidus eingeschlossenen Consul Minucius [25]) befreit, sondern auch die Feinde unters Joch schickt, worauf er nach sechzehn Tagen [26]) sein Amt niederlegt und mit Zurückweisung jeder Belohnung auf sein kleines Gütchen, die Prata Quinctia, zurückkehrt [27]).

geschlossen; indess setzt er das Ereigniss *nach* der Befreiung des Minucius durch Cincinnatus. S. auch Oros. 2, 12.

23) Niebuhr bringt auch hier seine bereits oben (S. 116 Anm. 123) erwähnte Theorie in Betreff der Consulnwahlen in Anwendung und vermuthet, dass Cincinnatus von dem Senat und den Curien ernannt wurde. S. *Gesch.* 2 S. 334 und Anm. 389. 425. 676. Ferner spricht er von der Ungesetzlichkeit seiner Wahl. S. 335. Die alten Schriftsteller bieten jedoch nicht den geringsten Grund zu dergleichen Behauptungen; vielmehr giebt Dionysius 10, 17 eine sehr genaue Darstellung seiner Wahl durch die Centurien mit einer Majorität von drei; und auch Livius 3, 19 stimmt hiermit überein, nach welchem Cincinnatus „summo patrum studio“ ernannt wurde; während er später den Widerstand des Cincinnatus gegen seine Wiedererwählung schildert. c. 21.

24) Dion. Hal. 10, 17—19. Liv. 3, 19—21.

25) Die Lage des Minucius wird von Dionysius und Livius verschieden geschildert. Nach ersterm ist er in einem Engpass eingeschlossen, etwa wie der caudinische; nach letzterm belagern ihn die Feinde in seinem Lager.

26) Nach Dionysius 11, 20 waren es vierzehn Tage, nach Suidas nur elf.

27) Dion. Hal. 10, 22—25. Liv. 3, 25—29. — Niebuhr *Gesch.* 2, 303 glaubt nicht an das Vorhandensein des nach Dion. Hal. 10, 21 (vergl. 9, 59. Liv. 3, 34) mit den Aequern geschlossenen Friedens; die Zeugnisse dafür sind

Niebuhr stellt diese Erzählung auf eine Linie mit denen der Königszeit; er hebt die innere Unwahrscheinlichkeit derselben hervor und will ihren Ursprung in einem Gedichte finden [28]). Allerdings mag es wahr sein, dass zwölf Schanzpfähle eine zu schwere Last für einen Soldaten sind, wenn auch nur auf eine geringe Entfernung [29]); dass die Zeit des Marsches zu kurz ist; dass die Art und Weise,

jedoch nicht schwächer als die für irgend ein anderes Ereigniss dieses Zeitraums. — Die Prata Quinctia lagen zwischen dem heutigen Castell St. Angelo und der Tiber. Becker 1, 660. — Ueber die Ursache der Armuth des Cincinnatus s. oben S. 136. Vergl. Val. Max. 4, 4, 7. — Die Geschichte, dass Cincinnatus von den Staatsboten in seiner Arbeitstracht gefunden wird, so wie seine Bemerkung, dass er den Ertrag seines Gütchens verlieren und seine Familie nichts zu essen haben würde, giebt Dionysius *zweimal*, nämlich bei seiner Wahl zum Consul wie bei seiner Ernennung zum Dictator. 10, 17. 24. Cicero versetzt dieses Wegholen des Cincinnatus vom Pfluge in dessen spätere Dictatur, als er bereits ein Greis war. *De Sen.* 16. Der nämliche Vorfall wird also in sein Consulat 460 v. Chr.; in seine erste Dictatur 458 v. Chr., so wie endlich in seine zweite Dictatur 439 v. Chr. verlegt. Auch die Verbindung desselben mit den Prata Quinctia ist ein verdächtiger Umstand, wie die Verbindung der Geschichte von der Habe des Tarquinius mit dem Campus Martius und der Tiberinsel und die des Mucius Scaevola mit den Mucia Prata. Jene Geschichte findet sich übrigens auch noch bei Pl. *H. N.* 18, 4. Flor. 1, 11. Vict. *de Vir. Ill.* 17. Johann. Antioch. Fragm. 48 (Fragm. Hist. Gr. 4, 556) und Suidas s. vv. Κύντιος Κικιννάτος und λυπρᾷ.

28) *Gesch.* 2, 301 ff. 303: „Unwidersprechlich bleibt demnach für die Geschichte nichts als höchstens, dass Cincinnatus als Dictator den Entsatz ausgeführt hätte. Und höchstens nur dies: wie, wenn dieser von Q. Fabius vollführt“ u. s. w. Ferner *Vortr.* 1, 285: „Die ganze Sache ist ein Traum, wie nur irgend etwas im Heldenbuch . . . Jedoch will ich nicht behaupten, dass diese Dictatur des Cincinnatus überhaupt nicht historisch sei.“ Ja sogar an einer andern Stelle (*Gesch.* 2, 337) scheint er die *ganze* Erzählung zu verwerfen, denn er sagt daselbst von der Anklage des Volscius: „Dies ist wohl der *einzige Zweck* jener Dictatur gewesen, die Cincinnatus mit dem sechszehnten Tage niederlegte.“

29) Nach Liv. 3, 27 marschirt jeder Soldat „cum cibariis in dies quinque coctis vallisque duodenis.“ Zur Zeit des Polybius trug gewöhnlich jeder römische Soldat 3 oder 4 Schanzpfähle. 18, 1. Bei Liv. *Epit.* 57 heisst es, dass Scipio in Spanien strenge Disciplin übte; „militem quotidie in opere habuit et triginta dierum frumentum ad septenos vallos ferre cogebat.“ Zwischen Getreide auf 30 Tage nebst 7 Schanzpfählen und gekochtem Speisevorrath auf 5 Tage nebst zwölf Pfählen ist kein grosser Unterschied. Ausserdem bemerke man, dass der Zug nach dem Algidus als ein einzelner forcirter Marsch dargestellt wird. S. Becker 3, 2, 323.

wie Cincinnatus das Lager der Aequer umringt haben soll, Zweifel erweckt; kurzum, dass die Schnelligkeit und Vollständigkeit seiner Erfolge eher nach Erdichtung als nach Wirklichkeit aussieht [30]; so wie endlich, dass die Berichte des Dionysius und Livius in wesentlichen Umständen von einander abweichen; trotz allem dem können wir weder über diese noch über andere Erzählungen des vorliegenden Zeitraums der römischen Geschichte ein hinlänglich begründetes Urtheil fällen, da wir uns in Betreff der Quellen, denen sie ursprünglich entstammten, der Zeit, wo man sie zuerst aufzeichnete, so wie der Zeugnisse, wonach man ihre Aechtheit beurtheilte, in gänzlicher Unwissenheit befinden. Denn wenn man auch sagen will, dass die Geschichte des Cincinnatus ursprünglich auf einem Gedicht beruhete, so trägt dies gleichwohl nichts zur Bestimmung ihrer historischen Glaubwürdigkeit bei; da ein Zeitgenosse das Gedicht verfasst und sich genau an die wirklichen Thatsachen gehalten haben konnte; während andererseits eine Erzählung in Prosa in späterer Zeit aus mündlichen Ueberlieferungen, die im Munde des Volks umliefen, zusammengestellt sein und mehr auf Erdichtung als auf der Erinnerung zuverlässiger Zeugen beruhen mochte. Wäre es möglich, die vorliegende Erzählung bis zu einer innerhalb der Grenzen der ächten Ueberlieferung liegenden Periode zurück zu verfolgen, so dürften wir die Grundlage derselben wohl als historisch betrachten, denn diese enthält nichts Unglaubliches [31]. Allerdings suchten die Römer gleich andern Völkern des Alterthums und der Neuzeit ihre Siege in den Augen der Welt zu vergrössern und ihre Niederlagen zu verkleinern [32]; trotzdem jedoch steht es fest, dass, ungeachtet der ihr vorgeworfenen Parteilichkeit [33], die römische Geschichte in der Darstellung der einheimischen Historiker selbst sich durch die

[30]) Man vergleiche die strategische Kritik des Kaisers Napoleon über Virgils Darstellung der Einnahme Troja's. S. *Classical Museum* 1, 205.

[31]) Niebuhr *Gesch.* 2, 302 f. weist auf den verdächtigen Umstand hin, dass der Aequer Cloelius, der Befehlshaber eines volskischen, in Ardea belagerten Heeres, sich 20 Jahre später wiederum den Römern ergiebt und die Gefangenen unter das Joch geschickt werden. Liv. 4, 9—10. Er hält dafür, dass wenn Cincinnatus den Cloelius im Triumph aufgeführt hätte, letzterer sicher nicht dem Beile entgangen wäre.

[32]) Man sehe Polybius 1, 14 über die Parteilichkeit des Fabius Pictor für die Römer.

[33]) S. Beaufort's *Dissertation* passim; vergl. oben Bd. I S. 8.

schlichte, unverhohlene Art und Weise, wie die Unfälle der römischen Waffen berichtet werden, und durch die Abwesenheit jeglicher Verheimlichung, Ausflucht und Beschönigung charakterisirt. Die von Coriolan seinem Vaterlande angethane Demüthigung, der Untergang der Fabier an der Cremera, die Schlacht an der Allia nebst der darauf folgenden Einnahme Roms durch die Gallier so wie die Uebergabe des römischen Heeres bei Caudium gewähren beachtenswerthe Beispiele aus den frühern Jahrhunderten; in der Periode der gleichzeitigen Geschichte aber, wie sie z. B. in der dritten und vierten Decade des Livius enthalten ist, werden wiederholte Niederlagen römischer Armeen ohne allen Rückhalt oder sichtbares Widerstreben beschrieben, und Livius macht durchaus keinen Versuch, die wahre Beschaffenheit von Hannibals Siegeszug oder die furchtbaren Folgen des Unglücks bei Cannae und der übrigen durch die Römer verlorenen Schlachten zu verbergen [34]). Allerdings ist es wahr, dass diese Unfälle als durch spätere Erfolge wieder gut gemacht erscheinen; indess muss man entweder dem ganzen Verlauf der römischen Geschichte keinen Glauben schenken und läugnen, dass Rom mit seinem anfänglichen Gebiet von einigen Meilen sich zur Gebieterin der ganzen civilisirten Welt erhob, oder wir müssen annehmen, dass die Römer endlich über jeden ihrer zahlreichen Feinde triumphirten [35]). Es ist ferner wahr, dass wir die Berichte der besiegten Völker nicht besitzen und sie daher auch nicht mit denen der Römer vergleichen können; ein Vortheil, den freilich die neuere Kriegsgeschichte gewährt [36]); allein welches auch der Grund sein mag, ob nun die

34) Nachdem Livius die Schlacht bei Cannae in all' ihrer Nacktheit beschrieben, fügt er hinzu: „Haec est pugna Cannensis, Alliensi cladi nobilitate par.“ 22, 50. Diese männliche Sprache sieht dem ausweichenden, widerstrebenden Ton, womit neuere Geschichtschreiber die Niederlagen ihrer Landsleute beschreiben, durchaus nicht ähnlich. Man vergleiche ferner seine Schilderung der Bestürzung, welche in Rom bei Ankunft der Nachricht von jenem Unglück herrschte: „Nunquam salva urbe tantum pavoris tumultusque intra moenia Romana fuit. Itaque succumbam oneri neque aggrediar narrare, quae edissertando minora vero fecero.“ c. 54.

35) Man vergleiche die Rede Scipio's bei Liv. 26, 41: „Ea fato quodam (sagt er unter anderm) data nobis sors est, ut magnis omnibus bellis victi vicerimus.“

36) „Solche Umkehrungen des Wahren, wie hier angenommen werden, können in Griechenland kaum vorkommen, wo jede Landschaft eine Art Controle über die andere halten kann; in den italischen Geschichten sind sie

römischen Historiker die Götter zu beleidigen fürchteten, wenn sie das ununterbrochene Glück Roms priesen, oder ob sie die Meinung der fremden Nationen zu sehr verachteten, als dass sie sich daran kehren sollten, gewiss ist es, dass der Charakter der römischen Geschichtschreibung der oben bezeichnete ist und letztere die Unfälle im Kriege so wie andere für das römische Volk unrühmliche Begebenheiten ohne Umschweife anerkennt [37]). Angaben über Siege der Römer nach vorhergegangenen Niederlagen sind daher an und für sich nicht unwahrscheinlich und bedürfen nur guten äusseren Zeugnisses, um sich als glaubwürdig darzustellen.

§. 41. Der fortgesetzte Kampf der Plebejer für das terentillische Gesetz, wobei dieselben Tribunen fünfmal hinter einander wiedererwählt werden, kommt im Jahre 457 v. Chr. in Folge eines Vergleichs zu einem zeitweiligen Stillstand, indem nämlich der Senat zu einer Vermehrung der Zahl der Tribunen von fünf auf zehn seine Zustimmung giebt, so jedoch, dass in Zukunft keine Wiederwahl eines Tribunen Statt finden durfte [38]). Welcher wichtige Vortheil dem Volke aus dieser Massregel erwuchs, da doch die gesetzliche Gewalt der Tribunen durchaus unverändert blieb, lässt sich nicht absehen. Hätte Jeder von ihnen eine besondere Beaufsichtigung oder Obhut

natürlich, wo *eine* Stadt durch die Waffen auch das Recht erobert hat, auch über die Vergangenheit mit unumschränkter Macht zu herrschen.“ Müller *Etrusker* 1, 124.

37) Polybius 32, 8 bemerkt, das Bewustsein, dass die Römer wahrscheinlich seine Geschichte lesen würden, hindere ihn, denselben unverdientes Lob zu ertheilen, da sie die Grundlosigkeit derartiger Panegyriken leicht entdecken würden.

38) Dion. Hal. 10, 26—30. Liv. 3, 30. Letzterer fügt hinzu, die Tribunen sollten erwählt werden, „bini ex singulis classibus.“ Dies muss auf die fünf Classen des servianischen Census gehen. Auch nach Asconius wurden die ursprünglichen fünf Tribunen gewählt „singuli ex singulis classibus.“ S. Becker 2, 2, 252. 256 (vergl. oben S. 65 Anm. 226). Diese Angaben scheinen darauf hinzuweisen, dass die Wahl derselben in Centuriatcomitien Statt fand, und sich mit der früheren Nachricht in Betreff der Uebertragung dieser Wahl von den Curiatcomitien auf die Tribuscomitien nicht zu vertragen. (S. oben S. 124 f.) Hinsichtlich des von dem ältern Appius auf die Tribunen angewandten *divide et impera,* worauf Cincinnatus in seiner Rede im Senat anspielt, s. Dion. Hal. 9, 1. Liv. 2, 44. Niebuhr *Gesch.* 2, 338 versucht, den aus der verdoppelten Zahl der Tribunen erwachsenden Vortheil zu erklären; die von ihm Anm. 682 angeführte Stelle ist jedoch ganz missverstanden und falsch angewandt. S. auch Becker l. c.

über die Plebejer geübt, so konnte die Verdoppelung ihrer Zahl denselben vermehrten Schutz verleihen [39]; allein den uns überlieferten Berichten nach waren ihre Functionen nicht von diéser Art und ihr Auftreten *für* die Plebejer und *gegen* die Patrizier geschah auf ganz andere Weise.

Demnächst versuchen die Tribunen, wie Dionysius erzählt, das Recht der Zusammenberufung des Senats an sich zu bringen, so wie sie bereits dás besassen, Volksversammlungen zu veranstalten [40]. Er nimmt indess an, dass ohne vorgängige Beistimmung des Senats die Tribunen kein Gesetz vor die Comitien bringen konnten, dergestalt, dass der Erlass eines Gesetzes durch das nach Tribus oder Centurien stimmende Volk ohne Senatsbeschluss unmöglich war; so wie er ferner auch das von den Tribunen beanspruchte Recht, ohne Beistimmung des Senats anzuklagen, für eine Usurpation zu halten scheint, weshalb es auch die Consuln in Bezug auf sich sowohl wie auf jeden andern Patrizier bestreiten [41]; gleichwohl ist er, wie es den Anschein hat, der Meinung, dass die Tribunen jeden legislativen Antrag in den Tribuscomitien zur Abstimmung bringen konnten, und derselbe nach seiner Annahme Gesetzeskraft erlangte [42]; so wie dass die Patrizier kein anderes Mittel besassen, ein derartiges Gesetz zu

39) Zonaras sagt 7, 17: „καὶ τοὺς ἀγορανόμους δὲ καὶ τοὺς δεμάρχους ἐπηύξησαν, ἵνα πλείστους τοὺς αὐτῶν προϊσταμένους ἔχωσι“; vorher jedoch, c. 15, hatte er bemerkt: „εἰς δέκα δὲ προϊόντος τοῦ χρόνου οἱ δήμαρχοι κατέστησαν· ὅθεν αὐτοῖς τὸ πολὺ τῆς ἰσχύος κατεβέβλητο. φύσει γὰρ ὥσπερ, φθόνῳ δὲ μᾶλλον, ἀλλήλοις οἱ συνάρχοντες διαφέρονται καὶ χαλεπὸν πολλοὺς ἐν δυνάμει μάλιστα ὄντας συμφρονῆσαι.“ Dionysius 10, 31 führt an, dass nach der Vermehrung ihrer Zahl die Tribunen übereinkamen, nicht vereinzelt zu handeln, sondern als Körperschaft, so dass die Beschlüsse der Majorität auch für die Minorität bindend sein sollten. Diese Angabe bezieht sich wahrscheinlich auf das Argument, dass die verdoppelte Zahl der Tribunen die Möglichkeit zwieträchtiger Meinungen vermehrte.

40) 10, 31.

41) 10, 34. Er spielt hier wahrscheinlich an auf seinen ausführlichen Bericht über den Vergleich, welchen die Consuln und Tribunen vor der Verurtheilung des Coriolan schlossen; s. besonders 7, 38, wo die Nothwendigkeit der vorgängigen Beistimmung des Senats zu jedwedem Volksbeschluss in sehr entschiedener Weise ausgesprochen wird. Vergl. auch c. 39. 50. 58 u. bes. 11, 45, so wie unten Anm. 49.

42) 9, 41. Vergl. oben S. 124 f.

hindern, als offene Gewalt [43]). Livius hingegen vermuthet, dass zu jener Zeit die Volksversammlung ohne Erlaubniss der Consuln oder des Senats über kein Gesetz abstimmen konnte [44]). Obgleich also unsere beiden Geschichtschreiber in ihren Ansichten über einzelne Theile der damaligen römischen Verfassung von einander abweichen, so stimmen sie doch därin überein, dass die Patrizier es den Plebejern jedenfalls sehr schwer machen konnten, ohne ihre Zustimmung Gesetze zu erlassen.

§. 42. Zu jener Zeit (456 v. Chr.) gelang es dem Tribun Icilius ein Ackergesetz von neuer Art durchzusetzen, kraft dessen den Plebejern nicht etwa Ländereien zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern der aventinische Hügel zum Bau von Häusern zugewiesen wurde, da er als Gemeindegut nicht überall bewohnt und an vielen Stellen mit Wald bewachsen war. Zur Unterstützung dieses Gesetzes [45]) führte Icilius an, dass es die Beschwerden der Armen in Betreff des von den Patriziern besessenen Gemeinlandes vermindern würde, wenn man ihnen Baustellen in der Stadt anwiese. Der Senat stimmte, mit

43) Bei Dion. Hal. 10, 3. 4 wollen die Tribunen, um allem Streit ein Ende zu machen, die terentillische Rogation vor die Tribuscomitien bringen. Die Consuln und angesehensten Patrizier erklären jedoch in heftiger Sprache, dass sie ihnen nicht gestatten würden, Gesetze zu geben, besonders ohne Senatsbeschluss; denn Gesetze wären ein gemeinsamer Vertrag aller Einwohner eines Staates und nicht bloss eines Theils derselben. Aus den letzten Worten scheint hervorzugehen, dass die Tribuscomitien eine ausschliesslich *plebejische* Versammlung war. Hinsichtlich der gegen die Plebejer angewandten Gewalt s. Dion. Hal. 10, 34. 39 und besonders c. 40, wo die Consuln eine Privatversammlung der Patrizier halten und ihnen sagen „ὡς κωλυτέος εἴη σφίσιν ὁ νόμος λόγοις μὲν πρῶτον, ἐὰν δὲ μὴ πείθωσι τὸν δῆμον, ἔργοις"; so wie die Schilderung c. 41.

44) „Pace parte instare tum tribuni Patribus, ut P. Valerii fidem exsolverent: instare Claudio, ut collegae Deos manes fraude liberaret, agi de lege sineret. Consul, antequam collegam sibi subrogasset, negare passurum agi de lege." 3, 19; cf. 25. In demselben Jahre heisst es: „Extremo anno agitatum de lege ab tribunis est; sed quia duo exercitus aberant, ne quid ferretur ad populum, Patres tenuere." c. 29. Nach Livius' Ansicht machte also zu dieser Zeit eine ausschliesslich plebejische Versammlung Gesetze, jedoch konnte ohne vorhergängige Beistimmung des Senats nicht über dieselben abgestimmt werden. Vergl. unten Kap. XIII §. 20.

45) Niebuhr bemerkt, dass die Worte βεβιασμένοι ἢ κλοπῇ λαβόντες dem lateinischen *vi aut clam* entsprechen. *Gesch.* 2 Anm. 315. Vergl. Dirksen *Man. J. C. R.* s. v. clam.

Ausnahme des Appius Claudius, diesem Antrage bei, welcher hierauf in den von den Consuln zusammenberufenen Centuriatcomitien zum Gesetz gemacht, durch religiöse Gebräuche gefeiert und endlich auch auf eine eherne Säule eingegraben, letztere aber im Tempel der Diana auf dem aventinischen Hügel aufgestellt wurde, worauf die Vertheilung des Hügels ohne Verzug Statt fand. Diesen ausführlichen Bericht giebt Dionysius, dessen Ausdrücke auch anzudeuten scheinen, dass die eherne Säule mit der Inschrift zu seiner Zeit noch vorhanden war [46]. Livius hingegen erwähnt bloss die Annahme des Gesetzes [47]; dass der Aventinus unter der Regierung des Ancus einer grossen Schaar Lateiner als Wohnsitz zugewiesen wurde, hatte er bereits früher angeführt [48].

§. 43. Die Ereignisse des nächsten Jahres (unter dem Consulate des Romilius und Veturius, 455 v. Chr.) schildert Dionysius sehr ausführlich in funfzehn Kapiteln, während Livius sie in wenigen Zeilen abfertigt, deren Inhalt überdies von den Angaben jenes durchaus abweichen [49].

46) Dion. 10, 31—32. Vergl. Becker 1, 457 und Nieb. a. a. O.

47) „De Aventino publicando lata lex est.“ 3, 31. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 685. Die Wichtigkeit dieses Gesetzes für die Plebejer wird in einer späteren Angabe angedeutet, wonach sie gestatteten, dass alle Decemvirn Patrizier sein sollten, jedoch nur unter der Bedingung, dass das Gesetz über den Aventinus so wie die andern heiligen Gesetze nicht widerrufen würden. Liv. 3, 32.

48) Liv. 1, 33. Vergl. Schwegler 1, 605. Nieb. 2, 339 f. Livius fügt hinzu, dass in diesem Jahre „annona propter aquarum intemperiem laboratum est.“ Dies sieht wieder wie eine Notiz aus, die nur von einem gleichzeitigen Annalisten oder einem absichtlichen Annalenfabrikanten ausgehen konnte. Vergl. oben Bd. I S. 165.

49) Dion. Hal. 10, 33—49. — Die Worte des Dionysius „προθήσειν γὰρ αὖθις τόν τε περὶ τῆς κληρουχίας νόμον ἔτη τριάκοντα παρειλκυσμένον, καὶ τὸν περὶ τῆς ἰσονομίας, ὃν οἱ πρὸ αὐτῶν δήμαρχοι προθέντες οὐκ ἐπεψήφισαν“ c. 35 so wie der Anfang des c. 36 setzen ganz deutlich voraus, dass die Tribunen ohne Beistimmung des Senats oder der Consuln Gesetze in den Volksversammlungen zur Abstimmung bringen konnten. Vergl. oben S. 148. Die Verzögerung des Ackergesetzes hatte gerade 31 Jahre gedauert, nämlich 486—455. Dionysius vergisst übrigens hier seine eigene Angabe, wonach das erste Ackergesetz in einem Senatsbeschluss bestand und zur Ausführung desselben nur die Ernennung einer Commission nothwendig war, und folgt der Ansicht des Livius, dass die Annahme eines von den Tribunen vorgeschlagenen Gesetzes gehindert wurde.

Die hervorragendste Rolle in dem Drama des Dionysius spielt Siccius Dentatus, der zuerst als Muster kriegerischer Tapferkeit [50]) erscheint und als lebendiges Beispiel, mit welchem Rechte die Plebejer sich darüber beschwerten, dass ihre Kriegsdienste nicht einmal durch einen Antheil an dem erkämpften Lande belohnt wurden; ferner aber auch als beabsichtetes Opfer eines abscheulichen Plans der Consuln, ihn nebst 800 plebejischen Genossen in einen gewissen Tod zu senden. Obwohl nun die Aufzählung der Schlachten, Wunden und Belohnungen des Siccius sich bei mehr als einem Schriftsteller wiederholt und als allbekannte Geschichte in Umlauf gewesen zu sein scheint, so liegen die angeführten Zahlen doch kaum im Kreise der Möglichkeit und noch weniger der Wahrscheinlichkeit. Denn trotz der fast ununterbrochenen Reihe von Kriegen, in denen Rom verwickelt war, ist es doch kaum denkbar, dass ein Mann von 58 Jahren während einer Dienstzeit von 40 Jahren in 120 Schlachten mitgefochten und fast 200 militairische Auszeichnungen davongetragen hatte. Da er nämlich im Jahre 497 v. Chr. ins Heer getreten sein würde, zwischen diesem und 455 v. Chr. jedoch einige Jahre fallen, in denen kein Krieg erwähnt wird, so müsste er durchschnittlich in jedem Kriegsjahr an mehr als drei Schlachten Theil genommen und bei jeder fast zwei Auszeichnungen erworben haben. Auch die Schilderung, wie der Consul Romilius im aequischen Feldzuge gegen Siccius und seine 800 Gefährten verfuhr, ist zwar höchst dramatisch, entbehrt indess durchaus der Wahrscheinlichkeit; denn ein hinreichender Grund für eine so verrätherische und blutgierige

50) Dion. 10, 33—39. Siccius sagt hier (c. 36), dass er seit dem Consulat des Aquillius und Siccius (487 v. Chr.), wo er 27 Jahre alt war, dreissig Jahre lang Befehlshaberstellen im Kriege bekleidet habe. Demnach musste er im Jahre 513 noch zur Zeit der Könige geboren sein. Die Aufzählung der Schlachten, Wunden und Belohnungen des Siccius, wie sie Dionysius giebt, findet sich auch ohne wesentliche Abweichungen bei Val. Max. 3, 2, 24. Pl. *H. N.* 7, 29. Gell. 2, 11. Fest. s. v. *Osidionalis.* Alle diese Schriftsteller stimmen in der Zahl von 120 Schlachten überein, Valerius, Plinius und Gellius auch in den 45 Wunden, in der ungefähren Zahl von 26 Kränzen, 83 Halsketten und 160 goldenen Armbändern, von welchen letztern Varro 140 und Dionysius nur 60 nennt. Valerius Maximus beruft sich auf „*certi auctores* inter quos M. Varro.“ Varro, geb. 116 v. Chr., lebte jedoch zu lange nach Siccius Dentatus, um für dessen Thaten als historischer Zeuge gelten zu können. Nach Gellius hatte Letzterer den Beinamen „der römische Achill“ erhalten, was auch Festus erwähnt. Vergl. noch Bröcker S. 415.

Handlung wird nicht angeführt; die Streitigkeiten zwischen den Patriziern und Plebejern aber hatten in der letzten Zeit geruht und Siccius sich auch nicht den Patriziern furchtbar gemacht. Wie tief ferner auch die Gewohnheit militairischen Gehorsams dem römischen Soldaten eingeprägt war, so ist es doch unglaublich, dass eine Schaar von achthundert Freiwilligen ohne das geringste Zeichen von Widersetzlichkeit einem sicheren Tode entgegenging, trotzdem sie sowohl wie das übrige Heer wussten, dass sie fortgeschickt wurden, nicht etwa um einen feindlichen Posten, dessen Wegnahme sich als wichtig erwies, anzugreifen, sondern bloss um einen unvermeidlichen Untergang zu finden. Ein derartiges Ereigniss wäre ohne Gleichen in der Geschichte; und dieser passive, widerstandslose Gehorsam ist um so unwahrscheinlicher, als die nämlichen Soldaten, wie berichtet wird, ohne Befehl des Consuls und in offener Meuterei die Gefangenen bei Nacht niedermetzeln, die Beute verbrennen so wie nach Rom zurückmarschiren und zwar lediglich in der Absicht, um zu hindern, dass der Consul einen Triumph erhalte. Auch die Schnelligkeit, womit diese nächtliche That ausgeführt wird, schmeckt nach dem Wunderbaren und gleicht der Einnahme, Plünderung und Zerstörung Troja's in einer einzigen Nacht, wie Virgil sie geschildert und Napoleon kritisirt hat [51]).

Die ganze Erzählung von dem ersten Auftreten des Siccius in der Volksversammlung bis zur Verurtheilung der Consuln Romilius und Veturius wird mit umständlicher Genauigkeit gegeben. Wir erfahren nicht bloss Worte, welche Siccius und Romilius mit einander wechselten, sondern auch die Art und Weise, wie ersterer der ihm gelegten Falle entging und sich des Lagers der Feinde bemächtigte, so wie den rührenden Zwischenfall mit Sp. Virginius, dem patrizischen Zeugen gegen den blutdürstigen Consul. Wenn nun diese Erzählung nicht von einem gleichzeitigen Berichterstatter herstammte, welchem alle Einzelheiten genau bekannt waren, so muss sie ganz und gar eine reine Erfindung sein [52]). Was die ausführliche

[51]) S. oben S. 144 Anm. 30.

[52]) Nachdem Niebuhr erwähnt hat, dass Siccius der römische Achilles genannt wurde (s. oben Anm. 50) fügt er hiezu: „Wir können ihn füglicher den römischen Roland nennen; auch deswegen, weil er wie dieser Held der wälschen Dichtung durch Verrath fiel. Den Heroen der griechischen Poesie darf kein Krieger *eines annalistischen Zeitalters*, kein römischer Hauptmann dem Peliden verglichen werden.“ *Gesch.* 2, 391. Demnach möchte es scheinen,

Mittheilung des Dionysius noch um so merkwürdiger macht, ist der Umstand, dass Livius augenscheinlich nichts davon wusste und das ganze Ereigniss kurz erzählt [53]), so dass also jene durchaus keinen Glauben verdient. Er sagt nichts von Siccius Dentatus und dem Versuche, ihn nebst seiner Schaar ins Verderben zu stürzen; statt dass er die Beute verbrennt, verkauft sie hier der Consul, um die leere Schatzkammer wieder zu füllen, und eben deshalb auch und weil letzterer sich weigert sie unter die Soldaten zu vertheilen, werden diese unwillig, nicht aber wegen des an Siccius und den Seinigen geübten Verraths. Zwar stimmen beide Geschichtschreiber in Betreff der Verurtheilung der Consuln so wie des Belaufs ihrer Brüchte überein, doch weichen sie hinsichtlich der Ankläger von einander ab, denn weder erwähnt Livius den Siccius noch Dionysius den Claudius Cicero. Keiner von beiden aber erklärt, warum die dem Veturius auferlegte Geldbusse grösser war als die des Romilius, wobei, was Dionysius anlangt, auch noch die Unverträglichkeit dieses Strafunterschieds mit seiner Darstellung zu beachten ist; denn Romilius spielt in dem Drama die Hauptrolle, während Veturius nur eine stumme Person abgiebt. Nach Gellius war Siccius Volkstribun in dem Jahre nach Romilius und Veturius [54]), worin er also mit Dionysius übereinstimmt, und Plinius lobt den Siccius dafür, dass er die Verurtheilung des Altconsuls Romilius zu Wege brachte, wobei aus seinen Worten [55]) eher hervorzugehen scheint, dass letzterer nicht seine Feldherrnpflichten erfüllt, als dass er den Tod des Siccius selbst beabsichtigt hatte.

Die ersten Theile der langen Erzählung des Dionysius, nämlich die gegen die Tribunen geübten Gewaltthaten, die versuchte Anklage der Consuln, die Anstrengungen um über das Ackergesetz abstimmen

dass nach Niebuhrs Ansicht dieser Zeitraum eine gleichzeitige Geschichte besass; und doch hält er dafür, dass nicht bloss die wenige Jahre ältere Erzählung von Cincinnatus, sondern auch die noch etwas spätere von der Belagerung von Veji Gedichten entnommen sind. Wenn er also Veji „das römische Ilion“ nennt (ebend. S. 534), warum sollte Siccius nicht aus ähnlichen Gründen „der römische Achilles“ heissen?

53) 3, 31.

54) 2, 11.

55) „Praeterea (quod optimum in operibus ejus reor) uno ex ducibus T. Romilio ex consulatu ad populum convicto male acti imperii.“ *H. N.* 7, 29.

zu lassen so wie die den Patriziern auferlegten Geldstrafen, wobei die Tribunen ein Verfahren befolgen, welches praktisch die neuere Maxime von der Verantwortlichkeit der Minister eines constitutionellen Königs in Anwendung bringt [56]), — alles dies fehlt bei Livius. Der Umstand, dass die Patrizier den angeklagten Mitgliedern ihres Standes klüglicherweise rathen sich der Einziehung ihres Vermögens nicht zu widersetzen und dann dasselbe ohne allen Widerspruch von Seiten der Tribunen wieder zurückkaufen, entbehrt der innern Wahrscheinlichkeit so wie man auch durchaus nicht begreifen kann, wenn nämlich die Tribuscomitien bloss aus Plebejern bestanden, wenn ferner die Tribunen jeden legislativen Antrag zur Abstimmung bringen konnten, und derselbe im Fall der Annahme Gesetz wurde, wie es den Patriziern möglich war, das Durchgehen der Ackergesetze so viele Jahre lang durch Gewalt und andere ungesetzliche Mittel zu hindern [57]); denn die Plebejer bildeten die Mehrzahl und waren bewaffnet; die Legionen bestanden aus Plebejern.

Endlich ist darauf hinzuweisen, wie Livius und Dionysius darin übereinstimmen, dass einige Jahre später Siccius Dentatus auf Anstiften der Decemvirn durch seine eigenen Leute getödtet wird [58]), und es ist ein bemerkenswerther Umstand, dass gegen das Leben desselben Mannes zweimal von Seiten seiner Feldherren hinterlistige Anschläge gemacht werden, von denen der eine gelingt, der andere nicht. Man geräth daher leicht auf den Gedanken, dass die Geschichte unter dem Consulat des Romilius und Veturius nur eine andere Version der spätern unter dem Decemvirat ist [59]).

Die vorliegende Erzählung liefert ein klares Beispiel von den Schwierigkeiten, welche sich hinsichtlich der historischen Zeugnisse bei Thatsachen dieses Zeitraums der römischen Geschichte darbieten. Dionysius giebt einen Bericht voller Unwahrscheinlichkeiten

56) „κοινὸν μὲν τοῦτο καὶ παρὰ πάντων ὁμολογούμενον εἰληφότες, τὸ μὴ τοὺς ὑπάτους ἄγειν ὑπὸ τὴν δίκην, ἀλλὰ τοὺς ὑπηρετοῦντας αὐτοῖς ἰδιώτας.“ c. 52.

57) Bei Dion. Hal. 10, 51 sagt Romilius zum Senat: „μετὰ μεγάλων μισθῶν ἔμαθον, ὅτι ἔλαττον ὑμῶν ἐστι τοῦ βουλομένου τὸ δυνάμενον, καὶ πολλοὺς ἤδη τὸν ὑπὲρ ὑμῶν ἀγῶνα ἀραμένους περιείδετε ἀναρπασθέντας ὑπὸ τοῦ δήμου, τοῖς ἀναγκαίοις εἴξαντες.“

58) Dion. Hal. 11, 25 — 7. Liv. 3, 43. Unten §. 50.

59) Nieb. *Gesch.* 2, 392.

und Widersprüche, der aber zugleich so genau und ausführlich ist, dass er, wenn wahr, aus isochronistischer Aufzeichnung herstammen muss. Nun aber ist es gewiss, dass es erst mehr als zwei Jahrhunderte nach dieser Periode einheimische Geschichtschreiber gab, während andererseits die Darstellung für die Pontificalannalen zu sehr ins Einzelne geht. Livius hingegen, wie bereits bemerkt, weiss von allem dem nichts, vielmehr zeigt sein eigener kurzer Bericht nothwendigerweise darauf hin, dass der andere auf blosser Erfindung beruhe. Zu welchen sichern Schlüssen können wir nun unter diesen Umständen gelangen, oder wie können wir der ausführlichen Erzählung des griechischen, oder der knappen Skizze des römischen Geschichtschreibers irgend welches Zutrauen schenken? welchen Grund haben wir, éinen Bericht dem andern vorzuziehen, oder anzunehmen, dass überhaupt einer der beiden Historiker seine Nachrichten zuverlässigen gleichzeitigen Zeugnissen entnahm? [60]).

§. 44. Dionysius verlegt in dasselbe Jahr, nämlich in das Consulat des Aternius und Tarpejus, ein Gesetz, welches alle Magistrate bevollmächtigte, alle diejenigen mit einer Pön zu belegen, die sich ihren Befehlen widersetzten, doch durfte sie nicht höher sein als zwei Rinder und dreissig Schafe [61]). Bei Festus hingegen sind letztere Zahlen umgekehrt, so wie er auch das Gesetz in das folgende Jahr unter das Consulat des Menenius und Sestius verlegt; wohingegen nach ihm die Lex Aternia Tarpeja für die Schafe und Rinder eine

60) Man sehe Hooke's Anmerkung zu B. II c. 25, wo er die von Dionysius und Livius hinsichtlich dieses Jahres gegebenen Nachrichten mit einander vergleicht. Er schliesst mit folgender Bemerkung: „Erwägt man die auffallende Nachlässigkeit, welche die Consuln nach dem Siege in Betreff des feindlichen Lagers und der reichen Beute desselben an den Tag legten; die dem alten Soldaten Siccius zugeschriebenen monströsen Verstösse gegen die Disciplin; die Ungerechtigkeit, die er durch das Verbrennen der Beute gegen das übrige Heer der Consuln beging, welches dieselbe unter sich vertheilt zu sehen erwartete und überdies mit ihm in freundschaftlichen Beziehungen stand, so wie endlich den Umstand, dass der Senat sein ganzes Verfahren billigte und mit ihm gegen die Consuln auftrat; erwägt man, sage ich, alle diese Punkte, so kann man leicht zu dem Glauben kommen, dass Dionysius seine Angaben irgend welchen Quellen entnahm, die so zuverlässig waren, wie die Chronik des Turpin.“

61) Dion. Hal. 10, 50. Brissonius will die Zahlen im Text des Dionysius umkehren, um seine Angabe mit der des Gellius in Uebereinstimmung zu bringen. S. jedoch Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 691.

bestimmte Abschätzung festsetzte; nämlich zehn Ass für ein Schaf und hundert Ass für ein Rind [62]). Die verschiedenen Nachrichten hinsichtlich des die Bussen betreffenden aternischen Gesetzes, welches Cicero als einen wichtigen Schritt in der römischen Verfassung bezeichnet [63]), kann man nun aber nicht mit einander in Uebereinstimmung bringen. Cicero sowohl wie Livius scheinen die Geldabschätzung der Pön einem 24 Jahr später gegebenen Gesetz der Consuln Julius und Papirius zuzuschreiben [64]), während nach Plutarch das Gesetz, welches die Brüchte für dem Consul erwiesenen Ungehorsam bestimmte, von Publicola herkam und eins der valerischen Gesetze war, das als höchste Strafe fünf Rinder und zwei Ochsen festsetzte [65]); welche Angabe also von der des Dionysius sowohl wie von der des Gellius abweicht. Die Bestimmungen rücksichts der höchsten Bussen wegen Ungehorsams gegen die Gebote der Magistrate so wie hinsichtlich der Umwandlung der Viehbrüchten in Geldzahlungen gehen nun zwar ohne Zweifel in eine sehr frühe Zeit zurück [66]); die Angaben in Betreff der Urheber derselben scheinen jedoch, wie aus Obigem erhellt, unsicher und schwankend gewesen zu sein, wie solches ganz ebenso bei andern alten Institutionen der Fall war. Noch ist zu bemerken, dass nach Dionysius sowohl wie nach Cicero das aternische Gesetz in Centuriatcomitien gegeben wurde, wohingegen nach Dionysius die Tribunen bei frühern Gelegenheiten ihre Gesetze in Tribuscomitien durchzusetzen suchten [67]). Man muss daher annehmen, dass jenes Gesetz mit Beistimmung des Senats sollte gegeben worden sein.

62) s. v. *peculatus* p. 237; vergl. p. 24 und Müller's Anmerkung. Eben so Gellius 11, 1, welcher das Maximum der Busse für unabhängig von dem aternischen Gesetze zu halten scheint. Nach Niebuhr Anm. 690 ist die Angabe des Gellius und Festus in Betreff jenes Gesetzes „ganz gewiss irrig."

63) *De Rep.* 2, 35.

64) *De Rep.* l. c. Livius erwähnt dies Gesetz in allgemeinen Ausdrücken, 4, 30, sagt aber nichts von dem aternischen Gesetz; s. 3, 31.

65) *Public.* 11. Nach Plutarch war damals der Preis eines Schafes zehn Obolen und der eines Rindes hundert Obolen. Diese Angabe entspricht offenbar der des Gellius und Festus, bei denen diese Schätzungen als legislative Bestimmungen erscheinen.

66) Dionysius l. c. sagt: „οὗτος ὁ νόμος ἄχρι πολλοῦ διέμεινεν ὑπὸ Ῥωμαίων διαφυλαττόμενος."

67) Dionys. 10, 36. 41.

§. 45. Nach der Darstellung des Dionysius waren die neuen Consuln Tarpejus und Aternius durch die Anklage und Verurtheilung ihrer Vorgänger eingeschüchtert und empfahlen in Betreff des von dem Volke so sehr gewünschten Gesetzbuches nachzugeben; bei ihm ferner macht Romilius einen hierauf bezüglichen Antrag im Senat, worüber Siccius so erfreut ist, dass er, den gegen sein Leben beabsichtigten Verrath vergessend, aus eigener Machtvollkommenheit ihm die Geldstrafe erlässt. Romilius lehnt indess diese Vergünstigung ab und zwar aus dem Grunde, weil jene bereits den Göttern geweiht worden [68]). Ganz anders jedoch lautet der Bericht des Livius; seiner Angabe nach waren die Consuln keineswegs eingeschüchtert, sondern trotzten vielmehr dem Volke und den Tribunen, welche letztern, in Betracht dass die terentilliche Rogation im Verlauf der Zeit ihre Wirkung bereits verloren hatte, um ein Uebereinkommen zu treffen vorschlugen, dass statt einer Massregel zur Verminderung der Gewalt der Consuln eine andere ergriffen würde, nämlich die Bildung eines aus Patriziern und Plebejern bestehenden legislativen Ausschusses, welcher die Rechte der Bürger ausgleichen sollte. Die Patrizier stimmten zwar diesem Antrage bei, indess wollten sie die Plebejer keinen Theil an der Revision der Gesetze nehmen lassen und dieselbe lediglich Patriziern übertragen [69]). Auf diese Weise erscheint bei Livius zum ersten Mal der Plan einer neuen Legislation, welcher mit der Decemviralgesetzgebung endigte; er stellt ihn als eine aus dem Fallenlassen der terentillischen Rogation hervorgehende Vereinbarung dar; während er nach Dionysius mit letzterer Rogation identisch war. Ihre beiderseitigen Ansichten von dem Ursprunge der genannten Gesetzgebung sind also durchaus unvereinbar.

Beide Geschichtschreiber stimmen dagegen in der Angabe überein, dass eine Gesandtschaft von drei Männern ernannt wurde, welche

68) Dion. Hal. 10, 51—52.

69) Liv. 3, 31. Die „lex quae promulgata consenuerat" ist das c. 9 mitgetheilte terentillische Gesetz. Die Zwecke dieser neuen Gesetzgebung werden geschildert als „utrisque [sowohl den Patriziern wie den Plebejern] utilia, quaeque aequandae libertatis essent." Dies stimmt zu der ἰσηγορία und ἰσονομία, welche Dionysius 10, 1 dem terentillischen Gesetz beilegt. Man vergleiche Hooke's Anmerkung zu B. II c. 26 über den in diesem Punkte Statt findenden Unterschied zwischen Dionysius und Livius, welcher auch von Levesque *Hist. Crit. de la Rep. Rom.* 1, 168 anerkannt wird.

sich nach Athen und andern griechischen Städten sowohl in Griechenland wie in Italien begeben sollte, wobei Livius noch besonders erwähnt, dass sie den Auftrag erhielten, die berühmten solonischen Gesetze abzuschreiben [70]).

Demnächst folgt ein Pestjahr, in Betreff dessen unsere Geschichtschreiber viele nähere Umstände mittheilen; so führen beide an, dass der Consul Quinctilius und vier Volkstribunen starben; Dionysius fügt auch noch den Sp. Furius, den Nachfolger des Quinctilius, hinzu, Livius hingegen den Flamen des Quirinus, Namens Servius Cornelius, so wie den Augurn Horatius Pulvillus, wobei er bemerkt, dass die Augurn an seiner Stelle den Veturius ernannten, weil diesen die Plebs verurtheilt hatte. Ferner erwähnt Dionysius, die Heftigkeit der Pest wäre dadurch vermehrt worden, dass man eine grosse Zahl Leichname in die Canäle und in die Tiber warf [71]). Dergleichen Einzelheiten nebst andern der Art müssen entweder gleichzeitig aufgezeichnet oder von einem Annalenfabrikanten mit Bedacht ersonnen sein; eine dritte Annahme scheint nicht zulässig.

§. 46. Im darauf folgenden Jahre kehren die drei Gesandten von Griechenland zurück, nachdem sie Athen besucht und ihre legislative Mission vollführt haben [72]). Die Tribunen dringen nun auf unverzögerte Ergreifung von Massregeln, um die Zwecke jener Sendung in Ausführung zu bringen, während nach Dionysius die derzeitigen Consuln Widerstand leisten, Appius jedoch, einer der designirten Consuln, die Ernennung eines obersten Raths von zehn Gesetzgebern vorschlägt. Nach Livius hingegen erwuchs die Ver-

[70]) Dion. Hal. 10, 51—52. 54. Liv. 3, 31. Die drei Namen, welche Dionysius anführt, sind Sp. Postumius, Ser. Sulpicius und A. Manlius; Livius nennt den Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus. Niebuhr sagt in Betreff dieser Namen: „Ohne Zweifel waren sie in den Büchern der Pontifices enthalten.“ *Gesch.* 2, 344. Vergl. oben S. 59 Anm. 209 S. 90 Anm. 34. Bei Lydus *de Mag.* 1, 34 lauten die Namen Sp. Postumius, A. Marcius und P. Sulpicius. Ueber römische Gesandtschaften nach Griechenland in den ältern Zeiten s. Bröcker S. 131.

[71]) Dion. Hal. 10, 53.

[72]) „Νόμους ἐκ τῆς Ἑλλάδος Ῥωμαῖοι μετεστείλαντο, ἀφ᾽ ὧν τὰς δώδεκα δέλτους συνέθηκαν.“ Syncell. 1, 484. „Populus Romanus . . . decemviros legibus scribendis creavit, qui eas ex libris Solonis translatas duodecim tabulis exposuerunt.“ Vict. *de Vir. Ill.* 21. Vergl. auch Arrian. *Tact.* p. 75 ed. Blancard. Cedren. 1, 255.

zögerung lediglich aus der Frage, ob auch Plebejer in jenem Rathe sitzen sollten, was von den Patriziern nicht zugegeben wurde und auch nicht Statt fand. Indess erwähnt er anderwärts der von Appius bei dieser Gelegenheit zu Gunsten der Plebejer an den Tag gelegten Bemühungen [73]).

§. 47. Die im Senat beantragte so wie von den Tribunen und dem Volke angenommene Massregel zur Verbesserung der bestehenden Gesetze bestand darin, dass alle obern Staatsämter mit Einschluss des Tribunats auf ein Jahr abgeschafft [74]) und alle legislative, administrative und richterliche Regierungsgewalt einem Rathe von zehn Männern, welche ein Gesetzbuch abfassen sollten, übertragen würde; erhielte dann letzteres die Bestätigung des Senats und Volkes, so sollte es in Kraft treten. Die Decemvirn wurden hierauf in Centuriatcomitien gewählt und bestanden aus Appius Claudius und T. Genucius, den designirten Consuln; Sestius, einem der Consuln des vorhergehenden Jahres [75]); den drei aus Griechenland zurückgekehrten Abgesandten und endlich noch vier Consularen [76]). Die Plebejer hingegen blieben gänzlich ausgeschlossen [77]).

73) Liv. 3, 32. 56.

74) „Placet creari decemviros sine provocatione et ne quis eo anno alius magistratus esset.“ Liv. 3, 32. Dionysius sagt ganz deutlich, dass die plebejischen Aemter suspendirt wurden: „αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμάιοις ἀρχαὶ κατελύθησαν.“ Andere Stellen bei Becker 2, 2, 133 Anm. 298.

75) Livius 3, 33 sagt, Sestius wurde gewählt „quod eam rem collega invito ad patres retulerat.“ Nach Dionysius waren jedoch beide Consuln des vorgehenden Jahres gegen den Plan einer neuen Gesetzgebung feindlich gestimmt.

76) Livius und Dionysius stimmen in Betreff der Decemvirn überein, ausgenommen, dass statt des P. Curiatius des Livius letzterer den P. Horatius nennt. Eben so hatte Livius 3, 32 den P. Curiatius als Mitconsul des Sex. Quinctilius für das Jahr 453 v. Chr. angeführt, wohingegen bei Dionysius 10, 53 P. Horatius erscheint. Die Fasti Capitolini stimmen zu Livius. Auf gleiche Weise verwechselte man auch die Horatier und Curiatier in dem berühmten Kampf der drei Brüder. Die capitolinischen Fasten sind unvollständig, jedoch finden sich die darin enthaltenen fünf Namen bei Dionysius und Livius, mit welchem letztern auch Isid. *Orig.* 5, 1, 4 übereinkommt. Ein etwas abweichendes Verzeichniss der von ihm νομογράφοι genannten Decemvirn giebt auch Diodor 12, 23; s. dazu Rhodoman's Anmerkung. Niebuhr vermuthet gegen die aus-

Die Decemvirn sollen, wie Dionysius anführt, die Gewalt und Amtszeichen der Consuln angenommen und jeder von ihnen dieselbe eine bestimmte Zahl von Tagen besessen haben, während sie jedoch sämmtlich fortwährend die gewöhnliche richterliche Jurisdiction ausübten [78]). Livius hingegen sagt bloss, dass jeder der Reihe nach einen Tag zu Gericht sass und an demselben von den Lictorn mit den Steckenbündeln umgeben war [79]). Appius benahm sich freundlich gegen das Volk und die Decemvirn handhabten ihre unverantwortliche Gewalt mit Besonnenheit und Mässigung [80]); als Beweis hiervon wird angeführt, dass der Decemvir C. Julius, der die Auffindung eines todten Menschen in dem Schlafzimmer des

drückliche Angabe des Dionysius und den offenbaren Sinn von Livius' Worten, dass nur fünf der Decemvirn in Centuriatcomitien gewählt, die andern fünf hingegen von den Patriziern ernannt wurden oder kraft ihres Amtes eintraten. Er bemerkt dabei: „Von einer Wahl, wodurch einige zu früher Ernannten hinzugefügt worden, hat Livius ein dunkles Gerücht vernommen," und verweist dabei auf Livius' Worte: „Graves aetate novissimis suffragiis electos ferunt." *Gesch.* 2, 350. Man muss indess die ganze Stelle des Livius im Zusammenhange nehmen. Er zählt nämlich die zehn zu Decemvirn ernannten Männer auf und führt an, dass die Wahl von sechs derselben aus besonderen Gründen Statt fand, worauf er so fortfährt: *Supplevere ceteri numerum.* Graves *quoque* aetate electos novissimis suffragiis ferunt, *quo minus ferociter scitis adversarentur.*" Der Sinn dieser Worte ist offenbar folgender: „Nachdem die Centurien aus besonderen Gründen sechs Männer erwählt hatten, welchen die Aufgabe, ein Gesetzbuch vorzubereiten, besonders zu Theil wurde, ernannten sie noch vier Männer von vorgerücktem Alter, von denen sich in Folge ihrer Mässigung annehmen liess, dass sie sich den Ansichten ihrer Collegen nicht hartnäckig widersetzen würden." Die Worte, die Niebuhr in seine Anmerkung gesetzt hat, können, allein genommen, allerdings die Bedeutung haben, die er ihnen beilegt; jedoch wird diese Erklärung durch den übrigen Theil der Stelle, den er ausgelassen, entschieden widerlegt. Ein anderes Beispiel dieses willkührlichen und täuschenden Verfahrens bei Anführungen s. oben S. 122 Anm. 145. In Betreff der unter die Decemvirn aufgenommenen Consuln s. Becker l. c. S. 134 Anm. 299.

77) Die Decemvirn heissen in den capitolinischen Fasten: „Decemviri consulari imperio legibus scribendis." Sonst heissen sie gewöhnlich „decemviri legibus scribendis."

78) Dion. Hal. 10, 57.

79) 3, 33. Zon. 7, 8. Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 717 entscheidet, dass die den täglichen Wechsel betreffende Angabe „gewiss irrig" sei.

80) Es wird ganz besonders herausgehoben, dass von den Decemvirn keine Berufung Statt fand. Liv. 3, 32. Cic. *Rep.* 2, 31. 36.

Patriziers L. Sestius mit angesehen, letztern vor dem Volke anklagte, statt ihn, wie es ihm freistand, vor seinen eigenen Richterstuhl zu fordern[81]).

Die Decemvirn widmeten indess nicht ihre ganze Zeit ihren richterlichen Obliegenheiten, sondern hatten vor Ablauf des Jahres aus den geschriebenen Gesetzen der Griechen und ihrem eigenen ungeschriebenen Gewohnheitsrecht ein Gesetzbuch zusammengestellt, welches in zehn Tafeln vertheilt war. Diese boten sie der öffentlichen Beurtheilung dar, besprachen sich darüber mit den weisesten Männern der Stadt und beriefen nach Beseitigung aller Einwürfe den Senat zusammen, welcher die Gesetze durch einen Beschluss bestätigte, worauf sie in Centuriatcomitien durch ein Votum des Volks die schliessliche Sanction erhielten[82]). Nach Dionysius wurden dieselben alsbald in Erz gegraben und an einem augenfälligen Orte des Forums aufgestellt.

Die Decemvirn scheinen nun ihre Mission erfüllt zu haben und machen auch keinen Versuch im Besitz ihrer Gewalt zu verbleiben; denn nach Ablauf des Jahres halten sie die herkömmlichen Comitien zur Wahl der Magistrate. Das Volk jedoch wünscht die Wiederernennung der Decemvirn aus Gründen, die uns nicht recht verständlich sind; denn obwohl die zehn Tafeln vor ihrer Annahme durch das Volk rückhaltlos dem Publikum zur Beurtheilung waren dargeboten worden, so sagt Livius gleichwohl, es hätte sich ein Gerücht verbreitet, dass zur Vervollständigung der neuen Legislation noch zwei Tafeln fehlten[83]), und fügt hinzu, das Volk habe den Consulnnamen eben so zu hassen angefangen wie den Königsnamen und die Appellation von einem Decemvir an den andern das Einschreiten der Tribunen ersetzt. Nach Dionysius' Angabe hegte man nicht nur den Wunsch, zur Vollendung der Gesetzgebung eine

81) Liv. 3, 33. Cic. *Rep.* 2, 36. Livius nennt beide P. Sestius, sowohl den Decemvir wie den patrizischen Mörder, Cicero jedoch giebt Letzterem den Vornamen Lucius. Er scheint übrigens zu glauben, dass Julius jenes Verfahren mit Rücksicht auf ein Gesetz der Zwölf Tafeln anwandte, wonach in Halssachen nur die Centuriatcomitien entscheiden konnten; s. *Leg.* 3, 19. *Pro Sest.* c. 30. Zu jener Zeit indess waren die Decemviralgesetze noch nicht definitiv angenommen. Vergl. Dirksen Zwölf-Tafel-Fragmente S. 644.

82) Dion. Hal. 10, 57. Liv. 3, 34.

83) Liv. 3, 34.

unverantwortliche Gewalt am Staatsruder zu besitzen, sondern auch dén die Suspension des Tribunats zu verlängern [84]).

§. 48. Hinsichtlich der Wahl des zweiten Decemvirats weichen die Berichte unserer beiden Schriftsteller in wesentlichen Punkten von einander ab. Dionysius nämlich sagt, dass alsbald nach Festsetzung des Wahltages die vornehmsten Patrizier sich um das Amt bewarben, in der Absicht, gefährliche, unruhige Köpfe von demselben auszuschliessen; dass aber Appius nicht als Candidat auftrat, sondern Widerstreben simulirte und endlich nur den Bitten aller Parteien nachgab. Dann aber gebrauchte er aus Eifersucht all' seinen Einfluss um die Wahl der angesehensten Patrizier zu hindern und vielmehr die seiner eigenen Freunde durchzusetzen. In den darauf folgenden Centuriatcomitien wurde also er selbst nebst sechs Patriziern und drei Plebejern zu Decemvirn erwählt, wobei unter ersteren sich nur éin Mann von Ansehen befand, nämlich Q. Fabius Vibulanus, der einzige Fabier, der das Unglück an der Cremera überlebt und drei Consulate bekleidet hatte; die übrigen fünf Patrizier waren keine bekannten Namen [85]). Die Wahl der drei Plebejer setzte Appius durch, um sich beim Volk noch mehr beliebt zu machen, indem er erklärte, dass auch die Plebs in dem Decemvirat repräsentirt sein müsste. Durch sein Benehmen in dem ersten Jahre dieses Amtes so wie bei seiner Wiederwählung hatte sich also Appius bei den Römern dermassen in Gunst gesetzt, dass man ihn höher achtete, als irgend einen der Könige oder jährlichen Magistrate der Stadt. So lautet der Bericht des Dionysius [86]). Der römische Geschichtschreiber hingegen giebt von dem Verfahren des Appius eine ganz verschiedene Darstellung. Demnach traten, sobald die Decemvirnwahl auf die dritten Nundinae angesetzt war, die angesehen-

[84]) 10, 58.

[85]) Diese Stelle wird von Niebuhr unrichtig erklärt, um seiner Hypothese, dass die Hälfte der zweiten Decemvirn Plebejer waren, einen Schein von Begründung zu geben. „Gewiss haben, sagt er, alle Annalisten eben so bestimmt gewusst, dass in der That die Hälfte des zweiten Decemvirats aus Plebejern bestand. Von dreien giebt Dionysius ausdrücklich ihren Stand an; *von den beiden übrigen, die er Leute von geringem Ansehn nennt, ist es auch nicht zu bezweifeln.*“ *Gesch.* 2, 364. Dionysius sagt jedoch ausdrücklich, dass die fünf Decemvirn, die er nach Appius und Fabius aufzählt, Patrizier waren, und dass er sie Leute von geringem Ansehen nennt, widerstreitet dem keineswegs.

[86]) Dion. Hal. 10, 58. Die Namen der Decemvirn wiederholt er 11, 23.

sten Patrizier als Bewerber auf, vorzüglich aber zeichnete sich unter diesen Appius durch Eifer und Thätigkeit aus, wobei er auch zur Erreichung seines Zweckes niedrige Künste und persönliche Demüthigung nicht verschmähte. Seine dermaligen Amtsgenossen argwöhnten zwar seine Motive, und da er der jüngste von ihnen war [87], so beauftragten sie ihn die Comitien zu halten, wodurch sie seine Wiedererwählung zu hindern dachten; jedoch gerade dieses vermeintliche Hinderniss erleichterte ihm die Erreichung seiner Absichten. Durch angesponnene Intriguen bewirkte er die Ausschliessung des Quinctius Capitolinus, Quinctius Cincinnatus, seines Oheims C. Claudius, eines eifrigen Vertheidigers der patrizischen Sache, so wie anderer ausgezeichneter Männer, während er andererseits die Wahl von Personen geringerer Stellung und endlich seine eigene durchsetzte, — ein Verfahren, welches die bessern Bürger mit eben so viel Ueberraschung wie Missbilligung erfüllte. Hierauf fügt Livius das Namenverzeichniss hinzu, welches mit dem des Dionysius genau übereinstimmt [88]; jedoch führt er nicht an, dass einige von ihnen Plebejer gewesen wären, sondern spricht vielmehr an einer spätern Stelle von ihnen als lauter Patriziern [89].

Ueber das Verfahren der zweiten Decemvirn in ihrem ersten Amtsjahre lauten die Nachrichten bei beiden Geschichtschreibern übereinstimmend, so wie auch darüber, dass sie es nach Ablauf desselben unterliessen, die Comitien zu ihrer eigenen Wiedererwählung oder zur Wahl von Consuln einzuberufen [90]. Zu bemerken ist nur, dass Livius über den Inhalt oder die Beschaffenheit der zwei neu hinzugefügten Tafeln nichts sagt, noch auch erklärt, wie sie zum Gesetz erhoben wurden, obwohl er anführt, dass man die sämmt-

87) Dies stimmt zu der früheren Nachricht c. 33, dass die vier zuletzt gewählten Decemvirn bejahrte Männer waren. S. oben S. 58 Anm. 76. Die Angabe in Betreff des Alters des Appius scheint anzunehmen, dass er der Sohn des zweiten Appius war. S. oben S. 128.

88) Liv. 3, 35, vergl. 41. Ein mehrfach abweichendes Verzeichniss giebt Diodor 12, 24.

89) 4, 3, wo Canulejus in seiner Rede die Decemvirn „teterrimi mortalium, qui tamen omnes ex patribus erant“ nennt. Diese Worte müssen auf das zweite Decemvirat gehen, da die ersten allen Nachrichten zufolge sich ganz untadelhaft benommen hatten.

90) Liv. 3, 36—37. Dion. Hal. 10, 59—60.

lichen zwölf Tafeln in Erz grub [91]). Nach Dionysius indess fügte Appius sie zu den vorhergehenden zehn hinzu, und enthielten sie ein Verbot der Heirathen zwischen Patriziern und Plebejern, welches, wie er glaubt, bloss aufgenommen wurde, um die Eintracht der beiden Stände zu hindern [92]). Auch Cicero macht einen sehr scharfen Unterschied zwischen den zehn Tafeln der ersten und den zweien der zweiten Decemvirn, indem er die letztern ungerecht nennt und als Beispiel das eben erwähnte Heirathsverbot anführt [93]), welches bei Livius an einer spätern Stelle gleichfalls als eine Bestimmung der Decemviralgesetzgebung erscheint [94]).

§. 49. Die durch den innern Zustand Roms hervorgerufenen feindlichen Unternehmungen der Sabiner und Aequer veranlassten die dadurch beunruhigten Decemvirn den Senat zu versammeln [95]), worauf Appius eine Rede hielt, in welcher er die öffentliche Gefahr schilderte und eine unverzögerte Truppenaushebung empfahl. Wie man leicht erwarten kann, erfolgte eine sehr stürmische Debatte, in deren Schilderung, sowohl was die Redner als auch die Reihenfolge derselben und die von ihnen geäusserten Meinungen betrifft, Livius und Dionysius so vielfach übereinstimmen, dass sie direct oder indirect an der nämlichen Quelle geschöpft haben müssen [96]). Der

91) Liv. 3, 37. 51. 57.

92) 10, 60; vergl. 11, 28, wo gesagt ist, dass Appius durch sein eigenes Gesetz in den Zwölf Tafeln gehindert war, die Plebejerin Virginia zu heirathen.

93) *De Rep.* 2, 36. 37.

94) In der Rede des Canulejus 4, 4. An einer andern Stelle heisst es, dass einer der Consuln bei der nämlichen Veranlassung gesagt habe: „ideo decemviros connubium diremisse, *ne incerta prole auspicia turbarentur.*“ 4, 6. Dieser Grund weicht von dem bei Dionysius angeführten durchaus ab, denn letzterer ist ein politischer. Trotz der deutlichen Worte des Cicero, Dionysius und Livius, glaubt Niebuhr dennoch, dass das Verbot des Connubiums kein neues Gesetz, sondern bloss die Erneuerung eines schon früher bestehenden war. *Gesch.* 2, 375. *Vortr.* 1, 303.

95) Livius bemerkt, die Plebejer hätten es für ein Zeichen der Servilität angesehen, dass die Senatoren dieser Einberufung Folge leisteten. „Quo facto proditam a patribus plebs libertatem rata, quod iis, qui jam magistratu abissent, privatisque, si vis abesset, tanquam jure cogentibus, senatus paruisset.“ 3, 38.

96) Man vergleiche besonders die Anspielungen auf die Tarquinier und die Thaten der Valerier und Horatier in der Rede des Horatius Barbatus bei

Bericht des Dionysius ist jedoch ausführlicher und nach ihm fordert C. Claudius die Decemvirn mit klaren Worten auf, die Verfassung wiederherzustellen und das Volk in Betreff der Fortdauer ihrer Gewalt zu befragen; endlich spricht er sich dahin aus, dass der Senat vor Wiedereinsetzung der regelmässigen Magistrate keinen Beschluss fassen solle. Bei Livius hingegen ertheilt C. Claudius dem Senat bloss letztern Rath, während er nur indirect darauf hindeutet, dass die Decemvirn keine Gewalt hätten den Senat zusammenzurufen. Der Antrag auf Ernennung eines Interrex, den Livius erwähnt, ohne den Namen dessen anzuführen, der ihn macht, wird von Dionysius dem L. Valerius beigelegt und ist verbunden mit der Aufforderung, einen Dictator zu erwählen. Der Senat spricht sich endlich für die Meinung des L. Cornelius, des Bruders des Decemvirs aus, welcher ohne Verzug Truppen aufzuheben räth, wobei nach Dionysius die Mehrzahl dor Senatoren bloss aus Furcht vor den Decemvirn nachgiebt, da sie eigentlich den Antrag des Valerius vorziehen; wie hingegen Livius sagt, so stimmte man dem Cornelius bei in der Hoffnung, dass wenn die Regierung wieder ruhig in die Hände der Consuln käme, das Tribunat nicht wieder hergestellt werden würde [97]).

Die Stadt befand sich nun in einem höchst zerrütteten Zustande und die weitern Massregeln der Decemvirn entfremdeten ihnen noch immer mehr Patrizier sowohl wie Plebejer [98]); gleichwohl hält Dionysius dafür, dass der gegenseitige Hass der beiden Stände und die Schadenfreude eines jeden derselben über die Leiden des andern die Decemvirn gerettet haben würde, wenn letztere nicht zwei Gewaltthaten begangen hätten, welche die Plebejer bis zur Raserei empörten und sie, unbekümmert um die Folgen, zur unverzüglichen Rache an ihren gegenwärtigen Unterdrückern trieben. Diese Gewaltthaten aber

Dion. Hal. 11, 5 und Liv. 3, 39. Die Vermuthungen Niebuhrs über den Ursprung des livianischen Berichts *Gesch.* 2, 389 sind eben so unsicher, wie sein Motiv dafür, dass er ihn nicht für ächt hält, unbegründet ist; denn die eigenmächtige Amtsverlängerung der Decemvirn erwähnen nicht nur Livius und Dionysius, sondern auch Cicero und Andere.

97) Liv. 3, 38—41. Dion. Hal. 11, 1—21.

98) Dion. Hal. 11, 22. Ebendas. 11, 15. 22 und Liv. 3, 58 wird angeführt, dass C. Claudius mit einer grossen Zahl Freunde und Clienten Rom verliess und sich nach seiner alten Vaterstadt Regillum begab. — An ersterer Stelle (11, 22) setzt Dionysius den Horatius und Valerius als Häupter der *aristokratischen* Clubs den *oligarchischen* Decemvirn entgegen.

waren der Mord des Siccius und der Anschlag des Appius auf Virginia.

§. 50. Die Erzählung, welche Livius von ersterem Frevel, nämlich dem Tode des Siccius giebt, weicht von der des Dionysius [99]) in so weit ab, als er nichts davon sagt, dass die Decemvirn im Felde ihre politischen Gegner durch öffentliche militairische Executionen oder heimliche Mordthaten aus dem Wege geräumt hätten, so wie ferner Siccius bei ihm nicht in der Stadt, sondern im Lager ist und überdies bei dieser Gelegenheit von ihm zum ersten und letzten Male eingeführt wird [100]). Endlich erweckt er nach Livius' Darstellung dadurch Anstoss, dass er seinen Kriegskameraden die Erwählung von Tribunen und eine Secession anräth, was zu den vorhergehenden Umständen besser passt als die Angabe des Dionysius, wonach er sich in der Stadt über die Unfähigkeit der Feldherrn frei ausspricht; denn da die Niederlagen lediglich die Folge davon waren, dass die Soldaten nicht fechten wollten, so konnte man die Schuld billigerweise nicht jenen beimessen. In der Darstellung des Anschlages aber, durch den der Tod des Siccius zu Wege gebracht wird und auf welche Weise dann jener ans Tageslicht kommt, so wie welchen Eindruck dies auf das Heer hervorbringt, stimmt Livius mit Dionysius überein [101]).

§. 51. Demnächst folgt der Anschlag gegen Virginia und ihr tragischer Tod, wovon wir bei beiden Geschichtschreibern ausführliche Erzählungen finden, welche mit einander in den allgemeinen Umrissen so wie auch in vielen Einzelnheiten übereinkommen; in einigen mehr oder minder wesentlichen Umständen jedoch weichen sie von einander ab, und auf diese wollen wir im Folgenden hinweisen.

[99]) 11, 24—27. Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* 3, 377 hält es für bemerkenswerth, dass Fabius mit dem Morde nicht in Verbindung gebracht wird, und schreibt dieses Stillschweigen der Parteilichkeit des Fabius Pictor zu.

[100]) S. oben S. 153.

[101]) Liv. 3, 43. Einen kurzen, mit beiden Geschichtschreibern übereinstimmenden Bericht von dem Morde des Siccius giebt auch Zonaras 7, 18. Ein Fragment des Dio Cassius bezieht sich auf diesen Theil der Geschichte der Decemvirn; s. 23, 3 ed. Bekker. — Mit der Unlust der Soldaten, für die Decemvirn zu kämpfen (Dion. Hal. 11, 23; Liv. 3, 42 cf. 61), vergleiche man die Bemerkung Herodots 5, 78 hinsichtlich der Athener, so wie Diodors 14, 65 in Betreff der Syrakusaner. S. auch Macchiav. *Disc.* 1, 43.

So wird nach Livius Virginia, ehe Appius seine vorläufige Entscheidung fällt, von einigen ungenannten Sachwaltern vertheidigt, während Numitorius und Icilius erst nach Schluss der preliminären Verhandlungen und nach der Verkündigung jener Entscheidung auftreten; bei Dionysius hingegen sind Numitorius und Icilius von Anfang an gegenwärtig und hören die Aussage des M. Claudius, des Clienten des Appius, mit an, worauf Numitorius sie beantwortet [102].

Als ferner am nächstfolgenden Morgen Virginius [103] mit seiner Tochter vor Appius erscheint [104], findet nach Livius kein weiteres Zeugenverhör noch sonstiges Hin- und Herreden Statt, sondern nach wenigen Worten des M. Claudius, welcher sich beklagt, dass Appius nicht bereits am vorhergehenden Tage das Urtheil gesprochen, fällt letzterer ohne Weiteres den Ausspruch, dass Virginia die Sklavin des Claudius sei. Die Gründe dieses Ausspruchs führt er nicht an, sondern bemerkt bloss, dass die von alten Gewährsmännern angeführten ihm nicht wahrscheinlich vorkämen [105]. Nach Dionysius

102) Liv. 3, 45. Dion. 11, 28—30. Numitorius ist nach Letzterem der Mutterbruder Virginia's, und der Text des Livius ist demgemäss abgeändert worden, obwohl alle Handschriften *avus* haben. Demnach schiene Livius den Numitorius für den mütterlichen Grossvater Virginia's gehalten zu haben; jedoch lesen die Handschriften c. 54 „P. Numitorium, avunculum Virginii," wo man das letzte Wort in „Virginiae" verändert hat. Wäre Numitorius der Grossvater Virginia's gewesen, so war er der Schwiegervater, nicht der Oheim des Virginius.

103) Dass der Bruder des Icilius und der Sohn des Numitorius an ihn abgesandt wurden, meldet sowohl Livius 3, 46 wie Dion. Hal. 11, 38.

104) Livius c. 46 sagt, dass Virginius das Lager um die erste Nachtwache verliess (gegen 6 Uhr Nachmittags), während der Brief des Appius erst am nächsten Morgen in die Hände seines Amtsgenossen Antonius gelangte. Nach Dionysius c. 33 erhielt Letzterer ihn schon um die erste Wache, jedoch war Virginius bereits fort. Wo Berichte so ausführlich sind, wie die in Rede stehenden, ist es der Mühe werth, dergleichen kleine Abweichungen zu beachten. Ueber *vigiliae* s. Becker 3, 2, 324.

105) 3, 47. Niebuhr 2, 396 f. fasst die Worte „decresse vindicias secundum libertatem" in ihrem stricten Sinne und nimmt an, Appius habe dem M. Claudius das Mädchen bloss vorläufig zugesprochen, bis ein Richter über das Eigenthumsrecht entschieden hätte. Derselben Ansicht sind Bauer und Ruperti zur Stelle. Jedoch kann man dieser Erklärung nicht leicht beitreten; vielmehr scheint hier Livius den Ausdruck *vindiciae* in einem weitern Sinne als „definitives Endurtheil" zu gebrauchen (vergl. nefandae vindiciae, c. 57. injustae vindiciae, c. 58); denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Appius in

hingegen wurde eine regelmässige Untersuchung der Sache vorgenommen, indem nämlich M. Claudius zuvörderst seine Behauptung vom vorhergehenden Tage wiederholte; worauf die Gegenreden der Angehörigen Virginia's so wie vielfache Zeugenaussagen gehört wurden, welche sich auf die Schwangerschaft Numitoria's und ihre Entbindung bezogen. Alsdann sprach Appius das Urtheil, das sich auf seine vorgebliche persönliche Kenntniss gründete. Er sagte nämlich, dass er, von dem Vater des M. Claudius zu dessen Vormund ernannt, während der Vormundschaft Nachricht erhalten, wie Numitoria das Kind der Sklavin seines Mündels mit Bewilligung derselben statt ihres eigenen untergeschoben; dass er zwar damals keine weiteren Schritte zur Wiedererlangung des Kindes gethan, sondern es dem M. Claudius überlassen hätte, nach seiner Grossjährigkeit entweder seinen Anspruch darauf geltend zu machen oder eine Geldentschädi-

dem vorliegenden Falle ein solches sollte nóch einmal aufgeschoben haben. Eine dergleichen Auffassung findet übrigens ihre Widerlegung in den darauf folgenden Worten des Appius: „I, lictor, submove turbam et da viam domino ad prehendendum mancipium.“ Hier nennt er also M. Claudius *dominus* und Virginia *mancipium*; was er nicht gethan hätte, wenn sein Ausspruch bloss auf den vorläufigen Besitz gegangen wäre. Nach dem Falle der Decemvirn schildert Virginius das Verbrechen des Appius mit folgenden Worten: „Carnificibus, non lictoribus, stipatus, jam ab rapinis et caedibus animo ad libidinem verso, virginem ingenuam in oculis populi Romani, velut bello captam, ab complexu patris abreptam, ministro cubiculi clienti *dono dederit*.“ c. 57. Obgleich man es nun mit den rhetorischen Ausdrücken dieser Stelle nicht sehr genau nehmen darf, so deuten sie doch auf eine definitive und nicht auf eine vorläufige Entscheidung. Auch bei Dionysius geht das Urtheil des Appius ganz deutlich auf das Eigenthumsrecht: „κρίνω εἶναι τοῦτον τῆς παιδίσκης κύριον.“ So sagt auch Diod. 12, 24: „τοῦ δὲ διακούσαντος τῆς κατηγορίας, καὶ τὴν κόρην ἐγχειρίσαντος, ἐπιλαβόμενος ὁ συκοφάντης ἀπήγαγεν ὡς ἰδίαν δούλην.“ Zonaras 7, 18 braucht den Ausdruck δουλαγωγεῖν, was sowohl auf Besitz wie auf Eigenthum geht. Die Worte des Victor *de Vir. Ill.* 21: „Pater, re cognita quum ipso die judicii supervenisset, et *filiam jam addictam videret* etc.“ weisen gleichfalls darauf, dass Virginia durch das Urtheil eine Sklavin geworden ist. Niebuhrs Bemerkung *Gesch.* 2 Anm. 773, dass Livius über das ganze Verhältniss sehr klar sehe, stützt sich auf die Vermuthung, dass letzterer den Ausspruch des Appius bloss auf den vorläufigen Besitz Virginia's beziehe; Dionysius jedoch, welcher ausdrücklich sagt, dass dem M. Claudius das Eigenthumsrecht zugesprochen wurde, sieht wenigstens eben so klar. Die Bemerkung ebendas. Anm. 772, dass nach Livius Appius am ersten Tage „nicht decretirt,“ ist nicht genau; denn die Gegenvorstellungen des Icilius beweisen zur Genüge, dass sein Ausspruch sehr wichtig war und nur die Furcht vor dem Unwillen des Volks bringt ihn dazu, von seiner Entscheidung abzustehen.

gung anzunehmen; jetzt jedoch, da die Sklavin selbst reclamirt würde und er das wahre Sachverhältniss kenne, bliebe ihm keine andere Wahl, als den Kläger für den rechtmässigen Eigenthümer derselben zu erklären [106].

Während sich nun M. Claudius anschickt, das junge Mädchen fortzuführen, erhält Virginius, wie Livius berichtet, die Erlaubniss, ihre Amme in ihrer Gegenwart über die vorgebliche Vaterschaft zu befragen. Er führt alsdann beide bei Seite zu einigen Buden (deren Stelle man noch zu Livius' Zeit kannte) [107] und das Messer eines Fleischers ergreifend, ersticht er seine Tochter mit den Worten: „Nur so kann ich deine Freiheit schützen [108].“ Dionysius hingegen erzählt, dass Virginius, nachdem er die Erlaubniss erhalten seine Tochter zu umarmen und zu ihr allein zu sprechen, sie in die Nähe einer Fleischerbude führte, wo er ein Messer vom Tische raffte und es ihr ins Herz stiess, indem er ausrief: „Ich sende dich, mein Kind, frei und rein zu deinen Ahnen unter der Erde, ehe der Tyrann dir deine Freiheit und Keuschheit rauben kann [109].“

§. 52. Virginius begiebt sich hierauf mit 400 Begleitern [110] ins Lager am Algidus, und das Heer, durch seine Rede aufgeregt, zieht trotz den es befehligenden fünf Decemvirn nach Rom, wo es den nun von Plebejern bewohnten Aventin besetzt. Unterdess wird auch in der Stadt der Gewalt des Appius ein Ende gemacht und er verbirgt sich in einem Hause am Forum [111], worauf sein Amts-

106) Dion. Hal. 11, 33—7.

107) Liv. 3, 48. „Seducit filiam ac nutricem prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc Novis est nomen.“ Ueber die Lage des Tempels der Cloacina s. Becker 1, 320; und über den Unterschied der *tabernae veteres* und *novae* ebend. S. 295—97.

108) Liv. 3, 48.

109) Dion. Hal. 11, 37.

110) Diese Zahl findet sich sowohl bei Dionys. c. 37 wie bei Liv. c. 50.

111) Dionysius erzählt, dass Appius, in der Meinung, das Volk sei noch immer günstig für ihn gestimmt, dasselbe beim Tempel des Vulcan (s. Becker 1, 287) zusammenberief und es zu bereden suchte, die Aufrührer vom tarpejischen Felsen zu stürzen; dass aber Valerius in einem andern Theile des Forum bei der Leiche der Virginia gleichfalls eine Versammlung hielt und die Zuhörer des Appius von ihm abzog, so dass derselbe allein blieb und froh war, mit heiler Haut zu entkommen. 11, 39. Livius hingegen berichtet, dass Horatius und Valerius bei der von Appius zusammenberufenen Versammlung

genosse Oppius den Senat zusammenruft und dieser einige seiner jüngern Mitglieder in das Lager am Algidus absschickt [112]). Nachdem aber das Heer auf dem Aventin angelangt ist, hält der Senat eine zweite Sitzung und sendet drei Consularen an dasselbe, nämlich Sp. Tarpejus, C. Julius und P. Sulpicius [113]). Die Armee will jedoch bloss mit Valerius und Horatius unterhandeln und erwählt nach Absetzung der fünf Decemvirn zehn Kriegstribunen als Anführer [114]). Bald nachher vereint sich mit ihr auch das andere Heer von Fidenae, welches durch das collinische Thor in die Stadt gezogen war, erwählt gleichfalls zehn Kriegstribunen und die zwanzig ernennen dann aus ihrer Mitte zwei, den M. Oppius und Sex. Manilius, zu Oberbefehlshabern [115]). Die nun noch folgenden übrigen Ereignisse des Jahres,

gegenwärtig sind, dass jedoch das Volk nur sie hören will und den Decemvir nicht zu Worte kommen lässt. 3, 49.

112) Liv. c. 50. Nach Dionysius beruft Appius den Senat erst nachdem beide Heere nach dem Aventin gezogen sind, c. 44. Die Schilderung, die er von der Lage und dem Benehmen des Appius giebt, stimmt genau mit der des Livius überein.

113) Dieselben drei Namen finden sich auch bei Asconius zu *Orat. pro Cornel.* p. 77. Tarpejus war Consul im Jahre 454 v. Chr., Serv. Sulpicius war. Consul im Jahre 461 und Decemvir im Jahre 451. Er gehörte auch zu den Abgesandten, die nach Griechenland geschickt wurden. S. oben S. 157 Anm. 70 und vergl. Pauly *Real-Encycl.* 6, 1488. s. v. Sulpicii No. 3. In Betreff des C. Julius nimmt Fischer an, dass C. Julius, der Consul des Jahres 482 v. Chr., der nämliche ist, wie der Consul desselben Namens im Jahre 489. Haakh bei Pauly 4, 421 s. v. Julii No. 1 und 2 macht sie jedoch zu verschiedenen Personen, hält aber den Decemvir vom Jahre 451 und den Consul vom Jahre 449 für dieselbe Person wie den Consul vom Jahre 482. Der Zwischenraum zwischen 489 und 449 ist 40 Jahre; der zwischen 482 und 449 bloss 33 Jahre.

114) Dion. Hal. 11, 38—43. Liv. 3, 49—51.

115) Dion. Hal. 11, 44. Liv. 3, 51. Zon. 7, 18. Der Bericht über die Wahl von zehn Tribunen bei jedem Heere und die darauf folgende Wahl des Appius und Manilius findet sich bei beiden Geschichtschreibern. Die Erzählung des Dionysius geht bis auf die Vereinigung der beiden Armeen auf dem Aventinus und die Zusammenkunft des Senats; die dabei Statt gefundenen Verhandlungen sind jedoch unvollständig, so wie auch seine Darstellung des endlichen Sturzes der Decemviralherrschaft, die in dem jetzt lückenhaften Kap. 44 enthalten war, unglücklicherweise verloren ist. Auch am Schlusse des Buches scheinen etwa 20 Kapitel zu fehlen, die dem letzten Theil von c. 51 und dem c. 52—54 des Livius entsprachen. — Die von Dionysius,

nämlich der Zug der Plebs von dem Aventin nach dem Mons Sacer und wieder zurück nach dem Aventin [116], der endliche gänzliche Sturz der Decemvirn [117] so wie die Wiederherstellung des Tribunats — alles dies findet sich bloss bei Livius erzählt [118]. Unter den neu erwählten zehn Tribunen aber waren die drei ersten Virginius [119],

Livius und Zonaras angeführte Vereinigung beider Heere auf dem Aventinus vor ihrem gemeinschaftlichen Zuge nach dem Mons Sacer verwirft Niebuhr ganz willkührlich, und nimmt an, das von Fidenae kommende Heer sei nicht erst durch die Stadt gezogen, sondern habe sich auf dem Mons Sacer mit dem andern vereint. *Gesch.* 2 Anm. 781. Diese Hypothese verändert den ganzen Charakter der Ereignisse und lässt die Secession nicht als den gemeinschaftlichen Act der ganzen Plebs erscheinen.

116) Liv. c. 54 sagen die Abgesandten des Senats zur Plebs: „In Aventinum ite, unde profecti estis. Ibi felici loco, ubi prima initia inchoastis libertatis vestrae, tribunos plebi creabitis.“ Es lässt sich schwer einsehen, was Livius damit sagen will, dass er den Aventin als die Wiege der Volksfreiheit bezeichnet. Es scheint, als wenn seiner Meinung nach die erste Secession nach dem aventinischen Hügel und nicht nach dem Mons Sacer Statt gefunden hätte. S. oben S. 62.

117) Bei Dionys. 11, 49 beklagt sich später C. Claudius, dass die Hinrichtung einiger von den Decemvirn so wie die Bestrafung Aller dem zwischen den Patriziern und Plebejern geschlossenen feierlichen Vertrage, welcher für sämmtliche frühere Handlungen eine Amnestie bewilligte, zuwiderliefe; seine Angabe der einzelnen Punkte dieser Vereinbarung ist jedoch verloren. Livius sagt zwar ganz deutlich, dass die Secedirenden sich Straflosigkeit ausbedangen und sie erhielten; denn nach c. 53 war eine ihrer Forderungen: „Ne cui fraudi esset concisse milites aut plebem ad repetendam per secessionem libertatem.“ Die Abgesandten des Senats gestehen dies zu, und Letzterer beschliesst hierauf: „ne cui fraudi esset secessio militum plebisque.“ c. 54; eben so bestimmt ein bald nachher gefasstes Plebiscit: „ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta.“ Auch Zonaras 7, 18 giebt einen ähnlichen Bericht: „κἀκ τούτου συναλλαγῆς γενομένης τοῖς μὲν θορυβήσασιν ἄδεια τῶν πραχθέντων ἐδόθη καὶ ἡ δεκαρχία κατελύθη.“ Keiner sagt jedoch etwas von einer den Decemvirn bewilligten Straflosigkeit, ausser dass die Abgesandten des Senats die geforderte Auslieferung der Decemvirn, um sie zu verbrennen, nicht einräumen. Allerdings bitten bei Livius die Decemvirn, dass die Patrizier ihnen Sicherung des Lebens ausbedingen sollten; indess ist die Erzählung zu unvollkommen, um entscheiden zu können, welche Bestimmungen man hinsichtlich ihrer traf.

118) Liv. 3, 51—4.

119) Bei Liv. c. 54 geben die Handschriften dem Virginius den Vornamen *Aulus,* wogegen Livius sowohl wie Dionysius den Vater der Virginia *Lucius* nennen. Weiter unten jedoch c. 58 nennt sich der Tribun Virginius ausdrücklich den Vater der Virginia; so dass also entweder Livius oder die Abschreiber sich irrten.

Icilius und Numitorius, so dass, wie der Tod Lucretia's zum Sturze des Königsthums führte und dann ihr Gatte Collatinus einer der ersten Consuln war, ebenso nach dem durch die Gewaltthat gegen Virginia bewirkten Sturz des Decemvirats ihr Vater, ihr Verlobter und ihr Oheim alsobald zu Tribunen ernannt wurden.

§. 53. In den hierauf durch einen Interrex gehaltenen Centuriatcomitien zur Wahl von Consuln fiel dieselbe auf Valerius und Horatius, welche ihren volksfreundlichen Grundsätzen gemäss verschiedene wichtige Gesetze beantragten und durchsetzten, so besonders das bekannte, „ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret“ [120]). Demnächst wurde Appius wegen der von ihm als Decemvir begangenen Schandthaten durch Virginius vor das Volksgericht gefordert; vor dem bestimmten Tage jedoch nahm er sich, wie Livius erzählt, im Kerker das Leben; nach Dionysius hingegen war es allgemeiner Glaube, dass ihn dort die Tribunen hinrichten liessen, wenngleich sie ausgaben, dass er sich selbst aufgehängt hätte. Auch Oppius tödtete sich im Gefängniss noch vor dem Gerichtstage, wie Livius meldet, oder wurde nach Dionysius einstimmig verurtheilt und an demselben Tage ums Leben gebracht [121]). Die andern acht Decemvirn gingen ins Exil; ihr Vermögen fiel dem Staat anheim [122]); M. Claudius, der Kläger in dem falschen Processe wegen Virginia's sah sich gleichfalls mit Verbannung gestraft [123]). Endlich ist noch anzuführen, dass die Consuln die in Erz gegrabenen Zwölftafelgesetze

120) Dion. Hal. 11, 45. Liv. 3, 54—5.

121) Nach Zon. 7, 18 wurden Appius und Oppius durch die Tribunen ins Gefängniss geworfen und starben daselbst durch eigene Hand vor dem festgesetzten Gerichtstage. Livius 6, 20 führt an, dass als Appius Claudius eingekerkert wurde, C. Claudius, obwohl sein Feind, so wie das ganze claudische Geschlecht Trauerkleidung anlegte und man den Contrast zwischen diesem Benehmen und dem des manlischen Geschlechts im Jahre 384 sehr wohl bemerkte. Man mochte sich allerdings jenes Umstandes nach Verlauf von 65 Jahren noch sehr gut erinnern.

122) Einer derselben war Q. Fabius Vibulanus; s. oben S. 161. Wir hören nichts weiter von ihm; aber M. Fabius Vibulanus, der im Jahre 442 v. Chr. Consul und im Jahre 390 Pontifex Maximus war (Liv. 4, 11. 5, 41), scheint sein Sohn gewesen zu sein. Vergl. unten §. 76. Pauly *Real-Encycl.* 3, 376 s. v. Fabia Gens No. 5.

123) Liv. 3, 56—8. Dion. Hal. 11, 46.

öffentlich aufstellen liessen, obwohl nach andern dies auf Veranlassung der Tribunen durch die Aedilen geschah [124]).

§. 54. Es bleibt uns nun zu untersuchen, wie weit die uns überlieferten Berichte über die Decemviralperiode die Bedingungen der historischen Glaubwürdigkeit erfüllen. Was die äussern Zeugnisse betrifft, so haben wir nur wenig zu den Bemerkungen hinzuzufügen, die wir bereits hinsichtlich der ursprünglichen Aufzeichnung der diesem Theil der römischen Annalen angehörigen Ereignisse gemacht. Das Decemvirat steht gerade in der Mitte zwischen der Vertreibung der Könige und dem gallischen Brande und ist von jeder dieser beiden Begebenheiten durch einen Zeitraum von sechzig Jahren getrennt [125]). Wenn es daher auch der Periode isochronistischer Geschichte bedeutend näher steht als die Ereignisse der ersten Jahre der Republik, so fällt es doch andererseits immer noch mehr als ein halbes Jahrhundert vor der Zeit, in welcher, wie Livius berichtet, die geringe Zahl dürftiger Aufzeichnungen der ältern Geschichte meistentheils in den Flammen unterging [126]). Wenn daher Cicero in Betreff der Geschichte der Virginia sagt, dass sie von vielen Schriftstellern, die vor den auf uns gekommenen Historikern lebten, gefeiert wurde [127]); wenn Livius auf die historischen Berichte über diejenige Senatsversammlung hinweist, welche die zweiten Decemvirn bei dem Gerücht von einem feindlichen Einfall einberiefen [128]); und

124) Liv. 3, 57. Dieselben Consuln trafen die Bestimmung, dass die bisher von ihren Amtsvorgängern willkührlich unterdrückten oder abgeänderten Senatsbeschlüsse in Zukunft den plebejischen Aedilen übergeben und von ihnen im Tempel der Ceres aufbewahrt werden sollten; ib. c. 55.

125) *De Fin.* 2, 20. Gellius setzt das Decemvirat in das 300ste Jahr nach der Gründung Roms. „Trecentesimo namque anno post Romam conditam tabulae compositae scriptaeque sunt, a quo tempore ad hunc diem anni esse non longe minus septingenti videntur.“ 20, 1, 6. Nach der gewöhnlichen Annahme setzt man das Decemvirat in das Jahr 303 U. C., Gellius jedoch nimmt wahrscheinlich die Königszeit in runden Zahlen zu 240 Jahren und die Periode bis zu dem Decemvirat, wie Cicero, zu 60 Jahren an. Der Zeitraum von dem letztern bis auf die Zeit des Gellius ist nicht 700, sondern 600 Jahre (nämlich 450 v. Chr. + 150 v. Chr. = 600).

126) 6, 1. S. oben Kap. V §. 10.

127) „Nota scilicet illa res, et celebrata *monumentis plurimis litterarum*, cum Decimus quidam Virginius virginem filiam“ etc. *Rep.* 2, 37.

128) „Sed magis obedienter ventum in curiam est, quam obnoxie dictas sententias *accepimus*. L. Valerium Potitum *proditum memoriae est*, post relationem“ etc. 3, 39.

wenn letzterer Geschichtschreiber endlich von den „alten Gewährsmännern“ spricht, welche die Gründe des Appius bei seiner Entscheidung gegen die Ingenuität der Virginia anführten [129]), so müssen wir annehmen, dass sowohl Cicero wie Livius Schriftsteller meinen, welche *nicht vor* Fabius Pictor lebten und also ihre Geschichtswerke mehr als 200 Jahre nach den beschriebenen Ereignissen abfassten. Erwägt man daher den wahrscheinlichen Mangel jeglicher umständlichen amtlichen Aufzeichnung während jener Periode und wie spät erst die Geschichte derselben niedergeschrieben wurde, so muss uns die Ausführlichkeit der Darstellung, wie wir bald sehen werden, um desto merkwürdiger vorkommen.

Gehen wir nun zu einer nähern Prüfung der innern Beschaffenheit der vorhandenen, das Decemvirat betreffenden Nachrichten über, so bietet sich uns zuvörderst die Bemerkung dar, dass sie von allen Unwahrscheinlichkeiten übernatürlicher Art frei sind. Es ist keine Rede von Erscheinungen der Götter oder von sprechenden Statuen; kein Omen, kein Prodigium, keine sibyllinische Prophezeiung, nichts was einer religiösen Sage gliche, zeigt sich in der ganzen Erzählung. Einige von den Begebenheiten sind zwar im höchsten Grade dramatisch und poetisch, jedoch die Motive und Mittel sind von rein menschlicher Natur. Bei Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit der Nachrichten müssen wir also hauptsächlich die Cohärenz und innere Verbindung der Begebenheiten ins Auge fassen und erwägen, in wie weit sich uns eine solche auf fassbare Weise darbietet; wir müssen zu bestimmen suchen, ob das der Masse des Volkes so wie den hervorragendsten Personen zugeschriebene Benehmen sich mit ihrer beziehungsweisen Stellung in dem vorhergehenden Verlauf der Erzählung verträgt.

Der Antrag, welcher zu der Decemviralgesetzgebung Veranlassung gab, soll nach Dionysius von dem Tribun Terentillus ausgegangen und die Gleichstellung der Rechte der Patrizier und Plebejer bezweckt haben. Demgemäss wurde er seiner Darstellung nach von der plebejischen Partei eifrig betrieben, von der patrizischen hingegen eben so hartnäckig bekämpft, dergestalt, dass es letzterer gelang, die Annahme desselben zehn Jahre lang zu verzögern. Sogar als die Abgesandten aus Griechenland mit den Abschriften der griechischen Gesetze schon zurückgekehrt waren, sollen die Consuln immer noch durch mancherlei

129) S. oben S. 166 Anm. 105.

Mittel die Abfassung des neuen Gesetzbuchs hingehalten [130]) und der Senat erst in Folge des unerwarteten Benehmens des Appius zur Ernennung der Decemvirn seine Beistimmung gegeben haben. Die volksfreundliche Beschaffenheit dieser Massregel scheint Dionysius in folgenden zwei Umständen zu suchen: *erstens* in der Gleichstellung der Rechte der Patrizier und Plebejer [131]) und *zweitens* in der Einführung geschriebener Gesetze statt eines ungeschriebenen Gewohnheitsrechts [132]). Den Besitz geschriebener Gesetze so wie die praktische Ausübung derselben statt willkührlicher Entscheidungen der Magistrate hielten die Griechen, beiläufig bemerkt, für etwas Demokratisches [133]). Livius' Ansicht von dem terentillischen Gesetzvorschlag ist jedoch, wie bereits angeführt, von der des Dionysius verschieden, da er ihn als eine Beschränkung der consularischen Gewalt ansieht und erst nach Aufgabe dieser Rogation das Project einer neuen Gesetzgebung auftauchen lässt. Indess auch seiner Meinung nach sollten durch letztere die Rechte der Patrizier und Plebejer gleichgemacht werden [134]).

130) Diese Consuln, Menenius und Sestius, schildert er als während ihrer Amtszeit abgeneigt „καταλῦσαι τὴν ἀριστοκρατίαν. 10, 54. Dionysius nennt die eigentliche Staatsverfassung Roms zu dieser Zeit eine ἀριστοκρατία, die Decemviralherrschaft hingegen eine ὀλιγαρχία.

131) Dion. Hal. 10, 1. 3. 54; s. oben S. 135. Ebend. c. 50 sagt er: „ἔπειτα περὶ τῶν νόμων, οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπι πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι, καὶ εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον διαφυλαχθεσομένους, διάγνωσιν ἀπέδωκαν τῇ βουλῇ." Ueber die Gleichheit der Rechte, welche die Decemviralgesetze eingeführt haben sollten, s. Becker 2, 2, 132. Nach Dion. Hal. 2, 27 verfassten die Decemvirn ihre Gesetze und stellten sie auf dem Forum aus, damit die Rechte der Bürger nicht der Willkühr der Magistrate unterworfen wären.

132) Diesen Gegensatz drückt Dionysius in der Schilderung der nach Rückkehr der Abgesandten aus Griechenland über diesen Gegenstand Statt gefundenen Senatsdebatte folgendermassen aus: „ἐλέχθησαν μὴν οὖν καὶ τότε πολλοὶ ὑπ' ἀμφοτέρων λόγοι, τῶν τε παραινούντων κατὰ νόμους πολιτεύεσθαι καὶ τῶν ἀξιούντων τοὺς πατρῴους φυλάττειν ἐθισμούς." 10, 55; und weiter unten heissen die Decemvirn „συγγράψαντες νόμους ἐκ τε τῶν Ἑλληνικῶν νόμων καὶ τῶν παρὰ σφίσιν ἀυτοῖς ἀγράφων ἐθισμῶν." ib. c. 57.

133) S. Aeschin. *adv. Ctes.* §. 6 ed. Bekker; Eurip. *Suppl.* 429—34. Vergl. Hermann *Lehrb. der Griech. Staatsalterth.* §. 54 Anm. 3, der eine Bemerkung Weisse's anführt: „Graeci leges scriptas semper habuerunt pro palladio democratiae." Das oligarchische Sparta hatte daher ungeschriebene, das demokratische Athen geschriebene Gesetze. *Instit.* 1, 2, 10.

134) Die ersten Decemvirn sagen von den zehn Tafeln: „se, quantum decem hominum ingeniis provideri potuerit, omnibus summis infimisque jura

Der Inhalt der zwölf Tafeln hat sich leider aus dem Schiffbruch der alten Literatur nicht gerettet, so wie auch die von Dionysius gegebene allgemeine Angabe ihres Inhalts untergegangen ist, weshalb unsere Kenntniss derselben sich auf blosse Bruchstücke beschränkt [135]; gleichwohl wissen wir in Betreff derselben genug, um mit gutem Grunde sagen zu können, dass sie sich nicht auf die Staatsverfassung bezogen, noch auch irgend etwas enthielten, was die Plebejer den Patriziern politisch gleichstellte; vielmehr bestand die derartige Ungleichheit der beiden Stände nách der Decemviralgesetzgebung eben so wie vorher, denn alle jene grossen Verfassungsveränderungen, vermittels deren die Plebejer jene Gleichstellung zu Wege brachten, treten als einzelne und hinter einander folgende Massregeln auf, die erst nách dem Falle der Decemvirn ergriffen wurden, so dass in den Resultaten der Gesetzgebung dieser letztern durchaus nichts liegt, woraus sich das dringende Begehren des Volks sie zu erhalten erklären liesse, oder mit andern Worten: die Gesetze besassen nicht den Charakter, den sie, wie man uns berichtet, in der Absicht des Volkes besitzen sollten. Diese Inconsequenz lässt sich aber auch nicht durch die Annahme erklären, dass die Opposition der Patrizier das Misslingen jener Absicht zu Wege brachte; denn dies war so wenig der Fall, dass Appius, der im ersten sowohl wie im zweiten Decemvirat die Hauptrolle spielt, im ersten Jahre als für die Plebs Partei ergreifend auftritt [136]; so wie man auch ausserdem noch

aequasse.“ 3, 34. Appius, nach dem Falle der Decemvirn mit einer Anklage bedroht, erwähnt in seiner Vertheidigung „suum infelix erga plebem Romanam studium, quod *aequandarum legum caussa* cum maxima offensione patrum consulatu abisset.“ 3, 56. An letzterer Stelle weist er auf die Bereitwilligkeit hin, womit er als designirter Consul die Absichten der Plebejer gegen die Patrizier unterstützt hatte. Dies wird von Dion. Hal. 10, 54—55 geschildert, aber nicht von Livius selbst.

135) Ausser Dirksens Fragmentensammlung vergl. auch Zimmern *Gesch. des Röm. Privatrechts* 1, 92—109, so wie Long's Artikel über die Zwölftafelgesetze in Dr. Smith's *Dictionary of Antiquities.* Letzterer bemerkt, dass „die Zwölftafelgesetzgebung den neueren Geschichtschreibern und Juristen reichlichen Stoff zu Speculationen und Untersuchungen geliefert hat, jedoch von ihnen oft auf höchst unkritische Weise und mit gänzlicher Beiseitesetzung der Zeugnisse behandelt worden ist.“

136) Livius sagt in Betreff des ersten Decemvirats: „Regimen totius magistratus penes Appium erat favore plebis; adeoque novum sibi ingenium induerat, ut plebicola repente omnisque aurae popularis captator evaderet, pro

berichtet, dass die zehn Tafeln vor ihrer förmlichen Erhebung zum Gesetz öffentlich ausgestellt und der genauesten Prüfung und Beurtheilung des Publikums übergeben, alsdann in Gemässheit der öffentlichen Meinung abgeändert [137]), so wie endlich durch das Volk in Centuriatcomitien feierlich angenommen wurden. Auch Cicero sagt von den zehn Tafeln der ersten Decemvirn, dass bei ihrer Abfassung „die höchste Billigkeit und Weisheit" gewaltet hätten [138]). Allerdings legt er den beiden später hinzugefügten Tafeln einen verschiedenen Charakter bei und nennt sie ungerecht; jedoch sollen sie das früher nicht bestehende Verbot der Heirathen zwischen Patriziern und Plebejern enthalten und daher, statt die Ungleichheit der Stände zu beseitigen, eine neue hinzugefügt haben [139]). Die uns überlieferten Nachrichten führen demgemäss zu dem Schlusse, dass die zehn Tafeln den Wünschen und politischen Absichten der Plebejer entsprachen; und gleichwohl scheinen sie nichts festgesetzt zu haben, was jene Absichten und Wünsche verwirklichte; so dass also die Angaben in Betreff der Zwecke und Umstände der Gesetzgebung mit den Resultaten derselben sich nicht in Uebereinstimmung bringen lassen [140]).

Die Absendung der drei Gesandten nach Athen und andern griechischen Städten, um dort Gesetze zu sammeln, ist ein unwahrscheinliches Ereigniss; denn es lässt sich nicht annehmen, dass im

truci saevoque insectatore plebis." 3, 33. Auch Dionysius schildert das damalige volksfreundliche Benehmen des Appius und seiner Amtsgenossen und sagt: „μάλιστα δ' αὐτῶν ἐπῃνεῖτο ἡ τοῦ δημοτικοῦ πρόνοια καὶ πρὸς ἅπαν τὸ βίαιον ὑπὲρ τῶν ἀσθενεστέρων ἀντίταξις." 10, 37, und weiter unten 11, 12 erinnert C. Claudius den Appius an die wichtigen Dienste, welche letzterer früherhin dem Volke erwiesen, und braucht dies als ein Argument, warum Appius nicht fürchten dürfe seine Gewalt freiwillig niederzulegen. Andererseits nennt Livius den Appius den Sohn des Decemvirn „jam inde ab incunabulis imbutum odio tribunorum plebisque." 4, 36. Diese Worte scheinen darauf hinzudeuten, dass der Decemvir vor dem ersten Decemvirat gegen das Volk feindselig gesinnt war, so dass sie also mit der ersteren Stelle des Livius übereinstimmen.

137) 10, 57. Aehnlich Livius 3, 34.

138) „Aequitate prudentiaque." *De Rep.* 2, 36.

139) S. oben S. 163.

140) Einen ganz verschiedenen Grund für die Ernennung der Decemvirn giebt Vict. *de Vir. Ill.* 21: „Populus Romanus, *cum seditiosos magistratus ferre non posset,* decemviros legibus scribendis creavit." Vergl. Isid. *Orig.* 5, 1. 3.

Jahre 454 v. Chr. die Römer von den solonischen Gesetzen viel wussten [141]), und noch weit weniger, dass sie von den Reformen des Kleisthenes gehört hatten, welches letztere jedoch Niebuhr's Meinung ist [142]). Hätte irgend ein fremder Gesetzgeber ihre Aufmerksamkeit erweckt, so müsste sie eher auf Zaleukus und Charondas gefallen sein als auf Solon. Uebrigens besassen die Gesetze der zwölf Tafeln einen rein einheimischen Charakter und glichen durchaus nicht den griechischen [143]), so wie auch Cicero sie für unendlich vortrefflicher als diese hält [144]) und in der mehrfach erwähnten Stelle der Schrift *de Republica* die vorgebliche Gesandtschaft nach Athen mit keiner Silbe erwähnt [145]). Auch bei keinem einzigen griechischen Autor findet sich irgend eine Andeutung, dass letztere dort oder sonst wo in Griechenland gesehen worden. In Athen wäre sie im Jahre 453 v. Chr. zur Zeit der ersten Feldzüge des Perikles angelangt, zweiundzwanzig Jahre vor dem Anfang des peleponnesischen Kriegs und sechsundzwanzig Jahre vor der Ankunft des Gorgias in jener Stadt.

Auch eine andere Erzählung legte den zwölf Tafeln einen griechischen Ursprung bei, indem nämlich der Ephesier Hermodorus, während er sich aus seinem Vaterlande verbannt in Italien aufhielt, den Decemvirn bei Abfassung ihrer Gesetze mit Rath sollte beige-

141) Die Gesetzgebung Solons setzt Clinton in das Jahr 594 v. Chr., wo in Rom Tarquinius Priscus regierte. Ammian. 22, 16 sagt: „Solon, sententiis adjutus Aegypti sacerdotum, latis justo moderamine legibus, Romano quoque juri maximum addidit fundamentum;“ und 16, 5 spricht er von den Aufwandsgesetzen, welche Rom den *rhetrae* Lykurgs so wie den *axones* Solons entlieh. Eine Bestimmung der Zwölf Tafeln in Betreff der Grenzen soll nach Gajus gleichfalls den letztern entnommen sein. *Dig.* 10, 1, 13. Dirksen *Zwölf-Tafel-Fragm.* S. 468. Dass man es liebte, römische Institutionen von lacedämonischer Quelle herzuleiten, haben wir bereits oben gesehen Bd. I S. 417.

142) „Es ist ein *lässlicher* Irrthum, dass unsre Historiker von den solonischen Gesetzen reden; in diesen fand sich nicht, was den Römern Noth that: die spätere Gesetzgebung gab die Lehre.“ Niebuhr *Gesch.* 2, 345.

143) Dionysius spricht von den Zwölf Tafeln als „τοσαύτην ἐχόντων διαφορὰν παρὰ τὰς Ἑλληνικὰς νομοθεσίας.“ 11, 44.

144) *De Orat.* 1, 44. Diodor sagt: „ἡ δὲ γραφεῖσα νομοθεσία, βραχέως καὶ ἀπερίττως συγκειμένη, διέμεινε θαυμαζομένη μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς καιρῶν.“ 12, 26. Gellius nennt die Zwölf Tafeln „eleganti atque absoluta brevitate verborum scriptas.“ 20, 1, 94. Vergl. Nieb. *Vortr.* 1, 298 f.

145) S. Mai's Anm. zu Cic. *Rep.* 2, 36.

standen haben [146]), und Plinius erwähnt, dass sich auf dem Comitium eine Bildsäule des Hermodorus von Ephesus befand, den er als Interpreten der Decemviralgesetze bezeichnet [147]). Das Vorhandensein einer solchen Statue beweist jedoch keineswegs, dass Hermodor irgendwie mit den zwölf Tafeln in Verbindung stand, und da er bei seiner Verbannung aus Ephesus der Freund Heraklits gewesen sein soll [148]), so muss man nicht übersehen, dass die Lebenszeit des letztern sich kaum mit der Annahme verträgt, dass sein Freund der Rathgeber der Decemvirn sein konnte [149]).

146) „Quarum ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quendam Ephesium exsulantem in Italia quidam retulerunt.“ Pompon. *Dig.* 1, 2, 2, 4. Strabo sagt sogar von ihm: „δοκεῖ δ' οὗτος ὁ ἀνὴρ νόμους τινὰς Ῥωμαίοις συγγράψαι.“ 14, 1, 25. Man vergleiche die Schilderung des ψηφισματοπώλης bei Aristoph. *Av.* 1037.

147) Pl. *N. H.* 34, 11. Wir sind nicht berechtigt zu vermuthen, dass Plinius seinen Autor missverstand, wie Niebuhr dies thut *Gesch.* 2 Anm. 707, um das Histörchen des Plinius mit dem des Pomponius in Uebereinstimmung zu bringen. Ersterer kann sehr leicht einer verschiedenen Angabe gefolgt sein.

148) S. Cic. *Tusc.* 5, 36. Strab. 14, 1, 25. Diog. Laert. 9, 2. Muson. bei Stob. *Flor.* 40, 9.

149) Heraklit soll in der 69sten Olympiade florirt haben. S. Clinton zum Jahre 503. Der von Pomponius angeführte Aufenthalt Hermodors in Italien ist wahrscheinlich als Folge seiner Verbannung gedacht. In einem Briefe an Hermodorus *Epistol. Graec.* p. 63 (ed. Lubbin 1601) frägt Heraklit, wann Hermodorus nach Italien zu gehen beabsichte, und spricht von dem sibyllinischen Orakel eines dieses Land besuchenden Ioniers. Er theilt dem Hermodor einen Traum mit, den er gehabt und worin sich alle Könige der Erde nach persischer Weise vor seinen (des Hermodorus) Gesetzen niederwarfen. Dieser angebliche Traum deutet darauf hin, dass die Gesetze Hermodors in Rom galten und er nicht bloss Interpret sondern Gesetzgeber war. Gibbon vol. V p. 261 bemerkt, dass Brief, Traum und Prophezeiung Heraklits sammt und sonders unächt sind. Ein gleichfalls unächter Brief des Heraklit an Hermodor in Betreff der Verbannung des Letztern von Ephesus ist gedruckt in Boissonade's Eunapius 1, 424. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 707 meint, dass Cicero die Hermodor betreffende Erzählung wenigstens nicht geglaubt haben muss, weil er sie sonst in der Vorrede zu den Tusculanen gewiss nicht versäumt hätte. „Ueberall, fügt Niebuhr hinzu, findet sich bei ihm (Cicero) keine Andeutung eines griechischen Elements in den XII Tafeln.“ Jedoch sagt er ib. S. 349 in Bezug auf Hermodor: „Dass er den Decemvirn bei der Abfassung der Gesetze behülflich gewesen, scheint eine wohlbegründete Ueberlieferung ist es aber gegründet, dass er an den zwölf Tafeln Antheil hatte, so kann es nur die Verfassung betroffen haben.“ Vergl. *Vortr.* 1, 299 f. Die

Tacitus beschränkt sich weder auf Athen noch auf Hermodor, sondern nach ihm enthielten die zwölf Tafeln eine Quintessenz der vozüglichsten Gesetze aller den Römern bekannten Länder [150]); und auch Gellius führt an, dass jene Gésetzgebung das Ergebniss einer sorgfältigen Prüfung dér vieler andern Staaten war [151]). Man muss sich hierbei erinnern, dass das Alterthum berühmte Legislationen gern als aus fremder Quelle herstammend darstellte; wie z. B. Lykurg Creta, Ionien und Aegypten besucht und verschiedene Gesetze dieser Länder unter die von ihm gegebenen aufgenommen [152]), Zaleukus aber die seinigen auf kretensische, spartanische und areopagitische Institutionen gegründet haben sollte [153]).

Die ganze Geschichte des Decemvirats dreht sich um die Person des Appius; er schliesst sich den Plebejern an und bringt den Senat durch seinen Abfall dazu, in die Ernennung von Gesetzgebern mit unumschränkter Gewalt zu willigen [154]); er ist das Haupt der ersten sowohl wie der zweiten Decemvirn [155]); er ist der Veranlasser ihrer Wahl, der Leiter ihrer Politik, so wie die Ursache ihres Falles. In Betracht dieser Umstände scheint es also wichtig zu untersuchen, wie weit seine Persönlichkeit und sein Verfahren in klarem Lichte und innerer Consequenz auftreten.

Appius Claudius, der Decemvir, ist nach Dionysius und Livius der Sohn jenes Appius Claudius, der im Jahre 470 v. Chr. im Gefängniss sich das Leben nahm (oder starb), und der Enkel jenes

Zwölf Tafeln scheinen sich jedoch durchaus nicht auf die Verfassung bezogen zu haben. Vergl. oben S. 175 f.

150) „Accitis quae usquam egregia.“ *Ann.* 3, 27.

151) „Inquisitis exploratisque multarum urbium legibus.“ 20, 1, 4.

152) S. Plut. *Lycurg.* 4. Fabelhafte Reisen schrieb man auch einigen der älteren griechischen Philosophen zu, wie Thales, Pythagoras, Solon u. s. w.

153) Strab. 6, 1, 8.

154) Dion. Hal. 10, 54—5. Liv. 3, 56. S. oben S. 157 f.

155) „Appius Claudius unus ex decemviris, cujus maximum consilium in duodecim tabulis scribendis fuit.“ Pompon. *Dig.* 1, 2, 2, 36. Das Benehmen des Appius schildert der Tribun P. Sempronius im Jahre 308 wie folgt: „Decemvir in annum creatus altero anno se ipse creavit; tertio nec ab se nec ab ullo creatus privatus fasces et imperium obtinuit: nec ante continuando abstitit magistratu quam obruerent eum male parta, male gesta, male retenta imperia.“ Liv. 9, 34.

andern Appius Claudius, der in einem der ersten Jahre der Republik aus dem Sabinerlande nach Rom zog [156]). Demnach musste er zur Zeit des Decemvirats in der Blüthe des Lebens stehen, was auch mit den übrigen Umständen der Erzählung übereinstimmt. In einem Fragment der capitolinischen Fasten wird jedoch das Jahr 451 v. Chr., in welchem er das Consulat niederlegte um Decemvir zu werden, als sein zweites Consulat bezeichnet. Da dies indess nach unsern beiden Geschichtschreibern sein érstes war, so scheinen ihn die genannten Fasti mit dem Consul des Jahres 471 [157]), den die andern Nachrichten seinen Vater nennen, für ein und dieselbe Person zu halten. Niebuhr möchte zwar der Angabe der Fasti den Vorzug geben [158]), und es ist allerdings merkwürdig, dass Vater und Sohn im Gefängniss durch Selbstmord sollen umgekommen sein, so wie es auch gleichfalls wahr ist, dass die von Livius gegebene Schilderung des Appius als heftigen Gegners der Volkspartei besser auf den Sohn als auf den Enkel des ersten Appius passt [159]), denn bei beiden Geschichtschreibern ist von dem Decemvir als Staatsmann vor dem Jahre des ersten Decemvirats nirgend die Rede [160]). Andererseits indess erscheint bei Livius sowohl wie bei Dionysius C. Claudius, der jüngere Sohn des ersten Appius, als Oheim des Decemvirs und älter als dieser [161]), so wie auch die Energie des Appius während

156) S. oben §. 6. 33.

157) Die Fasti nennen ihn „Ap. Claudius Ap. F. M. N. Crassin[us] Regill[ensis] Sabinus II." Die Bezeichnung *Appii filius, Marci nepos* scheint ihn gleichfalls als Sohn des ersten Appius darzustellen.

158) *Gesch.* 2 Anm. 754. Vergl. oben S. 128.

159) Liv. 3, 33.

160) Bei Dionysius freilich erinnert C. Claudius den Appius an die vielen wichtigen Dienste, die letzterer dem Volke πρὸ τῆς ὀλιγαρχίας erwiesen, 11, 12; jedoch erhellt nicht, was dies für Dienste gewesen.

161) Bei Liv. 3, 35. 40 heisst C. Claudius ausdrücklich *patruus* des Decemvirs und dieser c. 58 *fratris filius* des erstern und *magno jam natu*; eben so nennt Dionysius den C. Claudius Oheim des Appius Claudius 11, 7. 15. 49 (und c. 9 θεῖος πρὸς πατρὸς), und des Appius Vater den Bruder des C. Claudius, c. 14; ferner beklagt sich bei ihm Letzerer im Senat, dass er trotz seiner Verwandtschaft mehr als éinmal von den Söhnen des Decemvirs aus dessen Hause sei vertrieben worden, wenn er kam um ihm Rath zu ertheilen. Eben so erscheint er auch bei Dionysius als einer der schon bejahrten Mitglieder des Senats, c. 7. 15 und nennt den Appius Ἄππιε τέκνον c. 13. Der nämliche

des Decemvirats und die Geschichte mit der Virginia besser zu einem Manne im kräftigen Lebensalter als zu einem Greise stimmen. Gleichwohl bleibt der Widerspruch in den Angaben bemerkenswerth, da das Fragment der Fasti in Stein gegraben ist.

Auch das Benehmen des Appius wird uns auf nicht viel verständlichere Weise berichtet als seine Geburtszeit. Die in seinem Geschlechte erblichen politischen Grundsätze gehören der ultraaristokratischen Richtung an, so wie auch sein eigener Charakter Hochmuth und Verwegenheit voraussetzt; nach seiner Wahl zum Consul jedoch

C. Claudius, der im Jahre 460 v. Chr. Consul war, heisst *Appii filius* bei Liv. 3, 15. Niebuhr führt zwar zur Unterstützung der Fasti die, wie er meint, den Annalen entstammende Angabe des Livius 4, 48 an, wonach der dort erwähnte Appius Claudius *nepos decemviri* und der erste Appius Claudius sein *proavus* war; jedoch sollte man diese Notiz nicht auf eine mit den übrigen von Livius über dieses Geschlecht gegebenen Nachrichten unverträgliche Weise auslegen. Livius bezeichnet Appius Claudius Crassus, den Militartribun des Jahres 424 v. Chr., als *filius decemviri;* 4, 35. 36. Der nämliche Militartribun heisst bei Diod. 12, 82 Τίτος Κλαύδιος. Im Jahre 416 v. Chr. erwähnt Livius „Appius Claudius, nepos ejus, qui decemvir legibus scribendis fuerat, minimus natu ex patrum concilio;" 4, 48; weiterhin heisst er *juvenis*. Dies muss derselbe sein wie Appius Claudius Crassus, Militartribun im Jahre 403. Liv. 5, 1. Diodor 14, 35 nennt ihn Ἄππιος Κλαύδιος. Man wird ferner bemerken, dass nach Dionysius (11, 7) der Decemvir im Jahre 449 v. Chr. erwachsene Söhne hatte. Nehmen wir nun an, dass der älteste derselben um 465 v. Chr. geboren war, so konnte er im Jahre 424 sehr wohl Militartribun sein und einen um 437 v. Chr. gebornen Sohn besitzen, der also im Jahre 416 einundzwanzig und im Jahre 403 vierunddreissig Jahre alt war, auch im Jahre 368 im Alter von 69 Jahren im Senat redete; s. Liv. 6, 40, wo er Appius Claudius Crassus *nepos decemviri* heisst. Mit der Bezeichnung *proavus* bei Liv. 4, 48 muss man es nicht zu streng nehmen; er mag sie entweder aus Unachtsamkeit oder als gleichbedeutend mit *abavus* gebraucht haben. Man sehe die Anmerkung Ruperti's zur Stelle und Liv. 34, 58, wo Seleukus der *proavus* Antiochus' des Grossen heisst. Derjenige Appius Claudius Crassus, der im Jahre 349 v. Chr. während seines Consulats stirbt (Liv. 7, 24—5) und im Jahre 362 v. Chr. Dictator gewesen war (Liv. 7, 6), heisst in den capitolinischen Fasten *Publii filius* und scheint der auf den Enkel des Decemvirs folgenden Generation anzugehören. Haakh in Pauly's *Real-Encycl.* s. v. *Claudii* No. 8 hält ihn für eins mit Appius Claudius Crassus, dem *nepos decemviri.* Letzterer konnte jedoch als jüngster Senator im Jahre 416 nicht jünger sein denn 21 Jahre, war aber wahrscheinlich nicht so jung; seine Geburt fiele also in das Jahr 437 und er müsste demnach sei seinem Tode als Consul in einem Alter von 88 Jahren gestanden haben, was sich offenbar nicht annehmen lässt. Auch Haakh ebend. No. 4 (2, 404) verwirft übrigens die obenerwähnte Angabe der capitolinischen Fasten als irrig.

verlässt er plötzlich seine Partei, und in Folge seiner Unterstützung gelingt es den Plebejern, die Ernennung von Decemvirn mit unumschränkter Gewalt zur Abfassung eines neuen Gesetzbuches durchzusetzen. Er wird selbst zum Decemvir gemacht, und sein Einfluss beherrscht seine Amtsgenossen vollkommen. Sie handhaben ihre Gewalt mit dem höchsten Grade von Mässigung und stellen eine Sammlung gerechter, wohlthätiger Gesetze in zehn Tafeln auf, welche der Beurtheilung des Publikums unterworfen und nach gehöriger Berücksichtigung derselben von der Volksversammlung feierlich angenommen wird [162]. Die Decemvirn halten nun ihre Aufgabe für vollendet und sind im Begriff, Comitien zur Wahl von Consuln und der andern verfassungsmässigen Magistrate zu halten, als sich plötzlich das Gerücht verbreitet, dass sich die Gesetze der zehn Tafeln als unvollständig und verschiedene Zusätze als nothwendig erweisen [163]. Es wird uns nicht berichtet, von welcher Beschaffenheit letztere waren oder warum man sie nicht machte, als die Gesetzentwürfe der Beurtheilung Jedermanns überliefert und in Folge dessen verbessert wurden; der Senat und das Volk jedoch willigen einstimmig darein, ihre Consuln, Tribunen und andern jährlichen Beamten fahren zu lassen und auf noch ein Jahr ein Collegium unverantwortlicher Decemvirn wiederzuerwählen, welche alle Regierungsfunctionen ausüben und die erforderlichen Ergänzungen der Gesetzgebung vornehmen sollen. Der Wahltag ist nun nahe, und nach éinem Geschichtschreiber hält sich Appius fern, gibt Gleichgültigkeit vor und nur widerstrebend gestattet er auf dringendes Bitten von Personen

162) Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 718 meint, dass die Gewohnheit, Gesetzentwürfe während der Discussion derselben in legislativen Versammlungen abzuändern, auf dem festen Lande seit der constituirenden Versammlung entstanden sei. Das Compliment (wenn es eins ist), welches Niebuhr bei dieser Gelegenheit England macht, ist ganz unverdient; denn das Verfahren, Bills in einem Comité des Hauses zu emendiren, ist auch in diesem Lande gebräuchlich und mindestens schon seit der Zeit Karls I. in Anwendung gekommen. Man sehe den interessanten Bericht über die im Jahre 1641 im Unterhause in einem Comité des ganzen Hauses Statt gefundenen Debatten über Sir Edward Dering's Bill zur Ausrottung des Episcopats und über die darin angebrachten Verbesserungen. Lord Clarendon's *Hist. of the Rebellion* 1, 482 ed. 1826.

163) Nach Pomp. *Dig.* 1, 2, 2 §. 2 wurden die Decemvirn selbst inne, dass an den zehn Tafeln etwas fehlte und fügten deshalb in einem zweiten Jahre noch zwei Tafeln hinzu. Macchiavel *Disc.* 1, 40 vermuthet, dass Appius selbst das Gerücht in Umlauf brachte.

aller Classen, dass sein Name zugleich mit denen der übrigen Candidaten genannt werde. Nach dem andern aber bewirbt er sich nicht nur alsobald um das Decemvirat, sondern legt auch den grössten Eifer an den Tag, um die Gunst der Plebejer zu gewinnen, und nimmt hierbei zu den niedrigsten Künsten seine Zuflucht. Beide Berichterstatter stimmen indess darin überein, dass es ihm gelingt, die Wahl solcher Amtsgenossen durchzusetzen, die ihm vollkommen ergeben sind. Ungeachtet nun seines volksfreundlichen Benehmens im vorigen Jahre, ungeachtet der Mässigung, die er bei seiner frühern Amtsführung an den Tag gelegt, so wie der Unparteilichkeit des unter seiner Leitung verfassten Gesetzbuchs verliert er keine Zeit, seine neuen Collegen zu verderben. Er zeigt ihnen, auf welche Weise sie im Besitz ihrer Gewalt verbleiben und lebenslängliche Dictatoren werden können; er verwandelt sie in eine Rotte oligarchischer Verschworener, die sich durch einen geheimen Eid mit einander verbinden [164]) und bereits an dem Tage ihres Amtsantrittes, jeder von zwölf Lictoren mit ihren Beilen und Steckenbündeln begleitet, auf dem Forum erscheinen, um durch die prunkende Darlegung der Symbole ihrer unumschränkten Gewalt den erschreckten Bürgern begreiflich zu machen, dass jetzt statt éines Tarquinius zehn vorhanden wären. Von diesem Augenblick an verändert sich der ganze Charakter ihrer Regierung; die Zusätze zu den zwölf Tafeln werden Nebensache und die Decemvirn lassen es sich hauptsächlich angelegen sein, ihre Macht auf tyrannische Weise zu handhaben. Vornehm und Gering ist ihrem Despotismus ausgesetzt; Niemands Leben oder Eigenthum, keines Weibes Ehre ist sicher, eine Schreckensherrschaft beginnt, die Decemvirn zeigen sich wie eine Art Wohlfahrtsausschuss, der durch Confiscation und Hinrichtung regiert; vermittelst Verschenkung eingezogener Güter ziehen sie eine Schaar junger Patrizier an sich, die nun als ihre Trabanten auftreten [165]); allein wenn auch ihre Tyrannei die Schwachen schwerer

164) Dion. Hal. 10, 59. Späterhin nennt L. Valerius in einer Senatsdebatte die Gewalt der zweiten Decemvirn eine συνωμοσία, 11, 4; und C. Claudius spricht von ihren ὁμολογίαι καὶ πίστεις ἀπόῤῥητοι, ib. c. 11. Vergl. auch Liv. 3, 26: „opinio etiam sine auctore exierat, non in praesentis modo temporis eos injuriam conspirasse“ etc.

165) Beide Geschichtschreiber erwähnen das jugendliche Alter der Trabanten der Decemvirn: „Patriciis juvenibus sepserant latera“ . . . „Hac mercede juventus nobilis corrupta.“ 3, 37. „Appius... cum agmine patriciorum

trifft als die Starken, so ist sie doch den angesehensten Patriziern ebenso verhasst wie den Plebejern. Appius, der im ersten Jahre seines Decemvirats von den Idus des Mai 451 bis zu denen des Mai 450 ein Solon oder Perikles oder Turgot gewesen, wird plötzlich ein Kritias oder Dionysius oder Robespierre. Zwar sucht Livius die Mässigung des Appius im ersten Jahre durch die Annahme zu erklären, dass dieselbe bloss erheuchelt war und er sich in jener Zeit bloss verstellte um das Volk zu täuschen [166]; diese Muthmassung lässt es aber unerklärt, warum er, welcher der That nach Dictator war, zu Ende des Jahres sein Amt freiwillig niederlegte und dem unsichern Resultat einer neuen Bewerbung vertraute, wobei er sich auf jede Weise persönlich demüthigte [167]. Allerdings nun

juvenum per turbam vadens.“ c. 49. Der nämliche Appius, späterhin von Virginius angeklagt, erscheint auf dem Forum „stipatus patriciis juvenibus.“ c. 56. Dionysius 10, 60 sagt von den Decemvirn: „έταιρείαν ἕκαστοι συνῆγον, ἐπιλεγόμενοι τοὺς θρασυτάτους τῶν νέων, καὶ σφίσιν αὐτοῖς ἐπιτηδειοτάτους;“ und 11, 2 erscheinen die ἀκόλαστοι τῶν νέων als die Werkzeuge der Decemvirn. Zu ähnlichen Zwecken bedient sich auch Kritias athenischer Jünglinge bei Xen. *Hellen.* 2, 3. 23.

166) „Ille finis Appio alienae personae ferendae fuit: suo jam inde vivere ingenio coepit, novosque collegas jam prius, quam inirent magistratum, in suos mores formare.“ 3, 36. In seiner Beurtheilung des Benehmens des Appius bemerkt Macchiavel, dass der Wechsel von einem Charakter zum andern zu plötzlich war. Appius, sagt er, bediente sich der passenden Mittel, um das Volk zu täuschen, seine Gewalt zu erneuern, sich dem Adel gegenüber festzusetzen und seine Amtsgenossen zu seinen Ansichten herüberzuziehen; jedoch hätte er sein Betragen nicht so plötzlich ändern sollen, dass Jedermann seine Verstellung wahrnehmen konnte. „Jeder, fährt Macchiavel fort, der eine Zeitlang gut geschienen und, um einen gewissen Zweck zu erreichen, schlecht werden will, muss dabei auf gehörige Weise verfahren und sich den Umständen anpassen, damit, ehe sein Wechsel ihm die Unterstützung einer Klasse von Freunden geraubt hat, er die einer andern erlange und seine Macht keine Schwächung erfahre; thut er das nicht, so ist sein Untergang gewiss.“ *Disc.* 1, 41. Diese Bemerkungen beweisen die Unklugheit des von Livius dem Appius zugeschriebenen Benehmens; indess erklären sie nicht, warum er, zu diesem plötzlichen Wechsel entschlossen, freiwillig sein Amt aufgiebt und sich der Möglichkeit, es nicht wiederzuerlangen, aussetzt.

167) Als bemerkenswerthe Abweichung von den andern Angaben ist anzuführen, dass Diodor 12, 23—24 den Appius des zweiten Decemvirats von dem des ersten unterscheidet und jenen Publius Claudius, diesen Appius Claudius nennt.

mag die Schilderung des Decemvirats des Appius, wie die Alten sie geben, auf historischem Grunde ruhen und mit Umständen verknüpft gewesen sein, welche, wenn sie aufgezeichnet und uns bekannt wären, die scheinbaren Widersprüche erklärt hätten; dass jedoch diese Widersprüche in den überlieferten Berichten vorhanden sind, lässt sich nicht in Abrede stellen, und wenn man sie dadurch entfernen will, dass man willkührlich einige Theile der Erzählung verwirft und andere beibehält, oder indem man eben so willkührlich neue Thatsachen erfindet und sie mit den überlieferten verflicht, so heisst dies nichts anderes als den Gesetzen des historischen Zeugnisses Gewalt anthun.

Ist es nun aber schwer, das Benehmen des Appius, wie es in der gewöhnlichen Erzählung erscheint, zu begreifen, so ist es noch viel schwerer, sich die Stellung, welche die Decemviralregierung einnahm, so wie die Basis, worauf ihre Macht beruhte, verständlich zu machen. Livius und Dionysius stimmen in der Angabe überein, dass der Antrag auf Entwurf eines Gesetzbuchs, zeitweilige Suspension der regelmässigen Magistrate so wie Wahl unumschränkter Gesetzgeber von den Plebejern ausging und von ihren Organen befördert wurde, andererseits aber bei den Patriziern zuerst Opposition, endlich eine widerstrebende Beistimmung fand. Ferner berichten beide Geschichtschreiber, dass das Decemvirat, nachdem man die Erfahrung eines Jahres von der Wirksamkeit desselben gewonnen, mit allgemeiner Zustimmung der Bürger auf ein zweites Jahr erneuert wurde. So weit nun glich es der Aesymneteia der Griechen und der Dictatur der Römer; es war ein Wahldespotismus auf eine bestimmte Zeit und für einen ausserordentlichen Zweck [168]), jedoch fand sich hierbei, von jenen Aemtern abweichend, die Macht unter zehn Männer vertheilt. Es ist eine auf freiwillige Unterwerfung des Volkes beruhende Regierung, indem nämlich letzteres glaubt, dass zur Erreichung eines zur Zeit für unumgänglich nothwendig erachteten Gegenstandes eine

168) Man vergleiche über das Amt der Aesymneten Theophrast bei Dion. Hal. 5, 73. Arist. *Pol.* 3, 14. Die Wahl derselben auf eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Zweck entspricht genau der der Decemvirn. Aristoteles ebend. c. 15 bemerkt, dass man dem Aesymneten eine Leibwache beigab, welche ihn gegen persönliche Angriffe zu schützen, jedoch nicht der gesammten Bürgerschaft die Spitze zu bieten vermochte.

Autokratie erforderlich sei [169]). Man kann sich nun zwar sehr gut denken, dass Jemand auf ehrlichem Wege zur Macht gelange und sich dann durch verwerfliche Mittel im Besitz derselben erhalte; dass er sich zum Dictator mache, indem er dem Volke Vertrauen einflösst, aber wenn er erst seinen Zweck erreicht hat, dann durch Furcht herrsche und Widerstand unterdrücke. So waren nach Aristoteles die meisten griechischen Tyrannen anfangs Demagogen, welche aber das vom Volke in sie gesetzte Vertrauen missbrauchten [170]). Einige derselben mögen sich bloss verstellt und ihre Anhänger durch falsche Versicherungen getäuscht haben; andere hingegen mögen wirkliche Freunde der Volkssache gewesen, indess durch den Besitz der Gewalt berauscht und verdorben worden sein. Allein welches auch immer der Ursprung ihrer Herrschaft war, sie mussten, ehe sie den Charakter ihrer Regierung änderten, ehe sie die Maske abwarfen und dem Volke Trotz boten, wirksame Mittel ergriffen haben, um derselben die nöthige Stütze zu geben. Diesen Zweck erreichte man im Alterthum allerdings leichter als in neuern Zeiten, obgleich er auch in diesen letztern keinen sehr grossen Schwierigkeiten zu begegnen scheint. Ein Usurpator, der sich des öffentlichen Schatzes bemächtigte, eine Schaar Miethlinge als Leibwache in Sold nahm, sich in Besitz der Burg und der andern festen Stellen der Stadt setzte und die Bürger entwaffnete, war Herr des Staats, so wie ausserdem vor der Erfindung des Pulvers eine Vertheidigung mit grösserer Aussicht auf Erfolg geführt werden konnte als ein Angriff [171]). Jedoch war es jedenfalls nothwendig, dass er diese Massregeln in Anwendung brachte [172]); that er dies nicht, oder missglückte sein Anschlag, so folgte unfehlbar seine Strafe. Was nun Appius und seine Amtsgenossen betrifft, so erfahren wir nicht, dass sie in dem entscheidenden Augenblick des Uebergangs von dem ersten zum zweiten Decemvirat irgend welche Schritte thaten um

169) Man sehe die Gründe zur Erneuerung der ἀρχὴ αὐτοκράτωρ bei Dion. Hal. 10, 58.

170) *Pol.* 5, 5. 10.

171) S. Macchiav. *Disc.* 2, 17.

172) Das Verfahren des ältern Dionysius und des Agathokles in Syrakus so wie des Aristodemus in Cumae kann als Beispiel hiervon dienen und zugleich als auffallendes Gegenstück zu dem des Appius. S. Grote *Hist. of Gr.* 10, 613—8. 630. Dion. Hal. 7, 6—9. Diod. 19, 9.

ihre Macht fest zu begründen. Man sagt uns zwar, dass sie sich die Patrizier sowohl wie die Plebejer entfremdeten, dass sie durch Gewaltmittel regierten, dass sie eine Schreckensherrschaft einführten, dass grosse Schaaren der angesehensten Bürger die Stadt verliessen und auf dem Lande vor ihrer Tyrannei Schutz suchten [173]), so wie endlich, dass alle Classen einstimmig sich von derselben zu befreien wünschten; gleichwohl hören wir von keinen Instrumenten ihrer Gewalt, ausser einigen Clubs oder Versammlungen junger Patrizier, welche als Lohn für ihre Dienste eingezogenes Gut erhalten; und bei der Nachricht von einem feindlichen Einfall versammeln die Decemvirn den Senat, damit er Massregeln zur Vertheidigung des römischen Gebietes treffe. Die Decemvirn besitzen also keine bewaffnete Macht zu ihrer Verfügung und müssen von dem Senat die Vollmacht Truppen auszuheben verlangen, ganz so wie zu Anfang eines Krieges die englischen Minister von dem Unterhause die nöthigen Geldbewilligungen für die Land- und Seemacht zu fordern pflegen. Valerius warnt den Senat vor der Gefahr, die Decemvirn durch eine gestattete Truppenaushebung in den Besitz einer bewaffneten Macht zu setzen [174]); und da nun der Senat gleichwohl auf diesen Rath nicht hört, so sehen sich die Decemvirn auch wirklich bald an der Spitze einer solchen [175]). Indess die Massregel, welche ihnen Stärke verleihen sollte, erscheint als die unmittelbare Ursache ihres Falles; denn der Aufstand der beiden Heere, der Marsch derselben nach Rom, und ihre darauf folgende Vereinigung, — diese Umstände sind es, die das Decemvirat ohne Kampf oder Widerstand über den Haufen werfen. Aber nicht bloss die Plebejer hatten den Willen und die Macht es zu stürzen; denn da der Senat sich versammelt, so finden wir in demselben drei Parteien; *erstens* die Decemvirn selbst und einige ihnen zugethane Mitglieder; *zweitens* ihre offenen

173) Liv. 3, 38. Beide Geschichtschreiber erzählen, wie schwer es war, die nöthige Zahl Mitglieder zu einer Senatsversammlung zusammenzubringen. Livius schildert die Stimmung der Patrizier gegen das zweite Decemvirat wie gegen das Volk. „Primores patrum adisse decemviros, adisse plebem“ etc. 3, 37. So im ersten Jahre; im zweiten nennt er die Decemvirn „destituti inter patrum et plebis odia.“ c. 38.

174) „ἐὰν γὰρ ἅπαξ ὅπλων οἱ δέκα γένωνται κύριοι τῇδε τῇ προφάσει τοῦ πολέμου, δέδοικα μὴ καθ' ἡμῶν αὐτοῖς χρήσωνται.“ Dion. Hal. 11, 20.

175) Ib. 11, 22.

und erklärten Feinde, und *drittens* ihre heimlichen Gegner [176]. C. Claudius, der Oheim des Haupts der Decemvirn, ein Mann von ächt patrizischer Gesinnung und Vertheidiger der in seinem Geschlechte erblichen Principien [177], tritt als Führer der Opposition auf. Er äussert sich heftig über ihre Usurpation, er zeigt ihnen, wie gehasst sie von allen Classen des Volkes sind, er sagt ihnen, dass die Soldaten nicht für sie kämpfen sondern sich schlagen lassen würden, um verabscheuten Anführern keinen Triumph zu verschaffen [178], und er ermahnt schliesslich Appius, sein Amt niederzulegen und die Wahl der verfassungsmässigen Magistrate ohne Aufschub zu gestatten. Zwar würdigt Appius die dringende und patriotische Aufforderung seines Oheims keiner Antwort, indess Quinctius Cincinnatus, Quinctius Capitolinus und alle die andern angesehensten Senatoren stimmen seinen Ansichten bei [179]. Während der ganzen Debatte wird wiederholt die Behauptung laut, dass die Herrschaft der Decemvirn bei Patriziern und Plebejern gleich verhasst sei [180]. Hierauf verlässt nun Claudius die Stadt an der Spitze einer grossen Schaar Unzufriedener, während Valerius und Horatius ihre Häuser befestigen und ihre Sklaven und Clienten bewaffnen [181]. Nirgend zeigt sich auch nur der Schein eines kräftigen Verfahrens von Seiten der Decemvirn um ihre Gegner mit Gewalt niederzuhalten, obwohl fast der ganze Staat

176) S. Dion. Hal. 11, 6, wo die Decemvirn den Valerius mit Gewalt zum Schweigen bringen und ihn wegen seiner freien Rede vom tarpejischen Felsen herabstürzen wollen, jedoch πάντες ἀνέκραγον und Appius steht ab von seinem Beginnen. Weiterhin heisst es: „ἦν γάρ τι καὶ κατεπτηχὸς τὴν ἐξουσίαν οὐκ ἐλάχιστον μέρος τῶν συνέδρων.“ c. 18.

177) Bei Dion. Hal. 11, 55 heisst er „ἥκιστα δημοτικὸς ὢν καὶ ταύτην διαδεδεγμένος ἐκ προγόνων τὴν αἵρεσιν τῆς πολιτείας.“ Hierbei ist zu bemerken, dass er der Sohn des ersten Appius ist, und deshalb seine Ahnen, so weit sie Rom angehen, sich auf einen einzigen reduciren. Vergl. Liv. 3, 63. 4, 6.

178) Ueber die Unlust der Soldaten, für die Decemvirn zu fechten, s. oben Anm. 101.

179) Dion. Hal. 11, 15. Livius 3, 35 bemerkt, dass Appius durch Kabalen den Cincinnatus, Capitolinus und C. Claudius von dem zweiten Decemvirat ausschloss. Dies stimmt zu der Angabe des Dionysius, dass sie gegen Appius feindlich gesinnt waren.

180) Dion. Hal. 11, 7. 9. 10. Die Decemvirn heissen „βουλὴν μὲν ἢ δῆμον ἐν οὐδεμίᾳ μερίδι τιθέμενοι.“ 10, 60.

181) Dion. Hal. 11, 22.

von der bittersten Feindschaft gegen sie erfüllt scheint. Auf Seiten des Volks sehen wir die Macht und den Willen den Decemvirn Widerstand zu leisten; auf der der letztern bloss herausforderndes, aufreizendes Benehmen; und gleichwohl unterwirft sich die starke Mehrzahl ganz passiv der Gewaltherrschaft einiger weniger Usurpatoren, welchen sowohl zum Angriff wie zur Vertheidigung die Mittel fehlen. Zwar sucht Dionysius die Nachgiebigkeit der Bürger durch den gegenseitigen Hass der Patrizier und Plebejer zu erklären, vermöge dessen jede Partei sich über die Unterdrückung der andern freute [182]); jedoch war die von allen beiden erduldete Tyrannei zu hart, als dass sie durch die Leiden ihrer politischen Feinde ihre eigenen hätten vergessen können; denn die bittersten Feinde, wie Aristoteles schon längst bemerkt hat, nähern sich einander in Folge gemeinsamer Furcht [183]); und diese gemeinsame Furcht der Patrizier und Plebejer war jetzt von der dringendsten Art. Indess scheint jede der beiden Parteien für sich allein und ohne Hülfe der andern stark genug gewesen zu sein, um die Decemvirn zu stürzen.

Wenn ein Usurpator in einer Republik des Alterthums im Innern nicht hinlängliche Stärke besass, um seine Macht zu befestigen, wenn er sich nicht durch eins der bekannten Mittel des Despotismus gefürchtet zu machen vermochte, so konnte er sich auf äussere Hülfe stützen. Am Ende eines unglücklichen Krieges befand sich zuweilen eine Republik in der Gewalt des Siegers, der eine kleine Anzahl von Oligarchen an die Spitze der Regierung stellte, welche ihre Mitbürger unterjochen und im Zaum halten sollten. Dies war die Lage Athens zu Ende des peloponnesischen Krieges, und die Dreissig, welche zu Gesetzgebern Athens eingesetzt wurden und deren Amt in seiner Benennung auf das genaueste dem der Decemvirn glich [184]),

182) Ib. Macchiavel erklärt die Einsetzung des Decemvirats dadurch, dass der Senat und das Volk von dem leidenschaftlichen Wunsch verblendet waren, jener die Tribunen, dieses die Consuln zu vernichten; und er führt bei dieser Gelegenheit einen Ausspruch des Königs Ferdinand an, dass die Menschen oft den kleineren Raubvögeln gleichen, welche zuweilen ihre Beute mit solch blinder Hast verfolgen, dass sie einen grössern Vogel nicht gewahr werden, welcher im Begriff ist sich auf sie zu stürzen. *Disc.* 1, 40.

183) „συνάγει γὰρ καὶ τοὺς ἐχθίστους ὁ κοινὸς φόβος.“ Arist. *Pol.* 5, 5.

184) Das Decret, durch welches die dreissig Tyrannen eingesetzt wurden, begann mit den folgenden Worten: „Ἔδοξε τῷ δήμῳ τριάκοντα ἄνδρας ἑλέσθαι, οἳ τοὺς πατρίους νόμους ξυγγράψονται, καθ' οὓς πολιτεύσονται.“ Xen. *Hell.* 2, 3, 2. Es waren: „triginta viri legibus scribendis.“

verdankten dem Einfluss Sparta's ihre Ernennung und fortdauernde Herrschaft [185]). Kritias und Theramenes waren eigentlich nur lacedämonische Satrapen, wenn auch athenische Bürger. Wäre nun Rom im Jahre 450 v. Chr. in der Lage gewesen, wie im Jahre 508, wo es sich in der Gewalt des Porsena, oder wie im Jahre 488, wo es sich in der des Coriolan befunden haben soll; oder hätten die Sabiner, Volsker, Aequer, Etrusker oder andere Feinde, einzeln oder verbunden, Rom im offenen Felde so demüthigen können, dass sie im Stande gewesen wären, an die Spitze der römischen Regierung eine Anzahl von Männern zu stellen, welche sich als die Feinde ihres eigenen Vaterlandes und als Werkzeuge eines fremden Staates erwiesen, so lässt es sich leicht denken, dass eine Regierung wie die des Appius und seiner Amtsgenossen eine Zeitlang bestehen konnte; denn das Volk hätte die einheimische Tyrannei geduldet, um von ihren fremden Herren nicht noch schlimmere Behandlung zu erfahren. Aus diesem Grunde auch ertragen die Römer jetzt die Herrschaft des Papstes, der ein französischer Vicekönig geworden ist, und die Toskaner und Neapolitaner die ihrer Fürsten, welche schon lange österreichische Vicekönige sind; jedoch eine derartige Erklärung findet bei der Decemviralherrschaft keineswegs Statt. Zwar war Rom im Jahre 453 durch eine Pest verheert worden, indess hatte es sich in Folge mehrjährigen Friedens, dem überdies militairische Erfolge vorhergingen, wiederum erholt; und weit entfernt, dass zwischen den Decemvirn und den Feinden Roms irgend ein Einverständniss Statt fand, finden wir vielmehr, dass die Sabiner und Aequer erst aus Veranlassung der innern Zwietracht der Römer ins Feld rücken, um aus letzterer für sich selbst Nutzen zu ziehen, nicht aber um den Decemvirn in der Behauptung ihrer despotischen Gewalt beizustehen. In den damaligen auswärtigen Verhältnissen Roms liegt also durchaus nichts, was uns die Fortdauer des zweiten Decemvirats bis ins zweite Jahr erklären könnte [186]). Wir sehen

185) Man sehe die lebendige Schilderung des Lysias *contra Eratosth.* §. 72—79 ed. Bekker, wo die lacedämonische Einmischung ganz deutlich dargethan wird.

186) Macchiavel bemerkt, dass, wenn ein Tyrann nicht viel Freunde zu Hause besitzt und keine einheimische bewaffnete Macht zur Verfügung hat, er sich nach äusserer Unterstützung umsehen muss. Diese kann von dreierlei Art sein: 1) eine fremde Leibwache; 2) die Bewaffnung der Landbewohner (contado); 3) Bündnisse mit mächtigen Nachbarn. Da nun Appius keine von

keinen triumphirenden Feind noch eine Schaar von Verbannten, welche, durch fremde Gewalt in ihre Heimat zurückgeführt, den Willen und die Macht besitzen, ihren Rachedurst zu löschen. Der Vergleich mit den Vorgängen in Athen nach der Einnahme durch Lysander, — ein Ereigniss, das keine volle funfzig Jahre nach dem Decemvirat Statt fand, aber durch gleichzeitige Geschichtschreiber aufgezeichnet wurde, — legt durch den sich zeigenden Contrast den weiten Unterschied zwischen der Stellung und dem Benehmen der Dreissig zu Athen und der Decemvirn zu Rom auf das deutlichste dar. Beide Gewaltherrschaften tragen zwar einen rücksichtslosen grausamen Charakter an sich, jedoch sind die athenischen Tyrannen durch einen siegreichen Feind einem hülflosen Staate aufgedrungen und verlieren auch keine Zeit ihre eigenen Anhänger zu bewaffnen, so wie allen übrigen Bürgern die Waffen zu nehmen [187]). Die Decemvirn hingegen können zwar gleich jenen nach Belieben hinrichten lassen und confisciren, allein ihre Gewalt stützt sich weder auf fremden Einfluss noch auf ein einheimisches Heer, dergestalt, dass alle Resultate aber keins der Mittel einer Gewaltherrschaft zum Vorschein kommen; wir sehen den Oberbau, aber die Grundlage fehlt.

Fragen wir ferner nach den nächsten Ursachen des Sturzes der Decemvirn, so nennt man als solche den Mord des Siccius und das Attentat gegen Virginia; Dionysius indess sieht in den letztern Vorfällen mehr die Veranlassung als die wirkenden Ursachen zum Sturz des Decemvirats; es sind ihm die Funken, welche die bereits gelegte Zündung in Brand steckten [188]). Só angesehen dienen sie als

diesen Massregeln ergriff oder ergreifen konnte, auch keine Stütze im Innern besass, so musste er rasch fallen. *Disc.* 1, 40. Es ist jedoch leicht, den Fall des Appius zu erklären; die Schwierigkeit liegt darin, nachzuweisen, durch welche Mittel er stieg und länger als ein Jahr seine Gewalt behauptete.

187) Man vergleiche die anziehende und ausführliche Darstellung der Regierung der dreissig Tyrannen bei Grote *Hist. of Greece* 8, 312 — 351. Diese Erzählung, wo alle Ereignisse so wie die Existenz jener Gewaltherrschaft selbst sich durch natürliche und adequate Motive erklären, bildet einen auffallenden Gegensatz zu dem Gewebe von Unwahrscheinlichkeiten, aus dem die Geschichte des Decemvirats besteht.

188) „ποίησομαι δὲ τὸν περὶ αὐτῶν λόγον οὐχ ἀπὸ τῶν τελευταίων ἀρξάμενος“ etc. 11, 1. Weiter unten (c. 22) nennt er die beiden obengenannten Ereignisse gleichfalls die ἁμαρτήματα τελευταῖα der Decemvirn, welche zu ihrem Falle führten. Livius 3, 43 sagt in dieser Beziehung: „ad clades ab hostibus acceptas duo nefanda facinora decemviri belli domique adjiciunt.“

Beispiel für die scharfsinnige Bemerkung des Aristoteles, dass die Revolutionen zwar zunächst aus unbedeutenden Ereignissen hervorgehen, dass jedoch dabei wichtige Interessen im Spiele sind [189]. Der Mord des Siccius enthält nun zwar an und für sich nichts Unwahrscheinliches, wenn man nämlich annimmt, dass die Decemvirn in dem Lager von Fidenae in der Mitte eines aus Plebejern bestehenden, ihrer Herrschaft feindlichen Heeres eine Mörderbande in ihrem Dienste hatten; indess sehen wir keinen genügenden Grund, warum sie gerade Siccius aus dem Wege räumten, während sie doch andere viel gefährlichere Personen unangetastet liessen; wozu auch noch kommt, dass diese ganze Geschichte mit einer frühern denselben Siccius betreffenden eine auffallende Aehnlichkeit besitzt, mit dem wichtigen Unterschiede freilich, dass die Verrätherei des frühern Feldherrn ihren Zweck nicht erreichte [190].

Was die Geschichte der Virginia betrifft, so ist die erste Bemerkung, welche sich von selbst darbietet, folgende: wenn die Gewalt des Appius im zweiten Decemvirat so gross war, wie sie von unsern Geschichtschreibern geschildert wird, wenn weder das Leben noch das Eigenthum irgend eines Plebejers sicher war, wenn Vermögenseinziehung, Schändung von Weibern und Jungfrauen, Gewaltthätigkeiten gegen Jünglinge, Misshandlungen freier Bürger und Vertreibung derselben aus der Stadt die Tagesordnung bildeten [191]; kurzum, wenn Rom das Bild einer mit Sturm eroberten und und von einem mitleidlosen Feinde geplünderten Stadt gewährte, so lässt es sich schwer verstehen, warum Appius, um ein funfzehnjähriges plebejisches Mädchen in seine Gewalt zu bekommen, erst

Weiterhin die That des Appius mit der des Tarquinius vergleichend, fügt er hinzu: „ut non finis solum idem decemviris qui regibus, sed caussa etiam eadem amittendi imperii esset.“ c. 44.

189) „γίγνονται μὲν οὖν αἱ στάσεις οὐ περὶ μικρῶν ἀλλ' ἐκ μικρῶν, στασιάζουσι δὲ περὶ μεγάλων.“ *Pol.* 5, 4.

190) S. oben S. 153.

191) Dion. Hal. 11, 2. 10. 40. Aehnlich Livius, obwohl er die Gewaltthaten gegen Frauen nicht erwähnt, 3, 36. 37; vielmehr sagt später der Consul Valerius in einer Anrede an seine Soldaten: „Unam Virginiam fuisse, cujus pudicitiae in pace periculum esset; unum Appium civem periculosae libidinis; at si fortuna belli inclinet, omnium liberis ab tot millibus hostium periculum fore.“ c. 61.

zu dem Umwege eines Scheinprocesses und öffentlich gefällten ungerechten Urtheils seine Zuflucht nahm. Hatten die Trabanten der Tyrannen ungestraft so vielfache offenkundige Gewaltthaten gegen Frauen begangen, so sieht man nicht ein, warum das Haupt derselben es für nöthig erachtet, Trug und List in Anwendung zu bringen, denn dadurch setzt er sich bloss heftigen Gegenvorstellungen und selbst dem Widerstande der Anwesenden aus; ja sogar, weil er das Volk zu reizen fürchtet, sieht er sich am ersten Tage gezwungen, seinen Ausspruch zurückzunehmen und Virginia bis zur endlichen Entscheidung in den Händen der Ihrigen zu lassen. Warum jedoch liess er den Virginius im Lager am Algidus nicht eben so ermorden wie den Siccius bei Fidenae? warum vertrieb er nicht Numitorius und Icilius aus Rom oder sperrte sie in einen Kerker? Ihrer natürlichen Beschützer beraubt, wäre Virginia dann hülflos in der Gewalt des mächtigen Decemvirs gewesen. Die Rücksicht, welche Appius auf gesetzliche Formen nimmt, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die den Angehörigen Virginia's gegebene Erlaubniss, die Vertheidigung derselben zu führen und gegen seinen ungerechten Ausspruch zu protestiren, so wie die Zurücknahme des letztern und der Aufschub des Endurtheils bis zum andern Tage, — alles dies verträgt sich mit dem despotischen Charakter und der allgemeinen Handlungsweise seiner Herrschaft nicht [192]); es liess sich eher das Verfahren eines türkischen Paschas erwarten, der die schöne Tochter eines griechischen Rajah zu seinem Harem hinzufügen will, oder wenn einmal die gerichtlichen Formen beobachtet werden sollten, ein so summarisches Vorgehen, wie es jetzt vor den Militaircommissionen in Neapel Statt findet. Zugleich ist jedoch zu bemerken, dass wenn Appius auf dem eingeschlagenen Wege seinen Zweck erreichte und Virginia als die Sklavin seines Clienten ihm dann von diesem überlassen wurde, er ihrer auf diese Weise allerdings vollkommener Herr wurde, als wenn er sich ihrer durch Gewalt bemächtigt hätte.

Die Haltung und Sprache des Virginius, indem er seine Tochter ersticht, so wie sein schneller Ritt ins Lager, wo er, das verhängnissvolle Messer schwingend und mit dem Blut des Opfers tyrannischer

192) Die von Niebuhr angenommene Erklärung des Ausdrucks *vindiciae* vermehrt noch die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Geschichte. Die ganze strenge Beobachtung gesetzlicher Formen so wie alle gerichtlichen Verzögerungen passen zu der Veranlassung und dem Charakter des Appius durchaus gar nicht. Vergl. oben Anm. 105.

Wollust bespritzt, vor seinen Mitsoldaten erscheint, — dies alles sind Umstände, welche, in der Weise wie sie uns erzählt werden, sehr romantisch aber nicht sehr wahrscheinlich klingen [193]). Ganz besonders zu beachten ist indess die Beschaffenheit dieses Theils der Erzählung in ihrer auf das Einzelnste eingehenden Ausführlichkeit bis zu dem Aufstande des Heeres und dessen Zuge nach dem Aventin. Beide Geschichtschreiber schildern diese Umstände [194]) mit der Genauigkeit eines Memoirenschreibers, der, wenn nicht selbst Augenzeuge der Vorgänge, doch zur Zeit in Rom war und seine Angaben von Personen mitgetheilt erhielt, welche alles was vorging gesehen und gehört hatten. Nehmen wir nun einen derartigen Ursprung der vorhandenen Nachrichten an, so wird es wichtig Abweichungen derselben von einander näher ins Auge zu fassen; wie z. B. dass nach Dionysius am zweiten Tage vollständige Gerichtsverhandlungen Statt fanden und Zeugen zu Gunsten Virginia's vernommen wurden, während

193) Levesque *Hist. Crit. de la Rep. Rom.* 1, 185—6 hält es für einen unwahrscheinlichen Umstand, dass ein junges plebejisches Mädchen als die Schule besuchend erscheint, zu einer Zeit, wo Schreiben noch selten war. Doch wird nicht ausdrücklich gesagt, dass sie in die Schule ging um schreiben zu lernen; dies konnte um des Lesens willen geschehen. Besuch einer öffentlichen Schule passt übrigens für eine junge Plebejerin; ein patrizisches Mädchen hätte ihren Unterricht wahrscheinlich zu Hause erhalten. Virginius erscheint als ein ehrbarer Bürger der Mittelclasse. Livius sagt von ihm: „honestum ordinem in Algido ducebat, vir exempli recti domi militaeque." Diodor nennt Appius „ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθενοῦ πενιχρᾶς." 12, 24. In den letzt entdeckten Bruchstücken des 12ten Buches des Dionysius stürzt der von den Rittern verfolgte Maelius in einen Fleischerladen und ergreift ein dort liegendes Messer, womit er sich vertheidigt. Fragm. Hist. Gr. vol. II p. XXXV ed. Didot. Den daselbst vorkommenden Ausdruck ἐργαστήριον μαγειρικὸν gebraucht Dionysius auch 11, 37. Eine Patrizierin Virginia erwähnt Liv. 10, 23.

194) „ἀφικνεῖται περὶ λύχνων ἀφὰς ἐπὶ τὸν πρὸς 'Αλγίδῳ χάρακα τοιοῦτος οἷος ἐκ τῆς πόλεως ἐξέδραμεν, αἵματι πεφύρμενος ἅπας, καὶ τὴν μαγειρικὴν μάχαιραν διὰ χειρὸς ἔχων." Dion. Hal. 11, 40. „Strictum etiam telum respersusque ipse cruore, tota in se castra vertit." Liv. 3, 50. Pomponius sagt: „Recens a caede madensque adhuc filiae cruore ad commilitones confugit." *Dig.* 1, 2, 2 §. 24. Die Entfernung des Algidus von Rom betrug ungefähr zwanzig Miliarien; in dieser Geschichte jedoch wie bei dem nächtlichen Ritt des Sextus Tarquinius und seiner Freunde von Gabii nach Rom scheint die Grösse der Entfernung ganz gleichgültig zu sein. Vergl. oben Bd. I. S. 485 Anm. 315. Man beachte auch, dass Dionysius sogar die Tageszeit, wo Virginius im Lager anlangt, genau angiebt; nämlich beim Einbruch der Nacht (prima face).

nach Livius Appius keine von beiden Parteien hören wollte; dass ferner Livius sagt, es wäre ihm nicht gelungen, die wahren Gründe, auf die sich Appius' Urtheil stützte, ausfindig zu machen, wohingegen letzteres nach Dionysius auf des Decemvirs persönlicher Kenntniss beruhen sollte, welche derselbe in Betreff des Sklavenstandes der Virginia zu besitzen vorgab. Derartige Verschiedenheiten sind anderer Art als die in Betreff der Hinrichtung des Marquis von Argyle im Jahre 1661, welche Paley als Beispiel von widersprechenden Nachrichten in der neuern Geschichte anführt. Alle schottischen Historiker stimmen nämlich in der Angabe überein, dass er enthauptet und das Urtheil 48 Stunden, nachdem es gefällt worden, vollstreckt wurde, wohingegen er nach Lord Clarendon gleich am Tage seiner Verurtheilung am Galgen sein Leben endete [195]. In diesem Falle wissen wir ausserdem die Namen der Gewährsmänner und können die Quellen aus denen sie schöpften, daher auch den Grad ihrer Zuverlässigkeit beurtheilen, woraus sich ergiebt, dass die einheimischen Berichterstatter die Thatsachen richtig anführen, wohingegen Lord Clarendon, dem Raum wie der Zeit nach denselben fern stehend, sich geirrt hat. Bei den widerstreitenden Angaben hinsichtlich der die Virginia betreffenden Gerichtsverhandlungen befinden wir uns jedoch in einer verschiedenen Lage, denn wir wissen weder, welches die Gewährsmänner dafür sind, noch auch ob sie oder überhaupt irgend einer von ihnen zu jener Zeit oder um dieselbe lebte; oder wenn sie erst aus einer spätern Periode stammen, wer zuerst diese ausführliche Erzählung abfasste; so dass es uns also an Mitteln fehlt, die respective Glaubwürdigkeit derselben zu würdigen.

Hiermit hören indess die Schwierigkeiten noch nicht auf; denn wir sind nicht nur ausser Stande zu entdecken, ob die Gewährsmänner gleichzeitig waren oder nicht, sondern alles weist vielmehr darauf hin, dass sie lange nach jener Periode gelebt haben müssen. Wir wissen nämlich, dass die ältesten einheimischen Historiker erst zur Zeit des zweiten punischen Krieges schrieben; ausserdem sagt Livius, dass vor dem gallischen Brande die Schreibkunst wenig geübt wurde und die damals vorhandenen öffentlichen oder Privaturkunden bei jenem verheerenden Unglück meistentheils untergingen. Wenn wir nun auch annehmen, dass die Namen der zweifachen Decemvirn, ebenso wie vielleicht auch die der drei Abgesandten

195) S. des Verfassers *Treatise on the Methods* etc. 1, 321.

nach Athen und die der drei Bevollmächtigten des Senats bei den Secedenten auf dem Aventin [196]), nebst ähnlichen Angaben dieser Art sich in gleichzeitigen amtlichen Aufzeichnungen erhielten; so findet doch zwischen diesen trockenen Notizen und der ausführlichen Schilderung des Falls der Decemvirn, wie wir sie in den Historikern finden, ein eben so grosser Unterschied Statt, wie zwischen einem dürren Gerippe und einem Körper von Fleisch und Blut. Betrachten wir also die Darstellung der Ereignisse der altrömischen Geschichte wie sie uns gegeben wird, so müssen wir entweder dafür halten, dass Fabius Pictor und einige seiner Nachfolger eine historische Sehergabe besassen, oder dass die Erzählung in Betreff der Virginia und des Sturzes der Decemvirn eher ein historischer Roman ist, als ein Bericht geschichtlicher Thatsachen. Könnten wir annehmen, dass Herodot, der im Jahre 443 v. Chr., also nur ein paar Jahre nach dem Decemvirat, sich nach Thurii begab, später Italien durchreiste und bis nach Rom gelangte; dass er, durch die Kriegsthaten der Römer oder durch ihre öffentlichen Einrichtungen überrascht, sich nach der letztzeitigen Geschichte derselben erkundigte und nun die noch frisch in der Erinnerung des Volkes lebende Staatsumwälzung schildern hörte, welche ein Tyrann hervorgerufen hatte, durch den ein Vater, um die Ehre seiner Tochter zu retten, zum Morde derselben getrieben wurde, so hätte er vielleicht zu seinem unsterblichen Werke eine neue Episode hinzugefügt; wir aber würden derselben den nämlichen wohlbegründeten Glauben schenken, wie seinen Schilderungen der Schlacht bei Thermopylae oder Plataeae. Oder selbst wenn Plato eine seiner Reisen nach Sicilien (welche sämmtlich nach dem gallischen Brande Statt fanden [197]) bis nach Cumae ausgedehnt und sich dann zur See noch weiter hinauf begeben hätte um die Stadt am grossen Meere zu sehen, welche dem Gerücht nach von einem hyperboreischen Heere war eingenommen worden [198]), so würde er nach wenig mehr als funfzig Jahren noch immer zuverlässige Nachrichten über die Decemviralgesetzgebung und über die Ursachen, welche nach Beendigung derselben den Sturz der zehn Gesetzgeber herbeiführten, haben sammeln können, und wir besässen vielleicht in seinem Dialoge über die *Gesetze* eine auf glaubwürdiger

196) Liv. 3, 50.

197) Plato's erste Reise nach Sicilien fand im Jahre 389 Statt. S. Clinton ad ann.

198) S. oben Bd. I S. 63.

Autorität beruhende, wenn auch nicht von einem eigentlichen Historiker herstammende Darstellung jener Begebenheiten. Wie aber Geschichtschreiber nach zweihundert Jahren aus den ihnen damals noch zu Gebot stehenden Materialien zuverlässige Erzählungen von der Beschaffenheit der jetzt vorhandenen schöpfen konnten, das ist durchaus unbegreiflich. Die lebendige Glut und malerischen Einzelheiten in der Schilderung des Livius ersetzen den Mangel eines historischen Zeugenbeweises nicht, und trotz ihrer Schönheit als Kunstproduct würde man sie doch gern für einen so schmucklosen und spärlichen Bericht hingeben, wie ihn Xenophon über die Handlungen der dreissig Tyrannen liefert, vorausgesetzt, er käme aus der Feder eines wohlunterrichteten Zeitgenossen.

Bei der Beschaffenheit, die unsere Nachrichten besitzen, scheint es ganz vergeblich, sich über den Ursprung der Geschichte der Decemvirn in Speculationen zu ergehen oder den Antheil, den Realität und Dichtung daran haben, bestimmen zu wollen. Dass die Grundlage derselben auf wirklichen Thatsachen beruht, braucht man nicht zu bezweifeln; wie viele ersonnene Umstände jedoch durch die Sage und mündliche Ueberlieferung hinzugefügt worden und wie viele wichtige in der Kette der Ereignisse einst vorhandene Glieder, die zur gehörigen Beurtheilung des Ganzen nothwendig wären, verloren gegangen sind, können wir unmöglich bestimmen.

Die Geschichte der Virginia hat einen einheimischen, ächt römischen Charakter und wir finden anderwärts nichts Aehnliches; denn das Opfer der Iphigenie ist eine von den Göttern gebotene Handlung und wird von ihrem Vater nach reiflicher Ueberlegung als eine religiöse Pflicht vollbracht. In den Augen des epikureischen Lucrez war freilich die Versöhnung der beleidigten Göttin kein hinlänglich wichtiger Zweck, um das in Anwendung gebrachte Mittel zu heiligen, und jenes Opfer veranlasst ihn zu dem berühmten Ausruf in Betreff der durch die Religion zu Wege gebrachten Uebel; allein in der Meinung eines von seinem väterlichen Glauben erfüllten Griechen war dasselbe vollkommen gerechtfertigt. Man müsste vielleicht in den römischen Ansichten von der uneingeschränkten Gewalt eines Vaters über seine Kinder aufgewachsen sein, um die ganze Bewunderung eines Römers hinsichtlich der That des Virginius zu theilen [199]). Allerdings scheint die Entehrung seiner Tochter unver-

199) „Adactus Virginius pater dolore libertatis et pudore dedecoris protractam ad servitutem filiam in conspectu populi *pius parricida* prostravit.“

meidlich und er hat keine Zeit zur Ueberlegung; gleichwohl ist das Benehmen des Hermodius und Aristogiton, welche, um die Beschimpfung der Schwester des erstern zu rächen, ihr eigenes Leben Preis geben und verlieren, indem sie dem Tyrannen das seine rauben, besser berechnet, das lebendige Mitgefühl eines neuern Lesers zu erwecken, als die That des Virginius, welcher, nachdem er sein Kind erstochen, ins Lager entflieht, dann den Decemvir stürzt, und, zum Tribun erwählt, seinen frühern Unterdrücker entweder im Gefängniss hinrichten lässt oder zum Selbstmord zwingt.

Die Schwierigkeiten in der Geschichte des Decemvirats enden jedoch noch nicht mit dér Virginia's. Die Angaben in Betreff des endlichen Falles der Decemvirn so wie über die Beziehungen, in denen sie einerseits zu den Patriziern und andererseits zu den Plebejern standen, sind in ihrer jetzigen Fassung räthselhaft. Das Heer am Algidus, welches aus fünf Legionen besteht, setzt die es befehligenden Decemvirn ab, zieht unter selbstgewählten Anführern in die Stadt und nimmt den Aventin ein. Die drei Legionen in dem Lager bei Fidenae verfahren auf ähnliche Weise und vereinen sich mit den fünf auf dem Aventin, worauf sie sämmtlich nach gemeinschaftlichen Beschlüssen handeln [200]). Man sollte nun glauben, dass diese grosse bewaffnete Macht im Herzen Roms, der keine andere gegenübersteht, sich in einer Lage befindet, um der Regierung Bedingungen vorzuschreiben und der Sache rasch ein Ende zu machen. Statt dessen aber wird vielmehr der Senat zusammenberufen und scheint zwischen Decemvirn und Plebs die Stellung eines Vermittlers und Schiedsrichters einzunehmen, zugleich aber so schwach und unentschlossen zu sein, dass er den Zwist nicht bei-

Oros. 2, 13, der zwar ein später und christlicher Schriftsteller ist, hier jedoch die altrömische Ansicht darstellt. Vergl. Cic. *de Fin.* 2, 20. Val. Max. 6, 1, 2 und die Geschichte von dem römischen Ritter ebend. §. 3. Cicero l. c. 5, 22 stellt die That des Virginius dér der Lucretia, der Decier und ähnlichen an die Seite, die durch Ehrgefühl und Uneigennützigkeit veranlasst wurden.

[200]) Wir hören nichts von den zwei Legionen in der Stadt unter dem Befehl des Appius und Oppius; sie schliessen sich weder den Insurgenten an, noch erklären sie sich für die Decemvirn. S. Dion. Hal. 11, 23, wonach jeder Decemvir eine Legion befehligte. Livius giebt die Zahl oder Vertheilung der Legionen nicht an, doch muss sich Appius im Besitz einer bewaffneten Macht befunden haben „ad comprimendos urbanos motus," und Oppius ist sein „adjutor ad urbem tuendam." 3, 41.

zulegen vermag. Unter diesen Umständen nun hätte, wie man glauben sollte, das plebejische Heer auf dem Aventin selbst die Entscheidung in die Hand nehmen können, da es dem Anschein nach der Stadt vollkommen Herr war; statt dessen jedoch verlässt es Rom und unternimmt eine förmliche Secession nach dem Mons Sacer. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass der Senat für die Decemvirn günstig gestimmt war; allein Livius sagt ganz deutlich, dass das Verfahren der letztern von der Mehrheit der Senatoren gemissbilligt wurde [201]), was sich auch in dem von beiden Geschichtschreibern gegebenen Bericht über die vor dem Kriege Statt gefundene Senatsitzung auf das klarste herausstellt; und obgleich viele junge Patrizier sich von den Decemvirn als Werkzeuge ihrer Tyrannei gebrauchen liessen, so geht doch aus ihrer Erzählung die Feindseligkeit des Patriziats im Allgemeinen gegen die Decemviralherrschaft unwiderleglich hervor [202]). Das Project einer neuen Gesetzgebung und die Ernennung der Decemvirn war übrigens von den Plebejern ausgegangen und von den Patriziern aus allen Kräften gehindert worden; auch hatte sich die Regierung jener keineswegs gegen letztere so erwiesen, dass sie die Fortdauer derselben wünschen konnten. Wenn daher die Plebejer in einer drohenden Stellung die Absetzung der Decemvirn forderten und die Patrizier im Ganzen feindselig gegen sie gestimmt waren [203]), so lässt sich nicht ein-

201) „Sp. Oppius ... senatum postremo vocari jussit; ea res, *quod magnae parti patrum displicere acta decemvirorum videbantur*“ etc. 3, 49.

202) S. oben S. 187 Anm. 173. S. auch Dion. Hal. 11, 2, und die Rede des Quinctius Capitolinus bei Liv. 3, 67, wo er das Benehmen der Patrizier in jenen Zeiten schildert.

203) Niebuhr sucht diese Schwierigkeit zu entfernen oder zu verdecken, indem er annimmt, dass die Decemvirn von den Patriziern beschützt werden. Diese Vermuthung verträgt sich jedoch nicht mit den Nachrichten der beiden Geschichtschreiber, nach welchen zwar die Decemvirn einige junge Patrizier in ihrem Dienste haben, die Patrizier im Allgemeinen indess gegen die Decemviralherrschaft feindlich gesinnt sind. Einige von Niebuhr zur Unterstützung seiner Hypothese angeführte Stellen haben den Sinn nicht, den er ihnen beilegt. So z. B. sagt er *Gesch.* 2, 398: „Vom Vulcanal herab redete Appius zu den Patriziern auf dem Comitium, ermahnte sie mit ihm zu halten, die Häupter der Empörung zu ergreifen oder niederzuschlagen.“ Die zur Unterstützung dieser Darstellung angeführte Stelle des Dion. Hal. 11, 39 lautet wie folgt: „ὡς γὰρ ἔτι τοῦ πλήθους αὐτῷ διαμένοντος οἰκείου, ἀναβὰς ἐπι τοῦ ῾Ηφαίστου τὸ ἱερὸν ἐκάλει τὴν ἐκκλησίαν καὶ κατηγορεῖν ἐπειρᾶτο τῶν ἀνδρῶν

sehen, warum sie nicht unverzüglich beseitigt wurden und die Plebs erst nach dem Mons Sacer ziehen musste. Cicero freilich dreht die Reihenfolge der Ereignisse um; denn nach ihm besetzte die Plebs zuerst den Mons Sacer, dann den Aventin, zog hierauf bewaffnet

παρανομίαν τε καὶ ὕβριν, ἐξουσίᾳ δημαρχικῇ καὶ ἐλπίδι κουφῇ ἐπαιρόμενος, ὅτι συναγανακτήσας ὁ δῆμος αὐτῷ παρήσει ῥίψαι τοὺς ἄνδρας κατὰ τῆς πέτρας.“ Der Sinn dieser Stelle ist ganz deutlich und gestattet keinen Zweifel; sie besagt, dass Appius in der Meinung, die Menge wäre ihm noch geneigt, eine Volksversammlung berief und sich mit der falschen Hoffnung schmeichelte, sie würde ihn in der Ausübung seiner tribunicischen Gewalt, die Aufrührer vom tarpejischen Felsen herabzustürzen, unbehindert lassen. Niebuhr jedoch, von seiner Annahme ausgehend, dass *populus* die Patrizier bedeute und Dionysius in diesem Falle die Ausdrücke πλῆθος und δῆμος gebrauche, folgert, dass letzterer hier eine missverstandene Stelle wiedergab, und hält sich für berechtigt, sie stillschweigend auf seine Weise auszulegen und ohne den Leser davon in Kenntniss zu setzen, dass der ihr durch diese Taschenspielerei beigelegte Sinn dem von dem Schriftsteller beabsichteten gerade entgegengesetzt ist. Ferner sagt er ebend. S. 401: „Wie die Gemeinde den Aventinus, so hielten die *Geschlechter* das Capitol und die Festen in ihren Stadttheilen besetzt.“ Diese Angabe scheint einer Stelle bei Dion. Hal. 11, 37 in der Rede des Appius, nachdem er sein Urtheil gegen Virginia gefällt, entnommen zu sein; indess bezieht sich dieselbe nicht auf die Patrizier, sondern auf die Decemvirn und *ihre* Besetzung der festen Punkte in der Stadt. Ueberdies sagt Cicero, dass die Plebejer vom Aventin nach dem Capitol zogen. Ferner schildert Niebuhr die Anklage des Appius durch Virginius mit folgenden Worten: „So erschien er auf dem Forum, begleitet von einer Schaar junger Patrizier, die ihn noch als ihr Haupt bekannten. *Da entbrannte Lucius Virginius Zorn,* dass er ihn mahnte, sofort vor einen Richter zu treten.“ Ebend. S. 418. Diese Darstellung stützt sich auf Liv. 3, 56, wo es nach dem Sturze des Decemvirats weiter so heisst: „Fundata deinde et potestate tribunicia, et plebis libertate, tum tribuni aggredi singulos tutum maturumque jam rati, accusatorem primum Virginium et Appium reum deligunt. Quum diem Appio Virginius dixisset, *et Appius, stipatus patriciis juvenibus in forum descendisset,* redintegrata extemplo est omnibus memoria foedissimae potestatis, quum ipsum satellitesque ejus vidissent.“ Hiernach wird die Anklage des Appius durch ganz verschiedene Gründe hervorgerufen und auch nicht als Folge eines plötzlichen Impulses des Virginius, sondern als eine vorher mit seinen Amtsgenossen beschlossene Maassregel, so wie ferner in dieser Darstellung Appius mit seiner Schaar junger Patrizier *nach* seiner Anklage, nicht *vorher* auf dem Forum erscheint. Nach Livius will er sich nur schützen, nicht angreifend verfahren, jedoch erinnert er dadurch das Volk an seine jungen patrizischen Trabanten während des Decemvirats. S. c. 37. 49. Ueberhaupt liegt die Schwierigkeit bei Livius' Erzählung darin, zu begreifen, warum, wenn das Benehmen des Appius von der Art gewesen war, wie es geschildert wird, man ihn so lange am Leben liess.

nach dem Capitol und wählte dort die zehn Tribunen [204]). Diese Angabe stimmt besser mit den übrigen Umständen überein; allein sie weicht durchaus von der ausführlichen Erzählung des Livius ab [205]). Auch führt er an, dass durch die drei abgesandten Consularen ein Uebereinkommen zwischen Senat und Volk zu Stande gebracht wurde, wohingegen nach Livius diese Gesandtschaft fruchtlos blieb, und erst Valerius und Horatius jenen Vertrag bewirkten [206]), welche beiden Männer hinwiederum Cicero gar nicht erwähnt. Kurzum, die Unentschlossenheit des Senats und seine Abgeneigtheit thätig handelnd aufzutreten, wobei er hinter sich die Plebejer hat, die ihn vorwärts drängen, und vor sich die Decemvirn, deren Herrschaft er hasst, und welche verlassen und verloren sind, — diese Umstände also lassen sich durchaus nicht mit den übrigen Nachrichten vereinigen.

Erwägt man ferner die Ausführlichkeit der Darstellung in den andern Theilen der Erzählung, so ist es auffallend wie wenig wir von den einzelnen Decemvirn hören [207]). Mit Ausnahme des Appius sind sie in dem Drama bloss stumme Personen oder Puppen, die einen leeren Raum ausfüllen, aber keinen eigenen Willen oder Charakter zu besitzen scheinen. So lange es jenem beliebt die Rolle eines Patrioten zu spielen, sind seine Amtsgenossen tugendhaft und das ganze Decemvirat bildet ein wahres Gemälde utopischer Aristokratie; in dem Augenblick aber, wo es ihm einfällt als Tyrann aufzutreten, sind seine neuen Collegen eben so nachgiebig wie die vorigen und

204) *Orat. pro Cornel.* 1. *De Rep.* 2, 37. S. auch Ascon. zu *Orat. pro Corn.* Niebuhr sagt: „Nach einer Erzählung bei Cicero zogen die Plebejer von dem heiligen Berge nach dem Aventinus, was gewiss falsch ist; *den Aventinus hatten sie immer inne.*“ Vortr. 1, 314. Der von Niebuhr hier angeführte Grund ist es gerade, worauf es ankommt; denn Cicero sagt hier, dass sie den Aventinus *nicht* eher inne hatten, als bis sie auf dem Mons Sacer gewesen waren.

205) 3, 52—4. Vergl. die Anspielung c. 61. Aurelius Victor, Diodor, Florus, Pomponius und Lydus (*de Mag.* 1, 34) erwähnen bloss den Aventinus.

206) Cicero jedoch spielt auf die Rolle an, die sie nach dem Sturze des Decemvirats spielten und auf ihre volksfreundlichen Massregeln; er nennt sie „homines concordiae causa sapienter populares.“ *De Rep.* 2, 31; cf. *Brut.* 14.

207) Nach Livius besteht das ganze zweite Decemvirat aus Patriziern, nach Dionysius befanden sich darin drei Plebejer, nach Niebuhr sogar fünf. S. oben Anm. 85.

bilden eine Verschwörung gegen den Staat, wobei sie sich zur Ausübung jeglicher Abscheulichkeit bereit zeigen. Nun aber beweist die ganze Geschichte, dass nichts seltener ist als Eintracht unter einer kleinen Zahl von Machthabern, welche die höchste Gewalt unter sich theilen; so waren die dreissig Tyrannen in Athen nicht lange im Regiment, ehe zwischen Kritias und Theramenes Streitigkeiten ausbrachen und letzterer dabei sein Leben einbüsste. Im zweiten Decemvirat hingegen handeln Fabius [208]) und Cornelius, beide angesehene Patrizier, ebenso wie alle übrigen Decemvirn in so grosser Uebereinstimmung mit Appius, als wenn sie sämmtlich nur éinen Willen besessen hätten. Man darf in dieser Beziehung wie hinsichtlich des Interregnums nach dem Tode des Romulus [209]) ohne Zaudern behaupten, dass sich in der beglaubigten Geschichte kein zweites Beispiel findet von einer unter derartigen Umständen herrschenden so vollkommenen Harmonie. Entweder also waren die Decemvirn weniger mächtig als man sie schildert, oder es herrschten Zwistigkeiten unter ihnen, deren Andenken untergegangen ist [210]). Eine im Besitz der höchsten Staatsgewalt befindliche Oligarchie von zehn Männern, die von innerer Zwietracht und Eifersucht frei bleibt, ist eine Unmöglichkeit.

Endlich ist noch zu bemerken, dass sich das Resultat der Decemviralgesetzgebung, die zwölf Tafeln selbst, mit den Angaben in Betreff ihrer Abfassung und Annahme durch das Volk nur schwer vereinigen lässt. Nach diesen nämlich waren die ersten zehn Tafeln das Werk des ersten Decemvirats, wurden der öffentlichen Beurtheilung übergeben, vom Senate bestätigt und endlich durch die Volksversammlung zum Gesetz erhoben; sie scheinen also der ächte Ausdruck des Volkswillens gewesen zu sein. Die letzten zwei Tafeln hingegen waren das Werk des antipopulären, tyrannischen zweiten Decemvirats, weshalb auch Cicero zwischen diesen beiden Theilen der neuen Gesetzgebung einen Unterschied macht und den erstern als

208) S. über den Charakter des Fabius Dion. Hal. 10, 58. Liv. 3, 41.

209) S. oben Kap. XI §. 10.

210) Unter den von Mai herausgegebenen Fragmenten des Dio Cassius (XXIII §. 4 ed. Bekker) findet sich allerdings eine Stelle, welche sich auf Zwistigkeiten der Decemvirn zu beziehen scheint, jedoch ist die Stelle zu isolirt und wir wissen nicht, in welcher Verbindung sie bei Dio mit der übrigen Erzählung stand. Zonaras hat nichts der Art in seine Geschichte aufgenommen.

gerecht, letztern als ungerecht bezeichnet [211]). Es lässt sich jedoch nur schwer begreifen, warum, wenn die zwei Tafeln jenen Charakter besassen, sie nach dem Sturz der Decemvirn als Gesetz erklärt oder, wenn sie dies durch letztere schon waren, nicht alsobald widerrufen wurden. Dionysius, Livius und Cicero stimmen in der Angabe überein, dass die zwei Tafeln das Verbot des Connubiums zwischen Patriziern und Plebejern enthielten. Warum nun drangen die Plebejer, als sie mit den Waffen in der Hand auf dem Aventin und Mons Sacer unterhandelten, nicht auf die Aufhebung der ganzen zwei Tafeln oder wenigstens jenes Verbots? — Auch über die Zeit, wann die Gesetze in Kraft traten, herrscht Dunkelheit. Beide Geschichtschreiber nennen hinsichtlich der zehn Tafeln das Ende des ersten Jahres als den betreffenden Zeitpunkt, und nach Dionysius wurden sie damals auf eherne Säulen eingegraben [212]); gleichwohl soll C. Julius im Laufe dieses Jahres einmal seine Jurisdiction nicht ausgeübt haben, weil eine Bestimmung der zehn Tafeln ihn daran hinderte [213]). Andererseits weigern sich bei Livius die zweiten Decemvirn, vor der Annahme ihrer Gesetze, d. h. der zwei letzten Tafeln, abzudanken [214]); von einer solchen aber erfahren wir durchaus nichts. Trotzdem heisst es bald nachher, dass Valerius und Horatius, die Führer der Opposition gegen die Decemvirn und ihre entschiedenen Feinde, die zwölf Tafeln in Erz graben und öffentlich aufstellen liessen [215]); so wie ja auch die Decemviralgesetz-

211) Niebuhr sagt in Betreff dieser Angabe des Cicero: „Die Uebertreibung fällt in die Augen; es ist unmöglich, dass auch nur die Mehrheit dieser Art gewesen sein sollte.“ *Gesch.* 2 Anm. 750. Gellius 17, 21, 15 unterscheidet zwar zwischen den zehn Tafeln und den zwei später hinzugefügten, aber nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Decemvirat. Nach Serv. *Aen.* 7, 695 waren die zehn Tafeln den Athenern entliehen, die andern beiden den Aequi Falisci und zwar wegen ihrer *aequitas*. Letztere Angabe stimmt freilich nicht zu dér hinsichtlich der Ungerechtigkeit der zwei letzten Tafeln.

212) Dion. Hal. 10, 57. Liv. 3, 34.

213) S. oben S. 160 Anm. 81.

214) „Decemviri, querentes se in ordinem cogi, non ante quam perlatis legibus, quarum causa creati essent, depositures imperium se ajebant.“ 3, 51. Früher hatte er gesagt: „centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.“ c. 34.

215) Liv. 3, 57. Niebuhr *Gesch.* 2, 416 meint zwar: „wahrscheinlich sind doch nur die beiden letzten Tafeln damals neben den zehn ersten auf dem

gebung die der zwölf und nicht der zehn Tafeln heisst [216]. Mit einem Worte, weder Livius noch Dionysius erklärt, wie die zwei Tafeln Gesetzeskraft erhielten.

Die Angabe Diodors lautet dahin, dass die ersten Decemvirn ihre Gesetze in zehn Tafeln abfassten, dass die zweiten Decemvirn in Folge ihres Sturzes ihr Werk unvollendet liessen, dass deshalb die Consuln Horatius und Valerius es durch Hinzufügung von zwei neuen Tafeln zu Ende führten und die in Erz gegrabenen zwölf Tafeln dann vor dem Senatshause aufstellen liessen [217]. Tacitus jedoch scheint von gar keinem Unterschied zwischen den zwölf Tafeln zu wissen, sondern sagt bloss, dass sie aus einer Sammlung der allerbesten Gesetze bestanden und den Gipfel der Gerechtigkeit erreichten [218]. Zu dieser Ansicht stimmt es, dass, wie Livius berichtet, Appius, nach seinem Sturze von Virginius angeklagt, sich zum Beweis seiner dem Volke geleisteten Dienste auf seine Gesetze beruft und sich darüber beklagt, dass er in den Kerker geworfen werde, während sie selbst in voller Kraft blieben [219].

Bei Dionysius erklärt Appius in der Senatsdebatte vor dem Kriege, dass die Gesetzgebung noch nicht vollendet sei, er aber, sobald dies geschehen, abdanken würde [220]. Gleichwohl sagt er nachher, dass Appius durch sein eigenes Gesetz gegen das Connu-

Comitium angeheftet worden;" jedoch ist zu bemerken, dass, obgleich nach Dionysius die zehn Tafeln in Erz gegraben wurden, Livius hiervon nichts weiss, sondern anzunehmen scheint, dass dies mit sämmtlichen Tafeln auf einmal geschah.

216) Pomponius in den *Dig.* 1, 2, 2 §. 4 sagt: „Qui [decemviri] ipsi animadverterunt aliquid deesse istis primis legibus, ideoque sequenti anno alias duas ad easdem tabulas adjecerunt, et ita ex accidente appellatae sunt leges duodecem tabularum." Er bemerkt ebendas., dass man die zehn Tafeln, in Elfenbein gegraben, vor den Rostra aufstellte. Nach Liv. 6, 1 wurden die zwölf Tafeln nach dem gallischen Brande wieder hergestellt; er sagt jedoch nicht ausdrücklich, dass die ursprünglichen Erztafeln vernichtet oder weggeführt waren, obgleich dies seine Meinung zu sein scheint.

217) 12, 24—26.

218) „finis aequi juris." *Ann.* 3, 27. Zimmern *Gesch. des röm. Privatrechts* 1, 102 meint, diese Worte bedeuten, dass es die letzten unparteiischen Gesetze in Rom waren.

219) Liv. 3, 56.

220) 11, 6. Die Art und Weise, wie Dionysius über die zwei Tafeln spricht, scheint jedoch anzudeuten, dass sie bereits zu den zehn Tafeln hinzugefügt waren. 10, 60.

bium zwischen Patriziern und Plebejern sich gehindert sah, Virginia zu heirathen [221]), welches Gesetz, wie Dionysius selbst angiebt, in den zwei Tafeln enthalten war. Die Bestimmung, wonach ein als Sklave beanspruchter Freier vor gefälltem Urtheilspruch dem Besitz des Verklagten nicht entzogen werden konnte, und die bei den Gerichtsverhandlungen im Betreff Virginia's als von Appius selbst getroffen angeführt wird, mochte sich in den Gesetzen des ersten Jahres befinden; gleichwohl spricht man von derselben als in den zwölf Tafeln enthalten [222]). Aus allem dem ersieht man also, in welch' einem Zustande tiefster Verwirrung sich die Entscheidung der Frage befindet, wann die Decemviralgesetzgebung förmliche Gesetzeskraft erhielt [223]).

221) 11, 28.

222) Dion. Hal. 11, 30. 31. Nach Livius verlangen die Vertheidiger Virginia's von Appius „lege ab ipso lata vindicias det secundum libertatem.“ 3, 44; und weiterhin heisst es: „Appius decreto praefatus, quam libertati faverit, eam ipsam legem declarare, quam Virginii amici postulationi suae praetendant.“ c. 45. Florus spielt auf das nämliche Gesetz an: „Appius... oblitus... juris quod ipse composuerat.“ 1, 24. Vergl. Dirksen *Zwölf-Tafel-Gesetze* S. 425 ff., welcher dem Gesetz seine Stelle in der sechsten Tafel anweist. Nach Pomponius *Dig.* 1, 2, 2 §. 24 war dies Gesetz nur die Erneuerung eines bereits früher vorhandenen: „jus quod ipse ex vetere jure in duodecim tabulas transtulerat.“ — Wenn es der Zweck der Decemviralgesetzgebung war, ein allgemeines, Jedermann zugängliches Gesetzbuch aufzustellen, so wurde dieser Zweck nur unvollkommen erreicht, denn Livius berichtet, dass nach dem gallischen Brande die Verträge und Gesetze wieder gesammelt wurden; „alia ex eis edita etiam in vulgus: quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.“ 6, 1. Also auch diese theilweise Bekanntmachung wird hier als damals zum ersten Mal vorgenommen dargestellt. — Eine ganz verschiedene Nachricht in Betreff der Zwölftafelgesetze giebt Lydus *de Mag.* 1, 34 nach Gajus, jedoch ist sie wahrscheinlich ungenau, obgleich er der griechischen Uebersetzung zu folgen behauptet.

223) Niebuhr hat in Betreff der Decemviralherrschaft ein künstliches Gebäude von Hypothesen aufgerichtet, welches hauptsächlich auf der Vorstellung beruht, dass dieselbe eine dauernde Einrichtung verbleiben sollte und mehrfache fundamentale Abänderungen der Staatsverfassung zu Wege brachte. Bestenfalls jedoch fehlt es diesen Hypothesen an historischen Zeugnissen, denen sie vielmehr meistentheils widersprechen. Aus den von Becker angeführten Gründen scheint mir jede ausführliche Kritik jener Speculationen durchaus überflüssig; s. Beckers treffende Bemerkungen 2, 2, 128 f. Sogar Arnold spricht sich hier gegen seinen gewöhnlichen Führer aus 1, 295; cf. 301.

Vierte Abtheilung.

Von dem Sturze der Decemvirn bis auf die Belagerung von Veji.

(449—405 v. Chr.)

§. 55. Die Ereignisse, die unmittelbar auf die Decemviralherrschaft gefolgt sein sollen, vergrössern mehr die Schwierigkeiten in der Erklärung derselben als sie sie vermindern. Die Gesetzgebung der Decemvirn war eine Massregel, welche ursprünglich von den Plebejern ausging, jedoch diente sie als Werkzeug ihrer Unterdrückung und die Gesetzgeber wurden gestürzt. Sie sollte die Ungleichheit der Stände beseitigen und scheint sie bloss vermehrt zu haben. Das Decemvirat, welches aus den Forderungen der Plebs hervorgeht, fällt durch eine plebejische Secession — ein äusserster Schritt, von dem nicht sehr weit ist bis zum Aufstande oder zum Bürgerkriege. Nach ihrer Rückkehr scheint die Plebs den Herrn spielen zu können; die gewählten Consuln sind im höchsten Grade volksfreundlich gesinnt und treffen auch wichtige legislative Massregeln in diesem Sinne. Die einzige wirkliche Gleichstellung der beiden Stände ist die, welche *nach* der Decemviralgesetzgebung eintritt [1]); diese selbst hatte in genannter Beziehung *nichts* gethan. Nach dem Sturz der Decemvirn fand eine starke plebejische Reaction Statt, welche sehr weit zu gehen drohte, jedoch durch die Mässigung und Festigkeit des Tribuns Duilius gehemmt wurde. Die Schilderung dieses Ausbruchs der plebejischen Gewalt und der Befürchtungen der Patrizier, dass sie das Opfer rachsüchtiger Anklagen werden könnten, so wie des selbstauferlegten Zwangs des Duilius [2]) macht es ganz unbegreiflich, warum das Gesetz in Betreff des Verbots der Heirathen zwischen den beiden Ständen nach dem Sturz der Decemvirn angenommen, oder, wenn dieselben es schon gegeben hatten, warum es nicht in jenem Zeitpunkte wieder aufgehoben wurde.

[1]) Bei Liv. 3, 60 ziehen die Consuln Valerius und Horatius ins Feld, „rebus urbanis compositis, *fundatoque plebis statu.*" Dies bezieht sich auf ihre eigenen Massregeln nach dem Sturz der Decemvirn.

[2]) Liv. 3, 59. Dion. Hal. 11, 46. Die letzten Worte dieses Kapitels des Dionysius sind unvollständig.

Demnächst hören wir, dass die beiden Consuln Valerius und Horatius die Aequer und Volsker so wie die Sabiner schlagen, wofür der Senat einen Triumph verweigert, das Volk aber ihn gewährt. Nach Livius war dies das erste Beispiel eines ohne Bewilligung des Senats gehaltenen Triumphs [3]; nach Dionysius jedoch hatte bereits Servilius im Jahre 495 v. Chr. einen solchen gefeiert [4].

Ungeachtet der, wie angegeben wird, durch die Decemviralgesetze bewirkten Beilegung der Zwistigkeiten und der durch die valerisch-horazischen Gesetze gemachten Concessionen dauern die Kämpfe zwischen den Patriziern und Plebejern mit ungeschwächter Heftigkeit fort. Wir finden Streitigkeiten wegen der Wiederwahl der Tribunen [5]; die Plebejer werden von den jungen Patriziern beschimpft und gemisshandelt [6], und in dem Consulat des Quinctius und Furius (446 v. Chr.), wo die Volsker und Aequer, das flache Land verwüstend, bis an das esquilische Thor vordringen, weigert sich das Volk die Waffen zu ergreifen. Nach einiger Zeit indess gelingt es dem Quinctius sie dazu zu überreden und die Feinde zu besiegen [7].

§. 56. In dem darauf folgenden Jahre, dem Consulat des Genucius und Curtius (445 v. Chr.), weichen die Angaben des Livius und Dionysius in einem bemerkenswerthen Punkte von einander ab. Ersterer nämlich sagt, dass der Tribun Canulejus ein die Heirathen zwischen Patriziern und Plebejern gestattendes Gesetz beantragte, und fügt hinzu, dass alle Tribunen (mit Ausnahme eines einzigen) auch noch ein anderes Gesetz vorschlugen, wonach die Plebejer für das Consulat wählbar sein sollten. Er theilt die Reden der Consuln gegen beide Gesetze so wie die des Canulejus zu Gunsten seiner

3) 3, 63. Vergl. Zon. 7, 19.

4) 6, 30.

5) Liv. 3, 64.

6) Ib. c. 65. Livius schliesst seine Schilderung des Benehmens der Patrizier mit folgender Bemerkung: „Adeo moderatio tuendae libertatis, dum aequari velle simulando ita se quisque extollit, ut deprimat alium, in difficile est: cavendoque ne metuant homines, metuendos ultro se efficiunt; et injuriam a nobis repulsam, tanquam aut facere aut pati necesse sit, injungimus aliis.“

7) Liv. 3, 66—70. Diod. 12, 30, wo die Volsker Οὐόλομνοι heissen. Hinsichtlich der Rede des Quinctius bemerkt Livius c. 67: „In hanc sententiam locutum accipio,“ als ob er einem früheren Schriftsteller folge.

eigenen Rogation ausführlich mit und führt an, dass der Senat theils durch das dringende Begehren des Volks, die Aufhebung des Verbots zu erlangen, bewogen, theils in der Meinung, dass die Bewilligung dieses Punktes die des andern unnöthig machen würde, in den Gesetzvorschlag des Canulejus willigte [8]). Dionysius hingegen stimmt zwar mit Livius hinsichtlich der Rogation auf Zulassung der Plebejer zum Consulat überein und führt sogar den Namen des einen dissentirenden Tribuns an [9]); jedoch erwähnt er den Antrag des Canulejus nicht, obwohl er letztern bei den Discussionen des Senats über die andere Rogation einen sehr lebhaften Antheil zur Unterstützung derselben nehmen lässt [10]). Ferner giebt er eine ausführliche Schilderung von einer Privatzusammenkunft der vornehmsten Patrizier [11]), einer Art Cabinetsrath, welchen die Consuln einberufen und von dessen Discussionen er die genaueste Kenntniss besitzt; nur Valerius und Horatius waren die einzigen Consularen, die man nicht zu der

8) Liv. 4, 1—6. Sowohl in der Rede des Canulejus, wie in der Antwort der Consuln wird von dem Heirathsverbot so gesprochen, als wäre es von den Decemvirn eingeführt worden, und gleichwohl scheinen die den Patriziern beigelegten Einwendungen darauf hinzudeuten, dass dasselbe schon aus alter Zeit stammte; so heisst es c. 1 von der Rogation „qua contaminari sanguinem suum patres, confundique jura gentium rebantur;“ und weiterhin fragen die Consuln: „quam enim aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgentur concubitus plebis patrumque?“ c. 2. Wenn nun jenes Verbot erst seit fünf Jahren bestand, so scheint es lächerlich, bei der Aufhebung desselben eine so schwülstige Sprache zu führen. War denn vor sechs Jahren das Blut der Patrizier befleckt und ihre Ehen nicht viel besser gewesen als die Begattung wilder Thiere? — Dass übrigens die Ansichten über Reinheit des Blutes, welche Livius den Gegnern des Canulejus beilegt, die der Patrizier des fünften Jahrhunderts vor Christo waren, ist möglich; für die Patrizier der augusteischen Zeit, wie Niebuhr *Gesch.* 2, 435 annimmt, passen sie jedoch durchaus nicht; diese mochten wohl gleich den französischen Adlichen des vorigen Jahrhunderts mit Verachtung auf das Volk herabblicken; einen religiösen Charakter indess besassen ihre Ansichten in dieser Beziehung *nicht.*

9) 11, 52.

10) Ib. c. 57.

11) Sie heissen c. 55 „οἱ πρεσβύτατοι τε καὶ κορυφαιότατοι τῶν προεστηκότων τῆς ἀριστοκρατίας συναχθέντες εἰς ἰδιωτικὸν σύλλογον ὑπὸ τῶν ὑπάτων αὐτοὶ καθ' ἑαυτοὺς;“ und c. 57 beklagt Canulejus sich über sie als „ἀποῤῥητα βουλευτήρια συνάγοντας ἐν ἰδίαις οἰκίαις.“ Vergl. ib. 10, 40, wo von einer ähnlichen Berathung die Rede ist.

Berathung zuzog. In dieser nun wie in der darauf folgenden Senatssitzung wird beschlossen, in Zukunft statt der Consuln nach Belieben sechs Kriegstribunen mit consularischer Gewalt und drei derselben unter den Plebejern zu wählen, ein Beschluss, der von den Tribunen und der Plebs wohl aufgenommen wird. So gross indess, sagt Dionysius, war der Leichtsinn der letztern, dass sie sich ihres neuen Rechts nicht bediente und nur drei Patrizier zu Militartribunen erwählte, obwohl sie mit einer Secession oder mit Waffengewalt gedroht hatte, wenn sie dasselbe nicht erlange. Diese Tribunen nun bekleideten ihr Amt bloss 73 Tage lang, worauf sie es in Folge ungünstiger Auspicien niederlegten und für den Rest des Jahres patrizische Consuln gewählt wurden. „Gleichwohl, fährt Dionysius fort, finden sich diese zwiefachen obersten Staatsbeamten nicht in allen römischen Annalen angegeben, sondern in einigen nur die Tribunen, in andern nur die Consuln, in wenigen aber beide. Diesen letztern bin ich jedoch gefolgt, da sie mit den Angaben der heiligen und sorgfältig aufbewahrten Bücher übereinstimmen" [12]). Livius giebt einen ähnlichen, wenn auch kurzen Bericht in Betreff der Privatversammlung und des Uebereinkommens hinsichtlich der Wahl von Militartribunen aus beiden Ständen, deren Zahl er indess auf drei beschränkt, so wie er auch ihre Erwählung aus den Patriziern nicht der Wankelmüthigkeit sondern der Grossmuth zuschreibt. Er bemerkt alsdann, dass nach Angabe des Licinius Macer die Namen der nach Abdankung der Militartribunen gewählten Consuln sich sowohl in einem in jenem Jahre mit Ardea geschlossenen Vertrage wie auch in den im Tempel der Moneta aufbewahrten Linnenbüchern angeführt fanden; dies, sagt er, dient zum Beweis, dass sie in jenem Jahre das Consulat bekleideten, obwohl ihre Namen weder in den alten Geschichtsbüchern noch in den Büchern der Magistrate angegeben waren [13]). Er fügt jedoch hinzu, dass einige Nachrichten den Antrag auf plebejische Consuln gar nicht erwähnten und die Ernennung der Militartribunen nicht einem Vergleich der beiden Stände zuschrieben sondern der Nothwendigkeit, einem volskisch-aequischen so wie einem

12) Dion. Hal. 11, 54—62. Die drei Militartribunen dieses Jahres nennt auch Diod. 12, 32; er sagt jedoch nichts von den Consuln. — Die drohenden Kriege c. 54 finden sich ähnlich angegeben bei Liv. 4, 1 und 7.

13) Liv. 4, 7. Vergl. Bröcker S. 104.

vejentischen Heere und dem empörten Ardea zu gleicher Zeit die Spitze zu bieten [14]).

Es lässt sich schwer einsehen, wie die ausführlichen Berichte über die von den Consuln zusammenberufene Privatversammlung oder überhaupt über die ganzen Vorgänge, welche zur Wahl von Militartribunen führten, unsern beiden Geschichtschreibern zukamen, während doch selbst die gleichzeitigen Volkstribunen von den Verhandlungen bei jener Berathung nichts erfahren haben sollen und in einem so wichtigen Punkte, wie es die Rogation des Canulejus in Betreff des Connubiums war, bei den beiden Historikern eine Abweichung Statt findet. Da die Geschichte des Dionysius im folgenden Jahre abbricht und von dem übrigen Theile nur wenige Bruchstücke auf uns gekommen sind, so bleiben wir im Dunkeln darüber, wie oder wann seiner Meinung nach das Verbot des Connubiums aufgehoben wurde. Hierbei ist zu bemerken, dass Livius' Angabe in letzterem Punkte an der des Florus eine Stütze findet, wonach Canulejus, um jene Aufhebung zu bewirken, auf dem Janiculum einen Volksaufstand hervorrief [15]), obwohl Livius einen derartigen Aufstand nicht erwähnt und den Senat der Rogation des Tribuns friedlich beitreten lässt. Der Bericht des Dionysius über die Privatversammlung der patrizischen Partei und über die darauf folgende Senatsdebatte hat einen so modernen Anstrich, dass, statt sich auf Rom und das fünfte Jahrhundert *vor* Chr. zu beziehen, man nach einigen Abänderungen in Namen und Gegenständen glauben könnte, dass er auf England und das neunzehnte Jahrhundert *nach* Chr. Bezug habe.

Livius und Dionysius weichen in ihren Angaben in Betreff der festgesetzten Zahl der Consulartribunen von einander ab; nach ersterm

14) Ebend. Andere von Livius und Dionysius ganz verschiedene Jahreszahlen der ersten Einführung des Militartribunats finden sich bei Euseb. *Chron.* p. 348 und Eutrop. 2, 1, welche sie beziehungsweise in das Jahr 385 und 389 v. Chr. setzen. Diese beiden Angaben stimmen fast überein, fallen aber ungefähr 60 Jahre später als die gewöhnliche. Syncellus 1, 484 setzt jene Einführung *vor* das Decemvirat.

15) Flor. 1, 25. Ampelius c. 25 zählt diesen Aufstand unter die Secessionen der Plebs. Die einzige Secession nach dem Janiculum, die Livius kennt, ist die unter Hortensius. *Epit.* 11 (287 v. Chr.).

sollte sie aus drei [16]), nach letzterm aus sechs bestehen, wobei er die Wahl der drei Patrizier ohne ihre drei plebejischen Amtsgenossen der Volkslaune zuschreibt [17]). Diese Erwählung von Patriziern mit Ausschluss der Plebejer wird jedoch durch die Wankelmüthigkeit oder, wie Livius will, durch die Grossmuth des Volks nur sehr ungenügend erklärt; denn dasselbe hatte heftig gekämpft und hierbei den Sieg davongetragen, so dass sich durchaus kein Grund wahrnehmen lässt, warum die Plebejer, auch wenn sie ihr Recht nicht in seinem ganzen Umfange benutzen wollten, nicht wenigstens éinen Militartribun aus ihrer Mitte ernannten. Auch was die Consulnwahl nach Abdankung der Tribunen betrifft, so lässt sich nur schwer einsehen, aus welcher Quelle Livius seinen genauen Bericht hierüber geschöpft haben kann, wenn ihre Namen sich in keinem der alten Geschichtswerke angegeben fand [18]).

Der Umstand, dass man an die Stelle der Consuln ein Collegium von acht oder allermindestens von drei Kriegstribunen mit consularischer Gewalt einführte, wird uns als eine wirkliche, wenngleich nicht formelle Bewilligung des von den Plebejern beanspruchten Consulats dargestellt [19]). Allerdings auch war nach Dionysius unter den bei der zweiten Secession bewilligten Punkten auch dér, dass einer von den Consuln immer ein Plebejer sein sollte [20]); und obschon diese

16) Nach Liv. 4, 16 war es im Jahre 438 v. Chr. erlaubt, sechs Militartribunen zu wählen. Zonaras führt an, dass sechs gewählt werden sollten, drei aus jedem Stande. 7, 19.

17) Becker sucht diese Abweichung durch die Muthmassung zu beseitigen, dass Dionysius seine Quellen missverstand und die Worte „tres ex utroque ordine“ so auslegte, als ob drei aus jedem der beiden Stände gewählt werden sollten, während sie doch nur bedeuteten „drei aus einem oder dem andern Stande.“ 2, 2, 139. Alle Erklärungen jedoch, welche sich auf einen vermutheten Irrthum gründen, sind mindestens im höchsten Grade zweifelhaft.

18) Dion. Hal. 11, 61 und Liv. 3, 6 sagen beide ausdrücklich, dass die ersten Militartribunen drei an Zahl und sämmtlich Patrizier waren. Ferner beklagen sich bei Livius die Plebejer späterhin wiederholentlich darüber, dass keiner von ihrem Stande je zu dieser Würde erwählt worden, und endlich führt er noch an, dass im Jahre 400 v. Chr. ein Plebejer zum ersten Male jenes Tribunat bekleidete. Trotz dieser deutlichen Zeugnisse behauptet Niebuhr gleichwohl, dass wenigstens *einer* von den ersten Militartribunen ein Plebejer war. *Gesch.* 2, 462. *Vortr.* 1, 329. Niebuhrs Ansicht verwirft Drumann 4, 55.

19) Zonaras 7, 19.

20) 12, 25.

Angabe nicht glaubhaft ist, so muss man doch das Begehren der Zulassung zum Consulat von Seiten der Plebejer, welches bloss vier Jahre nach dem Fall des Decemvirats zum Vorschein kommt, als mit der grossen plebejischen Bewegung, die auf jenes Ereigniss folgte, verbunden betrachten, so wie auch die beliebige Wahl von Militartribunen statt Consuln als theilweise Bewilligung jener Forderung dargestellt wird [21]). Unter diesen Umständen nun scheint es seltsam, dass während einer langen Reihe von Jahren dies Recht, Militartribunen zu wählen nicht öfter ausgeübt wurde und dass, wenn dies geschah, man nur Patrizier wählte. In den ersten zwanzig Jahren, von 444 — 424 v. Chr., fanden bloss siebenmal Militartribunate Statt und zwar bestand das Collegium viermal aus drei und dreimal aus vier Mitgliedern, immer aber aus lauter Patriziern [22]). Im Jahre 432 v. Chr. fanden in den Häusern der Volkstribunen Privatversammlungen Statt, wobei die angesehensten Plebejer sich über das Benehmen ihres eigenen Standes beklagten, weil nämlich nie ein Plebejer zum Militartribun erwählt wurde; und da andere diesen Umstand den Wahlumtrieben der Patrizier zuschrieben, so verbot ein auf Antrag der Volkstribunen gegebenes Gesetz die weisse Tracht der Candidaten [23]). Im Jahre 424 v. Chr. beklagen sich die Tribunen noch immer, dass kein Plebejer das Militartribunat bekleidet habe und alle plebejischen Bewerber durchgefallen seien [24]). Dieselbe Klage hören wir aufs neue im Jahre 420 v. Chr., wo die Wahl wiederum auf drei Patrizier fällt [25]); Gleiches findet gegen die allgemeine Erwartung im Jahre 408 Statt [26]), ebenso im folgenden

21) Plut. *Camill.* 1.

22) Der Tribun Poetilius versuchte im Jahre 441 v. Chr. vergeblich, die Wahl von Militartribunen durchzusetzen. Liv. 4, 12.

23) 4, 25. Hinsichtlich des Vorzugs, den das Militartribunat in der Meinung der Plebs vor dem Consulat besass, s. Liv. 4, 30. 54.

24) Liv. 4, 35.

25) Ib. c. 44. Fünf Consularjahre fallen zwischen das Jahr 413 und 409 v. Chr.

26) Ib. c. 56. Die Gründe dieser allgemeinen Erwartung waren der Umstand, dass im vorhergehenden Jahre unter vier Quästoren drei Plebejer gewählt wurden, obgleich dies das erste Beispiel plebejischer Quästur war; ib. c. 54, so wie ferner, dass die Tribunen nach fünf Consulatjahren einen Senatsbeschluss zur Wahl von Militartribunen durchgesetzt hatten.

Jahre, wo vier Patrizier erwählt werden [27]). Im Jahre 403 ernennt man zum ersten Mal acht Militartribunen, keinen aber aus den Plebejern [28]); und erst im Jahre 400 v. Chr. nach dem unrühmlichen Tribunat einiger Patrizier in dem vejentischen Kriege nahm die bisher in der Praxis bestehende Ausschliessung der Plebejer von diesem Amte ein Ende, vier und vierzig Jahre nach der Einführung desselben. In diesem Jahre nämlich wurde unter sechs Consulartribunen einer aus den Plebejern gewählt, und zwar, heisst es, eher um das Vorhandensein des Rechts zu beweisen, als in Folge irgend welcher persönlicher Tüchtigkeit [29]). Jedoch erst im folgenden Jahre sehen wir dieses Recht von den Plebejern wirklich praktisch ausgeübt, indem von den sechs Consulartribunen fünf durch fast alle Centurien aus dem letztern Stande genommen wurden [30]). Hierdurch in Unruhe versetzt, machten die Patrizier im nächsten Jahre eine grosse Anstrengung, und indem sie auch die Religion zu Hilfe riefen, bewirkten sie die Wahl von lauter Mitgliedern ihres Standes zu Militartribunen, sechs an Zahl [31]). Im Jahre 396 bildeten die Plebejer vermöge eines Uebereinkommens die Majorität in der nämlichen Zahl [32]), legten indess bald in Folge der Dictatur des Camillus ihr Amt nieder. In den sechs Jahren zwischen der Er-

27) Ib. c. 57.

28) Liv. 5, 1. Vergl. die Klage des Volkstribuns c. 2: „Non fuisse ne in octo quidem tribunis militum locum ulli plebejo“ etc.

29) Ib. 12. Perizonius und andere Kritiker nach ihm haben aus den Namen geschlossen, dass die Angabe des Livius in Betreff des Verhältnisses der Plebejer zu den Patriziern in dem Resultat dieser Wahl unrichtig ist. Alschefski zur Stelle schreibt *P. Manlius* für *P. Maenius* und hält (wie Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 1096) Manlius und Furius für die einzigen Patrizier, in welchem Falle die ausführliche Erklärung des Livius ungegründet sein müsste. Die Tribunen sagen im Jahre 369 bei Liv. 6, 37. „An jam memoria exisse, quum tribunos militum idcirco potius quam consules creari placuisset, ut et plebejis pateret summos honos, quatuor et quadraginta annis neminem ex plebe tribunum militum creatum esse.“

30) Liv. 5, 13. Druman 4, 55 hält die Angabe des Livius, dass bloss *ein* patrizischer Kriegstribun in diesem Jahre war, für irrig und glaubt, dass auch Atilius den Patriziern angehörte und derselbe ist, wie der Atilius vom Jahre 444 v. Chr.

31) Liv. 5, 14.

32) Ib. c. 17. 18.

oberung Veji's und dem gallischen Brande finden sich keine plebejischen Militartribunen; zweimal wurden Consuln gewählt. Funfzehn Jahre lang, nämlich seit 409 v. Chr., waren keine Consuln gewesen; im Jahre 393 aber zwang der Senat aus kleinlicher Rachsucht das Volk wieder zur Wahl derselben, weil es diese Magistratur hasste [33]. Wir haben jetzt das Ende des Zeitabschnitts erreicht, den wir in diesem Kapitel behandeln, indess wollen wir noch bemerken, dass von 390 v. Chr., dem Jahre des Brandes, bis 366, dem Jahre der Annahme der licinischen Rogationen, wo der erste Plebejer das Consulat bekleidete, die Reihe der Militartribunen nur durch die anarchische Periode jener Rogationen unterbrochen wurde. Von letzterm Zeitpunkte an hören diese Tribunen auf, da die licinischen Gesetze die Wahl derselben verboten [34]), und die Reihe der Consuln geht von da an ununterbrochen fort.

Diese kurze Uebersicht nun zeigt, dass die Wahl von drei oder mehr Militartribunen statt zweier Consuln eine den Plebejern angenehme, den Patriziern hingegen unwillkommene Massregel war; was aber zu dieser verschiedenen Ansicht Veranlassung gab, wird uns nicht mitgetheilt. Denn die Wahl jener Tribunen fand wie die der Consuln in Centuriatscomitien Statt [35]); sie hatten ferner die consularischen Amtszeichen, obgleich man ihnen nie einen Triumph bewilligt zu haben scheint [36]); dass sie die Macht der Consuln besassen, weist die Benennung ihrer Würde [37]), und wie diese auch hatten sie die wichtige Function den Dictator zu ernennen. Der Hauptunterschied zwischen patrizischen Consuln und patrizischen Militartribunen scheint indess, vom plebejischen Gesichtspunkt aus betrachtet, in der grössern Anzahl der letztern bestanden zu haben, wodurch die Gewalt der einzelnen Mitglieder des Collegiums geschwächt wurde [38]). Aus diesem Grunde stieg auch die Zahl der-

33) Ib. c. 29.

34) Liv. 6, 35. S. unten Kap. XIII §. 9.

35) S. Becker 2, 2, 143.

36) Liv. 4, 7. Zon. 7, 19. Dieser Punkt steht jedoch nicht ganz fest und wird von Niebuhr verworfen, obwohl nur auf Muthmassungen hin. *Gesch.* 2 Anm. 852. Becker lässt die Sache unentschieden. S. 144.

37) Tribuni militares consulari potestate. Becker S. 136.

38) „ἧττον ἦν ἐπαχθὲς ἡ ἀρχὴ διὰ τὸ πλῆθος." Plut. *Cam.* 1. Vergl. Dio Cass. 40, 45.

selben mit dem wachsenden Einfluss der Plebs von drei und vier bis auf sechs und acht [39]). Die Dauer des ganzen Instituts erstreckte sich auf 77 Jahre, wovon 23 Consulatsjahre waren, so dass durchschnittlich alle drei Jahre Consuln gewählt wurden. Wenn die Geschäfte irgend eines Regierungszweiges zunahmen, so pflegte man in Rom, wie es scheint, nicht die Zahl der Unterbeamten sondern die der Vorstandsmitglieder selbst zu vergrössern, wozu in dem vorliegenden Falle auch noch der bereits erwähnte Grund der Theilung der Gewalt hinzukam. Man kann daher leichter das Motiv zur Vermehrung der Militartribunen als zu dér der Volkstribunen einsehen; da letztere von der Plebs verlangt wurde und die Macht der Volkstribunen steigern sollte [40]). Auch gewährte die Zahl der Militartribunen im Vergleich mit dér der Consuln mehr Gelegenheit zur Wahl von Plebejern, und um so auffallender ist daher die Ausschliessung der letztern von jenem Staatsamte während einer so langen Reihe von Jahren [41]).

§. 57. Niebuhr vermuthet [42]), dass die Einführung der Censur, welche ein Jahr nach dér des Militartribunats Statt hatte, mit letzterer

[39]) S. Pauly *Real-Encycl.* 6, 2098.

[40]) S. oben S. 146.

[41]) Dr. Arnold sucht diesen Umstand só zu erklären, dass seiner Meinung nach die Rechte, welche das Volk zu erlangen gesucht hatte, sämmtlich von allgemeinem und persönlichem Interesse waren, dass aber die mögliche Zulassung einiger ausgezeichneten Mitglieder ihres Standes zu den höchsten Staatsämtern die Masse des Volkes nur wenig berührte. *Hist. of Rom.* 1, 340 f. Diese Ansicht könnte wohl die Gleichgültigkeit der Plebejer in Betreff ihrer Zulassung zu dem Militartribunat überhaupt erklären; da sie es sich aber hatten angelegen sein lassen, dieselbe zu erlangen, und sie auch wirklich erlangten, so sieht man nicht ein, warum fast ein halbes Jahrhundert lang, nachdem sie ihren Zweck erreicht, die Wahl keines einzigen Plebejers zum Militartribun von ihnen versucht oder durchgesetzt wurde. Als die früher nur patrizischen duumviri sacris faciundis sich in decemviri verwandelten und auch Plebejer sein konnten, wurden gleich bei der ersten Wahl fünf Plebejer ernannt. Liv. 6, 37. 42.

[42]) *Gesch.* 2, 437 f. 446 f. Vermittels dieser und anderer Hypothesen ist Niebuhr auch im Stande gewesen, eine neue Verfassung zu erfinden, die er díe vom Jahre 311 U. C. (443 v. Chr.) nennt und aus einem Vergleiche zwischen den Häuptern des Senats und den Tribunen hervorgehen lässt. „Von diesem Vergleiche, sagt er an ersterer Stelle, wissen die Geschichtschreiber nichts; *er ist darum nicht weniger gewiss*“ u. s. w. Vergl. Becker 2, 2, 140 ff.

Massregel in Verbindung stand und einen wichtigen Theil der Consulatsfunctionen den Patriziern ausschliesslich reserviren sollte. Diese Muthmassung hat nun zwar auf den ersten Anblick hin etwas Empfehlendes; Livius jedoch lässt nicht bloss jeden derartigen Ursprung der Censur unerwähnt, sondern stellt ihn ausdrücklich in Abrede, indem er nämlich sagt, dass dieses Amt deswegen geschaffen wurde, weil seit vielen Jahren kein Census war gehalten worden, und die Consuln in Folge ihrer militairischen Obliegenheiten keine Zeit dazu finden konnten [43]; eine Angabe, welche Dionysius und Zonaras bestätigen. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass die Errichtung der Censur in einem Consulatsjahr Statt fand; dass in den acht darauf folgenden Jahren nur éinmal Militartribunen waren, und, wie bereits bemerkt, erst im Jahre 400 v. Chr. Plebejer letzteres Amt bekleideten; was sich alles nicht mit der Muthmassung verträgt, dass die Censur in Folge einer umfassenden Vereinbarung eingeführt wurde, wonach sich die Patrizier gewisse Functionen der Consuln vorbehielten, andere hingegen den Plebejern überliessen.

Hätte es zur Zeit der Decemvirn und in der darauf folgenden Periode einen römischen Thucydides gegeben, der, reif an Geist und Jahren, die Ereignisse derselben in ihrem Verlauf und Folgen beobachtete [44] und dann ihre Geschichte schrieb, so könnten wir einen Einblick gewinnen in die eigentlichen Ursachen und den wahren Charakter von Begebenheiten, welche in einer Zeit fortwährender Revolutionen und wichtiger Verfassungsreformen vorfielen; so aber scheinen die auf uns gekommenen Nachrichten zu einer Zeit verfasst zu sein, wo man die eigentliche Beschaffenheit der in Rede stehenden politischen Veränderungen nicht mehr verstand, und zeigen sich daher unzusammenhängend und unverständlich, auch wo Namen und Jahreszahlen angegeben sein mögen.

§. 58. Von dem Jahre 443 v. Chr. an ist die Geschichte des Dionysius zwar nur noch in einzelnen Bruchstücken vorhanden; unter diesen jedoch befinden sich grössere Fragmente, die sich auf

43) Liv. 4, 8. Nachdem der Vorschlag zu einer neuen Magistratur im Senat gemacht worden, heisst es dann weiter: „Patres, quamquam rem parvam, tamen, quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere.“ — S. auch Zon. 7, 19. Dion. Hal. 11, 63.

44) S. unten Kap. XIV §. 4. Das erste Jahr des Decemvirats fällt zwanzig Jahre vor dem Anfang des peloponnesischen Krieges.

die Geschichte des Maelius, die Belagerung von Veji und die Einnahme Roms durch die Gallier beziehen, welche drei Begebenheiten sämmtlich in den Zeitraum des vorliegenden Kapitels fallen.

Hierher auch gehört ein Ereigniss, das deswegen bemerkenswerth scheint, da der Bericht über denselben starke Zeichen innerer Wahrheit an sich trägt. Es ist dies der von Aricia und Ardea über ein Stück Land geführte Streit, worüber das römische Volk entscheiden soll, allein das streitige Gebiet auf die Aussage eines bejahrten Bürgers, Namens Scaptius, hin und gegen den Willen des Senats sich selbst zuspricht [45]). Dies und die sich daran knüpfenden Begebenheiten so wie die Art und Weise wie der Senat die den Ardeaten angethane Ungerechtigkeit wieder gut zu machen sucht, — alles dies wird von Livius nicht nur ausführlich, sondern auch innerlich zusammenhängend erzählt und trägt das Gepräge der Wahrscheinlichkeit [46]). Die Sache selbst ist von keiner grossen Wichtigkeit und gereicht zwar dem Senat, keineswegs aber den

45) Dieses Ereigniss fällt in das Jahr des Furius und Quinctius, 446 v. Chr. Die Eroberung von Corioli, worauf der 83jährige Scaptius sich bezieht, fand unter dem Consulat des Postumius und Cassius Statt, 493 v. Chr.; es liegt also ein Zeitraum von 47 Jahren dazwischen. Scaptius sagt, dass er damals in seinem zwanzigsten Dienstjahre stand, so dass er also in einem Alter von 16 oder 17 Jahren zu dienen angefangen und jedes Jahr gedient haben musste, was, da mehrere Friedensjahre dazwischen lagen, unwahrscheinlich ist. S. Drakenb. ad loc. Wenn Scaptius im Jahre 446 v. Chr. 83 Jahre alt war, so fiel seine Geburt in das Jahr 529 v. Chr., 19 Jahre vor der Vertreibung des Tarquinius. Da die Eroberung von Corioli bloss 47 Jahre vorher Statt gefunden, so mochten sich noch minder bejahrte Personen als Scaptius derselben erinnern, und die damals noch keine zwanzig Jahre dienten; denn ein Mann von 67 Jahren wäre damals 20 Jahre alt gewesen. Der in Rede stehende Fall schien also nicht das Zeugniss eines sehr alten Mannes zu erfordern; und doch heisst es bei Livius „rem se *vetustate obliteratam*, ceterum suae memoriae infixam afferre.“ Dass Coriolan im Jahre 488 den Römern Corioli wegnahm, wird nicht berücksichtet, sondern der Rechtstitel als fortdauernd betrachtet.

46) Liv. 3, 71—72. 4, 1. 7. 9—11. Ein hierher gehöriges Fragment findet sich bei Dion. Hal. 11, 52, wo die vatikanische Handschrift Κάπτιος statt Κάτλιος hat; wahrscheinlich ist Σκάπτιος zu lesen. — Die einfache Erzählung des Livius ist bei Niebuhr in Folge der Metamorphosen, die sie unter seiner Feder erfährt, kaum wieder zu erkennen. Die Plebs wird zum „Concilium des Populus“ (d. h. die Patrizier); Skaptius ist kein wirklicher Mensch, sondern die Personification der scaptischen Tribus; die Aricier erhielten einen Theil des Landes u. s. w. *Gesch.* 2, 505 ff.

Plebejern oder Patriziern zur Ehre, so dass man nur schwer begreift, warum diese Geschichte, wenn sie nicht wahr ist, erfunden wurde. Andererseits aber, wenn sie wahr ist, so wissen wir nicht, wie sich die einzelnen Umstände derselben so treu erhalten haben können, oder warum von einem so unbedeutenden Vorfalle eine so klare, in sich folgerechte Darstellung niedergeschrieben wurde, während die Geschichte der grossen Veränderungen, welche die Decemviralperiode begleiteten und ihr folgten, in einem so dunkeln und verwirrten Zustande auf uns gekommen ist.

§. 59. Das Jahr 440 v. Chr. brachte eine Theuerung mit sich, deren Ursachen wir auf verschiedene Weise angegeben finden. Einige schrieben sie der schlechten Witterung, andere der Vernachlässigung des Ackerbaues zu [47]). L. Minutius wurde zum Praefectus annonae ernannt mit der besondern Obliegenheit Getreidevorräthe herbeizuschaffen, was ihm jedoch nur wenig gelang, so dass die grösste Noth eintrat. Unter diesen Umständen kaufte Sp. Maelius, ein reicher Bürger aus dem Ritterstande, aus eigenen Mitteln Getreide auf und vertheilte es alsdann freiwillig unter die armen Plebejer. Nach Livius sowohl wie nach Dionysius suchte er dann durch die so erlangte Volksgunst sich den Weg zur höchsten Staatsgewalt zu bahnen und sich zum König zu machen; eine Absicht, die ihm gleichfalls von Cicero [48]), Varro, Valerius Maximus, Diodor [49]) und andern beigelegt, so wie auch von Zonaras [50]) erwähnt wird. Nachdem nun Dionysius die durch die Begleiter des von dem Dictator Cincinnatus zum Magister equitum ernannten C. Servilius Ahala in einer Fleischerbude erfolgte Tödtung des Maelius [51]), der an Minucius und durch diesen an den Senat verrathen worden, erzählt hat, fährt er so fort: „Die Plebejer, welche an den hochverrätherischen Plänen keinen Theil genommen, verdammten sein Benehmen; seine Mitverschworenen, die von aller Furcht befreit waren, heuchelten

47) „utrumque traditur.“ Liv. 4, 12. Unter den Consuln des vorhergehenden Jahres heisst es: „ludi, ab decemviris per secessionem plebis a patribus ex senatusconsulto voti, eo anno facti sunt.“ Dies deutet darauf, dass man eine grosse öffentliche Gefahr befürchtete.

48) *De Rep.* 2, 27. *De Senect.* 16. *De Amic.* 11. *Phil.* 2, 11. 34. 44. *Pro Mil.* 3, 30. *Pro Dom.* 32. *In Cat.* 1, 1.

49) Varro *de L. L.* 5, 157. Val. Max. 6, 3, 1. Diod. 12, 37.

50) 7, 20.

51) Nach Livius und Florus 1, 26 wurde er von Servilius selbst getödtet.

Freude und priesen den Senat wegen seines Verfahrens; aber nur wenige und zwar die schlimmsten wagten zu sagen, dass Maelius von den Patriziern ermordet worden, und bemühten sich das Volk aufzuregen. Die letztern liess der Dictator ohne Weiteres hinrichten und legte dann, nachdem er diese Unruhen gestillt, sein Amt nieder."

Dies, sagt Dionysius, ist die wahrscheinlichste Nachricht über den Tod des Maelius; und die, können wir hinzufügen, welcher der Hauptsache nach auch Livius folgte. Dahingegen gab es noch eine andere Version, welche sich bei Cincius Alimentus und Calpurnius Piso fand und Dionysius weniger wahrscheinlich dünkt. Danach wurde weder Cincinnatus zum Dictator noch Servilius zum Magister equitum ernannt, sondern Servilius in Folge der Mittheilung des Minucius vom Senate beauftragt, den Maelius ohne irgend welches Verhör zu tödten. Servilius führte dies auch wirklich aus, indem er Letztern unter dem Vorwande einer Privatmittheilung bei Seite führte und ihm dann einen Dolch in die Kehle stiess, worauf er vor den noch versammelten Senat eilte und demselben den blutigen Dolch vorwies. Von diesem Umstande erhielt er den Beinamen *Ahala*, weil er den Dolch *sub ala* verborgen hatte [52]).

So lautete die Darstellung, welche Cincius, einer der ältesten römischen Geschichtschreiber, und Piso, der hundert Jahre vor Livius schrieb, von jenem Ereigniss gaben. Auf welche Gewährsmänner sie sich stützte, wissen wir nicht; der bemerkenswertheste Umstand darin ist die Nichternennung des Cincinnatus zum Dictator, obwohl diese Ernennung in dem andern Bericht gerade einen Hauptzug bildet. Diese Abweichung macht es gewiss, dass wenigstens éine der beiden Versionen zu einer Zeit, wo man sich der Ereignisse nicht mehr genau erinnerte, so wie ohne Hülfe glaubwürdiger Aufzeichnungen entstand; denn ein so öffentliches Factum wie die Ernennung eines Dictators muss den Zeitgenossen sehr wohl bekannt und auch aufgezeichnet gewesen sein, wenn anders die amtlichen Urkunden sich erhalten hatten [53]). Die Unwahrscheinlichkeit, welche

52) Cic. *Orator* c. 45 hält *ala* für zusammengezogen aus *axilla*. C. Servilius Axilla, den die Fasti Capitolini zum Jahre 418 v. Chr. erwähnen, heisst Servilius Ahala bei Liv. 4, 46. — S. Liv. 4, 12—15. Dion. Hal. lib. XII in den Fragm. Hist. Gr. vol. II p. XXXI—XXXVI und in Feders *Excerpta e Polybio*, *Diodoro* etc. Darmstadt 1848 p. 41.

53) Livius erwähnt die Ernennung des Minucius als Praefectus annonae im Jahre 440 v. Chr. In Betreff des folgenden Jahres sagt er, es sei ungewiss,

Dionysius in der zweiten Darstellung findet, besteht ohne Zweifel darin, dass Maelius fast durch einen Meuchelmord aus dem Wege geräumt wird; wobei jedoch zu bemerken ist, dass Plutarch gelegentlich dieselbe Nachricht von der Tödtung des Maelius durch Servilius Ahala mittheilt [54]) und dass auch Cicero letztern einen *Tyrannenmörder* nennt [55]).

Wir erfahren ausserdem, dass das Haus des Maelius niedergerissen und die später leer gehaltene Stätte *Aequimelium* genannt wurde [56]). Zu Ehren des Minucius errichtete man eine Bildsäule, nachdem man das Volk durch eine fast unentgeltliche Vertheilung der confiscirten Getreidevorräthe des Maelius beschwichtigt hatte [57]). Nach einigen von Livius angeführten Autoritäten ging Minucius von den Patriziern zu den Plebejern über, wurde zum elften Tribun ernannt [58]) und stillte einen durch den Tod des Maelius verursachten Aufruhr; Livius schenkt indess diesen Angaben keinen Glauben. Drei von den Tribunen wollten die dem Minucius bewilligten Ehrenbezeugungen nicht gutheissen und drangen auf die Ernennung von

ob Minucius wiederernannt wurde oder bloss in Folge seiner auf unbestimmte Zeit erfolgten Ernennung im Amte blieb; „nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen.“ Wenn die *libri lintei* ein um jene Zeit verfasstes vollständiges und zuverlässiges Verzeichniss der Magistrate letztern Jahres enthielten, so hätte hinsichtlich der Dictatur des Cincinnatus kein Zweifel bestehen dürfen.

54) *Brut.* 1. Er erwähnt, dass Servilius seinen Dolch ὑπὸ μάλης nahm, jedoch sagt er nichts von dem Ursprung des Namens *Ahala.*

55) S. unten Anm. 62.

56) Liv. 4, 16. Dion. Hal. ib. p. XXXVI u. XII, 1. Val. Max. 6, 3, 1. Varro *de L. L.* 5, 157. Vict. *de Vir. Ill.* c. 17. Die Stelle des Dionysius (die jetzt durch die zuletzt entdeckten Bruchstücke vervollständigt ist), bezieht sich nicht, wie dies Becker 1, 486 vermuthet, auf einen andern Ursprung des Wortes. Sie will nur sagen, dass der Ort zuerst *Maelium* (von Maelius) hiess und später das Wort *Aequum* damit zusammenschmolz.

57) Liv. 4, 16, wo die von Niebuhr (*Gesch.* 2 Anm. 937) vorgeschlagene Einfügung der Worte *et statua* nöthig zu sein scheint. Alschefsky jedoch vertheidigt die Vulgata und versteht unter *bove aurato* das vergoldete Standbild eines Rindes. Wahrscheinlich indess bedeuten diese Worte das Nämliche, wie die Belohnung des Decius 7, 37. Pl. *H. N.* 17, 4. 34, 11. Niebuhr S. 477 hält diese Meldung in Betreff der Belohnung des Minucius für „wohlbeglaubigt.“

58) Diesen Umstand erwähnt auch Plin. 18, 4.

Consulartribunen, indem sie dachten, dass einige derselben Plebejer sein und auf die maelische Angelegenheit noch einmal zurückkommen würden. Allein wenn man auch für das nächste Jahr consularische Tribunen erwählte, so waren es doch bloss drei und zwar sämmtlich Patrizier; einer sogar war der Sohn des neulichen Dictators Cincinnatus. Späterhin (im Jahre 435 v. Chr.) fügt Livius hinzu, dass Sp. Maelius, ein Tribun, den Minucius vor Gericht citirte, und einen Antrag auf die Einziehung des Vermögens des Servilius Ahala machte, weil nämlich Minucius den Maelius fälschlich angeklagt und Servilius einen Bürger ohne Urtheil und Recht erschlagen hatte; allein weder der Tribun noch seine Argumente fanden, wie Livius bemerkt, beim Volke Gehör [59]). Andererseits jedoch lesen wir, dass Servilius Ahala von dem Volke soll ungerechterweise verbannt, später aber wieder zurückgerufen worden sein [60]); welches Exil auch Valerius Maximus erwähnt [61]).

Alle alten Schriftsteller schildern Maelius als einen ehrsüchtigen Mann, der unter dem Schein der Freigebigkeit nach der höchsten Gewalt strebte, und billigen die That des Servilius Ahala, so wie andererseits diejenigen, welche die Verurtheilung des letztern durch das Volk erwähnen, dies in tadelnden Ausdrücken thun [62]). Einige neuere Geschichtschreiber indess sprechen Maelius von jeder hochverrätherischen Absicht frei und stellen ihn als das Opfer der selbstsüchtigen Befürchtungen und der Eifersucht der Patrizier, seinen Tod aber als eine Mordthat vor [63]); allein bei dem Zustande unserer

59) Liv. 4, 21.

60) Cic. *pro Domo* 32. Die „offensio Ahalae“ bei Cic. *de Rep.* 1, 3 muss sich dem Zusammenhange nach auf irgend ein ernstes Zeichen von Ungunst beziehen, welches das Volk dem Ahala gab.

61) Val. Max. 5, 3, 2.

62) Ahala wird als Tyrannenmörder mit Junius Brutus zusammengestellt bei Cic. *Ep. ad Att.* 13, 40. Vergl. oben Anm. 48. Nach Livius 6, 19 bezog man sich im Jahre 384 v. Chr., also 55 Jahre später, auf das Benehmen des Servilius Ahala, wie auf einen Präcedenzfall, zu einem summarischen Verfahren gegen Manlius der gleichfalls angeklagt wurde nach despotischer Gewalt zu streben; so wie andererseits Manlius ebend. c. 18 das Beispiel des Cincinnatus erwähnt.

63) So zuerst Hooke in einer Anmerkung zu B. 2 c. 14 seiner Geschichte. Seitdem ausführlicher von Niebuhr *Gesch.* 2, 470 ff. *Vortr.* 1, 339 ff. Arnold 1, 354 ff.

Nachrichten, deren Unsicherheit aus der obigen Vergleichung zur Genüge erhellt, wäre es vergeblich sich über diesen Gegenstand irgend eine Meinung bilden zu wollen. Allerdings ist das Benehmen des Maelius hinsichtlich der Getreidevertheilung nicht nur unschuldig sondern sogar lobenswerth; dass er jedoch unter der Decke dieses volksfreundlichen Verfahrens Pläne von hochverrätherischer Natur verbarg, wäre wenigstens möglich; jedenfalls ist dies eine Frage, die wir nicht zu beantworten vermögen, wenn wir die ausdrücklichen Versicherungen der alten Autoren in Betreff seiner Absichten verwerfen. Da die Schuld oder Unschuld von Staatsverbrechern sich selbst in neuern Zeiten oft nicht feststellen lässt, wo die gerichtlichen Verhandlungen darüber öffentlich geführt und von Geschwindschreibern niedergeschrieben werden, wie können wir es wagen über den vorliegenden Fall zu entscheiden, wo wir über die Mittel, durch welche die Kenntniss des ganzen Ereignisses sich lebendig erhielt, durchaus nichts wissen und die gewöhnliche Erzählung sagt, dass Maelius von dem Magister equitum Servilius getödtet wurde, welcher nach den Instructionen des Cincinnatus verfuhr, der seinerseits wieder eben in Folge jenes dem Maelius zugeschriebenen Hochverraths zum Dictator ernannt war, während die andere und dem Anschein nach besser bezeugte Version jeglichen Dictator oder Magister equitum in Abrede stellt und den Servilius nach den unmittelbaren Vorschriften des Senats handeln lässt? Wenn so offenkundige Thatsachen wie diese zweifelhaft sind, was können wir mit Sicherheit über die geheimen Handlungen eines ungehört getödteten Mannes wissen? Niebuhr's Meinung gründet sich hauptsächlich auf die Verbannung Ahala's durch das Volk, die er als eine wohlbezeugte Thatsache betrachtet. Allerdings auch wird sie von Cicero und Valerius Maximus erwähnt, allein Livius stellt sie in Abrede, denn er sagt, dass das Volk eine gegen Ahala von einem Tribun vorgebrachte Anklage zurückwies [64]). Aber selbst, wenn seine wirkliche oder virtuelle Verurtheilung feststünde, so wäre es nothwendig, ehe man sie als Zeugniss seiner Schuld betrachtete, die Umstände zu kennen, unter welchen sie Statt fand; denn in den Augen des Geschichtschreibers ist die Verurtheilung eines Staatsgefangenen durch einen Gerichtshof eben so wenig

64) C. Servilius Ahala war Magister equitum im Jahre 439 v. Chr. Ein Consul desselben Namens erscheint zwölf Jahre später, 427 v. Chr. Liv. 4, 30. Es hindert nichts anzunehmen, dass diese beiden dieselbe Person sind.

ein Beweis seiner Schuld, als die Annahme eines Gesetzes durch eine legislative Versammlung ein Beweis der Trefflichkeit desselben ist. Endlich darf nicht übersehen werden, dass zwei Theile der Erzählung in der verdächtigen Gestalt etymologischer Erklärungen von Eigennamen auftreten [65]).

§. 60. Das demnächst folgende Ereigniss betrifft nicht die innern sondern die auswärtigen Beziehungen der Republik. Fidenae, eine römische Colonie, empörte sich und warf sich dem Könige der Vejenter, Lars Tolumnius, in die Arme, auf dessen Befehl auch die vier Gesandten, welche die Römer an die Fidenaten abgeschickt hatten, um eine Erklärung zu verlangen, von diesen letztern umgebracht wurden [66]). Noch zur Zeit des Cicero und Plinius befanden sich auf den Rostra die auf öffentliche Kosten errichteten Statuen dieser Gesandten, welche ein gefährliches Amt übernommen und in demselben ihr Leben eingebüsst hatten [67]). Da in dem alsdann ausbrechenden Kriege die Römer keine entscheidenden Vortheile erringen, so wird Mamercus Aemilius zum Dictator und von diesem der junge Cincinnatus zum Obersten der Reiterei ernannt [68]). In der darauf folgenden Schlacht tödtet der Kriegstribun Aulus Cornelius Cossus den König der Vejenter [69]) und entscheidet dadurch den Sieg der Römer, worauf er nach dem von dem Dictator gehaltenen Triumphe

65) Nämlich Ahala und Aequimelium. Becker zweifelt an dem historischen Ursprung des letztern Namens und hält die Deutung desselben für eine der zahlreichen Erklärungen unverständlicher Namen durch blosse Aehnlichkeit des Klanges. Vergl. auch Bröcker S. 105.

66) Die Hinrichtung der römischen Gesandten wird von dem vejentinischen Senat 32 Jahre später, im Jahre 406, anerkannt. Liv. 4, 58.

67) Liv. 4, 17. Cic. *Philipp.* 9, 2. Pl. *H. N.* 34, 11. Die Worte des Cicero „quorum statuae in rostris steterunt usque ad nostram memoriam“ scheinen anzudeuten, dass sie zu der Zeit, wo er spricht, nicht mehr standen; Plinius hingegen zählt sie unter die ältesten Bildsäulen, weshalb Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 1004 vermuthet, dass Letzterer nachgebildete für ursprüngliche hielt. Die Namen der vier Gesandten sind bei Livius und Plinius gleichlautend, ausgenommen dass Livius *Sp. Antius*, Plinius hingegen *Sp. Nautius* hat. Vergl. Becker 1, 291.

68) Auch bei Eutrop ist L. Cincinnatus der Magister equitum dieser Dictatur 1, 19.

69) Eine Schilderung dieses Kampfes giebt auch Dionysius in einem Bruchstück seines 12ten Buches. Mit dem Ausdruck πάνδεινα ποιῶν κατ᾽ αὐτῶν spielt er auf den Gesandtenmord an. 12, 2.

die Spolia opima des Lars Tolumnius in dem Tempel des Jupiter Feretrius aufstellt [70]. Nachdem Livius diese Nachricht mitgetheilt, fügt er eine Berichtigung hinzu, die er erst später und vielleicht erst nach Herausgabe seines Werks eingerückt haben muss, da sie als das Ergebniss nachfolgend erlangter Belehrung auftritt, ohne dass er jedoch das früher Geschriebene abgeändert hat. Er sagt nämlich, dass er in der vorhergehenden Erzählung, sich auf die Angabe aller früheren Schriftsteller stützend, den Cossus, als er die Spolia opima des Tolumnius im Tempel des Jupiter Feretrius aufstellte, Kriegstribun genannt habe; er wäre indess seitdem durch Augustus Caesar [71]) belehrt worden, dass die Inschrift auf dem in jenem Tempel noch vorhandenen leinenen Brustharnisch [72]) des Tolumnius den Cossus als Consul bezeichne. Nach Livius' Meinung hiessen allerdings *Spolia opima* nur diejenigen Spolia, welche éin Feldherr dem andern abnahm, wenngleich dem Anschein nach diese Bedeutung nicht fest stand; und obschon er glaubt, dass das Jahr 428 v. Chr., in welchem allein die alten Geschichtschreiber so wie die in dem Tempel der Moneta aufbewahrten und von Licinius Macer angeführten Magistratsverzeichnisse den Cossus als Consul anerkannten, zu jener Schlacht nicht stimme, und einräumt, dass sich gegen das Jahr 426, wo Cossus Consulartribun so wie Magister equitum war und gleichfalls ein grosser Reiterkampf vorfiel, weniger einwenden lasse, so scheint er doch im Ganzen zu dem Schluss zu kommen (obgleich er sich nicht deutlich ausdrückt), dass die Inschrift dafür entscheide, Cornelius Cossus sei in dem Jahre, welchem man gewöhnlich die Schlacht zuweise, Consul gewesen [73]).

Nimmt man nun an, dass diese Inschrift zur Zeit der Dedication auf den Brustharnisch gesetzt wurde, so ist allerdings das Argument des Livius vollgültig; möglich ist jedoch auch, dass sie erst aus der Zeit nach dem Consulat des Cossus stammte und die Rüstung die Benennung spolia opima erhielt, obschon nur ein Kriegstribun sie

70) Liv. 4, 17—20; vergl. 32.

71) Vergl. oben Bd. I S. 155. S. auch Hor. *Carm.* 3, 6. Suet. *Oct.* 30.

72) Linnenpanzer erwähnt Herod. 3, 47; vergl. Pl. *H. N.* 19, 2. S. auch Nep. *Iphicr.* 1. Suet. *Galba* 19 und die Erklärer. Bekannt auch ist das homerische λινοθώρηξ. Il. 2, 529. 830.

73) c. 20. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 1011. Bröcker S. 244.

dem Anführer der Feinde abgenommen hatte [74]). Am merkwürdigsten in Livius' Behandlung dieses Gegenstandes ist indess die Ungewissheit, worin er ihn lässt. Nachdem er nämlich das Erscheinen des Cossus bei dem Triumph des Dictators genau geschildert und wie er die allgemeine Aufmerksamkeit von der Hauptperson abzog, macht er keinen weitern Versuch den Werth der einstimmigen und durch das Magistratsverzeichniss der Linnenbücher bestätigten Angaben der frühern Geschichtschreiber zu untersuchen. Denn wenn diese Angaben sich auf gleichzeitige Zeugnisse stützten, so lag es wohl nahe, dass er sich nach einer Erklärung der Inschrift umsah, welche sich mit der Annahme vertrug, dass Cossus die Spolia opima als Kriegstribun davontrug; waren sie hingegen nicht genügend bezeugt, so ist die Vermuthung, dass Cossus sie als Consul erwarb, nicht unwahrscheinlich.

Alle Nachrichten stimmen darin überein, dass dreierlei Spolia opima vorhanden waren, nämlich die, welche Romulus dem Acron, Cossus dem Tolumnius und Marcellus dem Viridomarus abgenommen hatte [75]). Bei Aurelius Victor heisst Cossus, da er den Tolumnius tödtet, Magister equitum des Cincinnatus, und Valerius Maximus nennt ihn bei dieser Gelegenheit ebenso. Bei Festus erlangt er die Spolia opima als Consul, bei Dionysius und Servius hingegen mit der gewöhnlichen Angabe übereinstimmend, als Kriegstribun [76]). Ganz abweichend jedoch lautet, was Properz erzählt, und wonach Cossus den während der Belagerung von Veji zum Zweikampf herausgeforderten Tolumnius tödtet und seinen Kopf als Trophäe fortführt; welcher letztere Umstand allein mit dem Bericht des Livius übereinstimmt. Wiederum in einem verschiedenen Lichte zeigen sich diese Begebenheiten bei Diodor, welcher die Ermordung der römischen Gesandten in das Jahr, wo Cossus Consulartribun und dann Magister equitum des Mam. Aemilius war (426 v. Chr.), versetzt und eine grosse aber unentschiedene Schlacht mit den Fidenaten

[74]) Festus s. v. *opima* p. 186.

[75]) Plut. *Rom.* 16, wonach Cossus in einem Viergespann triumphirte; *Marcell.* 8. Fest. s. v. *opima spolia.* Val. Max. 3, 2, 3—5. Vict. *de Vir. Ill.* 25. Serv. *Aen.* 6, 842. 856. Prop. 5, 10.

[76]) Einige Handschriften des Servius nennen ihn Consulartribun; Dion. Hal. 12, 2 bezeichnet ihn als χιλίαρχός τις Ῥωμαῖος.

erwähnt [77]); so dass wir die Ereignisse, welche Livius zwei verschiedenen durch ein ganzes Decennium getrennten Jahren (437 und 426 v. Chr.) zuweist, in ein einziges zusammengeworfen sehen; abgesehen davon, dass bei letzterm die Fidenaten in beiden Schlachten besiegt werden. Diodor scheint entweder zwei Dictaturen des Aemilius mit einander vermengt oder einen Bericht vor sich gehabt zu haben, in welchem diese Vermengung bereits geschehen war.

§. 61. Im Jahre 435 eroberte der Dictator A. Servilius Fidenae, und im darauf folgenden Jahre schlug der wegen eines sich später als unbegründet erweisenden Kriegslärms ernannte Dictator Aemilius die Verkürzung der unlängst eingeführten Censur von fünf Jahren auf achtzehn Monate vor und setzte sie auch durch, weshalb die Censoren aus Rache ihn nach Niederlegung seines Amtes in eine geringere Tribus versetzten und ihm achtfache Steuern auferlegten [78]). Da jedoch die Censur damals erst seit neun Jahren bestand und daher bloss zwei Censoren ihr Amt den vollen Zeitraum von fünf Jahren bekleidet haben konnten, so ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass jene Verminderung der Amtsdauer eine so übertriebene Wiedervergeltung provocirte oder Aemilius sich dieser willkührlichen Bestrafung für einen durchaus gesetzlichen Act unterwarf, welchen er überdies bloss beantragte, das ganze Volk aber durch seine Zustimmung sanctionirte.

In Betreff des darauf folgenden Jahres (434 v. Chr.) führt Livius an, dass nach Licinus Macer die Consuln des vorhergehenden Jahres, Julius und Virginius, wiedergewählt, nach der Angabe des Valerius Antias und Q. Tubero hingegen andere Consuln, nämlich M. Manlius und Q. Sulpicius, ernannt wurden. Gleichwohl beriefen sich trotz ihrer Verschiedenheit Macer sowohl wie Tubero auf die *libri lintei* und beide räumten ein, dass nach den alten Schriftstellern in diesem Jahre Consulartribunen an der Spitze des Staats standen. Macer hielt die Autorität der libri lintei für unantastbar, während Tubero zweifelte; Livius selbst lässt die Frage unentschieden und stellt sie mit andern Thatsachen zusammen, in Betreff deren wegen ihres Alters keine sichere Kenntniss zu erlangen

77) 12, 80. Niebuhr vermuthet, obwohl ohne allen Beweis, dass Diodor dem Fabius folgte; *Gesch.* 2, 514. 519.

78) Liv. 4, 24.

sei [79]). Die Consulartribunen, welche, wie Livius bemerkt, die alten Schriftsteller für dieses Jahr anführten, sind wahrscheinlich die von Diodor namhaft gemachten; nämlich M. Manlius, Q. Sulpicius Praetextatus und S. Cornelius Cossus [80]), von denen die ersten zwei mit den von Valerius Antias und Tubero erwähnten Consuln identisch sind; so dass also hinsichtlich der obersten Staatsbehörden die alten Gewährsmänner auf folgende Weise von einander abweichen:

1) C. Julius und L. Virginius, Consuln nach Macer.
2) M. Manlius und Q. Sulpicius, Consuln nach Valerius Antias und Tubero.
3) M. Manlius, Q. Sulpicius und S. Cornelius Cossus, Consulartribunen nach Diodor. Auch nach andern alten Geschichtschreibern waren in diesem Jahre Consulartribunen.

Wir sind bereits ähnlichen Beispielen von Ungewissheit hinsichtlich der Namen der höchsten Staatsbeamten in jenem Zeitraume begegnet; so verträgt sich die von Cincius und Piso gegebene Version der Geschichte des Maelius nicht mit der Dictatur des Cincinnatus, welche andererseits einen nothwendigen Theil der gewöhnlichen Erzählung bildet; was Cossus betrifft, so besteht ein Zweifel darüber, ob er die Spolia opima des Tolumnius als Consul oder bloss als Kriegstribun davontrug; endlich ist es auch nicht ausgemacht, ob im Jahre 444 v. Chr. statt der abdankenden Militartribunen Consuln erwählt wurden oder nicht. Obgleich nun der Name eines Consuls oder Dictators in diesem oder jenem Jahre für den neuern Leser ziemlich gleichgültig sein mag, so ist doch nicht zu übersehen, dass derartige Verschiedenheiten sich mit der Annahme, es seien sorgfältig aufbewahrte zuverlässige Magistratsverzeichnisse vorhanden gewesen, durchaus nicht vertragen. Auch darf man nicht vergessen, dass die Dictatoren, Consuln und Consulartribunen jedesmal die höchsten Staatsbeamten waren und die oberste Staatsgewalt ausübten, so dass die Zeitgenossen nicht den mindesten Zweifel darüber hegen konnten, welche Personen jene Stelle bekleideten, und wenn ein isochronistisches Verzeichniss der Magistrate geführt wurde, nicht die geringste Ungewissheit rücksichts ihrer Namen bestehen durfte. Deshalb auch kommen, seitdem die Geschichte nach gleichzeitigen amtlichen Documenten geschrieben wird, derartige Unsicherseiten nie

79) 4, 23.

80) 12, 53.

zum Vorschein; und wenn man auch Fragen erörtert, welche den Charakter, das Benehmen, die Motive oder die Handlungen eines Ministers oder Feldherrn betreffen, so finden wir doch nie eine Discussion darüber, ob die betreffende Person auch wirklich zur Zeit die Civil- oder Kriegsangelegenheiten des in Rede stehenden Landes leitete. Was die Abweichung in Betreff so allbekannter und offenkundiger Dinge, wie z. B. der Name eines Consuls es ist, um so auffallender macht, ist der Umstand, dass uns über mancherlei Vorfälle des nämlichen Zeitraums die ausführlichsten Berichte erhalten sind, welche die sorgfältige Beobachtung eines wohlunterrichteten Zeitgenossen verrathen; so dass wir also eine Geschichte besitzen, die der Hauptsache nach ungewiss ist, während wir von den Nebendingen genaue Kenntniss haben.

§. 62. Die Nachricht, dass die Consuln des Jahres 431 sich nicht dazu verstehen wollten einen Dictator zu ernennen, so wie dass die Tribunen sie erst zu diesem Schritte zwingen mussten, bildet einen bemerkenswerthen Umstand in der Verfassungsgeschichte Roms [81]), und ist zugleich eins der vielen Beispiele, welche zeigen, wie unmöglich es ist, diese Geschichte von der politischen zu trennen, und wie falsch daher auch die Ansicht, dass, wenngleich die Ereignisse der römischen Annalen fabelhaft sein mögen, doch die Verfassungsveränderungen historisch sind [82]). A. Postumius Tubertus ist der Dictator und gewinnt eine grosse Schlacht gegen die Volsker und Aequer, nach welcher er seinen eigenen Sohn wegen eines Vergehens wider die Disciplin hinrichten lässt, da er nämlich seinen Posten verlassen hatte um einen Feind zu tödten. Indess bemerkt Livius, dass in Betreff letztern Factums die Angaben von einander abwichen und man es für wahr halten könne oder auch nicht; er selbst schenke demselben keinen Glauben und zwar hauptsächlich deswegen, weil man von imperia *Manliana* nicht *Postumiana* rede [83]). Anderer Meinung jedoch als Livius sind Diodor, Valerius Maximus und Gellius, welche sämmtlich die Hinrichtung des jungen Postumius erwähnen [84]), wobei auch nicht zu übersehen ist, dass Livius die

81) Liv. 4, 26.

82) S. oben Kap. IV §. 5.

83) 4, 29.

84) Diod. 12, 64 bei dem auch, wie bei Livius der Reiteroberst L. Julius heisst. Val. Max. 2, 7, 6. Gell. 17, 21. 17. Letzterer erwähnt 1, 13, 17 die

Frage bloss durch indirecte Argumente zu entscheiden sucht, ohne die verschiedenen Zeugnisse zu prüfen und gegen einander abzuwägen.

Livius fügt hier eine Notiz ein, wonach die Karthager in diesem Jahre zum ersten Mal ein Heer nach Sicilien übersetzten, um in einem Streite zwischen zwei dortigen Staaten der éinen Partei Beistand zu leisten [85]). Diese Angabe steht unter dem Jahre 431, dem ersten des peloponnesischen Krieges, und es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Expedition Hamilkars, 480 v. Chr. [86]), gemeint sei, wogegen es kaum zu bezweifeln scheint, dass es sich von der grossen Unternehmung Hannibals handelt, welche im Jahre 409 durch den Streit der Städte Egesta und Selinus verursacht wurde, also zwanzig Jahre nach der von Livius angeführten Zeit [87]). Dieses chronologische Versehen konnte übrigens erst begangen worden sein, nachdem die genauere Zeitbestimmung in Betreff jener Expedition aus dem Gedächtniss verschwunden war; denn es ist zwar denkbar, dass die gleichzeitige Aufzeichnung eines amtlichen römischen Annalisten ungenaue, durch das Gerücht entstellte Angaben in Betreff sicilischer Vorgänge enthielt, hinsichtlich der Zeit jedoch konnte kein Irrthum Statt finden.

Noch zwei andere auswärtige Ereignisse jener Periode waren in den römischen Geschichtsbüchern aufgezeichnet, und zwar nahm Rom an denselben grösseres Interesse als an den sicilischen Angelegenheiten. Livius erwähnt nämlich, dass im Jahre 423 v. Chr. die Sammiter den Etruskern Capua [88]) und drei Jahre später die Campanier den Griechen Cumae wegnahmen [89]). Unter den Campaniern sind hier Sammiter zu verstehen, und deshalb auch sagt Livius an einer andern Stelle, dass die letztern im Jahre 411 v. Chr. sich im Besitz von Capua und Cumae befanden [90]). Diodor setzt die

„Postumiana imperia et Manliana." Den Triumph des Postumus Tubertus erwähnt Ov. *Fast.* 6, 715 ff.

85) Liv. 4, 29.

86) Herod. 7, 165—8. Diod. 11, 20.

87) Diod. 13, 54.

88) Liv. 4, 37; cf. 7, 38. 10, 38. 28, 28.

89) c. 44.

90) c. 52.

Einnahme Cumae's durch die Campanier fast in dasselbe Jahr wie Livius [91]).

§. 63. In dem wegen des Gesandtenmordes mit Veji ausgebrochenen Kriege, der nun nach kurzem Waffenstillstand fortgesetzt wird, ernennt der Consulartribun A. Cornelius Cossus [92]) in Folge der durch seine Amtsgenossen erlittenen Unfälle auf den Wunsch des Volkes einen Dictator, nämlich den Mam. Aemilius, und dieser den Cossus zu seinem Magister equitum. Auch die Fidenaten empören sich wieder, deren Stadt, obwohl erst vor neun Jahren erobert, bereits wieder in ihrem Besitz erscheint, und in der darauf folgenden grossen Schlacht siegen nach Livius die Römer, nach Diodor hingegen bleibt sie unentschieden [93]). Ersterer bemerkt, dass einige Geschichtsbücher ein damals mit den Vejentern in der Nähe von Fidenae Statt gefundenes Schiffsgefecht erwähnten, welche Nachricht ihm in Betracht der geringen Breite der Tiber an jener Stelle natürlich ungereimt erscheint; der Versuch indess, jene Angabe dadurch zu erklären, dass Livius die Bedeutung des Wortes *classis* missverstand und nicht wusste, dass es in der alten Sprache auch ein Landheer bedeutete [94]), ist durchaus unbefriedigend [95]). Bald nachher wird mit Veji ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahre geschlossen [96]).

§. 64. Da ein durch den Senat gebilligter Antrag der Consuln auf Hinzufügung von zwei Kriegsquästoren zu den bisherigen zwei städtischen von den Tribunen zu der Forderung benutzt wird, dass eine bestimmte Zahl dieser Beamten Plebejer sein sollte, der Senat

91) 12, 76. Diodor setzt dies Ereigniss in das Archontat des Ariston und in das Consulat des Tit. Quintius und Aulus Corn. Cossus, von denen ersteres nach der gewöhnlichen Annahme in das Jahr 421, letzteres in das Jahr 428 v. Chr. fällt. Ferner setzt Diodor 12, 31 den Ursprung des Volks und Namens der Campanier in das Archontat des Theodorus und in das Consulat des Marcus Genucius und Agrippa Curtius Chilo, d. h. in das Jahr 438 oder 445 v. Chr. Das in Euseb. *Chron.* bei dieser Gelegenheit angeführte 66ste Consulat entspricht dem Jahre 444 v. Chr. Vergl. auch Strab. 5, 4, 4. Müller *Etr.* 1, 178.

92) Es fällt auf, dass gerade Cossus, ein Mann von bewährter Tapferkeit, zu Hause gelassen wurde.

93) Liv. 4, 31—4. Diod. 12, 80.

94) Becker 2, 1, 198.

95) S. die Erklärer zu Liv. 4, 34, und Nieb. *Gesch.* 2, 519.

96) Liv. 4, 35.

aber nur die Wählbarkeit der letztern zur Quästur, nicht aber die bestimmte Zahl zu bewilligen geneigt war, so wurde der Antrag zurückgenommen [97]). Die hierauf folgenden Zwistigkeiten zwischen den Patriziern und der Plebs legt jedoch der Interrex L. Papirius só bei, dass nach dem Wunsche des Volkes Consulartribunen, die vier Quästoren hingegen ohne nähere Bestimmung aus beiden Ständen gewählt werden sollten, und das sonderdare Ergebniss der alsdann Statt findenden Wahlen ist, dass sowohl die vier Consulartribunen wie die vier Quästoren sämmtlich den Patriziern angehören (420 v. Chr.) [98]). Erst im Jahre 409, also nach Verlauf von elf Jahren, erlangten die Plebejer Zutritt zu diesem Amte, in dem damals unter den vier Quästoren drei Plebejer waren [99]).

Eine ganz verschiedene Darstellung der Geschichte der Quästur giebt gelegentlich Tacitus. Demnach wurden die Quästoren anfangs von den Königen, später von den Consuln ernannt, dann aber die Wahl derselben dem Volk übertragen und auf diese Weise im 36sten Jahre nach Vertreibung der Tarquinier (446 v. Chr.) Val. Potitus und Mam. Aemilius zu Quästoren ernannt, damit sie die Heere begleiten sollten; später, als ihre Obliegenheiten sich häuften, traten noch zwei andere Quästoren hinzu, um die städtischen Geschäfte zu besorgen [100]). Diese Angaben nun stimmen mit denen des Livius in keiner Beziehung überein, weder was die Uebertragung des Ernennungsrechts von den Consuln auf das Volk, noch die Zeit der Wahl der ersten Quästoren, noch auch das frühere Vorhandensein der Kriegsquästoren betrifft. In diesem wie in so vielen andern Fällen sind die verschiedenen Nachrichten über den Ursprung einer alten Institution mit einander durchaus unvereinbar.

§. 65. Im Jahre 410 v. Chr. wird den Aequern die Festung Carventum wieder abgenommen, fällt indess im folgenden Jahre aufs neue in deren Hände. Ein Versuch der Römer zur Wiedereroberung

97) Die Gründe, welche Niebuhr für die Zurücknahme dieses Vorschlags anführt, sind ganz aus der Luft gegriffen. *Gesch.* 2, 484 f.

98) Liv. 4, 43—4. Die Volkstribunen beklagen sich daher „non suis beneficiis, non patrum injuriis, *non denique usurpandi libidine, quum liceat, quod ante non licuerit,* si non tribunum militarem, ne quaestorem quidem quemquam ex plebe factum.“ ib. 44.

99) Liv. 4, 54.

100) *Ann.* 11, 22. Vergl. Becker 2, 2, 338.

missglückt, jedoch bemächtigen sie sich der volskischen Stadt Verrugo. Da nun die Volsker und Aequer mit einem Angriff drohen und der Senat die Consulartribunen mit der Wahl eines Dictators beauftragt, so wollen zwei derselben, auf ihre Macht eifersüchtig, nicht Folge leisten und auch die vom Senat aufgeforderten Volkstribunen weigern sich einzuschreiten; der dritte Consulartribun indess vollzieht endlich den Willen des Senats und der Dictator besiegt darauf rasch die Feinde [101]).

§. 66. Im Jahre 407 v. Chr. ging, wie Livius berichtet, der zwanzigjährige Waffenstillstand mit Veji zu Ende; indess verträgt sich diese Angabe mit seiner eigenen Chronologie nicht, wonach derselbe im Jahre 425 v. Chr., also nur achtzehn Jahre vorher, geschlossen wurde [102]). Auch die damaligen Verhältnisse Roms und Vejis so wie die Gründe des vejentinischen Krieges sind in der Darstellung des Livius nicht sehr verständlich. Erst bitten die Vejenter um Nachsicht in Betreff geforderter Genugthuung und wollen selbst ein Anerbieten machen; dies geschieht aber nicht, und da im nächsten Jahre wiederum Gesandte von Rom anlangen, so bedrohen sie dieselben, falls sie nicht unverzüglich das vejentische Gebiet verliessen, mit dem Schicksal, welches ihre Vorgänger von Tolumnius erfahren hatten. Dieser plötzliche Wechsel in der Sprache und dem Benehmen

101) Liv. 53. 55—7.

102) Liv. 4, 35. 58. Niebuhr sucht diesen Widerspruch durch die Vermuthung zu beseitigen, dass nur Jahre von zehn Monaten gemeint werden. *Gesch.* 1, 314. 2, 519. *Vortr.* 1, 355. Das bürgerliche Jahr der Römer scheint jedoch damals alle zwölf Monate enthalten zu haben, und wir haben kein Recht, dergleichen Hypothesen aufzustellen, um widersprechende Angaben der Geschichtschreiber mit einander in Uebereinstimmung zu bringen. Dr. Arnold 1, 368 schlägt eine andere Lösung der Schwierigkeit vor. Er verwirft die ausdrückliche Angabe des Livius, dass der Waffenstillstand im Jahre 407 v. Chr. zu Ende gegangen war, und nimmt dafür das Jahr 405 an, in welchem der Krieg begann. Er glaubt, dass die Römer diese zwei Jahre nicht in Unthätigkeit würden verbracht haben; allein nach Livius waren sie während derselben in Folge der Feindseligkeiten gegen die Volsker hinlänglich beschäftigt. Auch findet der Senat hinsichtlich der beabsichteten Kriegserklärung bei der Plebs Widerstand, den er erst durch eine volksfreundliche Concession besiegen kann. Die Erzählung des Livius, wenn sie anders wahr ist, erklärt also vollkommen den zweijährigen Aufschub des Krieges nach Ablauf des Waffenstillstandes. Die Verweisung Arnolds auf Thucyd. 5, 14 beweist bloss, dass man vor Ablauf eines Vertrages Unterhandlungen beginnen kann; was auch Niemand bezweifelt.

der Vejenter mag zwar auf der Wahrheit beruhen, jedoch bleibt er unerklärt [103]), so wie auch nicht deutlich erhellt, wofür die Römer eben damals Genugthuung verlangten. Der Gesandtenmord wird in das Jahr 438 v. Chr. gesetzt und in das folgende Jahr die grosse Schlacht, in welcher Tolumnius durch die Hand des Cossus fällt. Neue Feindseligkeiten mit den Vejentern kommen 436 und 435 v. Chr. vor [104]). Im Jahre 432 bitten sie die andern Etrusker um Hülfe gegen Rom [105]). Im Jahre 429 verwüsten sie das römische Gebiet, und zwei Jahre später werden Fecialen an sie abgesandt um Genugthuung zu verlangen, da ein im Jahre 435 geschlossener Waffenstillstand noch nicht abgelaufen war; die Vejenter indess wollen nicht einmal die Botschaft anhören. Rom erklärt hierauf den Krieg [106]), und erst nach der Wahl eines Dictators gelingt es, die Vejenter im Jahre 426 zu besiegen [107]). Im darauf folgenden Jahre erhalten letztere von den Römern einen zwanzigjährigen Waffenstillstand [108]), und wir hören nichts weiter von ihnen bis zum Jahre 407 v. Chr., wo derselbe abgelaufen sein soll. Niebuhr vermuthet, dass die Unbill, wofür die Römer im Jahre 406 Genugthuung forderten, in dem Gesandtenmord bestand [109]); jedoch hatte dieser

103) Niebuhr hält es für ganz unwahrscheinlich, dass die Vejenter die römischen Forderungen stolz und schnöde beantwortet hätten, wenn es auch nicht im Jahre vorher hiess, sie hätten um Schonung gebeten. *Gesch.* 2, 528.

104) Liv. 4, 21.

105) Ib. 25.

106) Ib. 30.

107) Ib. 31—34. Vergl. Frontin. 2, 4. 19.

108) Ib. 35. Livius 4, 49 bemerkt unter dem Jahre 415, dass die Römer in demselben zwei Kriege gehabt hätten, wenn der vejentinische nicht in Folge eines religiösen Grundes wäre aufgeschoben worden; jedoch erhellt nicht, was damals einen Krieg mit Veji hätte veranlassen sollen, denn der zwanzigjährige Waffenstillstand war noch nicht abgelaufen und eine neue Unbill wird nicht erwähnt. Auch jener religiöse Grund ist dunkel. Als acht Jahre später der Waffenstillstand zu Ende geht, beginnen die Römer keinen Krieg, sondern verlangen Genugthuung.

109) *Gesch.* 2, 525. Niebuhr vermindert zwar etwas die Schwierigkeiten, indem er nach Diodor den Gesandtenmord und den Tod des Tolumnius in das Jahr 426 v. Chr. setzt; jedoch verträgt sich dies durchaus nicht mit der ausführlichen Erzählung des Livius. Mit Recht bemerkt Niebuhr S. 514. 518, dass die Nachsicht der Römer mit Fidenae bei dessen erster Einnahme im

schon vor dreissig Jahren Statt gefunden, und die rechte Zeit dafür Satisfaction zu verlangen, war unmittelbar nach den Jahren 437 und 426. Die Bewilligung eines 20jährigen Waffenstillstande von Seiten der Römer im Jahre 425 so wie die Beobachtung desselben war eine factische Vergebung jenes Mordes, so wie andererseits die Fecialen im Jahre 427 nicht dáfür, sondern für die Verheerung des römischen Gebiets während eines Waffenstillstands Genugthuung gefordert hatten. Was für rechtmässige Gründe zur Beschwerde über die Vejenter die Römer auch besessen haben mögen, so muss es doch seltsam scheinen, dass sie 18 bis 20 Jahre lang, während der ganzen Dauer eines von ihnen selbst gewährten Waffenstillstandes, ihre Unbill vergessen und erst am Ende dieses langen Zeitraums Satisfaction verlangen [110]).

§. 67. Sobald die trotzige Antwort Veji's nach Rom gelangt, beschliesst der Senat ohne Verzug, Krieg zu beginnen, während andererseits das Volk zuvor einen bereits gegen die Volsker schwebenden zu Ende bringen will. Hierauf wird auch wirklich das Gebiet derselben verheert und Anxur eingenommen [111]), wobei die

Jahre 437 v. Chr. und der Aufschub der Zerstörung dieser Stadt bis zur zweiten Einnahme im Jahre 426 sich nicht leicht mit der Ermordung der Gesandten durch die Fidenaten im Jahre 438 verträgt. Dies ist jedoch eine Schwierigkeit, die wir zwar bemerken, aber nicht erklären oder beseitigen können.

110) Die Gründe des Krieges gegen Veji erwähnt Appius Claudius in seiner Rede an das Volk auf folgende Weise: „Septies rebellarunt, in pace nunquam fidi fuerunt, agros nostros millies depopulati sunt, Fidenates deficere a nobis coegerunt, colonos nostros ibi interfecerunt, auctores fuere contra jus gentium caedis impiae legatorum nostrorum. Etruriam omnem adversus nos concitare voluerunt, hodieque id moliuntur; res repetentes legatos nostros haud procul afuit quin violarent.“ Liv. 5, 4. (Vergl. 4, 32, wo die Vejenter *hostis sexies victus* heissen.) Alle hier angeführten Thatsachen gehen dem 20jährigen Waffenstillstande voran, ausgenommen die erneuten Bemühungen, die Etrusker gegen Rom aufzuregen, und die frische Beschimpfung der Gesandten. Letztere jedoch fand erst nach der Forderung der Genugthuung Statt, so dass der einzige neue Klagegrund während der letzten zwanzig Jahre in der vagen Beschwerde über Aufreizung der Etrusker besteht. Die Klage gegen Veji, wie sie hier dargestellt wird, ist eine cumulative und die Beschwerden schreiben sich sämmtlich aus alter Zeit her. Die Angaben über die Ursachen zum Kriege gegen Veji fehlen unglücklicherweise in dem Text des Diodor 14, 16.

111) Die Eroberung von Anxur so wie die Einführung des Soldes erwähnt unter diesem Jahre auch Diodor 14, 16.

Beute dieser alten mächtigen Stadt nicht zum Vortheil des Staates verkauft, sondern unter das Heer vertheilt wurde; ein Verfahren, welches immer unter dem Volke einen grossen Beifall fand und hinsichtlich der beweglichen Güter des Feindes das nämliche war, was ein Ackergesetz mit Bezug auf das Grundeigenthum. Auch noch eine andere volksfreundliche Massregel ergriff der Senat und beschloss, dass jeder zu Feld liegende Bürger hinfort Sold erhielte, worüber das Volk seine Freude und Dankbarkeit durch die unzweideutigsten Beweise an den Tag legte, und als der Senat bald darauf eine allgemeine Vermögensteuer ausschrieb und die Patrizier sie zu allererst entrichteten, so folgten die Plebejer trotz der Einsprache der Tribunen ihrem Beispiele ohne Zögern, so wie sie auch jetzt der Kriegserklärung gegen Veji beitraten, worauf im Jahre 405 die regelmässige Belagerung jener Stadt begann [112]).

Der Krieg gegen Veji, wie die meisten römischen Kriege, erscheint also trotz des Gesandtenmordes als unpopulär und wird durch den Senat dem Volke gleichsam aufgezwungen, obwohl es anfangs seine Beistimmung versagt und sich dieselbe erst durch eine schlaue Concession so wie durch die Künste der Patrizier entlocken lässt. Nichts glich daher weniger einem unter dem Einfluss des Zorns begonnenen Rachekrieg; denn die Unbill, welche als die Ursache desselben angesehen wird, ist 33 Jahre alt, und inzwischen waren mit den Vejentern zwei Waffenstillstände geschlossen worden, von denen einer 18 Jahre dauerte. Bei der ununterbrochen, wenn auch langsam fortschreitenden Eroberungspolitik, welche die Römer verfolgten, musste allerdings das Vorhandensein einer mächtigen, reichen und festen Stadt wie Veji, welche, obschon auf der andern Seite der Tiber gelegen, jedoch nur zwölf Millien von Rom entfernt war, ein ganz besonderer Gegenstand nationaler Eifersucht sein; welches indess die speciellen Ursachen waren, die gerade damals die Belagerung Veji's veranlassten, ersehen wir aus Livius' Erzählung nur sehr unvollständig. Es ist ferner bemerkenswerth, dass die Einführung des Kriegssoldes, welche dem Volke mehr Freude als je irgend etwas verursacht haben soll [113]), jetzt zum ersten Mal erwähnt wird und nie Gegenstand tribunicischer Agitation gewesen sein soll. Das Schuldgesetz, die Ausschliessung der Plebejer sowohl von dem Besitz

112) Liv. 4, 58—61.

113) „Nihil acceptum unquam a plebe tanto gaudio traditur.“ 4, 60.

des Gemeindelandes wie von den hohen Staatsämtern, die Abwesenheit geschriebener Gesetze, — alles dies nebst andern Dingen noch giebt dem Volke Grund zu Beschwerden; doch hören wir nie, dass sich unter diesen auch der unbesoldete Kriegsdienst befand. Im Gegentheil sagt Livius ausdrücklich, dass einer der Hauptgründe, warum diese Concession mit so grosser Freude und Dankbarkeit aufgenommen wurde, dér war, dass sie freiwillig geschah und das Volk sie nicht gefordert hatte [114]). Endlich muss es auch seltsam scheinen, dass der Senat eine unverlangte volksfreundliche Massregel ergreift, während er fortwährend diejenigen zurückweist, welche verlangt und schliesslich auch erzwungen werden.

§. 68. Eine der wichtigsten Beschwerden der Plebejer bildete, wie wir gesehen, die Verwaltung der Staatsländereien, und in der Periode zwischen dem Decemvirat und der Belagerung von Veji kehrt dieser Gegenstand bei Livius von Zeit zu Zeit immer wieder. So heisst es, dass im Jahre 441 v. Chr. der Tribun Poetelius die Consuln nicht dazu bewegen konnte, dem Senat eine Ackervertheilung unter die Plebejer vorzuschlagen [115]); und zu den Versprechungen der Bewerber um das Consulartribunat im Jahre 424 gehört eine Ackervertheilung und die Absendung von Colonien [116]). Im Jahre 418 v. Chr. wird Lavici erobert und das Gebiet dieser Stadt sogleich unter 1500 römische Colonisten vertheilt, von denen jeder zwei Jugera erhielt [117]). Dies ist ein Beispiel von einer Vertheilung eroberten Landes, ehe sich die Patrizier dasselbe auf unerlaubte Weise zueignen. Im nächsten Jahre jedoch beantragen zwei Volkstribunen ein Ackergesetz von verschiedener und umfassenderer Be-

114) 4, 60. Die einzige Anspielung auf Sold als Gegenstand der Agitation ist 4, 36, wo die plebejischen Bewerber um das Consulartribunat den patrizischen Besitzern öffentlicher Ländereien eine Steuer aufzuerlegen versprechen, deren Ertrag zur Besoldung der Soldaten dienen soll (424 v. Chr.). Wir hören jedoch nichts weiter von einem derartigen Antrage, so wie überhaupt vor der Belagerung von Veji kein Plebejer zum Consulartribun erwählt wurde. In seiner Rede bei Dionysius 8, 73 schlägt Appius Claudius vor, den Pachtzins der Possessoren als Sold zu verwenden, was factisch einer Steuer gleich kommt: „τὸ δὲ προςιὸν ἐκ τῶν μισθώσεων ἀργύριον εἰς τοὺς ὀψωνιασμοὺς τῶν στρατευομένων ἀναλοῦσθαι.“

115) 4, 12.

116) 4, 36.

117) 4, 47. Eine agrarische Agitation hatte im Jahre 421 v. Chr. Statt gefunden.

schaffenheit; da es sich nicht bloss auf neuerobertes Land bezieht, sondern auf jedes, das zu irgend einer Zeit dem Feinde war abgenommen worden. Durch ein derartiges Plebiscit, sagt Livius, hätte ein grosser Theil der Patrizier ihr Vermögen eingebüsst; denn fast das ganze römische Gebiet bestand aus eroberten Ländereien, und was davon der Staat öffentlich verkauft oder angewiesen hatte, war ausschliesslich Eigenthum der Plebejer. Es drohte ein sehr heftiger Kampf, als Appius Claudius, der Enkel des Decemvirs und jüngstes Mitglied des Senats, den zuerst von seinem Ahnen ertheilten Rath zu befolgen empfahl, dass man nämlich einige Tribunen gewinnen sollte [118]). Dies geschieht, und als der Antrag im Senat vorkommt, schreiten die andern Tribunen ein und beseitigen ihn, trotzdem ihre Amtsgenossen ihnen Verrath an ihrem eigenen Stande vorwerfen [119]). Diese Stelle zeigt die agrarischen Verhältnisse Roms als erobernden Staats im Vergleich mit den griechischen Staaten, welche ihr Gebiet nicht fortwährend erweiterten. Es war allerdings von grosser Wichtigkeit, dass die von Zeit zu Zeit durch Waffengewalt erlangten Gebiete auf billige Bedingungen unter die Bürger vertheilt und nicht durch die Patrizier auf ungerechte, ungesetzliche Weise occupirt wurden. Als jedoch letzteres Verfahren um sich gegriffen und das Patriziat einen grossen Theil der öffentlichen Feldmark durch unerlaubte Mittel in Besitz genommen, auch dieser Besitz bereits eine beträchtliche Zeit hiedurch gewährt hatte; als Capital und Arbeit auf das Land verwandt und es in vielen Fällen verkauft, vermacht und vererbt worden war, so musste eine Massregel, welche die patrizischen Possessoren ohne Entschädigung austrieb, in ihrer Anwendung sehr hart fallen und eine heftige Opposition erzeugen, wie mangelhaft auch der ursprüngliche Besitztitel gewesen sein mochte. Eine allgemeine Massregel dieser Art, welche bis auf den Anfang der römischen Eroberungen zurückging, keine Verjährung anerkannte [120])

[118]) Diesen Rath soll zuerst Appius Claudius im Jahre 480 v. Chr. gegeben haben, Liv. 2, 44; oder 481 v. Chr. Dion. Hal. 9, 1. C. Claudius wird im Jahre 457 durch Cincinnatus an seines Vaters Rath erinnert. Dion. Hal. 10, 30. Wenn daher diese Angaben zuverlässig sind, so wurde das Andenken an den im Jahre 480 gegebenen Rath durch spätere Anspielungen im Jahre 457 und 417 lebendig erhalten.

[119]) Liv. 4, 48.

[120]) Die Tribunen, welche diesen Antrag stellten, scheinen auf den Staat als Eigenthümer die juristische Maxime angewandt zu haben: *„nullum tempus occurrit regi.“*

und jeden Besitzer öffentlichen Landes exmittirte, der sein gesetzliches Anrecht daran nicht nachweisen konnte, war etwas ganz anderes als ein Gesetz (wie z. B. das auf Lavici bezügliche), welches neu eroberte Ländereien vertheilte, obwohl beide Massregeln Ackergesetze genannt wurden. Wer daher in allgemeinen Ausdrücken von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit letzterer spricht, sollte nicht vergessen, dass sie nicht alle das nämliche bedeuteten sondern wesentlich von einander verschieden waren, dass viel auf die Nebenumstände ankam, welche sich an das zur Theilung bestimmte Gebiet knüpften, und dass wir in Folge unvermeidlicher Unkenntniss nicht über die Beschaffenheit einzelner Agrargesetze zu urtheilen vermögen [121]). Alles was wir thun können ist, dass wir versuchen, das System im Ganzen zu verstehen und den allgemeinen Geist und Charakter desselben zu beurtheilen.

Ein anderes Beispiel, wie man mit dem Gemeindelande verfuhr, wird unter dem Jahre 414 angeführt [122]), und die Bemerkung des Livius bei dieser Gelegenheit [123]) weist wieder ganz deutlich auf

121) Cicero widersetzte sich dem von dem Tribun Rullus vorgeschlagenen Ackergesetz in Folge der sehr gewichtigen Gründe, die er in seinen Reden darlegt, und bewirkte die Verwerfung desselben; gleichwohl billigt er das allgemeine Princip eines derartigen Gesetzes zur Vertheilung öffentlicher Ländereien. „Nam vere dicam genus ipsum legis agrariae vituperare non possum. Venit enim“ etc. *De Leg. Agr. contr. Rull. Orat.* 2, 5. Vergl. auch noch *Ep. ad Att.* 1, 19. Drumann *Gesch. Roms* 4, 491; und oben S. 130.

122) Liv. 4, 49—51. Die Eroberung von Bolae im Jahre 414 v. Chr. erwähnt Diod. 13, 42. Nach Livius wurde es eingenommen, dann im Jahre 415 wieder verloren und im folgenden Jahre wieder erobert. — Der von Livius c. 51 gebrauchte Ausdruck „a plebe, *consensu populi*, consulibus negotium mandatur“ scheint der Hypothese Niebuhr's, wonach *populus* die Patrizier bedeutet, Vorschub zu leisten. Dieser Gebrauch des Wortes in der gewöhnlichen Erzählung weicht jedoch von Livius' sonstiger Ausdrucksweise dermassen ab, dass ich nicht umhin kann, die Stelle mit Crevier für verdorben zu halten. Letzterer schlägt vor, *populi* auszulassen und *consensu* allein so zu verstehen wie 3, 38. Man vergleiche die Beispiele von dem Gebrauch des Wortes *populus* bei Liv. 4, 54.

123) „Aptissimum tempus erat, vindicatis seditionibus, delenimentum animis Bolani agri divisionem objici; quo facto minuissent desiderium agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. Tunc haec indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi teneret, pertinacem nobilitatem esse; sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum, plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae.“ 4, 51.

den Unterschied zwischen einem Agrargesetze, welches neuerworbenes herrenloses Land vertheilte, und dem, wodurch vor der Vertheilung erst patrizische *Squatters* ausgetrieben werden sollten [124]).

§. 69. Bei Livius finden sich in der Geschichte dieses Zeitraums einige vermischte Nachrichten, welche aussehen, als wären sie gleichzeitig aufgezeichnet worden und ihrer Beschaffenheit nach für die Pontificalannalen gepasst haben mögen. So die Seuchen in den Jahren 436, 433 und 412 [125]), die Erderschütterungen im Jahre 436 [126]) und die Dürre im Jahre 428 v. Chr. [127]) nebst einigen dabei in Anwendung gebrachten Religionsgebräuchen. Die Sklavenverschwörung im Jahre 419 v. Chr., die auch Dionysius erwähnt, scheint gleichfalls hierher zu gehören [128]), ebenso die kurzen Angaben in Betreff der Anklage und Freisprechung der Vestalin Postumia [129]).

Fünfte Abtheilung.

Von der Belagerung von Veji bis zur Verbrennung Roms durch die Gallier.

(405—390 v. Chr.)

§. 70. Welches auch immer die nächstliegenden Gründe gewesen sein mögen, um derentwillen die Römer gerade damals Veji zu unterjochen versuchten, die Belagerung wurde jedenfalls im Jahre 405 begonnen und nach einer theilweisen Unterbrechung im zweiten Jahre in Folge einer Expedition gegen eine volskische Stadt dann mit vermehrtem Eifer im dritten Jahre wieder aufgenommen. Livius berichtet, dass die Bemühungen der Vejenter, Hülfe zu erlangen, fruchtlos

124) Zonaras 7, 20 setzt die Einführung des Soldes mit dieser Eroberung von Bolae und der Meuterei gegen den Consul Postumius in Verbindung, nicht mit der von Anxur und dem drohenden Vejenterkriege. — Ein anderer Vorfall, der zu den agrarischen Streitigkeiten gehört, trug sich im Jahre 410 zu. Liv. 4, 53.

125) Liv. 4, 21. 25. 52. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2, 567.

126) Liv. 4, 21.

127) c. 30. Dion. Hal. 12, 3.

128) Liv. 4, 45. Dion. Hal. 12, 6.

129) Liv. 8, 15. Vergl. Plut. *De capiend. ex host. util.* 6.

blieben und zwar aus dem Grunde, weil statt jährlicher Magistrate ein König an der Spitze ihres Staates stand. Dies gab aber bei den übrigen Etruskern doppelten Anstoss; zuvörderst, weil die Königswürde unter ihnen missliebig war, und ausserdem, weil der von den Vejentern gewählte König die Feier gewisser von dem ganzen Bunde begangener Spiele unterbrochen hatte [1]). Den Namen des Königs erfahren wir jedoch nicht, auch tritt er in der ganzen Geschichte der Belagerung nicht auf, ausgenommen bei einem Opfer am Tage der Einnahme der Stadt, obwohl er als das Haupt der Vejenter geschildert wird [2]). Die Königswürde bestand übrigens in Veji schon seit längerer Zeit, da wir bereits 32 Jahre vorher ihren König Lars Tolumnius im Kampf fallen sehen. Ueberdies hören wir auch von Königen in andern etruskischen Städten, wie z. B. Porsena von Clusium [3]). Man hat die Vermuthung aufgestellt, dass die übrigen Staaten Etruriens in der That gehindert waren den Vejentern beizustehen, weil sie einen Einfall der Gallier befürchteten und ihn abzuwenden suchten; ja, man hat sogar gemuthmasst, dass die Gallier den Römern einen grössern Dienst erwiesen, indem sie damals die Etrusker beschäftigt hielten, als sie ihnen durch ihre spätern Invasionen Schaden zufügten [4]).

1) Liv. 5, 1; cf. c. 5, wo Appius auf den Zorn der andern Etrusker gegen Veji und die Wahl eines Königs als dessen Ursache anspielt.

2) Liv. 5, 21. Bei Plut. *Cam.* 5 heisst er ἡγεμὼν τῶν Τυῤῥηνῶν.

3) S. Müllers *Etrusker* 1, 165. 365—7. Er vermuthet, dass Tolumnius ein Wahlkönig war, jedoch liegt hiervon kein Beweis vor. Niebuhr *Gesch.* 2, 526 schenkt der Angabe des Livius, wonach die Wahl eines Königs die Ursache des Missvergnügens der übrigen etruskischen Staaten war, keinen Glauben und hält dafür, dass keine einzige etruskische Stadt je einen andern höchsten Magistrat an der Spitze hatte. Propertius und Morrius alte Könige von Veji, erwähnt Servius *Aen.* 7, 697. 8, 285. Vergl. Propert. 5, 10, 27—30.
Müller l. c. S. 366 bemerkt, dass bei den römischen Schriftstellern das Königthum als gewöhnliche Regierungsform der etruskischen Städte erscheint. Auch die Art und Weise, wie Liv. 2, 9 von Porsena's Motiven zum Angriff gegen Rom spricht, weist darauf hin, dass die Etrusker damals von Königen regiert wurden, was eben so aus der Erzählung von der Annahme der etruskischen Königsinsignien durch die Römer hervorgeht. S. oben Kap. XI §. 20. Der Gebrauch, während der capitolinischen Spiele einen Greis in einer Prätexta und mit einer Bulla umherzuführen, der für einen verkauften Gefangenen galt, wurde auf einen König von Veji bezogen. S. Festus s. v. *Sardi venales.* Plut. *Rom.* 25. *Quaest. Rom.* 53. Vergl. oben Bd. I S. 413 Anm. 78.

4) Müller a. a. O. S. 124. Niebuhr a. a. O.

Allerdings auch führen bei Livius die andern Etrusker im neunten Jahre des Krieges bei einer allgemeinen Bundesversammlung die neuliche Ankunft der Gallier an ihren Grenzen als Grund dafür an, dass sie die von den Capenaten und Faliskern für die Vejenter beanspruchte Hülfe verweigern; jedoch äussern sie zugleich, dass sie bereits früher ihren Beistand versagt, weil der Krieg ohne ihren Rath unternommen worden [5]; die Wahl des Königs wird indess nicht erwähnt.

Die Belagerung von Veji erscheint als die bedeutendste Operation der Art, welche die Römer bis dahin unternommen und zum ersten Mal kommt hierbei ein Winterfeldzug derselben vor [6].

§. 71. Im vierten Jahre des Krieges werden die Unternehmungen noch weiter ausgedehnt, das Gebiet der Capenaten und Falisker verwüstet und das an die Volsker verlorene Anxur wiedererobert. Da ferner seit Einführung des Soldes die Bezahlung so vieler Heere den öffentlichen Schatz sehr stark in Anspruch nimmt, andererseits die Erhebung der Kriegssteuer bei dem Volke heftige Beschwerden und bei den Tribunen Widerstand hervorruft, so gelingt es endlich unter diesen Umständen den Plebejern, die Wahl Eines aus ihrer Mitte zum Consulartribun durchzusetzen [7], während im folgenden Jahre sogar fünf Plebejer dieses hohe Amt erhalten. Dies erweckt die Eifersucht der Patrizier, und ihren Anstrengungen, wobei

5) Liv. 5, 17. Als Grund dafür, dass die Clusiner bei den Römern Hülfe gegen die Gallier suchen, wird angeführt, dass sie (die Clusiner) ihren Landsleuten, den Vejentern, gegen die Römer nicht beigestanden hatten. Liv. 5, 35. Dio Cass. Fr. 25, 1.

6) Liv. 5, 2. Flor. 1, 12, 8. Dass also die Römer, das kriegerischeste Volk des Alterthums, vor dem Jahre 405 keine Belagerung einer Stadt im Winter fortgesetzt hatten, ist ein wichtiges Factum mit Bezug auf den historischen Charakter des trojanischen Krieges. Vergl. Grote 1, 402. Die Belagerung von Ithome, welche gleichfalls zehn Jahre dauerte, endete im Jahre 455 v. Chr., gerade funfzig Jahre vor der von Veji; jedoch ersieht man aus der gedrungenen Erzählung des Thucydides nicht, ob sie ununterbrochen fortwährte. Die Belagerung von Theben durch die sieben Fürsten galt mehr für einen Sturm als für eine Blockade.

7) Der in Rede stehende Plebejer hiess P. Licinius Calvus und war ein bejahrter Senator, hatte aber nie ein öffentliches Amt bekleidet, so dass das Volk selbst sich über seine Wahl wunderte. Dies ist die früheste Erwähnung eines plebejischen Senators. Liv. 5, 12. In Betreff der Consulartribunen der folgenden zwei Jahre s. c. 13. 14.

sie auch einen harten Winter und die Pest des vorigen Jahres als Zorn der Götter über die Wahl von Plebejern darstellen, gelingt es, im nächsten Jahre nur Patrizier mit dem Consulartribunat bekleidet zu sehen.

Auch noch viele andere Wunderzeichen wurden nun berichtet, worunter jedoch das Anschwellen des albanischen Sees ohne irgend eine sichtbare Ursache das merkwürdigste war, bei welcher Gelegenheit eine Gesandtschaft nach Delphi geschickt wurde [8]). Mit diesem Prodigium und dessen Procuration durch Anlage eines Emissariums stand der Fall Veji's in engster Verbindung, welcher denn auch im zweiten Jahre darauf oder im zehnten der Belagerung Statt fand [9]), nachdem Camill zum Dictator ernannt worden [10]).

8) Liv. 5, 15—19. Die Darstellung dieses Ereignisses in den Fragmenten des Dionysius 12, 11—16 stimmt der Hauptsache nach mit der des Livius überein, weicht aber gerade in dem Punkte des übernatürlichen Rathes ab. Nach Livius sagt der etrurische Haruspex zu den Römern: „ut quando aqua Albana abundasset, tum, si eam Romanus rite emisisset, victoriam de Vejentibus dari.“ 5, 15. Nach Dionysius sagte er: „ὅταν ἡ πρὸς 'Αλβανῷ λίμνη σπανίσασα τῶν αὐθιγενῶν ναμάτων μήκετι μίσγηται τῇ θαλάττῃ.“ 12, 13. Gleichermassen hebt das Orakel bei Dionysius c. 16 es ganz besonders hervor, dass den Gewässern des albanischen Sees ein Abfluss gegeben werden solle, der nicht ins Meer führe; auch spricht es nicht von den bei Livius erwähnten Spielen, wenn anders die Stelle vollständig ist. S. auch Cic. *de Div.* 1, 44. 2, 32, welche letztere Stelle leider verstümmelt ist. Val. Max. 1, 6, 3. Die Angaben bei Plut. *Cam.* 3. 4 stimmen im Allgemeinen mit denen des Dionysius überein und sind wahrscheinlich auch denselben entnommen. Er nennt die Gesandten nach Delphi Licinius Cossus, Valerius Potitus und Fabius Ambustus. Von diesen war Valerius Potitus in diesem Jahre (398 v. Chr.) Consulartribun; Q. Fabius Ambustus war Consul im Jahre 412 v. Chr., M. Fabius Ambustus hingegen Pontifex Maximus im Jahre 390 v. Chr. Ein Licinius Cossus ist nicht bekannt; P. Licinius Calvus war Consulartribun im Jahre 400 und 396 v. Chr. Verschiedene Mitglieder der Cornelius Cossischen Familie bekleideten gleichfalls damals hohe Aemter und wahrscheinlich ist *Licinius* ein Versehen Plutarchs oder der Abschreiber für *Cornelius*. Der Bericht des Zonaras 7, 20 ist kurz und stimmt mit dem des Dionysius überein. Er spricht auch von einer Durchstechung des Berges (τὸν λόφον διέτρησαν), wovon die andern nichts erwähnen.

9) Liv. 19—22. Dionysius 12, 17 erwähnt eine Gesandtschaft der Vejenter an die Römer, womit zu vergleichen Cic. *de Div.* 2, 44.

10) Liv. 5, 19 und Plut. *Cam.* 5 führen P. Cornelius Scipio als seinen Reiterobersten an. Dieser war Consulartribun im Jahre 395 und 394 v. Chr. Die capitolinischen Fasten dagegen nennen den [P. Cornelius] Maluginensis,

§. 72. Das Gelübde des Camillus, den zehnten Theil der Beute dem Apoll zu widmen [11]), nebst andern Vorbehalten, die er gemacht haben soll, so wie ferner der Widerstand, den er dem Wunsch des Volkes, nach Veji [12]) auszuwandern, leistete, — alles dies raubte ihm die Gunst des Volkes und führte seine Anklage herbei, der er sich indess vor dem bestimmten Tage durch freiwillige Verbannung entzog, wenngleich er in seiner Abwesenheit zu einer Geldstrafe von verschieden angegebenem Belaufe verurtheilt wurde [13]). Als er die

der im Jahre 404 und 397 Consulartribun war. Diodor lässt das Cognomen des Reiterobersten aus und nennt ihn bloss Publius Cornelius. 14, 93.

11) Liv. 5, 21.

12) Liv. 5, 30. Das vejentinische Gebiet wurde demnächst unter das römische Volk vertheilt in Parcellen zu 5 Jugera auf den Kopf, wobei jedes freie Mitglied einer Familie besonders gerechnet wurde; so Livius. Nach Diodor 14, 102 erhielt jeder Erwachsene vier Plethra, oder, wie einige sagten, achtundzwanzig. Ein Plethron war ungefähr ein Drittel Jugerum; doch glaubt Niebuhr, dass Diodor unter beiden ein und dasselbe Mass verstand.

13) S. Liv. 5, 24—32 und Plut. *Cam.* 7, 11. 12. 13, der mit Livius in Betreff des Belaufs der Mulct von 15,000 Ass übereinstimmt. Letzterer erwähnt die gegen Camillus erhobenen Anklagen nicht genauer, sondern sagt bloss „propter praedam Vejentanam.“ c. 32. Dionys. 13, 5 ist noch allgemeiner und führt bloss an, die Tribunen wären neidisch auf ihn gewesen. Plutarch meldet, man hätte ihm Unterschlagung der Beute (κλοπή) vorgeworfen, und fügt hinzu, in seinem Hause wären eherne Thüren, die den Gefangenen gehört, gesehen worden. c. 12. Vergl. *de Fort. Rom.* c. 12, wo er heisst δίκῃ περιπεσὼν δημοσίων κλοπῶν. Nach Dio Cassius beneidete ihn das Volk, und die Tribunen klagten ihn an, dass er dem Staate durch die Beute von Veji keinen Nutzen geschafft; Fragm. 24, 4. Derselbe Schriftsteller jedoch sagt anderwärts (52, 13), dass Camillus wegen des Gebrauchs weisser Rosse bei seinem Triumph verbannt wurde. (Vergl. Liv. 5, 23. Plut. *Cam.* 7.) Jene erstere Anklage bei Dio ist das gerade Gegentheil von der, welche Livius 5, 25 erwähnt. „Incitatur multitudo in omnes principes, ante alios in Camillum. Eam praedam Vejentanam *publicando* sacrandoque ad nihilum redegisse.“ Zonaras 7, 21 führt an, das Volk wäre gegen Camill erzürnt gewesen, weil er den zehnten Theil der Beute den Göttern geweiht und mit weissem Viergespann triumphirt hätte. Weiterhin, c. 22, gebraucht er die Worte des Fragments bei Dio, fügt aber hinzu, man hätte ihm das Unterschlagen eines Theils der Beute vorgeworfen. Nach der Schrift *de Vir. Ill.* 23 wurde er des Gebrauchs weisser Rosse beim Triumph und ungerechter Beutetheilung angeklagt. Letztgenannten Punkt erwähnt auch Florus 1, 22 so wie Serv. *Aen.* 6, 826. Appian 2, 8 führt an, dass einige Plebejer ihn vor Gericht zogen, weil er dem Staate unheilvolle Prodigien und Wunderzeichen verursacht hatte, und dass das Volk, welches ihm schon lange übel wollte, ihn zu einer Strafe von 500,000 Ass verurtheilte.

Stadt verliess, rief er die Götter zu Zeugen seiner Unschuld an und flehte zu ihnen, sie möchten seine Mitbürger in solch' einen Zustand von Noth und Bedrängniss versetzen, dass sie gezwungen wären, ihn um Hülfe anzugehen [14]).

§. 73. Wenn man nun die den Krieg mit Veji betreffenden Nachrichten überblickt, so sieht man wohl, dass die Nachbarschaft einer mächtigen und reichen Stadt, welche Rom an Grösse gleichkam und nicht viel weiter als zehn Millien entfernt war, für den hochstrebenden Geist letztern Staats eine beständige Quelle der Eifersucht sein und dieses Gefühl nebst häufig wiederkehrenden Feindseligkeiten hinreichen musste, um einen Versuch vollständiger Unterjochung und selbst gänzlicher Vernichtung Veji's hervorzurufen; die Umstände jedoch, welche die Römer gerade damals veranlassten, die Belagerung zu unternehmen und mit so grosser Hartnäckigkeit zehn Jahre lang fortzusetzen, werden uns, wie wir gesehen, nicht deutlich dargelegt. Was den Angriff selbst betrifft, so heisst es zuerst, dass die Stadt nicht durch Sturm zu nehmen war [15]) und dass die Einschliessung, wenn sie wirksam sein sollte, auch während des Winters fortdauern musste. Trotzdem nun dieselbe zehn Jahre lang anhielt, so hören wir gleichwohl nichts von einem Mangel an Lebensmitteln auf Seiten der Belagerten, obgleich die Stadt gross und volkreich war. Also nicht durch Hunger fällt sie in die Gewalt der Römer, sondern diese mussten erst zu diesem Zwecke einen Minengang anlegen, ein Verfahren, welches man allem Anschein nach im ersten Jahre eben so gut hätte in Anwendung bringen können wie im

Nach Dion. Hal. 13, 5 belief letztere sich auf 100,000 Ass. Den Neid der Tribunen, den Triumph mit vier weissen Rossen und seine Verurtheilung durch das Volk scheidet Diod. 14, 117 vom vejentinischen Kriege und setzt diese Umstände nach dem gallischen Brande. Suidas s. v. Φάβιος Πίκτωρ sagt: „οὗτος λέγει ἄρχοντι Ῥωμαίων μὴ ἐξεῖναι μηδένι σφετερίσασθαι ἐκ τοῦ δημοσίου ὁτιοῦν." Durieu *Disputatio de Gente Fabia* p. 198 bezieht diese Bemerkung auf Camillus. S. auch noch eine andere Geschichte in Betreff der Verbannung des Camillus unten Kap. XIII §. 12 Anm.

14) Dion. Hal. 13, 6. Plutarch *Cam.* 12, 13 vergleicht dieses Gebet des Camillus mit dem des Achill. Auch Appian 2, 8 spricht von der 'Αχίλλειος εὐχή. S. *Il.* 1, 240—4. 407—12. Bei Dion. Hal. 13, 8 drückt Camillus seinen Schmerz über jenes Gebet aus; vergl. Appian 4, 5.

15) „Quum spes major imperatoribus Romanis in obsidione quam in oppugnatione esset." Liv. 5, 2.

letzten. Niebuhr bemerkt, dass das Untergraben der äusseren Ringmauer bei Belagerungen der alten Zeit sehr gewöhnlich Statt fand; „wogegen die ganze bewährte Kriegsgeschichte des Alterthums schwerlich ein Beispiel von einer Stadt giebt, die so erobert wäre wie Veji es sein soll“ [16]); denn die Einnahme von Chalkedon durch Darius vermittelst eines Stollens von funfzehn Stadien Länge ist um nichts bewährter als die von Veji [17]), und die Gallerie, welche nach Herodot die Perser bei der Belagerung von Barka (500 v. Chr.) anlegten, war, wie es scheint, bloss auf den Einsturz der äusseren Mauer abgesehen, sie wurde aber von den Belagerten entdeckt und ihr Zweck vereitelt [18]). Fidenae sollen zwar die Römer zweimal auf dieselbe Weise wie Veji erobert haben, nämlich zur Zeit des Ancus Marcius [19]) und dann wieder im Jahre 435 v. Chr. [20]); jedoch fehlt es für beide Male an glaubwürdigen Zeugnissen. Aeneas Tacticus, der sein *Poliorketikon* ungefähr ein halbes Jahrhundert nach der Einnahme von Veji schrieb, spricht indess von Minen und den Weisen, wie man ihnen entgegenarbeiten müsse, wie von ganz gewöhnlichen Belagerungsoperationen [21]). Der von den Platäern im Jahre 429 v. Chr. gegen die sie belagernden Spartaner in Anwendung gebrachte Stollen [22])

16) *Gesch.* 2, 544. *Vortr.* 1, 359.

17) S. Polyaen. 7, 11, 5. Niebuhr *Gesch.* l. c. bemerkt, dass Herodot von jener Belagerung nichts weiss. Von Diomed und Ulysses wurde gefabelt, dass sie „ut alii dicunt, cuniculis, ut alii, cloacis ascenderunt urbem, et occisis custodibus sustulere simulacrum.“ Serv. *Aen.* 2, 166.

18) Herod. 4, 200.

19) Dion. Hal. 3, 40.

20) Liv. 4, 22. Hundert Jahre später, im Jahre 299, sollen die Römer vermittelst eines unterirdischen Ganges in die Stadt Nequinum eingedrungen sein und sich derselben bemächtigt haben. Diesen hatten jedoch einige Einwohner gemacht, die mit den Römern in Einverständniss waren. „Duo ex oppidanis, quorum erant aedificia juncta muro, specu facto ad stationes Romanas itinere occulto perveniunt.“ Liv. 10, 10.

21) c. 37. Köchly und Rüstow in ihrer Ausgabe der Schrift des Aeneas 1, 7 setzen die Abfassung derselben zwischen die Jahre 360—346 v. Chr. Vergl. auch Livius' Schilderung der Minenanlagen bei der Belagerung von Ambracia im Jahre 189 v. Chr., 38, 7; wiederholt bei Polyaen. 6, 17. Diese lebendige und inhaltsreiche Darstellung stammt ohne Zweifel von einem gleichzeitigen Berichterstatter her und bietet einen auffallenden Contrast mit dem undeutlichen, sagenhaften Charakter der vejentinischen Erzählung.

22) Thucyd. 2, 76. Ueber Minen in den Kriegen der Alten s. Rüstow und Köchly *Geschichte des Gr. Kriegswesens* S. 206. 320.

ist ein Beispiel dieser Art, welches 33 Jahre nach der Einnahme von Veji fällt. Letztere Stadt soll nach Dionysius auf einem hohen steilen Felsen gelegen haben [23]; und die Lage der Arx, welche man ausfindig gemacht, entspricht auch wirklich jener Angabe [24]. Der Stein, aus dem der Felsen besteht, ist nun zwar allerdings ein leicht zerbrechlicher Tuff [25]; gleichwohl lässt es sich nur schwer begreifen, wie man bei den damaligen unvollkommenen Minenarbeiten eine so lange Gallerie durch den Felsen zu treiben vermochte, die auf der Spitze desselben in dem Tempel der Juno ausmündete. Ein Cuniculus, der in die Citadelle führte, mochte allerdings zweckdienlicher scheinen, als ein solcher, der bloss in die Stadt hineinging; gleichwohl war letzterer bedeutend leichter auszuführen und musste am Ende immer noch ein so entscheidendes Resultat herbeiführen, dass man nicht recht einsieht, warum man ihn nicht vorzog [26].

23) Dion. Hal. 2, 54.

24) Gells *Topogr. of Rome* p. 444 ed. 1846. Nibby *Dintorni di Roma* 3, 429. Dennis *Cities and Cemeteries of Etruria* vol. 1 c. 1.

25) „Quel dirupo è un' ammasso di ceneri vulcaniche indurite dall' acqua, fragile però e facile a franarsi.“ Nibby l. c.

26) Dennis 1, 37 sagt: „Wenn Niebuhr meint, dass man in die Mauern von Veji durch das Anzünden des Zimmerwerks in dem Minengange leicht hätte eine Bresche machen können, so erhellt ganz deutlich, dass er die Localität nicht gesehen und ihre Beschaffenheit durchaus nicht kannte. Eine derartige Bemerkung würde auf eine Stadt passen, die in einer Ebene oder auf einer unbedeutenden Anhöhe läge, durchaus aber nicht auf eine Citadelle, die sich auf einem fast 200 Fuss hohen Felsen befand.“ Freilich hätte Camillus die äussere Mauer der Citadelle nicht untergraben können, wenn sie am Rande einer hohen Felsenwand stand; jedoch war die Ringmauer der Citadelle nicht die der Stadt, und da Veji wenigstens so gross wie Rom gewesen sein soll, so muss seine Mauer eine bedeutende Ausdehnung besessen haben. Einige Theile derselben standen ohne Zweifel auf niedrigem weichem Boden und waren leicht zugänglich, so dass die Mauer hier mit weniger Schwierigkeit untergraben werden konnte, als wenn man von grösserer Entfernung aus einen Minengang unter die Mauer weg durch den Felsen in die Citadelle führte. Allerdings konnte letztere sich dann noch halten, wie das Capitol nach der Einnahme Roms durch die Gallier. Dennis bemerkt ferner p. 10, dass sich von dem Cuniculus des Camillus keine Spuren vorfinden und beschreibt die Arx als „eine Felsenspitze von keiner grossen Ausdehnung, die sich aus den umgebenden tiefen Schluchten steil erhebt und nur an éiner Stelle durch einen schmalen Bergrücken mit der Stadt zusammenhängt.“ p. 7.

Das Anschwellen des albanischen Sees, der etruskische Haruspex und seine gewaltsame Fortführung in den Armen eines römischen Kriegers, die Gesandtschaft nach Delphi, die genaue Uebereinstimmung zwischen dem Ausspruch des Wahrsagers und dem des Orakels so wie endlich die Ableitung jenes Sees vermittelst eines durch einen Hügel getriebenen Tunnels, — alles dies bildet ein seltsames Kapitel in der Geschichte der Belagerung. Das Steigen des Sees, welches die Römer für ein Prodigium hielten [27]), lässt sich in einem vulkanischen Lande leicht durch natürliche Ursachen erklären, und ähnliche Erscheinungen kommen bei dem fucinischen See vor, der nicht weit davon in nordöstlicher Richtung entfernt liegt [28]), so wie bei dem Laacher See in der Nähe von Andernach am Rhein. Jenes Prodigium wird jedoch in das Jahr 398 v. Chr. gesetzt, und zwischen diesem Jahre und dem der Einnahme von Veji (396 v. Chr.) ist die Zeit zu kurz zu einer Gesandtschaft nach Veji und der nachherigen Ausführung eines mit dem Meissel durch den Felsen getriebenen Emissariums von 6000 Fuss Länge [29]). Einen hinläng-

27) Liv. 5, 15. Vergl. Plut. *Cam.* 3.

28) „φασὶ δ' αὐτὴν καὶ πληροῦσθαί ποτε μέχρι τῆς ὀρεινῆς καὶ ταπεινοῦσθαι πάλιν, ὥστε ἀναψύχειν τοὺς λιμνωθέντας τόπους καὶ γεωργεῖσθαι παρέχειν.“ Strabo 5, 3, 13. Eine grosse Ueberschwemmung des Fucinersees im Jahre 137 v. Chr. erwähnt Obsequens c. 24. Gell *Topogr. of Rome* p. 29 führt an, dass die Mündung des Emissariums dieses Sees in den letzten Jahren bald über bald unter dem Wasserspiegel gesehen worden ist, und das Wasser zwei oder noch mehr Male bis zu einer furchtbaren Höhe anwuchs, dann aber wieder fiel. Vergl. Bunbury s. v. *Fucinus Lacus* in Smith's *Dict. of Anc. Geogr.* Ueber Veränderungen in der Oberfläche des Erdbodens durch Erdbeben s. Lyell *Principles of Geology* 1, 23 ff.

29) Das Resultat der persönlichen Beobachtungen eines sehr erfahrenen Bergingenieurs, des Herrn Laing Meason, theilt Gell p. 30 auf folgende Weise mit: „Der Tufstein, sagt er, ist, wie die Spuren zeigen, mit einem Fäustel und einem zollbreiten Meissel durchbrochen worden. Da es schwer wäre, in dem Kanal mehr als vier Arbeiter auf einmal irgendwie aufzustellen, so scheint es kaum möglich, dass ein derartiges Werk, welches sich nicht weniger als ungefähr 2800 Yards weit erstreckt, in minder als acht Jahren vollendet werden konnte, wahrscheinlich aber in nicht minder als zehn, welches die Zeitdauer der Belagerung Veji's war.“ Nibby *Dintorni* 1, 103 giebt jedoch eine Berechnung, wonach das Werk in weniger als einem Jahre fertig sein konnte. Er bemerkt ferner p. 102, es erwecke Staunen, wie dasselbe einen so hohen Grad von Dauerhaftigkeit besässe, dass es in einem Zeitraume von 2233 Jahren keiner Ausbesserung bedurfte. Niebuhr übertreibt jedoch den Umfang und

lichen Grund zur Anlage eines derartigen Kanals mochte das Anschwellen des Sees und die dadurch veranlassten Ueberschwemmungen der Umgegend gewähren [30]), wozu vielleicht auch noch der Wunsch kam, letztere zu bewässern so wie neues Ackerland zu gewinnen [31]). Aehnliche Motive führten zu der Ausgrabung des grossen Abzugkanals aus dem Fucinersee, welche Cäsar beabsichtete und Claudius ausführte [32]); ein Werk, welches man hat in Verfall gerathen lassen und dessen Wiederherstellung jetzt beabsichtet wird [33]). Was den Albanersee betrifft, so stimmen die verschiedenen Angaben in Betreff des Orakelspruches zwar nicht mit einander überein; indess weisen sie darauf hin, dass einst das Wasser des Emissariums sich durch die Ebene verbreitete und zur Bewässerung diente, also nicht

die Schwierigkeit dieses Baues, wenn er sagt, dass er durch eisenharte Lava gebrochen wäre und aller ägyptischen Werke spotte. *Gesch.* 2, 569 ff. *Vortr.* 1, 362. Der Fels ist keine harte Lava, sondern weicher Tuffstein. S. Smith's *Dict. of Anc. Geogr.* s. v. *Albanus Lacus.* Abeken *Mittelitalien* S. 178. Eine unterirdische sieben Stadien lange Wasserleitung auf der Insel Samos erwähnt Herod. 3, 60. Vergl. Nieb. *Vortr. über alte Gesch.* 1, 240.

30) Dion. Hal. 12, 11; wiederholt von Plut. *Cam.* 3.

31) Gell hält diese Gründe freilich nicht für hinreichend. „Irgend ein Motiv der Furcht oder des Aberglaubens, sagt er, muss vorhanden gewesen sein, welches die Römer zu dem Bau dieses Emissariums veranlasste; denn die steilen Wände des Kraters nebst einigen wenigen kleinen Wiesen auf dem Boden desselben können gewiss keine Versuchung dazu gewährt haben.“ p. 28. Steger hält dafür, dass, da der Albanersee in einem tiefen Becken lag und keinen Abfluss hatte, die Weissagung ursprünglich eine Unmöglichkeit ausdrücken und die Uneinnehmbarkeit Veji's andeuten sollte; dass jedoch die Anlage des Kanals den Orakelspruch in Ausführung brachte und also die Römer absichtlich dás thaten, was durch Macduffs Soldaten unabsichtlich geschah, als sie den Birnamwald nach Dunsinane brachten. *Die Prodigien* u. s. w. S. 74. Erwägt man jedoch den Umfang des Unternehmens, so ist es wahrscheinlicher, dass die Geschichte von der Weissagung nur ersonnen wurde, um den Ursprung eines vorhandenen Bauwerks zu erklären.

32) Die Länge desselben beläuft sich ungefähr auf 15,600 englische Fuss, fast drei Millien. Nach Suet. *Claud.* 20 beschäftigte der Bau desselben 30,000 Menschen elf Jahre lang ununterbrochen. Der Felsen, durch den er gebrochen ist, besteht aus hartem Kalkstein. Vergl. Dio Cass. 60, 2.

33) S. Blewitt's *Handbook to Southern Italy* p. 20, wo weiter bemerkt wird, dass sich eine Gesellschaft zur Trockenlegung des Sees gebildet und ein Engländer, kraft eines vorläufigen Contracts, die Ausführung sämmtlicher Arbeiten für die Summe von 120,000 Pfund übernommen hat.

einen Strom bildete, wie jetzt, wo er sich in die Tiber ergiesst und so ins Meer geht [34]). Welches nun aber auch die Zeit der Anlage des in Rede stehenden Kanals sein [35]) und wie er auch mit der Belagerung von Veji in Verbindung stehen mochte, jedenfalls ist die Geschichte von dem etrurischen Haruspex (statt dessen übrigens Cicero einen vornehmen Flüchtling nennt [36])) und dem delphischen Orakel [37]) nichts weiter als eine aetiologische Sage [38]). Livius erwähnt den damaligen Bau des Emissariums zwar nicht ausdrücklich, jedoch spielt er später darauf an; Cicero und Livius hingegen weisen in deutlichen Ausdrücken darauf hin [39]).

Noch will ich anführen, dass, obwohl der Tunnel des Albanersees eine bedeutende Länge besitzt, er dennoch in dieser Beziehung durch die beiden künstlichen Kanäle des kopaischen Sees in Böotien übertroffen wird, die sich $^3/_4$ Meilen weit erstrecken und daher fast

34) Gell meint, dass „der tuskische Wahrsager nach seiner Gefangennahme in dunkeln Ausdrücken den Rath ertheilte, sie sollten in Veji durch einen Minengang eindringen.“ p. 27; jedoch trotz aller *ambages* der Divination lässt sich ein solcher Sinn aus den Worten des Haruspex nicht herausbringen. Gell fügt weiter hinzu: „In Folge der durch die Anlage des albanischen Emissariums gewonnenen Geschicklichkeit vermochten die Römer, sich durch Anlage eines Minenganges oder Cuniculus der Citadelle von Veji zu bemächtigen.“ Von dieser Vorstellung findet sich keine Spur bei den alten Schriftstellern.

35) Niebuhr ist der Meinung, dass der für das Anschwellen des albanischen Sees angegebene Zeitpunkt „unbedenklich feststeht.“ *Gesch.* 2, 540. 569.

36) *De Div.* 1, 44.

37) Die einzige frühere Erwähnung des delphischen Orakels findet sich bei der Sendung des Brutus und der Söhne Tarquins. S. oben Bd. I S. 486. Die nächste Erwähnung geschieht erst 200 Jahre später, im Jahre 205 v. Chr. Liv. 29, 10.

38) Niebuhr hält dafür, „dass der Senat ein Orakel veranlasst oder bekannt gemacht hat.“ *Gesch.* 2, 541; so dass also die Geschichte von dem Orakel demnach wahr wäre.

39) „Ex quo illa admirabilis a majoribus Albanae aquae facta deductio est.“ *De Div.* 1, 44. Zon. 7, 20. Die Stelle des Livius s. unten Anm. 49. Dr. Arnold sagt: „Die ganze Geschichte von dem Emissarium, wie sie uns erzählt wird, ist mit der poetischen Erzählung von dem Fall Veji's so innig verwoben, dass durchaus nichts davon als historisch gelten kann.“ 1, 512. Er vermuthet, dass jenes Werk von den Römern in Verbindung mit den Lateinern ausgeführt worden; ib. 514.

viermal länger sind als jener. Ueber die Anlage derselben weiss man nichts und muthmasst, sie seien ein Werk der Minyer von Orchomenos [40]). Aber auch in vielen Thälern des Peloponnes befanden sich unterirdische Abzugskanäle (βάραθρα, ζέρεθρα, jetzt κατάβοθρα); so in denen des Pheneus, Stymphalus und Orchomenos; auch der Alpheus hat zum Theil einen unterirdischen Lauf [41]). Diese peloponnischen Kanäle scheinen ursprünglich natürliche Klüfte in Kalksteinlagern gewesen zu sein, bei denen aber später die Kunst nachhalf; so schrieb man die des Pheneus, die noch vorhanden sind, dem Herkules zu. Gleich diesen griechischen Anlagen hat man nun auch die des albanischen Tunnels in eine vorhistorische Periode versetzt, die der Belagerung von Veji lange vorhergeht; so hält ihn Dennis für ein Werk der Etrusker [42]), und Mommsen verlegt den Bau desselben in die Zeit, wo Alba das Haupt des lateinischen Bundes war [43]).

Das Hereinstürzen der römischen Krieger in den Tempel der Juno in dem Augenblicke, wo der Priester erklärt, dass wer auch immer das auf dem Altar befindliche Opferthier zerlege, Sieger bleiben würde, so wie die Erfüllung dieses Ausspruchs durch Camillus [44]),

40) Man sehe die vortreffliche Beschreibung der natürlichen sowohl wie der künstlichen Emissarien des Sees Kopais in Forchhammers *Hellenika* S. 161—170. Die Richtung der letztern wird, wie die Wasserleitung des Albanersees, durch eine Reihe jetzt fast verschütterter Schachte bezeichnet. Vergl. Müllers *Orchomenos* c. 2.

41) Ueber das Thal des Pheneus s. Paus. 8, 4, 1. Leake's *Travels in the Morea* 3, 143; über die Katabothra des Stymphalus s. Leake p. 109; vergl. Paus. 8, 22, 8, und Eratosthenes bei Strab. 8, 8, 4 (das an letzterer Stelle erzählte Ereigniss kann in das Jahr 393 v. Chr. versetzt werden); ferner den Schol. Apoll. Rhod. 2, 1054. Ueber den Orchomenos s. Leake p. 103; über den Alpheus ib. 1, 121. 3, 39. Vergl. überhaupt ib. 3, 155.

42) *Cities and Cemeteries of Etruria* vol. I. Introd. p. LX.

43) *Röm. Gesch.* 1, 26.

44) Liv. 5, 21, wo er sagt: „Haec ad ostentationem scenae gaudentis miraculis aptiora quam ad fidem neque affirmare neque refellere est operae pretium." Aehnlich Plut. *Cam.* 5: „ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἴσως ἐοικέναι δόξει μυθεύμασιν. — Dass Plutarch den Ausdruck *prosecuisset* bei Livius missverstanden und mit *prosecutus esset* verwechselt hat, scheint, wie man bemerkt hat, offenbar aus seiner Uebersetzung „κατακολουθήσαντι" hervorzugehen. Plutarch c. 6 führt übrigens Livius namentlich an, jedoch hat er ihn auch dort ungenau benutzt.

ferner die vernehmbare Beistimmung der Statue der Juno, die Bereitwilligkeit, womit sie den Bemühungen derjenigen, die sie nach Rom schaffen, entgegenkommt, endlich die übernatürliche Leichtigkeit derselben [45]), — alle diese Umstände bildeten ohne Zweifel von Anfang an integrirende Theile der Erzählung, obgleich Livius dieselben mit einigem Unglauben berichtet. Sie sowohl wie die vom delphischen Orakel bestätigte Weissagung des Haruspex in Betreff des albanischen Sees verleihen diesem ganzen Kriege einen übernatürlichen und wunderbaren Charakter, durch welchen er sich von vielen wichtigen Ereignissen, die ihm vorhergehen, wie z. B. dem Decemvirat, auffallend unterscheidet. Im Allgemeinen jedoch scheint die Geschichte Roms von Schriftstellern geschrieben zu sein, deren Ansichten über die göttliche Einwirkung auf die menschlichen Angelegenheiten eher denen Herodots und Xenophons als den thucydideischen glichen und hierin die unter ihren Mitbürgern herrschenden religiösen Meinungen theilten. Man kann nun zwar allerdings nicht läugnen, dass die Ausführlichkeit, womit Herodot über Prodigien, Träume, Vorbedeutungen und Orakel berichtet [46]), uns kindisch vorkommt, weil sie Glauben an den übernatürlichen Ursprung derselben auszudrücken scheint [47]); allein wir dürfen auch nicht übersehen, dass, wenn derartige Dinge auf die Handlungsweise der Menschen Einfluss ausüben und sich als bestimmende Ursachen politischer Ereignisse darstellen — wie sie dies oft im Alterthume waren und im Orient noch heutzutage sind — sie dann auch einen Theil der Geschichte ausmachen und es die Pflicht des Historikers ist, davon

[45]) Liv. 5, 22. Dion. Hal. 13, 3. Die Bewegung und Rede der Statue behandelt ersterer als fabelhaft, scheint jedoch der ungewöhnlichen Leichtigkeit derselben Glauben zu schenken. Plutarch *Cam.* 6 zweifelt. Vergl. über ähnliche Prodigien dieser Art oben S. 101 Anm. 69. — Die in Rede stehende Bildsäule der Juno wurde nach dem Aventin geschafft, wo Camillus einen Tempel der Juno Regina gründete. Liv. 5, 22. 23. 31. Dion. Hal. l. c. Becker 1, 452.

[46]) Diesen Zug in dem Charakter Herodots entwickelt Mure auf sehr treffende Weise. *Hist. of the Lit. of Anc. Gr.* 4, 359 — 77.

[47]) Polyb. 12, 3 wirft dem Geschichtschreiber Timaeus vor, dass er die alten Sagen nicht auf rationalistische Weise behandle und nennt ihn „παιδαριώδης καὶ τελέως ἀσυλλόγιστος καὶ ταῖς ἀρχαίαις φήμαις ἀκμὴν ἐνδεδεμένος." Aehnliches wiederholt er 12, 24. Strabo 7, 3, 4 bemerkt, dass Frauen abergläubischer sind als Männer.

Kenntniss mitzutheilen [48]). Wenn also z. B. die Römer wirklich glaubten, dass das Anschwellen des albanischen Sees eine vorbedeutungsvolle Offenbarung des göttlichen Willens sei, wenn sie dann eine darauf bezügliche zwiefache Prophezeiung erhielten und dieser gemäss ein Emissarium anlegten; endlich wenn sie die Einnahme Veji's für eine Folge ihres dem Orakelspruch bewiesenen Gehorsams ansahen, so bildeten alle diese Umstände unläugbar einen Theil der Belagerungsgeschichte, obschon man es für eine Schwäche des Historikers halten kann, dass er die Eroberung der Stadt derartigen Ursachen, nicht aber der Geschicklichkeit des römischen Feldherrn und der Tapferkeit seiner Krieger zuschreibt [49]), und ein Geschichtschreiber wie Thucydides dergleichen Dingen nicht die hervorragende Stelle eingeräumt hätte, die sie in der Darstellung des Livius einnehmen. Uebrigens haben wir bereits bemerkt, dass die Verbindung des albanischen Emissariums mit der Belagerung von Veji aller Wahrscheinlichkeit nach auf fabelhaftem Grunde beruht.

Die Erzählung von dem faliskischen Schulmeister und der freiwilligen Uebergabe der grossen etruskischen Stadt Falerii in Folge der Bewunderung, welche das Volk für den Edelmuth des Camillus an den Tag legt [50]), ist romantisch und unwahrscheinlich und hat

48) „Eludant nunc licet religiones. Quid enim est, si pulli non pascentur, sie ex cavea tardius exierint, si occinuerit avis? Parva sunt haec: sed parva ista non contemnendo majores nostri maximam hanc rem fecerunt.“ Rede des Appius bei Liv. 6, 41. Die Angaben in Betreff der Omina, welche sich kurz vor dem Tode des Tiberius Gracchus ereigneten, sind wahrscheinlich historisch. Plut. *Tib. Gr.* 17. Obsequens 20.

49) Camillus bei Liv. 5, 51 sagt zu den Römern nach dem gallischen Brande: „Invenietis omnia prospere evenisse sequentibus deos, adversa spernentibus. Jam omnium primum Vejens bellum (per quot annos, quanto labore gestum!) non ante cepit finem quam monitu deorum aqua ex lacu Albano missa est.“

50) Liv. 5, 26—27. Dion. Hal. 13, 1—2. Plut. *Cam.* 10. Polyaen. 8, 7, 1. Dio Cass. Fragm. 24, 2. Zon. 7, 22. Vict. *de Vir. Ill.* 23. Frontin. 4, 4, 1 cf. 18. Nach Dionysius forderte Camillus Instructionen von dem Senat, der ihm jedoch freie Hand liess; nach Livius handelte Camillus ohne Weiteres. Letzterer Schriftsteller bemerkt, dass die Sitte, Knaben gemeinschaftlich zu erziehen griechisch ist, was Plutarch wiederholt. Nach Diod. 14, 96. 98 zerstörten die Römer die Stadt Faliscus im Jahre 395 v. Chr. und machten im folgenden Jahre Frieden mit den Faliskern. Diese Angaben weichen von denen aller andern Schriftsteller ab.

muthmasslich keinen bessern Anspruch darauf, für historisch zu gelten als die Geschichte von dem Rückzuge Porsena's in Folge seiner Bewunderung des römischen Heldenmuths [51]). Allerdings hört man eine Zeitlang nichts weiter von den Faliskern [52]); jedoch ist kein Grund vorhanden um anzunehmen, dass sie damals ihrer Unabhängigkeit entsagten; denn im Jahre 357 v. Chr., also um 37 Jahre später, finden wir sie im Kriege mit den Römern, welchem bald ein Waffenstillstand auf 40 Jahre folgt [53]); die Feindseligkeiten beginnen wiederum im Jahre 293, worauf ihnen bloss ein einjähriger Waffenstillstand bewilligt und ausserdem die Bezahlung einer Geldsumme auferlegt wird [54]); und sogar noch im Jahre 241 v. Chr. wagten sie es, sich gegen die römische Macht aufzulehnen [55]).

Nach der Darstellung unserer Geschichtschreiber erweckte Camillus durch sein Benehmen hinsichtlich der vejentinischen Beute und seine Opposition gegen die Uebersiedelung nach Veji den Unwillen des Volkes; die Gründe zu seiner Verurtheilung werden jedoch verschieden angegeben; man nennt nämlich als solche die Unterschlagung eines Theils der Beute, wobei gewisse eherne Thüren besonders hervorgehoben werden, ungleiche Vertheilung jener, Vorbehaltung eines zu grossen oder zu kleinen Theils zu Gunsten des Staates, die Apoll gelobte Weihung des Zehnten, das Triumphiren mit vier weissen Rossen, so wie endlich die Verursachung unheilvoller Prodigien und Wunderzeichen [56]). Die alten Schriftsteller, welche diese Anklagen wiederholen, halten ihn nicht für schuldig [57]),

51) S. oben S. 14 und 31.

52) Nach dem Abzuge der Gallier im Jahre 389 wurden einige faliskische, vejentische und capenatische Ueberläufer in die Tribus aufgenommen. Liv. 6, 4.

53) Liv. 7, 16. 17. 22.

54) Liv. 10, 45. 46.

55) Liv. *Epit.* 19. Polyb. 1, 65. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2, 553 f.

56) S. oben S. 243 Anm. 13. Camillus mochte in Folge seiner patrizischen Gesinnungen so viel wie möglich dem öffentlichen Schatz zuwenden wollen; daher heisst er bei Liv. 6, 2 „minime largitor dux." Verschieden ist der Rath des Krösus bei Herod. 1, 89.

57) S. oben a. a. O. und Cic. *Rep.* 1, 3, der das Exil Camill's unter die „calamitates clarissimorum virorum, injuriasque iis ab ingratis impositas civibus" zählt.

sondern für ein Opfer ungerechten Volksvorurtheils und sein Exil für ein Nationalunglück. Hooke hingegen behauptet, dass er sich einen Theil der Beute auf betrügerische Weise zugeeignet [58]), und ähnlicher Ansicht sind auch Niebuhr und Dr. Arnold [59]). Da nun Maelius, wie wir gesehen, in der Meinung der römischen Geschichtschreiber schuldig erscheint und seinen Tod verdient hatte, so begegnen wir also in beiden Fällen der Neigung Neuerer, das Urtheil der alten Autoren umzustürzen und Maelius von der Schuld freizusprechen, Camillus aber zu verdammen. Allein wenn wir nicht gewillt sind, uns auf die Entscheidung der letztern zu verlassen, so müssen wir uns darein ergeben, in Ungewissheit zu verbleiben, in Betracht nämlich, dass es uns ganz unmöglich ist, über jene Fragen irgend ein selbstständiges, wohlbegründetes Urtheil zu fällen, da uns die Materialien dazu abgehen. Was Camillus betrifft, so wissen wir durchaus weder gewiss noch genau, was für eine Klage eigentlich der Tribun Appulejus gegen ihn vorbrachte, und noch weniger, welche Beweise er dabei anführte. Selbst hinsichtlich der beiden Scipionen, welchen ungefähr zweihundert Jahre später Unterschleife vorgeworfen wurden, sind die Nachrichten dunkel und ungenügend [60]). Ein fernerer Punkt, welcher die Schwierigkeit in Bezug auf Camillus vermehrt, ist der Umstand, dass seine Verurtheilung erst fünf Jahre

58) Anm. zu B. 3 c. 2, wo er die Gründe zu seiner sehr ungünstigen Ansicht von dem Charakter und Benehmen des Camillus ausführlich darlegt.

59) *Gesch.* 2, 563 ff. Niebuhr äussert sich nur zweifelnd und schliesst eine lange Reihe von Fragen mit der Bemerkung: „Im Umkreis dieser Fälle liegt ganz gewiss die Lösung der Frage; sie mit Zuversicht zu entscheiden ist nicht möglich.“ In den *Vorträgen* spricht er sich etwas verschieden aus und bemerkt mit Recht: „Es ist eine nutzlose Untersuchung, hier über die Schuld oder Unschuld des Camillus zu speculiren... Ob Camillus hier im Uebermass genommen hat, können wir nicht entscheiden.... Die Ursache des Hasses gegen Camillus war politisch, er stand an der Spitze der eigensinnigsten patrizischen Partei bis an seinen Tod.“ 1, 365. Die Worte des Livius 5, 32 „se collaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse“ verstehen Hooke und Niebuhr S. 564 so, als ob die Clienten erklärt hätten, sie könnten ihn nicht mit gutem Gewissen lossprechen. Anders versteht Crevier die Worte *absolvere eum;* nach ihm bedeuten sie „efficere ut absolveretur.“ Erstere Erklärung wird untertützt durch die Stelle bei Dio Cass. Fragm. 24, 6, vervollständigt durch Zon. 7, 22, wonach die Freunde des Camillus aus Neid nicht für ihn stimmen wollen.

60) Liv. 38, 50—60.

nach dem Fall Veji's Statt gefunden haben soll, während andererseits das Gebet des Camillus bei seinem Weggange aus Rom, worin er prophetisch auf die Einnahme der Stadt durch die Gallier anspielt, nicht als historisch gelten kann [61]).

Was die Hauptsache betrifft, das heisst die Eroberung Veji's selbst, so besitzen wir dafür ein Zeugniss, welches, obschon nicht vollständig, doch älter ist als diejenigen, worauf die Ereignisse dieser Periode sich im Allgemeinen stützen. Wenn wir nämlich den Nachrichten über die Schicksale des nach Delphi gesandten goldenen Mischbechers, über seine Verbindung mit der vejentischen Beute einerseits [62]) und mit Timasitheus andererseits [63]) Glauben schenken,

[61]) S. oben S. 244 Anm. 14.

[62]) Liv. 5, 23. 25. Seine Angaben sind nicht ganz deutlich; erwägt man jedoch den Nachdruck, den er auf die Mittel legt, durch welche man den Zehnten von den Privatleuten und dem Staate erhielt, so scheint es, dass die Freigebigkeit der Matronen nicht darin bestand, dass sie ihre goldenen Zieraten dem Staate schenkten, sondern darin, dass sie ihm dieselben nach einer bestimmten Abschätzung überliessen. S. auch Plut. *Cam.* 8. Val. Max. 5, 6, 8. Gold war damals ohne Zweifel ein sehr seltener Artikel in Italien und nur in kleinen Quantitäten vorhanden, entweder in Gestalt von Frauenschmuck oder von Weihegeschenken in Tempeln. Es gab weder goldenes Geschirr im Besitz von Privatpersonen, noch wurde Gold ausgeprägt. „Romae ne fuit quidem aurum, nisi admodum exiguum, longo tempore" sagt Plin. *H. N.* 33, 5; vergl. Athen. p. 232. Boeckh *Staatshaush.* Buch I Kap. 3. Klausen *Aeneas* S. 1183. — Die römischen Matronen erhielten zur Belohnung für die Darbringung ihres Schmuckes das Vorrecht sich bei gewissen Gelegenheiten der *carpenta* und *pilenta* bedienen zu dürfen, wie Liv. 5, 25 anführt, dem auch Festus s. v. *pilentis* p. 245 und Zon. 7, 21 beistimmen; nach Plut. *Cam.* 8 hingegen durften ihnen von jener Zeit an Leichenreden gehalten werden, was nach Liv. 5, 50 erst nach ihrer Beisteuer zum gallischen Lösegeld gestattet wurde. Plutarch hat seine Angabe wahrscheinlich dem Dionysius entnommen. Bei Diodor 14, 116 findet sich noch eine andere Abweichung; denn nach ihm erhielten die römischen Matronen für letztgenannte Beisteuer die Erlaubniss, durch die Stadt zu fahren. Ovid *Fast.* 1, 619 ff. giebt dem Gebrauch des Carpentums durch die römischen Frauen wiederum einen verschiedenen Ursprung.

[63]) Liv. 5, 23. 25. 28. Val. Max. 1, 1 ext. 4, der jedoch Veji nicht namhaft macht. Nach Plut. c. 8 bemächtigten sich die Liparenser des römischen Schiffes, weil sie es für einen Piraten hielten. Die Schiffe dieser Inselbewohner erwähnt Strab. 6, 2, 10. — Die Belohnung der Nachkommen des Timasitheus durch die Römer, als letztere die liparischen Inseln den Karthagern wegnahmen, erwähnt Diod. 14, 93, der dieses Ereigniss 137 Jahre nach dem frühern mit

so besitzen wir eine Anerkennung der Wirklichkeit dieser Belagerung durch einen öffentlichen Act des römischen Staates während des ersten punischen Krieges, nicht ganze 150 Jahre nach dem Ereignisse selbst und fast ein halbes Jahrhundert vor dem ältesten einheimischen Geschichtschreiber [64]).

Auch in der griechischen Geschichte finden sich Beispiele davon, dass das Andenken an gewisse Ereignisse sich in Folge der Schicksale, welche den damit in Verbindung stehenden Kunstwerken zustiessen, lebendig erhielt. So wurde der berühmte Stier des Phalaris von Himilko nach der Plünderung von Agrigent im Jahre 406 v. Chr. nach Karthago gebracht und 260 Jahre später, nach Zerstörung letzterer Stadt, von Scipio den Agrigentinern wiedergegeben, die ihn zur Zeit Diodors noch besassen [65]). Bald darauf führten die Karthager eine kolossale Bildsäule des Apollo fort, welche ausserhalb der Stadt Gela stand, und sandten sie als Geschenk nach Tyrus, ihrer Metropole, wo sie, wie Timaeus anführt, bei der Einnahme letzterer durch Alexander an demselben Tage und zu derselben Stunde, an denen die Karthager sie von Gela weggeführt hatten, in die Hände des macedonischen Eroberers fiel. Die Griechen ehrten sie durch Opfer und feierliche Aufzüge, als hätten sie ihr die Einnahme der Stadt verdankt [66]). Die von dem alten Bildhauer Antenor im Jahre 509 v. Chr. verfertigten Statuen des Hermodius und Aristogiton, welche Xerxes im Jahre 480 nach Susa schickte, sandte Alexander

Timasitheus ansetzt. Die Eroberung jener Inseln fand nach Polyb. 1, 39 im Jahre 251 v. Chr. Statt; da nun der Mischbecher der gewöhnlichen Zeitrechnung nach 395 oder 394 v. Chr. nach Delphi geschickt wurde, so ergiebt sich ein Zwischenraum von 141 oder 142 Jahren. Vergl. Bröcker S. 10.

Die Einschmelzung des im Thesaurus der Römer und Massalioten zu Delphi aufgestellten Kraters durch Onomarchus erwähnt Appian *H. R.* 2, 8, der hinzufügt „κεῖται δ' ἡ βάσις.“ Diod. 14, 93 nennt nur den Thesaurus der Massalioten. Ueber Onomarchus s. Diod. 16, 33. Grote *Hist. of Gr.* 11, 358.

64) Nach Cornelius Nepos wurde Melpum in Oberitalien von den Galliern an demselben Tage eingenommen, an welchem Camillus Veji eroberte. Pl. *H. R.* 3, 21. Gleiches berichtete man bekanntlich von den Schlachten bei Plataeae und Mykale (Herod. 9, 101), wie auch von denen bei Salamis (oder Thermopylae) und des Gelon gegen Hamilkar. Ib. 7, 166. Diod. 11, 24.

65) Diod. 13, 90. Polyb. 12, 25. Fragm. Hist. Gr. 1, 222. Vergl. Göller *De Orig. et Sit. Syr.* p. 272. Grote *Hist. of Gr.* 5, 274. Sillig *Catal. Artif.* s. v. Antenor.

66) Diod. 13, 108. Bei Curt. 4, 3 wird Syrakus statt Gela genannt.

im Jahre 331 nach Athen zurück, wo sie im zweiten Jahrhundert nach Christus zur Zeit des Arrian und Pausanias noch vorhanden waren [67].

Dass die Römer kurze Zeit vor der Verbrennung ihrer eigenen Stadt durch die Gallier Veji belagerten und einnahmen und die Vejenter als besondern Staat vernichteten, sind Thatsachen, die man füglich nicht bezweifeln kann; die auf uns gekommene ausführliche Erzählung jedoch trägt durchaus einen sagenhaften Charakter und das Gepräge einer späteren Zusammenstellung aus schwankenden, mündlichen Ueberlieferungen; daher auch die unsichern Angaben in Betreff der Belohnung der römischen Frauen [68]. Niebuhr vermuthet, dass die Nachrichten hinsichtlich der ersten acht Kriegsjahre aus den Annalen stammen, wohingegen die Erzählung der letzten zwei Jahre, welche mit dem Prodigium des Albanersees beginnt, sich auf ein Gedicht gründe, welches eine epische Darstellung der Thaten des Camillus enthielt [69]. Diese Hypothese, auch wenn sie sich wahrscheinlich machen liesse, würde uns indess bei der Prüfung der Zeugnisse nur wenig nützen; denn wir wissen durchaus von keinen Annalen, denen die Nachrichten über einen Theil des Krieges entnommen sein könnten, noch ist es denkbar, dass wenn dergleichen authentische Annalen für den längern oder minder wichtigen Theil des Krieges vorhanden waren, man sie nicht auch während des kürzern und wichtigeren Restes desselben fortgeführt haben sollte. Was das Gedicht über den vejentischen Krieg betrifft, so würde die Zeit seiner Abfassung ein wesentliches Moment bei der Bestimmung seines historischen Werthes bilden; denn eine Dichtung, die, wie die Perser des Aeschylus oder der punische Krieg des Naevius, zur Zeit selbst oder wenigstens bald nachher entstanden wäre, gäbe einen zuverlässigern Führer ab, als eine viele Jahre später nach den schwankenden Ueberlieferungen des Volksmundes niedergeschriebene Erzählung in Prosa. Selbst angenommen also, dass ein derartiges Gedicht existirte, so fehlt es uns doch durchaus an Mitteln um fest-

67) Arrian 3, 16. 7, 19. Paus. 1, 8, 5. Pl. *H.N.* 34, 19, 10.

68) S. oben S. 255 Anm. 62.

69) *Gesch.* 2, 534. *Vortr.* 1, 357. An letzterer Stelle sagt Niebuhr selbst: „Das Specielle von dem albanischen See u. dergl. gehört dem alten Gedicht an: *ob dieses in Prosa oder in Versen war, ist mir gleichgültig.*“

zustellen, wann, von wem, unter welchen Umständen oder nach was für Materialien es abgefasst wurde [70]).

§. 74. Camillus ging nicht zu den Feinden seines Vaterlandes über, sondern begab sich nach Ardea, welches seit den Ereignissen im Jahre 442 v. Chr. [71]) den Römern befreundet und zum Theil eine römische Colonie gewesen war. Es dauerte nicht lange, bis sein Gebet, dass die Römer seiner bald bedürften, durch die Ankunft eines neuen Feindes vom Norden her in Erfüllung ging, und statt eines neuen Angriffs durch die Sabiner, Aequer, Volsker oder Etrusker, jene alten Erbfeinde Roms [72]), hören wir jetzt zum ersten Male von einem Einfall eines zahlreichen Heeres von Galliern, welche den Römern eine grosse Niederlage beibringen und dann ihre Stadt verbrennen.

Hinsichtlich der Zeit, wo die Gallier über die Alpen kamen und sich in Oberitalien niederliessen, sind zweierlei Angaben vorhanden, von denen die eine dieses Ereigniss unter die Regierung des Tarquinius Priscus [73]), die andere in eine unbestimmte, aber nicht sehr lange Zeit vor dem gallischen Brande versetzt [74]).

[70]) Arnold *Hist. of Rome* 1, 371. 391. 393 folgt im Ganzen Niebuhr's Ansicht. Was seine Hypothese hinsichtlich des Ursprungs der Veji betreffenden Erzählung anlangt, so ist zu bemerken, dass sie zwei einander widersprechende Bedingungen mit einander verbindet. Denn es lässt sich zwar denken, obgleich es nicht wahrscheinlich gemacht ist, dass die überlieferten Nachrichten über die Einnahme von Veji entweder aus einem Gedichte oder aus Denkschriften, Leichenreden und mündlichen Ueberlieferungen der furischen Familie herstammen; dass sie jedoch zu gleicher Zeit einen zwiefachen Ursprung haben und die Familienschriften aus einem Gedicht herstammen könnten oder dieses aus jenen, ist durchaus unglaublich.

[71]) S. oben S. 217.

[72]) „Aequorum jam velut *anniversariis armis* adsuerat civitas" bemerkt Liv. 4, 45.

[73]) S. oben S. Bd. I S. 454 f.

[74]) Nach Polyb. 2, 18 verfliesst zwischen der ersten Niederlassung der Gallier in Norditalien und der Schlacht an der Allia eine unbestimmte Zeit, die aber lang genug ist zur Ausführung verschiedener Eroberungen. Weiterhin (3, 48) beklagt er sich, die Geschichtschreiber des zweiten punischen Krieges wüssten nicht, dass die Kelten an der Rhone nicht bloss ein oder zweimal vor dem Zuge des Hannibal oder überhaupt in den alten Zeiten, sondern ganz vor Kurzem noch mit grossen Heeren über die Alpen herabgekommen waren. Nach Dio Cassius zogen die Gallier in den frühern Zeiten häufig über die Alpen nach Oberitalien und verwüsteten das Land. 38, 40.

Ausserdem giebt es jedoch noch eine dritte Nachricht, welche im Alterthume die verbreitetste gewesen zu sein scheint und folgendermassen lautet.

Aruns, ein Bürger der etruskischen Stadt Clusium, dessen Weib von seinem vornehmen Mündel, Namens Lucumo, verführt worden, musste, um sich zu rächen, auswärts Hülfe suchen und begab sich deshalb zu den transalpinischen Galliern, die er durch ein Geschenk von Wein, den sie bis dahin nie gekostet, zum Einfall in die südliche Gegend, die Heimath jenes Getränkes, veranlasste [75]). Dieser Erzählung zufolge waren beide Ereignisse, die erste Erscheinung der Gallier in Italien so wie ihr Angriff auf Clusium, Theile ein und desselben Zuges.

Die Clusiner, wie es scheint, von ihren etruskischen Nachbarn verlassen, suchen Beistand bei den Römern, die zwar denselben verweigern, indess die drei Söhne des M. Fabius Ambustus als Gesandte an die Gallier abschicken, um sie zum Abzuge zu bewegen. Die drei Fabier beschränken sich jedoch nicht auf Worte, sondern kämpfen in den Reihen der Clusiner, wobei einer von ihnen einen gallischen Häuptling tödtet. Die Gallier beschweren sich hierauf in Rom über diesen Bruch des Völkerrechts, allein der Senat will keine Genugthuung leisten und verweist die Sache vor das Volk, welches die gallischen Abgesandten entlässt und die drei Fabier zu Consular-

75) Liv. 5, 33. Dion. Hal. 13, 14—17. Plut. *Cam.* 15. Zon. 7, 23. Justin. 24, 4. Lyd. *de Mag.* 1, 50. Appian *H. R.* 4, 2. Die Angabe des Letztern (Ol. 97 = 392 v. Chr.) stimmt zu dem Jahre des gallischen Brandes. Die Beschreibung des Bieres der Gallier bei Dionysius gleicht der bei Tacitus *Germ.* 23. Nach Zonaras 7, 23 berauschten sich nach Einnahme der Stadt die Gallier in Wein, da sie früher nie dergleichen getrunken. Demnach mussten sie kurz vorher nach Italien gekommen sein. Die Geschichte, welche Pl. *H. N.* 12, 2 von dem Helvetier Helico erzählt, verträgt sich weder mit den früheren Zügen der Gallier nach Italien, noch mit den Umständen des clusinischen Krieges. Skylax §. 18 bezieht sich nach C. Müller auf die zur Zeit des Zuges gegen Rom zurückgebliebenen Kelten. — Ueber das Bier der Kelten und ihre Unbekanntschaft mit Wein s. Pelloutier *Hist. des Celtes.* Paris 1771. Vol. I p. 126. 127. Varro *De R. R.* 1, 7, 8 bemerkt: „In Gallia Transalpina intus ad Rhenum, cum exercitum ducerem, aliquot regiones accessi, ubi nec vitis nec olea nec poma nascerentur." Vergl. Diod. 5, 26 und Posid. bei Athen. p. 151 E. Ueber die Feldzüge des Varro s. Pauly 6, 1688, wo jedoch kein gallischer Feldzug erwähnt ist.

tribunen für das nächste Jahr erwählt [76]). Dionysius wie Livius stellen beide den Senat als abgeneigt dar, den Beschwerden der Gallier irgendwie gerecht zu werden; nach Diodor hingegen bot der Senat ihnen eine Geldentschädigung an und nach Zurückweisung derselben beschloss er den Schuldigen auszuliefern; der Vater des letztern appellirte jedoch ans Volk und überredete es, diese Entscheidung umzustossen. „Seit dieser Zeit, fügt Diodor hinzu, fing das Volk an, die Beschlüsse des Senats vor sein Forum zu ziehen, während es bis dahin denselben stets gehorsamt hatte“ [77]).

§. 75. Die Gallier, deren Zahl nach Diodor durch die Vereinigung mit andern gallischen Völkern von 30,000 bis auf 70,000 angewachsen war, rücken nun gegen die Römer vor, deren Stärke sich bloss auf 24,000 Mann belief. Es wird als ein unglücklicher Umstand erwähnt, dass die Gesandten, welche durch ihre Unbesonnenheit den Krieg hervorgerufen, gerade damals als Consulartribunen das Heer befehligten [78]). Die für Rom so verhängnissvolle Schlacht

76) Liv. 5, 35. Dion. Hal. 13, 18. 19. Plut. *Cam.* 17, 18. Dio Cass. 25, 1. Zon. 7, 23. Appian *H. R.* 4, 2. 3. S. auch Liv. 6, 1.

77) Diod. 14, 113. Das Verzeichniss der Consulartribunen dieses Jahres, welches sich bei ihm c. 110 findet, weicht von dem des Liv. 5, 36 bedeutend ab; da er ferner den Namen des schuldigen Gesandten nicht nennt, so können wir auch nicht den Vater desselben näher bestimmen. Unter den von ihm angeführten sechs Namen begegnen wir bloss einem einzigen Fabius, nämlich Kaeso Fabius. Ein Kaeso Fabius Ambustus wird von Livius um diese Zeit mehrmals erwähnt. Nimmt man an, dass der Pontifex Maximus M. Fabius Ambustus der von Diodor gemeinte Vater sei, so verträgt sich seine Erzählung weder mit den von Livius noch mit den von ihm selbst benutzten Fasten. — Die Ausdrücke Diodors an dieser Stelle ὁ δῆμος — τὰ πλήθη — und die Entgegenstellung des Senats und des δῆμος machen es ganz klar, dass er unter letzterm das *Volk* im gewöhnlichen Sinne versteht. Niebuhr jedoch bringt in Folge seiner mehrmals berührten Deutung der Worte δῆμος und *populus* heraus, dass die Curien d. h. die Patrizier gemeint sind. *Gesch.* 2 Anm. 254. 1187. Diese Interpretation dreht indess den Sinn der Stelle um, so dass sie sich selbst widerspricht und unverständlich wird.

78) Liv. 5, 37. Nach Florus 1, 13 befehligte der Consul Fabius an der Allia. Dion. Hal. 13, 19 bemerkt, dass das römische Heer aus vier vollständigen Legionen bestand, welche Angabe, rechnet man die Legion zu 6000 Mann, mit der des Diodor übereinkäme; wahrscheinlich jedoch waren die Legionen zu jener Zeit nicht so stark. S. Becker 3, 2, 248. Nach Plut. *Cam.* 18 bestand das römische Heer aus nicht weniger als 40,000 vollständig gerüsteten Kriegern. — In Betreff der Magistrate des Jahres der Schlacht an der Allia s. Bröcker S. 13.

an der Allia, die nun erfolgte, wurde nach Livius ungefähr 11 Millien von der Stadt auf dem linken Ufer der Tiber geliefert und die geschlagenen Römer flohen theils nach Veji [79]), theils nach Rom, wo sie das Capitol besetzten [80]). Diodor erwähnt die Allia gar nicht und versetzt die Schlacht auf das rechte Ufer der Tiber, 80 Stadien oder ungefähr 10 Millien von Rom [81]). Dieser verderbliche Kampf [82]) soll am funfzehnten Tage vor den Kalenden des Sextilis (18. Juli) [83]), am Jahrestage jener andern Niederlage an der Cremera, Statt gefunden haben, so dass der Unglückstag den Namen *dies Alliensis* erhielt und die Erinnerung an die Cremera in den Hintergrund trat.

§. 76. Alle Schriftsteller stimmen darin überein, dass die Gallier bald nach ihrem Siege in Rom einzogen und zwar, wie Polybius angiebt, drei Tage nach der Schlacht [84]), während sie nach

79) Liv. 5, 39. Diod. 14, 115.

80) Liv. 5, 38. Plut. *Cam.* 18 scheint in der Beschreibung der Schlacht dem Livius zu folgen. Er giebt die Entfernung auf 90 Stadien an. Die Beschreibung des Festes Lucaria bei Festus p. 119 stimmt zu der Annahme, dass die Schlacht auf dem linken Ufer Statt fand, weil nämlich die Via Salaria sich längs diesem Ufer hinzog.

81) 14, 114. 115.

82) Als im nächsten Jahre die Volsker einen Angriff auf die Römer machten, sagt Livius 6, 2: „Quibus ab contemptu (quod prope omnem deletam a Gallis Romanam juventutem crederent) ad bellum profectis.“

83) Liv. 6, 1. Tacit. *Hist.* 2, 91; cf. *Ann.* 15, 41. Serv. *Aen.* 7, 717. Livius, Tacitus und Plut. *Cam.* 19 stimmen in der Angabe, dass die Schlacht an der Allia an dem Jahrestage des Kampfes an der Cremera vorfiel. (Vergl. oben S. 121 Anm. 142.) Victor *de Vir. Ill.* 23 nennt den 16ten Tag vor den Calenden des August. Nach Plut. *Cam.* 30 zogen die Gallier einige Tage nach den Iden des Quintilis in die Stadt ein. Ebend. c. 19 sagt er, dass die Schlacht um die Zeit des Sommersolstitiums vorfiel. In den *Quaest. Rom.* 25 missversteht er Liv. 6, 1. Dass man den Tag nach den Iden für einen unglücklichen hielt, sollte davon herkommen, dass Q. Sulpicius, der Consulartribun, der an der Allia befehligte, an dem Tage nach den Iden des Quintilis opferte; s. Macrob. *Sat.* 1, 16, 23. Gell. 5, 17. Diese Opfer fanden jedoch nicht nothwendiger Weise am Tage der Schlacht Statt. S. F. Lachmann *De Die Alliensi* (Gotting. 1822) p. 4. Die faucische Curie galt für unglücklich, weil sie im Jahre des gallischen Brandes und des caudinischen Unfalls die erste gewesen war. Liv. 9, 38.

84) 2, 18. Die Sprache des Polybius scheint anzudeuten, dass seiner Meinung nach die Schlacht in bedeutender Entfernung von Rom gefochten wurde; denn er sagt, dass die Gallier *den fliehenden Feind verfolgten* und Rom drei

Livius noch an demselben Tage vor den Mauern Roms anlangten, aber, einen Hinterhalt befürchtend, bis zum Morgen zwischen der Tiber und dem Anio im Freien campirten [85]). Aus den darauf folgenden Angaben des Livius ersieht man jedoch nicht genau, wann eigentlich die Gallier die Stadt in Besitz nahmen [86]). Nach Zonaras rückten sie am Tage der Schlacht bis vor die Mauern der Stadt und zogen am Tage darauf hinein [87]); ähnlich sagt auch Plutarch, das letzteres am dritten Tage geschah [88]), d. h. nach einem Tage Zwischenraum. Nach Diodor hatten die Römer eine Frist von drei Tagen [89]).

Das Capitol war nun von der waffenfähigen Mannschaft und den rüstigern der Senatoren besetzt, während die Plebejer, so gut es eben ging, nach Veji und andern benachbarten Städten [90]) flüchteten; die patrizischen Greise aber blieben in ihren Häusern, um das Schicksal der bejahrten Plebejer zu theilen. Der Ursprung der Benennung *Doliola,* welchen eine auf dem Forum Boarium belegene heilige Stelle trug, wurde später in jene Tage allgemeiner Flucht

Tage nach der Schlacht einnahmen. Auch spricht er von den Römern und deren Bundesgenossen (τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους); wohingegen nach der gewöhnlichen Erzählung die Römer sich in aller Eile rüsteten und keine Zeit hatten, Bundesgenossen herbeizuziehen. Liv. 5, 37. Zon. 7, 23 sagt „σπουδῇ ἐξελθόντες καὶ ἀτάκτως ἀγωνισάμενοι αἴσχρότατα ἥττηντο.“ Auch Dio Cass. 25, 3 spricht von dem plötzlichen und unerwarteten Angriff, und eben so gestattet die Darstellung Diodors nicht, an Bundesgenossen zu denken. Möglicherweise hielt Polybius die Schlacht für einen gemeinschaftlichen Kampf der Römer und Clusiner in der Nähe von Clusium.

85) 5, 39. Die Furcht vor einem Hinterhalt wird speciell erwähnt bei Diodor, Zonaras und Servius *Aen.* 8, 652.

86) c. 39 meint „lux altera“ den Tag nach der Schlacht, der „occasus solis“ den Abend desselben Tages, „lux appropinquans“ den *zweiten* Tag nach der Schlacht; nach c. 51 dagegen ziehen die Gallier „postero die“ nach der Schlacht in die Stadt.

87) 7, 23.

88) *Cam.* 22: „τρίτῃ ἀπὸ τῆς μάχης ἡμέρᾳ.“ Eben so bei Serv. *Aen.* 8, 652.

89) 14, 115. Nach Liv. 5, 41 zogen sie durch das offene collinische Thor in die Stadt. Eben so Plut. *Cam.* 22.

90) Nach Liv. 5, 40 ergossen sie sich zuerst in einem fortwährenden Strom auf das Janiculum, was zu seiner Ansicht stimmt, dass die Gallier auf dem rechten Ufer der Tiber nach Rom vorrückten.

verlegt [91]), obwohl die Sage schwankte und Varro eine andere Erklärung jenes Namens anführte [92]).

Die Gallier waren nun vollständig Herren der Stadt, mit Ausnahme des Capitols. Nach der Niedermetzelung der betagten Senatoren [93]) und der noch sonst zurückgebliebenen Bevölkerung wurde Rom geplündert und verbrannt. Die Zerstörung muss eine vollständige gewesen sein, denn nach Livius blieb nichts verschont, und nach Diodor bloss ein Paar Häuser auf dem palatinischen Hügel [94]). Auch die Nachrichten in Betreff des Wiederaufbaues der Stadt nach dem Abzuge der Gallier weisen darauf hin, dass der Brand sich über die ganze Stadt erstreckt hatte [95]).

Inzwischen befand sich das Capitol noch immer im Besitze der Römer [96]), und die bei einem Sturme zurückgeschlagenen Gallier beschränken sich darauf, dasselbe zu blockiren, während sie zur Herbeischaffung von Lebensmitteln Streifparteien aussenden, von denen eine durch die Ardeaten unter dem Befehle des Camillus nieder-

91) Liv. 5, 40. Plut. *Cam.* 20. 21. Val. Max. 1, 1, 10. Strab. 5, 2, 3. Festus p. 69. Florus 1, 13. Vergl. Becker 1, 484.

92) Varro *de L. L.* 5, 157. Unter „religiosa quaedam" scheint er heilige Bücher zu verstehen. Vergl. oben Bd. I S. 431 Anm. 134. Schwegler 1, 564.

93) Liv. 5, 41. Plut. *Cam.* 21. 22. Nach ersterem so wie Flor. 1, 13 und Ov. *Fast.* 6, 357—8 sassen sie in den Vorhallen ihrer Häuser; nach Plutarch, zu dem auch Zon. 7, 23 stimmt, sassen sie auf dem Forum auf ihren curulischen Stühlen. Bei Val. Max. 3, 2, 7 scheinen sie auf letztern in ihren Häusern zu sitzen. Auch nennt er statt des Marcus (bei Plut. *Manius*) Papirius den C. Atilius als den, welcher den ihn am Barte rupfenden Gallier mit seinem Stabe schlug.

94) „Etsi omnia flammis ac ruinis aequata vidissent." 5, 42. „Quum inter incendia ac ruinas captae urbis nihil superesse praeter armatos hostes viderent." c. 43. Vergl. die Rede des Camillus c. 53. Plut. *Cam.* 22. Florus 1, 13 sagt: „Faces tectis injiciunt, et totam urbem igne, ferro, manibus exaequant." Eben so erwähnen Appian und Zonaras die Verbrennung der Stadt. S. oben Kap. V §. 10.

95) Liv. 5, 55. Vergl. Tac. *Ann.* 15, 43. Bröcker S. 22 bemüht sich vergebens zu zeigen, dass in den Nachrichten der Alten Rom nicht als gänzlich durch Feuer zerstört erscheint, und irrt, wenn er sagt, dass Tacitus von dem Brande schweige. In der angeführten Stelle der Annalen erwähnt er ausdrücklich die „Gallica incendia."

96) Nach Florus 1, 13 belief sich die Besatzung kaum auf 1000 Mann.

gehauen wird. Gleiches Schicksal erleidet eine Schaar plündernder Etrusker durch die nach Veji geflüchteten Römer [97]).

Während der Blockade des Capitols geschah es, dass eines Tages C. Fabius Dorso von dem Capitol herabstieg, das Lager der Feinde durchschritt und sich nach dem quirinalischen Hügel begab, um ein in seiner Familie herkömmliches Opfer, welches an jenem Orte und Tage Statt finden musste, zu vollziehen, worauf er unverletzt aufs Capitol zurückkehrte. So berichten Livius und Val. Maximus [98]). Nach Dio Cassius und Florus jedoch handelte es sich von einem öffentlichen Opfer, welches ein von Ersterm Kaeso Fabius, von Letzterm bloss Fabius genannter Pontifex verrichtete [99]); Appian hinwiederum führt nach Cassius Hemina an, dass dieses öffentliche Opfer von einem Priester Namens Dorso und zwar im Tempel der Vesta dargebracht wurde [100]).

Wir vernehmen nun weiter, wie die Römer in Veji, mit Caedicius an ihrer Spitze, den Wunsch hegen, dass Camillus zum Dictator ernannt werde. Nach Livius wollen sie ohne Beistimmung des Senats dies nicht selbst thun [101]); nach Plutarch und Dio Cassius schicken sie einige aus ihrer Mitte an Camillus ab, der sie an die im Capitol Belagerten verweist [102]), während hingegen Dionysius berichtet, dass Caedicius und die Römer in Veji den Camillus aus eigener Machtvollkommenheit zum Dictator ernannten [103]). Nach Livius und Plutarch senden sie zuvor Pontius Cominius aufs Capitol, wohin er, die Tiber durchschwimmend, durch die Porta Carmentalis auch glücklich gelangt, da die sublicische Brücke von den Galliern besetzt war [104]).

97) Liv. 5, 43—5. Das glückliche Gefecht des Camillus bei Ardea erzählt auch Plut. *Cam.* 23. Zon. 7, 23, nicht aber Diodor, der jedoch die Niederlage der Etrusker erwähnt.

98) Liv. 5, 46. 52. Val. Max. 1, 1, 11.

99) Dio Cass. Fragm. 25, 5. Flor. 1, 13.

100) App. *Hist. Rom.* 4, 6. Dies Fragment ist ausgelassen bei Krause p. 157—166. Cassius Hemina war ungefähr hundert Jahre älter als Livius. Auf jene That spielt auch Minucius Felix *Octav.* 6 an.

101) 5, 46. „Adeo, sagt er, regebat omnia pudor, discriminaque rerum prope perditis rebus servabant.“

102) Plut. *Cam.* 24. Dio Cass. 25, 7.

103) Dion. Hal. 13, 7. 8.

104) Man wird bemerken, dass dieser Umstand keineswegs jenem andern widerspricht, wonach in der Erzählung von den *doliola* der Flamen und die

Wie Plutarch angiebt, ernannte hierauf der Senat selbst den Camillus zum Dictator, nach Livius indess beschloss er, Camillus nach seiner Zurückberufung aus der Verbannung durch die Curiatcomitien von dem Volke zum Dictator ernennen zu lassen, was auch demnächst geschah [105]). Diodor erwähnt zwar gleichfalls die Absendung des Pontius Cominius, jedoch sollte er den Belagerten Hoffnung machen auf Entsatz von Veji her [106]), während wieder nach Frontinus letztere ihn an Camillus um Hülfe schickten, wobei er sich nach Veji begab und dann wieder aufs Capitol zurückkehrte [107]).

Inzwischen war das Capitol durch die Wachsamkeit der Gänse und die Entschlossenheit des Consulars M. Manlius aus den Händen der Gallier gerettet worden, worauf nach Livius der Militartribun Q. Sulpicius alle Schuldigen am Leben strafen wollte, auf Vorstellung der Soldaten aber sich damit begnügte, nur éinen derselben vom Felsen zu stürzen, wohingegen nach Livius der Senat es war, der sie zum Tode verurtheilte, während das Volk, nachsichtiger, es bei der Bestrafung eines einzigen bewenden liess [108]).

Vestalinnen so wie Albinius bei ihrer Flucht den Weg über die sublicische Brücke nahmen; denn damals waren die Gallier noch nicht in die Stadt eingezogen. Wenn jedoch, wie Diodor berichtet, die Schlacht am rechten Ufer der Tiber vorfiel, so würden die Gallier am Tage derselben bereits im Besitze der Brücke gewesen sein.

105) Liv. 5, 46. Plut. *Cam.* 24. 25. Letzterm folgt Zon. 7, 23. Claudius Quadrigarius bei Gell. 17, 2, 24. Nach Plutarch c. 26 fand Camill 20,000 Mann unter den Waffen und sammelte noch andere Streitkräfte von den Bundesgenossen. Nach Appian *H. R.* 4, 5 erhielt Caedicius von dem Senate im Capitol Instructionen in Betreff der Ernennung des Camillus zum Dictator. Nach Florus 1, 22 flehen die Römer zu Camillus um Hülfe: „Mox supplices de hoste vindicavit."

106) Diod. 14, 117. Dio Cass. *Fragm.* 25, 8 stimmt fast mit Diodor überein.

107) *Strateg.* 3, 13, 1.

108) Liv. 5, 47. Plut. *Cam.* 27. *De Fort. Rom.* 12. Dion. Hal. 13, 9—12. Dio Cass. 25, 8. Zon. 7, 23. Diod. 14, 116. Flor. 1, 13 §. 15. Vict. *de Vir. Ill.* 24. Serv. *Aen.* 8, 652. Letzterer bemerkt in Betreff der Gallier: „alii per dumeta et saxa aspera, alii per cuniculos dicunt conatos ascendere." Vergl. Cic. *pro Caecina* 30. *Philipp.* 3, 8. Glycas vol. I p. 84 ed. Bonn. Lyd. *De Mag.* 1, 50. Die Geschichtschreiber wissen nichts von diesem Angriffe der Gallier vermittelst eines Minenganges. Die schreiende Gans erwähnt wie Serv. l. c. auch Veget. 4, 26. Aelian *de Nat. Anim.* 12, 33 verwechselt den Retter des Capitols Marcus Manlius mit Titus Manlius Torquatus, der im Jahre 340 v. Chr., 44 Jahre nach der Hinrichtung jenes, seinen eigenen Sohn

Eine zwiefache Sage, die von Jupiter Pistor [109]) und Jupiter Soter [110]), erhielt das Andenken an die Entbehrungen lebendig, welche die Besatzung des Capitols während der Belagerung erduldete; so wie auch eine der verschiedenen Sagen über den Ursprung des Tempels der Venus Calva letztern mit dieser Belagerung in Verbindung setzte [111]).

§. 77. Nach einiger Zeit starben aus Mangel an Nahrungsmitteln und in Folge der Pest so viele Gallier, dass die Leichname haufenweise verbrannt wurden, woher der *Busta Gallica* genannte Ort seinen Namen erhielt [112]). Aber auch die Römer auf dem Capitol werden vom Hunger hart gepeinigt, und im Auftrage des Senats schliesst der Consulartribun Q. Sulpicius mit Brennus, dem Könige der Gallier, einen Vertrag, wonach diese für 1000 Pfund Gold die Belagerung aufheben sollten. Als Sulpicius sich über das falsche Gewicht beklagte, erfolgte jener berühmte Ausruf des Brennus: „*Vae Victis!*" [113])

mit dem Tode strafte. Auf die Vertheidigung des Capitols durch Manlius wird auch noch später hingewiesen bei Liv. 6, 17. 20. Sie erwähnt ferner Appian *H. R.* 2, 9; so wie auch sonst noch Cicero darauf anspielt *de Rep.* 2, 6. *Ep. ad Att.* 7, 11.

109) Ov. *Fast.* 6, 343—88. Lactant. *Inst. Div.* 1, 20. Vergl. Liv. 5, 48. Flor. 1, 13, 15. Frontin. 3, 15, 1. Val. Max. 7, 4, 3. Suidas s. v. ὑπερμαζᾷ. Man vergleiche ferner das ganze angeführte Kapitel des Frontinus so wie die Angabe bei Caes. *de Bell. Civ.* 3, 48 und die Anekdote in Betreff des Mygdonius bei Polyaen. 7, 36. Aehnlich ist auch die List des Thrasybulus bei Herod. 1, 21. — Die von Niebuhr *Gesch.* 2, 615 gemeinte spanische Romanze steht unter andern auch in der von Ferd. Wolf und Conrad Hoffmann herausgegeben *Primavera y Flor de Romances* (Berlin 1856) vol. II p. 43 no. 133: „*Atal anda Don Garcia;*" wo die Herausgeber auf das Vorkommen dieser nämlichen Finte in einer *Chanson de geste* aus dem Sagenkreise Karls des Grossen hinweisen. Auch im Jahre 1330 noch soll eine gleiche List gegen Margarethe Maultasche geübt worden sein. S. von der Hagen *Minnesinger* 4, 341 Anm. 7.

110) S. Serv. *Aen.* 8, 652.

111) S. Serv. *Aen.* 1, 720. Die andern fabelhaften Aetiologien in Betreff der Venus Calva s. bei Lactant. *Div. Inst.* 1, 20. Ueber die altitalischen Darstellungen der Venus s. Scheiffele bei Pauly 6, 2456.

112) Liv. 5, 48. Nach Varro *de L. L.* 5, 157 wurden an jener Stelle nach Wiedereinnahme der Stadt die Gebeine der Gallier gesammelt. S. Becker 1, 485.

113) Liv. 5, 48. Plut. *Cam.* 28. Zon. 7, 23. Flor. 1, 13. Dion. Hal. 13, 13. Nach Dionysius belief sich das Gold auf 24 Talente. Er sagt, dass

In diesem entscheidenden Augenblicke jedoch erscheint Camillus, erklärt, dass ohne seine, des höchsten Magistrats, Beistimmung kein Uebereinkommen Statt finden konnte, lässt das Gold fortschaffen und heisst die Gallier sich zur Schlacht bereiten. In dem alsdann auf den Trümmern Roms Statt findenden Kampfe werden die Gallier besiegt, und in einem andern an der gabinischen Strasse, nicht weit vom achten Meilensteine, die Trümmer ihres Heeres bis auf den letzten Mann aufgerieben [114]). Mit dieser Erzählung des Livius

in Folge der falschen Gewichte und des dazu geworfenen Schwertes das von den Römern herbeigeschaffte Gold um ein Drittel zu wenig war und sie sich daher genöthigt sahen, noch mehr zusammenzubringen, während sie inzwischen nichts von dem wussten, was durch Caedicius und Camillus geschehen war. Diese Version weicht von der des Livius ab, wonach Camill beim Zuwägen des Goldes auf dem Schauplatz erscheint. Auch geschieht nach Letzterm die Wahl des Camillus unter Zustimmung des Senats auf dem Capitol. Festus s. v. *Vae Victis* p. 372 erzählt Aehnliches; doch werden bei ihm diese Worte nicht an Sulpicius, sondern an Appius Claudius gerichtet. Weiter erzählt er, wie Brennus, von Camillus verfolgt, in einen Hinterhalt geräth und sich über den Bruch des Vertrags beklagend von Camill die Worte „vae victis" zur Antwort bekommt. Dieser Umstand ist ersonnen, um die Demüthigung der Römer zu verwischen. — Besorgt für den guten Namen und die Ehrlichkeit seiner Vorfahren im vierten Jahrhundert v. Chr. vermuthet der Erklärer der französischen Uebersetzung des Plinius, dass „les faux poids, apportés par les Gaulois, étaient *sans doute* des poids en usage de l'autre côté des Alpes, *et un peu plus forts que ceux des Romains.*" tom. 19 p. 122 ed. 1833. — Auf das Abwägen des Goldes spielt auch Silius an 1, 624 ff. 4, 150; cf. 2, 35. — Eine der Satiren des Varro hiess „*Vae Victis*"; s. 1, 314 ed. Bip. Dieser Ausruf findet sich auch bei Plaut. *Pseud.* 5, 2, 19.

L. Lentulus, einer der Legaten des römischen Heeres in dem caudinischen Engpasse (321 v. Chr.), sagt bei Liv. 9, 4, er hätte oft seinen Vater sagen hören, dass er allein sich der Zahlung des Lösegeldes an die Gallier widersetzte und vielmehr rieth sich durchzuschlagen. Wenn nun der Vater des Lentulus im Jahre 390 fünfundzwanzig Jahre alt war und ein Alter von siebzig Jahren erreichte, so wurde er 415 v. Chr. geboren und starb 335 v. Chr., was sich zu der Erzählung des Livius sehr wohl schickt.

114) „Ibi caedes omnia obtinuit; castra capiuntur, et ne nuncius quidem cladis relictus." Liv. 5, 49. Aehnlich heisst es von Camillus bei Vict. *de Vir. Ill.* 23: „Gallos improvisos internecione occidit." Auch die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte Stelle des Festus setzt voraus, dass Brennus und die Gallier auf dem Rückzuge waren und Camillus in Folge einer Kriegslist sie niederhieb.

Nach Liv. 9, 11 sagte der samnitische Feldherr Pontius im Jahre 320 zu

stimmt genau die des Plutarch[115]), so wie auch Virgil darauf anspielt, dass Camill den Galliern die Feldzeichen der Römer wieder abnahm[116]).

Diodor hingegen stellt diese Ereignisse auf ganz verschiedene Weise dar. Dem zufolge unterhandeln die Römer nach dem missglückten Angriff der Gallier auf das Capitol mit letztern und bewegen sie, gegen Empfang von 1000 Pfund Gold das römische Gebiet zu räumen. Hierauf wird Camillus zum Dictator ernannt und besiegt die Volsker, Aequer und Etrusker, welche sich die Schwäche Roms zu Nutze machen wollen; demnächst greift er auch die Gallier an, welche eben eine den Römern befreundete Stadt verheeren, tödtet den grössten Theil derselben und nimmt ihnen nicht bloss die 1000 Pfund Gold, sondern auch die aus Rom fortgeführte Beute wieder ab. Ungeachtet dieser Thaten erhält er gleichwohl in Folge der Einsprache der Tribunen keinen Triumph. Nach Einigen jedoch triumphirte er wegen seines Sieges über die Etrusker in einem mit vier weissen

den Römern: „Auro civitatem a Gallis redemistis, inter accipiendum aurum caesi sunt;“ und wiederum sagen die Samniter zu den Etruskern, bei denen sie Hülfe gegen die Römer suchen: „Habere accolas Gallos, inter ferrum et arma natos, feroces quum suopte ingenio tum adversus Romanum populum; quem captum a se auroque redemtum, haud vana jactantes, memorent.“ Ib. 10, 16. Letztere Stelle des Livius kann dem ganzen Zusammenhange nach nicht als unverträglich mit seiner eigenen Angabe, dass die Römer das Gold wieder erlangt, betrachtet werden. — Auch die bei Cannae gefangenen Römer sagen zum Senat: „Majores quoque accepimus se a Gallis auro redemisse.“ Liv. 22, 59. Silius schreibt die Rettung Roms dem Palladium zu und bemerkt, dass auch nicht ein einziger Gallier in seine Heimath zurückkehrte. 3, 79—81.

115) Plut. *Cam.* 29. Nach Appian *H. R.* 4, 1 besiegte Camillus die Gallier und vertrieb sie aus Rom; vergl. dens. *B. C.* 2, 50.

116) „Referentem signa Camillum.“ *Aen.* 6, 826. Servius zu dieser Stelle (wiederholt in den *Myth. Lat.* 1, 221 ed. Bothe) sagt in Bezug auf Camill: „Gallos jam abeuntes secutus est, quibus interemptis aurum omne recepit et signa. Quod cum ille appendisset, civitati nomen dedit. Nam Pisaurum dicitur, quod illic aurum pensatum est. Post hoc tamen factum rediit in exilium, unde rogatus reversus est.“ Wir begegnen hier einer etymologischen Sage, wahrscheinlich aus später Zeit. S. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 1345. Vergl. auch Eutrop. 1, 20. Procop *De Bell Goth.* 4, 29 leitet den Namen der *Busta Gallorum*, einer Stelle im umbrischen Gebiete, gleichfalls von einer Schlacht zwischen Camill und den Galliern her. — Die „signa Camilli“ erwähnt Properz 4, 2, 67. S. auch Tacit. *Ann.* 2, 52.

Rossen bespannten Wagen, weshalb ihn zwei Jahre später das Volk zu einer schweren Geldstrafe verurtheilte [117]).

In all' diesen Darstellungen nun willigen die Gallier darein, nach Empfang einer grossen Menge Goldes aus Rom abzuziehen; sie bekommen dies indess entweder gar nicht in ihre Gewalt oder verlieren es nebst der übrigen Beute wieder in Folge der ihnen von Camill auf ihrem Rückzuge beigebrachten Niederlage. Nach Polybius hingegen wurden sie durch einen Einfall der Veneter in das cisalpinische Gallien zurückgerufen, so dass sie in Gemässheit eines mit den Römern geschlossenen Vertrages die Stadt verliessen, worauf sie in ihrer Heimath mit innern Kriegen beschäftigt waren [118]). An einer spätern Stelle heisst es dann noch, dass die Gallier nicht bloss die Römer besiegten, sondern nach der Schlacht in Rom einzogen, sich alles Eigenthums bemächtigten und dort sieben Monate lang blieben, bis sie endlich freiwillig die Stadt aufgaben und mit all' ihrer Beute wohlbehalten in ihre Heimath zurückkehrten [119]). Wieder an einer andern Stelle sagt Polybius, dass, nachdem die Gallier sich der Stadt Rom mit Ausnahme des Capitols bemächtigt hatten, die Römer mit ihnen einen Vertrag schlossen und alle Bedingungen an-

117) 14, 117. Diodor will später auf die Verurtheilung Camills zurückkommen, jedoch geschieht dies nirgends. Er erzählt ferner, dass die Gallier bei ihrer Rückkehr von Iapygien durch das römische Gebiet zogen, und bald nachher von den Caeriten bei Nacht in der trausischen Ebene überfallen und niedergehauen wurden. Die von Diodor als den Römern befreundet erwähnte Stadt Οὐεάσκιον muss nicht weit von Sutrium gelegen haben. Niebuhr will Οὐολσίνιον lesen. *Gesch.* 2 Anm. 1225.

118) 2, 18. Plutarch *de Fort. Rom.* 12 bezieht sich ausdrücklich auf diese Stelle und hält den Angriff auf ihre Heimath, wodurch die Gallier von Rom zurückgerufen wurden, als einen Beweis des Glückes der Römer. Nach Polyb. 1, 6 waren die Römer nach dem Abzuge der Gallier „πάλιν ἀνελπίστως τῆς πατρίδος ἐγκρατεῖς," welche Worte anzudeuten scheinen, dass jener Abzug in Folge irgend eines glücklichen Zufalls Statt fand. Auch Strabo 6, 4, 2 sagt, dass die Römer ihre Stadt unerwartet verloren und eben so unerwartet wiedergewannen. Anderwärts (5, 1, 6; cf. 11) nennt er die in dem Lande zwischen den Alpen und dem Po neben einander wohnenden Senonen und Gaesaten als die beiden Stämme, welche Rom einnahmen. Nach Livius 5, 35 war dies in Betreff der Senonen gewiss, und man zweifelte nur, ob ihnen die andern cisalpinischen Stämme beistanden. S. auch Plin. *H. N.* 3, 20; cf. Claud. *de Bell. Get.* 291.

119) 2, 22. Den Ausdruck ὠφέλεια braucht Polyb. in der besondern Bedeutung „*Kriegsbeute.*" S. Schweighäuser *Lex Polyb.* s. v. und 10, 16.

nahmen, welche jene ihnen vorschrieben, worauf sie ganz unerwartet wieder in den Besitz ihres Vaterlandes kamen [120]).

Plinius, von der frühern Seltenheit des Goldes in Rom sprechend, bemerkt, dass, als man nach Einnahme der Stadt durch die Gallier von ihnen den Frieden erkaufte, die Römer bloss 1000 Pfund Gold auftreiben konnten. „Allerdings, fährt er fort, ist mir nicht unbekannt, dass M. Crassus in seinem und des Pompejus zweiten Consulat (55 v. Chr.) aus dem Tempel des capitolinischen Jupiter 2000 Pfund Gold, welche Camillus daselbst unter dem Throne des Gottes verborgen hatte, fortführte, und dass deshalb die Meisten glauben, man hätte so viel zusammengebracht. Jedoch das Uebrige war die Beute der Gallier und von diesen zum Theil aus den Tempeln der eroberten Stadt weggeraubt" [121]). Plinius vermuthet also, dass die Römer den Galliern 1000 Pfund Gold auslieferten, dass man in der gallischen Beute ausser diesen dann noch weitere 1000 Pfund fand, und dass Camillus diese ganze Menge Gold in dem Tempel des capitolinischen Jupiter niederlegte. Zugleich ersieht man auch, dass Crassus wirklich zwei tausend Pfund Gold aus diesem Tempel fortnahm, und die allgemeine Meinung diesen Schatz als von Camill geweiht betrachtete.

Nach einer andern Version waren es die Caeriten, welche die Gallier bei ihrem Abzuge von Rom in dem Sabinerlande angriffen und ihnen das Gold wieder abnahmen, so wie ausserdem auch viele römische Flüchtlinge bei sich aufgenommen und dem heiligen Feuer nebst den vestalischen Jungfrauen eine Zufluchtsstätte gewährt hatten. So erzählt Strabo, der auf diese Weise den Ursprung des caeritischen Rechts erklärt [122]).

120) 1, 6. Diese Stelle führt auch Strabo an; s. oben Anm. 118.

121) *H. N.* 33, 5. Ein Bruchstück Varro's (1, 243 ed. Bip. bei Non. p. 155 ed. Gerlach et Roth) bezieht sich auf die 2000 Pfund Gold. Vergl. Niebuhr *Gesch.* 2, 620. Die ursprüngliche Weihung dieses Goldes schildert Livius so: „Aurum, quod Gallis ereptum erat, quodque ex aliis templis inter trepidationem in Jovis cellam collatum, quum, in quae referri oporteret, confusa memoria esset, sacrum omne judicatum, et sub Jovis cella poni jussum." 5, 50. Dies soll erklären, warum sämmtliches den Galliern wieder abgenommene Gold im Tempel des Jupiter hinterlegt wurde.

122) Strabo 5, 2, 3. Liv. 5, 40 führt gleichfalls an, dass sich die Vestalinnen nach Caere begaben. S. auch ib. c. 50. Diodors Nachricht von der Vernichtung der Gallier durch die Caeriten bei ihrer Rückkehr von Iapygien (s. oben S. 269 Anm. 117) scheint eine andere Version der Geschichte bei

Auch noch andere abweichende Angaben in Betreff dieses wichtigen Ereignisses finden sich vor. So erwähnt Sueton ein Gerücht, dass der erste Livius Drusus (dessen Zeit unbestimmt ist), als er Proprätor war, aus seiner Provinz Gallien das Gold zurückbrachte, welches den senonischen Galliern bei der Belagerung des Capitols gegeben und nicht, wie die gewöhnliche Sage lautete, von Camill ihnen wieder abgenommen worden war [123]). Justin erzählt an éiner Stelle, dass die Aetolier, und an einer andern, dass Mithridat auf die schmachvolle Loskaufung Roms von den Galliern hinwiesen [124]); diese rhetorischen Wendungen werden jedoch feindlichen Rednern in den Mund gelegt und drücken nicht nothwendig aus, dass Justin der späteren Wiedererlangung des Goldes durch Camillus keinen Glauben schenkte. Frontinus fügt zu der Geschichte von den durch die belagerten Römer vom Capitol herabgeworfenen Broten weiter hinzu, dass jene den Galliern so lange Widerstand leisteten, bis Camillus sie entsetzte [125]). Hier ist also von einer Unterhandlung mit Brennus und Bezahlung einer Ranzion gar nicht die Rede. Der nämliche Schriftsteller scheint die Schlacht des Camillus gegen die Gallier für unentschieden zu halten; denn er sagt, dass der Senat letztere mit Kähnen, um über die Tiber zu setzen, so wie mit Vorräthen für ihren Marsch versah [126]). Memnon führt an, dass Rom von den Galliern erobert worden wäre, wenn Camillus der Stadt nicht Hülfe gebracht und sie gerettet hätte [127]).

Strabo zu sein. Im Jahre 353 v. Chr., 37 Jahre nach der Einnahme der Stadt, wurde den Caeriten wegen Plünderung des römischen Gebiets der Krieg erklärt; sie beriefen sich jedoch auf den Schutz, den sie im gallischen Kriege den Priestern, den Vestalinnen und den heiligen Gegenständen gewährt hatten. Dies wurde anerkannt und ihnen ein hundertjähriger Waffenstillstand gewährt. Liv. 7, 20. Dio Cassius Fragm. 33 sagt indess, dass sie zugleich die Hälfte ihres Gebietes verloren.

123) *Nero* c. 3.

124) 28, 2. 38, 4. Vergl. oben S. 267 Anm. 114.

125) 3, 15, 1.

126) 2, 6, 1. Er fährt fort: „Ejusdem generis hominibus postea per Pomptinum agrum fugientibus via data est, quae Gallica appellatur.“ Eine *via Gallica* erwähnt auch das *Curiosum urbis* bei Preller *Regionen der Stadt Rom* S. 28. Vergl. Pauly 6, 2561.

127) c. 25. Fragm. Hist. Gr. 3, 538. Die Worte „τὴν πόλιν ἐῤῥύσατο“ lassen sich ohne Zwang nicht auf das Capitol beschränken.

Eine ganz verschiedene Erzählung findet sich bei Polyaenus, welcher sagt, dass die Römer nach Einnahme der Stadt sich durch einen Vertrag verpflichteten, Tribut zu zahlen, stets ein Thor offen zu halten und ein Stück Ackerland abzutreten, dass sie jedoch später die Gallier durch Wein berauschten und dann niederhieben. Um indess den Buchstaben des Vertrages zu erfüllen, hielten sie seit der Zeit auf einem unzugänglichen Felsen immer ein Thor offen [128]).

Die Zeit, während welcher die Gallier Rom in Besitz hatten, giebt Polybius, wie wir gesehen, auf sieben Monate an [129]), die sich nach Plutarch von der Mitte Juli bis Mitte Februar erstreckten [130]). Andere Nachrichten sprechen von sechs [131]) oder acht Monaten [132]).

Nach dem Abzuge der Gallier wandte Camillus seine erste Aufmerksamkeit den religiösen Obliegenheiten zu, indem er die Tempel wiederherstellte, Sühnungen veranstaltete und Spiele feierte [133]). Vorzugsweise durch religiöse Motive auch beseitigte er den Wunsch des Volkes, nach Veji auszuwandern, und die Worte eines mit seinen Leuten auf dem Comitium Halt machenden Centurions wurden als Omen betrachtet, welches dazu diente, den gefassten Beschluss zu bestätigen [134]). Demnächst begann der Wiederaufbau Roms, der

128) 8, 25, 1. Ueber die Porta Pandana gab es auch noch andere Sagen. S. oben S. 141 Anm. 21.

129) 2, 22. Eben so Zon. 7, 23. Polyaen. 8, 7, 2.

130) *Cam.* 30.

131) Flor. 1, 13. Oros. 2, 19. Varro *de Vit. Pop. Rom.* lib. 2 bei Non. 9, 6. „Ut noster exercitus ita sit fugatus, ut Galli Romae Capitolii sint potiti, neque inde ante sex menses cesserint.“ Mit Ausnahme dieser einzigen Stelle melden alle Schriftsteller einstimmig, dass das Capitol *nicht* in die Hände der Gallier fiel. Es ist daher etwas ausgefallen oder das Wort *Capitolii* muss gestrichen werden. In der Bipontiner Ausgabe des Varro 1, 243 lautet diese Stelle: „ut Galli Romae, nisi Capitolii, sint potiti.“ Dieser Gebrauch von *nisi*, obgleich ungewöhnlich, ist jedoch nicht unrichtig.

132) Serv. *Aen.* 8, 652.

133) Damals wurde auch der Tempel des Ajus Locutius gebaut. Liv. 5, 32; cf. 50. Plut. *Cam.* 14, 30. *De Fort. Rom.* 5. Zon. 7, 23. S. auch Cic. *De Div.* 1, 45. 2, 32. Varro bei Gell. 16, 17.

134) Nach Nieb. *Gesch.* 2, 645 war dieses Omen „wohl klüglich veranstaltet.“ Er hält daher diese Geschichte für wahr.

indess ohne irgend welche Regelmässigkeit betrieben wurde [135]); Camillus aber erhielt den ehrenden Beinamen eines andern Romulus und zweiten Gründers der Stadt [136]).

§. 78. Es bleibt uns nun noch übrig, das Resultat der vorhandenen Nachrichten über die Einnahme Roms durch die Gallier einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und bemerken wir zuvörderst, dass, wie man gesehen, in Betreff der Zeit ihrer Ankunft in Italien drei verschiedene Angaben vorhanden sind; nach der einen kommen sie unter der Regierung des Tarquinius Priscus über die Alpen und lassen sich in dem cisalpinischen Gallien nieder, eine Nachricht, die jedoch nicht genügend bezeugt wird [137]); nach der andern sollen sie die Gegend am Po bereits einige Jahre vor ihrem Einfall in Etrurien und Latium in Besitz gehabt haben; und nach der dritten kommen sie über die Alpen, um Clusium anzugreifen. Die zweite dieser Versionen ist die des Polybius und verdient den Vorzug aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit; denn die Geschichte von dem Clusiner, der in Folge von Privateifersucht die Gallier durch ein Geschenk an Wein über die Alpen lockt, hat ein fabelhaftes Aussehen [138]), wogegen die Angabe des Polybius sich mehr empfiehlt,

135) Liv. 5, 50—5. Plut. *Cam.* 31. 32. Diod. 14, 116. Zon. 7, 23. Val. Max. 1, 5, 1. Vergl. Tacit. *Ann.* 15, 43. Nach Liv. 6, 4 wurde der Wiederaufbau der Stadt in einem Jahre vollendet. Das Nämliche berichten Plutarch und Zonaras. Bis zur Zeit des Pyrrhus war Rom mit Schindeln gedeckt, wie Nepos bei Pl. *H. N.* 16, 15 anführt.

136) Plut. *Cam.* 1, 31. Liv. 7, 1.

137) S. oben Bd. I S. 454. Niebuhr *Vortr.* 1, 371 allegorisirt die Nachricht die Livius: „Die beiden grossen Züge des Bellovesus und des Sigovesus, die Livius erwähnt, sind für wahr anzunehmen, wenngleich die Anführer wohl nur als Personificationen anzusehen sind.“ Dr. Arnold hingegen bemerkt: „Der geographische Theil dieser Nachricht scheint unsern vollen Glauben zu verdienen, woraus jedoch nicht folgt, dass die Chronologie eben so zuverlässig ist.“ 1, 517.

138) Niebuhr *Vortr.* 1, 374 bemerkt: „Historisch finden wir die Gallier zuerst in Clusium, wo ihr Erscheinen mit ihrer Einwanderung unmittelbar zusammenhängen soll durch die Rache eines vornehmen Clusiners, der die Gallier gegen seine Vaterstadt herbeigerufen habe. Doch bleibt dies unausgemacht; wenn daran etwas Wahres sein sollte, so ist es wahrscheinlich, dass der Beleidigte über die Apenninen ging und daher die Rächer holte.“ Nach dieser Vermuthung wäre das Weingeschenk unpassend gewesen, da das Land zwischen Apenninen und Alpen Wein erzeugte.

nach welcher anfangs die Etrusker das Land in der Nähe des Po besassen, ihre Nachbarn aber, die Gallier, es gelegentlich besuchten und sie um den Besitz desselben beneideten, bis sie endlich unter einem unbedeutenden Vorwande die Etrusker vertrieben [139]. Da sie indess von der, wie es scheint, gewöhnlichen Version der römischen Geschichtschreiber in Betreff des Zuges der Gallier gegen Rom abweicht und wir die Quellen des Polybius durchaus nicht kennen, so müssen wir uns darein ergeben, über diesen Gegenstand in Unsicherheit zu bleiben.

Das Imstichlassen Clusiums von Seiten der andern etruskischen Städte so wie die clusinische Gesandtschaft nach Rom sind ziemlich dunkle Punkte; denn einerseits hatten alle etruskischen Staaten ein gemeinschaftliches Interesse, die eingefallenen Barbaren zurückzutreiben, andererseits lag Clusium nach Strabo's Angabe 800 Stadien von Rom entfernt [140]), und der für die Gesandtschaft angeführte Grund, — dass nämlich Clusium den Vejentern gegen die Römer keine Hülfe geleistet hatte, — will nicht viel sagen.

Was ferner die Verletzung des Völkerrechts durch Fabius betrifft, so mochte sie zwar den Römern als etwas Ungebührliches erscheinen, keineswegs aber den Galliern, welche nicht viel besser waren als Wilde [141]) und von einem Völkerrecht durchaus keine Vorstellung hatten. Allein es lassen sich in der römischen Erzählung

139) Polyb. 2, 17; womit Justin. 20, 5 übereinstimmt. Nach ihrer Niederlassung in Norditalien waren die Gallier ihrerseits den Angriffen ihrer transalpinischen Stammgenossen ausgesetzt. Polyb. 2, 18.

140) Strabo 5, 2, 9.

141) Man sehe die Nachrichten über ihren socialen Zustand bei Polyb. 2, 17. Vergl. Nieb. *Vortr.* 1, 375, wo es weiter heisst, dass im Grunde keine Verletzung des Völkerrechts Statt gefunden, da die Römer mit den Galliern in gar keiner Verbindung standen. Diese Bemerkung ist bis zu einem gewissen Grade wohlbegründet, wenn wir der Version Diodors folgen, wonach die römischen Gesandten nach Clusium geschickt wurden, um die Bewegungen der Gallier zu beobachten. 14, 113. Allein selbst in diesem Falle waren mit öffentlichen Functionen bekleidete Gesandte nach den unter civilisirten Nationen anerkannten Grundsätzen nicht berechtigt Theil zu nehmen an Feindseligkeiten gegen ein Volk, mit welchem ihr eigenes Land in Frieden lebte. Nach Liv. 5, 35 waren jedoch die Gesandten an die Gallier selbst abgeschickt (qui senatus populique Romani nomine agerent cum Gallis), und daher offenbar keineswegs gerechtfertigt, wenn sie die Waffen ergriffen gegen ein Volk, mit dem sie zu unterhandeln den Auftrag hatten.

mehrfache Spuren einer solchen Ansicht von der göttlichen Nemesis wahrnehmen, wie wir sie oft bei Herodot antreffen. So wird bei Livius ganz besonders erwähnt, dass diejenigen Männer, deren Unbesonnenheit den Krieg hervorgerufen, in der Schlacht an der Allia den Oberbefehl führten; und andererseits betrachtete man die Zerstörung Roms durch die Gallier als ein Strafgericht der Götter wegen der ungerechten Verurtheilung des Camillus [142]).

Nach der ausführlichen Darstellung des Livius und Plutarch setzten die Gallier etwas oberhalb der Vereinigung der Tiber mit dem Anio über erstern Fluss und rückten dann längs dem östlichen oder linken Ufer desselben gegen Rom vor. An derjenigen Stelle indess, wo die Allia gewesen sein soll, befindet sich kein Gewässer, das in die Tiber fällt, so dass es bisher unmöglich gewesen ist, irgend einen vorhandenen Fluss für die Allia zu erklären; jedoch kommen alle, die über römische Topographie geschrieben haben, dahin überein, dass sie dieselbe auf dem linken Tiberufer suchen [143]). Diodor freilich, der die Schlacht ausführlich schildert, setzt letztere auf das rechte Ufer und erwähnt die Allia gar nicht; bei ihm schwimmen daher auch die Römer über die Tiber um nach Rom zu fliehen. Zwar sucht Niebuhr beide Berichte mit einander zu verschmelzen, indem er annimmt, dass die Römer erst über die Tiber setzten und dann wieder zurückkehrten, so dass die Schlacht auf dem linken Ufer gefochten wird [144]); allein offenbar sind dieselben von einander unabhängig und gehen von ganz verschiedenen Annahmen aus, so dass wir zwischen ihnen wählen und entweder den einen oder den andern verwerfen müssen.

Dass man die Stadt aufgab und sich auf die blosse Vertheidigung des Capitols beschränkte, dies stimmt sehr wohl zu der vollständigen

142) „Expulso cive, quo manente, si quicquam humanorum certi est, capi Roma non potuerat; adventante *fatali* urbi *clade*, legati“ etc. Liv. 5, 33.

143) S. Gell *Topogr. of Rome* p. 43. Nibby *Dintorni* 1, 125. Bunbury in Dr. Smith's *Dict. of Anc. Geogr.* s. v. *Allia.* Abeken *Mittelitalien* S. 79.

144) Nieb. *Gesch.* 2, 601 sagt: „Jene Erzählung [nämlich Diodors], deren Richtigkeit auch in kleinen Zügen keinen Zweifel zulässt, berichtet, das römische Heer sei über die Tiber gegangen und längs dem Ufer an die Allia marschirt.“ Diodor erwähnt jedoch weder die Allia noch irgend einen andern Fluss ausser der Tiber; und wenn seine Erzählung in ihren Einzelheiten richtig ist, so müssen wir annehmen, dass die Schlacht auf dem rechten Ufer der Tiber vorfiel. In den *Vortr.* 1, 378 bemerkt Niebuhr, dass „die Schlacht an der Allia überhaupt zu den historischen Ereignissen gehört.“

Niederlage an der Allia, wenige Millien von den Thoren der Stadt; indess rückten die siegreichen Gallier nicht unmittelbar nach der Schlacht in Rom ein, und es blieb noch so viel Zeit, dass das Capitol in Vertheidigungszustand gesetzt werden und ein grosser Theil der Bevölkerung die Flucht ergreifen konnte. Unter diesen Umständen ist die Erzählung von den senatorischen Greisen (deren Zahl man auf 80 angiebt), die sich ohne irgend ein so starkes Motiv wie das, welches die Decier im Samniterkriege antrieb, dem Untergang weihten, durchaus nicht wahrscheinlich [145]).

Nach Plutarch sassen sie sämmtlich auf dem Forum; nach Livius jedoch blieben sie in ihren Häusern, und wenn letzteres der Fall war, so sieht man nicht recht ein, wie die Handlung des Papirius die unmittelbare Niedermetzelung aller übrigen Senatoren zur Folge haben konnte.

Die ganze Stadt mit Ausnahme des Capitols soll durch Feuer zerstört worden sein, und da die Häuser damals wahrscheinlich meist aus Holz bestanden, so muss jenes Element rasch um sich gegriffen haben. Wenn aber nicht etwa die Gallier hofften, das Capitol in wenigen Tagen durch Sturm einnehmen zu können, so war ihr Verfahren offenbar verderblich für sie. Und allerdings sagt Plutarch, dass sie die Stadt aus Zorn über die Vertheidigung des Capitols zerstörten [146]), so dass sie sich hierbei lediglich von ihrer blinden Wuth fortreissen liessen, was bei dergleichen Barbaren nicht Wunder nehmen darf. Verschieden verhält es sich mit dem Brande von Moskau; denn diese Stadt wurde von den *Russen* angesteckt; allein wenn auch, wie letztere selbst behaupten, die Feuersbrunst zufällig ausbrach, jedenfalls bemühten sich die Franzosen auf alle mögliche Weise sie zu ersticken, und es gelang ihnen auch wirklich, einen Theil der Stadt zu retten, gross genug, um dem Heer Obdach zu gewähren; so dass die Räumung Moskau's keineswegs die Folge des Brandes war. Die Gallier hingegen sollen selbst die eroberte Stadt zerstört haben, obwohl sie dieselbe noch sieben Monate lang (von Juli bis Februar) besetzt hielten [147]). Man begreift hierbei nur schwer, wie

145) Niebuhr jedoch hält sie für wahr. *Gesch.* 2, 608. *Vortr.* 1, 381.

146) *Cam.* 22.

147) Nachdem Livius 5, 43 den erfolglosen Angriff der Gallier auf das Capitol beschrieben, fährt er so fort: „Omissa itaque spe per vim atque arma subeundi, obsidionem parant: cujus ad id tempus immemores *et quod in urbe*

sie während so langer Zeit hinlängliche Vorräthe zu ihrem Unterhalt aus der Umgegend zusammenbringen konnten, und es scheint ganz natürlich, dass Pest und Hungersnoth sie sehr schwer heimsuchten [148]).

Die römischen Schriftsteller scheinen Camillus als den Retter Roms bei jener Gelegenheit zu betrachten; allein es ist nicht recht klar, welche Rolle er eigentlich spielt. Nach Dionysius wird er von den Römern in Veji zum Dictator ernannt ohne Zustimmung und sogar ohne Kenntniss der auf dem Capitol Belagerten; denn er überfällt und besiegt die Gallier unmittelbar darauf [149]). Bei seiner Nachricht über die Bestrafung der Schuldigen nach dem nächtlichen Angriff auf das Capitol spricht indess Dionysius von Senat und Volk und nimmt daher an, dass die verfassungsmässigen Gewalten sämmtlich auf dem Capitol waren [150]). Nach Livius hingegen befand sich bloss der Senat auf letzterem, das Volk aber in Veji; und daher die Umwege, welche, wie er erzählt, bei der Wahl des Camillus zum Dictator in Anwendung kamen. Wenn sich jedoch der Senat und die Consulartribunen auf dem Capitol befanden, so konnte er gesetzlich von ihnen ohne Weiteres zum Dictator ernannt werden. Die Abweichungen in den Angaben hinsichtlich der Botschaft des Cominius von Veji nach Rom sind sehr gross; der Zweck derselben wird verschieden angegeben, und éiner Nachricht zufolge begiebt er sich sogar von Rom nach Veji.

Die allbekannte Geschichte von der Rettung des Capitols durch die Wachsamkeit der Gänse und den Muth des Manlius stand in dem Glauben der spätern Zeiten vollkommen fest. Ennius hatte sie in seinen Annalen gefeiert, Virgil sie in seine Schilderung des aenëischen Schildes aufgenommen [151]), und mehre hierauf bezügliche, an die

fuerat frumentum incendiis urbis absumserant, et ex agris per ipsos dies raptum omne Vejos erat. Igitur, exercitu diviso, partim per finitimos populos praedari placuit, partim obsideri arcem; ut obsidentibus frumentum populatores agrorum praeberent.“ Dies stimmt mit Thucydides' Hypothese in Betreff des Verfahrens der Griechen bei der Belagerung Trojas überein. 1, 11.

148) Liv. 5, 48. Plut. *Cam.* 28.

149) 13, 8.

150) Ib. 12.

151) *Aen.* 8, 652—62. Nach Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 1169 geht der an dieser Stelle vorkommende Ausdruck *aurea caesaries* auf das gelbe Haar der Gallier. Der Vers: „Aurea caesaries ollis atque aurea vestis“ bedeutet jedoch

öffentliche Dankbarkeit erinnernde Gebräuche bestanden in spätern Zeiten noch [152]).

Die Angaben in Betreff des Camillus sind so unbestimmt, dass wir nicht erfahren, wie lange nach der Einnahme der Stadt er zum Dictator erwählt wird oder welche Schwierigkeiten ihm bei der Zusammenziehung eines Heeres begegnen. Jedoch wie dem auch sei, jedenfalls bringt er der Besatzung des Capitols keinen Beistand, so dass sie durch Hunger gezwungen mit den Galliern einen Vertrag schliessen und den Abzug derselben für 1000 Pfund Gold erkaufen muss. Wenn daher Camillus auch *nicht* zu Hülfe gekommen wäre, so wäre gleichwohl das Capitol unangetastet geblieben und das römische Gebiet von den Feinden geräumt worden. Die einzige

offenbar, dass ihre Haare und Kleidung auf dem Schild erhaben in Gold dargestellt waren; wie v. 655 die Säulenhallen des Capitols und v. 671 die See.

152) „Et anseri vigil cura, Capitolio testata defenso, per id tempus canum silentio proditis rebus. Quam ob causam cibaria anserum censores in primis locant.“ Pl. *H. N.* 10, 26 (cf. Cic. *pro Rosc. Amer.* 20 „Anseribus cibaria publice locantur“). „De anserum honore, quem meruere Gallorum in Capitolium ascensu deprehenso, diximus. Eadem de causa supplicia annua canes pendunt inter aedem Juventatis et Summani, vivi in furca sambucea arbore fixi.“ Ib. 29, 14; cf. Colum. 8, 13. Noch zu Aelians Zeit wurde alljährlich eine Gans feierlich auf einer Sänfte umhergetragen, dagegen einige Hunde getödtet. *H. A.* 12, 33. Vergl. Plut. *de Fort. Rom.* 12. Serv. *Aen.* 8, 652. Lydus *De Mens.* 3, 40. *De Mag.* 1, 50. (In seiner Schrift *de Ostentis* c. 7 sagt Letzterer jedoch, dass man die Hunde im Sommer tödte, weil sie zu dieser Zeit leicht toll würden.)

Die Schüchternheit und Wachsamkeit, welche Aristoteles der Gans beilegt (τὰ δ' αἰσχυντηλὰ καὶ φυλακτικά, οἷον χήν. *Hist. An.* 1, 1) und die bekanntlich diesem Thiere in seinem wilden Zustande eigen sind, bewahrt es, wie die Beobachtungen der Naturforscher bezeugen, auch noch als Hausthier, so dass also die Rettung des Capitols durch Gänse nicht nur durch die lange Dauer eines Nationalgebrauchs, sondern auch durch die natürlichen Eigenschaften dieses Vogels bestätigt wird.

Nach Lydus *de Mens.* l. c. fand die alljährliche Tödtung der Hunde drei Tage vor den Nonen des August Statt. Nach Servius l. c. war dies der Jahrestag des Ereignisses. Der dies Alliensis war der 18. Juli. Demnach wurde, wie es scheint, der Angriff auf das Capitol bald nach Einnahme der Stadt gemacht; jedoch die Ungenauigkeit und die Abänderungen des römischen Kalenders machen dergleichen Bestimmungen höchst unsicher. Nach Suidas s. v. Μαιουμᾶς hiess der Tag dieser alljährlich wegen unterlassener Rettung des Capitols vorgenommenen Tödtung der Hunde *Majuma* und fiel in den Monat August; indess hatte dieses Fest einen andern Zweck. S. Pauly *Real-Encycl.* s. v.

Folge seines Dazwischenkommens besteht also nur darin, dass er an den letztern Rache übt und ihnen das Gold wieder abnimmt; und gleichwohl hat sein Erscheinen in der Weise, wie es erzählt wird, etwas höchst Theatralisches. Gerade in dem Augenblick nämlich, wo das Gold zugewogen wird, wo Brennus sein Schwert in die Wagschale wirft und ausruft: „Wehe den Besiegten!" tritt Camillus an der Spitze seiner Legionen auf die Scene. „Fort mit diesem Golde! ruft er aus; jetzt ist es Zeit zu kämpfen. *Ich* bin der Dictator; ohne meine Einwilligung darf kein unterer Staatsbeamte einen Vertrag schliessen. Und ihr, meine Krieger, macht euch fertig. Mit Eisen, nicht mit Gold muss ein Römer sein Vaterland vertheidigen!" Und ohne weitern Verzug wird die Schlacht geliefert und den Galliern eine vollständige Niederlage beigebracht; bald darauf findet eine zweite Schlacht Statt, worin alle Gallier bis auf den letzten Mann umkommen, so dass Niemand übrig bleibt, der die Nachricht von ihrem Unglück in die Heimath zurückbringen könnte. Alles dies (und so erzählt es Livius) gleicht eher einem Melodrama oder einer Episode aus dem Rasenden Roland als einem Ereigniss der wirklichen Geschichte. Es ist kaum denkbar, dass die Umstände sich so, wie Livius sie berichtet, zugetragen haben, wozu auch noch die bedeutende Zahl abweichender Versionen in Betreff des den Galliern ausgelieferten Goldes kommt, so dass das äussere Zeugniss für die Erzählung des Livius ebenso schwach wie die Unwahrscheinlichkeit derselben gross erscheint. So z. B. erwähnt Polybius nicht ausdrücklich eine Lösungssumme, während nach Dionysius Camill nicht bei der Zuwägung des Goldes anlangt, sondern die Gallier auf dem Marsche angreift [153]). Nach Plinius nahm Camillus letztern das theils durch Plünderung erlangte, theils von den Römern freiwillig ausgezahlte Gold in einer Schlacht wieder ab und weihte es dem capitolinischen Jupiter. Nach Diodor fiel diese Schlacht in Etrurien, nach Servius bei Pisaurum an der Küste des adriatischen Meeres vor. Noch andere Angaben nennen die Caeriten oder den viel spätern Livius Drusus als die, welche den Galliern das Gold wieder abnehmen. Eine ganz verschiedene Nachricht über die von letztern den Römern auferlegten Bedingungen giebt Polyaenus.

Diodor, in seiner Erzählung von der Einnahme Roms durch die Gallier, die im Vergleich mit seinen übrigen Nachrichten über die

153) 13, 8.

römische Geschichte dieses Zeitraums ungewöhnlich ausführlich ist, erwähnt Camillus nicht eher, als bis die Gallier mit dem Lösegelde die Stadt verlassen haben. Zum Dictator ernannt, besiegt er die Volsker und Etrusker und erobert Sutrium; dann erst schlägt er die Gallier und kommt wieder in den Besitz des Goldes. Er hält hierauf wegen seines Sieges über die Etrusker einen Triumph mit weissem Viergespann und wird zwei Jahre später vom Volke zu einer Geldstrafe verurtheilt. Diese Darstellung vermengt Ereignisse, welche die gewöhnliche Erzählung in ganz verschiedener Ordnung auf einander folgen lässt. Der Triumph mit den weissen Rossen und die Verurtheilung Camills gehören zu der Geschichte des letzten vejentischen Krieges und gehen dem gallischen Brande vorher; während seine Siege über die Volsker und Etrusker so wie die Einnahme von Sutrium später fallen als sein Sieg über die Gallier und in einem andern Feldzuge Statt fanden [154]). Diese Vermischung und Versetzung der Begebenheiten macht die ganze Mittheilung Diodors verdächtig, obgleich sie frei ist von mehren unwahrscheinlichen Umständen, die sich bei Livius finden. Ausserdem steht die Bemerkung Diodors, dass das Volk, welches bis dahin dem Senate in allen Dingen gehorcht hatte, zur Zeit des gallischen Einfalls zum ersten Male von dieser alten Gewohnheit abwich [155]), im geraden Widerspruch mit allem, was wir von der frühern römischen Geschichte wissen.

„In dem Leben des Camillus, sagt Dr. Arnold, begegnen sich zweierlei Arten von Fiction, die beide gleichweit von der Wahrheit entfernt, in jeder andern Beziehung aber einander im höchsten Grade entgegengesetzt sind. Die eine hat es mit der Phantasie zu thun, ist aber ehrlich; sie spielt zwar mit den Thatsachen der Geschichte und verleiht ihnen eine ganz verschiedene Gestalt, doch wendet sie sich auch an eine verschiedene Seite des Geistes; sie will keine genauen Kenntnisse mittheilen, sondern ergötzen, anregen und das Gefühl für das Schöne und Edle hervorrufen; die andere hingegen ist matt und betrügerisch, entstellt absichtlich die Wahrheit um der National- oder Privateitelkeit zu schmeicheln und will wirkliche Er-

154) Dass der Feldzug des Camillus gegen die Volsker bei Diodor 14, 117 derselbe ist, wie der bei Livius 6, 2 und Plutarch *Cam.* 33 geht aus dem Ortsnamen hervor, der bei ersterm τὸ καλούμενον Μάρκιον, bei letztern beiden *ad Maecium* oder *Mecium* und τὸ Μάρκιον ὄρος heisst.

155) 14, 113. S. oben S. 260.

eignisse beschreiben, während sie an die Stelle der Wirklichkeit doch nur Ereignisse von selbstsüchtiger oder kriechender Lügenhaftigkeit setzt. Zu der erstern Art gehört die Sage von dem Falle Veji's; zu der letztern der vorgebliche Sieg des Camillus über die Gallier“ [156]. Dieselbe Ansicht hatte in Betreff des genannten Sieges früher bereits Beaufort gehegt, nach welchem Livius die schmachvolle Loskaufung Roms zu verschleiern wünschte und ohne gehörige Prüfung aus irgend einem fabelreichen Schriftsteller eine offenbare Erdichtung in seine Geschichte aufnahm. Vielleicht, fügt er hinzu, war sie bloss in den Familienschriften der Furier erwähnt, welche gleich andern Familienschriften voll Unwahrheiten waren [157]. Beaufort sowohl wie Arnold halten beide dafür, dass die einzig glaubwürdige Version dieses berühmten Ereignisses sich bei Polybius erhalten hat; und ähnlich ist auch die Ansicht Niebuhrs. [158].

Allerdings lässt sich nun zwar nicht in Abrede stellen, dass wenn man bloss die Gründe innerer Wahrscheinlichkeit in Betracht zieht, der Bericht des Polybius weniger romantisch als die gewöhnliche Erzählung, weniger schmeichelhaft für die Nationaleitelkeit der Römer und daher auch um so glaubhafter ist; was jedoch seine Quellen betrifft, so wissen wir darüber durchaus gar nichts. Die Lebenszeit des Polybius erstreckte sich ungefähr von 204 bis 122 v. Chr. [159] und er mag seine Geschichte etwa um das Jahr 150 geschrieben haben; also 240 Jahre nach dem gallischen Brande, ein Zeitraum, der über den Bereich treuer, mündlicher Ueberlieferung hinausliegt. Andererseits wissen wir, dass Rom zu jener Zeit keinen eingebornen Historiker besass, und die griechische Geschichte gingen die Züge der Gallier in Italien nichts an; wieweit aber Hieronymus oder Timaeus, die nach Dionysius die ältere römische Geschichte

156) *Hist. of Rome* 1, 393.

157) *Dissertation* p. 284.

158) *Gesch.* 2, 616 ff. *Vortr.* 385 f.

159) S. Clinton ad a. 181. 129. Beaufort *Diss.* p. 286 hält die Autorität des Polybius für entscheidend in diesem Punkte, indem er bemerkt, dass er ungefähr 150 Jahre nach der Einnahme Roms schrieb. Er irrt sich also hinsichtlich des Alters letztern Schriftstellers fast um ein Jahrhundert. S. oben Bd. I S. 32. Von den Feldzügen gegen die Gallier bald nach dem gallischen Brande redend, sagt Niebuhr: „Das unbedingte Vertrauen, welches Polybius für die ihm nahen Zeiten gebührt, kann sich nicht auf so alte erstrecken, worüber er nur in den Annalen suchen . . . konnte.“

flüchtig berührten, der Einnahme Roms Erwähnung thaten, vermögen wir nicht zu bestimmen, so dass sich also die Angaben des Polybius, selbst nur vermuthungsweise, durchaus auf keine zuverlässige Quelle zurückführen lassen. Was nun die Version des Livius anlangt, so mag sie allerdings einen Beigeschmack von Nationaleitelkeit haben, allein ausser den einheimischen Geschichtschreibern erwähnen auch griechische, Dionysius und Diodor, die Besiegung der Gallier durch Camillus, und wir können billig annehmen, dass dieselbe von römischen Historikern vor Polybius erzählt wurde. Was aber die von Sueton erwähnte Nachricht betrifft, welche den Ruhm der Wiedererlangung des Goldes von Camillus auf einen gewissen Livius Drusus überträgt, den vermeintlichen Ahnen des grossen drusischen Geschlechts, über dessen Zeit und sonstige Verhältnisse man aber durchaus nichts weiss, so ist sie sicher nicht glaubwürdiger als die Erzählung des Livius.

Die Einnahme Roms durch die Gallier, einen seltsamen und furchtbaren Schlag von Barbaren, ist, so viel wir wissen, das erste Ereigniss der römischen Geschichte, welches die Aufmerksamkeit der gleichzeitigen Griechen erweckte, und sind die betreffenden Angaben bereits oben angeführt [160]. Eine fernere Notiz, die wahrscheinlich aus einem griechischen Historiker damaliger Zeit herstammte, besagt, dass der ältere Dionysius, der während seiner Kriege in Sicilien und Süditalien von einer Schaar derjenigen Gallier, die wenige Monate vorher Rom eingeäschert hatten, eine freundschaftliche Gesandtschaft empfing, die angebotene Hülfe nicht ablehnte, sondern sie in seinen Dienst nahm [161].

Was die einheimischen Erinnerungen an das in Rede stehende Ereigniss betrifft, so kann man den *dies Alliensis,* der in dem Kalender als unglücklich bezeichnet war, als einen Tag betrachten, der sich zur Erinnerung an die Einnahme der Stadt durch ununterbrochene Observanz in getreuem Angedenken erhalten hatte. Aehnliches lässt sich hinsichtlich der den Gänsen erwiesenen öffentlichen Ehre sagen, und nicht minder muss man einräumen, dass wenn Crassus im Jahre 55 v. Chr. unter der Statue des capitolischen Jupiter an dem Orte, wo der Sage nach Camillus das Gold niedergelegt hatte, es auch

160) S. Bd. I S. 63.

161) Justin. 20, 5. Celten und Iberier im Dienste des Dionysius erwähnt Xen. *Hell.* 7, 1, 20. Vergl. Grote *Hist. of Gr.* 11, 35.

wirklich fand, diese Thatsache beweist, dass letzterer den Galliern die Loskaufsumme oder die gemachte Beute auf eine oder die andere Weise wieder abgenommen hatte. Was sonst jedoch dieses Gold angeht, so herrscht in allen dasselbe betreffenden Angaben eine grosse Verworrenheit und Dunkelheit. Livius führt zuerst an, dass dieses Gold aus verschiedenen Tempeln gesammelt wurde; einige Zeilen nachher aber sagt er, dass, da die in dem Staatsschatz vorhandene Quantität nicht hinreichte, die Matronen ihre goldenen Zieraten beisteuerten, damit das Tempelgold unverletzt bliebe 162); und später fügt er hinzu, dass die nach dem Kriege von 389 v. Chr. verkauften Gefangenen eine so grosse Summe einbrachten, dass den Frauen ihr Gold zurückerstattet und von dem Ueberschuss drei goldene Opferschalen gemacht wurden, welche vor dem Brande des Capitols im Jahre 83 v. Chr. in der Zelle des Jupiter zu den Füssen der Statue der Juno zu sehen waren und den Namen des Camillus als Inschrift trugen 163). Einige Jahre später indess soll sich Manlius beklagt haben, dass die Patrizier das gallische Gold verborgen hielten oder veruntreuten. „Es schien empörend, heisst es weiter, dass das Gold, welches man zum Behuf des gallischen Lösegeldes durch eine allgemeine Vermögensteuer erhoben und dann dem Feinde wieder abgenommen hatte, von einigen wenigen Personen geplündert würde“ 164). An ersterer Stelle ist jedoch von einer Vermögensteuer nichts gesagt, und es lässt sich ebenso schwer einsehen, wie die im Capitol eingeschlossenen Römer nach Einäscherung der Stadt und Zerstreuung der Bevölkerung von den Frauen ihren Goldschmuck sammeln oder wie sie von den Bürgern eine allgemeine Steuer erheben konnten. Aber auch noch eine andere Erzählung knüpft sich an dieses Gold; dass nämlich die Massilier einen Theil desselben beitrugen, als sie durch einige von Delphi zurückkehrende Gesandte die Nachricht von der Einnahme Roms durch die Gallier vernahmen 165); demnach müssten

162) 5, 50. Auch der Tribun L. Valerius spielt in seiner Rede (195 v. Chr.) auf diesen Umstand an. Liv. 34, 5. S. auch Diod. 14, 117. Festus s. v. *matronis* p. 152 und oben S. 255 Anm. 62. Einen ähnlichen Zug der libyschen Frauen berichtet Polyb. 1, 72.

163) 6, 4.

164) 6, 14.

165) Justin. 43, 5. In Betreff der Freundschaft der Massalioten für die Römer s. Polyb. 3, 95.

die Unterhandlungen mit letztern lange geschwebt haben, wenn jene Beihülfe möglich sein sollte.

Hält man hingegen die Nachricht des Polybius für historisch, so wurde das Capitol durch die Tapferkeit seiner Vertheidiger gerettet und die Gallier kehrten, nachdem sie Rom sieben Monate inne gehabt, freiwillig in ihre Heimath zurück, woselbst sie mit ihrer ganzen Beute wohlbehalten anlangten. Diese Version lässt keinen Raum für irgend eine bedeutende That des Camillus und weicht in dieser Beziehung nicht bloss von den traditionellen Angaben der Römer ab, welche ihn wegen der wichtigen Dienste, die er bei jener Gelegenheit leistete, ihren zweiten Romulus nannten, sondern auch von dem Bericht des Aristoteles, der ungefähr funfzig Jahre nach dem Ereigniss schrieb und die Rettung Roms von den Galliern einem gewissen *Lucius* zuschrieb. Plutarch nun nimmt als ausgemacht an, dass der grosse Camillus, dessen Vorname jedoch Marcus war, der von Aristoteles gemeinte Römer sei, während Niebuhr den Lucius Camillus dafür hält, der im Jahre 349 die Gallier im pomptinischen Gebiete geschlagen haben soll [166]). Letztere Vermuthung ist indess im höchsten Grade unwahrscheinlich; denn wenn wir nicht annehmen wollen, dass die ganze römische Geschichte jener Periode auf Erdichtung beruhe, so darf man unmöglich L. Camillus mit der Einnahme der Stadt in Verbindung bringen oder glauben, dass wenn der Ruhm irgend eines Römers, der sein Vaterland bei jener Gelegenheit gerettet, bis nach Griechenland drang, dieser Römer ein anderer sein konnte als der grosse Dictator [167]).

166) *Gesch.* 3, 93. Vergl. Liv. 7, 26. Bröcker S. 121. Es ist die Schlacht, in welche der Zweikampf des Valerius Corvus mit dem Gallier versetzt wird. Hierbei ist zu bemerken, dass Polybius in seiner Skizze der gallischen Einfälle in Italien von jener Schlacht nichts weiss. L. Camillus, der Sohn des M. Camillus, erscheint zum ersten Male in den Fasten als Dictator im Jahre 350 v. Chr., vierzig Jahre nach dem gallischen Brande und funfzehn Jahre nach dem Tode seines Vaters; nach Plut. *Cam.* 35 diente er jedoch im Jahre nach der Einnahme der Stadt in dem Heere seines Vaters. Der Sieg des L. Camillus, den Aristoteles nach Niebuhr meint, fand 41 Jahre nach dem Brande Statt, als Aristoteles 35 Jahre alt war, wohingegen letzteres Ereigniss sechs Jahre vor seiner Geburt fiel. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass er oder seine Gewährsmänner zwei durch einen so langen Zeitraum geschiedene Begebenheiten mit einander verwechselten. Vergl. weiter unten Kap. XIII §. 13.

167) „Wie sehr Dichtung Camillus Thaten vergrössert hat, der Glaube der Nachwelt, dass er der erste unter seinen Zeitgenossen und ein Mann war,

Die gleichzeitigen Nachrichten in Betreff der gallischen Katastrophe im Verein mit glaubwürdigen Ueberlieferungen geben also diesem Ereigniss eine feste historische Grundlage; dagegen lässt sich nur schwer entscheiden, in wie weit die ausführliche Darstellung desselben Glauben verdient. Dr. Arnold reducirt letztere auf ein blosses Skelet. „Es ist unmöglich, sagt er, sich auf irgend welche Einzelheiten der überlieferten Erzählung zu verlassen; denn wenn auch ohne Zweifel das römische Heer an der Allia geschlagen, Rom selbst eingenommen und niedergebrannt, so wie endlich der Abzug der Gallier erkauft wurde, so wissen wir doch darüber hinaus eigentlich gar nichts. Das aber wissen wir, dass die gewöhnliche Erzählung auf fast unerhörte Weise absichtlich verfälscht ist, während andererseits Uebertreibung, Sorglosigkeit und ehrliche Unwissenheit, wenn auch in minder verwerflicher Absicht, das ihrige dazu beigetragen haben, sie zu verunstalten. Die Geschichte grosser Weltbegebenheiten kann bloss durch gleichzeitige Historiker aufbewahrt werden; diese aber fehlten in dem vorliegenden Falle durchaus“ [168]). Freilich, wenn Camillus wie Cäsar Denkwürdigkeiten seiner eigenen Feldzüge geschrieben oder ihn, wie den jüngern Africanus, ein Polybius begleitet hätte, so befänden wir uns nicht in dieser Ungewissheit. Dass also die Gallier Rom einnahmen und niederbrannten, das Capitol aber ihnen Widerstand leistete, diese Thatsachen können wir als feststehend betrachten; ein fast ebenso wichtiger Umstand aber, nämlich in wie weit Camillus zu der Rettung seines Vaterlandes beitrug, bleibt uns ein Räthsel. Hinwiederum ist es wahrscheinlich, dass während viele von den grossen Umrissen der in Rede stehenden Begebenheit in Vergessenheit gerathen sind, einige von den Nebendingen, wie z. B.

wie selbst Rom ihrer wenige gesehen hat, beruht unmöglich auf Täuschung.“ Nieb. *Gesch.* 2, 566. Im Jahre nach der Einnahme der Stadt wurde Camillus wiederum zum Dictator ernannt. „Placuit (sagt Livius 6, 2) eisdem auspiciis defendi rempublicam, *quibus recuperata esset,* dictatoremque dici M. Furium Camillum.“ Vergl. 5, 49 „*recuperata* ex hostibus *patria*“; und „*servatam* deinde bello *patriam* iterum in pace haud dubie servavit, quum prohibuit migrari Vejos.“ Diese Ausdrucksweise entspricht genau der des Aristoteles: „τὸν δὲ σώσαντα Λεύκιον εἶναι φησίν.“

168) *Hist. of Rome* 1, 531; vergl. 548. Arnold's Bemerkung hinsichtlich des Mangels gleichzeitiger Geschichtschreiber muss auf römische Schriftsteller beschränkt werden. Das Andenken an das Ereigniss, wenn auch nicht die Geschichte desselben, erhielt sich durch gleichzeitige griechische Autoren.

die Geschichte mit den Gänsen, die Fortschaffung der Vestalinnen im Wagen des Albinius und das Opfer des Fabius [169]), sich in der Ueberlieferung oder in den Pontifical-Annalen treu erhalten haben mögen.

Dass verschiedene zum Theil religiöse Origines und Sagen sich an das vorliegende Ereigniss knüpfen, haben wir bereits mehrfach gesehen, so z. B. eine der die *Doliola* betreffenden Erklärungen; auch gehört hierher der Tempel des Ajus Locutius, der Altar des Jupiter Pistor und der des Jupiter Soter; die Busta Gallica, so wie die Legende von dem Augurnstab des Romulus, den man nach dem Brande der Stadt in der Curia Saliorum unbeschädigt wiederfand [170]); ferner die alljährliche Ceremonie zu Ehren der Gänse und die Tödtung der Hunde, endlich der Ursprung des Ausrufs „*Vae victis!*" welchen man auf Brennus zurückführte, trotz der offenbaren Ungereimtheit der Annahme, dass er Latein gesprochen.

Was die Zeitbestimmung des gallischen Brandes anlangt, so herrscht in den betreffenden Angaben ziemliche Uebereinstimmung. Polybius setzt ihn in dasselbe Jahr wie den Frieden des Antalcidas, 387 v. Chr. [171]); nach Dionysius setzten ihn fast alle Schriftsteller einstimmig in das Jahr des Archonten Pyrgion, Ol. 98, 1 oder 388 v. Chr. [172]); nach Plinius fiel er in das 364ste und nach Livius in das 365ste Jahr der Stadt, d. i. 390 und 389 v. Chr. [173]).

169) Nieb. *Vortr.* 1, 384 hält diese Sage nicht für unwahrscheinlich.

170) Plut. *Cam.* 32. *Rom.* 22. Dion. Hal. 14, 5. Cic. *De Div.* 1, 17. Val. Max. 1, 8. 11. Nach Dionysius und Plutarch war der *lituus* in den καλιὰ Ἄρεως aufbewahrt worden; Cicero und Val. Maximus nennen die Curia Saliorum. Jene καλιὰ sowohl wie die *casa Romuli* standen auf dem Palatinus; s. oben Bd. I S. 238. Niebuhr bemerkt ganz richtig: „Für dies Wunder ward ihre Zerstörung gern erzählt: sonst sollte die, welche bestand und gezeigt ward, für die ursprüngliche gelten." *Gesch.* 2, 648. Nach Obsequens c. 78 (19) brannte im Jahre 148 v. Chr. die *regia* des Opferkönigs nieder; die Kapelle mit den heiligen Geräthen aber nebst einem Lorbeerbaum von zweien blieben inmitten der Flammen unverletzt. Die Geschichte von dem Olivenbaum auf der Akropolis zu Athen ist etwas verschieden. S. Herod. 8, 55. Paus. 1, 27, 2. Dion. Hal. 14, 4.

171) Polyb. 1, 6; vergl. Strabo 6, 4, 2.

172) 1, 74. Nach Niebuhr *Gesch.* 2, 623 f. war diese Zeitangabe dem Timaeus entnommen.

173) Pl. *N. H.* 33, 6. Eutrop. 2, 1. Liv. 5, 54.

Dionysius führt an, dass zu seiner Zeit eine Reihe censorischer Aufzeichnungen existirte, welche die Namen der höchsten Staatsbeamten enthielten und aus denen erhellte, dass zwischen der Vertreibung der Könige und dem gallischen Brande hundertundzwanzig Jahre verflossen waren [174]. Die Widersprüche und Unsicherheit in den Namen der Magistrate mehrer Jahre dieser Periode hindern jedoch anzunehmen, dass sich ein vollständiges und authentisches Verzeichniss vorfand.

§. 79. Auch einige physische Ereignisse werden in diese Zeit versetzt, die Beachtung verdienen, weil sie dem Anschein nach aus gleichzeitiger Aufzeichnung herstammen. Der Winter des Jahres 400 v. Chr. war nämlich nach Livius sehr streng in Folge heftiger Kälte und häufigen Schneefalls, welche die Landstrassen unfahrbar machten und die Schifffahrt auf der Tiber unterbrachen [175]. Ausführlicher und in stärkern Ausdrücken schildert Dionysius diesen Winter. „Wo der Schnee am wenigsten tief war, sagt er, lag er nicht weniger als sieben Fuss hoch, so dass aus Mangel an Nahrung viel Vieh, aber auch einige Menschen umkamen. Die Fruchtbäume gingen durch den Frost entweder ganz zu Grunde oder verloren doch ihre Tragbarkeit. Eine grosse Zahl von Häusern lag im Schnee begraben und einige stürzten dann in Folge des Thauwetters ganz ein.“ Dionysius hatte nicht vernommen, dass vorher oder nachher jemals ein so strenger Winter in jenen Gegenden geherrscht hatte [176]. Jetzt fällt wohl zuweilen Schnee in Rom, er bleibt aber fast nie liegen. Die Tiber soll im Jahre 1709 gefroren sein. Die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass wenn das italienische Klima im Alterthum kälter war als zu unsern Zeiten, der Unterschied keineswegs bedeutend ausfällt [177]; und im Ganzen genommen ist es wahrschein-

174) 1, 74. Vergl. oben Bd. I S. 182.

175) 5, 13.

176) 12, 8.

177) S. Rothman's *Observations on the Climate of Italy and other Countries in Ancient Times* (Lond. 1848) p. 10. Vergl. Niebuhr *Gesch.* 2, 568. Arnold 1, 510. Auch August. *Civ. Dei* 3, 17 erwähnt einen ausserordentlich strengen Winter, wo vierzig Tage lang tiefer Schnee auf dem Forum lag und die Tiber zufror. Er nennt jedoch nicht das Jahr, und die Angaben sind wahrscheinlich übertrieben. Das von Orosius 4, 4 angeführte Prodigium von dem Wolfe, der im Jahre 277 v. Chr. in die Stadt hineinkam und eine zerrissene Leiche bis aufs Forum schleppte, hat nichts zu schaffen mit dem strengen Winter, mit welchem Niebuhr es in Verbindung setzt. *Gesch.* 3, 655.

licher, dass die von Dionysius berichteten Einzelheiten erst später nach übertriebenen Gerüchten als nach genauer persönlicher Beobachtung niedergeschrieben wurden [178]). Der folgende Sommer brachte eine Pest für Menschen und Vieh. Auf Befehl des Senats befragte man die sibyllinischen Bücher, und bei dieser Gelegenheit soll das erste Lectisternium Statt gefunden haben. Auf die Autorität des Calpurnius Piso wird dann weiter berichtet, dass diese Feierlichkeit von allgemeiner Gastfreundschaft und Zuvorkommenheit, wie bei den Saturnalien, begleitet war [179]). Die Schilderung des Lectisterniums, so wie der übrigen betreffenden Umstände hat etwas Eigenthümliches und mag authentisch sein; jedoch ist sie nicht frei von dem Verdachte, dem die meisten Angaben in Betreff religiöser Origines ausgesetzt sind.

178) Der Graf von Tournon *Etudes Statistiques sur Rome* (Paris 1831) 1, 195 sagt bei Beschreibung des römischen Winters: „Die strengste Kälte trifft in dem Anfang des Februar. In gewöhnlichen Jahren erreicht sie den Gefrierpunkt nicht und dauert bloss einige Tage; zuweilen jedoch fällt das Réaumursche Thermometer bis auf 2 oder 3 Grad unter Null; und im Winter 1812—13 war das Eis in dem See der Villa Borghese mehrere Tage lang dick genug um Schlittschuhläufer zu tragen. Schnee fällt selten in der Ebene, und wenn dies der Fall ist, so suchen die Landleute Zuflucht in der Stadt, wo die Regierung unter sie Lebensmittel austheilen lässt, wie bei einer unvorhergesehenen Calamität. Fast jeden Winter aber sind Monte Cavo, Monte Gennaro und Monte Cacumo mehrere Tage lang mit Schnee bedeckt, und auf Monte Terminillo liegt er bis in den Monat Juni, während andererseits in den pontinischen Sümpfen ein Schneefall zu den seltenen Ereignissen gehört."

179) Liv. 5, 13. Dion. Hal. 12, 9. 10. Das Fragment des Piso fehlt bei Krause. Das dritte Lectisternium war 364 v. Chr. Livius 7, 2. Er erwähnt aber nicht das zweite.

Kapitel XIII.

Geschichte Roms von dem Wiederaufbau der Stadt bis zu der Landung des Pyrrhus in Italien.

(389 — 281 v. Chr.)

Erste Abtheilung.

Von dem Wiederaufbau der Stadt bis zum Anfang der Samniterkriege.

(389 — 343 v. Chr.)

§. 1. In dem vorhergehenden Kapitel sind wir dem Gange der römischen Geschichte von der Vertreibung der Könige bis zum gallischen Brande gefolgt und haben gefunden, dass, obgleich dieser Zeitraum eine Periode von 120 Jahren umfasst, die Erzählung der Ereignisse an Authentie und Glaubwürdigkeit nicht bedeutend zugenommen hat. Die äussern Zeugnisse gewinnen nicht merkbar an Zuverlässigkeit, und wenn man auch vermuthen darf, dass das Andenken der Vorgänge der letzten Hälfte dieses Abschnitts sich genauer und vollständiger erhielt als das der frühern Begebenheiten, weil jene der Zeit näher standen, wo Geschichtschreiber mündliche Ueberlieferungen aufzuzeichnen und eine zusammenhängende Darstellung von Thatsachen zu geben begannen, und auch deswegen, weil in den sechzig Jahren, die auf das Decemvirat folgten, mehr geschrieben wurde als in den sechzig Jahren, die demselben vorhergingen, so besitzen wir doch in dieser Hinsicht durchaus keine positiven Nachrichten. In Betreff der nackten Thatsache der Einnahme Roms durch die Gallier begegnen wir zum ersten Mal in der römischen Geschichte dem Zeugniss gleichzeitiger griechischer Schriftsteller. Was andererseits den innern Charakter der in Rede stehenden Periode anlangt, so treffen wir in den 120 Jahren derselben gleichfalls nur geringen Fortschritt an. Die Angaben hinsichtlich der Belagerung von Veji und der gallischen Invasion tragen im Allgemeinen das nämliche Gepräge wie die über die frühern Ereignisse, z. B. über den Krieg mit Porsenna und die Geschichte Coriolans. Wir finden

dieselbe Genauigkeit der Einzelheiten, dasselbe lebendige Colorit, dieselben lebhaften Schilderungen und dieselbe genaue Mittheilung der Worte und Gedanken der Hauptpersonen; alles dies aber begleitet von Unbestimmtheit, Ungewissheit, Dunkelheit, so wie von Mangel an Zusammenhang und Einheit in dem allgemeinen Verlauf der Erzählung und in dem Totaleindruck der einzelnen Theile.

Die römische Geschichte vor der Zeit isochronistischer Aufzeichnung war allem Anschein nach hauptsächlich aus amtlichen Annalen und mündlichen Ueberlieferungen bekannt. Der annalistische Stil nun charakterisirt sich durch Kürze und Trockenheit, doch ist er klar und verständlich; so dass die Aufzeichnungen eines Annalisten mit all' ihrer Nüchternheit auch die Deutlichkeit eines Schreibers vereinen, der die Wahrheit weiss, nur den wesentlichen Inhalt der Thatsachen mittheilen will und alle Nebendinge, Ausschmückungen und Muthmassungen bei Seite lässt. Die Hellenika des Xenophon so wie viele Chroniken des Mittelalters gewähren Beispiele dieser Art historischer Composition. Andererseits zeichnet sich der Sagenstil durch Fülle und Verwirrung aus; und mündlich überlieferte Erzählungen sind daher reich an überraschenden Ereignissen, anziehenden Situationen und lebensvollen Gemälden, während ihnen die innere Uebereinstimmung fehlt. Vergleicht man nun die gewöhnlichen Berichte über die Begebenheiten aus der Periode von der Vertreibung der Tarquinier bis auf Camillus mit den charakteristischen Merkmalen jener beiden Stilgattungen, so wird man nicht lange in Ungewissheit darüber sein, ob die annalistische oder die sagenartige in denselben vorherrscht.

§. 2. Wir sind nun bei einem Zeitraume angelangt, welcher, wie bereits bei früherer Gelegenheit bemerkt [1]), nach der Meinung mehrer alten Schriftsteller hinsichtlich der äussern Zeugnisse sich von dem vorhergehenden vortheilhaft unterscheidet. „Vor der Einnahme der Stadt, sagt Livius, war die Anwendung der Schreibekunst selten gewesen; aber auch diejenigen schriftlichen Denkmäler, welche sich in den Aufzeichnungen der Pontifices und andern öffentlichen oder Privatarchiven vorgefunden hatten, waren in Folge des Brandes meistentheils zerstört. Nach der Wiedergeburt der Stadt aber gewinnt sowohl die innere wie die Kriegsgeschichte Roms an Klarheit und Sicherheit" [2]). Dass die historische Erzählung von jenem Zeitpunkt an,

[1]) S. oben Kap. V §. 10.

[2]) 6, 1.

was amtliche oder sonst andere Documente betrifft, eine breitere und festere Grundlage erhält, kann man allerdings als eine hinreichend bezeugte Thatsache betrachten, obschon wir durchaus nicht wissen, woraus diese reichlicher fliessende schriftliche Quelle bestand. Jedenfalls aber mussten diese Aufzeichnungen einen fragmentarischen und besten Falls einen annalistischen Charakter an sich tragen; es waren einzelne Notizen, Bruchstücke von Zeugnissen, keine zusammenhängende Erzählung; sie waren weder das Werk eines Geschichtschreibers noch bildeten sie von selbst eine Geschichte jener Periode. Wir mögen also wohl einen Zeitpunkt erreicht haben, wo ein Substrat von Aufzeichnung beginnt; jedoch sind wir noch nicht bei der Zeit angelangt, deren Kenntniss auf genauer authentischer Darstellung beruht [3]). Gleichwohl ist der Wechsel gross genug um uns mit Recht vermuthen zu lassen, dass die Geschichte des Abschnittes von der Einnahme der Stadt bis zu dem Feldzuge gegen Pyrrhus mehr Thatsachen und weniger Erdichtung enthalte, als die Periode von der Vertreibung der Könige bis auf die Einnahme der Stadt.

Zu Anfang dieses Zeitraums von 110 Jahren beginnt das durch den Einfall der Gallier zu Boden geworfene Rom sich wiederum zu erheben und fängt eine neue Laufbahn an [4]). Sein Gebiet, selbst nach Einverleibung des vejentinischen, ist noch immer von geringem Umfange, und erst in der nun folgenden Periode gewinnt die Stadt diejenige Stärke, welche die Basis ihrer spätern Macht bildete. Livius glaubt, dass wenn Alexander der Grosse gegen 325 v. Chr. seine Waffen gegen die Römer gewandt hätte, sie ihm mit Erfolg widerstanden haben würden; und im Jahre 280 betrachtete Pyrrhus Rom

3) Daher auch bemerkt Arnold: „Keine Periode der römischen Geschichte seit Einsetzung der Volkstribunen ist in der That dunkler als die dreissig Jahre unmittelbar nach dem Abzuge der Gallier. Und der Grund liegt darin, dass in Abwesenheit gleichzeitiger Geschichtschreiber das blosse Vorhandensein öffentlicher Documente keine Sicherheit gewährt in Betreff der Aufbewahrung einer wirklichen Kenntniss der Menschen und Handlungen. Die Documente mögen existiren, jedoch geben sie kein Zeugniss; sie werden von Poeten und Lobrednern nach Belieben vernachlässigt oder verfälscht; und eine auf Erdichtung beruhende Geschichte gewinnt festen Fuss, weil sich Niemand die Mühe nimmt, die Wahrheit bekannt zu machen.“ *Hist. of Rome* 2, 2. Vergl. Beaufort p. 307.

4) S. Polyb. 1, 6. „λαβόντες οἷον ἀρχὴν τῆς συναυξήσεως.“ Liv. 6, 1: „Ab secunda origine, velut ab stirpibus laetius feraciusque renatae urbis.“

allerdings als einen Militärstaat ersten Ranges [5]. Die Periode dieses Fortschrittes ist daher hauptsächlich mit Kämpfen angefüllt; die benachbarten Völker, die Sabiner, Aequer und Volsker, mit denen Rom bisher so oft in Krieg gewesen, werden rasch bezwungen, auch die Gallier in Zaum gehalten; unter den Lateinern aber, lange die treuen Bundesgenossen Roms, bricht eine gefährliche Empörung aus. Diese und die langen Samniterkriege nehmen den grössten Theil der nächsten 110 Jahre ein. In dem Zeitraum zwischen dem Ende der monarchischen Regierungsform und dem gallischen Brande fallen die berühmtesten Begebenheiten der ältern Geschichte vor: der Tod der Lucretia, die Vertreibung der Tarquinier, der Krieg mit Porsenna, die Einführung der Dictatur, die Schlacht am Regiller See, die erste Secession, die Wahl von Volkstribunen, die Geschichte des Coriolan, das Unglück an der Cremera, die Herrschaft der Decemvirn, der Tod der Virginia, die Belagerung von Veji und der Einfall der Gallier. Während der nun folgenden Periode von 110 Jahren ist das wichtigste Ereigniss im Innern die Annahme der licinischen Gesetze, durch welche die Ernennung eines plebejischen Consuls festgesetzt wurde. In der militärischen Geschichte sind das caudinische Unglück und der Weihetod der beiden Decier die berühmtesten Begebenheiten. Eine ausführliche Darstellung der Geschichte dieses Zeitraums bis zu dem Jahre 293 v. Chr. findet sich bei Livius; jedoch besitzen wir nur wenige Mittel, die Zuverlässigkeit derselben durch Vergleich mit andern Nachrichten zu prüfen. Einige Fragmente der letzten Bücher des Dionysius, einige Excerpte aus Dio Cassius und Appian, ein Theil von Plutarch's Leben des Camillus nebst einigen Notizen bei Polybius und Diodor, so wie die magern Abrisse des Florus, Eutrop, Zonaras und Aurelius Victor sind alles, was uns in letzterer Beziehung zu Gebote steht. Es sind also nicht dieselben Materialien vorhanden, um die historischen Zeugnisse dieser Periode zu prüfen, wie in der vorhergehenden, und wir müssen uns mit einem allgemeinen Ueberblick begnügen; gleichwohl vermögen wir den Charakter jener Zeugnisse hinlänglich zu erkennen und sie so von isochronistischer Geschichtschreibung zu unterscheiden.

§. 3. So lange die Gallier auf den Trümmern Roms campiren, verhalten sich, wie berichtet wird, die Feinde der Römer ganz ruhig; kaum sind aber jene abgezogen, so erscheinen die Volsker und Aequer

5) S. oben Bd. I S. 73 ff.

im Felde und selbst die Lateiner empören sich. Camillus wird zum Dictator ernannt und beginnt einen Feldzug, von dem nach Plutarch zweierlei Berichte vorhanden waren, ein historischer und ein fabelhafter [6]). Nach ersterm griff Camillus die Lateiner in ihrem Lager an und drang hinein, indem er die Palisaden in Brand steckte. Aehnliches erzählt Livius, nur nennt er die Volsker statt der Lateiner [7]). Auch Diodor spricht von einem Siege über die Volsker und stimmt mit Plutarch und Livius in Bezug auf die Oertlichkeit überein [8]). Die fabelhafte Version ist die, welche den Ursprung des *Populifugia* und *Nonae Caprotinae* genannten Festes erzählt. Dass letztere Sage gleich andern, welche derartige Origines erklären sollen, ohne historischen Grund und ihre Verbindung mit der Zeit des gallischen Einfalls nur willkührlich ist, geht aus der schwankenden Beschaffenheit derselben hervor [9]); denn eine andere Wendung bezog das Fest auf den Tod des Romulus und eine dritte auf eine Niederlage der Römer durch die Tusker [10]).

Der Ursprung eines weitern religiösen Gebrauchs, welcher darin bestand, dass man dreissig Menschenfiguren aus Binsen *(Argei)* von dem Pons Sublicius in die Tiber stürzte, sollte gleichfalls aus jener Zeit stammen; andere leiteten denselben von Herkules her, und wieder andere erklärten die Redensart „*Sexagenarios de ponte*“ auf noch andere Weise [11]).

Demnächst folgen einige glückliche Kriegszüge, besonders ein grosser Sieg des Camillus über die Volsker. Letzterer giebt dem

6) *Cam.* 33. Diese zweierlei Nachrichten sind wahrscheinlich dem Dionysius entliehen.

7) 6, 2. Frontin. 2, 4, 15 nennt gleichfalls die Volsker.

8) 14, 117. S. oben S. 280 Anm. 154.

9) Vergl. Schwegler 1, 532. Nieb. *Gesch.* 2, 640. Arnold 2, 10. Oben Bd. I S. 414. Nach Varro *de L. L.* 6, 18 empörten sich nicht die Lateiner, sondern Ficulea, Fidenae und andere benachbarte Städte. Macrob. *Sat.* 1, 11 spricht von Postumius Livius, dem Dictator der Fidenaten. Plut. *Rom.* 29 nennt den Livius Postumius als Feldherrn der Lateiner.

10) Piso bei Macrob. *Sat.* 3, 2, 14.

11) Dion. Hal. 1, 38. Varro *de L. L.* 7, 44 und Fragm. 1, 243 Bip. Ov. *Fast.* 5, 621—62. Plut. *Quaest. Rom.* 32. Macrob. *Sat.* 1, 7, 31. 11, 47. Cic. *pro Rosc. Am.* 35. Festus s. v. *Depontani* p. 75. *Sexagenarios* p. 334. Vergl. Schwegler 1, 381. Liebrecht zu *Gervas.* S. 85 f.

Livius Veranlassung zu bemerken, dass sich seine Leser wahrscheinlich über das beständige Wiedererscheinen volskischer und aequischer Heere wundern würden, wie auch er bei Durchlesung der Geschichtschreiber, die jener Zeit näher standen, sich darüber gewundert habe [12]. Er will aber hiermit nicht sagen, dass die Geschichtschreiber dieser Kriege bald nach denselben lebten, sondern er spricht nur vergleichungsweise und meint, dass seine eigenen Leser über seine Angaben ebenso erstaunen würden, wie er selbst über die seiner Vorgänger, z. B. des Fabius, Cincius oder noch späterer Schriftsteller.

§. 4. Das nächste Ereigniss ist das dem Manlius, dem Retter des Capitols [13], zugeschriebene hochverrätherische Unternehmen [14]. Nach Livius warf man ihm vor, dass er durch Bezahlung der Schulden armer Bürger sich beim Volk beliebt zu machen suchte, die Patrizier der Unterschlagung des gallischen Goldes bezüchtigte, Versammlungen der Plebejer in seinem Hause hielt und bei diesen Gelegenheiten aufrührerische Reden führte. Eine ganz verschiedene Version

12) „Non dubito, praeter satietatem, tot jam libris assidua bella cum Volscis gesta legentibus illud quoque succursurum, (quod mihi percensenti propriores temporibus harum rerum auctores miraculo fuit) unde toties victis Volscis et Aequis suffecerint milites." 6, 12.

13) Nach Plut. *Cam.* 36, Zon. 7, 24 und Vict. *de Vir. Ill.* 24 hatte Manlius den Beinamen Capitolinus, weil er das Capitol gerettet. Der Familienname Capitolinus bestand jedoch schon früher in der manlischen Gens; s. Liv. 4, 42. Eben so war er in dem quinctischen Geschlecht vorhanden. Nach Spanheim stammte er von dem Cultus des capitolinischen Jupiter, nach Niebuhr von der Wohnung der Manlier auf dem Capitol.

14) Liv. 6, 14—20. S. auch Plut. *Cam.* 36. Dio Cass. Fragm. 26, 1—3. Ov. *Fast.* 6, 183—90. Vict. *de Vir. Ill.* 24. Nach Appian *H. R.* 2, 9 beantragte Manlius unter anderm einen allgemeinen Schuldenerlass oder einen Verkauf des unvertheilten Gemeindelandes, um damit die Schulden der Plebs zu tilgen. — Den Beschluss des manlischen Geschlechts, dass fortan kein Glied desselben *Marcus* heissen solle, erwähnt auch Cic. *Philipp.* 1, 13 und Festus s. vv. *M. Manlium* p. 125. *Manliae* p. 151. Die antonische Gens duldete gleichfalls den Vornamen *Marcus* bei ihren Gliedern nicht und zwar wegen des Triumvirs Marcus Antonius. Dio Cass. 51, 19. Das claudische Geschlecht gestattete unter sich nicht den Vornamen *Lucius*. Suet. *Tit.* 1. Vergl. überhaupt Herodes Atticus bei Gell. 9, 2, 11. — Varro stimmte zu Livius und Andern in der Angabe, dass Manlius vom tarpejischen Felsen gestürzt wurde; nach Cornel. Nepos wurde er jedoch zu Tode gegeisselt. S. Gell. 17, 21, 24. Vom Capitol gestürzt zu werden war unter Tiberius und Claudius Strafe von Verbrechern. Dio Cass. 57, 22. 60, 18. — Ueber den Bau des Tempels der

giebt Zonaras, wahrscheinlich nach Dio Cassius und wonach sich Manlius, an der Spitze einer grossen Schaar des Capitols. bemächtigt haben und durch Verrath in die Hände seiner Gegner gefallen sein soll [15]. Livius muss von letzterer Wendung nichts gewusst haben; denn er sagt ausdrücklich, dass kein Geschichtschreiber irgend eine andere Anklage, als die von ihm angeführten, erwähnte, und diese enthalten keine so offenbar hochverrätherische Handlung wie die Einnahme des Capitols. Gleichwohl hält er das, was man ihm Schuld gab, für ernst genug; denn er sagt, dass die Plebs nicht durch den Mangel an Beweisen, sondern bloss durch den Anblick der einst von ihm geretteten Burg abgehalten wurde ihn zu verurtheilen, und ér sowohl wie andere alte Schriftsteller schreiben ihm die Absicht zu, sich durch schlaue Künste die Gunst des Volks zu erwerben und sich dann zum König aufzuwerfen [16]. Das Volk soll ihn auch wirklich verurtheilt haben, als man die Gerichtsversammlung nach einem Orte verlegte, wo das Capitol dem Anblick verborgen blieb [17]. Diese Thatsache, wenn es eine solche ist, veranschaulicht auf merkwürdige Weise das Sprüchwort: „Aus den Augen, aus dem Sinn," und scheint anzunehmen, dass das römische Volk von den unmittelbaren sinnlichen Eindrücken dermassen abhing, dass es sich der That des Manlius nur dann erinnerte, wenn es den Schauplatz derselben vor Augen hatte, sonst aber nicht. Die Schilderung des Benehmens der Tribunen, welche Manlius trotz seiner volksfreundlichen Bestrebungen anklagen, alsdann, da sie das Volk geneigt sehen ihn freizusprechen, den Gerichtstag aufschieben [18], und endlich ihn vom tarpejischen

Moneta auf der Stelle, wo das niedergerissene Haus des Manlius gestanden, s. unten §. 15.

15) Zon. 7, 24, und vergleiche damit Dio Cass. Fragm. 26, 2. Ferner Nieb. *Gesch.* 2, 686 f. Arnold 2, 29. 662.

16) Livius 6, 19. 20 spricht von dem „regni crimen" und der „cupiditas regni." Dio Cassius 26, 2 sagt gleichfalls: „κατέλαβε τὸ Καπιτώλιον ἐπὶ τυραννίδι;" vergl. 45, 32. Auch Plut. *Cam.* 36, Zon. 7, 24, Dion. Hal. 14, 6, Diod. 15, 35 sagen sämmtlich, dass er nach der τυραννίς strebte. Die Worte des letztern: „καὶ κρατηθεὶς ἀνηρέθη" scheinen anzudeuten, dass er mit Gewalt getödtet wurde. S. ferner Festus p. 125. 151. Ov. *Fast.* 189—90. Cic. *de Rep.* 2, 27. *Philipp.* 2, 34. 44. *Pro Dom.* 38. Pl. *H. N.* 7, 29. Gellius 17, 21. 24. Vict. *de Vir. Ill.* 24.

17) „Damnandi mora plebi non in causa sed in loco." Liv. 6, 20.

18) Nach Dion. Hal. 14, 6 wurde er wirklich freigesprochen.

Felsen hinabstürzen, zeigt, dass die Tribunen wenigstens, wie man glaubte, von seiner Schuld überzeugt waren [19]). Livius fügt indess hinzu, dass alsbald nach seinem Tode eine Pest eintrat, das Volk, seine gefährlichen Pläne vergessend, sich nur seiner grossen Eigenschaften erinnerte und jene Landplage seiner Verurtheilung zuschrieb [20]).

Einige neuere Geschichtschreiber weichen von der Ansicht ab, welche die alten Autoren hinsichtlich des Manlius und seines Verhältnisses zu Camill hegten. Hooke hält dafür, dass letzterer sich mancherlei Vergehen, besonders aber Veruntreuung öffentlicher Gelder zu Schulden kommen liess und sein Hauptverdienst in den Augen der Patrizier „nicht in seiner Feldherrnkunst bestand, sondern in seiner Kunst und Neigung, die Plebejer in grosser Dürftigkeit und daher in einem Zustand von Knechtschaft den patrizischen Wucherern gegenüber zu erhalten.“ Er schildert Camillus als denjenigen, welcher die Hauptrolle spielte bei der gegen das Volk geübten Unterdrückung, Büberei und religiösen Täuschung; er ist der Meinung, dass Manlius, der menschenfreundliche, edelmüthige, hochherzige Held durch seine bürgerlichen und socialen Tugenden für den unüberwindlichen Camillus ein lebender Vorwurf war, der ihn verdunkelte und seines Ansehns beraubte, so wie er andererseits durch den in Noth befindlichen Plebejern gewährten Beistand ihn an der Befriedigung seiner Hauptleidenschaft, der Habsucht nämlich, hinderte; er vergleicht Manlius, den ehrlichen, wohlwollenden, grossmüthigen, offenen, tapfern Soldaten mit Camillus, dem eiteln, heuchlerischen, habgierigen Plünderer des öffentlichen Gutes, dem Vorkämpfer tyrannischer Wucherer und Mörder des besten Mannes im Staate; und nachdem er das ganze Sachverhältniss genau geprüft hat, kommt er zu dem Schluss, dass Manlius von allen Absichten gegen die Freiheit seines Vaterlandes freizusprechen ist, dass er vielmehr der Habsucht und dem Ehrgeiz Camills so wie der andern Oligarchen, der Genossen seiner volksfeindlichen Ruchlosigkeiten, als Opfer fiel [21]). Niebuhr hält Manlius für einen jener mächtigen Menschen, die den Ruf empfangen haben, die ersten im Vaterlande zu sein, und unüberwindliche Leidenschaft

19) Bei Liv. 6, 19 sagen die Tribunen: „Diem dicere ei nobis in animo est; nihil minus populare quam regnum est.“

20) Nach Dion. Hal. 7, 68 wurde eine Pest von Einigen dem Zorn der Götter über die Verbannung des Coriolan zugeschrieben.

21) Anm. zu B. 3 c. 2; vergl. Anm. zu B. 2 c. 14.

ihn geltend zu machen; für einen jener Gewaltigen, denen immer ein inniges Gefühl für Recht, Wahrheit und alles Herrliche, Liebe und Erbarmen, Hass und Zorn rechter Art angeboren ist. Jedoch räumt er ein, dass der Gedanke, sich die Königswürde anzumassen, in der Finsterniss des Kerkers vielleicht die fiebernde Seele ergriffen und sie nicht wieder verlassen haben mag, und er, schuldig oder nicht, durch ein Unglück, das Niemand beseitigen konnte, höchst gefährlich war [22]. Dr. Arnold hingegen weist darauf hin, dass Manlius sich an die Tribunen, die natürlichen Führer des Volkes, nicht anschloss, noch mit ihnen über irgend welche bestimmte Massregeln zur Beseitigung bestehender Uebel übereinkam, und schliesst hieraus, dass seine Triebfedern nicht rein und seine Absichten hochverrätherisch waren [23].

Wir haben bereits früher bemerkt [24], dass selbst wo ausführliche Angaben über den Process eines Staatsverbrechers vorhanden sind, sich dennoch oft über die Schuld oder Unschuld desselben nur sehr schwer ein bestimmtes Urtheil fällen lässt; denn das Wesen des Hochverraths besteht eben nur in der blossen Absicht oder höchstens in dem Versuch, eine vorhandene Regierung zu stürzen, und auf die Schwierigkeit der Beweisführung, welche derartigen Verbrechen eigen ist, wies bereits Hadrian hin, als er über die unglückliche Lage der Kaiser klagte, welche die Wahrheit der Anklagen wegen hochverrätherischer Pläne nur durch ihren gewaltsamen Tod beweisen könnten [25]. Der Fall mit Manlius macht keine Ausnahme. Die Angaben hinsichtlich seines Verbrechens weichen weit von einander ab, da ihm einerseits offene Gewalt, von Livius hingegen lediglich aufrührerische Sprache vorgeworfen wird. Seine Anklage durch die Tribunen und seine Verurtheilung durch ein Volksgericht würden, wenn sie anders sicher wären, die Vermuthung erwecken, dass er nicht bloss dem Parteihass der Patrizier und der Eifersucht des Camillus zum Opfer fiel; so wie auch die Proscription des Vornamens Marcus in der manlischen Gens zeigt, dass sein eigenes Geschlecht seine Unschuld nicht vertheidigte. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Volks-

22) *Gesch.* 2, 677 ff. 681 ff. Vergl. *Vortr.* 1, 395 ff.

23) *Hist. of Rome* 2, 26.

24) S. oben S. 111. 222.

25) „Scis enim ipse, quid avus tuus Adrianus dixerit: Misera conditio imperatorum, quibus de affectata tyrannide nisi occisis non potest credi." Marc. Anton. *Epist.* p. 285 ed. 1729.

gericht, wie die Centuriatcomitien [26]), hart verfuhr gegen einen Patrizier, der sich der Sache des Volks annahm, und gegen einen Krieger, dessen Dienste so augenfällig, so wichtig, so vollständig anerkannt und in noch so frischem Angedenken waren. Zugleich jedoch findet sich bei Livius die Meldung, dass hinsichtlich des Gerichtshofs, vor den Manlius gestellt wurde, abweichende Angaben vorhanden waren, da derselbe nach einigen Schriftstellern aus zwei ausserordentlichen Blutrichtern bestand [27]). Ungeachtet also, dass seit dem gallischen Brande documentirte Zeugnisse weniger selten sind, sehen wir dennoch, dass über einen derartigen wichtigen Punkt Zweifel herrschen; so wie man auch über die Weise seiner Hinrichtung verschiedentlich berichtet. Der ganze Vorfall mit Manlius gleicht denen mit Cassius und Maelius. Ebenso wie diese nimmt er sich der Sache des Volkes an, wird angeklagt, nach der Königswürde zu streben, und in Folge dessen ums Leben gebracht. In allen drei Fällen nun ist das Urtheil des Alterthums ungünstig, da es die An-

[26]) Der erste Gerichtstag über Manlius wurde nach Livius 6, 20 in Centuriatcomitien gehalten („quum centuriatim populus citaretur"); die Sache wird dann vertagt (prodicta die) und ein zweites *concilium populi* an einem andern Orte zusammenberufen. Es leuchtet ein, dass dies zweite *concilium populi* identisch ist mit der frühern Centuriatversammlung; denn die veränderte Entscheidung soll lediglich eine Folge des veränderten Ortes gewesen sein. Niebuhr jedoch, in Folge seiner willkührlichen Auslegung des Wortes *populus,* hält dafür, dass das *concilium populi* eine Versammlung der Curien war, die bloss aus Patriziern bestanden, und dass daher die zweite Gerichtsversammlung anders constituirt war als die erste. *Gesch.* 2, 684—87. Diese Annahme verträgt sich indess offenbar nicht mit dem, was Livius sagen will, und zerstört durchaus den Zusammenhang der Erzählung. Niebuhr übersieht die Rolle, welche die Tribunen bei der ganzen Angelegenheit spielen. — Die Nachricht des Livius über die Verurtheilung des Manlius durch die Centurien (man vergleiche einen ähnlichen Fall 43, 16) verträgt sich nicht sehr mit der langen Erzählung bei Dionysius, wie die Tribunen bei Gelegenheit der Anklage Coriolans es durchsetzten, dass Letzterer durch die Tribuscomitien gerichtet wurde. S. oben Kap. XII §. 20.

[27]) „Sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos, auctores sint damnatum." 6, 20. Niebuhr *Gesch.* 2, 684, *Vortr.* 1, 397 spricht von diesen Duumvirn als Anklägern des Manlius; Livius scheint sie jedoch für seine Richter zu halten. Vergl. 1, 26. Hooke glaubt, dass Manlius nicht durch die Centuriatcomitien, sondern durch zwei von den Patriziern gewählte Richter verurtheilt wurde.

klage für wohlbegründet hält [28]), und wir können, wenn wir wollen, uns dieser Ansicht anschliessen; indess geben uns die alten Autoren nicht die Mittel an die Hand, selbst zu entscheiden, ob letztere sich auf genügende Zeugnisse stützte, oder ob sie es für ausgemacht annahmen, dass ein verurtheilter und hingerichteter Staatsverbrecher auch nothwendigerweise schuldig war.

§. 5. Im Jahre 380 v. Chr. brachen in Folge des Schuldgesetzes innere Zwistigkeiten aus und die Plebejer weigerten sich ins Heer zu treten. T. Quinctius Cincinnatus wird jedoch zum Dictator ernannt, schlägt die Praenestiner an den Ufern der Allia und erobert dann Praeneste nebst noch acht andern diesem unterworfenen Städten, worauf er nach zwanzig Tagen sein Amt niederlegt. Eine von ihm aus Praeneste nach Rom gebrachte Bildsäule des Jupiter Imperator stellte er auf dem Capitol auf mit einer Inschrift, deren Inhalt Livius angiebt [29]).

§. 6. Der grosse Verfassungskampf, in Betreff der licinischen Gesetze beginnt nun und erstreckt sich von dem Jahre 377 bis 367 v. Chr. Diese Gesetze, welche von dem Volkstribun C. Licinius Stolo im Verein mit seinem Amtsgenossen L. Sextius beantragt wurden, waren zunächst dreifach; 1) der Belauf der bereits bezahlten Zinsen sollte von dem Schuldcapital in Abzug gebracht und der Rest in drei Terminen, jeder von einem Jahre, abgetragen werden; 2) Niemand mehr als 500 Jugera Land besitzen; 3) die Wahl von Militartribunen aufhören und wenigstens éiner der Consuln Plebejer sein. Hierzu kam später noch ein vierter Vorschlag des Licinius, dass statt der bisherigen zwei Bewahrer der sibyllinischen Bücher deren zehn

28) Alle drei gehörten nach der Meinung des Alterthums zu der Klasse, welche Appian als στασίαρχοι μοναρχικοί bezeichnet. *B. C.* 1, 2.

29) 6, 29. Demnach lautete sie ungefähr so: „Jupiter atque divi omnes hoc dederunt, ut T. Quinctius dictator oppida novem caperet." Verschieden giebt sie Festus an. „Trientem tertium pondo coronam auream dedisse se Jovi donum scripsit T. Quinctius dictator, quum per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset." p. 363. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2, 661 f. Dionysius 14, 7 sagt, dass Quinctius neun Städte in neun Tagen eroberte, stimmt also mit Livius in der Zahl der Städte überein. Vergl. oben Bd. I S. 155. Niebuhrs Umwandlung der Inschrift in saturnische Verse ist etwas ganz Willkührliches und wird auch von Müller zu Festus p. 362 verworfen; wenngleich es allerdings scheint, als ob derartige Inschriften zuweilen in jenem Versmass abgefasst wurden. S. Atilius Fortunat. 1, 8, 2 p. 324 ed. Gaisford.

und einige derselben aus den Plebejern gewählt werden sollten. Der zehnjährige Kampf endete mit Annahme aller dieser Gesetze und Ernennung des L. Sextius zum ersten plebejischen Consul; worauf der Senat zum Andenken an die wiederhergestellte Eintracht einen Tempel der Concordia errichtete, welchen Camill, der während dieser Streitigkeiten zweimal Dictator gewesen war, gelobt hatte [30]).

§. 7. Die Erzählung in Betreff der zwei an den Patrizier S. Sulpicius Rufus und den Plebejer C. Licinius Stolo verheiratheten Töchter des M. Fabius Ambustus [31]) wird von Beaufort [32]) so wie von Niebuhr und andern neuern Geschichtschreibern verworfen [33]). Der Haupteinwand gegen die Glaubwürdigkeit derselben besteht aber darin, dass den Plebejern der Zutritt zu dem Consulartribunat offen stand, obwohl sie es allerdings nur selten bekleidet hatten; die jüngere Fabia konnte sich daher nicht mit Recht beklagen, dass sie die Gattin eines Mannes geworden, dem jene Ehre unerreichbar bliebe. Da ferner ihr eigener Vater im Jahre 381 v. Chr., gerade vier Jahre vor dem, in welchem Licinius seine drei Rogationen in Antrag brachte, Consulartribun gewesen war [34]), so musste sie füglich schon im Hause

30) Liv. 6, 35—42. 7, 1. Plut. *Cam.* 39. 42. Zon. 7, 24. Ueber den Tempel der Concordia s. Becker 1, 393. Nach Ov. *Fast.* 1, 639—44 gelobte Camill denselben während einer Secession, er erwähnt jedoch nichts von den licinischen Rogationen. Der Ausdruck „populi superator Etrusci“ mag sich auf Veji oder den Triumph bei Liv. 6, 4 beziehen. Den Bau eines Tempels der Concordia beschloss auch der Senat nach den gracchischen Unruhen. Appian *B. C.* 1, 26.

31) Liv. 6, 34. Flor. 1, 26. Vict. *de Vir. Ill.* 20. Dio Cass. Fragm. 29, 1. Zon. 7, 24. Nach letzterm war die ältere Schwester an Licinius und die jüngere an Sulpicius verheirathet. Vergl. Durieu *Disputatio de Gente Fabia* p. 122. Pauly 3, 381. Auf die Sitte, worauf jene Geschichte Bezug nimmt, spielt auch Pl. *H. N.* 7, 31 an. „Cn. Pompeius confecto Mithridatico bello [64 v. Chr.], intraturus Posidonii sapientiae professione clari domum, fores percuti de more vetuit, et fasces litterarum januae submisit is, cui se oriens occidensque submiserat.“ — M. Fabius Ambustus, der Vater der beiden Schwestern, sein Sohn Fabius Rullianus, so wie sein Enkel Q. Fabius Gurges waren hinter einander principes senatus. Pl. *H. N.* 7, 42. Jener M. Fabius lebte noch als Greis im Jahre 325 v. Chr. S. Liv. 8, 33.

32) *Diss.* p. 308—316.

33) Nieb. *Gesch.* 3, 1 ff. *Vortr.* 1, 399. Dr. Arnold vol. I c. 26 übergeht die ganze Erzählung.

34) Liv. 6, 22.

Jenes alle mit diesem hohen Amte verbundenen Bräuche und Vorrechte kennen gelernt haben. Und allerdings lassen sich diese Einwürfe nicht leicht widerlegen, wenn man nicht zu willkührlichen Vermuthungen seine Zuflucht nehmen will. Derartige Anekdoten, welche die Veranlassung wichtiger Ereignisse auf unbedeutende Vorfälle zurückführen, sind immer verdächtig, wenn sie sich nicht auf die klare Aussage von Originalzeugen stützen, welche jedoch in diesem Falle nothwendigerweise nicht vorhanden sein kann. Niebuhr hält das Ganze für eine boshafte Erdichtung, welche der Verkleinerungssucht ihren Ursprung verdankte und eine grosse That aus einer gemeinen Ursache herleiten wollte [35]. Wie dem aber auch sei, keinenfalls kann man annehmen, dass der unbefriedigte Ehrgeiz der Frau des Licinius auf den Endausgang jenes grossen Kampfes zwischen den Patriziern und Plebejern irgend einen bedeutenden Einfluss üben konnte, eines Kampfes, der 67 Jahre vorher den Gegenstand eines Uebereinkommens ausgemacht hatte und nach seiner Erneuerung durch Licinius volle zehn Jahre dauerte, eine fünfjährige Anarchie zu Wege brachte, den Licinius grosser persönlicher Gefahr aussetzte, so wie endlich seinen Muth und Beharrlichkeit im höchsten Grade in Anspruch genommen haben muss [36].

[35] Auch Drumann *Gesch. Roms* 4, 56 scheint diesem Histörchen als einer Erfindung „patrizischer Annalisten" keinen Glauben zu schenken. Man kann damit die Gründe vergleichen, welche Plutarch für das Ackergesetz des Tiberius Gracchus anführt. Einer sollte der Ehrgeiz und die Eifersucht seiner Mutter Cornelia, ein anderer seine eigene Eifersucht auf seinen Zeitgenossen und Nebenbuhler Sp. Postumius gewesen sein. *Tib. Gracch.* 8. Wir wissen jedoch durch die Angabe seines eigenen Bruders, dass das wahre Motiv in dem Zustande der Dinge lag, den er auf der Reise nach Numantia in Etrurien wahrgenommen hatte.

[36] Licinius sagt bei Livius 6, 39: „Nonum se annum jam velut in aciem adversus optimates maximo privatim periculo, nullo publice emolumento stare. Consenuisse jam secum et rogationes promulgatas et vim omnem tribuniciae potestatis." Niebuhr *Gesch.* 3 Anm. 4 folgert aus dem Schweigen Plutarchs in Betreff dieser Geschichte, dass sie sich nicht bei Dionysius vorfand. Dieser Schluss ist indess unhaltbar; denn Plutarch folgt dem Livius sehr häufig in seinem Leben des Camillus (s. Heeren *De Font. vit. Plut.* p. 119; er führt c. 6 Livius namentlich an; s. auch oben S. 250 Anm. 44 und *Marcell.* 11. 24. 30) und doch erzählt Livius diese Anekdote. Wahrscheinlich ist also, dass auch Dionysius sie hatte. Niebuhrs Argument, welches sich auf die Angabe des Dion. Hal. 14, 11 gründet, dass Sulpicius ein Gemässigter war, will durchaus nichts sagen.

Livius sagt ausdrücklich, dass Licinius und Sextus fünf Jahre hinter einander die Wahl von Consuln oder Consulartribunen hinderten und der Staat in dieser ganzen Zeit sich ohne Oberhäupter befand [37]). Die nämlichen chronologischen Angaben fanden sich muthmasslich auch bei Dionysius, da er in einem noch vorhandenen Fragment anführt, dass das Tribunat des Licinius und die licinischen Unruhen zehn Jahre lang dauerten [38]). Nach Eutrop und Zonaras wurden die obersten Magistrate nur während *vier* Jahre nicht gewählt [39]). Niebuhr hingegen hält es für unmöglich, dass ein solcher Zustand der Dinge selbst nur ein einziges Jahr bestehen konnte, und ist der Meinung, dass er bei irgend längerem Anhalten sowohl in Folge der innern Zwietracht als der äussern Feinde völligen Untergang herbeigeführt haben müsste. Er verwirft daher die Angabe in Betreff der fünfjährigen Anarchie ganz und gar und beschränkt die Dauer des ganzen Kampfes überhaupt auf fünf Jahre [40]). Dieser Ansicht folgt auch Dr. Arnold [41]), und sie empfängt einige Bestätigung durch die Chronologie Diodors, welcher nur von einer einjährigen

37) Liv. 6, 35. „Eaque solitudo magistratuum . . . per quinquennium urbem tenuit." Ebend. c. 39 sagt Licinius von sich selbst, dass er neun Jahre Tribun gewesen sei, und c. 42 werden Licinius und Sextius zum zehnten Male zu Tribunen erwählt.

38) „ὁ δεκάκις δημαρχήσας ἡ δεκαετὴς στάσις." Die fünfjährige Anarchie erwähnt auch Lyd. *de Mag.* 1, 35. 45; und ib. c. 38 sagt er, dass im 136sten Jahre der Consularregierung, Ol. 103, 1, die Stadt fünf Jahre lang ohne Magistrate war. Jenes 136ste Jahr = 374 v. Chr. stimmt mit der gewöhnlichen Zeitangabe bis auf ein Jahr; dahingegen ist Ol. 103, 1 = 368 v. Chr. Plinius 16, 85 sagt von dem Jahre 379 der Stadt (= 375 v. Chr.): „qui fuit sine magistratibus;" dies schliesst jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass nicht auch andere Jahre ohne Magistrate waren.

39) S. Eutr. 2, 3. Zon. 7, 24. Letzterer wahrscheinlich nach Dio Cassius; nach Ersterm ist es jedoch ein freiwilliges Uebereinkommen. Die Angabe des Vopiscus *Tacit.* 1 ist verwirrt; jedoch scheint er die Angabe einer vierjährigen Anarchie gefunden zu haben.

40) *Gesch.* 2, 627 f. 3, 28. *Vortr.* 1, 403. Eine ganz verschiedene Hypothese bietet Laurent *Fast. Consul. Capit.* p. 56 (Altona 1833), der die fünf Jahre in der chronologischen Reihenfolge beibehält, sie jedoch mit den Namen von Magistraten ausfüllt.

41) 2, 39—41. Auch Becker hält die fünfjährige Anarchie für unglaublich. 2, 2, 9.

Anarchie weiss [42]). Allerdings scheint es undenkbar, dass die Geschichte Roms, wie Livius' Erzählung besagt, fünf Jahre lang so zu sagen still stand, weil die Wahl der obersten Magistrate nicht Statt fand. In einer Zeit heftiger innerer Zwietracht würde Anarchie wahrscheinlich keine Stille oder Erstarrung hervorgebracht haben, und eben so wenig kann man annehmen, dass die zahlreichen Feinde Roms eine so günstige Gelegenheit unbenutzt gelassen hätten. Die gewöhnliche Erzählung scheint ungefähr von der Vorstellung auszugehen, dass der Lauf der Zeit durch Anhalten der Uhr gehemmt wird. Trotzdem aber müssen wir glauben, dass die bei Livius und Dionysius vorhandene Angabe sich bei allen ihren Vorgängern vorfand; und da sie nun die eben angeführten Schwierigkeiten bietet, so können wir daraus ersehen, dass selbst *nach* dem gallischen Brande die Periode klarer, verständlicher Geschichte nicht alsobald beginnt.

Die Erzählung dieses politischen Kampfes enthält einige Umstände, welche sich mit der gewöhnlichen Praxis, wie sie sonst angegeben wird, nicht vertragen; so das von Licinius und Sextius nicht beachtete Veto der andern Tribunen [43]), die dem noch in Amt befindlichen Dictator angedrohte Brüchte [44]) und der von Plutarch

42) 15, 75. „κατὰ τὴν Ῥώμην ἀναρχία διά τινας πολιτικὰς στάσεις ἐγένετο." Er setzt diese Anarchie in das Jahr vor denjenigen Consulartribunen, welche denen des Livius für das Jahr 370 v. Chr. entsprechen. S. Diod. 15, 76. Liv. 6, 36. (Die beiden Valerier fehlen, die andern Namen stimmen überein.) Die Consulartribunen des vorhergehenden Jahres bei Diod. 15, 71 fehlen bei Livius. Eine kurze Anarchie in Folge eines Streites, ob Consuln oder Tribunen erwählt werden sollten, erwähnt Diod. 15, 61 in dem Jahre, welches dem Jahre 377 der gewöhnlichen Rechnung entspricht.

43) Man vergleiche die Angaben bei Appian *B. C.* 1, 12 und Plut. *Tib. Gr.* 10, 12 in Betreff der schwierigen Lage, in die Tib. Gracchus durch das Veto seines Amtsgenossen Octavius versetzt wurde, da es ihn hinderte, seine Rogation zur Abstimmung zu bringen und ihn zu dem verfassungswidrigen Schritt zwang, den Octavius durch ein Votum der Tribus seines Amtes zu berauben. Dieser Fall ist dem vorliegenden ganz analog; denn die durch das Veto des Octavius getroffene Rogation war eben eine Erneuerung des agrarischen Gesetzes des Licinius. Vergl. Drumann 4, 226. Auch Drusus hinderte die Gesetzvorschläge des C. Gracchus ganz allein durch sein Veto, ohne Angabe irgend welcher Gründe. Appian *B. C.* 1, 23. Ein Verfahren wie das gegen Octavius wurde nach Dio Cassius 36, 13 von Gabinius im Jahre 67 v. Chr. in Anwendung gebracht, um das Veto des Trebellius zu beseitigen.

44) Vergl. Niebuhr's Bemerkung *Gesch.* 3, 483.

erwähnte Versuch der Tribunen, den Dictator festzunehmen [45]). Die Angabe in Betreff der plötzlichen Abdankung des Camillus in dem kritischen Augenblick, wo der Kampf mit Licinius zur Entscheidung kommen soll, so wie die Ungewissheit des Livius, ob dieselbe in Folge eines Fehlers in den Auspicien oder aus Furcht vor der Geldbusse Statt fand [46]), liefern einen merkwürdigen Beweis von dem unsichern Boden, auf dem wir noch immer stehen [47]). Die kurze Dictatur des Manlius scheint ganz erfolglos zu sein [48]), obgleich er den wichtigen Schritt thut, dass er zum ersten Mal einen Plebejer zum Magister equitum ernennt [49]). Livius' Darstellung von der ersten Abstimmung des Volkes über die drei licinischen Rogationen ist nicht sehr verständlich. Er führt an, dass nur zwei derselben, die hinsichtlich der armen Schuldner und der Beschränkung des Landbesitzes, angenommen, die dritte hingegen, welche die Wählbarkeit der Plebejer zum Consulat betraf, verworfen wurde. Dieses Votum offenbarte, wie er sagt, die wahre Stimmung des Volkes; durch welche Bemerkung er scheint andeuten zu wollen, dass die dritte Rogation lediglich zur Befriedigung des persönlichen Ehrgeizes der Tribunen dienen sollte, weshalb sie auch seiner Erzählung nach die drei Gesetzvorschläge nicht trennen wollen und so das Volk zwingen, den ihm gleichgültigen dritten zugleich mit den andern beiden anzunehmen. Dieselbe Ansicht drückt auch die von Dio Cassius dem Licinius beigelegte Aeusserung aus, „dass das Volk essen müsste, wenn es trinken

45) *Cam.* 42.

46) Plut. *Cam.* 39 sagt nichts von den mangelhaften Auspicien. Nach ihm fürchtete Camillus entweder die Geldbusse oder die überlegene Stärke des Volkes und zog sich daher in sein Haus zurück, worauf er, Krankheit vorschützend, sein Amt niederlegte.

47) Eine ganz verschiedene Ursache der Abdankung des Camillus ist angedeutet in einer Anzeichnung der capitolinischen Fasten. S. Nieb. *Gesch.* 3, 31.

48) Nach Plutarch *Cam.* 39. 40 liess freilich der zweite Dictator, den er nicht namhaft macht, dass Ackergesetz durchgehen, so dass es sich zum Schluss nur um das plebejische Consulat handelte.

49) C. Licinius war allerdings der erste Plebejer, der dieses Amt bekleidete, doch war er bereits vorher Consulartribun gewesen. Liv. 6, 39. Nach Plut. l. c. und Dio Cass. Fragm. 29, 5 wurde der Volkstribun Licinius Stolo zum Magister equitum ernannt, und dies sagt auch Livius selbst 10, 8.

wollte" [50]). Aus der Darstellung des Livius geht jedoch nicht hervor, wie die Tribunen ihre Absicht erreichten; denn wenn sie auch vielleicht die Macht besassen, die drei besondern Gesetzvorschläge zusammen als eine einzige Frage zur Abstimmung zu bringen, so müssen sie wenigstens dies Verfahren erst nachher in Anwendung gebracht haben, denn bei der *ersten* Abstimmung wurden, wie bereits bemerkt, zwei Anträge angenommen, der dritte aber verworfen [51]); woraus also erhellt, dass über jeden besonders abgestimmt wurde.

Aus der Erzählung des Livius scheint übrigens hervorzugehen, dass die Anstrengungen der Patrizier hauptsächlich gegen das plebejische Consulat, weniger gegen die andern beiden Anträge gerichtet waren; nach Plutarch indess erregte besonders das Ackergesetz ihren grössten Widerwillen [52]).

Die endliche Beilegung des Streites soll unter einer zweiten Dictatur des Camillus und inmitten heftiger Auftritte Statt gefunden haben; auf welche Weise aber dieser lange dauernde und wichtige Kampf schliesslich zu Gunsten des Volks entschieden wurde, ist nicht deutlich zu ersehen [53]).

§. 8. Von den drei licinischen Rogationen war, wie berichtet wird, die auf die Abtragung der Darlehn bezügliche durch die Verschuldung des Volkes und dessen Zahlungsunfähigkeit hervorgerufen. Dieselben Umstände so wie die Härte der patrizischen Wucherer hatten bereits das Mitleid des Manlius rege gemacht; der Vorfall mit dem Centurion, den er aus den Händen der Gläubiger rettete, ist ziemlich ähnlich demjenigen, von welchem wir kurze Zeit vor der ersten Secession lesen [54]), und die Klagen und Unruhen wegen Schul-

50) 29, 5.

51) „Nam de fenore atque agro rogationes jubebant, de plebejo consulatu antiquabant." 6, 39. Die Gewohnheit, verschiedene Gegenstände in eine einzige Rogation zusammen zu fassen und so das Volk zu zwingen, darüber auf einmal abzustimmen, war freilich in spätern Zeiten so bekannt, dass dafür ein eigener Name (lex satura) aufkam und dies Verfahren durch besondere Gesetze verboten wurde. Festus p. 314. Cic. *Pro Dom.* 20; cf. *De Leg.* 3, 4. S. Göttling S. 353.

52) *Cam.* 39. „τὸν νόμον τὸν μάλιστα λυποῦντα τοὺς πατρικίους."

53) Ueber die Einführung der curulischen Aedilen im Jahre 366 (Liv. 6, 42) s. Becker 2, 2, 298; er verwirft Niebuhr's Hypothese *Gesch.* 3, 36. *Vortr.* 1, 407.

54) Vergl. Liv. 6, 14 mit 2, 23. S. oben S. 52. Die *largitio,* die Be-

den kommen bis zu den licinischen Gesetzen immer wieder zum Vorschein [55]. Wenn nun aber die Massregel des Licinius richtig dargestellt ist, so leistete sie bloss Abhülfe in Fällen, wo bereits Zinszahlungen Statt gefunden hatten und stützte sich dabei auf ein im Alterthum fast allgemein anerkanntes, aber auch in neuern Zeiten durch vielfache Stimmen sanctionirtes Princip, dass nämlich zwischen der Abtragung eines Darlehns und der Zinszahlung für dasselbe ein Unterschied gemacht werden müsse, indem der Gläubiger erstere mit Recht beanspruchen könne, das Zinsnehmen aber moralisch verwerflich sei [56]. Demnach bestimmte das Gesetz des Licinius, dass alle bereits entrichteten Interessen von dem ursprünglichen Capital in Abzug gebracht, hinfort aber keine mehr gezahlt werden sollten. Man kann mit dieser Massregel die Rückerstattung der Zinsen vergleichen, welche nach Plutarch einst in Megara erzwungen wurde [57], nur sollte der römische Gläubiger die Interessen nicht zurückzahlen, sondern dafür einen gleichen Betrag von Capital löschen. Die Schilderung der unglücklichen Lage armer Schuldner in jener Zeit und der gegen sie geübten Härte lassen annehmen, dass weder die erste Secession noch die Zwölftafelgesetze in dieser Beziehung eine Veränderung bewirkt hatten und wer zahlungsunfähig war, noch immer in die Knechtschaft seines Gläubigers gerieth [58].

zahlung der Schulden armer Bürger, war einer der Punkte, worin man dem Manlius hochverrätherische Absichten vorwarf. Auch soll er nach Livius die Plebejer angereizt haben, die Gerichte an der Aburtheilung der Schuldprocesse zu hindern. „Proinde adeste, prohibete jus de pecuniis dici.“ 6, 18. Nach Appian *H. R.* 2, 9 beabsichtete Manlius eine allgemeine Aufhebung aller Privatschulden oder die Tilgung derselben aus öffentlichen Mitteln.

55) Liv. 6, 27. 31—2.

56) S. Grote *Hist. of Gr.* 3, 142—8. 211—215. Dies Princip wird in der Rede ausgedrückt, welche Livius dem vor den Dictator citirten Manlius in den Mund legt. Erst fordert er die Patrizier auf, die Schulden der ihn umdrängenden Plebejer zu bezahlen und fährt dann so fort: „Sed quid ego vos, de vestro impendatis, hortor? Sortem aliam ferte; de capite deducite quod usuris pernumeratum est; jam nihilo mea turba quam ullius conspectior erit.“ 6, 15.

57) *Quaest. Gr.* 18. S. oben S. 73.

58) „Itaque quum jam ex re nihil dari posset, fama et corpore judicati atque addicti creditoribus satisfaciebant, poenaque in vicem fidei cesserat.“ Liv. 6, 34. S. auch die oben S. 74 Anm. 253 aus c. 36 angeführte Stelle.

§. 9. Die zweite licinische Rogation betraf den Landbesitz und beschränkte denselben auf 500 Jugera. Wir haben bereits oben [59]) die Nachrichten hinsichtlich der verschiedenen Ackergesetze, welche die Vertheilung und Occupation des durch Eroberung erworbenen Gemeindelandes angingen, näher untersucht und gefunden, dass obgleich die in den Einzelheiten vorhandenen Widersprüche sich nicht beseitigen lassen, der Gegenstand im Ganzen gleichwohl in sich zusammenhängend erscheint. Was nun zwischen dem gallischen Brande und den licinischen Rogationen über die agrarische Frage weiter berichtet wird, trägt einen ähnlichen Charakter. Nach der Vernichtung der volskischen Macht durch Camillus dringen die Tribunen auf eine Vertheilung des pomptinischen Gebietes, welches nun nicht mehr von feindlichen Einfällen bedroht wurde, wobei sie sich beklagen, dass die Patrizier ärgere Feinde des Volkes seien als die Volsker, insoweit letztere nur hin und wieder durch Streifereien beschwerlich fielen, die Patrizier hingegen sich des öffentlichen Ackers bemächtigten und das Volk desselben für immer beraubten, wenn er nicht alsbald nach seiner Erwerbung vertheilt würde [60]). Einige Jahre später ernannte der Senat eine Commission von fünf Männern zur Assignation jenes Gebiets [61]), so wie er auch mitten unter den manlischen Unruhen in einem plötzlichen Anfall von Liberalität eine Colonie von 2000 römischen Bürgern nach Satricum sandte und einem jeden $2\frac{1}{2}$ Jugera zuwies. Diese Massregel indess stellte das Volk nicht zufrieden; denn man hielt die Zahl der Colonisten so wie die jedem zufallende Parcelle für zu klein und betrachtete überhaupt das Ganze als einen Versuch, das Volk zum Abfall von der Sache des Manlius zu verlocken [62]).

Bis zur licinischen Rogation gingen, wie es scheint, alle agrarischen Kämpfe darauf hinaus, die Vertheilung solchen Gemeindelandes unter die Plebejer zu bewirken, welches entweder kurz vorher erobert oder bereits seit längerer Zeit von Patriziern widerrechtlich occupirt worden war. Licinius jedoch führte ein neues Princip ein;

59) Kap. XII §. 68.

60) Liv. 6, 5. 6.

61) Ib. c. 21.

62) Liv. 6, 16. Er setzt, die Aussendung dieser Colonie fünf Jahre nach der Einnahme der Stadt; Vellejus 1, 14 hingegen sieben Jahre nach derselben, wenn man bei ihm statt *Sutrium* mit Sigonius *Satricum* liest.

er setzte ein Maximum von Grundbesitz fest, so dass Niemand mehr als 500 Jugera inne haben sollte. Man hat die Frage aufgeworfen, ob diese Beschränkung ausschliesslich auf den Besitz öffentlichen Ackers oder auch auf Privateigenthum Anwendung fand [63]). Zwar wird ersteres von keinem Schriftsteller, der dieses Gesetz erwähnt, ausdrücklich gemeldet [64]); da indess Livius den Ausdruck *„possessio“* gebraucht und alle frühern agrarischen Massregeln sich nur auf Gemeindeland bezogen, so ist es wahrscheinlich, dass auch die licinische Rogation sich bloss auf letzteres erstreckte. So kurz und unvollständig sind indess die Angaben in Betreff dieses Gesetzes, dass sich gleichwohl keine sichere Entscheidung hierüber fällen lässt. Jedenfalls aber muss, so weit wir urtheilen können, die praktische Wirkung desselben lediglich die ausgedehnten Occupationen der öffentlichen Feldmark von Seiten der Patrizier afficirt haben; denn die den Plebejern zugewiesenen Parcellen bestanden bloss aus einigen Jugera, während andererseits nicht erhellt, dass die Patrizier jemals Staatsdomänen mit vollem Eigenthumsrecht erhalten hatten, so dass ihre derartigen Landgüter zu jener Zeit nur die Natur von Possessionen besassen. Nach Livius betrachten Licinius und Sextius bei Vertheidigung ihrer Rogation die Beschränkung als ausschliesslich auf die Patrizier anwendbar, denn sie fragen, ob es billig sei, dass ein Plebejer bloss zwei Jugera, ein Patrizier hingegen mehr als fünfhundert haben solle [65]); woraus also offenbar erhellt, dass das vorgeschlagene Gesetz nur die Patrizier anging; während zugleich nichts

63) S. Huschke *Ueber die Stelle des Varro von den Liciniern.* Heidelb. 1835. Long's Abhandlungen über die licinische Rogation in dem *Classical Museum* 2, 254 und 307. Puchta's Antwort ebend. 3, 67. Long's Entgegnung ebend. p. 78. Becker 3, 1, 321. Göttling S. 351. 354.

64) Puchta a. a. O. p. 71. Lange *Röm. Alterthümer* 1, 493 bemerkt, dass die alten Autoren das licinische Gesetz nie ein Agrargesetz nennen, sondern es immer mit einem besondern Ausdruck bezeichnen, der sich auf die durch dasselbe vorgeschriebene Beschränkung bezieht, wie *„de modo agrorum“* oder *„de quingentis jugeribus.“*

65) Liv. 6, 36. Später fügen sie noch hinzu: „Atqui *nec agros occupandi modum* nec fenore trucidandi plebem *alium patribus unquam fore,* nisi alterum ex plebe consulem, custodem suae libertatis, plebes fecisset.“ Ib. c. 37, wo die übermässige Occupation von Ländereien bloss den Patriziern vorgeworfen wird. Ebend. c. 41 sagt Appius Claudius, dass durch dies Gesetz „solitudines vastas in agris fieri, *pellendo finibus dominos;*“ wo die *possessores,* um den Act desto gehässiger erscheinen zu lassen, *domini* genannt werden.

darauf hinweist, dass irgend ein Patrizier zu jener Zeit mehr als fünfhundert Jugera Gemeindeland in Folge einer öffentlichen Uebertragung inne hatte, welche letztere damals der einzige durch das römische Gesetz anerkannte Rechtstitel auf Grundeigenthum gewesen zu sein scheint. Die grosse Ausdehnung eines Landgutes kann ferner an und für sich der Plebs nicht nachtheilig gewesen sein, wenn anders dadurch nicht die Vertheilung von öffentlichem Acker gehindert wurde. War aber andererseits das Landgut Privatbesitz und z. B. von dem gesetzlichen Eigenthümer durch Kauf erlangt, so lässt sich kein Grund zur Beschränkung der Grösse desselben absehen, es sei denn, dass die überschüssigen Jugera confiscirt und dem Volke zugewiesen werden sollten. Kurzum alles lässt vermuthen, dass die agrarische Rogation des Licinius ihrem Wesen nach gegen die patrizischen Squatters gerichtet war, deren Occupationen man dadurch auf 500 Jugera reduciren und einen Landvorrath bilden wollte, den man von Zeit zu Zeit unter das Volk vertheilen konnte. Man könnte ferner das Gesetz so verstehen, als ob es zugleich indirect den Patriziern den ungestörten Besitz ihrer Possessionen bis zu 500 Jugera zusicherte, so dass der Staat letztere, wenn sie jene Ausdehnung nicht überstiegen, in Zukunft respectiren und sie durch kein neues Ackergesetz beunruhigen sollte. Ueber diesen Theil der Frage jedoch schweigen unsere Gewährsmänner, welche von einem den Patriziern aus jener Rogation erwachsenden Vortheil durchaus nichts melden. Erwägt man nun, dass sich fast die ganze executive Gewalt in den Händen der Patrizier befand, dass sie in den Comitien einen überwiegenden Einfluss ausübten, ferner dass im Allgemeinen sie es waren, die ausgedehnte Strecken des Gemeindelandes occupirt hatten und dass endlich der wirkliche Besitz eines Grundstückes im Verein mit dem darauf verwendeten Arbeitfleiss und Capital zu allen Zeiten als eine jeder Billigkeit genügende Begründung eines gesetzlichen Titels auf volles Eigenthumsrecht betrachtet worden ist [66]), so müssen wir uns wundern, dass die Patrizier niemals einen Versuch machten, eine öffentliche Bestätigung ihrer Possessionen zu erlangen, welche dieselben wenigstens unter bestimmten Umständen gegen die Wirkung von Agrargesetzen geschützt hätte. Die dürftigen Nachrichten über die ältern Gesetze dieser Art melden nicht, in wie weit sie eine längere Possession afficirten; indess findet sich kein Beispiel von einer um-

[66]) Vergl. die Erzählung in Betreff des Aratus bei Cic. *de Off.* 3, 23.

fassenden Austreibung der Patrizier aus den occupirten Ländereien, obschon Tib. Gracchus sie mit einer solchen bedrohte [67]).

Zehn Jahre nach Annahme der licinischen Rogation (357 v. Chr.) wurde Licinius selbst auf Grund seines eigenen Gesetzes durch M. Popilius Laenas zu einer Geldbusse von 10,000 Ass verurtheilt, weil er zusammen mit seinem Sohne 1000 Jugera besass [68]). Wir haben nun zwar keinen Grund die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung zu bezweifeln, jedoch war das ganze Verfahren höchst wahrscheinlich aus Rachsucht entsprungen [69]). Wir ersehen daraus zugleich, dass ausgedehnter Grundbesitz sich damals nicht bloss auf die Patrizier beschränkte. Ob nun Licinius ausser der Mulct auch noch den Verlust der das gesetzliche Maximum übersteigenden Ländereien zu erleiden hatte, erfahren wir nicht. Mehr als ein halbes Jahrhundert später (298 v. Chr.) hören wir, dass die Aedilen Massregeln ergriffen, um die Bestimmungen jenes Gesetzes aufrecht zu erhalten, indem sie die Uebertreter desselben vor Gericht zogen, von denen fast alle verurtheilt wurden [70]).

Mit Ausnahme einer Anspielung auf das in Rede stehende Gesetz in einer von Livius [71]) dem Cato beigelegten Rede, so wie eines

67) S. Plutarch *Tib. Gr.* 9. 10. Appian *B. C.* 1, 10. 11. 18. 27.

68) Liv. 7, 16. Dion. Hal. 14, 22. Val. Max. 8, 6, 3. Pl. *H. N.* 18, 4. Colum. 1, 3. Vict. *de Vir. Ill.* 20. Plut. *Cam.* 39. Es wird nicht gesagt, dass Licinius öffentliches Land inne hatte; jedoch gebraucht Livius den Ausdruck *possideo*. Die Worte des Livius deuten an, dass Popilius Laenas die Mulct kraft seiner eigenen Autorität auferlegte; nach Valerius Maximus hingegen war er der Ankläger des Licinius, welcher letztere nach Dionysius durch das Volk verurtheilt wurde. Dionysius fügt auch noch eine Aeusserung des Licinius hinzu, dass das Volk einem wilden Thiere gliche, denn es verschone selbst diejenigen nicht, die es fütterten. Popilius Laenas war ein Plebejer. Liv. 7, 23.

69) S. Nieb. *Gesch.* 3, 59 f. Arnold 2, 70.

70) Liv. 10, 13. Die Erzählung des Dion. Hal. 16, 15 in Betreff des Consuls L. Postumius Megillus braucht Niebuhr *Gesch.* 3, 483 ff. als Beweis, dass eine Occupation von mehr als 500 Jugera das licinische Gesetz verletzte. Zwar sagt Dionysius nicht, dass Postumius gestraft wurde, jedoch meldet dies Liv. *Epit.* 11. S. Nieb. *Vortr.* 2, 270.

Die von dem Tribun C. Flaminius im Jahre 232 durchgesetzte Vertheilung des picentinischen Gebietes unter die Plebs hält Polybius für die Hauptursache der spätern Verschlechterung des Volkes. Er scheint Landanweisungen an die Armen nicht zu billigen. 2, 21.

71) 34, 4. Im Jahre 195 v. Chr.

fruchtlosen Versuches des C. Laelius, das Princip desselben wieder aufzufrischen [72]), verlieren wir es länger als anderthalb Jahrhunderte aus den Augen, bis es auf Antrag des Tib. Gracchus im Jahre 133 v. Chr. erneuert wurde, um es wiederum in praktische Ausführung zu bringen. Die Geschichte der gracchischen Zeit bei Plutarch und Appian beruht zwar auf gleichzeitigen Schriftstellern und ist vollkommen glaubwürdig [73]); ihre Nachrichten in Betreff des alten licinischen Gesetzes stammen indess aus weniger zuverlässigen Quellen und besitzen daher auch nicht denselben Werth wie jene [74]). Nach Appian nun ging letzteres Gesetz aus Umständen hervor, welche zur Zeit seiner Annahme nicht bestehen konnten und von denen sich auch in der Erzählung des Livius keine Spur findet [75]). Auch Plutarch sucht den Ursprung desselben nachzuweisen, weicht aber in seinen Angaben von Appian ab [76]); keiner von beiden jedoch sagt ausdrücklich, dass das durch Tiberius Gracchus erneuerte und verbesserte Gesetz, welches ein Maximum von 500 Jugera bestimmte, das des Licinius war. Vellejus hingegen [77]) erklärt sie für identisch, und dass sie dies waren, daran kann man auch keinen irgend begründeten Zweifel hegen. Wenn nun auch jene beiden Schriftsteller

72) Plut. *Tib. Gr.* 8. Im Jahre 151 v. Chr.

73) Der Verlust der gleichzeitigen Geschichtschreiber dieser Periode ist zwar sehr zu bedauern, jedoch liegen sie ohne Zweifel den Berichten Appians und Plutarchs zu Grunde. Das Urtheil Niebuhrs über diese letztern ist zu ungünstig. *Vortr.* 2, 269.

74) Der Zwischenraum zwischen der Annahme der licinischen Rogationen und dem Agrargesetze des Tib. Gracchus belief sich auf 234 Jahre (367 und 133 v. Chr.), so dass den mit den Gracchen gleichzeitigen Schriftstellern hinsichtlich der Umstände, welche die agrarischen Massregeln des Licinius veranlassten, keine zuverlässige mündliche Ueberlieferung zugekommen und ihre Kenntniss dieses Gegenstandes nur sehr unsicher und unvollkommen sein konnte.

75) *B. C.* 1, 8. 9.

76) *Tib. Gr.* 8.

77) 2, 6. Beaufort *Rép. Rom.* 6, 344 sagt von dem agrarischen Gesetz des Licinius: „C'étoit la loi la plus salutaire, la plus utile et la plus nécessaire à la république. Ce fut cette même loi que les Gracques voulurent remettre en vigueur; mais si Licinius et Sextus essuyèrent de si rudes combats pour la faire recevoir, que ne devoit-il pas coûter aux Gracques, et que ne leur en coûta-t-il pas en effet, pour avoir entrepris de la remettre en vigueur?“

in dem angeführten Punkte differiren, so stimmen sie doch in der Angabe überein, dass das licinische Gesetz die Zahl der kleinen freien Grundbesitzer, welche im Heere dienen konnten, zu vermehren und dem herrschenden System, wonach grosse occupirte Landstrecken durch Sklaven bestellt wurden, Einhalt zu thun beabsichtigte. Livius hingegen sieht darin eine Massregel, um die Privatinteressen der Plebejer zu befördern, indem es ihnen Existenzmittel sicherte, und erwähnt die Anwendung von Sklavenarbeit so wie die Verminderung der freien Bauern und daher auch der dienstfähigen Bevölkerung gar nicht [78]). Ausserdem stimmt sein Bericht über die Art und Weise, wie die licinischen Rogationen durchgesetzt wurden, durchaus nicht mit der Meldung Appians, dass das Volk nur widerstrebend und erst nach langem Zögern die Beschränkung auf 500 Jugera als nothwendige Abhülfe eines schreienden Uebels annahm. Die Zunahme der von Sklaven bestellten Latifundien in Mittel- und Unteritalien, welche dem Appian und Plutarch vor Augen schwebt, bestand noch nicht zur Zeit der Annahme jener Rogationen, bloss 23 Jahre nach dem gallischen Brande, wo Roms Eroberungen sich noch nicht weit von den Stadtthoren erstreckten. Ihre Angaben in Betreff des licinischen Gesetzes so wie der Absichten, welche Tiberius Gracchus bei dessen Erneuerung hegte, beweisen gleichwohl auf unzweifelhafte Art,

[78]) Nach Livius fand die oben erwähnte Veränderung zu seiner Zeit Statt, in dem einst von den Volskern und Aequern bewohnten Gebiete. „Aut innumerabilem multitudinem liberorum capitum in eis fuisse locis, quae nunc, vix seminario exiguo militum relicto, servitia romana ab solitudine vindicant." 6, 12. Vergl. Appian *B. C.* 1, 7. 10. 11, woraus deutlich hervorgeht, dass der Zweck des gracchischen Agrargesetzes war, in dem Feldbau in Italien eine Veränderung hervorzubringen und Freie an die Stelle der Sklaven zu setzen. An letzterer Stelle sagt Appian ausdrücklich „Γράκχῳ δ' ὁ μὲν νοῦς τοῦ βουλεύματος ἦν οὐκ ἐς εὐπορίαν ἀλλ' ἐς εὐανδρίαν." S. auch die authentischen Nachrichten über die Umstände, welche dem Tib. Gracchus den Gedanken zu seinem Gesetze eingaben bei Plut. in dessen Leben c. 8. Gracchus wollte also eine Bevölkerung von αὐτουργοί (vergl. oben Bd. I S. 403 Anm. 31) schaffen, von kleinen Grundbesitzern, welche selbst ihr Land bestellen, ein abhärtendes Leben führen und zu Kriegszeiten in die Legion eintreten sollten, eine Bevölkerung, wie sie Virgil *Aen.* 9, 607—10 beschreibt. Vergl. Hor. *Carm.* 3, 6, 37 ff. Plut. *Marcell.* 21 nennt das römische Volk zur Zeit des zweiten punischen Krieges „εἰθισμένος πολεμεῖν ἢ γεωργεῖν." Auch Seneca *Epist.* 51 §. 9 weist darauf hin, wie viel tüchtiger zum Kriegsdienst der abgehärtete Bauer ist als der Stadtbewohner oder Haussklave.

dass man demselben zu jener Zeit (133 v. Chr.) nur eine Wirkung auf Possessionen des Gemeindelandes, keineswegs aber auf Privateigenthum zuschrieb [79]).

Die weiteren Bestimmungen, welche bei Appian mit dem licinischen Agrargesetz verbunden sind und wonach für jedes Landgut ein Maximum von Vieh und eine bestimmte Zahl freier Menschen festgesetzt wurde, scheinen hauptsächlich gegen die Felderbestellung durch Sklavenarbeit gerichtet zu sein. Livius erwähnt sie jedoch nicht, und wahrscheinlich gehörten sie auch nicht ursprünglich zu dem in Rede stehenden Gesetz, sondern kamen erst später hinzu [80]).

§. 10. Die dritte licinische Rogation verbot die fernere Wahl von Consulartribunen und bestimmte, dass wenigstens éiner der Consuln ein Plebejer sein sollte. Demnach durften also beide Consuln aus den Plebejern, aber nicht aus den Patriziern gewählt werden [81]). Dies scheint auf den ersten Anblick eine Ungerechtigkeit; allein der Einfluss der Patrizier bei den Comitien war so gross, dass er ihnen die Wahl ihres Candidaten jedenfalls sicherte; wenn es aber frei stand, dass beide Consuln Patrizier sein konnten, so drohte Gefahr,

79) S. Plut. *Tib. Gr.* 8. „ἀναλαβεῖν τοῖς πένησι τὴν δημοσίαν χώραν;“ und Appian *B. C.* 1, 10, 10: „τὰ κοινά.“ Liv. *Epit.* 58: „Tib. Sempron. Gracchus tribunus plebis cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus et equestris ordinis „ne quis ex publico agro plus quam D jugera possideret.““ [Diese Besserung des Sigonius scheint nothwendig.]

80) Das Maximum von 500 Jugera so wie die Bestimmungen hinsichtlich des Viehes stehen jedoch neben einander in dem Fragment einer im Jahre 167 v. Chr. gehaltenen Rede des M. Porcius Cato. S. Gell. 7, 3 und Meyer *Orat. Rom. Fr.* p. 105. Cato's Geburt fällt 133 Jahre nach den licinischen Rogationen. Niebuhr hat zahlreiche Nebenbestimmungen gesammelt, die zu dem licinischen Agrargesetz gehört haben können; seine Reconstruction desselben beruht jedoch lediglich auf Muthmassungen und führt zu keinem historischen Resultat. *Gesch.* 3, 13 ff. Er versetzt auch in diese Zeit eine von Lydus *de Mag.* 1, 35 erwähnte ausserordentliche Commission von drei Männern, die seiner Meinung nach dem durch das Gesetz des Tiberius Gracchus ernannten Triumvirat ähnlich und über den Ager publicus so wie über den Schuldenstand zu richten befugt waren. *Gesch.* 3, 50. Nach Dr. Arnold 2, 66 bezieht sich jedoch jene Angabe auf das Triumvirat des Augustus, Antonius und Lepidus; jedenfalls ist sie nicht von der Art, dass sie irgend Glauben verdient oder sich in die Erzählung des Livius einfügen liesse.

81) S. Liv. 6, 40: „Hoccine est in commune honores vocare, ut duos plebejos fieri consules liceat, duos patricias non liceat?“

dass kein Plebejer gewählt würde [82]). Um indess den Zweck dieses Gesetzes vollkommen zu begreifen, muss man auf die frühere Geschichte der Consularregierung zurückgehen. Die Einsetzung der Volkstribunen bloss dreizehn Jahre nach der Vertreibung der Könige bildete nämlich den ersten Damm, den die Plebejer der Macht der jährlichen patrizischen Consuln entgegensetzten, und nach Livius bezweckte auch das im Jahre 462 von dem Tribun Terentillus vorgeschlagene Gesetz eine Beschränkung der Gewalt, welche die Consuln über das Volk ausübten [83]). Durch die Decemviralgesetzgebung so wie durch die leges Valeriae Horatiae wurde sie zwar nicht berührt, einige Jahre später jedoch beantragten neun Tribunen die Wählbarkeit der Plebejer zum Consulat [84]); welche Rogation die Patrizier durch Einführung des Militartribunats beseitigten. Die Folge davon war nun, dass das Volk alljährlich eine zwiefache Anstrengung zu machen hatte; erstlich, dass nicht Consuln, sondern Militartribunen, und dann wieder, dass einige der letztern aus seiner Mitte gewählt würden. Jedenfalls aber schienen entweder in Folge ihrer Zahl und daherigen Zwietracht oder wegen ihres geringern Ansehens die Militartribunen für das Volk weniger furchtbar als die Consuln, so dass es jene, auch wenn sie sämmtlich Patrizier waren, jedenfalls diesen vorzog.

Wir haben in dem letzten Capitel [85]) die Geschichte des Militartribunats von seiner Einführung bis zum gallischen Brande (444 bis 390 v. Chr.) verfolgt und gesehen, dass in den ersten zwanzig Jahren nur selten Militartribunen erscheinen, dass von 424 bis 390 die Consularjahre nur in geringer Minorität sind, dass aber der erste plebejische Militartribun nicht vor dem Jahre 400 gewählt wurde. Von 390 bis 366 v. Chr., in welchem letzten Jahre zum ersten Male ein Plebejer das Consulat bekleidete, war mit Ausnahme der fünfjährigen Anarchie die Reihe der Militartribunen ununterbrochen; ja,

82) Dieser Grund wird angeführt in der Rede des Appius: „Timeo, inquit, ne, si duos licebet creari patricios, neminem creitis plebejum. Liv. 6, 40.

83) Seine Beschwerden über die Macht der Consuln waren folgender Art: „Nomine enim tantum minus invidiosum, re ipsa prope atrocius quam regium esse. Quippe duos pro uno domino acceptos, immoderata, infinita potestate; qui, soluti atque effrenati ipsi, omnes metus legum omniaque supplicia verterent *in plebem.*“ Liv. 3, 9.

84) „Ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi.“ Liv. 4, 1. S. auch Dion. Hal. 11, 53.

85) Kap. XII §. 56.

in den 42 Jahren von 408 bis 366 v. Chr. sind überhaupt bloss zwei Consularjahre (nämlich 393 und 392 v. Chr.). Dieser Umstand sowohl wie die vermehrte Zahl der Militartribunen in den einzelnen Jahren des letzten Theils des genannten Zeitraums zeigen nun zwar allerdings eine stufenweise Zunahme der Gewalt des Volkes, gleichwohl scheinen die Patrizier das Monopol des Militartribunats factisch bis zum letzten Augenblick besessen zu haben, denn nach dem gallischen Brande finden sich nur ein einziges Mal Plebejer in diesem Amte erwähnt [86]). Durch das licinische Gesetz, wonach wenigstens éin Consul aus den Plebejern sein musste, wurde aber das Militartribunat ganz abgeschafft, wenngleich diese Magistratur bei dem Volk in Gunst gestanden hatte [87]), denn die Gewissheit eines plebejischen Consuls war jedenfalls der Unsicherheit vorzuziehen, welche bei jenem hinsichtlich der Wahl von Plebejern herrschte. Allerdings hätte diese Magistratur mit der Bestimmung, dass sie zur Hälfte aus Plebejern bestehen solle, noch nebenher beibehalten werden können; allein ohne Zweifel hatte die zu sehr vertheilte Gewalt der Militartribunen sich unerspriesslich erwiesen [88]), und andererseits begnügte sich das Volk wahrscheinlich

86) Im Jahre 379 waren unter den sechs Militartribunen drei Plebejer. Liv. 6, 30. In dem folgenden Jahre scheint C. Licinius ein Plebejer zu sein, nämlich C. Licinius Calvus. Liv. c. 31. Diod. 15, 57. Jedoch im Jahre 377 „plebs tribunos militares patricios omnes, coacta principum opibus, fecit." c. 32. Niebuhr *Vortr.* 1, 398 hält es für „unbegreiflich", dass die Militartribunen zu jener Zeit fast immer nur Patrizier waren, und seiner Meinung nach muss hier etwas fehlen; allein die Namenverzeichnisse, wenn sie anders authentisch sind, gestatten diese Annahme keineswegs.

87) Dr. Arnold 2, 35 bemerkt: „Die Einführung des Militartribunats war an und für sich eine Beschimpfung des Volkes; denn nur weil es dem Consulat an Ansehen so sehr nachstand, war es demselben zugängig gemacht worden." Die Erzählung des Livius scheint jedoch nichts zur Unterstützung dieser Ansicht zu enthalten. Er nennt 5, 29 die Consuln im Gegensatz zu den Militartribunen „invisus plebi magistratus," ohne irgend welche Rücksicht auf die Wahl von Patriziern oder Plebejern. In dem darauf folgenden Jahre ist das Volk über die Vertheilung des vejentinischen Gebiets so erfreut, dass es statt Militartribunen Consuln wählt, zum letzten Male vor dem licinischen Gesetze. „Eo munere delenita plebe, nihil certatum est quo minus consularia comitia haberentur." Liv. 5, 31. Diese Stimmung des Volkes hätte die Patrizier wahrscheinlich in Stand gesetzt, bei einer Wahl von Militartribunen ihre Candidaten gleichfalls durchzubringen; allein sie zogen Consuln vor.

88) Man sehe die Erzählung von den Zwistigkeiten des Sergius und Virginius während der Belagerung von Veji und wie sie vor Ablauf des Jahres

mit dem hinsichtlich des Consulats errungenen Siege; so dass wir die von Livius demselben zugeschriebene verhältnissmässige Gleichgültigkeit in Betreff letzteren Gesetzes nicht recht verstehen, obschon es nicht wie die beiden andern Rogationen ihre pecuniären Interessen direct betraf; noch auch stimmt sie zu dem heftigen, fast zu einer Secession führenden Kampfe, welchen das Volk später darum geführt haben soll, oder zu dem Unwillen über die Verletzung desselben durch Wahl zweier patrizischer Consuln im Jahre 355 v. Chr. [89]).

Es ist klar, dass das Militartribunat nicht bloss, wie éine Meldung dies sagt [90]), wegen der wachsenden Geschäfte eingeführt wurde, gleich dem Proconsulat und der Prätur, sondern dass dieses Staatsamt von Anfang an den Charakter einer dem Volke gemachten Concession an sich trug; denn als es in Folge des plebejischen Consulats abgeschafft wurde, hatten sich dieselben gewiss nicht vermindert, sondern mussten im Gegentheil seit der ersten Einführung jener Magistratur im Jahre 444 bedeutend gewachsen sein. Allerdings jedoch trat bei Aufhebung der letztern zugleich die Prätur ins Leben, auf welche der Haupttheil der bisherigen Consularjurisdiction überging.

Mit dem Jahre 367 verschwinden also die Militartribunen aus den Fasten. Mit Ausnahme des Berichts über die erste Wahl derselben ist die Geschichte dieser Magistratur während der 77 Jahre ihrer Dauer [91]) zusammenhängend, folgerecht und verständlich, und die historische Erzählung unterstützt und erklärt die Namenangaben in den Magistratsverzeichnissen. Was also innere Wahrscheinlichkeit anlangt, so bestätigt sie die Glaubwürdigkeit der Tradition in Betreff des in Rede stehenden Zeitraums.

§. 11. Die Annahme der licinischen Rogation hatte indess den langen Streit noch immer nicht ganz beendet, denn zwischen den Jahren 355 bis 343 v. Chr. gelang es den Patriziern zu sechs ver-

ihr Amt niederlegen mussten. Liv. 5, 8. 29; auch welche Nachgiebigkeit die fünf Amtsgenossen des Camillus gegen denselben an den Tag legen. Ib. 6, 6.

89) Liv. 7, 18: „Plebes contra fremit: Quid se vivere, quid in parte civium censeri“ etc.

90) Liv. 4, 7. Vergl. oben Kap. XII §. 56.

91) Nach Lyd. *de Mag.* 1, 35 erstreckte sich diese bloss auf funfzig Jahre. Auch die Stelle bei Tac. *Ann.* 1, 1 „neque decemviralis potestas ultra biennium neque tribunorum militum consulare jus *diu* valuit“ lässt den Leser kaum auf eine 77jährige Dauer des Militartribunats schliessen.

schiedenen Malen trotz dem Gesetze beide Consuln aus ihren Standesgenossen zu ernennen [92]. In einem von diesen Jahren jedoch (354 v. Chr.) schildert zwar Livius ausführlich die Wahl der zwei patrizischen Consuln M. Fabius Ambustus und T. Quinctius, so wie den Zorn der Tribunen und das Leidwesen des Volkes über dieses Ereigniss, gleichwohl fügt er weiter hinzu, dass er in einigen Geschichtswerken statt des T. Quinctius den M. Popilius angegeben finde [93]. Da nun M. Popilius Laenas, welcher gemeint zu sein scheint, ein Plebejer war und daher die seinen Namen enthaltenden Geschichtswerke die Angabe in Betreff der Wahl zweier Patrizier nicht für authentisch ansehen konnten, so geht aus der Abweichung in einem so wichtigen Punkte wie der Name eines Consuls und aus dem Zweifel, ob er Patrizier oder Plebejer war, worauf es doch in jenem Augenblick gerade vorzugsweise ankam, deutlich hervor, dass sich kein von den spätern Geschichtschreibern als zuverlässig betrachteter Bericht über das in Rede stehende Jahr vorfand.

Die Ernennung des ersten plebejischen Dictators im Jahre 356 v. Chr., zehn Jahre nach Annahme der licinischen Gesetze, war eine natürliche Folge der Zulassung der Plebejer zum Consulat [94]; denn die Ernennung des Dictators geschah durch einen der Consuln, und wenn dieselbe dem plebejischen Consul zufiel, so konnte er natürlich einen Plebejer dazu ernennen [95]. Es scheint nämlich, dass der Consul in diesem Punkte eine unbeschränkte Freiheit hatte und daher kein legislativer Act nothwendig war, um dem Volke die Dictatur zugängig zu machen.

Auch das licinische Schuldgesetz erwies sich noch nicht als ausreichend; und im Jahre 357 v. Chr. setzten zwei Tribunen zur grossen

92) Diese Jahre sind 355, 354, 351, 349, 343 v. Chr., wo Livius überall ausdrücklich die Wahl patrizischer Consuln anführt. Niebuhr *Gesch.* 3, 58 fügt auch noch das Jahr 345 v. Chr. hinzu, indem er offenbar Fabius sowohl wie Sulpicius für Patrizier hält. Im Jahre 296 wurde ein Versuch gemacht, wiederum zwei Patrizier zu wählen, jedoch durch die Opposition des Q. Fabius, der daran nicht Theil nehmen wollte, vereitelt. Liv. 10, 15. S. Becker 2, 2, 103.

93) 7, 18. Niebuhrs Erklärung dieser abweichenden Angabe beruht auf blosser Muthmassung. *Gesch.* 3, 56.

94) Liv. 7, 17. Der erste plebejische Dictator hiess C. Marcius Rutilus und er ernannte einen Plebejer zum Reiterobersten.

95) S. Nieb. *Gesch.* 3, 54.

Zufriedenheit des Volkes eine Rogation *de unciario fenore* durch [96]). Die Beschaffenheit dieses fenus haben uns die Alten nicht genauer erklärt, und es ist daher unter den neuern Gelehrten ein Gegenstand mehrfachen Streits geworden [97]); jedenfalls aber scheint es dem Zusammenhange nach eine Herabsetzung des Zinsfusses enthalten zu haben. Gleichwohl fügt Livius in einem spätern Jahre hinzu, dass trotz dieser Herabsetzung das Volk dennoch die ursprünglichen Capitalien der Darlehen nicht zurückzuzahlen vermochte [98]). Die wichtigste Bestimmung in dieser Hinsicht scheint daher im Jahre 352 v. Chr. getroffen worden zu sein, als man ein Collegium von fünf Männern ernannte, welches als eine Art Insolvenzgericht theils durch billige Herabsetzung des Capitals theils durch Rückzahlung desselben aus dem Staatsschatz eine grosse Masse Privatschulden tilgte. Die Mitglieder dieses Collegiums, sagt Livius, erfüllten ihre Pflichten mit so grossem Eifer und Unpartheilichkeit, dass sich ihre Namen in allen Annalen verzeichnet fanden [99]). Indess auch diese Massregel reichte noch nicht hin; denn fünf Jahre nachher (347 v. Chr.) wurde das *unciarium fenus* wiederum auf die Hälfte herabgesetzt und die Rückzahlung der Capitalien auf vier Jahre vertheilt [100]), und Livius fügt noch weiter hinzu, dass der Tribun Genucius im Jahre 342 v. Chr. eine den Zins auf Darlehen ganz abschaffende Rogation entweder durchsetzte oder doch in Antrag brachte [101]). Einen durchaus verschie-

96) Liv. 7, 16.

97) Es giebt eine dreifache Hypothese hinsichtlich des fenus unciarium; nämlich dass es jährlich *ein* Procent oder *hundert* Procent oder *zwölf* Procent betrug. Dazu fügt Niebuhr noch eine vierte und setzt es auf zwölf Procent für zehn Monate oder auf *zehn* Procent für das Jahr. *Gesch.* 3, 61 ff. Vergl. Baumstark bei Pauly s. v. *Fenus*.

98) 7, 19.

99) 7, 21.

100) Liv. 7, 27. Man nannte dies *semunciarium fenus*.

101) 7, 42. Appian *B. C.* 1, 54 erwähnt ein altes Gesetz, welches verbot auf Interessen darzuleihen und eine Geldstrafe darauf setzte. Einen Versuch dasselbe in Anwendung zu bringen, obwohl es in Vergessenheit gerathen war, machte im Jahre 89 v. Chr. der Prätor A. Sempronius Asellio, wurde aber bei einem dadurch verursachten Aufstande von den Wucherern ermordet. Vergl. Val. Max. 9, 7, 4. Liv. *Ep.* 74. Im Jahre 296 v. Chr. werden Wucherer von den Aedilen zu Geldbussen verurtheilt, Liv. 10, 23; woraus also die damalige Ungesetzlichkeit der Wucherei hervorzugehen scheint. Nach ebend.

denen Ursprung des *unciarium fenus* giebt jedoch Tacitus an, der es auf ein Gesetz der Zwölf Tafeln zurückführt und dabei bemerkt, dass dieser Zinsfuss später durch eine tribunicische Rogation auf die Hälfte herabgesetzt wurde [102]).

§. 12. Auf die Annahme der licinischen Gesetze folgte eine grosse Pest, die viele vornehme Männer fortraffte und unter diesen auch den grossen Camillus, welcher, obwohl hochbejahrt, doch von den Römern soll sehr beweint worden sein [103]). Sein politischer und militärischer Ruhm übertraf den aller seiner Zeitgenossen; gleichwohl sind die Nachrichten in Betreff seiner wichtigsten Thaten eigenthümlicher Art; denn die Einnahme von Veji fand, wie es heisst, durch einen Minengang Statt, was keine grosse Kriegskunst von Seiten des Feldherrn bedingt; und seine Befreiung Roms von den Galliern wird durch einige alte Angaben indirect in Abrede gestellt. „Mit Camill, bemerkt Dr. Arnold, verlieren wir gleichsam den letzten Rest des alten Rom, den letzten Helden, dessen gefeierter Name eher der Romantik als der Geschichte angehört. Die Berühmtheit der sich an denselben knüpfenden Erzählungen beweist indess, in welch' hoher Achtung er bei seinen Lebzeiten stand“ [104]).

§. 13. Der gallische Einfall im Jahre 390 v. Chr. war der erste einer Reihe von Kämpfen, welche die Römer mit den Galliern

35, 7 bestanden im Jahre 193 v. Chr. viele Wuchergesetze in Betreff römischer Bürger, welche man durch Vorschieben von Bundesgenossen umging, weshalb die Gesetze auch auf diese ausgedehnt wurden. Vergl. Drumann 2, 159. S. auch Dirksen *Zwölf-Tafel-Fragmente* S. 594. Die daselbst angeführte Stelle aus Cato *de R. R.* praef. beweist, dass schon zu Cato's Zeiten der Wucher verboten war. Bei Cic. *de Off.* 3, 25 stellt Cato den Wucher dem Morde gleich. Nach Appian l. c. betrachteten Römer wie Griechen ihn als „καπηλικὸν καὶ βαρὺ τοῖς πένησι καὶ ἐχθροποιόν.“ Vergl. Grote 3, 143.

102) *Ann.* 6, 16. Vergl. Niebuhr 3, 61 ff.

103) Liv. 7, 1. Plut. *Cam.* 43. Zon. 7, 24 ad fin. Vergl. Virg. *Georg.* 2, 166—171.

104) 2, 81. Eine sonderbare Geschichte in Betreff Camills erzählt Dio Cass. Fragm. 27 und etwas erweitert Suid. s. v. Φεβρουάριος und Βρῆννος, am ausführlichsten jedoch Malalas p. 183 ff. cf. 544 ed. Bonn. S. auch Cedrenus 1, 263. Bei letztern beiden Schriftstellern tritt indess Mallio Capitolinus an die Stelle des Camillus. Vergl. Nieb. *Gesch.* 2 Anm. 1345. Das Ganze ist eine unbeholfene Sage, um die Kürze des Monats Februar zu erklären. Ovid spielt in seinen Fasten auf dieselbe nirgend an und hatte also wahrscheinlich nie davon gehört.

zu bestehen hatten und die mit der gänzlichen Unterjochung des cisalpinischen sowohl wie des transalpinischen Galliens endeten. Eine Zeit lang jedoch wurde die Niederlage an der Allia durch eine jährliche Feierlichkeit in der Erinnerung des Volkes lebendig erhalten [105]; ein gallischer Tumult pflegte die Römer mit der grössten Bestürzung zu erfüllen; die Befreiung vom Militärdienst, welche Priester genossen, litt bloss im Falle eines gallischen Krieges eine Ausnahme [106]; und mit den Galliern wurde nicht um des Ruhmes, sondern um des Daseins Willen gekämpft [107]. Wir wollen nun die Nachrichten über diejenigen gallischen Invasionen prüfen, welche in den 110 Jahren vorfielen, die das vorliegende Kapitel umfasst.

Wie Livius und Plutarch berichten, fand der erste Einfall der Gallier seit der Einnahme Roms dreiundzwanzig Jahre später, im Jahre 367 v. Chr., Statt [108]. Camillus, obgleich jetzt achtzig Jahre alt, wurde zum Dictator ernannt; er brachte den Galliern eine grosse Niederlage bei, eroberte ihr Lager und zerstreute ihr Heer, dessen Ueberreste hauptsächlich nach Apulien entkamen. Livius, Dionysius und Zonaras [109] lassen diese Schlacht im albanischen Gebiete geliefert werden, wogegen sie nach Plutarch und, wie Livius anführt,

105) Livius sagt von dem gallischen Einfall des Jahres 367 v. Chr.: „Ingentem Galli terrorem memoria pristinae cladis attulerant." 6, 42; cf. 28. 29. Die Schlacht bei Cannae nennt er „Alliensi cladi nobilitate par." 22, 50. Vergl. Sil. It. 6, 555. Die Leibesgrösse der Gallier wird im Vergleich mit der der Römer oft bei alten Schriftstellern erwähnt. Dion. Hal. 14, 14. 18. Caes. *B. G.* 2, 30. Dio Cass. 38, 47. 49. Paus. 10, 20. 7. App. *H. R.* 4, 3. Amm. Marc. 15, 12. Pelloutier *Hist. des Celtes* 1, 118.

106) Plut. *Cam.* 41. Den Ungestüm des ersten Angriffs der Gallier erwähnt Liv. 10, 28. „Prima eorum praelia plus quam virorum, postrema minus quam feminarum." S. auch Polyb. 2, 33.

107) Sall. *Jug.* 114. Die dortige Bemerkung gilt auch von der frühern Zeit.

108) Nach Plut. *Cam.* 41 war diese Schlacht 13 Jahre nach dem gallischen Brande; jedoch erwähnt er die fünfte Dictatur des Camillus (c. 40, was zu Liv. 6, 42 und Zon. 7, 24 stimmt) so wie sein hohes Alter; auch scheint er sie in dasselbe Jahr zu setzen wie Livius, wie man aus der Stelle schliessen kann, die er ihr in der Erzählung anweist. Die Zahl 13 statt 23 ist daher ein Rechnungsfehler. Sie findet sich auch bei Polyaen. 8, 7, 2, der dem Plutarch folgt. Hinsichtlich einiger andern abweichenden Angaben s. Bröcker S. 12 vergl. 114—119.

109) Dion. Hal. 14, 12—19. Zon. 7, 24.

auch nach Claudius Quadrigarius an den Ufern des Anio vorfiel. Letzterer ebenso wie Zonaras berichtet schon bei diéser Gelegenheit den Zweikampf des T. Manlius mit dem Gallier, den die meisten Schriftsteller in den folgenden Krieg versetzen. Wie Plutarch anführt, nahm Camillus speciell für diese Schlacht einige Veränderungen in der Rüstung seiner Soldaten vor [110]), während er nach Dionysius bloss im Allgemeinen die Bewaffnung der Römer und die der Gallier mit einander verglich und sein Heer auf die vorzüglichere Beschaffenheit der erstern hinwies [111]).

Den nächsten gallischen Krieg setzt Livius sechs Jahre später, 361 v. Chr. Camillus war bereits todt und T. Quinctius Pennus wurde zum Dictator ernannt [112]). Die Gallier standen an der salarischen Strasse, drei Millien von Rom, jenseits der Brücke über den Anio. Dort nun fiel jener berühmte Zweikampf des T. Manlius mit dem Gallier vor, in Folge dessen ersterer den Beinamen Torquatus erhielt, das gallische Heer aber voll Schreck sich bei Nacht nach Tibur und von dort nach Campanien zurückzog [113]). Im folgenden Jahre kehrten sie wieder, erlitten jedoch unter den Mauern Roms

110) *Cam.* 40.

111) 14, 13. Appian *H. R.* 4, 1 sagt, dass die Gallier einige Zeit nach der Einnahme der Stadt nach Rom zurückkehrten, dass Camill sie aber wiederum besiegte und deshalb einen Triumph hielt. Er soll damals 80 Jahre alt gewesen sein.

112) Livius 7, 9 führt an, dass nach Licinius Macer T. Quinctius bloss um die Comitien zu halten zum Dictator ernannt wurde; er hält es jedoch für wahrscheinlicher, dass dies um des gallischen Krieges willen geschah. Auffallend ist hierbei die Unsicherheit seines Ausdrucks (*satis constat*) und seine indirecten Beweise, obwohl der betreffende Punkt doch zur Zeit hinreichend bekannt gewesen sein muss.

113) Liv. 7, 9—12. Flor. 1, 13, 20. Eutrop. 2, 4. Dio Cass. Fragm. 31, wonach Manlius mit dem gallischen Könige kämpfte. Zon. 7, 24. Suid. s. v. Τορκουᾶτος. Claud. Quadr. bei Gell. 9, 13, 6. Die Stelle bei Suidas scheint einer griechischen Paraphrase des Eutrop entnommen, der jedoch nicht wie Suidas den Gallier einen König nennt. Appian sagt *R. H.* 4, 1, dass das Heer der Gallier bei ihrem dritten Feldzuge gegen die Römer durch T. Quinctius vernichtet wurde. Nach Cic. *de Off.* 3, 31 und Serv. *Aen.* 6, 825 fand der Zweikampf des Manlius am Anio Statt. Caligula beraubte das Geschlecht der Torquater des Schmucks der Halskette. Suet. *Cal.* 35; vergl. *Octav.* 43. Ueber diesen Zierat der Gallier s. Polyb. 2, 29.

am collinischen Thore eine Niederlage und flohen nach Tibur [114]). Sie verliessen indess die Umgegend Roms nicht, denn im Jahre 358 besiegte sie der Dictator C. Sulpicius bei Pedum in einer grossen Schlacht und weihte im Capitol eine grosse Menge Gold aus der dabei gewonnenen Beute [115]).

Nach einem fernern Verlauf von acht Jahren erschienen die Gallier wiederum in der Nähe von Rom und wurden von dem Consul M. Popilius geschlagen (350 v. Chr.), worauf sie die Küste verheerten [116]). Im darauf folgenden Jahre brachte ihnen der Consul L. Camillus eine Niederlage bei, und die Trümmer ihres Heeres zogen sich nach der äussersten Spitze von Süditalien zurück. In letzterer Schlacht fiel gleichfalls ein Zweikampf vor, worin M. Valerius auf wunderbare Weise, durch Hülfe eines Raben nämlich, seinen gallischen Gegner besiegte, so dass er deshalb den Beinamen *Corvus* oder *Corvinus* erhielt, der wahrscheinlich auch auf seine Nachkommen überging [117]). Eine Statue des Valerius Corvus liess später Augustus auf dem Forum errichten [118]).

114) Liv. 7, 11. Als die Lateiner im Jahre 338 wegen ihres Abfalles gestraft wurden, sagt Liv. 8, 14: „Tiburtes Praenestinique agro multati neque ob recens tantum rebellionis commune cum aliis crimen, sed quod taedio imperii Romani cum Gallis, gente efferata, arma quondam consociassent.“

115) Liv. 7, 12—15. Auch Appian *H. R.* 4, 1 erwähnt diesen Zug der Gallier und nennt sie Bojer. Die List, durch welche nach seiner Erzählung C. Sulpicius den Sieg errang, ist jedoch von der bei Livius erwähnten ganz verschieden.

116) Liv. 7, 23—25.

117) Liv. 7, 25—26. Dion. Hal. 15, 1—2. Flor. 1, 13, 20. Vict. *de Vir. Ill.* c. 29. Dio Cass. Fragm. 34. Zon. 7, 25. Propert. 11, 64. Eutrop 2, 6 nebst der griechischen wahrscheinlich aus Joannes Antiochenus herstammenden Uebersetzung der Stelle bei Suidas s. vv. Κελτοί und ἀμύσσειν, wo der Rabe auf dem rechten Arme des Valerius sitzt. Vergl. Fragm. Hist. Gr. 4, 557. Nach Dionysius war es ein gallischer König, der den Römer zum Zweikampfe herausforderte. Gellius 9, 11 beginnt seine ausführliche Erzählung desselben mit den Worten: „Ea res, prorsus admiranda, sic profecto est in libris annalibus memorata.“ Nach ihm sind beide Consuln L. Furius und Appius Claudius bei der Schlacht gegenwärtig, während nach Livius Letzterer bereits vorher gestorben war. Seine Zeitangabe (A. U. 405) weicht von der des Livius nur um ein Jahr ab; s. Liv. 7, 18. Appian *H. R.* 4, 2 erwähnt die Niederlagen der Gallier durch Popillius Laenas und L. Camillus, jedoch ohne nähere Umstände anzuführen.

118) Gellius l. c. Nach Dionysius 15, 2 trug Valerius immer einen Raben auf dem Helme und erschien so in allen Bildsäulen und Gemälden.

In den nächsten funfzig Jahren hört man nichts von den Galliern; im Jahre 299 aber fallen sie mit einem grossen Heere in Etrurien ein, lassen sich jedoch durch eine Summe Geldes bewegen, keine weitern Feindseligkeiten zu unternehmen und im Verein mit den Etruskern die Römer anzugreifen, welche Bedingung sie indess nicht erfüllen [119]. Einige Jahre später hingegen nehmen sie Theil an einer furchtbaren Conföderation der Etrusker, Umbrier und Samniter gegen Rom [120], und vernichten im Jahre 295 bei Clusium eine römische Legion bis auf den letzten Mann. Einer andern Angabe nach wurde letztere nicht durch die Gallier, sondern durch die Umbrier angegriffen und dieser Verlust durch einen spätern Sieg wieder gut gemacht [121]. An der grossen Schlacht bei Sentinum, die in demselben Jahre vorfiel, nahmen die Gallier gleichfalls Theil und in ihren Reihen fand der jüngere Decius den gesuchten Tod [122].

Hiermit enden die gallischen Kriege dieses Zeitraums, wie Livius und andere Geschichtschreiber sie schildern; eine in Thatsachen und Chronologie abweichende Darstellung findet sich jedoch bei Polybius. Nach der Einnahme Roms meldet er, dass die Gallier im Po-Thale dreissig Jahre lang von ihren transalpinischen Stammgenossen Einfälle zu erleiden hatten, zu Ende dieser Zeit aber (360 v. Chr.) [123] mit einem grossen Heere bei Alba erschienen, und von den Römern, welche in Folge ihrer unerwarteten Ankunft keine Zeit gehabt ihre Bundesgenossen herbeizurufen, nicht angegriffen wurden. Bei einem spätern Einfall hingegen, der im Jahre 348 v. Chr. Statt fand, waren die Römer besser vorbereitet und zogen den Galliern mit ihren Bundesgenossen entgegen, worauf jene erschreckt sich bei Nacht davon machten und in ihre Heimath zurückkehrten. Sie hielten sich hierauf dreizehn Jahre lang ruhig und schlossen demnächst im Jahre 335 v. Chr. einen Friedensvertrag mit den Römern, den sie während einer

119) Liv. 10, 10.

120) Liv. 10, 18. 21.

121) Liv. 10, 25—26.

122) Ib. c. 27—29.

123) Bei der Berechnung der Jahresangaben des Polybius ist hier der Gleichförmigkeit wegen das Jahr 390 v. Chr. als das der Einnahme Roms angenommen, obwohl Polybius selbst (1, 6) letztere in das Jahr des antalcidischen Friedens (387 v. Chr.) setzt.

Zeit von dreissig Jahren beobachteten [124]. Da aber zu Ende derselben (305 v. Chr.) neue Schwärme ihrer transalpinischen Stammgenossen bei ihnen einfielen, so gelang es ihnen, diese theils durch Ueberredung theils durch Geld zur Theilnahme an einem Zuge gegen die Römer zu bewegen. Auch die Etrusker schlossen sich an, und sie führten in Folge dessen auch wirklich eine grosse Menge Beute aus dem römischen Gebiete fort, geriethen aber bei der Theilung in einen Streit, der mit der Vernichtung eines bedeutenden Theils sowohl jener wie des Heeres endete [125]. Vier Jahre später (301 v. Chr.) brachten die Samniter und Gallier den Römern im camertischen Gebiete einen schweren Verlust bei; letztere jedoch machten denselben einige Tage darauf in der Schlacht bei Sentinum wieder gut, indem der grösste Theil der Feinde daselbst umkam und der Rest in die Heimath zurückkehrte. Nach einem weitern Zwischenraum von zehn Jahren (291 v. Chr.) besiegten die Römer die senonischen Gallier vollständig und sandten eine Colonie nach Sena [126].

Vergleicht man nun die Angaben des Polybius mit denen des Livius und der andern Historiker, so ist es schwer zwischen ihnen irgend welche Uebereinstimmung zu entdecken oder zu glauben, dass sie sich auf denselben Gegenstand beziehen [127]. Livius nämlich setzt den ersten Einfall der Gallier 23 Jahre nach der Einnahme der Stadt und bemerkt dabei, dass Claudius Quadrigarius so wie die meisten frühern Geschichtschreiber in diesem Punkte übereinstimmten [128]. Ferner führt er an, dass Camillus die Gallier als Dictator besiegte, eine Nachricht, welche auch durch Dionysius, Appian, Plutarch und Zonaras bestätigt wird. Plutarch erwähnt sogar eine Veränderung in der römischen Rüstung, welche Camillus bei dieser speciellen Gelegenheit vornahm. Polybius hingegen setzt die erste gallische In-

[124]) Niebuhr *Gesch.* 3, 197 f. hält die Angabe des Polybius in Betreff des mit den Galliern geschlossenen Friedens, obwohl sie von der des Livius abweicht, dennoch für historisch richtig. Vergl. Arnold 2, 182.

[125]) Niebuhr *Gesch.* 3, 337 hält diese Nachricht für älter und ungleich sicherer als die der Annalisten, denen Livius folgt.

[126]) Polyb. 2, 18—19.

[127]) Niebuhr *Gesch.* 3, 86 bemerkt in Betreff der Angaben des Polybius über diese Periode: „Kaum überredet man sich, dass seine Erzählung und die des römischen Geschichtschreibers die nämlichen Kriegsläufte betreffen.“

[128]) 6, 42.

vasion dreissig Jahre nach dem Brande der Stadt, welche Zeitbestimmung nicht nur von der des Livius abweicht, sondern sich auch nicht mit der Angabe verträgt, dass Camillus über die Gallier einen Sieg davon trug, denn er war bereits fünf Jahre vorher gestorben, fünfundzwanzig Jahre nach dem gallischen Brande [129]). Eine fernere Abweichung zeigt sich darin, dass nach Livius und den andern Historikern die Gallier bei dem ersten Zuge eine Niederlage erlitten, nach Polybius jedoch die Römer nicht einmal sich ihnen entgegenzustellen wagten. Der zweite Zug bei Polybius (348 v. Chr.) scheint dém zu entsprechen, welchen Livius in die Jahre 361 — 358 setzt. Die plötzliche Flucht der Gallier während der Nacht, wie Pôlybius sie beschreibt, stimmt ziemlich genau mit der Flucht nach dem Zweikampf des Manlius bei Livius [130]). Letzterer erwähnt indess zu dieser Zeit noch andere Siege über die Gallier, die sich mit der Darstellung des Polybius nicht vertragen. Der Einfall der Gallier im Jahre 350 — 349 v. Chr., wobei sie erst von Popillius Laenas und dann von L. Camillus geschlagen werden, fehlt bei Polybius ganz; und doch glaubt Niebuhr, dieser Sieg sei so wichtig gewesen, dass das Gerücht davon bis nach Griechenland drang und Aristoteles veranlasste, den L. Camillus und nicht seinen Vater als Retter Roms zu bezeichnen [131]). Ferner weiss Livius nichts von dem Vertrage mit den Galliern, den Polybius in das Jahr 335 v. Chr. setzt; der Plünderungszug jedoch, den sie nach letzterm im J. 305 unternahmen, scheint dem Einfall in Etrurien zu entsprechen, den Livius unter dem Jahre 299 beschreibt. In beiden Angaben ist von einer den Galliern gezahlten Geldsumme die Rede; bei Livius indess überschreiten die Gallier die römische Gränze nicht. Was nun die noch übrigen Ereignisse betrifft, so lässt sich die Uebereinstimmung derselben in den beiden Geschichtschreibern noch ziemlich erkennen; denn die Schlacht im camertischen Gebiete, worin die Römer nach Polybius durch die

129) Liv. 7, 1. Niebuhr *Gesch.* 2, 665 zieht die Angabe des Polybius vor und verwirft den gallischen Einfall vom Jahre 367 als eine Fabel. „Auch hier, sagt er, hat sich märchenhaft und fabelnd, ja unredlich, die Sage in die Geschichte eingedrängt, wie der Nachkommen Thorheit sie ausgeschmückt und gehegt hatte.“ Vergl. *Vortr.* 1, 411 und Arnold 2, 58.

130) Vergl. Polyb. 2, 18 mit Liv. 7, 11. Ersterer sagt jedoch, dass sie in ihre Heimath zurückkehrten, während sie nach Livius sich erst nach Tibur und dann nach Campanien wandten.

131) *Gesch.* 3, 92 f. Ebenso Arnold 2, 58. S. oben S. 284 Anm. 166.

Samniter und Gallier einen bedeutenden Verlust erlitten, entspricht offenbar der bei Livius erwähnten Vernichtung der zweiten Legion durch die Gallier in der Nähe von Clusium; der alte Name letzterer Stadt war nämlich *Camers* [132]); und Livius wie Polybius meinen dieselbe Schlacht bei Sentinum, obwohl letzterer die Theilnahme der Etrusker und Umbrier an derselben nicht erwähnt. Endlich wurde die Niederlage der senonischen Gallier und die Absendung einer Colonie nach Sena von Livius in seinem elften und zwölften Buche gleichfalls erwähnt [133]).

Die beiden Erzählungen in Betreff des Manlius und Valerius erwähnt Polybius nicht; sie fanden sich aber ohne Zweifel in den Werken römischer Historiker, die wenigstens ebenso alt waren wie Polybius. Der Zweikampf des Manlius enthält nichts Wunderbares; denn der gallische Krieger, wenngleich von hohem Körperwuchs, ist doch kein Riese, und Manlius siegt durch überlegene Gewandtheit [134]). Die Zeitangabe indess ist schwankend, und das Ganze scheint eine zur Erklärung des Beinamens *Torquatus* erfundene Sage zu sein, so wie der andere Zweikampf offenbar zur Erklärung des Beinamens *Corvus* ersonnen wurde. Der Umstand mit dem Raben ist übernatürlich und macht den Vorfall unglaublich [135]).

Die Geburt des Polybius fällt um das Jahr 204 v. Chr. [136]) und die Abfassung seines Werks kann daher nicht viel weniger als

132) „Clusium, quod Camars olim appellabant." Liv. 10, 25. Vergl. Smith's *Dict. of Gr. and Rom. Geogr.* s. v. Camerinum.

133) Nach Livius fallen diese Ereignisse zwischen 287 und 282 v. Chr., Polybius weist sie dem Jahre 291 v. Chr. zu. Letzterer setzt die Colonie nách der Eroberung des Landes; bei Livius scheint sich die umgekehrte Angabe gefunden zu haben. Beaufort *Dissert.* p. 298 liest bei Liv. *Epit.* 11 *Senonibus* statt *Samnitibus*. Die Handschriften schwanken; doch ist *Samnitibus* vielleicht die richtige Lesart, da Curius Dentatus nach Eutrop während seines Consulats die Samniter besiegt haben soll. Vergl. Appian *Samn.* 6. *Celt.* 11. Oros. 3, 22 und Nieb. *Gesch.* 3, 499 f.

134) Liv. 7, 10. Der Umstand mit dem Herausstecken der Zunge scheint der Erzählung des Claudius Quadrigarius entnommen zu sein. „Deinde Gallus irridere coepit, atque linguam exertare." Gell. 9, 13.

135) Nach Niebuhr stammten diese beiden Erzählungen aus „Heldenliedern", *Gesch.* 3, 87. 92, und in dem Gebete des Valerius bei Livius entdeckt er einen Rhythmus; ebend. Anm. 147. Bei Livius hat jedoch der Gallier keine so riesenhafte Gestalt, wie Niebuhr sie ihm beilegt.

136) S. oben Bd. I S. 32.

zwei Jahrhunderte nach den ersten Zügen der Gallier gegen Rom Statt gefunden haben. Gleichzeitige römische Geschichtschreiber gab es damals aber noch nicht, und wir können deshalb auch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Darstellung des Polybius glaubwürdiger ist als die des Livius und der andern Schriftsteller; nichtsdestoweniger sind die zwei Berichte unvereinbar und können nicht beide zugleich wahr sein. Niebuhr scheint zwar die Hauptumstände der Darstellung des Livius für zuverlässiger zu halten; wenn wir jedoch letztern dem Polybius als Gewährsmann für die gallischen Züge in den ersten funfzig Jahren nach Einnahme der Stadt vorziehen, so lässt sich nicht einsehen, warum wir ihm nicht in Betreff dieser Einnahme selbst einen gleichen Vorzug gewähren sollen; trotzdem verwirft Niebuhr Livius' Darstellung dieses Ereignisses und folgt der des Polybius [137]).

§. 14. Livius berichtet ferner, dass im Jahre 349 v. Chr. an der Küste von Latium und der Tibermündung eine griechische Piratenflotte erschien und mit den Galliern, welche in jener Gegend zerstreut waren, zufällig in Conflict gerieth. Im darauf folgenden Jahre vertrieb sie L. Camillus, indem er sie hinderte, Wasser und andere Vorräthe einzunehmen. Es ist ungewiss, bemerkt Livius, welchem Staate oder Lande diese Flotte angehörte; indess muthmasst er, dass es Sicilier waren, da das griechische Mutterland seine Aufmerksamkeit damals dem macedonischen Kriege zugewandt hatte [138]). Diese Nachricht nun zeigt sich in Folge innerer Evidenz als glaubwürdig, denn wenn sie erfunden wäre, so wäre sie wahrscheinlich auch ausführlicher gewesen. Falls sie also auf Wahrheit beruht, so möchte daraus hervorgehen, dass zwischen Griechenland und Rom damals nur geringe Verbindung und Beziehungen Statt fanden, da sonst die Nationalität einer Flotte, welche sich einige Zeit lang an der Südwestküste Italiens aufgehalten zu haben scheint, nicht ungewiss bleiben konnte [139]).

Nach Livius wurde ferner im Jahre 348 v. Chr. zu Rom mit karthagischen Gesandten ein Vertrag geschlossen, und im Jahre 343 erhielten die Römer von Karthago einen goldenen Kranz zum Geschenk als Zeichen des Glückwunsches wegen ihrer kurz vorher über

137) *Gesch.* 3, 87. Arnold 2, 88 hält indess Polybius' Darstellung der spätern gallischen Kriege für die glaubwürdigere.

138) Liv. 7, 25. 26. Vergl. Nieb. *Gesch.* 3, 98 ff.

139) S. oben Bd. I S. 69.

die Samniter errungenen Siege [140]). Ausserdem erwähnt er einen im Jahre 306 zum dritten Male mit Karthago erneuerten Vertrag [141]). Diese Angaben stimmen jedoch nicht zu dem ausführlichen Bericht des Polybius über die ältesten Verträge zwischen Rom und Karthago [142]).

§. 15. Verschiedene Notizen über mehrere in diesem Zeitraum vorgefallene Prodigien, so wie über die zu ihrer Sühnung vorgenommenen religiösen Gebräuche, verdienen gleichfalls Aufmerksamkeit. Unter letztern werden scenische Spiele erwähnt, welche wegen der Pest des Jahres 365 v. Chr. zum ersten Male aufgeführt wurden [143]). Sie schienen indess den Göttern nicht angenehm zu sein, den während derselben trat die Tiber aus und überschwemmte den Circus [144]). Da man nun ein anderes Sühnmittel suchte, so erinnerten sich einige bejahrte Personen, dass man einst durch die Ernennung eines Dictators, um einen Nagel in einen Tempel einzuschlagen, einer Pest Einhalt gethan [145]). Später (331 v. Chr.) bediente man sich desselben Sühnmittels wegen der Giftmischereien der Matronen; denn man fand in historischen Aufzeichnungen, dass einst bei einer Secession des Volkes ein Nagel eingeschlagen worden [146]).

Bald darauf (362 v. Chr.) fand der Weihetod des M. Curtius Statt und ein auf dem Forum befindlicher Wasserbehälter, *Lacus Curtius* genannt, bezeichnete die Stätte dieses Ereignisses. Dies war die gewöhnliche Annahme; eine andere Sage jedoch leitete diesen

140) Liv. 7, 27. 38; 9, 43. Nach Diod. 16, 69 schlossen die Römer unter dem Consulat des Valerius und Popillius (348 v. Chr.) zum ersten Male einen Vertrag mit den Karthagern, welche Angabe mit der Notiz bei Livius übereinstimmt, sich aber mit der ausführlichen Nachricht des Polybius nicht verträgt. Nach Casaubonus (vergl. auch Fischer *Röm. Zeittafeln* S. 52) ist jener Vertrag der von Polybius ohne Zeitangabe erwähnte, welche Ansicht jedoch Grote 10, 541 verwirft und ihn für älter hält, etwa aus der Zeit zwischen 480 — 410 v. Chr. S. oben Kap. V §. 7.

141) 9, 43. Nach Liv. *Epit.* 13 wurde im Jahre 279 v. Chr. ein Vertrag mit den Karthagern zum vierten Male erneut.

142) S. Nieb. *Gesch.* 3, 100.

143) Liv. 7, 2; vergl. 1, 35. Oros. 3, 4.

144) Ein Austreten der Tiber wird als böses Omen erwähnt bei Hor. *Carm.* 1, 2 und Tac. *Ann.* 1, 76. Vergl. *H. N.* 3, 9. Eine Ueberschwemmung des Po im Jahre 44 v. Chr. erwähnt als Prodigium Obsequens 67.

145) 7, 3. S. oben Bd. I S. 184.

146) Liv. 8, 18.

Namen von Mettus Curtius her, einem Krieger im Heere des Titus Tatius, der dort in einem Sumpfe versank [147]).

Im Jahre 345 soll der Dictator L. Furius in einer Schlacht gegen die Aurunker der Juno Moneta einen Tempel gelobt haben, der dann auf dem Capitol an der Stelle errichtet wurde, wo ehemals das Haus des Manlius gestanden [148]). Auf die Einweihung desselben im folgenden Jahre folgte alsobald ein Prodigium; es regnete nämlich Steine und es herrschte Finsterniss den ganzen Tag hindurch. Auch jetzt wurden wieder mehrfache Sühngebräuche vorgenommen [149]).

147) Liv. 1, 13. 7, 6. Dion. Hal. 2, 42. 14, 20. 21. Dio Cass. Fragm. 30, 1. Zon. 7, 25. Prop. 4, 11, 61 ff. Val. Max. 5, 6, 2. Fest. s. v. *Curti lacum*, p. 49. Pl. *H. N.* 15, 20. Oros. 3, 5. Aug. *de Civ. Dei* 4, 20. Varro *de L. L.* 5, 148—50 erwähnt beide Versionen so wie auch noch eine dritte. Vergl. Arnold 2, 80 f.; oben Bd. I S. 410 Anm. 60. Schwegler 1, 463. 484. Den Namen erwähnt Tacitus *Hist.* 1, 41. S. auch Dion. Hal. 2, 42; vergl. Ov. *Fast.* 6, 403—4. Prop. l. c. wonach der See damals schon ausgetrocknet war, während er nach Suet. *Oct.* 57 zur Zeit des Augustus noch Wasser enthalten zu haben scheint: „Omnes ordines in lacum Curtii quotannis ex voto pro salute ejus [Augusti] stipem jaciebant"; zu welcher Sitte die Erklärer auch noch ähnliche Stellen anführen. Vergl. auch Liebrecht zu *Gervas.* S. 101. Ueber die *lacus* zu Rom s. Preller *Regionen* etc. S. 108. Becker 1, 319. Aristides in seinen *Italica* bei Plut. *Parall.* 5 erwähnt bei Gelegenheit des Curtius eine ähnliche Erzählung von einem Sohne des Midas (Fragm. Hist. Gr. 4, 322), welche Stob. *Flor.* 7, 69 gleichfalls mittheilt, jedoch nach den Metamorphosen des Kallisthenes. — Ueber die seltsame Verwandlung, welche diese Sage gleich so manchen andern des Alterthums im Mittelalter erlitt (vergl. Niebuhr *Gesch.* 2 Anm. 1345), s. Massmann zur *Kaiserchronik* (Quedlinb. und Leipzig 1849 ff.), 3, 621 ff., welches Werk überhaupt in seinem ersten Theile eine grosse Zahl ähnlicher Beispiele darbietet.

148) Manlius war im Jahre 384 verurtheilt und die Stelle seines Hauses daher 39 Jahre lang leer geblieben. Ueber den Tempel der Moneta s. Becker 1, 392.

149) Liv. 7, 28. Ueber einen ähnlichen Steinregen auf dem albanischen Berge s. oben Bd. I S. 172 Anm. 116.

Zweite Abtheilung.

Vom Anfange der Samniterkriege bis zur Landung des Pyrrhus.

(343—281 v. Chr.)

§. 16. Wir sind nun jetzt bei dem Beginn der Samniterkriege angelangt, die mit ihren directen und indirecten Folgen fast den ganzen Zwischenraum von 62 Jahren bis zur Landung des Pyrrhus in Italien ausfüllen. Der Ursprung des ersten der genannten Kriege im Jahre 343 v. Chr. wird von Livius in einer deutlichen und in sich zusammenhängenden Erzählung mitgetheilt.

Die von den Samnitern angegriffenen Sidiciner [1]) nämlich erhalten von den Campaniern Beistand, welche sich jedoch bald selbst von dem tapfern Gebirgsvolke in Capua belagert und hart bedrängt sehen, so dass sie sich nach Rom um Hülfe wenden müssen. Da nun aber ihr Begehr wegen eines mit den Samnitern bestehenden Vertrages von dem Senate zurückgewiesen wird, so übergiebt das Haupt der campanischen Gesandtschaft, für diesen Fall mit der nöthigen Vollmacht versehen, in aller Form das sämmtliche Volk der Campanier, die Stadt Capua, das ganze Land, die Tempel, kurz alles Göttliche und Menschliche, in die Gewalt der Römer. Durch dieses entscheidende Zeichen der hülflosen Lage eines einst so mächtigen Volkes [2]) erschüttert, betrachtet jetzt der Senat die Sachlage in einem andern Lichte, und, die Unterwerfung annehmend, fordert er die Samniter auf, von ihrem Angriff gegen die nun römische Unterthanen [3]) gewordenen Campanier abzustehen. Die Samniter, weit entfernt diesem Anmuthen Gehör zu geben, schicken Streifparteien auf Plünde-

[1]) Teanum, der Hauptort der Sidiciner, heisst bei Strabo 5, 3, 9 „μεγίστη τῶν ἐπὶ τῇ Λατίνῃ πόλεων", weshalb Niebuhr zu viel sagt, wenn er diese Stadt „selbst unter den weitläufigen Städten Italiens gross" nennt und sich dabei auf Strabo beruft. *Gesch.* 3, 129.

[2]) Nach Liv. 4, 37 eroberten die Campanier Capua im Jahre 423 v. Chr. von den Etruskern, so dass sie es damals 80 Jahre in Besitz gehabt hatten. Niebuhr *Gesch.* 3, 126 meint, Capua habe „dem damaligen Rom sicher weder an Grösse noch an Volksmenge nachgestanden" und ebend. S. 122 „Die Samniter waren damals in der Fülle ihrer Macht an Ausdehnung des Gebiets, auch an Volksmenge sicher Rom und seinen Genossen weit überlegen."

[3]) dediticii.

rung in das campanische Gebiet [4]), worauf die Römer ihre beiden Consuln Valerius Corvinus und Cornelius Cossus, jeden mit einem Heere, den einen nach Campanien, den andern aber nach Samnium senden. Ersterer schlägt die Samniter nach hartnäckigem Kampfe am Fusse des Gaurus, nahe bei Cumae [5]); letzterer bringt sein Heer auf dem Marsche von Saticula nach Samnium erst in eine gefährliche Lage, aus der es bloss durch den Muth und die Geistesgegenwart des Kriegstribuns P. Decius gerettet wird [6]), dann aber greift er die Samniter unerwartet an und soll ihnen 30,000 Mann getödtet haben. In einer dritten Schlacht bei Suessula bleibt Valerius gleichfalls Sieger, erstürmt hierauf das Lager der Feinde, und erobert 40,000 Schilde nebst 170 Standarten. Der Ausfall dieses ersten Feldzuges ist also für die Römer ganz besonders günstig [7]).

§. 17. Für die eben mitgetheilte Erzählung besitzen wir bloss das Zeugniss des Livius, da keins der Fragmente des Dionysius oder Dio Cassius sich auf diesen Theil der Geschichte bezieht, so wie auch Diodor, Eutrop und Zonaras darüber schweigen und Florus nur eine kurze Notiz bietet [8]); jedoch enthält der Bericht des Livius nichts

4) Liv. 7, 29—31.

5) Ib. 32—33. Bei der Beschreibung dieser Schlacht möchte Niebuhr *Gesch.* 3 Anm. 226 „tum capi, *non* occidi Samnis" lesen; jedoch ist einerseits gar kein Grund vorhanden zu der Annahme, dass die Römer bei dieser Gelegenheit schonen wollten, andererseits würde die Hinzufügung der Verneinung sich mit dem Umstand nicht vertragen, dass erst die einbrechende Nacht dem Gemetzel der Flüchtlinge Einhalt that.

6) Diese That des P. Decius Mus erwähnt auch Frontin. 1, 5, 14. 4, 5, 9 so wie Victor *de Vir. Ill.* 26, der sie durch eine Verwirrung mit dem Heere des Valerius in die Engpässe des Gaurus verlegt. Einen mit derselben zusammenhängenden Traum des P. Decius erwähnten die ältern Geschichtschreiber, s. Cic. *de Div.* 1, 24; Livius jedoch weiss nichts davon. Die Zeitangabe bei Cicero (post triennium autem, cum consul esset, devovit se) stimmt zu der des Livius, nach welchem zwischen der Schlacht am Gaurus und der bei Veseris zwei Jahre verflossen. Bei Liv. 22, 60 spielt T. Manlius Torquatus in einer 216 v. Chr. im Senat gehaltenen Rede auf jene That des P. Decius an und sagt, sie habe sich „avorum memoria" zugetragen. S. auch Pl. *H. N.* 16, 5.

7) Die Schlachten am Gaurus, bei Saticula und Suessula erwähnt auch Dionysius Fragm. 2 ed. Feder als in diesem Jahre vorgefallen: „τρισὶ νικήσασα μαχαῖς τοὺς ἀντιταχθέντας."

8) 1, 16. Demnach war ein „fedus cum utrisque percussum"; da jedoch aus dem Bericht des Livius hervorgeht, dass zwischen den Römern und Cam-

Unwahrscheinliches; das Benehmen der Römer, welche ihren Vertrag mit den Samnitern so lange respectirten, bis ihnen die Campanier ihr ganzes Gebiet förmlich abtraten, ist natürlich und begreiflich, wenn es sich auch mit dem neuern Völkerrecht nicht sehr verträgt [9]), und die Erfolge der Römer in dem darauf folgenden Feldzuge sind zwar rasch und entscheidend, indess nicht unglaublich und stimmen auch zu dem weitern Verlauf der Ereignisse. Andererseits freilich kennen wir die Quelle nicht, der die ausführliche Erzählung des Livius entnommen ist, und wissen bloss, dass es kein einheimischer gleichzeitiger Geschichtschreiber war; denn der älteste derselben wurde erst ein Jahrhundert später geboren. Obwohl nun also die Mittel fehlen, die Einzelheiten in der Darstellung des Livius kritisch zu beurtheilen, oder éinen Theil für glaubhafter zu halten als den andern, so nimmt gleichwohl Niebuhr nach seinen eigenen Ansichten von innerer Wahrscheinlichkeit in mehren wichtigen Punkten eine Umgestaltung vor. So ist er der Meinung, dass die Samniter nicht bloss mit Rom, sondern auch mit den Lateinern einen besondern Traktat geschlossen hatten [10]); dass die Römer das Hülfsbegehren der Campanier anfangs nicht zurückwiesen und letztere sich nicht den Römern unterwarfen [11]); dass der römische Senat nicht aus eigener unabhängiger Machtvoll-

panern kein Vertrag bestand, so ist die Angabe des Florus wahrscheinlich nur das Resultat seiner Nachlässigkeit.

9) Die Römer brauchten selbst ihren eigenen Grundsätzen nach die Unterwerfung der Campanier nicht anzunehmen, wie sie auch später die der Sidiciner nicht annahmen, weil sie zu spät und nur durch die äusserste Noth erzwungen Statt fand. Liv. 8, 2.

10) *Gesch.* 3, 132. *Vortr.* 1, 426. Was für Notizen aus L. Cincius er an letzterer Stelle meint, ist nicht deutlich.

11) *Gesch.* 3, 133. Die Gründe zur Verwerfung letzterer Angabe sind erstlich, weil „an Unterthanen die Römer Abfall ganz anders geahndet haben würden als Capua's Strafe nach dem lateinischen Kriege fiel"; und dann weil „denen, die durch freie Wahl sich den Römern zu eignen Leuten hingegeben und darnach ungetreu geworden, gleiches Bündniss nicht geschenkt sein würde." Hinsichtlich des ersten Grundes nun ist zu bemerken, dass die Römer nach der Empörung der Campanier sie Unterthanen nennen (qui non foedere sed per deditionem in fidem venissent) Liv. 8, 2, und dass den Campaniern dieselbe Strafe wie den Lateinern auferlegt wird, nämlich Verlust an Land. ib. c. 11. Was aber den zweiten Grund betrifft, so erinnert bei Liv. 23, 5 der Consul im Jahre 216 die Campanier ganz deutlich daran, dass sie, obwohl *dediti*, ein gleiches Bündniss erlangt und ihre eigenen Gesetze behalten hatten.

kommenheit, sondern weil Rom und nicht Latium in jenem Jahre Vorort war, Gesandte an die Samniter schickte [12]); dass der Consul Valerius durch frühere, in ewige Nacht begrabene Unfälle, nach dem Berge Gaurus zurückgedrängt wurde [13]); so wie endlich, dass beide consularische Heere an der Schlacht bei Suessula Theil nahmen [14]). Alles dies beruht jedoch auf blossen Muthmassungen, die bei unsrer geringen Kenntniss in Betreff des Ursprungs der vorhandenen Erzählung durchaus misslich sind.

§. 18. In Gemässheit des Wunsches der Campanier besetzten römische Truppen Capua und das campanische Gebiet während des Winters, und in dieser Zeit entspann sich unter der Besatzung ersterer Stadt ein Complot, um sich derselben ebenso zu bemächtigen, wie sie einst den Etruskern entrissen worden [15]). Der Consul C. Marcius Rutilus von ihrem Plan in Kenntniss gesetzt, sendet die Verschwörer unter verschiedenen Vorwänden nach Rom zurück. Letztere indess schöpfen Verdacht, und eine ganze Cohorte [16]) bricht auf dem Wege nach Rom bei Anxur in offene Meuterei aus, worauf sich noch eine grosse Zahl anderer Soldaten, die sich in ähnlicher Lage befinden, mit ihnen vereinen. Demnächst zwingen sie den T. Quinctius [17]), der im tuskulanischen Gebiete sein Landgut bewohnte,

12) *Gesch.* 3, 136.

13) *Gesch.* 3, 137. *Vortr.* 1, 429.

14) *Gesch.* 3, 141. Nach *Vortr.* 1, 430 fiel die Schlacht bei Suessula nur einige Tage nach der am Gaurus vor, indem die Samniter sich wenige Meilen von letzterm aufs neue setzten. Dies verträgt sich jedoch nicht mit der Erzählung des Livius 7, 37, der die beiden Schlachten trennt und das samnitische Heer inzwischen Verstärkungen erhalten lässt. Die Darstellung des Livius 7, 34—36, wie Decius das Heer des Cossus durch Einnahme einer Anhöhe rettet, ist allerdings nicht sehr verständlich; Niebuhrs Version indess lässt sich mit derselben nicht vereinigen.

15) Vergl. Liv. 4, 37. Auf ähnliche Weise bemächtigten sich die campanischen Söldner des Agathokles Messana's, Polyb. 1, 7, und die römische Legion unter Decius Jubellius Rhegiums. Liv. 28, 28.

16) Nieb. *Gesch.* 3 Anm. 116 und *Vortr.* 1, 434 hält es für undenkbar, dass der Consul eine ganze Cohorte nach Rom zurückgeschickt habe. Bei unsern mangelhaften Nachrichten können wir jedoch nicht beurtheilen, welche Gründe den Consul zu diesem Verfahren bewogen. — S. auch Frontin. 1, 9, 1.

17) Dies muss T. Quinctius Pennus Capitolinus gewesen sein, der im Jahre 361 Dictator, so wie 354 und 351 Consul gewesen war. Verschieden ist wahrscheinlich der bei Liv. 8, 16 als Triumvir für die Colonie Cales erwähnte T. Quinctius. Vergl. Pauly 6, 362 No. 11.

sich an ihre Spitze zu stellen, treffen jedoch bald nachher mit dem ihnen entgegengesandten Dictator Valerius Corvus am achten Meilensteine zusammen und kommen mit ihm zu einem Einverständniss, in Folge dessen sie gegen die Versicherung voller Straflosigkeit zu ihrer Pflicht zurückkehren. Ferner setzte man fest, dass in Zukunft kein Soldat wider seinen Willen aus der Musterrolle gestrichen, und kein früherer Kriegstribun als Centurion angestellt werden solle, welche letztere Massregel gegen einen gewissen P. Salonius gerichtet war, der sich dem Anschlage auf Capua widersetzt hatte. Livius fügt hinzu, dass nach einigen Angaben ausserdem durch Gesetze jegliche Zinsdarlehen verboten so wie auch bestimmt wurde, dass Niemand innerhalb zehn Jahren dieselbe Magistratur mehr als éinmal oder in éinem Jahre mehr als zwei Magistraturen bekleiden solle, und dass beide Consuln Plebejer sein könnten [18]).

Ein Fragment des Dionysius berichtet ebenso [19]), dass der Consul C. Marcius Rutilus sich von den Verschwörern auf die von Livius angeführte Weise zu befreien suchte und der Aufruhr in der Nähe von Terracina ausbrach, worauf die Empörer die Ergastula der Umgegend öffneten und die befreiten Sklaven sich ihnen anschlossen. Hier indess bricht das Fragment ab.

Appian, der gleichfalls in Betreff des Ursprungs der Meuterei und des Marsches der Aufrührer nach Rom mit Livius fast übereinstimmt [20]), weicht jedoch hinsichtlich der Bedingungen des Uebereinkommens durchaus ab; denn nach ihm fand ein allgemeiner Schuldenerlass Statt, was eine andere Version des bei Livius erwähnten

18) 7, 38—42. Wenn die Angabe des Livius in Betreff der licinischen Rogationen richtig ist, so war danach bereits die Plebität beider Consuln gestattet, obgleich sie nicht beide Patrizier sein durften. S. oben S. 313. Erst 172 v. Chr. waren alle beide Consuln Plebejer. Vergl. Becker 2, 2, 104.

19) Fragm. 2 ed. Feder. Vergl. Fragm. Hist. Gr. 2 p. XXXVI.

20) *Samn.* 1. Μάμερκος ist wahrscheinlich ein Irrthum für Μάρκιος. Dass mit den ἐπὶ τῶν ἔργων ἐν τοῖς ἀγροῖς δεδεμένους, wie Nieb. *Gesch.* 3, 78 meint, „die gefesselten Feldarbeiter, also die Schuldknechte", gemeint seien, ist kein Grund anzunehmen. S. Blair *Inquiry into the State of Slavery among the Romans* p. 109 und Dion. Fragm. 2, wo die Aufrührer sagen „δεσμώτας ἐκ τῶν ἀγρῶν λύσομεν καὶ θεραπόντας ἐλευθερώσομεν"; und weiterhin heisst es, sie öffneten „τὰ δεσμωτήρια κατὰ τοὺς ἀγρούς" d. i. die Ergastula. Die *compediti* erwähnt Cato *de R. R.* c. 56, 57 unter den Feldsklaven. Nach Appian zählten die Aufständischen 20,000 Mann und trafen mit Corvinus einen Tagemarsch von Rom zusammen.

Verbots von Zinsdarlehen zu sein scheint. Eine Angabe, die der Appians ähnlich ist, findet sich auch in der Schrift *de Viris Illustribus* [21]), während andererseits Zonaras alle von Livius erwähnten Massregeln aufzählt, das Verbot der Zinsdarlehen allein ausgenommen, so wie er auch von einer Schuldentilgung nichts sagt [22]), so dass der Unterschied zwischen diesem Bericht und dem Appians nicht grösser sein kann. Die Widersprüche in den Zeugnissen hören indess hiermit noch nicht auf, denn nach Livius stellten andere Geschichtschreiber die einzelnen Umstände dieses Ereignisses auf eine ganz abweichende Art dar. Sie erzählten nämlich, dass der Aufstand unter den Soldaten erst nach ihrer Ankunft in Rom ausbrach [23]); dass sie dort in das Haus des C. Manlius eindrangen und diesen, nicht aber den T. Quinctius, mit Gewalt zum Anführer machten [24]); dass sie dann von der Stadt bis zum vierten Meilensteine zogen und dort eine feste Stellung einnahmen; dass Valerius Corvus nicht zum Dictator ernannt wurde, sondern dass die Aufrührer mit den Consuln unterhandelten, und endlich, dass die Anträge zur Beilegung der ganzen Sache nicht von den Anführern, sondern von den Soldaten selbst ausgingen. „Kurzum, fügt Livius hinzu, der einzige Punkt, in welchem die alten

21) „Hic, quum ingens multitudo aere alieno oppressa Capuam occupare tentasset, et ducem sibi Quinctium necessitate compulsum fecisset, sublato aere alieno seditionem compressit.“ c. 29. Bei Livius c. 38 beklagen sich zwar die Soldaten zu Capua über den Druck des Wuchers, den sie in Rom zu dulden hätten, jedoch sagt er nichts von einem Schuldenerlass.

22) 7, 25 s. f.

23) Niebuhr *Gesch.* 3, 82 stellt die Abweichung zwischen den beiden Berichten grösser dar, als sie es den Worten des Livius nach ist. „Nach dieser Darstellung, sagt er nämlich, hat der Aufstand keinesweges von der Armee begonnen, sondern ist in der Stadt ausgebrochen und hat sich zu einer Secession gestaltet.“ Livius will aber, wie es scheint, bloss sagen, dass der Aufruhr unter den von Capua zurückgekehrten Soldaten ausbrach, und zwar erst nach ihrer Ankunft in Rom. Seine Ausdrücke „lacrimantes milites“, „militum animos“ lassen die Secession gleichfalls nur als eine auf die Soldaten beschränkte erscheinen. Niebuhr ebend. S. 84 verwirft die Beschuldigung verbrecherischer Anschläge gegen Capua als „eine bösliche falsche Anklage.“ Man sehe seine ganze Behandlung dieses Aufstandes a. a. O. S. 72 ff. *Vortr.* 1, 432 ff.

24) Der einzige C. Manlius aus dieser Zeit, von dem wir etwas wissen, ist C. Manlius Capitolinus, Consulartribun im Jahre 379 v. Chr.

Schriftsteller übereinstimmen, ist der, dass ein Aufruhr war und derselbe beschwichtigt wurde“ [25]).

Es lässt sich nun zwar sehr gut begreifen, dass selbst zu der Zeit, wo wohlunterrichtete Zeitgenossen die Geschichte Roms schrieben, über Vorfälle, die in einiger Entfernung von der Stadt vorfielen, falsche Nachrichten und widersprechende Zeugnisse in Umlauf waren, so wie dass damals, wo noch keine gedruckten Bücher, Zeitungen und Karten existirten, die Vorstellungen, die man sich in Rom von den Kriegsoperationen in fernen Ländern oder selbst in andern Theilen Italiens machte, im Allgemeinen höchst dunkel, verworren und ungenau gewesen sein müssen. Wir können uns also ferner leicht vorstellen, dass, selbst wenn Rom in der vorliegenden Periode Geschichtschreiber besessen, diese aber auf die Erforschung der Wahrheit nicht besondere Sorgfalt verwandt hätten, uns dennoch unrichtige und sich widersprechende Angaben über die Bewegungen der consularischen Heere in Campanien und Samnium zugekommen wären. Auf welche Weise indess Jemand, der damals lebte, über Ereignisse, wie sie nach dem Aufruhr der aus Campanien zurückkehrenden Cohorte sich zugetragen haben sollen, falsch berichtet sein konnte, *dies* lässt sich durchaus nicht einsehen; denn es waren allgemein bekannte, für den ganzen Staat höchst wichtige Vorfälle, die sich in Rom selbst oder doch nahebei zutrugen, so dass ein verständiger Zeitgenosse sehr leicht musste ermitteln können, ob die Meuterei der Soldaten bereits auf dem Marsche von Capua nach Rom oder erst nach ihrer Ankunft in letzterer Stadt zum Ausbruch kam; ob sie T. Quinctius oder C. Manlius zum Anführer machten, ob sie bei ersterm auf dem Lande oder bei letzterm in der Stadt ins Haus drangen, ob Valerius Corvus zum Dictator ernannt wurde, um mit den Aufständischen zu unterhandeln, ob dieselben von Rom fortzogen oder Halt machten, ehe sie Rom erreichten, und endlich, ob verschiedene politische Gesetze von der grössten Wichtigkeit, — wie das Verbot von Zinsdarlehen [26]), eine allgemeine Schuldentilgung, die Beschränkung in dem

25) Liv. 7, 42.

26) Dieses Gesetz soll nach Livius 7, 42 der Volkstribun L. Genucius vorgeschlagen haben; jedoch erwähnt er dies bloss als Angabe einiger Schriftsteller und sagt nicht ausdrücklich, dass es angenommen wurde. Appian *B. C.* 1, 54 spricht von einem „alten Gesetze“, welches im Jahre 89 v. Chr. bestand und Zinsdarlehen verbot; indess führt er nichts Näheres hierüber an. S. oben S. 318 Anm. 101 und Rein *Röm. Privatrecht* S. 307.

Bekleiden hoher Magistraturen, so wie die Plebität beider Consulate, — in Folge jenes Aufstandes ins Leben traten oder nicht. Das von Livius selbst eingestandene Vorhandensein einer gänzlichen Ungewissheit über Fragen, die für Zeitgenossen so wichtig und notorisch gewesen sein müssen, beweist, dass die ersten Nachrichten über jene Vorfälle zu einer Zeit niedergeschrieben wurden, wo alle sichere Kenntniss derselben bereits verschwunden war[27]; wozu dann noch der Umstand kommt, dass, obgleich die von Livius und Appian gegebene Darstellung des Aufstandes der Cohorte Deutlichkeit und innere Verbindung besitzt, der spätere Zusammenhang dieses Ereignisses mit den sich daran knüpfenden, dem Volke eingeräumten Concessionen durchaus dunkel bleibt und durch die vorhergehende Erzählung keine Erklärung erhält.

§. 19. Da die nun folgende in den Jahren 341 — 340 v. Chr. vollbrachte Unterwerfung Latiums einen der grossen Wendepunkte der römischen Geschichte bildet und letzteres Land in ein solches Verhältniss zu Rom brachte, welches selbst durch die Schlacht bei Cannae nicht gestört wurde[28], so ist es wohl der Mühe lohnend, so genau als möglich zu untersuchen, in welchem Zustande die Nachrichten hierüber auf uns gekommen sind[29]. Die Lateiner sollen nämlich schon in dem Jahre nach dem gallischen Brande von Rom abgefallen sein und die Waffen gegen dasselbe ergriffen haben[30];

27) Dass die von Nieb. *Gesch.* 3, 82 erwähnten „ältesten Chroniken“ und „alten Annalen“, wenn damit gleichzeitige gemeint sind, jemals vorhanden waren, lässt sich nicht nachweisen, und die historische Wahrheit bliebe wahrscheinlich noch immer zweifelhaft, auch wenn wir die ältesten Geschichtswerke besässen, die Livius benutzte. — Mommsen *Röm. Gesch.* 1, 229 verwirft den Bericht über diesen Aufstand als „eben so verwirrt wie sentimental“, welche Bezeichnung mir für die Version des Livius unpassend scheint.

28) Unter den zwölf römischen Colonien, welche im neunten Jahre des zweiten punischen Krieges sich weigerten, Geld und Truppen zu liefern, befanden sich zwar auch einige lateinische Städte; dies war jedoch nicht sowohl ein Abfall wie eine Weigerung, zur Fortsetzung des Krieges noch weitere Opfer zu bringen. Liv. 27, 9—10.

29) Liv. 8, 1—14.

30) Der Abfall der Lateiner, die den Römern seit der Schlacht am Regillus treu gewesen waren, soll im Jahre 389 v. Chr. grosses Schrecken verursacht haben. Liv. 6, 2. Die Lateiner stehen den Antiaten gegen Rom bei c. 6. Sie entschuldigen sich wegen nicht gestellter Truppen und wegen des den Feinden Roms geleisteten Beistandes. c. 10. Später senden sie den Volskern

auch kommt ihr feindliches Benehmen und die Weigerung, Truppen zu stellen, in verschiedenen Zwischenräumen bis zum Samniterkriege immer wieder zum Vorschein; allein obschon letzterer eine günstige Gelegenheit, die Römer anzugreifen, zu gewähren scheint, so verhalten sich die Lateiner (wahrscheinlich aus Eifersucht gegen die Samniter) gleichwohl ganz ruhig, bis der Feldzug sich zu Gunsten der Römer entschieden hat, worauf ihr Heer, welches im Fall einer Niederlage derselben zu einem Angriff auf sie bereit war, in das Gebiet der jetzt mit den Römern befreundeten Peligner einfällt [31]). Die Meuterei in Campanien giebt ihnen neue Hoffnung [32]), und im darauf folgenden Jahre empören sie sich offen im Verein mit den Campaniern und Sidicinern [33]). Der Prätor Annius sagt bei Livius in der Versammlung der Lateiner, dass die Zeit, ihre Unabhängigkeit zu erklären, nun gekommen sei, indem die Römer offenbar nur aus Furcht jetzt so grosse Nachsicht übten und die von den Lateinern nach mehr als 200jähriger Unterwerfung verweigerte Truppenstellung [34]), ferner ihren Angriff auf die Peligner, obwohl es ihnen früher nicht einmal frei stand, sich selbst zu vertheidigen [35]), so wie endlich ihre Beschützung

Hülfe. c. 12. 13. Latium wankt in seiner Treue. c. 21. Die Lateiner verbinden sich mit den Volskern gegen Rom. c. 32. 33. Im Jahre 358 bitten die Lateiner um Frieden und stellen gemäss dem seit langer Zeit nicht beobachteten Vertrage ein starkes Truppencorps. 7, 2. Im Jahre 349 verweigern sie ein verlangtes Contingent, und fügen hinzu, dass sie für ihre eigene Unabhängigkeit, nicht für fremde Herrschaft kämpfen wollten. ib. c. 25. Die feindliche Gesinnung Latiums wird erwähnt ib. c. 27. 28.

31) Hujus certaminis fortuna — Latinos jam exercitibus comparatis ab Romano in Pelignum vertit bellum.“ Liv. 7, 38.

32) Liv. 7, 42.

33) „sua sponte in arma moti.“ Liv. 8, 2.

34) Livius scheint von der Regierung des Tarquinius Priscus an zu rechnen; s. 1, 38. Die Schlacht am Regillus, die Livius in das Jahr 499 v. Chr. setzt, würde bloss einen Zwischenraum von 159 Jahren geben. Vergl. oben Bd. I S. 150 Anm. 38.

35) Nach Livius 8, 2 erklärt der römische Senat, dass der Vertrag die Lateiner nicht hindere, ohne Einwilligung der Römer Krieg zu führen. Livius muss daher annehmen, dass die Römer sich mehr Gewalt angemasst hatten, als ihnen der Vertrag gestattete. Schon unter dem Jahre 494 v. Chr. führt er an, dass die Lateiner vom Senat Hülfe gegen die Aequer oder die Erlaubniss sich selbst zu vertheidigen verlangten. 2, 30. S. oben S. 55. Man sehe

der Sidiciner und Campanier und ihre Feindseligkeiten gegen die nun mit den Römern verbündeten Samniter ruhig mitansähen [36]). Einen besondern Grund, warum die Lateiner gerade damals abfielen, finden wir nicht angegeben und wir müssen daher annehmen, dass sie in Folge einer Reihe uns unbekannter Umstände der factischen Unterthänigkeit überdrüssig wurden, in die sie theils vermöge des Vertrages, theils durch römische Usurpation gerathen waren.

Livius' Schilderung der Aufnahme, welche die Forderung der Lateiner, dass einer der Consuln so wie die Hälfte des Senats aus ihrem Volke sein sollten, zu Rom fand, ist zwar stark gefärbt, widerstreitet jedoch der Wahrscheinlichkeit durchaus nicht [37]); allein der Gewittersturm, welcher in dem Augenblick loskracht, wo die Consuln die Götter als Zeugen des gebrochenen Vertrages anrufen [38]), so wie der unerwartete Tod des Annius in Folge eines Falles von der Treppe des Senathauses, nachdem er die römischen Götter geschmäht, sind

auch die Antwort an die Herniker Liv. 3, 6. Nach Dion. Hal. 8, 15 erhielten die Lateiner im Jahre 489 v. Chr. vom Senat die Erlaubniss, ein Heer auszuheben und Anführer zu ernennen, was sie sonst in Folge des Vertrages nicht thun durften. S. oben S. 89 Anm. 33. Derselbe Geschichtschreiber meldet, dass als im Jahre 466 v. Chr. die Aequer das Gebiet der Lateiner verheerten, die Römer ihnen weder Hülfe sandten noch ihnen gestatten wollten, sich selbst zu vertheidigen. 9, 60. Später (463 v. Chr.) erhielten sie diese Erlaubniss bis zur Ankunft des römischen Heeres. c. 67. Man wird bemerken, dass die Angaben des Livius 8, 2 und Dion. Hal. 8, 15 in Betreff der Bestimmungen des Tractats über diesen wichtigen Punkt durchaus von einander abweichen.

36) 8, 4.

37) Nach der Schlacht bei Cannae, als der Senat wieder vollzählig gemacht werden sollte, schlug Sp. Carvilius die Aufnahme zweier Senatoren aus jeder lateinischen Stadt vor. Dieser Antrag wurde mit grossem Unwillen aufgenommen und T. Manlius rief aus: „Esse etiam nunc stirpis ejus virum, ex qua quondam in Capitolio consul minatus esset, quem Latinum in curia vidisset, eum sua manu se interfecturum.“ Liv. 23, 22. Dies stimmt zu der Drohung des Consuls Manlius ebend. 8, 5. Die Zwischenzeit beträgt 124 Jahre. Nach Liv. 23, 6 berichteten einige Geschichtschreiber, dass im Jahre 216 v. Chr. während des zweiten punischen Krieges die Campanier verlangten, es solle einer der Consuln immer aus ihrem Volke gewählt werden, dass aber der Senat diese Forderung voll Unwillen zurückwies. Vergl. Cic. *de Leg. Agr.* 2, 35. Auson. *Ord. Nob. Urb.* 6. Ueber Capua s. auch Plut. *Fab.* 17.

38) Nach Dio Cassius 44, 52 folgte auf den Mord des Caesar gleichfalls alsobald ein Gewittersturm.

Umstände, die etwas Wunderbares an sich haben [39]). Dahingegen ist der Marsch der Römer nach dem Vesuv so wie der Umweg, den sie machen um Latium zu vermeiden und das lateinisch-campanische Heer in Campanien anzugreifen, so wie der übrige Feldzug klar und in sich zusammenhängend beschrieben. Der Tod des T. Manlius, den sein Vater wegen verletzter Kriegszucht hinrichten lässt [40]), war ein Ereigniss, welches im Volk einen tiefen Eindruck machen, daher auch sich lange in der Erinnerung erhalten musste, und wir können an der historischen Basis desselben keinen begründeten Zweifel hegen. Aehnliches lässt sich auch hinsichtlich des Weihetodes des Decius sagen, so seltsam auch der Aberglaube scheinen mag, der zu dieser patriotischen Handlung Veranlassung gab [41]). Die übereinstimmenden

39) „Exanimatum auctores quoniam non omnes sunt, mihi quoque in incerto relictum sit; sicut inter foederum ruptarum testationem ingenti fragore coeli procellam effusam; nam et vera esse et apte ad repraesentandam iram deum ficta possunt.“ 8, 6.

40) Liv. 8, 6—7. Gell. 1, 13, 7. Vict. *de Vir. Ill.* 28. Dio Cass. Fragm. 35, 3. 4. 9. Zon. 7, 26. Die Hinrichtung des Manlius auf Befehl seines Vaters versetzt in einen gallischen Krieg Sallust *Cat.* 52 und Dion. Hal. 8, 79, wahrscheinlich wegen der That, die Letzterm den Beinamen Torquatus verschaffte. Nach Serv. *Aen.* 6, 825 liess Manlius seinen Sohn nicht enthaupten, wie Livius sagt, sondern todt prügeln; nach Frontin. 4, 1, 40 wurde er vor der Enthauptung mit Ruthen gestrichen. Auf die Enthauptung des M. Manlius spielt auch im Jahre 217 der Tribun Metellius an bei Plut. *Fab.* 9. Vergl. Liv. 22, 15. S. auch Polyb. 6, 54. — In der Erzählung des Aristides von Milet bei Plut. *Parall.* 12 ist die Geschichte des Manlius mit der des Papirius und Fabius Rullianus unter einander gemengt.

Nach dem Ausdruck bei Liv. 8, 8 „qua ad Veserim ferebat“ ist es wahrscheinlich, dass unter Veseris eine Stadt zu verstehen ist und nicht ein Fluss, wie es Vict. *de Vir. Ill.* c. 26. 28 heisst, eine Schrift, die keine Autorität besitzt. Auch Cluver *Ital. Ant.* 2, 1187 hält Veseris für eine Stadt oder ein Fort.

41) Liv. 8, 9. Flor. 1, 14. Vict. *de Vir. Ill.* 26. Cic. *de Fin.* 2, 19. *De Div.* 1, 24. Dio Cass. 35, 6. Val. Max. 5, 6, 5. Bei Plut. *An vitios. ad infel. suff.* 3 opfert sich Decius zwischen zwei Heeren dem Kronus auf einem Scheiterhaufen; doch erhellt nicht, ob von dem Vater oder dem Sohne die Rede ist. Aristides von Milet bei Plut. *Parell.* 18 (s. Fragm. Hist. Gr. 4, 323) erzählt, dass sich Decius der Vater in einem Kriege gegen die Albaner und sein Sohn in einem Kriege gegen die Gallier dem Tode weihte. Zonaras 7, 26 führt an, dass Decius nach einigen Angaben von einem römischen Krieger getödtet wurde.

Träume der beiden Consuln sind freilich fabelhaft [42]); und wir vermögen ebensowenig wie Dio Cassius einzusehen, wie jener Tod eine so grosse Wirkung hervorbringen konnte [43]). Als nämlich ein milderer Sinn die Menschenopfer durch Priesterhand abgeschafft hatte, scheinen sie noch in gewissen Fällen in der Form einer freiwilligen Selbstopferung fortgedauert zu haben, und in diesem Lichte müssen wir die That des M. Curtius [44]) und des Decius [45]) betrachten; wie jedoch der des letztern in der Verwirrung und dem Gewühl einer Schlacht von einer hinlänglichen Anzahl Kämpfender dermassen gesehen oder ihnen bekannt werden konnte, dass er eine starke moralische Wirkung hervorbrachte, ist schwer zu begreifen. Zwar waren die Schlachten der Alten nicht von Rauch verhüllt und wurden in nahem Handgemenge, Mann gegen Mann, ausgefochten, so dass der Raum, den sie einnahmen, viel kleiner, als wo Artillerie mitwirkt, sein musste und sich auch der Fernsicht kein künstliches Hinderniss entgegenstellte; trotzdem aber konnte der eigentliche Grund zu der

42) Liv. 8, 6. Val. Max. 1, 7, 3. Den Traum des Decius allein erwähnt Cic. *de Div.* 2, 66, wonach er also den Traum des andern Consuls nicht zu kennen schien; eben so Zon. 8, 2. Möglicherweise jedoch bezieht sich diese Stelle des Cicero auf den andern oben (S. 331 Anm. 6) erwähnten Traum. — Nicht unähnlich dem Traume der Consuln ist übrigens das Orakel, welches den Kodrus zum Weihetod veranlasste.

43) Dio Cass. Fragm. 35, 7.

44) „Silentio facto, templa deorum immortalium, quae foro imminent, Capitoliumque intuentem, et manus nunc in coelum, nunc in patentes terrae hiatus ad deos manes porrigentem, se devovisse.“ Liv. 7, 6. Menschenopfer in der grausamen Form des Lebendigbegrabens waren jedoch noch lange nach dem Weihetod des Decius gebräuchlich. S. Plut. *Marcell.* 3. Oros. 4, 13. Liv. 22, 57. Plut. *Quaest. Rom.* 83. Nach Plin. 30, 3 wurden Menschenopfer in Rom erst im Jahre 97 v. Chr. durch einen Senatsbeschluss abgeschafft; indess begegnet man ihnen auch noch später; so im Jahre 46 v. Chr. Dio Cass. 43, 24; und noch Plin. 28, 3 sagt „etiam nostra aetas vidit.“ Menschenopfer bei den Galliern seiner Zeit erwähnt Caesar *B. G.* 6, 16. Dem griechischen Gefühl widerstrebten im Allgemeinen die Menschenopfer und in der historischen Zeit wurden sie bis auf einzelne Ausnahmen durch symbolische Gebräuche ersetzt. S. K. F. Hermann *Gottesdienstliche Alterth. der Gr.* §. 27. Spuren symbolischer Milderung der frühern Menschenopfer finden sich auch in Rom; so die Sacra Argeorum. S. Hartung *Rel. der Römer* 2, 105; vergl. oben S. 293 und Bd. I S. 461 Anm. 248. Festus *Piscatorii* p. 238. Ueber die Milderung des *ver sacrum* s. Festus p. 158. 379.

45) Cicero *de Nat. Deor.* 3, 6 beurtheilt freilich die That der Decier mehr von einem rationalistischen Gesichtspunkte aus.

That des Decius sogar seinem eigenen Heere nicht bekannt sein, da der Traum der Consuln nur zur Kenntniss Weniger gekommen war. Die von Livius aufbewahrten bemerkenswerthen Formeln und Bräuche, die bei einem derartigen Weihetode des Feldherrn sowohl als auch, wie es scheint, irgend eines Legionssoldaten in Anwendung kamen, sind ohne allen Zweifel ächt [46]), und aus dem Vorhandensein derartiger feststehender Vorschriften kann man wohl darauf schliessen, dass dergleichen Selbstopferungen schon bei frühern, uns jedoch unbekannten Gelegenheiten in einer oder der andern Form Statt gefunden; zugleich indess beweist, wie Dr. Arnold ganz richtig bemerkt, die Aechtheit der Formeln keineswegs die Wirklichkeit des Ereignisses, mit dem sie in Verbindung gesetzt sind [47]). Uebrigens wirft dieser Weihetod des Decius ein helles Licht auf den Unterschied der damaligen griechischen und römischen Bildung. Eine derartige Handlung düstern und blutigen Aberglaubens, wie patriotisch auch das Motiv sein mochte, würde selbst zur Zeit des peloponnesischen Krieges nicht mit der Anschauungsweise des athenischen Volks übereingestimmt haben, noch viel weniger aber hätte sie sich den Zuhörern des Demosthenes empfohlen.

Welches nun aber auch die Wirkung der That des Decius war, jedenfalls trug die Energie und Fähigkeit des Manlius in reichem Masse zu dem glücklichen Ausgange des Kampfes bei; und bemerkenswerth ist, dass nach Livius' Worten sowohl Römer wie Lateiner, welche beide das Andenken an jene Schlacht der Nachwelt überlieferten, in seinem Lobe übereinstimmten [48]). Ausserdem deutet seine Ausdrucksweise darauf hin, dass die Nachrichten über dieselbe aus gleichzeitigen Aufzeichnungen herstammen, welche Angabe um so beachtenswerther ist, als darin zum ersten Mal in Betreff eines Factums der römischen Geschichte auf gleichzeitiges Zeugniss hingewiesen wird [49]).

46) Nach Plin. 28, 3 bestand diese Formel noch zu seiner Zeit.

47) 2, 146.

48) „Alter ea virtute eoque consilio in proelio fuit, ut facile convenerit inter Romanos Latinosque, *qui ejus pugnae memoriam posteris tradiderunt*, utrius partis T. Manlius dux fuisset, ejus futuram haud dubie fuisse victoriam." Liv. 8, 10. Vergl. auch Dio Cass. Fragm. 35, 4.

49) Diodor weiss nichts von der Schlacht bei Veseris, sondern sagt, dass der Consul T. Manlius die Lateiner und Campanier bei Suessa besiegt habe. 16, 90.

Bei der Darstellung des römischen Militärsystems, welche Livius bei Gelegenheit des lateinischen Krieges giebt, bemerkt er, dass die Römer sich ursprünglich der *clypei* bedienten, später aber, als der Sold eingeführt wurde (zur Zeit der Belagerung von Veji), sie mit den *scuta* vertauschten [50]; in seinem Bericht über die servische Verfassung jedoch legt er bereits letztere der zweiten und dritten Klasse bei [51]. Man hat nun diese beiden Stellen in Uebereinstimmung zu bringen gesucht durch die Annahme, dass zur Zeit der Einführung des Soldes die Scuta *allgemein* an die Stelle der Clypei traten [52]; wahrscheinlich indess ist jener Widerspruch in den Angaben eine blosse Folge der Unachtsamkeit, und die Ausrüstung der servischen Klassen hat das Alter nicht, das Livius ihnen beilegt. Uebrigens sollen die Römer das Scutum den Samnitern entliehen haben, während nach Plutarch Romulus dasselbe von den Sabinern herholte und an die Stelle des runden argolischen Schildes setzte, den die Römer vorher brauchten [53].

Ein mit der Unterwerfung Latiums zusammenhängender wahrscheinlich historischer Umstand ist die Ausschmückung der seitdem *Rostra* genannten Rednerbühne auf dem Forum mit den Schnäbeln der eroberten antiatischen Schiffe [54]. Auf dem Forum auch stand die zu Ehren des Consuls C. Maenius, der im Jahre 338 die Eroberung Latiums vollendete, zu damaliger Zeit errichtete *columna Maenia* [55].

Dies ist die von Liv. 8, 11 erwähnte Schlacht bei Trifanum zwischen Sinuessa und Minturnae.

50) 8, 8.

51) 1, 43.

52) S. Becker 3, 2, 272.

53) *Rom.* 21. Vergl. Becker ib. S. 241. Nach Paternus bei Lyd. *de Mag.* 1, 9 hatte Romulus eine Leibwache von 300 scutati.

54) Liv. 8, 14. Pl. *H. N.* 16, 3. 34, 11. Letzterer setzt eben so wie Livius das Ereigniss in das Consulat des C. Maenius A. U. 416. Cic. *pro Leg. Man.* 18. Varro *L. L.* 5, 155. Florus 1, 11, 10. Hinsichtlich der Seeräuberei der Antiaten, über die sich Demetrius beschwerte, s. oben Bd. I S. 61. Bei Diod. 12, 26 nageln die Consuln Horatius und Valerius nach dem Sturz der Decemvirn die zwölf ehernen Gesetztafeln an die Rostra, welche sich damals vor dem Senathause befanden, wodurch also die Errichtung der Rostra mehr als hundert Jahre zu früh angesetzt wird.

55) Plin. 34, 5; vergl. Becker 1, 322. Nach Liv. 8, 13 wurden den Consuln L. Furius Camillus und C. Maenius, welche Latium bezwangen, auf

Nach der gänzlichen Unterwerfung der Lateiner wurde hinsichtlich der verschiedenen Städte je nach ihrem Benehmen ein besonderes Verfahren beobachtet; die wenigen Rom treu gebliebenen wurden belohnt, die strafbarsten ihres Gemeindelandes beraubt und römische Colonien hingesandt; im Allgemeinen aber ging Rom dárauf aus, die Städte von einander zu isoliren. Zu diesem Zweck durften sie in Zukunft keine Bundesversammlungen mehr halten und die Bürger éines Staates in einem andern weder heirathen noch Land besitzen [56]).

§. 20. Die Dictatur des Q. Publilius Philo im Jahre 339, ein Jahr nach dem Aufstande der Lateiner, ist, wie Livius berichtet, durch drei Gesetze merkwürdig, die für das Volk im höchsten Grade günstig, den Patriziern aber ebenso nachtheilig waren. Das erste derselben setzte fest, dass Plebiscite alle Quiriten binden sollten; das zweite, dass der Senat alle in den Centuriatcomitien zur Abstimmung gebrachten Gesetze im voraus bestätigen, und das dritte, dass wenigstens einer von den Censorn ein Plebejer sein sollte. Die erste dieser Bestimmungen nun ist ganz die nämliche wie eins der nach Angabe des Livius sowohl wie des Dionysius im Jahre 449 gegebenen leges Horatiae Valeriae [57]). Livius spricht jedoch von dem publilischen Gesetze só, als wäre es nicht eine Erneuerung eines früheren, sondern eine ganz neue dem Volke gemachte Concession gewesen [58]);

dem Forum Reiterstatuen errichtet. — Der nämliche Maenius führte während seiner Censur (318 v. Chr.) die nach ihm *Maeniana* genannten Balcons ein. S. Pauly 6, 1359.

56) „Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.“ Liv. 8, 14. Man vergleiche die Behandlung der besiegten Herniker, 9, 43, und Macedoniens, 45, 29. In seiner Uebersicht der römischen Geschichte nach dem gallischen Brande sagt Polybius 1, 6, dass die Römer nach Bezwingung aller Lateiner erst mit den Etruskern, dann mit den Galliern und später mit den Samnitern Krieg führten. Weiterhin sagt er von dem Zeitraum nach der Einnahme der Stadt: „ἐν ᾧ καιρῷ Ῥωμαῖοι τήν τε σφετέραν δύναμιν ἀνέλαβον καὶ τὰ κατὰ τοὺς Λατίνους αὖθις πράγματα συνεστήσαντο.“ 2, 18. Er setzt die Unterwerfung der Lateiner in die nächsten 30 Jahre nach dem gallischen Brande und dem Erscheinen der Gallier in Alba (390—360 v. Chr.); wogegen nach der Chronologie des Livius und der andern römischen Autoren die Bezwingung Latiums erst im Jahre 340 v. Chr. Statt fand, also 20 Jahre nach der von Polybius angegebenen Zeit.

57) Liv. 3, 55. Dion. Hal. 11, 45. S. oben S. 171.

58) Das Gesetz des Publilius Philo ist so ausgedrückt: „ut plebiscita omnes Quirites tenerent.“ Liv. 8, 12.

ja als solche erscheint es später noch zum dritten Mal, als im Jahre 287 der Dictator Hortensius dadurch einer Secession ein Ende machte [59]); und auf dieses hortensische Gesetz führten die Juristen der Kaiserzeit die Bestimmung zurück, dass Plebiscite Gesetzeskraft besässen [60]). Niebuhr und andere haben es versucht, diese drei Gesetze von einander zu unterscheiden [61]); diese Unterscheidungen beruhen indess lediglich auf Muthmassungen, denen es an einer haltbaren Stütze gebricht, und wir müssen vielmehr einräumen, dass die Nachrichten hinsichtlich dieser wichtigen Verordnung, in der Gestalt wie sie uns überliefert sind, sich durchaus nicht mit einander vereinen lassen; denn das publilische sowohl wie das hortensische Gesetz werden uns als Neuerungen in der Staatsverfassung und nicht als blosse Auffrischungen bereits vorhandener Einrichtungen geschildert. Die zweite jener Bestimmungen weist darauf hin, dass der Senat über alle in den Centuriatcomitien angenommenen Gesetze ein Veto ausübte, — ein Zustand der Dinge, der sich mit der frühern Geschichte durchaus nicht verträgt [62]).

59) Plin. 16, 15. Gell. 15, 27. Liv. *Epit.* 11. Vergl. Becker 2, 3, 161.

60) „Sed et plebiscita, lata lege Hortensia, non minus valere quam leges coeperunt.“ *Inst.* 1, 2, 4; vergl. Gajus 1, 3.

61) S. Nieb. *Gesch.* 2, 414. 3, 171. 490. Er vermuthet, dass das publilische Gesetz bloss das Veto der Curien in Betreff der Plebiscite abschaffte, und das hortensische Gesetz das noch bestehende Veto des Senats beseitigte. Niebuhrs Theorie hinsichtlich der Curien als aristokratischer Körperschaft ermangelt jedoch alles Beweises, und die Anwendung derselben auf dieses Gesetz ist eine ganz willkührliche Conjectur.

62) Liv. 8, 12. Wenn die Zustimmung des Senats eine blosse Form war, so wäre es gleichgültig gewesen, ob sie vor oder nach dem Votum ertheilt wurde. Livius 1, 17 bemerkt, dass zu seiner Zeit die Bestätigung des Senats sowohl vor der Abstimmung über Gesetze als auch vor der Wahl von Magistraten Statt fand. Nach Dion. Hal. 2, 14 hatte Romulus festgesetzt, dass die Handlungen des Volkes ohne Zustimmung des Senats ungültig sein sollten. Dasselbe sagt rücksichts der ersten Zeit der Republik Cicero *Rep.* 2, 32; vergl. *Pro Planc.* 3: „Nam si ita esset, quod patres apud majores nostros tenere non potuissent, ut reprehensores essent comitiorum.“ S. auch die Rede des Licinius Macer in den Fragmenten der Geschichte Sallust's p. 283 ed. Kritze: „Deinde, ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei, modo patricium magistratum, libera ab auctoribus patriciis suffragia majores vestri paravere.“ Nach Appian *B. C.* 1, 59 erforderte das alte zur Zeit Sulla's ausser Gebrauch gekommene Gesetz, dass alle in den Comitien gemachten Anträge vorher die Beistimmung des Senats erhielten. Vergl. oben Kap. XII §. 41.

§. 21. Livius erwähnt um diese Zeit mehrmals die Expedition des Alexander, Königs von Epirus, nach Italien. Da nun dies einer der frühesten Berührungspunkte ist zwischen der gleichzeitig aufgezeichneten authentischen Geschichte Griechenlands und der sagenhaften auf Ueberlieferung beruhenden Roms, so wird dies der passendste Ort sein, um die ganze Reihe griechischer Seezüge nach Italien, welche um diese Zeit begannen und mit der des Pyrrhus endeten, näher ins Auge zu fassen [63]).

Tarent, eine alte lacedämonische Colonie [64]), war damals noch immer ein mächtiger Staat und in häufige Kriege mit seinen Nachbarn verwickelt. Durch die Lucaner bedrängt, wandten sich die Tarentiner an ihr Mutterland, welches ihnen auch bereitwillig im Jahre 338 den König Archidamus III. mit einem Heere zu Hülfe sandte. Dieser fiel im Kampfe gegen die Lucaner in einer Schlacht, die an demselben Tage vorgefallen sein soll, wie die von Chaeronea, woraus also die Zeit dieser Unternehmung erhellt [65]), welche übrigens keinen directen Einfluss auf Rom hatte und auch nicht von Livius erwähnt wird.

§. 22. Kurz nach diesem Unfalle suchten die Tarentiner anderwärts Beistand gegen ihre kriegerischen Nachbarn, die Lucaner und Messapier. Alexander von Epirus [66]), dessen Schwester Olympias

63) Strabo 6, 3, 4.

64) S. Aristot. *Pol.* 5, 7. Strab. 6, 3, 2. 3. Heyne *Ex.* 14 zu *Aen.* 3.

65) S. Diod. 16, 62—63. Den Synchronismus in Betreff Chaeronea's erwähnt er c. 88; s. auch Plut. *Cam.* 19. Ueber das Zusammentreffen zweier Schlachten an einem Tage s. oben S. 256 Anm. 64. Nach Plut. *Agis* 3 wurde Alexander von den Messapiern bei Μανδόνιον getödtet, wofür man Μανδύριον gebessert hat, dessen Quelle von eigenthümlicher Beschaffenheit (s. Plin. 2, 106) noch jetzt bei Manduria gezeigt wird. Vergl. Cluver *It. Ant.* 2, 1250.

66) Ueber die Reihenfolge der Könige von Epirus s. Paus. 1, 11. Plut. *Pyrrh.* 1, 2. Justin. 17, 3. Der Name Alexander fehlt jedoch bei Plutarch. Die Familienverhältnisse Alexanders erhellen aus folgendem Stammbaum:

Alcetas, König von Epirus
1. Neoptolemus — 2. Arybbas — Troas
Alexander Olympias — Aeacides — Phthia
Pyrrhus.

S. Droysen *Nachfolger Alexanders* Tafel VII. — Auf Alcetas folgte Neoptolemus und Arybbas oder Arymbas (wie er bei Demosth. *Olynth.* 1 p. 13 heisst), welche gemeinschaftlich regierten. Arybbas überlebte seinen Bruder

an Philipp von Macedonien vermählt war [67]), soll geglaubt haben, dass er den Westen so erobern könne wie sein Neffe Alexander den Osten [68]). Er kam den Tarentinern gegen die Lucaner zu Hülfe [69]) und landete späterhin auch bei Paestum. Hier kämpfte er siegreich gegen die vereinten Heere der Lucaner und Samniter

und wurde Alleinherrscher. Nach Diodor 16, 72 starb er nach zehnjähriger Regierung und auf ihn folgte nicht sein Sohn Aeacides, sondern durch den Einfluss Philipps vielmehr Alexander. Andererseits berichtet Justin 8, 6 (vergl. 7, 6), dass Philipp den Arybbas absetzte, um den zwanzigjährigen Alexander auf den Thron zu erheben. Wenn, wie aus Paus. 1, 11, 1 hervorgeht, Neoptolemus der ältere Bruder des Arybbas war, so war auch Alexander und nicht Aeacides der rechtmässige Thronfolger. Nieb. *Gesch.* 3, 188 nennt jedoch Arybbas den ältern Bruder. Bei Justin. 7, 6 heissen Neoptolemus und Arybbas Vettern und nicht Brüder. Auf Alexander folgte Aeacides in der Regierung (Paus. 3, 11, 4) und nach dessen Tod (Diod. 19, 74) der berühmte Pyrrhus, obwohl zwischen beiden ein gewisser Neoptolemus genannt wird (Plut. *Pyrrh.* 4), der wahrscheinlich Alexanders Sohn war. Bei Paus. 1, 11, 5 wird dafür Alcetas der Sohn des Arybbas und ältere Bruder des Aeacides genannt. Als Philipp die Olympia verstiess, begab sie sich zu ihrem Bruder Alexander. Dikaearch bei Athen p. 557. Justin. 9, 6. 7. Die Angabe bei Plut. *Alex.* 2, dass Arymbas der Bruder der Olympias war, scheint auf einem Irrthum zu beruhen. Auch Just. 17, 3 nennt Neoptolemus irrthümlich den Sohn des Arybbas, und Aeacides den Bruder Alexanders. Neoptolemus, einer der ἑταῖροι Alexanders, soll nach Arrian *Anab.* 2, 27 zur Familie der Aeaciden gehört haben und daher mit dem Königshause von Epirus verwandt gewesen sein.

67) S. Justin 7, 6. Diod. 19, 91. Justins Angaben in Betreff der Heirath Philipps und der Olympias stimmen nicht zu Plut. *Alex.* 2. Niebuhrs Bemerkung *Gesch.* 3 Anm. 295 (vergl. *Vortr. über alte Gesch.* 3, 180) in Betreff der Form Μολοσσός scheint unbegründet, denn sie findet sich bei Herod. 1, 146, Thucyd. 2, 80, Aesch. *Prom.* 829. Uebrigens auch schrieb Aristoteles im attischen Dialekt.

68) Justin. 12, 2. Nach der Anekdote bei Gell. 17, 21 fand die Expedition Alexanders von Epirus nach Italien später Statt als die Alexanders des Grossen nach Asien. Livius 9, 19 versetzt jene Aeusserung in die Zeit von Alexanders Tode. Dergleichen Histörchen sind jedoch ganz unzuverlässig. Bei Oros. 3, 18 heisst der epirische Alexander „affectans occidentis imperium, aemulans Alexandrum Magnum."

69) Aristot. in seinen Δικαιώματα πόλεων Fragm. Hist. Gr. 2, 180 Nr. 255 führte an, dass Alexander der Molosser, von den Tarentinern aufgefordert, ihnen gegen die Barbaren zu Hülfe kam. Aristoteles überlebte diesen Alexander ungefähr neun Jahre. Livius 8, 24 nennt ihn „accitus ab Tarentinis." Nach Strabo 6, 3, 4 riefen sie ihn gegen die Messapier zu Hülfe, nach Just. 12, 2 gegen die Bruttier.

und in Folge dessen schloss er einen Vertrag mit den Römern [70]). Er machte grosse Fortschritte in Süditalien und im Laufe derselben wäre er wahrscheinlich mit den Römern in noch nähere und dann wohl feindselige Berührung gekommen [71]). Er trug viele Vortheile über die Bruttier und Lucaner davon, eroberte Heraklea, Consentia, Hipponium [72]), Terina so wie andere lucanische und messapische Städte und sandte dreihundert edle Familien als Geisseln nach Epirus; zuletzt jedoch erlitt sein Heer in Bruttium einen schweren Verlust, und er selbst wurde von einigen lucanischen Verbannten, die er als Leibwache um sich hatte, verrätherisch ermordet. Ehe er Epirus verlassen, ermahnte ihn ein Orakel sich vor der Stadt Pandosia und dem Acheron zu hüten, was er auf eine Stadt und einen Fluss dieses Namens in Epirus bezog; jedoch verlor er sein Leben, als er in Unteritalien bei Pandosia über den Acheron setzte [73]), im Jahre 331,

70) Liv. 8, 17. Er setzt diese Schlacht sieben Jahre vor dem Tode Alexanders. Den Vertrag mit Rom wie auch mit Metapontum und den Poediculi erwähnt auch Justin. 12, 2.

71) Vergl. Liv. 8, 3. Auch Pausanias 1, 11, 7 bemerkt, dass Alexander von Epirus fiel, ehe er mit den Römern zusammenstiess.

72) Bei Livius steht *Sipontum*; dies muss ein Irrthum sein, da diese Stadt bei dem Berge Gargarus am adriatischen Meere lag. Ich habe dafür *Hipponium* gesetzt, eine Stadt an der bruttischen Küste. Justin 12, 2 sagt ausdrücklich, dass Alexander sich in Folge einer alten Prophezeiung des Krieges gegen die Apulier enthielt.

73) Liv. 8, 24. Strabo 6, 1 §. 5. 3 §. 4. Justin. 12, 2. 17, 3. 23, 1. Plut. *de Fort. Rom.* 13. Die Umstände seines Todes und das spätere Schicksal seines Leichnams, wie es Livius erzählt (der aus einem gleichzeitigen Schriftsteller geschöpft zu haben scheint), stimmen nicht zu Justin. 12, 2. Vergl. auch Trypho *de Tropis* in den Rhet. Gr. 8, 737 ed. Walz. Eine von Livius sowohl wie von Trypho abweichende Darstellung (wahrscheinlich nach Aelian) findet sich bei Suidas s. v. Τόνον. Nach Justin l. c. wurde die Weissagung in Dodona ertheilt. Strabo und Steph. Byz. s. v. Πανδοσία erwähnen ein anderes Orakel: „Πανδοσία τρικόλωνε, πολύν ποτε λαόν ὀλέσεις“, dessen Doppelsinn dem des Orakelspruches glich, den Krösus erhielt. Die „tres tumuli“ bei Pandosia erwähnt Livius. Es gab in Süditalien zwei Städte Namens Pandosia; eine am Siris bei Heraklea (Plut. *Pyrrh.* 16), die andere bei Consentia in Bruttium (Skylax §. 12. Strabo 6, 1, 5. Livius 29, 38. Vergl. Mazzochi *Tab. Heracl.* p. 101. Heyne 2, 205). Letzteres war die Stadt, in deren Nähe Alexander seinen Tod fand. Den Fluss Acheron erwähnt Plin. 3, 10. Eine Stadt Namens Mendocino liegt auf einem dreifachen Hügel einige Millien südlich von Cosenza und ist das alte Pandosia. Der in der Nähe befindliche Fluss heisst *Arconti*. *Mendocino*

sieben Jahre nach dem Tode des Archidamus [74]). Das Beispiel dieses Alexander soll mit zu den Motiven gehört haben, welche später Pyrrhus zu seiner Unternehmung nach Italien veranlassten, als die Tarentiner ihn um Hülfe gegen Rom angingen [75]). Die ausführliche Erzählung des Livius in Betreff der mit dem Tode Alexanders verknüpften Umstände stammen wahrscheinlich aus einem griechischen Historiker, vielleicht aus Theopomp, der, wie man weiss, dies Ereigniss in seiner Geschichte erwähnte [76]).

§. 23. Ungefähr dreissig Jahre nach dem Tode jenes Alexander suchten die Tarentiner wiederum Beistand bei ihrer Mutterstadt Sparta und verlangten als Feldherrn den Kleonymus, den jüngern Sohn des Kleomenes II. und Oheim des regierenden Königs Areus. Die Bitte wurde bereitwillig gewährt und Kleonymus segelte nach Tarent, wo er theils aus Griechenland theils aus Italien ein Heer von mehr als 32,000 Mann zusammenbrachte. Hiermit schüchterte er bald die Lucaner ein, erhob in Metapontum über 600 Talente an Kriegssteuer und führte 200 vornehme Jungfrauen als Geisseln fort; dass er indess irgendwie mit den Römern zusammengetroffen wäre, gegen welche wie gegen die Messapier die Tarentiner ihn doch eigentlich herbeigerufen, erwähnt Diodor nicht. Er soll hierauf eine Expedition nach Sicilien beabsichtigt haben, um diese Insel von der Herrschaft des

ist vielleicht verdorben aus *Pandosia*, wie *Arconti* aus *Acheron* (Acheronta, durch Metathesis *Arechonta*). Nach Demosth. *de Halon.* p. 84 (343 v. Chr.) gab Philipp seinem Verwandten Alexander drei Städte in Kassopia, nämlich Pandosia, Bucheta und Elatea. Da nun Bucheta am Acheron lag (s. Hughes *Travels in Sicily, Greece and Albania* 2, 121), so befanden sich auch Pandosia sowohl wie der Fluss Acheron beide innerhalb des Gebiets Alexanders in Epirus. Das Vorkommen der Namen Acheron und Pandosia für einen Fluss und daran gelegene Stadt in Epirus sowohl wie in Lukanien scheint auf ein Colonialverhältniss zwischen beiden Districten hinzudeuten.

74) S. Anmerkung A zu Ende dieses Kapitels.

75) Justin. 18, 1. Er nennt hier den Alexander von Epirus *patruus* des Pyrrhus; er war aber eigentlich der Vetter des Vaters des Pyrrhus.

76) Plin. *H. N.* 3, 15 (Fragm. 233 ed. Didot). Theopomp lebte noch zur Zeit dieser Expedition. Auch Theodektes, ein Schüler des Plato und Aristoteles, schrieb ausser andern historischen Werken eine Lobschrift auf Alexander von Epirus; s. Suid. s. v. Θεοδέκτης (Fragm. Hist. Gr. 2, 369). Theodektes war im Jahre 333 v. Chr. bereits gestorben (Plut. *Alex.* 17), so dass sein Tod dem Alexanders von Epirus vorherging. Auch Lykus von Rhegium, ebenfalls ein gleichzeitiger Schriftsteller, beschrieb die Thaten des letzt-

Agathokles zu befreien [77]). Er begab sich jedoch erst nach Corcyra, wo er Kriegssteuern erhob, und als nach einiger Zeit die Tarentiner so wie einige benachbarte Völker sein Joch abzuschütteln suchten, landete er wieder an der italienischen Küste, wurde aber geschlagen und musste nach Corcyra zurückkehren. So endete seine Expedition nach Italien; später lockte er Pyrrhus ins Verderben [78]). Die 200 als Geisseln fortgeführten Jungfrauen erwähnte der gleichzeitige Duris von Samos im zweiten Buche seiner Geschichte des Agathokles, zu dessen Sturz Kleonymus, wie bemerkt, einen Zug nach Sicilien vorhatte. Das Werk des Duris benutzte Diodor [79]).

genannten Alexander in einem Werke, betitelt Περὶ Ἀλεξάνδρου; s. Suid. s. v. Λύκος (Fragm. Hist. Gr. 2, 370). Droysen *Hellenist. Staatensystem* S. 93. Nach Suidas war Lykus der Adoptivvater des Trauerspieldichters Lykophron und lebte zur Zeit der Nachfolger Alexanders des Grossen. Demetrius Phalereus (345—283 v. Chr.) stellte ihm nach dem Leben.

Erzählungen von Vorhersagungen, die durch ein zufälliges Zusammentreffen gleichlautender Namen in Erfüllung gehen, finden sich in der alten wie in der neuern Zeit und bestätigen die Glaubwürdigkeit der Umstände, welche uns in Bezug auf den Tod Alexanders von Epirus berichtet werden. Aus der alten Geschichte hat zahlreiche Beispiele gesammelt Berneccer zu Justin 12, 2 ed. Gronov. S. Thucyd. 3, 96 über den Tod Hesiods zu Nemea; Herod. 3, 64 über den des Kambyses zu Ekbatana; Plut. *Flam.* 20 und Paus. 8, 11, 11 über den Hannibals zu Libyssa; Ael. *V. H.* 3, 45 über den Philipps von Macedonien und Paus. 8, 11, 10 über den des Epaminondas im Haine Pelagos. Ebend. erzählt Pausanias auch, dass die Athener zu der Unternehmung nach Sicilien durch ein Orakel veranlasst wurden, welches sich jedoch auf einen Hügel in der Nähe Athens bezog. Eine ähnliche Geschichte in Bezug auf die erythraeische Sibylle s. bei Serv. *Aen.* 6, 321. — Aus den neuern Zeiten gehört hierher der Tod des Papstes Sylvester, der in Jerusalem sterben sollte und in einer diesen Namen führenden Kirche starb, s. Wilhelm v. Malmesbury *de Gest. Reg. Angl.* 2, 10; der des Robert Guiscard, der jenen Namen in Ithaka fand, s. Anna Comnena *Alex.* 6, 6, und der Heinrichs IV. von England, der in einem Zimmer verschied, welches Jerusalem hiess, s. die Erklärer zu Shakespeare's Heinrich IV. Theil II Act 4 Scene 4. Nach Villani 6, 41 betrat Friedrich II. nie die Stadt Florenz in Folge einer Prophezeiung, dass er daselbst sterben würde; er starb aber zu Firenzuola; vergl. Malespini c. 139. Eine ähnliche Prophezeiung in Bezug auf die Kaiserin Josephine s. in W. Scott's *Leben Napoleons* Kap. 2.

77) Agathokles herrschte von 317—289 v. Chr.

78) Diod. 20, 104—5, der diese Ereignisse in das Jahr des Cornelius und Genucius (303 v. Chr.) versetzt. Vergl. Strabo 6, 3, 4.

79) Athen. p. 605 (Fragm. Hist. Gr. 2, 478). Diod. 15, 60. Die Schlacht bei Sentinum (295 v. Chr.) wurde von Duris erwähnt; Fragm H. Gr. 2, 479.

Livius, der die Unternehmung des Kleonymus ein Jahr später als Diodor ansetzt [80]), sagt nichts von einer Aufforderung der Tarentiner oder von einem Kriege zwischen diesen und den Römern, sondern lässt Kleonymus in Italien landen und Thuriae [81]) erobern. Der gegen ihn gesandte Consul Aemilius jagt ihn aber in Folge einer einzigen Schlacht aus dem Lande und befreit Thuriae. Livius fügt indess hinzu, dass nach einigen Angaben der Dictator C. Junius Bubulcus gegen Kleonymus geschickt wurde, jedoch erst, nachdem derselbe bereits Italien verlassen, an Ort und Stelle anlangte; von der Expedition nach Corcyra erwähnt er nichts. Dagegen beschreibt er ausführlich einen Raubzug des Kleonymus nach den nördlichen Küsten des adriatischen Meeres, wo er an der Mündung des Meduacus (Brenta) landete, allein von den dort wohnenden Venetern zurückgetrieben wurde. Die Einzelheiten dieses letztern Vorfalls scheint Livius nach localen Nachrichten und Erinnerungen zu erzählen; denn er führt an, dass zu seiner Zeit viele Personen lebten, welche sich erinnerten, die dem Kleonymus abgenommenen Trophäen in dem alten Tempel der Juno gesehen zu haben, und dass überdies im Flusse bei Patavium zur Erinnerung an die Seeschlacht gegen Kleonymus noch immer ein jährlicher Schiffskampf Statt fände [82]). Livius' Darstellung der Thaten des Kleonymus in Unteritalien stimmt also, wie man sieht, nur sehr schlecht zu derjenigen, die sich bei Diodor findet, und scheint aus römischen Quellen zu stammen [83]).

Die Geschichte bei Aristot. *Mirab. Ausc.* 78, wonach zwei Personen den Spartaner Kleonymus mit einer bei Circaeum wachsenden Pflanze zu vergiften suchten, dafür aber von den Tarentinern getödtet wurden, bezieht sich auf die Expedition des Kleonymus nach Tarent und ist griechischen Ursprungs, kann indess nicht von Aristoteles erzählt worden sein, da er im Jahre 322, also zwanzig Jahre vor derselben, starb. Vergl. oben Bd. I S. 326 Anm. 183.

80) Im Jahre des Livius und Aemilius, 302 v. Chr. Liv. 10, 2.

81) Es scheint *Thurii* gemeint zu sein; dann freilich irrte sich Livius insoweit, als er diese Stadt in das sallentinische Gebiet verlegt.

82) Liv. 10, 2. Vergl. Nieb. *Gesch.* 3, 315—20. Arnold 2, 313—16.

83) Niebuhr hält zwar dafür, dass die Geschichte von dem Raubzuge des Kleonymus aus dem Griechischen sei, *Vortr.* 1, 46; der Herausgeber, Dr. Isler, weist jedoch hierbei auf einen Gedächtnissfehler Niebuhrs hin. — Die Geschichte, welche Polyaen. 8, 19 erzählt, scheint sich auf eine der Piratenexpeditionen des Kleonymus zu beziehen.

§. 24. Die volskische Stadt Privernum soll nach Livius im Jahre 357 v. Chr. durch den Consul C. Marcius gestürmt worden sein und sich ihm ergeben haben [84]). Gleichwohl begingen die Privernaten im Jahre 342 wiederum Feindseligkeiten gegen die Römer, weshalb sie nach einer verlorenen Schlacht eine starke Besatzung in ihre Stadt aufnehmen mussten und zwei Drittel ihres Gebietes einbüssten [85]). In den Jahren 330—331 sind sie aufs neue im Kriege mit Rom, und ihre Bezwingung ist besonders durch die kühnen männlichen Antworten merkwürdig, welche nach Livius [86]) der Gesandte der Privernaten im Senate gab, wo über die Bestrafung derselben verhandelt wurde. Dionysius jedoch verlegt diese Erzählung in eine frühere Zeit, als nämlich 26 Jahre vorher der Consul C. Marcius Privernum einnahm, und lässt die Antworten in einer Besprechung des Consuls und einer Deputation von Bürgern vor den Mauern der Stadt gegeben werden [87]). Diese Verschiedenheit in den Angaben zeigt, dass diese eher auf mündlicher Ueberlieferung beruhten als auf einer zuverlässigen, gleichzeitigen Aufzeichnung.

§. 25. Seit dem Jahre 341 v. Chr. hatte zwischen den Römern und Samnitern Frieden bestanden; in Folge verschiedener Umstände indess brachen im Jahre 326 erneuete Feindseligkeiten zwischen ihnen aus [88]), und zum ersten Mal schlossen jetzt die Römer ein Bündniss mit den Lucanern und Apuliern, die ihnen militärischen Beistand versprachen. Erstere wurden indess bald durch eine List, die der des Zopyrus glich, zum Anschluss an die Samniter und Tarentiner gegen Rom veranlasst [89]).

84) 7, 16.

85) 7, 42. 8, 1.

86) 8, 19—21. Die Version dieser Geschichte bei Dio Cass. 35, 11 scheint mit der des Livius übereinzustimmen. Ueber die *Vacci prāta* Liv. 8, 19 vergl. Becker 1, 422. Cic. *pro Dom.* 38. Auch über die Einnahme von Privernum war nach Livius eine *duplex fama.*

87) 14, 23.

88) Liv. 8, 19. 22. 23. 25. Dion. Hal. 15, 8—14. Dies war der Anfang des zweiten Samniterkrieges. Nach Niebuhr *Vortr.* 1, 476 ist derselbe „bei weitem der grösste, anziehendste und ehrwürdigste Krieg des Alterthums ausser dem hannibalischen;“ es leuchtet jedoch nicht recht ein, aus welchem Grunde.

89) Liv. 8, 27. Die Erzählung in Betreff der lukanischen Jünglinge verwirft Nieb. *Gesch.* 3, 218. S. auch Dion. Hal. 7, 10, wo dieselbe List in der Geschichte des Aristod. Malakus angebracht wird. Vgl. oben Bd. I S. 483 Anm. 303.

Palaepolis, welches auf Antrieb der Tarentiner [90]) und Samniter den Krieg begonnen, fiel rasch durch Verrätherei in die Hände der Römer, von welchem Ereigniss Livius zweierlei Versionen mittheilt; er fügt jedoch hinzu, der Vertrag zwischen Rom und Neapolis (welcher, wie es scheint, sich erhalten hatte) mache es wahrscheinlich, dass die Stadt sich mit den Römern freiwillig wieder ausgesöhnt habe [91]).

§. 26. Im Jahre 325 v. Chr. führte der berühmte L. Papirius Cursor als Dictator den Krieg gegen die Samniter, während dessen Abwesenheit in Rom der Reiteroberst Q. Fabius Maximus Rullianus trotz dem erhaltenen Befehle die Feinde angreift und sie in éiner, oder nach andern Angaben, in zwei Schlachten besiegt [92]). Dies, so wie die ganzen sich daran knüpfenden Vorgänge bis zum Frieden mit den Samnitern, erzählt Livius ausführlich [93]), und es findet sich auch in allem dem nichts Unwahrscheinliches; da jedoch diese umständliche für die römische Kriegszucht so charakteristische Darstellung aus keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber stammen kann, so wissen wir nicht, welcher glaubwürdigen Quelle Livius dieselbe möglicherweise entnahm.

Zwei Jahre nachher sehen wir den Krieg gegen die Samniter wieder aufgenommen, welche letzteren in einer grossen Schlacht geschlagen werden und deshalb um Frieden bitten, ihn aber nicht erhalten können [94]). Livius berichtet über alles dies mit vielen Einzelheiten und fügt hinzu, dass einige seiner Gewährsmänner den Sieg dem Dictator A. Cornelius

90) Dion. Hal. 15, 4—7, wo die Gesandtschaft der Römer nach Neapolis (nicht *Palaepolis,* wie bei Livius steht) ausführlich erzählt wird.

91) Liv. 8, 22—23. 25—26. 29.

92) „Auctores habeo, bis cum hoste signa collata dictatore absente, bis rem egregie gestam. Apud antiquissimos scriptores una haec pugna invenitur; in quibusdam annalibus *tota res* praetermissa est.“ Liv. 8, 30. Der Ausdruck *tota res* muss die Vorfälle in Rom mit einschliessen, denn sie standen mit der in Abwesenheit des Dictators gefochtenen Schlacht in genauester Verbindung.

93) Liv. 8, 29—36. Vergl. Dio Cass. 36, 1—7. Vict. *de Vir. Ill.* 31. 32. Val. Max. 2, 7, 8. 3, 2, 9. Eutrop. 2, 8. Frontin. 4, 1, 39. — Auch Fabius Maximus befahl (217 v. Chr.) seinem Magister equitum, während seiner Abwesenheit in Rom keine Schlacht zu liefern. Liv. 22, 18. Plut. *Fab.* 8. Polyb. 3, 94.

94) Die Auslieferung der römischen Gefangenen so wie des Samniters Brutulus Papius, Liv. 8, 39, erwähnt auch Dio Cass. 36, 8. S. auch Appian *Samn.* 4. Zon. 7, 26.

Arvina, andere aber den Consuln Q. Fabius und L. Fulvius zuschrieben. Dass A. Cornelius Arvina in jenem Jahre Dictator war, daran, bemerkt Livius, ist nicht zu zweifeln; ungewiss aber ist, ob er zur Führung des Krieges ernannt wurde oder bloss zu dem formellen Zweck, um bei dem Wagenrennen in den römischen Spielen das Zeichen zu geben. Er glaubt, dass in diesem wie in andern Fällen die Wahrheit der Geschichte durch Laudationen und falsche Inschriften auf Ahnenbildnissen verfälscht ist; und einen gleichzeitigen Geschichtschreiber, dessen Zeugniss die Sache entschieden hätte, gab es nicht [95]).

§. 27. Die Darstellung des Livius von dem nun folgenden caudinischen Unglück so wie den daraus hervorgehenden Ereignissen [96]) ist im höchsten Grade lebendig und malerisch, auch stimmen die Nachrichten des Appian, Dio Cassius und der andern Schriftsteller, obschon sie weniger ausführlich sind, der Hauptsache nach damit überein. Ein grosser Theil der Vorgänge ist jedoch in Zweifel und Ungewissheit gehüllt. Nach Livius' Angabe nämlich bestand die falsche Nachricht, durch welche Pontius die Römer in den caudinischen Pass lockte, darin, dass die Samniter Luceria belagerten, indem er vermuthete, dass sie unverzüglich so treuen Verbündeten zu Hülfe kommen würden; was denn auch wirklich geschah [97]). Nun hatte freilich Livius angeführt, dass im Jahre 326 v. Chr. die Apulier sowohl wie die Lucaner, mit welchen Völkern die Römer bisher in keiner Beziehung gestanden, sich erboten, mit ihnen ein Bündniss zu schliessen und Truppen nebst Waffen zu liefern; was auch

95) Liv. 8, 38 — 40. S. oben Bd. I S. 194. Bröcker S. 76.

96) Liv. 9, 1 — 15. Dion. Hal. 16, 3 — 5. Appian *Samn.* 4. Dio Cass. 36, 9 — 23. Zon. 7, 26. Gell. 17, 21, 36. Cic. *de Off.* 3, 30. Val. Max. 5, 1, ext. §. 5. 7, 2, ext. §. 17. Flor. 1, 16, 9. Eutrop. 2, 9. Oros. 3, 15.

97) Dieselbe Angabe findet sich bei Vict. *de Vir. Ill.* 30. — Livius 9, 2 sagt: „Duae ad Luceriam ferebant viae; altera praeter oram superi maris patens apertaque, sed quanto tutior tanto fere longior; altera per Furculas Caudinas brevior.“ Es lässt sich nicht leicht einsehen, wie der Weg von Calatia an der Grenze Samniums nach Luceria, einer Stadt im Innern Apuliens, längs dem adriatischen Meere hinführen konnte. Livius will wahrscheinlich sagen, dass das Heer hätte nach Rom zurückkehren, quer durch Italien marschiren und die Küste entlang nach Luceria hinabziehen können. Vergl. c. 13, wo er sagt: „Exercitus alter cum Papirio consule *locis maritimis* pervenerat Arpos.“ Arpi war nicht weit von Luceria.

von den Römern angenommen wurde [98]; weiterhin indess (323 v. Chr.) berichtet er, dass die Consuln C. Sulpicius und Q. Aemilius (oder Q. Aulius) [99] jeder mit einem besondern Heere gegen die Samniter und Apulier marschirten; zwar sollte nach einigen Schriftstellern Aemilius bloss die Absicht gehabt haben, gewisse Bundesgenossen der Apulier gegen die Samniter zu vertheidigen; allein Livius verwirft diese Angabe und hält dafür, dass der Consul die Apulier selbst angriff [100]. Ferner erwähnt er, dass einige Geschichtschreiber anführten, der Consul Fabius habe in dem Jahre vor dem caudinischen Unglücke in Apulien einen Einfall gemacht und dabei viel Beute weggeführt [101]; wozu noch kommt, dass nach den capitolinischen Fasten Fabius in jenem Jahre über die Samniter und Apulier triumphirte [102]. Erwägt man nun all' diese Angaben in Betreff der zwischen Rom und Apulien obwaltenden Verhältnisse, so scheint es seltsam, dass die Römer dem belagerten Luceria mit so grossem Eifer zu Hülfe eilen; denn die Consuln nehmen den geradesten Weg durch ein schwieriges, gefährliches und feindliches Gebiet, ohne vorher irgend welche Erkundigungen einzuziehen. Diese „guten und treuen Bundesgenossen“ hatten nach Livius' eigener Angabe erst fünf Jahre vorher mit Rom einen Vertrag geschlossen, seit welcher Zeit sie denselben gebrochen hatten, von zwei consularischen Heeren waren angegriffen worden und sich in jenem Augenblicke sogar in einem feindlichen Verhältnisse gegen die Römer befanden. Entweder sind daher die Nachrichten über die frühern Beziehungen zwischen Rom und Luceria ungenau, oder die List, durch welche Pontius die Römer in den caudinischen Engpass lockte, ist falsch angegeben; denn jene sind mit letzterer durchaus unvereinbar. Aber auch die spätere Geschichte Luceria's stimmt nicht recht zu der Annahme, dass diese Stadt für die Römer grosse Anhänglichkeit hegte. Unmittelbar nach dem caudinischen Unglück nämlich fällt sie in die Hände der Samniter und diese bewahren daselbst nicht bloss alle bei jener Gelegenheit gewonnene Beute, sondern auch die 600 römischen Geisseln.

98) Liv. 8, 25.

99) „Aulium quidam annales habent,“ sagt Livius. Diodor 18, 18 nennt die Consuln C. Sulpicius und C. Aelius.

100) 8, 37.

101) 8, 39.

102) Victor *de Vir. Ill.* 32 sagt, dass Q. Fabius zuerst „de Apulis et *Nucerinis*“ triumphirte, wo wahrscheinlich *Lucerinis* zu lesen ist.

Im Jahre 319 v. Chr. nimmt Papirius sie ein [103]), fünf Jahre später indess wird sie mitsammt der römischen Besatzung an die Samniter verrathen; bald aber geräth sie wieder in die Gewalt der Römer, welche alle Luceriner und Samniter niederhauen, und nachdem sie erst beabsichtet, die Stadt wegen ihres aufrührerischen Geistes zu zerstören, endlich beschliessen, eine Colonie von 2500 römischen Bürgern hinzusenden [104]).

Die Lage der Stadt Caudium hat man genau ermittelt; mit dem Engpass ist dies jedoch nicht der Fall. Das Thal von Arpaja, welches man gewöhnlich dafür hält, stimmt durchaus nicht zu Livius' Beschreibung; und das Isclerothal mag zwar ein Hohlweg sein, indess wird nicht gesagt, ob es aus einem Thal zwischen zwei Bergschluchten besteht [105]). Nach Livius' Schilderung möchte man glauben, dass die Lage des römischen Heeres in dem caudinischen Engpass der des englischen in den Khyberpässen glich; allein die Beschaffenheit der Gegend zwischen Capua und Benevent gestattet eine solche Vermuthung nicht.

Cicero spricht an zwei Stellen davon, dass bei Caudium eine Schlacht vorgefallen sei [106]), und aus einigen Worten des Appian hat man gleichfalls folgern wollen, dass ehe die Römer sich ergaben, sie grosse Verluste erlitten hatten [107]). Es ist jedoch ungewiss, ob

103) Liv. 9, 12. 13. 15. Ganz Apulien soll im folgenden Jahre unterworfen worden sein. c. 20.

104) Ib. c. 26. Diod. 19, 72. Vellejus 1, 14 setzt diese Colonie in das Jahr 325; Livius in das Jahr 314.

105) Ueber die Lage der Furculae Caudinae s. Blewitt's *Handbook of Southern Italy* p. 501 und Bunbury s. v. *Caudium* in Dr. Smith's *Diction. of Anc. Geogr.* Die Benennung *Furca* lässt muthmassen, dass der Pass aus zwei Gebirgsschluchten bestand, die einen spitzen Winkel bildeten und an der kleinen von Livius erwähnten Ebene zusammentrafen. Man hätte jedoch dann in Bezug auf die Heerstrasse eine sonderbare Wahl getroffen in einer Gegend, die von keinen Bergreihen eingeschlossen ist; auch würde dies nicht zu Livius' Beschreibung passen. *Furcae* und *furculae* sind gleichbedeutend; Livius, Florus, Eutrop und Victor brauchen letztere Bezeichnung; indess haben die Prosaisten nicht bloss diese Form (wie Bunbury meint); denn Valerius Maximus sagt zweimal *Furcae Caudinae.* Bei Lucan 2, 137 erklärt sich der Gebrauch der Benennung *Caudinae furcae* aus metrischen Gründen.

106) *De Off.* 3, 30. *De Sen.* 12.

107) „σύμπαντες ὅσοι μετὰ τοὺς διεφθαρμένους ἦρχον.“ *Samn.* 4. Niebuhr *Gesch.* 3, 246 glaubt, „dass sie erst nach einer schrecklichen Niederlage ein-

man es mit den Ausdrücken Cicero's sehr streng nehmen muss, und Appian's Angabe (die vielleicht dem Dionysius entliehen ist [108])), lässt durchaus an keine Schlacht denken; denn er sagt, dass die Römer, 50,000 an Zahl, durch Hunger gezwungen die Waffen niederlegten. Die ausführliche Erzählung des Livius nimmt an, dass sie sich ohne Schwertstreich ergaben; auch erwähnt er (wie er doch sonst thut) keine abweichende Version, wonach der Capitulation eine Schlacht vorhergegangen wäre. Dass aber die römischen Geschichtschreiber eine derartige Niederlage absichtlich verschwiegen, lässt sich nicht annehmen; denn es ist schmachvoller, dass ein Heer von 50,000 Mann sich ohne Widerstand ergebe, als nach einer auf ungünstigem Boden tapfer gekämpften, obschon unglücklichen Schlacht. Auch die Ueberreste der cannensischen Legionen sagen bei Livius in ihrer Anrede an Marcellus im Jahre 212, dass das römische Heer bei Caudium die Waffen ohne Kampf niederlegte [109]).

Livius behauptet, die Consuln hätten den samnitischen Feldherrn davon in Kenntniss gesetzt, dass sie ohne die Beistimmung des Volkes so wie ohne die Fecialen und andern Förmlichkeiten keinen gültigen Vertrag schliessen könnten; und dass daher die caudinische Convention nicht (wie man zu seiner Zeit gewöhnlich glaubte [110]) und der Geschichtschreiber Claudius Quadrigarius selbst berichtet hatte) ein Vertrag, sondern eine blosse *sponsio* oder vorläufiges Uebereinkommen war, wobei die Consuln, Legaten, Quaestoren und Kriegs-

geschlossen und zu capituliren gezwungen wurden." Argumente, die aus der Zahl der Legionen hergenommen sind, haben jedoch wegen ihrer Unsicherheit durchaus kein Gewicht.

108) Niebuhr a. a. O. meint, dass Appian hier bloss als Epitomator des Dionysius zu betrachten ist.

109) Liv. 25, 6. Vergl. Livius' Darstellung von dem Missgeschick des Consuls Marcius, dessen Heer im Jahre 186 von den Ligurern in einem Gebirgspass umringt wurde. 39, 20.

110) „In eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adolescens nobilis porcam sustinuit jussu imperatoris. Foedere autem ab senatu improbato et imperatore Samnitibus dedito, quidam in senatu eum quoque dicit, qui porcam tenuerit, dedi opertere." Cic. *de Invent.* 2, 30. Diese Anekdote unterscheidet sich von dem Bericht des Livius (9, 5) dárin, dass sie einen durch die Consuln in aller Form geschlossenen Vertrag voraussetzt; das Wesen des letztern selbst wird jedoch durch diese Abweichung nicht modificirt. Der von Cicero mitgetheilte Fall scheint übrigens ein wirklicher zu sein und nicht (wie Niebuhr *Gesch.* 3 Anm. 374 glaubt) ein bloss vorgeblicher.

tribunen als Sponsoren auftraten; endlich fügt er noch hinzu, dass die Namen derjenigen, welche dieses Uebereinkommen geschlossen, zu seiner Zeit noch vorhanden waren, da doch im Falle eines förmlichen Vertrages nur die Namen der beiden Fecialen in dem betreffenden Documente genannt sein würden. Letzteres hielt er also für ächt und wahrscheinlich auch für gleichzeitig. Die Nachricht über die Verwerfung des Vertrages enthält nun durchaus nichts Unwahrscheinliches, so wie andererseits dieselbe auf den Charakter und die Politik der Römer ein helles Licht wirft. Nach dem neuern Völkerrechte hat ein Feldherr vollkommene Gewalt, mit dem Feinde Militärconventionen zu schliessen; darüber hinaus jedoch kann er seine Regierung nicht binden [111]. Aehnliches war hinsichtlich der römischen Consuln der Fall, so dass Senat und Volk ohne Zweifel das Recht hatten, dem Vertrage ihre Bestätigung zu versagen, ohne die in die Capitulation eingeschlossenen Soldaten auszuliefern [112].

111) S. Vatel *Droit des Gens* L. 3 §. 237—8.

112) Das Benehmen der Römer hinsichtlich der caudinischen Convention ist von den angesehensten Schriftstellern über das Völkerrecht geprüft worden; s. Grotius *de J. B. et P.* 2, 15, 16. Puffendorf *de J. N. et G.* 8, 9, 12. Vatel L. 2 §. 209—12. Die Argumentation des Letztern ist lichtvoll und befriedigend. Thomasius in einer von Barbeyrac zu Grotius angeführten Abhandlung „*de Sponsione Romanorum Caudina*" bekämpft die Ansicht des Grotius und behauptet, dass die Römer die Verpflichtung hatten, den Vertrag zu ratificiren, oder die Dinge wieder in den Zustand zu bringen, in welchem sie sich zur Zeit des Abschlusses befanden. Nach Mommsen *Röm. Gesch.* 1, 238 verdiente das Verfahren des Senats bei dieser Gelegenheit keinen Tadel. Niebuhr hält dafür, dass die Nichterfüllung der caudinischen Convention „die schändlichste Handlung in der römischen Geschichte" sei, dass „der Friede gewissenlos gebrochen ward und im grellen Gegensatz dazu die Grossmuth des C. Pontius steht;" *Vortr.* 1, 493. 494; so wie dass „den Bruch des caudinischen Friedens ... nichts entschuldigt." *Gesch.* 3, 311. Dies Urtheil gründet sich indess auf eine Hypothese, welcher, wie wir oben gesehen, die Zeugnisse widersprechen. Vergl. Macchiavel *Disc.* 3, 42. In dem zwischen dem Consul Lutatius und dem karthagischen Heere in Sicilien zu Ende des ersten punischen Krieges abgeschlossenen Vertrage war ausdrücklich die Ratification des römischen Volkes ausbedungen, die erst nach Verschärfung einiger Bestimmungen erfolgte. Polyb. 1, 62. 63. Einen ähnlichen Vorbehalt machte Hasdrubal für die Karthager in dem Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege, worauf Letztere die geschlossene Convention nicht ratificirten. Polyb. 3, 21. Vergl. 3, 15. 27. 29. Liv. 21, 2. Auch Orosius hält übrigens in einer rhetorischen Stelle (3, 15) die Verwerfung des caudinischen Vertrages für einen Treubruch.

Wenn nun das römische Fecialgesetz vorschrieb, dass die Sponsoren des Vertrages dem Feinde ausgeliefert werden sollten, so erheischte es mehr als das neuere Völkerrecht. Allerdings waren die Bedingungen der caudinischen Convention weder hart noch unbillig [113]) und bei einer weniger masslosen und aggressiven Politik hätten Senat und Volk sie wohl bestätigt, allein die Abschliessung derselben lag offenbar nicht in der Competenz der Consuln als militärischer Befehlshaber.

Livius führt an, dass sich unter denen, die den Vertrag beschworen, auch zwei Volkstribunen befanden und diese gegen ihre Auslieferung protestirten, weil nämlich das Volk dadurch von seiner Verpflichtung nicht entbunden würde, ferner weil sie für eine Handlung, welche das römische Heer gerettet, keine Strafe verdienten und endlich, weil sie unverletzlich wären. Diese Einwürfe bekämpfte indess Postumius, so dass die Tribunen schliesslich ihr Amt niederlegten und mit ausgeliefert wurden [114]). Man hat die Theilnahme derselben an der Convention durch mancherlei Muthmassungen zu erklären versucht [115]), obschon Gewissheit in diesem Punkte unerreichbar bleibt;

113) Sie bestanden nach Liv. 9, 4 darin, dass die Römer das samnitische Gebiet räumen, alle ihre Colonien zurückziehen, den Samnitern selbst aber vollkommene Unabhängigkeit so wie die Freiheit nach ihren eigenen Gesetzen zu leben gestatten sollten; nach Appian *Samn.* 4 sollten die Römer den Samnitern das sämmtliche ihnen gehörige Gebiet wiedergeben, die Colonien zurückziehen, und das capitulirende Heer nie mehr gegen die Samniter die Waffen führen; nach Zon. 7, 26 stipulirten die Samniter die Räumung ihres Gebiets und die Bundesgenossenschaft mit gleichen Rechten.

114) Liv. 9, 8. 10, wo die Namen der Tribunen L. Livius und Q. Maelius lauten. Cicero *de Off.* 3, 30 giebt jedoch für einen derselben einen verschiedenen Namen an. „At vero T. Veturius et Sp. Postumius, cum iterum consules essent, quia, cum male pugnatum apud Caudium esset, legionibus nostris sub jugum missis, pacem cum Samnitibus fecerant, dediti sunt his; *injussu enim populi senatusque fecerant.* Eodemque tempore Ti. Numicius, Q. Maelius, qui tum tribuni plebis erant, *quod eorum auctoritate pax erat facta,* dediti sunt, ut pax Samnitium repudiaretur.“ Cicero sagt hier also, dass die Auslieferung der Tribunen deswegen Statt fand, weil sie den Friedensschluss gebilligt hatten, was mit Livius' Angabe übereinkommt; nicht aber deswegen, weil das Volk den Frieden bestätigt hatte. Hierbei ist zu bemerken, dass Niebuhr bei Anführung dieser Stelle (*Gesch.* 3 Anm. 384) die wichtigen Worte „injussu enim populi senatusque fecerant,“ welche seiner Hypothese widersprechen, auslässt. Auch Eutrop 2, 9 sagt: „Pax tamen a senatu et populo soluta est.“

115) S. Niebuhr *Gesch.* 3 Anm. 382.

so viel jedoch steht fest, dass Niebuhrs Hypothese, wonach der Vertrag durch einen Gemeindebeschluss bestätigt wurde und aus diesem Grunde die Auslieferung der beiden Tribunen Statt fand [116]), dem ausdrücklichen Zeugniss hierüber widerspricht; denn die Erzählung des Livius sagt ganz deutlich, dass letztere deshalb geschah, weil die Tribunen die Capitulation mitbeschworen hatten. Wir müssen daher annehmen, dass sie sich zur Zeit des Abschlusses derselben im Lager befanden [117]) und sich dabei betheiligten, ehe sie nach Hause Nachricht geben konnten. Dass Volk und Senat in Betreff des Vertrages verschiedener Ansicht waren, so dass ersteres ihm die Sanction ertheilte, letzterer hingegen sie vorenthielt, davon ist in der Darstellung des Livius auch nicht der mindeste Anschein enthalten, so wie überdies im Falle einer Ratification durch das Volk sich kein Grund absehen lässt, warum nur von *zwei* Tribunen die Rede ist und der andern durchaus keine Erwähnung geschieht. Auch Cicero sagt ausdrücklich, dass man die Consuln auslieferte, weil sie den Vertrag ohne Beistimmung des Senats und Volkes geschlossen hatten.

Die spätern glücklichen Kämpfe der Römer gegen die Samniter bei Caudium und Luceria, die Wiedererlangung der verlorenen Feldzeichen und Geisseln, so wie den Umstand, dass 7000 Samniter nebst ihrem Feldherrn Pontius unter das Joch geschickt wurden [118]), —

116) Ib. S. 257. *Vortr.* 1, 493.

117) Es scheint, dass zu jener Zeit die Volkstribunen manchmal in besonderer Mission an die zu Felde liegenden Consuln abgeschickt wurden; einen Fall der Art erwähnt Livius 9, 36, wo sich fünf Abgeordnete des Senats nebst zwei Tribunen zu dem in Etrurien stehenden Fabius begeben. Ein anderer merkwürdiger Fall findet sich bei Livius 29, 20 aus dem Jahre 204 v. Chr. Der Senat scheint nämlich, genau genommen, keine Controle über die Handlungen der kriegführenden Consuln besessen zu haben, so dass, wenn er Legaten an dieselben abzuschicken wünschte, es natürlich schien, seinen unmittelbaren Abgeordneten auch einige Tribunen als Repräsentanten des Volkes beizugeben, obgleich das Verfahren unregelmässig war, denn die Tribunen durften eigentlich keine einzige Nacht von Rom fern sein (Gell. 3, 2. 13, 12. Serv. *Aen.* 5, 738), ausgenommen bei dem jährlichen Opfer auf dem albanischen Berge. Dion. Hal. 8, 77. Vergl. Becker 2, 2, 286.

118) Liv. 9, 12—15. Dio Cass. 36, 21—3. Flor. 1, 16, 9. Zon. 7, 26. Livius bemerkt, dass seine Gewährsmänner es ungewiss liessen, ob diese grossen Siege von L. Cornelius als Dictator mit Papirius Cursor als Reiterobersten, oder von den Consuln Papirius Cursor und Publilius Philo errungen wurden. Er bemerkt ferner, dass es eben so unsicher ist, ob im

alles dies verwirft Niebuhr als Erfindungen römischer Eitelkeit [119]). Es ist jedoch ein gefährliches und unsicheres Verfahren in der Kritik, auf blosse Muthmassung hin Niederlagen der Römer einzuschieben und Siege derselben auszumerzen, da doch der Gang ihrer Geschichte im Allgemeinen darauf hinweist, dass sie am Ende immer Sieger blieben [120]). Der Rückzug des englischen Heeres von Afganistan durch den Khyberpass war unheilvoller als die römische Capitulation bei Caudium; und würde Niebuhrs Verfahren befolgt, so könnte leicht irgend ein zukünftiger Geschichtschreiber den spätern Feldzug unter den Generalen Pollock und Nott so wie die Wiedereinnahme von Kabul als Erdichtungen verwerfen, die bloss zu Tage gefördert wurden, um die Unfälle der Engländer zu verbergen und ihrem Nationalstolz zu schmeicheln.

Niebuhr stellt ferner den Edelmuth des Pontius, seine Redlichkeit, so wie die Mässigkeit seiner Forderungen der Treulosigkeit und Raubgier der Römer entgegen. Nun aber ist gerade kein Theil der caudinischen Vorgänge von einer grössern Zahl alter Autoren erzählt worden als der Rath, welchen Herennius seinem Sohn Pontius ertheilte, entweder die Römer ohne schimpfliche Bedingungen freizugeben oder, wenn nicht, sie alle zu tödten; keinenfalls aber einen Mittelweg einzuschlagen [121]). In dieser Anekdote, deren Glaubwür-

darauf folgenden Jahre (319 v. Chr.) der Consul Q. Aulius Cerretanus den L. Papirius Cursor oder L. Papirius Mugillanus als Amtsgenossen hatte. Ein ähnlicher Zweifel hinsichtlich der letztern beiden bestand auch in Bezug auf das Jahr 326 v. Chr. Liv. 8, 23.

119) *Gesch.* 3, 259 ff. *Vortr.* 1, 495. Niebuhr sagt: „Die Geisseln sind entweder zurückgegeben worden, oder wenn sie nicht in der Gefangenschaft starben, einzeln losgekauft, als ihr Tod doch nur eine nutzlose Grausamkeit befriedigt haben würde.“ Die Befreiung der Geisseln berichtet Livius und auch Zonaras. Dionysius 16, 3 erwähnt gleichfalls, dass Pontius und sein Heer unter das Joch geschickt wurden, so wie auch der Redner der cannensischen Legionen im Jahre 212 darauf anspielt, dass die bei Caudium unter das Joch geschickten Legionen sich dadurch rächten, dass sie ihren Siegern gleiche Schmach anthaten. Liv. 25, 6.

120) Vergl. Arnold 2, 243—244.

121) Der Rath des Herennius wird erwähnt von Livius, Valerius Maximus, Florus, Appian, Dio Cassius und Orosius. In seinen *Vorträgen* 1, 489 nennt Niebuhr den C. Pontius „einen der grössten Männer der alten Geschichte;“ jedoch giebt er von dem Rathe des Herennius eine durchaus falsche Vorstellung, wenn er sagt, er habe darin bestanden, Pontius solle alle Römer

digkeit auf der nämlichen Grundlage beruht, wie die der übrigen Erzählung, erscheint Herennius sowohl an Edelsinn wie an Weisheit seinem Sohne überlegen. Livius erwähnt ausdrücklich, dass es Herennius am räthlichsten schien, alle Gefangenen unverletzt zu entlassen und die Römer nicht durch angethane Schmach zu reizen, so lange ihre Macht in voller Kraft bestand [122]. Dass Pontius zwei consularische Heere nicht niedermachen oder als Sklaven verkaufen will, kann man mit ebenso gutem Grunde der Furcht wie der Menschlichkeit zuschreiben, und er verfuhr wahrscheinlich so streng, wie es seiner Meinung nach mit der Klugheit bestand. Aber auch die Freilassung der ihm ausgelieferten Römer bedingt seinerseits keinen Edelmuth; denn durch ein entgegengesetztes Verfahren hätte er eingeräumt, was er só in Abrede stellte, nämlich dass die Römer das Recht besässen, den Vertrag zu verwerfen. Welches übrigens auch seine Verdienste gewesen sein mögen, seine Mitbürger wenigstens scheinen sie nicht anerkannt zu haben; denn nach der Convention bei Caudium begegnen wir seinem Namen während der letzten siebzehn Jahre des zweiten Samniterkrieges nicht mehr [123]; und erst zu Ende des dritten, im Jahre 292 v. Chr., also 29 Jahre nachher, finden wir ihn wieder, wie er von den Römern zum Gefangenen gemacht, im Triumph aufgeführt und dann nach dem unmenschlichen Gebrauch der Römer [124])

niedermachen, und als dieser erwiederte, das sei unmenschlich, habe der Vater gesagt, er solle sie alle entlassen, ohne ihnen ein Haar zu krümmen. Ib. S. 491. Bei Livius und den andern Schriftstellern ist indess die Reihenfolge der Rathschläge umgekehrt, und erst als Pontius die Entlassung der Römer, wahrscheinlich weil ihm diese zu viel Milde schien, verwarf, rieth der Vater sie zu tödten; in der *Gesch.* 3, 251 dreht Niebuhr diese Erzählung zwar nicht um, bemerkt aber: „Der Ausspruch des Greises in der Ueberlieferung der Samniter hatte sicher einen andern Sinn, als den die Römer darin sehen wollten." Vergl. Macchiavel *Disc.* 3, 40.

122) Die Unterhaltung zwischen Vater und Sohn bei Appian stimmt in der Hauptsache mit der bei Livius; eben so auch die Ueberreste der Rede des Herennius bei Dio Cassius.

123) Livius macht die samnitischen Feldherren gewöhnlich nicht namhaft, jedoch erwähnt er im zweiten Kriege den Statius Gellius, im dritten den Gellius Egnatius und Stajus Minucius. 9, 44. 10, 19. 20.

124) Die Bemerkungen Cicero's *Verr.* 5, 30 zeigen, dass die Hinrichtung der im Triumph aufgeführten feindlichen Feldherren sich von selbst verstand, so dass die des Pontius gerade keine Folge der caudinischen Schmach zu sein braucht.

hingerichtet wird [125]; ein Verfahren, welches das Gepräge grausamer Rachsucht an sich trägt, indess aber nicht gerade beweist, dass die Römer ihn nach seiner langen Unthätigkeit für einen furchtbaren Feind hielten [126].

Amtliche Aufzeichnungen und Documente in Betreff des caudinischen Vertrages (wie z. B. das von Livius erwähnte Verzeichniss derer, die ihn geschlossen) mochten sich in den römischen Archiven erhalten haben [127]; jedoch haben wir keinen Grund anzunehmen, dass von einem gleichzeitigen Geschichtschreiber oder einem solchen, dessen Nachrichten von Zeitgenossen herstammten, eine zusammenhängende Darstellung jenes Ereignisses verfasst worden wäre; im Gegentheil widerstreben alle positiven Zeugnisse, die wir besitzen, einer solchen Annahme [128]. Fabius Pictor, der Grossvater des ältesten römischen Geschichtschreibers, soll seinen Beinamen deshalb

125) „Hannibals Verfolgung, bemerkt Niebuhr, ist unwürdig, Perseus Tod grässlich, Jugurtha's grausam; aber der grösste Makel in den römischen Annalen ist, dass C. Pontius hingerichtet ward.“ *Gesch.* 3, 253; vergl. *Vortr.* 1, 536.

126) Bei Cic. *de Sen.* 12 erzählt Cato, dass unter dem Consulat des L. Camillus und A. Claudius (349 v. Chr.) zwischen Plato, Archytas und dem Vater des C. Pontius, des samnitischen Feldherrn bei Caudium, eine Unterhaltung in Tarent Statt fand, und dass er diese Thatsache in seiner Jugend von seinem tarentinischen Gastfreunde Nearchus vernommen, der sie selbst wieder von älteren Leuten in Erfahrung gebracht hatte. Hier wird offenbar eine wirklich vorgefallene Unterhaltung gemeint, wie die bei Athen. 12, 64, und keine ersonnene Abhandlung in Form eines Dialogs, wie Niebuhr glaubt *Gesch.* 3 Anm. 373. *Vortr. über alte Gesch.* 3, 180. Wenn sich jedoch Plato bei dieser Zusammenkunft gegenwärtig befand, so konnte sie nicht zu der erwähnten Zeit Statt gefunden haben; denn er starb hochbejahrt 347 v. Chr. und sein letzter Besuch in Sicilien fällt ungefähr in das Jahr 361 v. Chr. Andererseits ist nach Plut. *Cat. Maj.* 2 der Umgang Cato's mit Nearch erst nach der Eroberung von Tarent durch Fabius Maximus (209 v. Chr.) anzusetzen, so dass, wenn man auch Cicero's Zeitangabe festhält und die Gegenwart Plato's für ein Märchen ansieht, die Unterhaltung des Archytas mit dem Vater des Pontius 140 Jahre vor dem Umgang Cato's mit Nearch vorgefallen sein muss, in welchem Falle aber Letzterer seine Nachrichten über dieselbe nicht von einer zu jener Zeit lebenden Person erhalten haben konnte.

127) S. oben Bd. I S. 154.

128) S. oben Kap. III §. 1. Liv. 8, 40 von dem Jahre, welches dem caudinischen Unglücke unmittelbar vorherging, sprechend, sagt ausdrücklich: „Nec quisquam aequalis *temporibus illis* scriptor extat, quo satis certo auctore stetur.“

erhalten haben, weil er A. U. 450 (304 v. Chr.) den Tempel der Salus malte [129]), also siebzehn Jahre nach dem caudinischen Unglück. Offenbar also muss die Erzählung nach mündlichen Ueberlieferungen zusammengestellt sein; indess vermögen wir nicht bestimmt anzugeben, welchen Grad von Genauigkeit oder Werth dieselben besassen. Die Begebenheit selbst war allerdings von der Art, dass sie in der Erinnerung des Volkes tiefe Spuren zurücklassen musste [130]); und wir dürfen sie daher wohl in ihren allgemeinen Umrissen als auf historischer Grundlage beruhend betrachten; allein dies genügt nicht, um über die Einzelheiten urtheilen oder gar um Livius absichtlicher Fälschung anklagen zu können [131]); denn aus welchen Materialien auch immer die ursprüngliche Erzählung hervorging, wir besitzen sie ohne Zweifel in der Gestalt, welche Fabius und seine Nachfolger ihr gaben, lange ehe Livius sie überkam und wiederholte [132]).

[129]) Plin. 37, 7; s. oben Bd. I S. 40 Anm. 101. Letronne *Lettres sur la peinture historique murale* (Paris 1840) p. 39. Das Gemälde eines Reitergefechts des Agathokles im Tempel der Minerva zu Syrakus (Cic. *Verr.* 4, 55) musste ungefähr aus derselben Zeit stammen; denn die Herrschaft des Agathokles dauerte von 317 bis 289 v. Chr. Vergl. Letronne l. c. p. 136—145.

[130]) Livius erzählt, dass als Fabius im Jahre 310 v. Chr. in den ciminischen Wald einzurücken im Begriff war, die ganze Armee an die caudinische Uebergabe dachte, 9, 36, und dass auch die Samniter um die nämliche Zeit sich daran erinnerten. 9, 38. Ferner soll die faucische Curie für unglücklich gehalten worden sein, weil sie in dem Jahre des gallischen Brandes so wie in dem der caudinischen Schmach die erste war, wozu Licinius Macer auch noch das Jahr der Niederlage an der Cremera fügte. ebend. Dass man sich im zweiten punischen Kriege der Vorfälle bei Caudium erinnerte, erwähnt Liv. 23, 42. 25, 6. Vergl. oben Bd. I S. 127.

[131]) S. Nieb. *Gesch.* 3, 247. 257. Ebend. S. 259 wirft er den Annalisten vor, die Erzählung von der Wiedererlangung der bei Caudium verlorenen Feldzeichen und der Befreiung der Geisseln ersonnen zu haben, um die Schmach der Römer auszutilgen. In den *Vortr.* 1, 493 sagt er jedoch, Livius habe „die Erzählung des ganzen folgenden Jahres verfälscht, die Römer hätten im folgenden Jahre bei der Eroberung die Geisseln wiedergewonnen."

Noch ist zu bemerken, dass Aristides von Milet die Geschichte des caudinischen Unglücks auf ganz andere Weise verwandt hat; s. Plut. *Parall.* 3. Der daselbst vorkommende Zug, wie der verwundete Postumius eine Siegestrophäe errichtet und auf dieselbe mit Blut eine Inschrift schreibt, ist der bekannten Erzählung von Othryades entliehen. S. unten Kap. XIV §. 8.

[132]) Ein Senatsconsult in Betreff der Tiburter versetzt Niebuhr *Gesch.* 3, 309 ungefähr in die Zeit des caudinischen Vertrages, Visconti hingegen in die des Bundesgenossenkrieges. Der Sprache nach zu urtheilen, muss es aus viel späterer Zeit stammen als Niebuhr glaubt. S. Klotz *Lat. Lit.* S. 313.

§. 28. Den noch übrigen Theil des zweiten Samniterkrieges bis zum Jahre 304 v. Chr. erzählt Livius auf eine sehr ausführliche, jedoch zugleich sehr undeutliche und unzusammenhängende Weise und weicht in wichtigen Punkten von den Angaben Diodors ab, welche in dieser Periode sich in kurzen Zeiträumen folgen, obgleich, was den allgemeinen Verlauf und die Chronologie des Krieges im Allgemeinen betrifft, die Nachrichten der beiden Historiker übereinstimmen.

Der Krieg dauerte in Campanien fort; im Jahre 315 nahmen die Römer Saticula ein, verloren aber Plestia und Sora [133]). Bald nachher scheinen die Samniter bei Lautulae siegreich gekämpft zu haben [134]); allein die Römer gewannen bald wieder die Oberhand, und einige Jahre später hatten sie den Krieg fast zu Ende gebracht [135]). Hierbei ist zu bemerken, dass nach Livius hinsichtlich

133) Liv. 9, 21—3. Diod. 19, 72. Nach Diod. 19, 2. 10 war das Consulat des L. Plautus und Manius Fulvius (318 v. Chr.) das neunte Jahr des (zweiten) Samniterkrieges. Er begann 326 v. Chr. In demselben Jahre wurde die falerinische und die ufentinische Tribus hinzugefügt. Diod. c. 10. Liv. 9, 20. Festus s. v. *Oufentinae* p. 194.

134) Liv. 9, 23 sagt zuerst, dass die Schlacht bei Lautulae unentschieden war, fügt aber dann hinzu: „Invenio apud quosdam adversam eam pugnam Romanis fuisse, atque in ea cecidisse Q. Aulium magistrum equitum.“ Früher schon hatte er den Tod des Aulius in einem Reiterkampf bei Saticula ausführlich erzählt. Nach Diodor 19, 72 erlitten die Römer bei Lautulae eine vollständige Niederlage und Aulius suchte den Tod, um die Schmach der Flucht nicht zu theilen. Nach den capitolinischen Fasten fiel Aulius um diese Zeit in einer Schlacht.

135) S. Liv. 9, 24—9. 31. Diod. 19, 76. 101. 20, 26. Kinna, ein Ort, in dessen Nähe nach Diodor c. 76 die Samniter von den Römern geschlagen werden, ist ein unbekannter und wahrscheinlich verdorbener oder ungenauer Name. Die ebend. befindliche Angabe, dass der Dictator C. Maenius und der Reiteroberst M. Fulvius abgesandt wurden, um über den Aufstand der Campaner Erkundigungen einzuziehen, hat auch Liv. c. 26, der den Letztern M. Foslius nennt. Bei Diodor 19, 2 heisst gleichfalls einer der Consuln für das Jahr 318 Fulvius statt Foslius. Die Eroberung von Fregellae schreibt Diod. c. 103 dem Fabius, Liv. c. 28 hingegen dem Poetilius zu. Diod. l. c. erwähnt die Eroberung von Κελία und Nola in demselben Jahre. Κελία scheint verdorben oder irrthümlich für Calatia zu stehen, welches Liv. c. 28 um dieselbe Zeit erwähnt. Die Absendung einer Colonie nach Pontiae findet sich sowohl bei Livius wie bei Diodor. Liv. c. 29 spricht von dem „profligatum fere Samnitium bellum“ (313 v. Chr.). Die Erzählung des Livius

der Einnahme von Nola (313 v. Chr.) ein ähnlicher Zweifel bestand wie der oben angeführte, indem einige Geschichtschreiber dieselbe dem Dictator Poetilius zuschrieben, andere hingegen dem Consul C. Junius, da Poetilius nur zu dem formellen Zweck, aus Veranlassung einer Pest einen Nagel einzuschlagen, zum Dictator ernannt worden wäre [136]).

Die darauf folgende Eroberung von Allifae durch den Consul Marcius erwähnt sowohl Livius wie Diodor [137]). In der späterhin durch den Dictator Papirius Cursor gewonnenen Schlacht kämpften die Samniter in prachtvoller Rüstung, und bei seinem Triumph hing man die eroberten, mit Gold verzierten Schilde auf dem Forum der Silberschmiede auf, woher nach Livius die Sitte entstand, das Forum bei gewissen feierlichen Umzügen auszuschmücken. Ferner bemerkt er, dass die Campaner aus Hass gegen die Samniter ihre Gladiatoren

sowohl wie die des Diodor sind durchaus unverträglich mit Niebuhrs Ansicht, dass die Niederlage bei Lautulae den Römern eine tiefe Wunde schlug und die Lage der Republik nach Cannae nicht drohender war. *Gesch.* 3, 269. In den *Vortr.* 1, 497 sagt er: „Dieser Sieg machte eine gewaltige Revolution: die Samniter breiteten sich in Latium aus.“ Weder Livius noch Diodor erwähnen indess ein solches Vordringen. — Die Angaben des Erstern (c. 31) in Betreff der Operationen gegen die Samniter unter dem Consulat des Junius und Aemilius (311 v. Chr.) weichen durchaus von denen des Diodor (20, 26) ab. S. Nieb. l. c. 3, 286. Arnold 2, 247. Letzterer bemerkt, dass „wenn man die Erzählung des Livius mit der Diodors vergleicht, Niemand ahnen würde, dass beide Schriftsteller die Ereignisse desselben Krieges und desselben Zeitraums berichten.“ — Nach Diod. 20, 11 befanden sich im Jahre 310 v. Chr. 3000 Samniter, Etrusker und Kelten in dem Heere des Agathokles.

136) Die capitolinischen Fasten führen unter diesem Jahre an, dass C. Poetilius Dictator *rei gerundae causa* war, und nicht, wie Nieb. S. 276 angiebt, *clavi figendi causa.* Vergl. oben S. 353 f. über den Dictator Arvina.

137) Liv. 9, 38. Diod. 20, 35. Diese beiden Schriftsteller widersprechen einander geradezu hinsichtlich eines die Marsen betreffenden Factums aus dem Jahre 308 v. Chr. Diodor 20, 44 führt nämlich an, dass Decius und Fabius, die Consuln dieses Jahres, den von den Samnitern angegriffenen Marsen zu Hülfe kamen, die Samniter in der Schlacht besiegten und eine grosse Zahl derselben tödteten. Livius hingegen sagt, dass Decius *allein* in Samnium eindrang und eine den Samnitern gelieferte Schlacht nur dadurch merkwürdig war, dass die Marsen in derselben zum ersten Male gegen die Römer fochten. 9, 41. Vier Jahre nachher bitten die Marsen nach Livius um Frieden und erlangen ihn. c. 45. Im Jahre 302 v. Chr. werden sie wieder besiegt und verlieren einen Theil ihres Gebietes. 10, 3.

in dergleichen Rüstungen kämpfen liessen und sie *Samniter* nannten [138]). Livius und Diodor stimmen darin überein, dass die Römer in den Jahren 306 und 305 grosse Vortheile errangen [139]) und in dem folgenden Jahre die Samniter sich den ihnen von den Siegern auferlegten Bedingungen unterwarfen [140]).

In den letzten Jahren dieses Krieges wurden die einige Zeit lang unterbrochenen Feindseligkeiten gegen die Etrusker [141]) erneuert. Den Feldzug begannen die Etrusker mit einem Angriff auf Sutrium; sie erlitten jedoch in der Nähe dieser Stadt eine Niederlage, worauf

138) Liv. 9, 38—40. Dio Cass. 36, 26. Niebuhr *Gesch.* 3, 292 hält die Angaben in Betreff dieser Aetiologien für historisch.

139) Liv. 9, 43—45. Diod. 20, 80. 90. 101. Der Marsch der beiden Consuln Marcius und Cornelius nach Iapygien (306 v. Chr.) bei Diod. c. 80 scheint dem Feldzuge des Consuls Volumnius gegen die Sallentiner (307 v. Chr.) bei Liv. c. 42 zu entsprechen. Die Gefangennahme des samnitischen Feldherrn Statius Gellius und die Wiedereroberung der Städte Sora, Arpinum und Censennia erwähnen beide Geschichtschreiber; s. Liv. c. 44. Diod. c. 90. Bei Letzterm heisst der Feldherr C. Gellius und die zwei letztgenannten Städte Harpina und Serennia. Bola bei ebendemselben ist gleichfalls ein offenbarer Irrthum für Bovianum, dessen Eroberung Livius erwähnt. Nieb. ib. S. 302. In Betreff des ersten Theils des Feldzuges vom Jahre 305 waren die Angaben widersprechend. „Alii haud dubie Samnites victos ac viginti millia hominum capta tradunt; alii Marte aequo discessum et Postumium metum simulantem nocturno itinere clam in montes copias abduxisse.“ Liv. c. 44. Ebendaselbst erwähnt Livius, dass Piso in seiner Geschichte um diese Zeit die Consuln zweier Jahre (Claudius und Volumnius nebst Cornelius und Marcius, 307—6 v. Chr.) ausgelassen hatte; ob durch einen Gedächtnissfehler oder absichtlich war ungewiss. S. Bröcker S. 127.

140) Diod. 20, 101 bemerkt, dass die Römer und Samniter nach einem Kriege von 22 Jahren und 6 Monaten Frieden schlossen (326—304 v. Chr.). Wenn Livius 9, 45 sagt: „Foedus antiquum Samnitibus redditum“, so meint dieser Ausdruck offenbar, dass die Samniter keine gleichen Rechte mit den Römern geniessen sollten; denn in der caudinischen Convention bedangen sich die Samniter gleiche Rechte aus (s. oben S. 359 Anm. 113), jedoch wurde dieselbe verworfen, und in den Unterhandlungen vor dem dritten Samniterkriege sehen wir bei Dionysius (16, 13) die Samniter von den Römern Unterthanen genannt. Vergl. Nieb. ib. S. 303 f. Arnold p. 264. Die Nachricht von einer Niederlage der Römer bei Averna unter dem Consul C. Junius (Bubulcus) bei Zon. 8, 1 bezieht sich allem Anscheine nach auf den zweiten Samniterkrieg.

141) Nieb. ib. S. 321 schreibt die friedlichen Verhältnisse, welche zu jener Zeit zwischen Rom und Etrurien herrschten, der von den Galliern drohenden Gefahr zu, welche die Aufmerksamkeit der Etrusker nach der Nord- und Ostgrenze derselben abzog. Vergl. oben S. 240.

Quintus Fabius den ciminischen Wald durchzog, der zu jener Zeit für undurchdringlich galt [142]. Hinsichtlich des letzten Theils des Feldzuges stimmten indess die Nachrichten nicht überein, indem nach Einigen die Etrusker ihre Streitkräfte wiederum bei Sutrium zusammenzogen, aber von dem nach Verheerung von Oberetrurien zurückkehrenden Fabius geschlagen wurden, während er nach Andern bis nach Perusia vordrang und in der Nähe dieser Stadt seinen zweiten Sieg über die Etrusker gewann [143]. Letzterer Angabe folgt Diodor [144]. Beide Schriftsteller führen an, dass Friedensverträge mit Perusia, Cortona und Arretium das Resultat dieses Feldzuges waren. In einem spätern Jahre berichtet Livius einen Zug des Dictators M. Valerius Maximus gegen die Etrusker, wobei diese besiegt werden, eine Kriegssteuer bezahlen und am Ende um Frieden bitten, allein nur einen zweijährigen Waffenstillstand erhalten. Er fügt indess hinzu, dass nach einigen Angaben der Dictator keine Schlacht lieferte und Etrurien dadurch beruhigte, dass er die politischen Zwistigkeiten beilegte [145]. Auch der Name des Magister equitum wurde verschieden angegeben, denn nach Einigen hiess er M. Aemilius Paullus, nach Andern Q. Fabius Maximus [146]. Die capitolinischen Fasten weichen wiederum ab und nennen als Dictator den Q. Fabius Maximus und als Magister equitum den M. Aemilius Paullus.

§. 29. Der dritte Samniterkrieg war von dem zweiten nur durch einen Zeitraum von fünf Jahren geschieden. Im Jahre 298 nämlich sandten die Lucaner nach Rom um Hülfe gegen die Samniter und erhielten sie. Nach Livius wurden die an Letztere abgesandten Fecialen mit Missachtung ihres Amtes bedroht, wenn sie es wagten, vor einer Bundesversammlung der Samniter zu erscheinen, worauf

142) Nach Liv. 9, 36 wurden fünf Legaten nebst zwei Volkstribunen an Fabius abgeschickt, um ihn von dem Durchmarsch durch den ciminischen Wald abzuhalten, kamen aber glücklicherweise zu spät an. Vergl. oben S. 360 Anm. 117.

143) Liv. 9, 32. 35—7. Frontin. 1, 2, 2. 2, 2, 5.

144) 20, 35. Eben so Niebuhr *Gesch.* 3, 328. 330. *Vortr.* 1, 510.

145) 10, 5.

146) 10, 3. Es lässt sich schwer angeben, was die Bemerkung des Livius sagen soll: „Ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim"; denn, wie er selbst anführt, schwankte man zwischen *Aemilius* und Fabius, nicht zwischen *Valerius* und Fabius. In letzterm Falle hingegen wären die angeführten Worte des Livius verständlich.

die Römer ihnen Krieg erklärten [147]). Nach Dionysius hingegen hörten die Samniter die Abgesandten an, erwiderten jedoch, dass sie zufolge des Vertrags das Recht hätten, ohne Bewilligung der Römer mit einer dritten Macht Krieg zu führen und das Bündniss der Letztern mit den Lucanern erst nach Beginn des Krieges dieser mit den Samnitern wäre geschlossen worden. Die Römer indess entgegneten, die Samniter seien laut Vertrag ihre Unterthanen und müssten gehorchen oder sich zum Kriege bereiten, welcher denn auch in Folge dessen ausbrach. Dies, sagt Dionysius, war die scheinbare Ursache zu dem erneueten Kampfe; die eigentliche wenn auch nicht eingestandene aber war die Macht der Samniter und die Furcht vor Zunahme derselben, falls es ihnen gelänge, die Lucaner zu bezwingen [148]).

In Betreff des ersten Feldzugs unter den Consuln L. Cornelius Scipio und C. Fulvius widersprechen sich die Nachrichten, jedoch scheint er unentschieden gewesen zu sein [149]). Der zweite hingegen unter den Consuln P. Decius und Q. Fabius Maximus war glücklicher, und Livius erwähnt hierbei die ausdrückliche Angabe, dass Decius in Samnium 45, Fabius 86 verschiedene Lagerplätze gehabt habe. Unter dem folgenden Consulat des L. Volumnius und Appius Claudius behielten Fabius und Decius den Oberbefehl in Samnium; nach Livius jedoch blieb nur Letzterer allein im Felde und zwang das Heer der Samniter, sich nach Etrurien zurückzuziehen, welches sie gegen die Römer aufzuwiegeln suchten, während Decius sich gegen die Städte wandte und Murgantia, Romulea und Ferentinum eroberte.

147) Liv. 10, 11. 12. Einer der Consuln des Jahres 298 v. Chr. war Cornelius Scipio, „der erste Römer, wie Arnold bemerkt, von dem eine gleichzeitige schriftliche Kunde bis auf uns gekommen ist. Und doch (fährt er fort) ist die Geschichte jener Zeiten so unsicher und verwirrt, dass keine einzige der in Scipio's Grabschrift erwähnten Thaten sich bei Livius erwähnt findet, während wiederum keine von denen, die ihm Livius zuschreibt, in der Grabschrift angeführt ist.“ *Hist.* 2, 325. S. oben Bd. I S. 193 Anm. 29 und vergl. Mommsen 1, 305. Pauly *Real-Encycl.* 2, 651.

148) Dion. Hal. 16, 11—14. Vergl. Thuc. 1, 23.

149) Liv. 10, 12—13. Was Frontin. I, 6, 1. 2. I, 11, 2 von Fulvius Nobilior erzählt, scheint sich auf diesen Consul zu beziehen, dessen Cognomen jedoch Centumalus war. An der letztern Stelle kämpft Fulvius wie bei Livius gegen die Samniter; an der erstern jedoch führt er sein Heer von Samnium gegen die Lucaner, wogegen er bei Livius die Lucaner gegen die Samniter schützt und Letztern deshalb den Krieg erklärt.

Diese Angaben zieht Livius vor; gleichwohl bemerkt er, dass nach einigen Autoren die zwei letztern Städte von Decius, Murgantia hingegen von Decius eingenommen wurde. Andere wieder legten diese Waffenthaten den Consuln des Jahres, Volumnius und Claudius, bei, während noch andere sie dem Volumnius allein zuschrieben, weil er Samnium als Provinz erhalten [150]).

§. 30. Inzwischen hatten die aus ihrer eigenen Heimath verdrängten Samniter in Mittelitalien einen gefährlichen Krieg hervorgerufen und fast alle etruskischen Städte die Waffen ergriffen, wozu dann noch umbrische Bundesgenossen so wie gallische Söldner kamen. Dieser Coalition vermochte Appius Claudius nicht die Spitze zu bieten, sondern erlitt eine Reihe von Unfällen, bis nach einiger Zeit Volumnius mit seinem Heere aus Samnium anlangte, indem er behauptete, dass Claudius ihn herbeigerufen, was aber dieser in Abrede stellte. Livius bedauert es, dass er das wahre Sachverhältniss nicht zu ermitteln vermag; drei Geschichtswerke jedoch, die er zu Rath gezogen, berichteten die Absendung jener Depesche [151]). Appius will nun Volumnius wieder fortschicken; nach einem öffentlichen Streit mit seinem Amtsgenossen bleibt indess Letzterer in Folge des ausdrücklichen Wunsches der Soldaten, und nun werden die vereinten Heere der Etrusker und Samniter rasch besiegt [152]), worauf Volumnius in seine Provinz zurückkehrt und einen Einfall der Samniter in Campanien zurücktreibt [153]).

In dem darauf folgenden Jahre (295 v. Chr.) werden wiederum Q. Fabius Maximus und P. Decius zu Consuln erwählt [154]), und

150) Liv. 10, 14—17. Arnold 2, 328 bemerkt, dass „die genaue Angabe der Zahl von Lagerplätzen in diesem Feldzuge Glauben verdient, so wie auch die Nachrichten über den Sieg des Fabius ein gewisses Mass beobachten und wahrscheinlich sind."

151) 10, 18. Niebuhr hält es für wahrscheinlich, dass Volumnius auf Befehl des Senats erschien, *Gesch.* 3, 433; in der ausführlichen Erzählung des Livius findet sich jedoch nichts zur Unterstützung dieser Ansicht.

152) Liv. 10, 18—19. Den Streit zwischen Appius und Volumnius erwähnt auch Dio Cass. 36, 27; das Fragment sagt jedoch nichts von einer Depesche.

153) Liv. 10, 20.

154) Liv. 10, 21—2. Fabius war curulischer Aedil im Jahre 331 v. Chr. (Liv. 8, 18), Magister equitum im Jahre 325 (ib. 8, 30) und Consul im Jahre 322. Seine Geburt fällt wahrscheinlich um 360 v. Chr., sein Tod um das Jahr 290;

Ersterer erhält nach einem Streit mit seinem Amtsgenossen Etrurien als Provinz, wohin er sich auch begiebt. Im Frühling jedoch kehrt er mit Zurücklassung einer Legion unter L. Scipio bei Clusium nach Rom zurück, um Anstalten zur Fortsetzung des Krieges zu treffen, und nach den Angaben, welchen Livius den Vorzug giebt, wollte er, dass Decius ihm nach Etrurien zu Hülfe käme, welchem Verlangen Letzterer auch beitrat. Gleichwohl bemerkt Livius, dass nach andern Autoritäten Fabius und Decius gleich anfangs zusammen nach Etrurien marschirten, ohne dass irgend ein Zwist wegen der Vertheilung der Provinzen Statt fand, während wieder andere nicht nur diesen Zwist erwähnten, sondern auch die Anklagen, welche Appius Claudius gegen Fabius in dessen Abwesenheit vorgebracht hatte, so wie einen spätern Streit zwischen den Consuln wegen ihrer Provinzen [155]; wieder andere sagten, dass Fabius freiwillig aus Etrurien zurückkehrte, wieder andere, dass der Senat ihn nach Rom berief, und noch andere endlich, dass die Anklagen des Appius gegen ihn die Ursache seines Erscheinens waren [156].

Ehe die Consuln in Etrurien anlangen konnten, erlitt die Legion unter Scipio bei Clusium einen schweren Verlust; indess wichen die Angaben hierüber von einander ab. Nach einigen wurde die ganze Legion bis auf den letzten Mann niedergehauen; nach andern bloss eine Furagirpartei überfallen, die aber vom Lager aus Hülfe erhielt, so dass endlich die anfänglichen Sieger, Gallier oder Umbrier, besiegt wurden [157].

er war also zu dieser Zeit ungefähr 65 Jahre alt. Cicero *Phil.* 5, 17 scheint sich zu irren, wenn er Fabius unter diejenigen zählt, die „admodum adolescentes“ das Consulat bekleideten, denn er stand damals in einem Alter von fast 40 Jahren. Valerius Maximus spricht zweimal (2, 2, 4. 5, 7, 1) von der „ultima senectus“ des Fabius Rullianus zur Zeit des ersten Consulats seines Sohnes (292 v. Chr.).

155) Liv. 10, 26. Niebuhr *Gesch.* 3, 439 hält die Nachricht von diesem Streite für historisch unbegründet.

156) Liv. 10, 25.

157) Liv. 10, 26. Nach Polyb. 11, 14 war dies ein regelmässiges Gefecht der Römer mit den Samnitern und Galliern in dem Gebiete der Camerter, worin eine grosse Zahl Römer fiel. Da nach Livius Clusium früher Camers hiess, so meint Polybius wahrscheinlich denselben Ort. S. oben S. 326 Anm. 132. Niebuhr glaubt jedoch, Polybius spreche von dem an der Grenze von Umbrien und Picenum belegenen Camerinum. *Gesch.* 3, 441. *Vortr.* 1, 530.

Die Consuln zogen bald über die Apenninen und trafen bei Sentinum in Umbrien mit den Feinden zusammen, worauf jene berühmte Schlacht vorfiel, in welcher Decius gleich seinem Vater bei Veseris sich für die Römer dem Tode weihte und diese Sieger blieben. Einigen Nachrichten zufolge fochten hier gegen die Römer bloss die Samniter und Gallier [158]), nach andern auch die Umbrier und Etrusker; ferner hiess es, dass der Proconsul Volumnius mit seinem Heere zu dem der Consuln gestossen war, während jedoch die meisten Geschichtschreiber letztern allein die Ehre des Sieges zutheilten [159]). Polybius berichtet wie Livius, dass nur die Samniter und Gallier in dieser Schlacht gegen die Römer kämpften [160]).

Die Kunde von der Schlacht bei Sentinum drang bis nach Griechenland; denn der gleichzeitige Duris von Samos erwähnte sie, indem er berichtete, dass in derselben die Römer unter dem Consul Fabius gegen die Etrusker, Gallier, Samniter und deren Bundesgenossen kämpften und 100,000 Feinde tödteten; eine Uebertreibung, aus welcher hervorgeht, dass diese Angaben einem blossen Gerücht entnommen waren [161]).

Ihm folgt Dr. Arnold p. 338, der hier eine Bemerkung macht, welche auf viele Theile von Livius' historischer Erzählung anwendbar ist, besonders was die Ereignisse verschiedener Jahre betrifft. „Gerade in diesem entscheidenden Punkte des Feldzugs, sagt er, lässt uns die Erzählung des Livius im Stich; denn alles, was zwischen der Vernichtung der Legion und dem Entscheidungskampf bei Sentinum liegt, bildet einen leeren Raum und ist für uns eben so verloren, wie eine bei Nacht durchreiste Gegend; wir sahen uns gestern von éiner Scenerie umgeben, befinden uns heute in einer andern; und obwohl beide einen verschiedenen Charakter tragen, so kennen wir gleichwohl die Verbindung zwischen ihnen nicht.“ p. 339.

158) Liv. 10, 27—9.

159) Liv. 10, 30. Die Zahlen, welche dort in der Stelle „Superjecere quidam augendo fidem“ etc. vorkommen, scheinen zu klein; die Aenderungen Niebuhrs sind jedoch ungewiss. *Gesch.* 3 Anm. 647. *Vortr.* 1, 534. An letzterem Orte bemerkt er: „So endigte der grösste Feldzug, den die ältere römische Geschichte in Hinsicht der Thaten kennt.“ — S. auch noch Frontin. 1, 8, 3. 2, 1, 8. 2, 4, 2. Die Stelle ebend. 2, 5, 9 scheint sich auf die Operationen des Fulvius an der etruskischen Grenze zu beziehen.

160) 2, 19.

161) Bei Diod. 21, 13. Fragm. Hist. Gr. 2, 479 fr. 40. Aus der Stelle des Tzetzes geht nicht deutlich hervor, ob Duris die Todesweihe des Decius erwähnte.

Ungeachtet ihrer wiederholten Niederlagen und der langen Zeit, welche der Krieg mit geringer Unterbrechung bereits gedauert hatte, stellten die Samniter doch noch immer neue Heere ins Feld [162]. Der Kampf wurde demnächst römischer Seits durch die Consuln L. Postumius Megellus und M. Atilius Regulus fortgesetzt, indess fanden zwischen den Nachrichten, welche die Ereignisse dieses Jahres betrafen, bemerkenswerthe Abweichungen Statt. Livius führt drei besondere Darstellungen an. Die eine gab Fabius Pictor, welcher berichtete, dass beide Consuln nach Samnium marschirten und bei Luceria eine Schlacht lieferten, worin Feind und Freund grossen Verlust erlitt und einer der Consuln, wie früher Romulus [163], dem Jupiter Stator einen Tempel gelobte. Er fügte hinzu, dass das Heer alsdann nach Etrurien rückte, unter welchem Consul aber, sagte er nicht. Die zweite Version war die des Claudius Quadrigarius, wonach Postumius erst einige samnitische Städte einnahm, dann aber in Apulien eine vollständige Niederlage erfuhr und froh war, verwundet und mit nur wenigen Begleitern, in Luceria eine Zufluchtstätte zu finden, wogegen Atilius, der andere Consul, in Etrurien siegreich kämpfte und einen Triumph hielt. Die dritte Version, welche Livius selbst vorzog, berichtete, dass Atilius zuerst in Samnium in Gefahr gerieth, aus welcher aber sein zu Hülfe eilender Amtsgenosse ihn rettete. Hierauf trennten sich die Heere wieder und Postumius blieb in Samnium, das er verheerte, während Atilius in Apulien weniger glücklich war und bei Luceria eine Schlappe erlitt. Eine zweite Schlacht jedoch, in deren ungünstigem Anfang er dem Jupiter Stator einen Tempel gelobte, endete mit einem Siege, obwohl die Römer ihn theuer erkauften. Der Senat verweigert ihm einen Triumph. Inzwischen rückt Postumius ohne Erlaubniss des Senats in Etrurien ein, erlangt einige Vortheile und zwingt Volsinii, Perusia und Arretium um Frieden zu bitten, worauf er trotz der Verweigerung des Senats einen Triumph hält, indem er dabei nach Livius auf die Präcedenzfälle mit Horatius und Valerius im Jahre 449 v. Chr. und mit C. Marcius Rutilus im Jahre 356 v. Chr., dessen Sohn damals Censor

162) Man sehe Livius' Bemerkungen 10, 31. Er rechnet 46 Jahre von Anfang des ersten Samniterkrieges bis zum Jahre 295 v. Chr. Nach Fischer der zwei Jahre einschiebt, sind es 48 Jahre (nämlich seit 343 v. Chr.).

163) S. oben Bd. I S. 410. Schwegler 1, 484 Anm. 3.

war [164]), Bezug nimmt. Hierzu kommt nun noch eine vierte Version, insoweit nämlich die capitolinischen Fasten melden, dass beide Consuln triumphirten, Postumius über die Samniter und Etrusker und Atilius über die Volsonen und Samniter. Die Darstellung des Claudius Quadrigarius so wie die, welcher Livius folgt, stimmen darin überein, dass nach ihnen Postumius über die Etrusker triumphirt; keine von den drei Versionen indess schreibt dem Atilius einen Triumph über die Samniter zu und von den Volsonen wissen wir gar nichts [165]). Ferner ist zu bemerken, dass nach Dionysius Postumius in seinem spätern Consulat (291 v. Chr.) gleichfalls gegen den Willen des Senats triumphirte [166]). Da es aber höchst unwahrscheinlich ist, dass ein solches Ereigniss innerhalb dreier Jahre zweimal mit Bezug auf ein und dieselbe Person Statt hatte, so wurde der Triumph des Postumius im Jahre 294 von Dionysius wahrscheinlich nicht anerkannt.

§. 31. In dem folgenden Jahre machten die Sabiner grosse Anstrengungen und riefen auch religiöse Gebräuche zu Hülfe um den Muth der Soldaten zu erhöhen [167]); Papirius Cursor jedoch schlägt das Hauptheer der Samniter nebst der heiligen Schaar und trägt einen grossen Sieg davon, während Spurius Carvilius, der andere Consul, Cominium erobert, wobei die Sabiner wiederum grosse Verluste erleiden. Beide Consuln halten hierauf Triumphe und die samnitische Beute des Papirius Cursor soll unermesslich gewesen sein [168]);

164) Liv. 10, 32—7; cf. 3, 63. 7, 17. C. Marcius Rutilus Censorinus, der hier gemeint ist, hielt nach Liv. 10, 47 den Census des folgenden Jahres. Diese zweite Censur erwähnt Val. Max. 4, 1, 3. Plut. *Cor.* 1. Der Sieg des Atilius nach ungünstigem Anfang findet sich auch bei Zon. 8, 1. Die Erzählung des Frontin. 4, 1, 29 verträgt sich mit derjenigen Version, welche Livius vorzieht.

165) In Betreff der abweichenden Nachrichten über dieses Jahr s. Nieb. *Gesch.* 3, 455 ff. Arnold p. 349—50. Livius c. 37 bemerkt: „Et hujus anni parum constans memoria est.“ Unter Volsones versteht Müller *Etrusker* 1, 116 Anm. 124 die Einwohner von Volsinii, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, da der Consul am darauf folgenden Tage über die Etrusker triumphirt.

166) Dion. Hal. 16, 18.

167) Liv. 10, 38. Dio Cass. 36, 29.

168) Liv, 10, 39—46. Nach den capitolinischen Fasten triumphiren beide Consuln über die Samniter. Ein Gemälde, welches den L. Papirius Cursor in seiner Triumphatorenkleidung darstellte, befand sich in dem Tempel des Consus zu Rom. Festus s. v. *picta* p. 209. Dies scheint sich auf das Jahr 293 zu beziehen, nicht auf 309 v. Chr. Eben so Frontin. 2, 4, 1.

bemerkenswerth ist indess, dass eine kolossale Statue des Jupiter auf dem Capitol, die aus den Panzern, Schienen und Helmen der heiligen Schaar der Samniter gemacht war, von Plinius dem Carvilius und nicht dem Papirius zugeschrieben wird [169]), während doch gerade Letzterer die Schlacht gewann, in welcher die heilige Schaar unterlag [170]).

Der Ruhm des Papirius und Carvilius war so gross und dauernd, dass, als Fabius Maximus und Marcellus im fünften Jahre des zweiten punischen Krieges (214 v. Chr.) zu Consuln erwählt wurden, sich bejahrte Leute dabei an das Consulat des Q. Fabius und Decius in dem Jahre der Schlacht bei Sentinum so wie an das des Papirius und Carvilius im Samniterkriege erinnerten [171]).

Trotz dieser Siege jedoch war der unbezwingliche Muth der Sabiner noch nicht gebrochen, vielmehr schlugen sie in dem darauf folgenden Jahre (292 v. Chr.) den Consul Q. Fabius Gurges, den Sohn des Fabius Maximus, den darauf der Senat zurückrufen wollte; indess blieb er, da sein Vater ihn als Legat begleitete, worauf der sabinische Feldherr Pontius geschlagen und dann nach dem Triumph des Consuls hingerichtet wurde [172]).

169) Plin. *H. N.* 34, 18.

170) Mit diesem Jahre endet das zehnte Buch des Livius; die Wahl der Consuln für das folgende Jahr wird in dem letzten Kapitel erwähnt. S. Niebuhrs Bemerkung *Gesch.* 3 Anm. 668 und vergl. *Vortr.* 1, 541. Arnold 2, 360. Derartige Beurtheilungen der frühern Bücher des Livius setzen voraus, dass ihm eine glaubwürdige Geschichte jener Zeiten vorlag, deren er sich nach Belieben bedienen konnte; eine Annahme, welche jedoch ganz grundlos ist.

171) Liv. 24, 9. In Betreff der Erinnerung alter Leute hinsichtlich öffentlicher Angelegenheiten s. oben Bd. I S. 128. Der Zwischenraum zwischen 295 oder 293 v. Chr. bis 214, wo Fabius Maximus und Marcellus das Consulat bekleidete, war jedoch zu lang für dergleichen Rückerinnerungen.

172) Liv. *Epit.* 11. Eutrop. 2, 9. Dio Cass. 36, 30. Zon. 8, 1. Eine hierher gehörige Notiz, die aus irgend einem griechischen Compendium römischer Geschichte gezogen ist, findet sich bei Suidas s. v. Φάβιος Μάξιμος. Die Angaben des Oros. 3, 22 vertragen sich nicht mit denen des Livius l. c. Niebuhr *Gesch.* 3, 467 bemerkt in Betreff dieser Schlacht: „Die beiden grössten Feldherrn ihres Zeitalters stritten gegen einander.“ Vergl. oben S. 362 f. Val. Max. 5, 7, 1 und Plut. *Fab.* 24 führen an, dass Fabius Rullianus dem Triumphwagen seines Sohnes zu Pferde folgte. Serv. *Aen.* 1, 720 bemerkt: „Dicitur Obsequens Venus, quam Fabius Gurges post peractum bellum Samniticum ideo hoc nomine consecravit, quod sibi fuerit obsecuta.“ Hier erscheint

§. 32. Q. Fabius Gurges scheint in Samnium als Proconsul geblieben zu sein; allein Postumius, einer der Consuln des nächsten Jahres, schickte ihn gegen den Willen des Senats nach Hause und eroberte demnächst Cominium (welches vermuthlich wieder den Samnitern in die Hände gefallen war) so wie auch Venusia [173]. Jedoch erst die Consuln des folgenden Jahres (290 v. Chr.), M'. Curius Dentatus und P. Cornelius Rufinus, machten dem dritten Samniterkriege ein Ende [174].

§. 33. Mit Ausnahme einer geringen Zahl zerstreuter Notizen hat sich die Geschichte des dritten Samniterkrieges ausschliesslich bei Livius erhalten. Seine Erzählung ist genau und ausführlich und bietet jene Zeichen innerer Wahrheit, welche die Erwähnung kleiner aber bedeutsamer Umstände in sich trägt; auch ist sie deutlich und in sich zusammenhängend, und die militairischen Operationen enthalten im Allgemeinen nichts einander Widersprechendes [175]. Ob nun die von Livius benutzten Materialien zuverlässiger waren als die Berichte seiner Vorgänger über den *zweiten* Samniterkrieg, vermögen wir nicht zu beurtheilen und können bloss sagen, dass der dritte der Periode gleichzeitiger Geschichtschreibung näher stand als jener. Zugleich indess beweisen die grossen und häufigen Abweichungen der Angaben von einander (zwischen denen oft Livius selbst nicht zu entscheiden weiss), dass eine glaubwürdige Geschichte der in Rede stehenden Zeiten mit genauer Angabe der jedesmaligen Consuln [176], der Provinzen und Schlachten,

Fabius Gurges als der, welcher den dritten Samniterkrieg zu Ende führte. — Gewöhnlich wird angenommen, dass der obige Samniterfeldherr Pontius und der welcher früher bei Claudium befehligte, ein und derselbe seien; Mommsen *R. G.* 1, 249 muthmasst jedoch, dass ersterer der Sohn des letztern war.

173) S. Dion. Hal. 16, 15—18. Suidas s. v. Ποστόμιος. Vellejus 1, 14 stimmt zu Dionysius hinsichtlich der nach Venusia gesandten Colonie, die er vier Jahre nach dem Consulat des Fabius und Decius (295 v. Chr.) ansetzt. S. auch oben S. 310 Anm. 70. Die ἄλσους τομή erwähnt auch Dio Cass. 36, 32.

174) Eutrop. 2, 9. Liv. *Epit.* XI sagt: „Pacem petentibus Samnitibus foedus quarto renovatum est." Cic. *de Sen.* 16 erwähnt einen Triumph des M'. Curius Dentatus über die Samniter. Vergl. die Anekdote bei Victor *de Vir. Ill.* c. 33. Ein Rückblick über den langen Kampf der Samniter gegen die Römer und die spätere Feindseligkeit gegen dieselben findet sich in der Rede der samnitischen Gesandten an Hannibal im Jahre 215. Liv. 23, 42.

175) S. Niebuhrs Bemerkungen über Livius' Erzählung des dritten Samniterkrieges *Gesch.* 3, 416.

176) Folgendes ist ein Beispiel von der Unsicherheit in Betreff der Namen hoher Staatsbeamten. Unter dem Jahre 299 v. Chr. berichteten Licinius

in denen sie den Oberbefehl führten, so wie der Rolle, die sie im Senat spielten, nicht vorhanden war [177]. Dass der von den Römern den Lucanern geleistete Beistand den dritten Samniterkrieg hervorrief, meldet sowohl Livius wie Dionysius; in der Darstellung der daraus entspringenden Verhandlungen zwischen Rom und den Samnitern weichen sie jedoch sehr weit von einander ab. In Betreff der Schlacht bei Sentinum stimmt Polybius mit Livius überein, so wie auch der gleichzeitige Duris sie erwähnte, wahrscheinlich in seiner Geschichte des Agathokles. Ob das in Verbindung mit derselben erzählte Geschichtchen von dem Wolf und der Hindin wahr ist, lässt sich nicht bestimmen [178]; ähnliche Omina finden sich indess oft in die historischen Ereignisse der spätern römischen Geschichte eingemischt. Den Weihetod des Decius kann man für historisch halten [179], und der Gedanke daran wurde ihm wahrscheinlich durch die gleiche Handlung seines Vaters eingegeben [180]. Noch immer nämlich waren Spuren

Macer und Tubero, dass Q. Fabius Maximus und Papirius Cursor curulische Aedilen waren, während Piso dafür C. Domitius Calvinus und Sp. Carvilius Maximus nannte. Nach Livius wurde diese Verwirrung durch den Beinamen Maximus verursacht: „Id credo cognomen errorem in aedilibus fecisse, secutamque fabulam mixtam ex aediliciis et consularibus comitiis, convenientem errori.“ 10, 9. Vergl. oben S. 368 Anm. 146.

177) S. Arnold 2, 417; vergl. 306.

178) Liv. 10, 27. Zon. 8, 1.

179) Mommsen *Röm. Gesch.* 1, 229 Anm. hält den Weihetod des éinen Decius für eine blosse Wiederholung des gleichen Todes des andern; jedoch scheint kein guter Grund vorhanden, die Realität dieser beiden Handlungen zu bezweifeln, welche in der Erinnerung des Volkes einen tiefen Eindruck zurücklassen mussten und als religiöse Acte zur Zeit vielleicht in den Pontificalbüchern aufgezeichnet wurden. P. Decius soll im Jahre 300 v. Chr. in seiner Rede für die Plebität der Priesterwürde viele seiner Zuhörer an das Aussehen seines Vaters erinnert haben, als er sich dem Tode weihete. 10, 7. Da dies Ereigniss bloss vierzig Jahre vorher Statt gefunden, so war es sehr wohl möglich, dass noch viele von denen lebten, die es mit angesehen. Um die durch den Tod der Decier hervorgebrachte Wirkung zu erklären, weist Niebuhr selbst die Idee einer übernatürlichen Einwirkung nicht ganz zurück; s. *Gesch.* 3 Anm. 644; es ist jedoch unmöglich, dass wir uns in dieser Beziehung eine richtige Vorstellung machen können. Vergl. Dio Cass. Fragm. 35, 7.

180) „Cujus mors ita gloriosa fuit, ut eam concupisceret filius“ sagt Cic. *de Div.* 1, 24. Ebenderselbe spricht von einem *dritten* Decius, dem Enkel des ersten und Sohn des zweiten, der sich im Kriege gegen Pyrrhus dem

finstern Aberglaubens unter den italienischen Völkern vorhanden, wie unter anderm auch aus der Schilderung der Gebräuche erhellt, welche nach Livius den Schwur der heiligen Schaar der Samniter begleiteten [181]) und einen blutigern Charakter an sich trugen als irgend welche, die, so viel man weiss, zu jener Zeit bei den Römern herrschten.

§. 34. Im Jahre 282 v. Chr., acht Jahre nach Beendigung des dritten Samniterkrieges, trug sich ein Ereigniss zu, welches die Römer mit den Tarentinern in Conflict brachte. Hierüber gab es eine zweifache Version. Nach Appian nämlich kreuzten zehn römische Kriegsschiffe unter einem gewissen Cornelius an den Küsten von Grossgriechenland, als mit einem Male ein tarentinischer Demagog, Namens Philocharis, das Volk an den alten Vertrag erinnerte, wonach die Römer nicht über das lacinische Vorgebirge hinausfahren durften, und es zu einem Angriff auf das römische Geschwader reizte, wobei vier von den Schiffen desselben in den Grund gebohrt wurden und eins mitsammt der Mannschaft in die Gewalt der Tarentiner fiel [182]). Nach Dio Cassius hiess der römische Befehlshaber L. Valerius und

Tode weihete. *De Fin.* 2, 19. *Tusc.* 1, 37. Plinius 28, 3, Val. Max. 5, 6, 6, Lucan 6, 785 und Frontin. 4, 5, 15 nehmen bloss den Weihetod *zweier* Decier an, des Vaters und des Sohnes; und Gleiches gilt auch von zwei Stellen Cicero's, *Paradox.* 1, 2. *pro Sext.* 21. Florus 1, 17, 7 spricht auf folgende Weise von dem Tode des zweiten Decius (den er irrthümlicherweise 13 Jahre früher hinaufrückt, nämlich in den Feldzug des Fabius vom Jahre 308): „Oppressus in sinu vallis alter consulum Decius more patrio devotum Diis Manibus obtulit caput, solennemque familiae suae consecrationem in victoriae pretium redegit.“ Wenn die ausführliche Geschichte bei Zonaras 8, 5 so verbürgt wäre, wie sie wahrscheinlich ist, so kann sich der dritte Decius nicht in der Schlacht bei Asculum (279 v. Chr.) dem Tode geweiht haben. Die Botschaft des Pyrrhus an Decius findet sich fast mit denselben Worten in einem Fragment bei Dio Cass. 40, 43, woraus hervorzugehen scheint, dass Zonaras die ganze Decius betreffende Stelle aus Dio abgeschrieben hat. Die Angabe bei Vict. *de Vir. Ill.* 36 beweist weder für noch wider, da der Name des Decius dort irrthümlich angebracht ist.

181) 10, 38.

182) *Samn.* 7. Mit dem oben genannten Cornelius scheint P. Cornelius gemeint zu sein, der nach Liv. 10, 38 im Jahre 308 mit einer Flotte an der campanischen Küste kreuzte. Ein anderer P. Cornelius war Consul im Jahre 328, Dictator im Jahre 306, Pontifex Maximus im Jahre 305 (Liv. 8, 22. 9, 44. 46. Pauly 2, 651); doch ist es unwahrscheinlich, dass ein Mann, der im Jahre 328 das Consulat bekleidete, 46 Jahre später Befehlshaber einer Flotte sein sollte.

lief ohne eine feindliche Absicht in den Hafen von Tarent ein, wo die Einwohner eben im Theater die Dionysien feierten; theils nun ihn für einen Feind haltend, theils vom Wein berauscht, griffen sie ihn unvermuthet an und versenkten sein eigenes Schiff sowohl wie auch einige andere [183]). Diese zweierlei Berichte stimmen, wie man sieht, in der Hauptsache überein und werden auch durch Livius bestätigt [184]).

Hierzu kam ferner noch der Umstand, dass die Lucaner kurz vorher die Stadt Thurii belagert, die Römer aber letztere entsetzt und daselbst eine Besatzung zurückgelassen hatten [185]). Die Tarentiner beschwerten sich nun darüber, dass die Thurier, die doch Griechen wären, sich nicht an sie, sondern an die Römer gewandt und so diesen Gelegenheit gegeben hätten, bis an die Südspitze von Italien vorzudringen. Sie plünderten daher die Stadt und vertrieben die vornehmsten Einwohner, die römische Besatzung hingegen entliessen sie unversehrt [186]).

183) Dio Cass. 39, 4. 5. Zon. 8, 2. Aehnlich Oros. 4, 1 und Flor. 1, 18, 4, wahrscheinlich direct oder indirect nach Livius, dem Florus gewöhnlich folgt. Ueber L. Valerius s. Pauly 6, 2335.

184) Epit. 12. Die an dieser Stelle gebrauchte Bezeichnung *duumvir* geht auf die duumviri navales, die Liv. 9, 30 erwähnt (309 v. Chr.), wo jedoch nur von einer Abänderung in der Art der Ernennung die Rede ist, so dass also das Amt schon früher bestand. Es scheint übrigens unmöglich, die Erzählung von dem Kreuzen einer römischen Flotte an der Südküste Italiens ihm Jahre 282, so wie ähnliche Angaben mit den Nachrichten in Betreff der Unerfahrenheit der Römer im Seewesen zu Anfang des ersten punischen Krieges in Uebereinstimmung zu bringen. S. Polyb. 1, 20. 6, 52. Flor. 2, 2. Die Angabe Theophrast's hinsichtlich der Absendung von 25 Schiffen von Seiten der Römer, um in Corsica eine Colonie zu gründen (s. unten §. 35), muss ungefähr 50 Jahre vor dem ersten punischen Kriege niedergeschrieben sein. Ueber die ersten See-Expeditionen der Römer s. Haltaus *Gesch. Roms* S. 190 - 5. Mommsen 1, 296. Bröcker S. 129.

185) Die den Thuriern gewährte Hülfe gegen die Lucaner erwähnt Liv. *Epit.* 11. Den Entsatz bewirkte der Consul Fabricius; s. Dion. Hal. 18, 5. 17 (Fragm. 4 ed. Feder). Val. Max. 1, 8, 6. Die Bezwingung Thurii's durch die Lucaner und das Gesuch um Hülfe bei den Römern erwähnt Strabo 6, 1, 13. Eine übernatürliche Erscheinung bei dieser Gelegenheit wie die der Dioskuren in der Schlacht am Regillus, erzählt Val. Maximus l. c., worauf auch Amm. Marcell. 24, 4 anspielt. Die Thurier errichteten dem Fabricius eine Bildsäule. Plin. *H. N.* 34, 15.

186) Appian. *Samn.* 7.

Die Römer nun erklärten den Tarentinern nicht ohne Weiteres den Krieg, sondern schickten zunächst Gesandte ab um Genugthuung zu fordern. Der Auftritt, welcher Statt fand, als dieselben vor dem tarentinischen Volke erschienen um ihren Auftrag auszurichten, giebt eine sehr eindringliche Vorstellung von der Sittenrohheit einer gebildeten griechischen Stadt des Alterthums; denn nicht nur wurde ihr unvollkommenes Griechisch so wie ihre fremde Tracht öffentlich verspottet, sondern Postumius, das Haupt der Gesandtschaft, auch noch auf gemeinere Weise insultirt, worauf er aber den Tarentinern drohend vorher verkündete, dass die Flecken seiner Toga in ihrem Blute würden ausgewaschen werden [187]. Sogleich nach der Rückkehr der Gesandten erhielt daher der in Samnium stehende Consul Q. Aemilius Barbula den Befehl, nach Tarent vorzurücken und die von den Gesandten gestellten Forderungen zu wiederholen [188]. Da jedoch die Tarentiner unentschlossen zauderten, so schlug endlich ein Redner vor, Hülfe bei dem König Pyrrhus zu suchen und ihn an die Spitze des Heeres zu stellen [189], welcher Rath auch wirklich durchdrang, so dass eine Gesandtschaft an denselben abging, um ihn herbeizurufen und zahlreiche Hülfstruppen von den Völkern Süditaliens zu verheissen [190]. Pyrrhus, der grösste Feldherr seiner Zeit und voll

187) Dion. Hal. 17, 7, 8. Appian. *Samn.* 7. Dio Cass. 39, 5. Zon. 8, 2. Flor. 1, 18, 5. Liv. *Epit.* 12 sagt, die Gesandten wurden „pulsati." Andererseits sagt Val. Max. 2, 2, 5, dass die Gesandten trotz der ihnen angethanen groben Beschimpfung ihren Auftrag ausrichteten, ohne sich irgendwie zu beklagen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Römer im Jahre 266 v. Chr. den Q. Fabius und Cn. Apronius den Apolloniaten auslieferten (Dio Cass. Fragm 42. Zon. 8, 7. Liv. *Epit.* 15. Val. Max. 6, 6, 5) so wie im Jahre 188 den L. Minucius Myrtilus und L. Manlius den Karthagern (Liv. 38, 42. Val. Max. 6, 6, 3), weil sie die Gesandten derselben geschlagen und gemisshandelt hatten. Die Pflicht, denjenigen Bürger auszuliefern, der sich eines solchen Vergehens schuldig machte, erkannte das römische Gesetz an. Vergl. *Dig.* 50, 7, 17. Der an dieser Stelle erwähnte Quintus Mucius ist der berühmte Jurist L. Mucius Scaevola, der um eine Generation älter war als Cicero.

188) Dion. Hal. 17, 9. 10. Appian l. c. Nach Ersterm kehrten die Gesandten zurück, als Aemilius sein Consulat antrat; seiner Meinung nach fand also die Gesandtschaft im Jahre 282 v. Chr. Statt.

189) Appian l. c. Man sehe die sonderbare Anekdote, wie Meto den Krieg zu verhindern suchte bei Dion. Hal. 17, 13. 14. Plut. *Pyrrh.* 13. Dio Cass. 39, 10.

190) Plut. *Pyrrh.* 13. Er spricht von denen, welche Krieg haben wollten, weil sie sonst den Römern ausgeliefert zu werden fürchteten; dies stimmt zu

Ruhmsucht und Eroberungslust, gewährte den Tarentinern ihre Bitte und landete im Jahre 281 v. Chr. bei Tarent mit einem grossen Heere [191]). In der Erzählung des darauf folgenden Krieges nun treffen, wie wir bereits bemerkt haben, die römischen Annalen mit dem Strom der gleichzeitigen griechischen Geschichte zusammen [192]). Hierbei ist zu bemerken, dass zur Zeit der Landung des Pyrrhus zwischen Rom und Karthago ein Vertrag geschlossen wurde [193]), vermöge dessen die Karthager dann späterhin (278 v. Chr.) die Meerenge von Messina mit ihren Schiffen bewachten, um seine Ueberfahrt nach Sicilien zu hindern [194]). Nach der Hand indess verletzten ihn die Karthager durch den Beistand, den sie den Tarentinern gewährten [195]).

§. 35. Nachdem wir nun die Kriegsgeschichte Roms vom Anfange der Samniterkriege bis zur Landung des Pyrrhus durchgegangen, bleiben uns jetzt noch diejenigen Ereignisse dieses Zeitraums zu beachten, welche die Verfassungsgeschichte oder sonst andere Dinge von mancherlei Beschaffenheit betreffen und dazu dienen, den Charakter der uns überlieferten historischen Nachrichten näher zu beleuchten.

Was z. B. die Abschaffung der Schuldknechtschaft in Folge der Misshandlung eines armen Jünglings durch einen Gläubiger betrifft,

den von Appian angeführten Forderungen der Römer. S. auch Polyb. 6, 1. In dem Briefe des Pyrrhus an Laevinus bei Dion. Hal. 17, 15 sagt er, die Tarentiner und andern Italioten hätten ihn herbeigerufen. — Ueber die Zeitbestimmung in Betreff der Landung des Pyrrhus in Italien s. Anm. B. zu Ende dieses Kapitels.

191) Liv. *Epit.* 12. Plut. *Pyrrh.* 15. Justin. 18, 1. Eutrop. 2, 11. Flor. 1, 18.

192) Der Campaner Decius Magius verweist bei Livius im Jahre 216 auf die von Pyrrhus in Tarent ausgeübte Unterdrückung, um dadurch seine Landsleute vor Hannibal zu warnen. 23, 7. Den Herrscher von Syrakus, Hieronymus, erinnerten seine Schmeichler im zweiten punischen Kriege an seinen Grossvater von mütterlicher Seite. 24. 6. Die Abgesandten der bei Cannae gefangenen Römer und der Ueberreste der römischen Legionen beziehen sich auf die von Pyrrhus bei Heraklea gemachten römischen Gefangenen. 22, 59. 25, 6. S. auch oben Bd. I S. 75 Anm. 221.

193) Polyb. 3, 25. „Cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum est.“ Liv. *Epit.* 13 (280 v. Chr.). Vergl. oben §. 14 in Betreff der frühern Verträge mit Karthago.

194) Diod. 22, 15; vergl. 16. 21.

195) Liv. *Epit.* 14.

so trägt diese Angabe Zeichen innerer Glaubwürdigkeit an sich, und der Vorfall mag sich sehr wohl in der Erinnerung des Volkes erhalten haben. Zugleich jedoch herrscht in der Darstellung der einzelnen Umstände eine so grosse Verschiedenheit, dass an eine schriftliche Aufzeichnung aus gleicher Zeit durchaus nicht zu denken ist. Livius nämlich berichtet, dass der Gläubiger L. Papirius, der arme Schuldner aber C. Publilius hiess und dass Letzterer wegen einer Schuld seines Vaters sich jenem als Schuldknecht übergeben. Ferner erzählt er, dass Publilius, von seinem Herrn gemisshandelt, sich erst auf dem Forum an das Volk wandte, dann aber nach dem Senatsgebäude begab, wo die Consuln alsobald den Senat versammelten und demselben den in Rede stehenden Fall vortrugen, worauf sie den Auftrag erhielten, dem Volke die Abschaffung des *nexum* vorzuschlagen. Dies Ereigniss setzt Livius unter das Consulat des Poetilius und Papirius, 326 v. Chr., fünf Jahre vor dem caudinischen Unglück [196]). Dionysius hingegen führt an, dass der Sohn eines gewissen Publius (welcher letztere als Kriegstribun die caudinische Convention mitbeschworen hatte) das zur Bestreitung der Begräbnisskosten für seinen Vater aufgenommene Geld nicht zurückzahlen konnte, sich deshalb von seinem Gläubiger gemisshandelt sah und an das Volk appellirte, worauf dann dieser von den Tribunen gerichtlich verfolgt und zum Tode verurtheilt wurde, später aber auch ein Gesetz die Schuldknechtschaft selbst abschaffte [197]). Eine dritte Version findet sich bei Valerius Maximus. Danach gerieth T. Veturius (der Sohn des Consuls, der den caudinischen Vertrag geschlossen) durch Unglücksfälle schon in seiner Jugend in die Schuldknechtschaft des P. Plotius. Von ihm gemisshandelt suchte er bei den Consuln Hülfe, welche die Sache dem Senate vortrugen, worauf dieser den

196) Liv. 8, 28. Offenbar hält Livius die Abänderung des Gesetzes für unvortheilhaft. „Victum eo die ob impotentem injuriam unius ingens vinculum fidei."

197) 16, 9. Cic. *Rep.* 2, 34 spricht hiervon als „quum sunt propter unius libidinem omnia nexa civium liberata nectierque postea desitum," wonach er also diese Massregel auch für rückwirkend hielt, indem das Gesetz nicht bloss die Schuldknechtschaft abschaffte, sondern auch alle damaligen Schuldknechte befreite. Die Stelle bei Columella 1, 3, 12 kann sich nicht auf das Italien seiner Zeit beziehen, wenn man nämlich annimmt, dass die Abschaffung des nexum in Kraft blieb; vielmehr muss man seine Ausdrücke für ganz allgemein und bloss rhetorisch halten.

Plotius ins Gefängniss werfen liess [198]). Die Abweichungen in den Namen und der Zeit so wie in andern Umständen sind so gross, dass wenn auch der in Rede stehende Vorfall der Hauptsache nach wahr sein mag, gleichwohl deutlich erhellt, dass er durch mündliche Ueberlieferung einen sagenhaften Charakter angenommen hat.

Livius berichtet ferner, dass im Jahre 323 v. Chr. ein Tribun die Bestrafung Tusculums wegen Anreizung und Unterstützung der Feinde Roms beantragte, worauf die Bewohner dieser Stadt mit ihren Weibern und Kindern in Trauerkleidung nach Rom kamen und um Schonung flehten. Bei der Abstimmung nun verwarfen sämmtliche Tribus die Rogation, mit Ausnahme der pollischen, welche dafür hielt, dass alle erwachsenen Männer gegeisselt und hingerichtet, die Weiber und Kinder aber in die Knechtschaft verkauft werden sollten [199]). „Gewiss ist, fügt Livius hinzu, dass bei den Tusculanern das Andenken an dieses grausame Votum noch zur Zeit unserer Väter lebendig war und die papirische Tribus (in welche die Tusculaner später aufgenommen wurden) fast nie einem Candidaten aus der pollischen Tribus ihre Stimme gab“ [200]). Diese Anekdote weist also darauf hin, dass die Bewohner von Tusculum fast zweihundert Jahre lang sich jenes Votums deutlich erinnerten und diese Erinnerung praktisch bethätigten.

Die Censur des Appius Claudius Caecus (welche im Jahre 312 begann) ist ein wichtiges Ereigniss jener Zeit, und die damit verknüpften Umstände scheinen der Hauptsache nach historisch zu sein, wenngleich sich von seinem öffentlichen Charakter keine klare Vorstellung gewinnen lässt. Dass er die appische Strasse und appische Wasser-

198) Val. Max. 6, 1, 9. Eine Stelle bei Varro *L. L.* 7, 105 bezieht sich auf dieses Ereigniss, jedoch ist der Text so verdorben, dass sich der Sinn nicht entziffern lässt. Vergl. Arnold 2, 277. Niebuhr vermuthet, dass die Abschaffung der Schuldknechtschaft nicht während des Consulats des Poetilius (326 v. Chr.), sondern in seiner Dictatur (313 v. Chr.) Statt fand, *Gesch.* 3, 178. 343, so wie dass die Geschichte von dem jungen Schuldner ein Märchen sei. S. 179. Bemerkenswerth scheint, dass auch zwei frühere durch das Schuldgesetz hervorgerufene Bewegungen sich an persönliche Anekdoten knüpfen. S. Liv. 2, 23. 6, 14.

199) Dies war das ursprüngliche Urtheil der Athener gegen die Mytilener und wurde an den Meliern wirklich in Ausführung gebracht. Thuc. 3, 36. 5, 116.

200) Liv. 8, 37. Val. Max. 9, 10, 1.

leitung anlegte, kann nicht bezweifelt werden [201]). Ferner soll er in den Senat Söhne von Freigelassenen aufgenommen haben, wodurch er denselben auf eine damals unerhörte Weise beschimpfte [202]), und als darauf die Consuln diesem Verfahren ihre Beistimmung versagten, so vertheilte er die untere Klasse der städtischen Bürger in alle Tribus und soll nun durch ihre Stimmen seinen eigenen Einfluss vermehrt haben. Da aber die von ihm ergriffenen Massregeln zu Ende der durch das aemilische Gesetz festgesetzten 18 Monate [203]) noch nicht ganz durchgeführt waren, so trotzte er diesem Gesetze und wollte sein Amt nicht niederlegen, obwohl der Tribun P. Sempronius nebst sechs andern seiner Amtsgenossen die Sache vor das Volk brachte; denn Appius, durch das Veto dreier Tribunen geschützt, hielt Stand und bekleidete die Censur fünf Jahre lang [204]). Ferner wird berichtet, dass Cn. Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, ein kluger Mann und früherer Schreiber des Appius, der bei einigen öffentlichen Magistraten gleiche Functionen verrichtete, auf den Antrieb

201) Ueber die Aqua Appia s. Frontin. *de Aquaed.* 5. Diod. 20, 36. Das Jahr ist 312 v. Chr., s. dazu Fischer. Frontinus sagt, dass das Consulat des Valerius und Decius (312 v. Chr.) 31 Jahre nach dem Anfange des Samniterkrieges fällt, d. h. 343 v. Chr., was mit der gewöhnlichen Zeitrechnung übereinstimmt. Die Angabe des Victor *de Vir. Ill.* 34: „Aquam *Anienem* in urbem induxit" ist nicht richtig. Des Appius Amtsgenosse C. Plautius Venox dankte dem aemilischen Gesetz gemäss nach 18 Monaten ab. Liv. 9, 33. Pauly 5, 1722. Frontin. l. c. und die capitolinischen Fasten leiten diesen Beinamen *Venox* von *venae aquarum* her, mit Anspielung auf die appische Wasserleitung; dies scheint jedoch eine falsche Etymologie zu sein und *Venox* vielmehr gleichbedeutend mit *Venno* oder *Veno*, dem cognomen einiger seiner Vorfahren. Pauly l. c. Von *vena* wäre wahrscheinlich die Form *Venosus* hergeleitet worden, nicht *Venox*. In Betreff der appischen Strasse s. Procop. *Bell. Goth.* 1, 14, der die Anlage derselben in runder Zahl 900 Jahre vor A. D. 537 setzt, d. h. 363 statt 312 v. Chr.

202) Die Ausschliessung der Söhne Freigelassener vom Senat galt mit geringen Ausnahmen bis ans Ende der Republik. Becker 2, 1, 196; vergl. Tac. *Ann.* 11, 24. Andererseits bemerkt Plutarch *Pomp.* 13, dass Fabius Rullus den Beinamen *Maximus* erhielt, weil er einige reiche Männer, Söhne von Freigelassenen, aus dem Senate stiess, welche Massregel also das gerade Gegentheil wäre von derjenigen, die ihm Livius zuschreibt. S. unten S. 387 f.

203) S. Liv. 4, 24. Becker 2, 2, 195. Oben S. 226.

204) Bis zur Censur des Val. Maximus und Junius Bubulcus im Jahre 307 v. Chr. Fast. Capit. Vergl. Liv. 9, 43. Vict. *de Vir. Ill.* 34 sagt „Censuram solus omni quinquennio obtinuit."

des Letztern sich sorgfältig die *dies fasti* gemerkt hatte und nun ein Verzeichniss derselben bekannt machte [205]). Nach andern Angaben jedoch beschränkte sich dasselbe nicht bloss hierauf, sondern enthielt auch noch die *legis actiones* [206]), während Pomponius den Appius selbst als den Verfasser eines Buches über diese *actiones* nennt, welches sein Schreiber Flavius ihm gestohlen und herausgegeben habe. Diese Sammlung hiess, wie er sagt, *Jus Civile Flavianum* [207]). Die Geschichte des Ursprungs dieser alten juristischen Compilation ist nun vielleicht nicht ganz frei von Erdichtung, wobei auch zu bemerken ist, dass, wie es scheint, Atticus den Cicero auf einige chronologische Schwierigkeiten in dieser Beziehung aufmerksam machte [208]); jedenfalls aber soll die aristokratische Partei jene Bekanntmachung für eine so grosse Schwächung ihrer Macht gehalten haben, dass sie als Zeichen ihres Unwillens eine Zeit lang die goldenen Ringe ablegte [209]).

Diodor führt an, dass Appius, nach Ablauf seiner Censur den Unwillen des Senats fürchtend, Blindheit vorgab und sich zu Hause hielt [210]). Es ist jedoch gewiss, dass, als er gegen Ende seines

205) Plin. *H. N.* 33, 6.

206) Liv. 9, 46. Cic. *de Orat.* 1, 41. *Pro Mur.* 11. Val. Max. 2, 5, 2. Macrob. *Sat.* 1, 15, 9. Der bei Gell. 6, 9 aus Calpurnius Piso in Betreff des Flavius angeführten Stelle folgt Livius l. c. ganz genau und fügt hinzu, dass er nach Licinius Macer schon lange aufgehört hatte Schreiber zu sein, als er zum curulischen Aedil erwählt wurde; denn er hatte vorher bereits drei Aemter bekleidet, die sich mit jener Beschäftigung nicht vertrugen. Cic. *Ep. ad Att.* 6, 1, 5 sagt: „nec vero pauci sunt auctores, Cn. Flavium scribam fastos protulisse actionesque composuisse.“ S. oben Bd. I S. 142.

207) *Dig.* 1, 2, 2, 7.

208) Cicero hatte in seiner Schrift *de Republica* die durch Cn. Flavius geschehene Bekanntmachung des Calenders und der Processformeln erwähnt, und ihn, wie es scheint, in die von Livius angeführte Zeit versetzt. Vermuthlich nun hatte Atticus diese Angaben angezweifelt und ihn der Zeit vor dem Decemvirat zugewiesen, worauf dann Cicero erwiedert, dass die Zeitbestimmung des Atticus nicht richtig sein könne, weil Flavius curulischer Aedil war und diese Magistratur erst viele Jahre nách dem Decemvirat errichtet wurde. *Ep. ad Att.* 6, 1, 5, 14.

209) Plin. 33, 6. Nach Liv. 9, 46 wurde dieses Zeichen des Kummers durch die Wahl des Flavius zum curulischen Aedil hervorgerufen, nicht aber durch seine Bekanntmachung des Calenders.

210) Diod. 20, 36.

Lebens sich von seinen Söhnen in den Senat führen liess, um seine berühmte Rede gegen den Frieden mit Pyrrhus zu halten, seine Blindheit nicht bloss vorgeschützt, sondern wirklich vorhanden war [211]. Als Ursache derselben giebt Livius an, dass Appius in seiner Censur den Potitiern gestattete, die Verrichtung der in ihrem Geschlechte erblichen, dem Hercules dargebrachten Opfer öffentlichen Sklaven zu übertragen, worauf die zwölf Familien der Potitier, welche dreissig erwachsene Männer zählten, innerhalb eines Jahres ausstarben, Appius selbst aber nach einigen Jahren erblindete [212]. Eine andere Version dieser Legende findet sich bei Festus [213], wonach Appius durch Auszahlung einer Summe von 50,000 Ass die Potitier dazu brachte, einigen öffentlichen Sklaven ihre besondern Opfergebräuche zu lehren, worauf die ganze aus zwölf Personen bestehende Familie der Potitier innerhalb 30 Tagen ins Grab sank. Man wird bemerken, dass die Zahlen des Festus dieselben sind, wie die des Livius, obwohl sie eine andere Verwendung erhalten haben. Ueber das Blindwerden des Appius schweigt Festus; nicht aber ein anderer Schriftsteller, der gleichfalls die Verleitung der Potitier durch eine ihnen von Appius ausgezahlte Geldsumme erwähnt [214].

211) Appian. *Samn.* 10. Plut. *Pyrrh.* 18—19. Cic. *Tusc. Quaest.* 5, 38. Vict. *de Vir. Ill.* 34. *Dig.* 3, 1, 5. Appius Claudius Caecus war Censor 312 v. Chr. und Consul 307 und 296. Seine Reden gegen den Frieden mit Pyrrhus hielt er im Jahre 279, und wenn er zur Zeit seiner Census 40 Jahre alt war, so stand er damals in einem Alter von 73 Jahren. Nach Livius litt er bereits seit einiger Zeit an Blindheit, als Kineas nach Rom kam. *Epit.* 13.

212) Liv. 9, 29. Val. Max. 1, 1, 17. Vergl. Serv. *Aen.* 8, 179. Dion. Hal. 16, 6. Die Blindheit, welche ungefähr 50 Jahre später den L. Caecilius Metellus befiel, als er bei einem Brande des Vestatempels das Palladium gerettet hatte, scheint man als zufällig, nicht als göttliche Schickung betrachtet zu haben. Pl. *H. N.* 7, 45. Juv. 6, 265. Aug. *de Civ. D.* 3, 18. Ov. *Fast.* 6, 453. Oros. 4, 11. S. jedoch die fabelhafte Erzählung aus Aristides bei Plut. *Parall.* 17, so wie Schwegler 1, 333.

213) p. 237.

214) Vict. *de Vir. Ill.* 34. Der Verfasser der Schrift *de Orig. Gent. Rom.* 8 erzählt: „Verum postea Appius Claudius accepta pecunia Potitios illexit, ut administrationem sacrorum Herculis servos publicos edocerent, necnon etiam mulieres admitterent. Quo facto ajunt intra dies triginta omnem familiam Potitiorum, quae prior in sacris habebatur, extinctam.“ S. auch Lactant. *de Div. Inst.* 2, 7. Vergl. oben Bd. I S. 284.

Die Massregeln des Appius in Betreff des Senats und der Tribus waren in ihrer Tendenz im höchsten Grade volksfreundlich [215]; gleichwohl behandelt ihn Sempronius in seiner Rede wegen der zu lange geführten Censur als einen Anhänger der ultra-aristokratischen Partei und der in seiner Familie erblichen politischen Grundsätze [216]. Ebenso erscheint er bei Livius als Führer der patrizischen Opposition bei Gelegenheit des ogulnischen Antrags (300 v. Chr.), wonach die Plebejer auch zu Pontifices und Augurn wählbar sein und so zu den letzten ihnen bis dahin noch vorenthaltenen Aemtern Zutritt erhalten sollten [217]; und nicht minder trotzte er bei einer andern Gelegenheit, wo er als Interrex die Consularcomitien hielt, den bestehenden Gesetzen, indem er sich weigerte, die geschehene Wahl eines Plebejers für gültig zu erklären, worauf der Volkstribun Manius Curius Dentatus den Senat zwang, dies statt seiner zu thun [218]. Man kann nun zwar allerlei Hypothesen aufstellen, um diese scheinbaren Widersprüche in dem politischen Benehmen des Appius zu erklären [219], indess weder Livius noch irgend ein anderer Schriftsteller des Alterthums bieten den gewünschten Aufschluss.

Die Vertheilung des grossen Haufens der städtischen Wähler in alle Tribus, welche Appius vornahm [220], hatte nach Livius zur Folge, dass das Volk sich in zwei Theile spaltete, in die verständigen Bürger und die Forumspartei. Als jedoch Q. Fabius und P. Decius Censorn wurden, so bildete Ersterer, um den Einfluss der untern Wählerklasse zu vermindern, aus der ganzen Masse derselben vier Tribus, welche er die städtischen nannte, und diese Massregel wurde von dem Volke so wohl aufgenommen, dass es ihm den Beinamen

215) „Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta“ etc.“ Liv. 9, 46. S. jedoch die oben (S. 384 Anm. 202) aus Plutarch angeführte Stelle.

216) Liv. 9, 34.

217) Liv. 10, 7.

218) Vict. *de Vir. Ill.* 33, 10. Cic. *Brut.* 14. Letzterer sagt, dass dies von Seiten des Curius Dentatus ein entscheidender Schritt war, in Betracht, dass die lex Maenia noch nicht existirte, welche vermuthungsweise etwa in das Jahr 287 oder 286 gesetzt wird. Vergl. Nieb. *Gesch.* 3, 493. Becker 2, 1, 330.

219) S. Nieb. *Gesch.* 3, 353 ff. *Vortr.* 1, 514 ff. Arnold 2, 286.

220) „Humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.“ Liv. 9, 46.

Maximus gab, den er durch seine lange Reihe von Siegen sich nicht hatte erwerben können [221]. In welchem Verhältniss übrigens diese vier Tribus zu den andern standen, deren Einrichtung man Servius zuschrieb [222], wird nirgends gesagt.

Die seltsame Nachricht, welche Livius unter dem Jahre 331 mittheilt, dass nämlich eine grosse Zahl römischer Matronen sich mit Giftmischerei abgaben, stammt wahrscheinlich aus einer alten, vielleicht sogar gleichzeitigen Aufzeichnung [223]. Das neuere Beispiel der Neapolitanerin Tofana so wie der Marquisin Brinvilliers zeigen nun zwar allerdings, dass Frauen in hoher gesellschaftlicher Stellung zuweilen fähig sind, Giftmischerei auf systematische Weise zu betreiben; unglaublich aber ist es, dass hundertundsiebzig römische Matronen sich wirklich eines solchen Frevels schuldig machten. Möglicherweise indess bewirkten die boshaften Angebereien von Sklaven im Verein mit der Furcht vor einem so geheimen und gefährlichen Verbrechen und der damaligen gänzlichen Unkenntniss der Toxikologie [224], dass man jene Frauen in der That für schuldig hielt.

Die Notizen über religiöse Angelegenheiten, wie z. B. die Einweihung von Tempeln und die Bestrafung einer unkeuschen Vestalin im Jahre 337 v. Chr. [225], oder die Auswanderung der Flötenspieler im Jahre 311 [226], entstammen wahrscheinlich gleichzeitiger Aufzeich-

221) Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9; vergl. Becker 2, 1, 194. Arnold schenkt der Nachricht über den Ursprung des Beinamens *Maximus* keinen Glauben und hält dafür, dass er sich ursprünglich eher auf die Grösse des Leibes, als auf die des Geistes oder der Thaten bezog. 2, 297. Vielerlei unsichere Hypothesen gründet Niebuhr auf die kurze Stelle des Livius hinsichtlich der Censur des Fabius und Decius. *Gesch.* 3, 374—409. Arnold stimmt ihnen jedoch nicht bei. 2, 297.

222) S. oben Bd. I S. 461. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2 §. 36 führt an, dass dieser Appius Claudius den Beinamen *Centimanus* führte, ein geschickter Jurist war und eine Abhandlung über die *actiones de usurpationibus* verfasste.

223) Liv. 8, 18. Val. Max. 2, 5, 3. Oros. 3, 10. Bei Letzterm sind die 170 Matronen des Livius auf 370 angewachsen. Vergl. oben S. 328. Giftmischereien sollen auch mit den Ausschweifungen und Verbrechen der Bacchanalien im Jahre 186 v. Chr. verbunden gewesen sein. Liv. 39, 8; vergl. 40, 43.

224) Die Angaben über den Tod des Kaisers Claudius bei Tac. *Ann.* 12, 66. 67 zeigen, dass sogar Giftmischer von Profession zu jener Zeit noch sehr ungeschickt waren.

225) Liv. 8, 15.

226) Liv. 9, 30.

nung. Letztere Geschichte freilich wird von andern Autoren abweichend erzählt, und Plutarch versetzt sie sogar in die Zeit des Decemvirats, so dass sie jene unsichere Färbung erhält, welche so vielen religiösen Sagen der Römer eigen ist [227]). Dahingegen scheinen die Angaben in Betreff der Weihgeschenke der curulischen Aedilen, worunter sich auch die Standbilder der Wölfin und der Zwillingsbrüder befanden (296 v. Chr.) [228]), so wie über die Einführung der griechischen Gewohnheit, den Siegern in den römischen Spielen Palmen zu überreichen (293 v. Chr.) [229]), gleichfalls auf authentischen Nachrichten zu beruhen.

Die Prodigien dieses Zeitraums erwähnt Livius nicht sehr ausführlich. So bemerkt er unter dem Jahre 296 v. Chr. nur ganz allgemein, dass sich deren viele zutrugen und in Folge dessen der Senat eine zweitägige Supplication nebst andern Sühnungen verordnete [230]). Andere Wunderzeichen berichtet er im folgenden Jahre [231]). Die von Zonaras angeführten Prodigien scheinen gleichfalls dieser Zeit anzugehören [232]). Unter dem Jahre 293 erzählt Livius, dass in Folge einer Pest die sibyllinischen Bücher befragt und nach Anweisung derselben zwar nicht in dem nämlichen Jahre, aber doch bald nachher Gesandte nach Epidaurus geschickt wurden, um den Gott Aesculap nach Rom zu holen; diese brachten denn auch die heilige Schlange desselben mit, welche erst bei Antium und endlich auf der Tiberinsel ans Land ging, wo demnächst dem Gott ein Tempel errichtet wurde [233]).

227) Val. Max. 2, 5, 4. Ov. *Fast.* 6, 653—92. Plut. *Quaest. Rom.* 55. Fest. s. v. *Quinquatrus.* Varro *L. L.* 6, 17 ed. Müller. Censorin. 12. Ovid's Darstellung ist eine ätiologische. Die Worte des Plutarch „ὑπὸ τῆς ἀνθυπατικῆς δεκαδαρχίας“ habe ich oben im Text durch „*Decemvirat*“ wiedergegeben. Diese Uebersetzung verträgt sich indess eben so wenig wie die „*Consulartribunen*“ Wyttenbachs mit der Zeitangabe des Livius, nämlich 311 v. Chr.; denn das Consulartribunat wurde bereits im Jahre 366 abgeschafft.

228) Liv. 10, 23. S. oben Bd. I S. 118.

229) Liv. 10, 47. Vergl. Hermann *Gottesdienst. Alterth. der Gr.* §. 50 Anm. 53. Plut. *Symp.* 8, 4. Paus. 8, 48. 2.

230) Liv. 10, 23. Vergl. die Bemerkungen oben Bd. I S. 170 ff.

231) Liv. 10, 31.

232) 8, 1. Niebuhr hält sie für dieselben wie die von Liv. 10, 23 erwähnten. *Gesch.* 3, 437. S. auch Arnold 2, 335.

233) S. Liv. *Epit.* 11. Val. Max. 1, 8, 2, dessen Angabe wahrscheinlich dem verlornen Buch des Livius entnommen ist. Vict. *de Vir. Ill.* 22. Ovid.

Theophrast führt an, dass die Tannenbäume in Latium sehr schön und denen in Süditalien vorzuziehen, jedoch mit den corsicanischen nicht vergleichbar seien. Er fügt dann weiter hinzu, dass einst in früherer Zeit die Römer, um die Insel Corsica zu colonisiren, eine Flotte von 25 Schiffen absandten, allein dieselbe so dicht bewaldet fanden, dass sie ihre Absicht aufgaben. Ferner erwähnt er, dass einige Römer, welche nach der Insel übersetzten, auf einem kleinen Raume eine so grosse Menge Zimmerholz einschlugen, dass sie davon ein Floss bauten, welches 50 Segel erforderte; dass aber dasselbe auf der Rückfahrt zu Grunde ging 234). Diese Stelle ist deshalb bemerkenswerth, weil sie die früheste historische Notiz über die Römer enthält, die sich in irgend einem vorhandenen Werke des Alterthums vorfindet 235). Niebuhr vermuthet, dass die von Theophrast gemeinte Expedition gegen Ende des zweiten Samniterkrieges, etwa um 302 v. Chr., Statt fand 236); allein Letzterer scheint eine frühere Zeit im Auge zu haben, da in keinem einzigen römischen Autor ein derartiger Colonisationsversuch erwähnt wird 237).

Met. 15, 622—744. Oros. 3, 22. Plut. *Quaest. Rom.* 94. Pl. *H. N.* 29, 22. Vergl. Becker 1, 651. Nieb. *Gesch.* 3, 477 ff. *Vortr.* 1, 538 f. Arnold 2, 395. Letztere beide stimmen darin überein, dass die römischen Gesandten wirklich eine zahme Schlange nach Rom brachten, da dergleichen im Tempel des Aesculap zu Epidaurus gehalten wurden. S. Paus. 2, 28, 1. Vergl. oben Bd. I S. 71.

234) *Hist. Plant.* 5, 8, wo nach den besten Handschriften οὐδὲν εἶναι πρὸς τὰ ἐν τῇ Κύρνῳ zu lesen ist. S. vol. 5 p. 44 ed. Schneider. Den Ueberfluss an Bauholz in Italien (d. i. Unteritalien) erwähnt Thucydides 6, 90.

235) Vergl. Bd. I S. 67 f.

236) *Gesch.* 3, 282.

237) Theophr. *Caus. Plant.* 1, 19 bezieht sich auf das Archontat des Nikodorus (314 v. Chr.) und *de Lapid.* §. 59 auf das des Praxibulus (315 v. Chr.). Diese Zeitangaben wiederholt Pl. *H. N.* 3, 9. 13, 30. 33, 37, nach welchem erstere dem Jahre 440 der Stadt, letztere dem Jahre 439 der Stadt entspricht. Ferner führt Plinius an, dass Theophrast 390 Jahre vor seiner Zeit schrieb; und da Plinius im Jahre 79 starb, so scheint er zu rechnen $314 + 76 = 390$. Niebuhr *Gesch.* 1 Anm. 39 bemerkt in Betreff der Historia Plantarum: „Plinius setzt die Abfassung des ganzen Werks um das Jahr 440 (der Stadt); die Erwähnung des Nikodorus, worauf Plinius sich bezieht, findet sich jedoch nicht in der *Pflanzengeschichte,* sondern in der Schrift über die *Ursachen der Pflanzen.*“ S. Schneider 4, 585. Theophrast erwähnt indess in ersterm Werk 6, 3 den Archonten Simonides (311 v. Chr.) und ebend. 4, 2 die Expedition des Ophellas gegen Karthago (308 v. Chr.). Vergl. überhaupt Clinton *F. H.* 2, 366 n. 9.

Anmerkung A. zu Seite 349 Anm. 74.

Todesjahr Alexanders von Epirus.

Das Jahr, in welchem Alexander von Epirus in Italien fiel, lässt sich vermöge einer Reihe vorhandener Zeugnisse genau fesstellen.

Aeschines *Contr. Ctesiph.* p. 88 (§. 243 ed. Bekker) spricht davon, dass Ktesiphon vor Kurzem von Staatswegen abgesandt worden sei, um der Tochter Philipps, Kleopatra, über den Tod Alexanders, des Königs der Molosser, das Beileid der Athener zu bezeugen. Diese Rede wurde gehalten in der ersten Hälfte des Jahres 330 v. Chr., bald nach der Schlacht bei Arbela (vergl. p. 72 §. 132) und während der Lebenszeit des Darius. S. Clinton ad a. 330.

Justin 12, 1 führt an, dass nach dem Tode des Darius Alexander der Grosse aus Macedonien von Antipater eine Depesche erhielt, die ihn von dem Kriege des Agis in Griechenland, von dem Alexanders von Epirus in Italien und dem seines Statthalters Zopyrion in Scythien in Kenntniss setzte. Alexander soll über den Tod der beiden Könige, seiner Nebenbuhler, so grosse Freude empfunden haben, dass er den Verlust seines Heeres und des Befehlshabers desselben weniger schmerzlich fühlte. Obgleich die Nachrichten in Betreff der letzten zwei Ereignisse dem Antipater vermöge der verschiedenen Entfernung auch zu verschiedenen Zeiten zugekommen sein mögen, so können doch alle drei im Ganzen als gleichzeitig betrachtet werden. Auch Orosius 3, 18 erwähnt sie zusammen, wahrscheinlich nach Justin.

Alexander empfing die Depesche in Parthien, und indem er sich wegen seiner Verwandtschaft mit dem Könige von Epirus über den Tod desselben betrübt stellte, schrieb er dem Heere eine dreitägige Trauer vor. Justin l. c. c. 3. Alexanders Anwesenheit in Parthien fällt in den Juni des Jahres 330 v. Chr. (Grote 12, 253).

Das Todesjahr des Agis steht nicht fest. Clinton 2, 234 setzt es in den October 331 v. Chr.; Grote l. c. p. 380 in den Juni des Jahres 330. Da Antipater in der Schlacht, wo Agis fiel, selbst commandirte, so muss er vor Absendung seiner Depesche an Alexander erst einige Zeit haben vergehen lassen, da sie nach Justin von Macedonien aus geschickt wurde. Nach Curtius 7, 19 erhielt jedoch Alexander die Nachricht von den Unternehmungen des Agis im Peloponnes erst in Bactrien, woselbst er sich zu Anfang des Jahres 329 befand.

Die Aeusserung Alexanders bei Plut. *Ages.* 15 setzt voraus, dass er die Kunde von der Niederlage des Agis kurze Zeit nach der Schlacht bei Arbela vernahm, und dass diese beiden Begebenheiten ungefähr um dieselbe Zeit Statt hatten.

Die Nachricht von dem Tode Zopyrions und der Vernichtung seines ganzen Heeres (Curt. 10, 6. Justin. 2, 3. 12, 2. 37, 3) erhielt Alexander nach Curtius l. c. erst im Jahre 324 v. Chr. Droysen *Gesch. Alexanders des Grossen* S. 273 bemerkt, dass Curtius die Zeit dieses Ereignisses zu spät angiebt und setzt es selbst in das Jahr 331, vor dem Tode des Agis.

Nach allem dem kann der Tod Alexanders von Epirus mit hinlänglicher Bestimmtheit als fast gleichzeitig mit der Schlacht bei Arbela, October 331 v. Chr., angenommen werden.

Ferner setzt Orosius 3, 2 den Zug und Tod des molossischen Alexander in das Jahr 422 der Stadt (332 v. Chr.) und führt an, dass er gegen die Samniter in Lucanien fiel. Letztere Angabe wiederholt er c. 14 (wo *Samnitibus* statt *Sabinis* wiederherzustellen ist), während er ihn c. 18 von den Bruttiern und Lucanern geschlagen werden lässt. Die Zeitbestimmung des Orosius in Betreff des Todesjahrs Alexanders von Epirus stimmt daher ziemlich mit derjenigen überein, welche sich aus der Vergleichung mit der Rede des Aeschines und der Geschichte Alexanders des Grossen ergiebt.

Nach Arrian *Anab.* 3, 6 floh Harpalus kurz vor der Schlacht bei Issus nach Megaris; sein Verführer Tauriskus hingegen begab sich zu Alexander von Epirus nach Italien und starb daselbst. Diese Erzählung liefert einen Beweis von den unfreundlichen Verhältnissen, die zwischen den beiden Alexandern bestanden. Die Schlacht bei Issus fiel im October des Jahres 333 vor und der epirotische Alexander befand sich also damals in Italien.

Die Vermählung des Letztern mit Kleopatra hatte im Jahre 336 Statt und bildet ein wichtiges Ereigniss in der griechischen Geschichte, indem bekanntlich bei der Feier desselben Philipp seinen Tod fand. Da Alexander nie von Italien nach Epirus zurückkehrte, so unternahm er seine Expedition also nicht vor dem genannten Jahre. Wenn ferner die Bemerkung Justins, dass Alexander von Epirus seinem Neffen Alexander dem Grossen nacheiferte, so wie die Anekdote bei Gell. 17, 21, 33 auf der Wahrheit beruhen, so muss seine Expedition nach 334 v. Chr. (in welchem Jahre Alexander nach Asien übersetzte), vorgefallen sein, so wie auch in der That aus der Stelle bei Arrian erhellt, dass er im November 333 v. Chr. in Italien war. Da nun sein Tod, wie wir gesehen, mit hinlänglicher Sicherheit in die letzte Hälfte des Jahres 331 gesetzt werden kann, so ergeben sich für die Dauer seines Feldzugs in Italien ungefahr drei Jahre, — ein Zeitraum, der nichts Unwahrscheinliches hat. Lorentz *Vet. Tarent. res gestae* Spec. 1 p. 25 setzt die Landung Alexanders in Italien Ol. 111, 4 und seinen Tod Ol. 112, 2 (333 und 331 v. Chr.).

Alexanders Wittwe Kleopatra vermählte sich neun Jahre nach dem Tode desselben (323 v. Chr.) mit Perdikkas, fand aber ihren Tod auf Anstiften des Antigonus zu Sardes im Jahre 308 (Diod. 20, 37).

Livius führt an, dass Alexander unter dem Consulat des Manlius und Decius (340 v. Chr.) in Italien landete, dass die Schlacht bei Paestum und der Vertrag mit Rom unter dem des Cornelius und Domitius (332 v. Chr.) Statt hatten und dass sein Tod in das Consulat des Poetilius und Papirius (326 v. Chr.) fiel. 8, 3. 17. 24. Demnach müssten seine Feldzüge in Italien 14 Jahre lang gedauert haben, er auch zwei Jahre vor der Expedition des Archidamus in Italien angelangt sein, was sowohl aller Wahrscheinlichkeit wie dem ausdrücklichen Zeugniss Strabo's 6, 3, 4 und der Reihenfolge der Ereignisse bei Diodor entgegen ist. Andererseits bemerkt Livius, dass sich der Tod Alexanders von Epirus in dem Jahre der Gründung Alexandria's (d. i. 332 v. Chr.) ereignete, 8, 24; und dieser Synchronismus stimmt fast mit der Wahrheit überein, weicht jedoch von Livius' eigener Zeitangabe durchaus ab, wogegen das Jahr 332 für die Schlacht bei Paestum und den Vertrag mit Rom wahrscheinlich richtig ist.

Die Verwirrung und Ungenauigkeit des Livius hinsichtlich der Zeitbestimmungen in der Expedition Alexanders, bei welcher wir die Richtigkeit seiner Angaben durch die Angaben gleichzeitiger griechischer Schriftsteller zu beurtheilen in Stand gesetzt werden, erweckt eine sehr ungünstige Präsumtion in Betreff der Richtigkeit seiner Chronologie in dieser ganzen Periode. S. Lachmann *De Font. Liv.* 1, 70.

Anmerkung B. zu Seite 381 Anm. 190.

Landung des Pyrrhus in Italien.

Die Zeugnisse hinsichtlich des Jahres, in welchem dies Ereigniss Statt fand, stimmen zwar fast überein, gleichwohl sind in denselben einige Widersprüche vorhanden.

Polybius 1, 6 sagt nämlich, dass Pyrrhus in dem Jahre vor dem Einfalle der Gallier in Griechenland nach Italien kam, und bemerkt dann anderwärts (2, 20), dass der Vertrag der Bojer mit Rom im dritten Jahre vor der Landung des Pyrrhus in Italien und im fünften vor der Vernichtung der Gallier bei Delphi geschlossen wurde. Die Gallier fielen (nach Clinton) im Jahre 279 v. Chr. in Griechenland ein, und die letztere Angabe des Polybius scheint in Verbindung mit der erstern die Vernichtung derselben ein Jahr später anzusetzen; jedoch ist es zweifelhaft, ob Polybius dies sagen will. Endlich bemerkt er wieder an einer andern Stelle (2, 41), dass Pyrrhus Ol. 124 (284—281 v. Chr.) in Italien landete.

Clinton und Droysen (*Hell.* 2, 119) nehmen beide das Jahr 280 v. Chr. als das der Landung des Pyrrhus an und zwar ordnet Letzterer (Bd. I. Chronol. Tabelle) die Ereignisse so:

280 v. Chr. Pyrrhus' Auszug nach Italien. Einfall der Gallier.
279 „ „ Brennus Raubzug. Brennus fällt bei Delphi. Die Gallier unter Lutarius nach Asien.
278 „ „ Gallier unter Leonnerius gen Asien.

Clinton setzt die Expedition des Pyrrhus nach Italien in das Jahr 280, den Einfall der Gallier in Griechenland in das Jahr 279 und ihren Uebergang nach Asien in das Jahr 278.

Nach der ausführlichen Meldung bei Zonaras 8, 2 begann der Consul Lucius Aemilius (Barbula) den Krieg gegen die Tarentiner nach der Beleidigung der römischen Gesandten. Aemilius zog sich während des Winters nach Apulien zurück, worauf Pyrrhus unter Voraussendung einer Heeresabtheilung unter Milo dann gegen Ende des Winters (οὐδὲ τὸ ἔαρ ἀναμείνας) selbst nach Apulien folgte. Demnach müsste Pyrrhus im Winter 281—280 v. Chr. gelandet sein. Zonaras hat seine Angaben aus Dio Cassius; s. Fragm. 40, 6, wo es gleichfalls von Pyrrhus heisst: „οὐδὲ τὸ ἔαρ ἔμεινεν."

Nach Dionysius 17, 9 fällt die Gesandtschaft des Postumius bei den Tarentinern in das Jahr 282, worauf derselbe zu Anfang des Consulats des L. Aemilius Barbula (281 v. Chr.) nach Rom zurückkehrt. Die Römer wurden bereits von den Lucanern, Bruttiern, Samnitern und Etruskern bedroht, obwohl

Fabricius und L. Aemilius Papus im Jahre 282 wichtige Erfolge gegen diese Völker errungen hatten. Dionys. 18, 5. 17.

Nach Appian *Samn.* 7 sandte der Senat dem L. Aemilius Barbula, der gegen die Samniter zu Felde lag, den Befehl, nach Tarent vorzurücken, worauf er das tarentinische Gebiet verwüstete. Dion. Hal. 17, 12.

In den capitolinischen Fasten heisst es: „[L. Ae]milius Q. f. Q. n. Barbula pro cos. de Tarentineis, Samnitibus et Sallentinis. an. CDLXXIII. VI idus Quint.“ Dieser Triumph des L. Aemilius Barbula als Proconsul gehört jedoch in das Jahr des Laevinus und Coruncanius (280 v. Chr.).

Nach Plin. *H. N.* 8, 6 sah Italien zum ersten Male Elephanten in dem Kriege gegen Pyrrhus in Lucanien 472 U. C. und Rom bei einem Triumphe sieben Jahre später. Letztere Angabe stimmt zu dem Zeugnisse des Eutrop 2, 4 („Curius in consulatu triumphavit: primus Romam elephantos quatuor duxit“) und des Seneca *de Brev. Vit.* c. 13 §. 3; denn dieses Consulat des Dentatus fiel in das Jahr 479 U. C. = 275 v. Chr.; seinen Triumph in diesem Jahre über Pyrrhus erwähnen die capitolinischen Fasten. Vergl. Florus 1, 18, 28. Wenn man nun annimmt, dass Plinius beide Jahre inclusive rechnete, so würde dieser Zeitraum von sieben Jahren das Jahr 281 als das erste des Krieges geben.

Gellius 17, 21, 37 setzt den Anfang des Krieges mit Pyrrhus „post annum urbis conditae quadringentesimum *fere* et septuagesimum.“ Diese ungefähre Angabe entspricht dem Jahre 284 v. Chr.

Kapitel XIV.

Allgemeine Ergebnisse der vorhergehenden Untersuchungen. Vergleichung mit dem entsprechenden Zeitraum der griechischen Geschichte.

§. 1. Wir haben nun die Grenze des Gebiets erreicht, dessen Durchforschung in Bezug auf äussere Zeugnisse und innern Charakter wir uns in dem einleitenden Kapitel vorgenommen [1]), und haben gefunden, dass die Geschichte Roms in den ersten 472 Jahren, so wie wir sie jetzt kennen, nicht von gleichzeitigen Geschichtschreibern aufgezeichnet, sondern dass die vorhandene Erzählung derselben von solchen, die nách den berichteten Ereignissen, obwohl vór den noch vorhandenen Historikern lebten, theils nach mündlichen Ueberlieferungen, theils nach schriftlichen Documenten, von deren Beschaffenheit wir aber nur eine unvollkommene Kenntniss besitzen, zusammengestellt worden ist; dass ferner die historische Darstellung der letzten zwei Jahrhunderte auf einer ganz verschiedenen Grundlage beruht, indem die Autoren, in deren Werken wir sie lesen, sie den Schriften

1) S. oben Kap. I §. 5.

wohlunterrichteter gleichzeitiger Geschichtschreiber entnahmen; endlich aber haben wir in Folge einer genauen Prüfung der historischen Erzählung jener frühern Periode in sechs auf einander folgenden Zeiträumen [2]) deutlich ersehen, dass der innere Charakter und die ganze Beschaffenheit derselben von der Art sind, wie es sich bei dem mangelhaften Zustande der äussern Zeugnisse erwarten lässt, so dass also die gewonnenen Resultate der Glaubwürdigkeit der römischen Geschichte bis zum Kriege mit Pyrrhus im Ganzen nicht günstig, grossentheils sogar mit derselben unverträglich sind.

Da nun aber bei der Beurtheilung der verschiedenen Umstände, auf die in der vorhergehenden Untersuchung hingewiesen worden, sehr viel auf die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich des aus Traditionen gewonnenen historischen Zeugnisses ankommt, so dürften vielleicht die vorliegenden Forschungen dadurch vervollständigt werden, wenn wir den Versuch machen, die widersprechenden Meinungen über diesen wichtigen Punkt mit einander in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 2. Jedermann, welcher Schule historischer Kritik er auch sonst angehören mag — von dem Extrem der ungläubigsten Strenge bis zu dem der grössten Leichtgläubigkeit — räumt jedenfalls dás ein, dass, um historisch zu sein, eine Nachricht ihrer ersten Quelle nach von wirklichen Zeugen ausgehen muss, das heisst, von Personen, welche von den Thatsachen persönliche Kenntniss besassen und die Resultate ihrer Beobachtung Andern mittheilten, da sonst das Stattfinden jener Thatsachen nimmer bekannt werden konnte.

Wenn uns daher eine Erzählung geboten wird aus einer Zeit, wo keine nationalen gleichzeitigen Geschichtschreiber vorhanden waren, wie z. B. in Betreff der Gesetzgebung Solons oder der Belagerung von Veji, so stimmt alle Welt darin überein, dass sie sich, wenn sie als historisch gelten soll, ihrer ersten Quelle nach auf irgend ein anderes isochronistisches Zeugniss zurückführen lasse, sei es nun, dass letzteres in einem alten Gedichte oder einer alten Inschrift oder amtlichen Aufzeichnung oder in Familienschriften enthalten oder durch treue mündliche Ueberlieferung aufbewahrt und in späterer Zeit niedergeschrieben worden sei. Es leuchtet auch allerdings ein, dass wenn nicht irgend ein persönliches Zeugniss als erstes Glied der Zeugenkette angenommen wird, eine sein sollende historische Erzählung in Bezug auf Glaubwürdigkeit dem ersten besten Romane gleichstünde.

2) S. oben Kap. VII §. 7.

Denn worin zum Beispiel besteht der Unterschied zwischen einem solchen, wenn er anders die Regeln der Wahrscheinlichkeit befolgt (wie die Romane der Miss Austen oder Defoe's [3]), und einer wahren Geschichte? Er besteht dárin, dass in ersterm die geschilderten Ereignisse rein subjectiv sind und ihren Ursprung lediglich der Einbildungskraft des Schriftstellers verdanken; wohingegen sie in der letztern als wirkliche objective Thatsachen auftreten, welche von den bei ihrem Eintreffen gegenwärtigen Personen wahrgenommen und in Folge ihrer Mittheilung bekannt und geglaubt wurden.

Der Hauptunterschied also zwischen den verschiedenen Schulen der historischen Kritik in Bezug auf eine derartige Erzählung liegt also dárin, wie weit der Begriff von gleichzeitigem Zeugnisse ohne directen und positiven Beweis auszudehnen sei [4]). Diejenigen, welche geneigt sind, Ereignissen, die gleichzeitiger Geschichtschreibung lange

3) Walter Scott in seinem Leben Defoe's *Prose Works* 4, 262 entwickelt vortrefflich „die unvergleichliche Kunst, womit Defoe den von ihm erzählten Ereignissen den Schein der Wirklichkeit verliehen hat.“ Vergl. auch John Dunlop's *Geschichte der Prosadichtung.* Deutsch von Liebrecht (Berlin 1851) S. 450 f.

4) Grote 2, 68 macht gegen Clintons Behandlung der ältern griechischen Geschichte folgende Bemerkung: „Das Wort *Tradition* ist ein doppelsinniges Wort und enthält eine Petitio principii; denn während es in seiner zunächstliegenden und buchstäblichen Bedeutung nur etwas Ueberliefertes bezeichnet, sei es nun Wahrheit oder Dichtung, so *versteht man* doch *stillschweigend* darunter die Erzählung irgend einer wirklichen Thatsache, welche zu der Zeit, wo letztere sich zutrug, entstand und ursprünglich genau war, allein durch spätere mündliche Fortpflanzung verunstaltet wurde.“ Dieses „*stillschweigende Verständniss*“ nun ist es, worauf es bei dieser ganzen Frage vorzugsweise ankommt; denn um einer im Volke umlaufenden Erzählung in Betreff der alten Zeit einen historischen Charakter zu verleihen, muss man annehmen, dass sie von dem ursprünglichen Augenzeugen der Thatsache an durch eine Reihe Mittelglieder hindurch sich bis auf die gegenwärtige Generation getreu erhalten habe. Andererseits bemerkt Mure 3, 503 hinsichts der Ereignisse, die dem Zeitalter isochronistischer Geschichtschreibung vorhergehen: „Es leuchtet ein, dass in jedem Falle, wo durchaus kein positiver historischer Beweis zu erlangen ist, das Mass der historischen Wahrscheinlichkeit bis auf eine billige Berücksichtigung des Gewichts nationaler Ueberzeugung und des Zeugnisses der ältesten und kritischesten einheimischen Gewährsmänner herabgesetzt werden muss.“ Die „*billige Berücksichtigung,*“ von welcher Mure hier spricht, setzt jedoch nothwendiger Weise voraus, dass „*die nationale Ueberzeugung*“ sich ihrem Ursprunge nach auf die Aussage wirklicher Zeugen zurückführen lasse.

voraufgehen, einen historischen Charakter zuzugestehen, setzen entweder als Basis der vorhandenen Nachrichten das Vorhandensein alter Urkunden, Inschriften, Gedichte und Familienschriften voraus, wenn diese auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, oder sie nehmen an, dass die Erinnerung an die Ereignisse sich von den ursprünglichen Zeugen, welche von denselben persönliche Kenntniss besassen, durch eine Reihe Mittelglieder hindurch bis auf die Schriftsteller fortpflanzte, welche sie endlich dem schwankenden Zustande mündlicher Ueberlieferung entrissen; oder auch sie verbinden diese beiden Voraussetzungen mit einander. Allein von welcher Beschaffenheit auch immer die Hypothese oder Combination von Hypothesen sein mag, welcher sie folgen, so müssen sie doch immer davon ausgehen, dass die Begebenheiten, deren historischen Charakter sie behaupten, nicht blosse Vorstellungen, sondern wirkliche Thatsachen waren, Gegenstände äusserer Beobachtung, welche durch die dabei gegenwärtigen Personen wahrgenommen wurden. Diese Ansicht hegen eben so diejenigen, welche den Kanon gleichzeitigen geschriebenen Zeugnisses mit grösster Strenge festhalten, wie die, welche der Authentie mündlicher Ueberlieferung die grösste Ausdehnung geben. Beide fordern denselben Beweis für eine historische Thatsache, nur weigern Erstere sich, das Vorhandensein eines solchen aus dem Vorhandensein einer mündlichen Ueberlieferung zu folgern, während die Letztern diese Folgerung für richtig ansehen. Die Erstern läugnen, dass die Existenz eines auf mündlicher Mittheilung beruhenden Volksglaubens die Präsumtion erwecke, die Ereignisse, auf die er sich beziehe, seien von zuverlässigen Zeugen beobachtet und von ihnen der Nachwelt überliefert worden; die Letztern hingegen sind der Meinung, dass das Vorhandensein eines derartigen Volksglaubens (im Verein vielleicht mit einigen andern Umständen) zu dem Schluss berechtige, dass die Erzählung von zuverlässigen gleichzeitigen Zeugen herstamme und durch sie in einer der Hauptsache nach unverfälschten Gestalt auf die Nachwelt gekommen sei. Diejenigen z. B. welche behaupten, dass die uns überlieferten Nachrichten von der dorischen Wanderung historisch sind, müssen annehmen, dass der Glaube an die Wirklichkeit dieses Ereignisses, welcher zur Zeit des Herodot und Thucydides herrschte, einer glaubwürdigen Quelle entsprungen war und durch eine lange Kette mündlicher Tradition von denjenigen Personen herstammte, welche die Landung und den Marsch der dorischen Schaaren mit angesehen hatten. Ferner müssen sie annehmen, dass dieser

Glaube bestätigt wurde durch die Anspielungen alter jetzt verlorener Dichter so wie durch die Aufbewahrung der Namen der dorischen Anführer in authentischen gleichzeitigen Aufzeichnungen, die den Geschichtschreibern des 5ten Jahrhunderts v. Chr. zugängig waren. Auf gleiche Weise nun muss Jemand, der die Vertreibung des Tarquinius Superbus und die Abschaffung des Königthums zu Rom, so wie Dionysius und Livius sie berichten, für historisch hält, auch zugleich annehmen, dass Fabius Pictor und die andern Geschichtschreiber, denen sie ihre Erzählung entliehen, eine glaubwürdige mündliche Ueberlieferung hinsichtlich jenes Ereignisses vorfanden und bei Aufzeichnung derselben durch einige urkundliche Materialien unterstützt wurden, durch welche sie den Umrissen jener Vorgänge eine feste Gestalt verleihen konnten.

Der Unterschied zwischen den entgegengesetzten Meinungen über diesen Gegenstand ist daher nicht sowohl ein Unterschied des Princips als des Grades; denn es behauptet Niemand, dass alle Geschichte direct aus Berichten gegenwärtiger Zeugen herstammen muss, und kein einziger Geschichtschreiber wendet die strenge Regel des gerichtlichen Zeugnisses an, wonach jegliche auf Hörensagen beruhende Aussage zurückgewiesen wird; vielmehr betrachtet Jedermann bei der gleichzeitiger Geschichtschreibung vorhergehenden Periode secundäres, d. i. auf Ueberlieferung oder Hörensagen sich stützendes Zeugniss bis zu einem gewissen Punkte als zulässig; und die Frage ist also nur, wo dieser Punkt angenommen werden muss. Andererseits ist kein historischer Kanon so lax, dass er jede Volksüberlieferung für historisch begründet erklärt; so z. B. dürfte jetzt Niemand mehr behaupten, dass, weil die Römer an die Landung des Aeneas in Latium glaubten und Julius Caesar für den Nachkommen seines Sohnes Julus hielten, oder weil die Athener sich für erdgeboren und Theseus für den Besieger des Minotaurus ansahen, deshalb alles dies wirkliche Thatsachen waren. Die Anhänger dieser beiden entgegengesetzten Ansichten stimmen also darin überein, dass sie eine in der Mitte liegende Meinung hegen und dafür halten, dass ein von Zeitgenossen nicht aufgezeichnetes Ereigniss durch eine den Hauptumständen nach treue mündliche Ueberlieferung der Nachwelt kundbar werden kann, dass das Andenken an eine Zeit, von welcher kein gleichzeitiger Geschichtschreiber existirt, nicht nothwendiger Weise verloren ist, sondern aus den mündlichen Traditionen der unmittelbar darauf folgenden Geschlechter theilweise wiedergewonnen werden kann, und zwar um so eher, wenn

dieselben durch amtliche Aufzeichnungen, Privatschriften und Gedichte fixirt und unterstützt werden. Verschiedener Ansicht jedoch sind sie darin, wie weit ein vorhandener Volksglaube in Betreff einer vermeintlichen Thatsache zu der Folgerung berechtige, dass er aus glaubwürdigen Zeugnissen hervorging.

Mure, der in gewisser Beziehung der authentischen Ueberlieferung vor dem Beginn gleichzeitiger Geschichtschreibung einen bedeutenden Spielraum einräumt, spricht seine Ansicht hierüber folgendermassen aus: „Mündliches Zeugniss, sagt er nämlich, kann nur dann als vollständig glaubhaft gelten, wo der Zeuge an den betreffenden Ereignissen Theil nahm oder ihnen beiwohnte oder doch wenigstens zu gleicher Zeit mit ihnen lebte, wobei indess diese Ereignisse hinlänglich notorisch gewesen sein müssen, um zu der Annahme zu berechtigen, dass ein intelligenter Zeitgenosse genügende Kenntniss von denselben besitzen konnte. Was dagegen Begebenheiten einer ferner liegenden Zeit betrifft, so verliert ein derartiges Zeugniss seinen Werth in einem der mehren oder mindern Entfernung entsprechenden Grade. Wo nämlich der Zeuge nicht nach persönlicher Kenntniss oder doch als Zeitgenosse spricht, sondern nach Gerüchten, die einer frühern Generation entstammen, so wird seine Aussage zur Tradition; und wo die Zeit der vermeintlichen Ereignisse noch weiter zurückgeht, so geht die Tradition in Sage und Mythologie über. Wenn nun der Stadien, welche die Tradition zurückgelegt hat, nur wenige sind, und die Organe ihrer Ueberlieferung begründete Ansprüche auf Glaubwürdigkeit besitzen, so darf man derselben einen gewissen, wenn auch nur beschränkten, historischen Werth einräumen und eine gleiche Berücksichtigung in einzelnen Fällen, so wie wenn gültige Gründe speculativer historischer Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, sogar auch auf Mythen ausdehnen“ [5]).

[5]) 4, 297. Eine weitere Erklärung der „speculativen historischen Wahrscheinlichkeit“ giebt er p. 318, wo er sagt: „Die Resultate derartiger speculativer Untersuchungen können freilich nie denselben Werth wie die, welche sich auf authentische Schriftstücke stützen, besitzen und selten mehr begründen, als eine günstige Präsumtion hinsichtlich der Wirklichkeit der in Rede stehenden Ereignisse, jedoch nur ihren Hauptbestandtheilen, nicht aber ihren Nebenumständen nach. Auch kann man demgemäss in den Ansichten der verschiedenen Forscher über den Grad jener Wirklichkeit keine solche Uebereinstimmung erwarten, wie sie häufig bei den durch Urkunden bezeugten Begebenheiten Statt findet.“ Die Hauptgründe, um in einer mündlichen Ueberlieferung ein wahres Element anzunehmen, sind nach Mure: 1) die nicht zu

§. 3. Die Grundsätze, welche bei der Entscheidung dieser Frage als leitend dienen müssen, haben wir bei der Prüfung der Zeugnisse für die römische Geschichte der ersten Jahrhunderte gelegentlich erörtert und zu ermitteln versucht, wie weit die uns als eine wahre Darstellung der Schicksale Roms in den 472 Jahren vor dem Bestehen gleichzeitiger Geschichtschreibung überlieferte Erzählung unsern Glauben verdient, wobei wir sie, so weit als möglich, in ihre wesentlichen Theile zerlegt haben, um die Grundlagen jedes einzelnen derselben zu entdecken und die sagenhaften von denen, die auf sichern Grundlagen beruhen, zu unterscheiden. Die Anwendung der die Zeugnisse betreffenden Regeln auf diese halbhistorische, dämmernde Periode, von der sich zwar einige Kenntniss erhalten hat, aber nur durch unvollkommene Mittel und in einem übeln Zustande, ist jedoch von Schwierigkeiten umgeben und führt gewöhnlich bloss zu zweifelhaften und ungenügenden Resultaten, so dass jedes neue Licht, das über diesen Gegenstand verbreitet werden kann, willkommen sein muss. Da nun die Anwendung derselben Principien auf eine verschiedene Reihe von Thatsachen in dieser Beziehung einige Hülfe gewähren dürfte, so wollen wir vor dem Schlusse dieser Untersuchungen den entsprechenden Zeitraum der griechischen Geschichte vergleichen und zusehen, auf welche Zeugnisse die gewöhnliche Erzählung desjenigen Theils der letztern sich stützt, welcher der Periode gleichzeitiger Historiographie vorhergeht. Sind nun die von uns auf die altrömische Geschichte angewandten Grundsätze stichhaltig, so müssen sie es auch in Bezug auf die altgriechische sein.

§. 4. Das Zeitalter der isochronistischen Geschichtschreibung in Griechenland beginnt ungefähr zu Anfang des fünften Jahrh. v. Chr. oder etwa 250 Jahre vor dem Entstehen derselben in Rom. Thucydides wurde im Jahre 471 v. Chr. geboren, Herodot 484, Hellanikus 496 und Charon von Lampsakus vielleicht um 510 [6]). Letzterer

grosse Entfernung von der Zeit, auf welche sie sich bezieht; 2) die Wahrscheinlichkeit des Ereignisses und das Vorhandensein eines deutlichen Causalverhältnisses; 3) der Gebrauch der Schreibekunst zu der Zeit, in welche das Ereigniss versetzt wird, und wodurch der Unsicherheit mündlicher Gerüchte entgegengetreten werden konnte. Vergl. auch die Bemerkungen l. c. p. 65.

6) Erstere drei Zahlen giebt Pamphila bei Gell. 15, 23; ihre Geburtsjahre des Hellanikus und Herodot werden jedoch bestritten. S. Mure 4, 217. 308. 538. Nach dem Verfasser eines alten Lebens des Euripides wurde

scheint der älteste griechische Geschichtschreiber gewesen zu sein, der die Begebenheiten seiner eigenen Zeit erzählte [7]) und auch zuverlässige historische Nachrichten über frühere Ereignisse mittheilte, welche er aus Denkmälern und mündlichen Ueberlieferungen schöpfte [8]). Die ältern Logographen, wie Akusilaus von Argos und Hekataeus von Milet (ein Zeitgenosse des ionischen Aufstandes und dessen Geburt vielleicht schon um das Jahr 550 v. Chr. fiel [9])), schrieben nicht die Geschichte ihrer eigenen oder selbst nur der unmittelbar vorhergehenden Zeit; vielmehr begannen ihre genealogischen Werke mit einer Theogonie und knüpften daran die Stammbäume der von den Göttern entsprossenen Heroen, deren Thaten sie demnächst nach fabelhaften Sagen erzählten; jedoch gingen sie nicht bis auf die historischen Zeiten herab [10]), weshalb auch Strabo von den Schriften des

Hellanikus am Tage der Schlacht bei Salamis geboren, d. h. 480 v. Chr. *Biogr. Gr.* p. 134 ed. Westermann. C. Müller vermuthet, dass die Geburt des Hellanikus in das Jahr 482 fällt. Fragm. Hist. Gr. I p. XXV. Die Geburt Charons setzt C. Müller vermuthungsweise in das Jahr 512 v. Chr. l. c. p. XVII.

7) Mure sagt von Charon, er sei „der erste Prosaschriftsteller, von dem man wisse, dass er seinen Stoff den historischen Zeiten entlieh, und scheine denselben auf eine verständige und ehrliche Weise behandelt zu haben. Er könne demnach, was die Haupterfordernisse ihrer gemeinschaftlichen Kunst beträfe, Herodot den ehrenvollen Namen als Vater der Geschichte streitig machen.“ Nach Dion. *Epist. ad Pomp.* c. 3 §. 7 behandelte er denselben Stoff wie nach ihm Herodot.

8) S. über ihn Mure 4, 164—170.

9) Herodot erwähnt ihn bei Gelegenheit öffentlicher Ereignisse des Jahres 501 und 497 v. Chr. (5, 36. 125). Eine auf Hekataeus bezügliche Anekdote vom Jahre 494 erzählt Diodor 10, 59 ed. Bekker. Vergl. Mure 4, 143. Es ist kein Grund anzunehmen, dass diese Begebenheiten aus dem Leben des Hekataeus in irgend einer von seinen eigenen Schriften gemeldet waren, da letztere sich nicht auf gleichzeitige Geschichte bezogen. Grote's Muthmassung (4, 406), dass Hekataeus sich mit der ionischen Flotte nach der Insel Lade begeben (gegen 498 v. Chr.) und was er selbst gesehen und gehört, auch beschrieben habe, erhält durch die vorhandenen Angaben in Betreff der Schriften dieses Logographen keine Bestätigung.

10) „Diese frühen Pfleger des neuen Stils, Kadmus, Akusilaus und ihre Zeitgenossen, waren weit entfernt, ihren Talenten eine so nützliche Richtung zu geben, sondern begnügten sich damit, wie die alten metrischen Genealogen, ihre Stoffe ausschliesslich der mythischen, vor-dorischen Periode zu entleihen. Ihre Schriften waren in der That nichts anderes als Prosaparaphrasen jener

Kadmus, Pherekydes und Hekataeus bemerkt, dass ihnen zu einem durchaus poetischen Charakter nichts fehle als das Metrum [11]), das will sagen, sie waren voll von den wunderbaren Sagen und ersonnenen Erzählungen, welche den Stoff der altepischen Dichtkunst ausmachten.

Josephus setzt das hohe Alter der historischen Aufzeichnung unter den Aegyptern, Babyloniern, Phöniziern und Juden so wie die Stabilität ihrer Ueberlieferungen der jungen Geschichtschreibung der Griechen und der Vergänglichkeit ihrer historischen Erinnerungen entgegen. „Die griechischen Völker, sagt er, sind zahllosen Katastrophen und Veränderungen ausgesetzt gewesen, welche das Andenken an frühere Zeiten verwischt haben [12]). Ihre Kenntniss der Schreibkunst ist vergleichungsweise jung, und die, welche sie am weitesten hinaufrücken, prahlen damit, dass die Griechen diese Kunst von Kadmus und den Phöniziern erlernten; allein sie vermögen weder in heiligen noch in andern Archiven irgend eine noch vorhandene Aufzeichnung aus jener Zeit nachzuweisen. Man hat viel darüber gestritten, ob die spätere Generation, welche gegen Troja kämpfte, schreiben konnte [13]), und die überwiegende Ansicht spricht sich dagegen aus; gewiss wenigstens ist, dass die Griechen kein schriftliches Erzeugniss besitzen, welches für älter als die homerischen Gedichte gehalten wird, und Homer lebte nach dem trojanischen Kriege; ja selbst von seinen Gedichten sagt man, dass er sie nicht schriftlich hinterliess, sondern dass sie erst später in einzelnen Ge-

veralteten Erzeugnisse.“ Mure p. 66. Das genealogische Werk des Akusilaus „scheint sich auf rein fabelhafte Stoffe beschränkt zu haben.“ p. 134. Die „Genealogien“ des Hekataeus erzählten wie die des Akusilaus die Abstammung und Schicksale der Heroen; es scheint, dass beide Werke in der Hauptsache einander glichen. ib. p. 158. Ob der alte Dionysius von Milet irgend ein Werk von ächthistorischem Charakter geschrieben, ist höchst zweifelhaft. ib. p. 164. Die Untersuchungen des Xanthus in seinen *Lydiaca* „scheinen sich hauptsächlich auf die mythische Geschichte seiner Heimath beschränkt zu haben.“ ib. p. 172. Aehnlich sind die Ansichten Niebuhrs in den *Vortr. über alte Gesch.* 1, 204 ff.

11) 1, 2, 6.

12) Diese Ansicht scheint dem Timaeus des Plato entliehen; s. p. 22.

13) Der parische Marmor setzt Kadmus 310 Jahre vor der Zerstörung Trojas; nach Clinton jedoch (der Kadmus für eine historische Person ansieht) genügen 130 Jahre. *F. H.* 1, 85.

sängen aus dem Gedächtniss niedergeschrieben wurden, woraus auch die zahlreichen Abweichungen hervorgingen. Diejenigen, welche in Griechenland die ersten Versuche historischer Composition machten, wie Kadmus von Milet, Akusilaus von Argos und ähnliche Schriftsteller lebten nicht lange vor dem persischen Kriege" [14]).

Josephus spricht dann weiter von dem gänzlichen Mangel an amtlicher Aufzeichnung der Ereignisse, der in Griechenland herrschte. „Nicht nur, sagt er, wurden von den Griechen im Allgemeinen keine öffentlichen Annalen geführt, sondern selbst die Athener, welche Autochthonen gewesen sein und die Literatur gepflegt haben sollen, besassen nichts der Art, und ihr ältestes veröffentlichtes Schriftdenkmal sind, wie man sagt, die Gesetze des Drakon aus der Zeit kurz vor Pisistratus" [15]).

Nach der Ansicht des Dionysius von Halikarnass glichen die altgriechischen Geschichtschreiber vor Thucydides und dem peloponnesischen Kriege einander in der Wahl des Gegenstandes und in ihrer Ausdrucksweise. „Einige von ihnen, sagt er, schrieben die Geschichte von Griechenland, andere die barbarischer Länder, jedoch nicht im Zusammenhange, sondern getrennt. Ihr gemeinsamer Zweck war, die unter den verschiedenen Völkern und in den einzelnen Städten in heiligen oder andern Archiven aufbewahrten Schriftdenk-

14) *Contr. Apion.* c. 1 §. 2.

15) Ib. c. 4. Wir haben bereits oben bemerkt (Bd. I S. 106), dass die griechische Geschichtschreibung von Anfang an einen individuellen selbstthätigen Charakter besass und aus dem literarischen Geschmack des Volkes hervorging, nicht aber wie die römische aus den durch öffentliche Beamte unter Aufsicht des Staates verfassten Annalen. Die Freiheit des individuellen Urtheils, welche die griechische Historiographie in so hohem Grade auszeichnet, steht in einem merkwürdigen Contrast zu der orientalischen, deren Werke die einzigen waren, als die Griechen Geschichte zu schreiben anfingen. „In den grossen Monarchien Asiens, sagt Clinton, ist die Geschichte selten von den Orientalen selbst treu aufgezeichnet worden. In den alten Zeiten, ehe die griechischen Königreiche in Asien Kenntnisse und Wissenschaften verbreiteten, ist es nicht wahrscheinlich, dass sich Privatpersonen mit Historiographie befassten, auch hinderten die Gewohnheiten des Volkes und die Form ihrer Regierung alle freie Untersuchung und unpartheiische Erforschung der Wahrheit. Die schriftlichen Darstellungen früherer Ereignisse mochten sich in den Staatsarchiven vorfinden und, unter der Aufsicht des herrschenden Despoten aufgezeichnet, die Thatsachen dermassen darstellen, wie die bestehende Regierung es für passend hielt, das heisst, mit so viel Wahrheit wie es ihren Zwecken zuträglich schien." *F. H.* 2, 307.

mäler zu sammeln und sie ohne Zusatz oder Weglassung in der ursprünglichen Gestalt bekannt zu machen. Unter diesen befanden sich viele Märchen, die man ihres hohen Alters wegen geglaubt hatte, und wunderbare Ereignisse, die der jetzigen Generation kindisch scheinen. Der Stil dieser Geschichtschreiber war meist von derselben Beschaffenheit, nämlich klar, rein, frei von Eigenthümlichkeiten des Ausdrucks, gedrungen und dem Gegenstand entsprechend; von kunstreicher Ausarbeitung war keine Spur. Gleichwohl besitzen ihre Schriften in mehrem oder minderm Grade eine gewisse Anmuth, welche ihnen noch immer Leser verschafft" [16]). Weiterhin fügt er hinzu, dass diese Schriftsteller zu entschuldigen sind, wenn sie in ihre Werke fabelhafte Erzählungen aufnahmen, weil in allen Ländern und Städten sich dergleichen schriftlich aufbewahrt fanden und von Vater auf Sohn übergingen, deren Besitzer von den Geschichtschreibern verlangten, dass sie dieselben genau in der überlieferten Gestalt bekannt machen sollten [17]).

Die Angabe, welche sich bei Dionysius an einer andern Stelle findet, dass die ältern römischen Historiker die Begebenheiten ihrer eigenen Geschichte alten, in Tempelschriften enthaltenen Ueberlieferungen entnahmen [18]), gleicht der obigen in Betreff der Quellen der griechischen Logographen, und was er von dem Stil der letztern sagt, ist wahrscheinlich auch auf jene römischen Schriftsteller anwendbar, die Cicero mit so grosser Strenge beurtheilt [19]). Die wunderbaren Erzählungen der griechischen Logographen werden von Dionysius ganz besonders hervorgehoben, und die der altrömischen Geschichte waren ihnen nicht unähnlich; jedoch darf man daran zweifeln, dass, wie er glaubt, die Logographen in ihren Schriften nur widerstrebende Instrumente waren, vielmehr mögen sie wohl den Glauben des Volks an die Wahrheit der von ihnen berichteten Ereignisse getheilt haben [20]).

Der älteste griechische Schriftsteller, der im strengen Sinne des Wortes ein gleichzeitiger Geschichtschreiber war, das heisst Begeben-

16) *De Thuc. Jud.* 5.

17) Ib. c. 7.

18) S. oben Bd. I S. 98 Anm. 42.

19) Oben Bd. I S. 42 ff.

20) Krüger *Dionysii Historiographica* (Halle 1823) p. 74.

heiten erzählte, die sich in der Zeit seines Mannesalters zugetragen, war Thucydides. Seinen eigentlichen Gegenstand bildete der peloponnesische Krieg, und er durchlebte ihn, wie er selbst sagt, als aufmerksamer Beobachter der Vorfälle desselben [21]), indem er beim Anfange des Krieges vierzig Jahre, und als er zu Ende ging, siebenundsechzig Jahre alt war. Er konnte sein Werk nicht bis zum Schlusse führen, und das letzte Buch bricht plötzlich 411 v. Chr. ab, sieben Jahre vor dem Ausgange des Krieges [22]).

Thucydides beginnt mit einer Einleitung, worin er die Geschichte Griechenlands zwischen dem persischen und peloponnesischen Kriege erzählt, um so die Ursachen darzulegen, welche zur Gründung der athenischen Herrschaft führten; denn, wie er sagt, hatten alle frühern Schriftsteller entweder die vorhergehenden Ereignisse oder die des erstern Krieges selbst dargestellt, keiner von ihnen aber reichte bis auf die spätere Periode, ausgenommen Hellanikus, der sie jedoch nur kurz, und ohne

21) Von dem peloponnesischen Kriege sprechend sagt Thucydides: „ἐπεβίων δὲ διὰ παντὸς αὐτοῦ, αἰσθανόμενός τε τῇ ἡλικίᾳ καὶ προσέχων τὴν γνώμην, ὅπως ἀκριβές τι εἴσομαι." 5, 26. Vergl. Dion. Hal. *de Jud. Thucyd.* 12 mit Krügers Anmerkung und Göllers Ausgabe des Thucyd. 1, 10. Er erwähnt ferner, dass er selbst an der Pest im Jahre 430 krank gelegen (2, 48), dass er nach dem Jahre 424 zwanzig Jahre lang (d. h. also bis zu Ende des Krieges) in der Verbannung gelebt und dies ihm Gelegenheit gegeben habe, nicht nur die Berichte des Peloponnesier zu vernehmen, sondern auch die Handlungen beider streitenden Parteien ruhig zu beobachten (5, 26). Vergl. Marcell. *Vit. Thuc.* 19. 20.

22) Niebuhr, der Herodot nicht eigentlich als einen gleichzeitigen Geschichtschreiber ansieht, betrachtet vielmehr Thucydides als den ältesten griechischen Geschichtschreiber im strengsten Sinne des Wortes. *Vortr. über alte Gesch.* 1, 205; vergl. 2, 42; an welcher letztern Stelle er jedoch wenigstens dem Herodot nicht den Namen eines Geschichtschreibers verweigert. Es ist allerdings schwer, von Thucydides in zu hohen Ausdrücken zu sprechen oder seine Vorzüge als Geschichtschreiber zu überschätzen; gleichwohl darf man nicht vergessen, dass er zu einer Zeit schrieb, wo man von Papier, Buchdruckerkunst, Zeitungen, Karten, Chausseen, Postverbindungen, Stenographie oder Chronologie noch nichts wusste, und dass alle Reden in seinem Werke (die fast den vierten Theil desselben bilden) zwar im Allgemeinen den Hauptinhalt des wirklich Gesprochenen wiedergeben sollen, jedoch eingeräumtermassen von ihm selbst verfasst sind. Wenn also behauptet wird, dass er hinsichtlich der „bestimmten historischen Sicherheit" alle andern Geschichtschreiber übertreffe, so muss man dabei die materiellen Hindernisse nicht übersehen, die sich ihm entgegenstellten und von welchen neuere Historiker frei sind.

die Chronologie sonderlich zu beachten, behandelte [23]). In diesem einleitenden Kapitel nun berichtet er den Lauf der Begebenheiten in den vierzig Jahren von der Schlacht bei Mykale (479 v. Chr.) bis zur Eroberung von Samos (440 v. Chr.) [24]). Da Thucydides 471 v. Chr. geboren war, so fiel der grösste Theil dieser Periode in seine eigene Lebenszeit; aber nur von einer geringen Zahl der betreffenden Vorgänge konnte er selbst Zeuge gewesen sein, und seine Kenntniss der letztern musste er daher hauptsächlich Personen der vorhergehenden Generation verdanken, die sie persönlich mit angesehen; denn wer bei der Geburt des Thucydides in einem Alter von 30 Jahren stand, war im Jahre 501 geboren und daher zur Zeit der Schlacht bei Mykale 22 Jahre alt.

§. 5. Die zusammenhängende Darstellung der griechischen Geschichte bei Herodot fängt etwa mit dem Kriege gegen Naxos und dem Aufstande der Ionier (501 v. Chr.) an und wird bis auf die Uebergabe von Sestos (478 v. Chr.) herabgeführt, wo sie etwas abrupt aufhört. Da man die Geburt Herodots nicht über das Jahr 484 v. Chr. hinaufrückt, so konnte er auch keinen einzigen Theil der in seiner Geschichte enthaltenen Periode als Zeitgenosse beobachten; denn als die letzte der darin erzählten Begebenheiten Statt fand, war er sechs Jahre alt [25]). Dieser ganze ereignissreiche Zeitraum von 23 Jahren fiel jedoch in die Lebenszeit der vorhergehenden Generation, und wer bei Marathon oder dem ionischen Aufstande

23) 1, 97.

24) 1, 88—117. Ueber diesen Theil der Geschichte des Thucydides s. Clinton vol. II App. c. 8. Eine ausführliche Erzählung von dem Verrath und Tode des Spartaners Pausanias (477 bis ungefähr 470 v. Chr.) findet sich auch 1, 128—135 so wie von dem Verrath des Themistokles (466—449) ib. 135—8.

25) Plinius sagt bei Gelegenheit der Anführung einiger Notizen Herodots über das Elfenbein: „Tanta ebori auctoritas erat urbis nostrae trecentesimo decimo anno (= 444 v. Chr.): tunc enim auctor ille historiam eam condidit Thuriis in Italia.“ *H. N.* 12, 8. Lucian *Herod.* c. 1 vermuthet, dass er seine Geschichte in Halikarnass verfasst habe, ehe er Thurii besuchte. Die sich bei späten Schriftstellern findenden Erzählungen, wie er sein Werk öffentlich vorgelesen, setzen voraus, dass wenigstens Theile desselben vor seiner Reise nach Thurii fertig waren. Die Argumente Dahlmanns *Herod.* p. 38—52 beweisen bloss, dass er es in der Gestalt, wie wir es jetzt besitzen, erst als Greis vollendete; sie beweisen aber nichts hinsichtlich der Zeit, wo er die Materialien sammelte, oder die Verarbeitung derselben begann.

fünfundzwanzig Jahre alt war, hatte, als Herodot in einem Alter von dreissig Jahren stand, beziehungsweise erst sein sechzigstes oder siebzigstes Jahr überschritten. Allerdings würde Herodot eine vollständigere und genauere Kenntniss von dem letzgenannten Ereignisse besessen haben [26]), wenn er, wie Hekataeus, an den Berathungen der aufgestandenen Ionier Theil genommen, oder von dem persischen Kriege, wenn er, wie Aeschylus, bei Marathon, Salamis und Plataea mitgekämpft hätte [27]). Indess lebten doch noch viele Zeitgenossen dieser Begebenheiten mit ihm zusammen, und die Berichte wirklicher Augenzeugen waren ihm also persönlich zugänglich [28]), so dass seine Darstellung der griechischen Geschichte von dem ionischen Aufstande abwärts als vollkommen glaubwürdig gelten kann [29]).

26) Niebuhr übertreibt die Grösse des Zwischenraums zwischen der Zeit der von Herodot berichteten Ereignisse und dér, wo er die sie betreffenden Zeugnisse sammelte, indem er von dem Jahre 420 an rechnet, in welchem Herodot bereits 64 Jahre alt war; denn angenommen auch, dass er erst damals sein Werk abfasste (was durch nichts bewiesen wird), so folgt nicht daraus, dass er nicht schon früher die Materialien zu demselben zusammenbrachte. *Vortr. über alte Gesch.* 1, 386. Von welcher Art die an dieser Stelle erwähnten sagenartigen Erzählungen der Araber über Napoleons Expedition nach Aegypten sein mögen, weiss ich zwar nicht; aber auch zugegeben, dass sie sich von der Wahrheit weit entfernen, so lässt sich doch das Beispiel eines ungebildeten, leichtgläubigen, orientalischen Volkes nicht auf einen gebildeten und intelligenten Griechen wie Herodot anwenden, der vielleicht kein sehr strenger, kritischer Beurtheiler historischer Zeugnisse war, aber doch wissbegierig, ehrlich, voll Verlangen die Wahrheit zu ergründen, und zu verständig, um sich mit blossen Gerüchten zu begnügen.

27) S. das Leben des Aeschylus in Westermanns *Biogr. Gr.* p. 118. Pausanias 1, 14, 5 erwähnt Marathon, Artemisium und Salamis. Aeschylus, geb. im Jahre 525, gest. 456 v. Chr., war 41 Jahre älter als Herodot, welcher beim Tode des Aeschylus 28 Jahre alt war. Die Geburt Pindars fiel einige Jahre früher als die des Aeschylus.

28) S. z. B. was Herodot selbst erzählt 9, 16; vergl. 5, 49.

29) Niebuhr hält die Geschichte des ionischen Aufstandes bei Herodot für „wahrhaft und sicher.“ Ib. S. 388. Stanley zu Aeschylus' *Persern* v. 752 muthmasst, dass die Geschichte von der Fesselung des Hellespont durch Xerxes bei Herodot 7, 35 irgend einer missverstandenen Stelle ihren Ursprung verdankte; so z. B. werde von Aeschylus l. c. das Wort δεσμώματα auf die Brücke angewandt. Diese Vermuthung billigt Valckenaer zu Herod. l. c. Ideler zu Aristot. *Metereol.* 1, 356. Blomfield *Gloss. ad Pers.* v. 728. Allein dieses erklärt noch nicht die ganze Erzählung des Herodot, wonach der Hellespont nicht nur gefesselt, sondern auch gepeitscht und wie ein Verbrecher oder Sklave

Ob Hellanikus letzteres Ereigniss so wie den persischen Krieg ausführlicher und chronologisch genauer erzählte, als den Zeitraum zwischen diesem und dem peloponnesischen, wissen wir nicht [30]; er stand jedoch zu der Geschichte desselben fast in dem nämlichen Verhältniss wie Herodot, in so weit er, als die Schlachten bei Thermopylae und Salamis gefochten wurden, erst ein Alter von sechzehn Jahren erreicht hatte und daher seine Nachrichten über die Perserkriege auf Mittheilungen älterer Personen beruhen mussten. Phrynichus hingegen, dessen Thätigkeit auf der tragischen Bühne Athens sich von 511 bis 476 v. Chr. erstreckte, schrieb zwei Dramen, die sich auf Ereignisse dieser Periode bezogen, und von denen das eine *die Einnahme von Milet* (494 v. Chr. [31])), das andere, nämlich die *Phönissen,* die Niederlage des Xerxes [32]) zum Gegenstande hatte. Die *Perser* des Aeschylus, die dem letztgenannten Drama nachgeahmt sein sollen, enthalten gleichfalls das Zeugniss eines Zeitgenossen, nicht nur in Bezug auf den Kampf bei Salamis und den unheilvollen Rückzug des Xerxes durch Thessalien und Thrazien, sondern auch hinsichtlich der Schiffbrücke über den Hellespont und die Schlacht bei Plataeae [33]). Simonides von Keos (geb. 556, gest. 467), dessen Lebenszeit die ganze Periode der Perserkriege umfasste, erwähnte gleichfalls alle Hauptthaten des griechischen Heldenmuths während

gebrandmarkt werden sollte. Das Peitschen und Fesseln erwähnt Herodot auch noch in Verbindung mit spätern Ereignissen 7, 54. 9, 109. Die Schriftsteller, welche der Angabe Herodots gefolgt sind, führt an Brisson *de Regn. Pers.* 3, 420. Grote verwirft also mit Recht Stanleys Hypothese und behandelt die Geschichte als wahr; denn in dem Verfahren des Xerxes ist nichts, was unvereinbar wäre mit dem kindischen Rachegefühl eines orientalischen Despoten, der nicht gewöhnt ist, irgend einen seiner Wünsche unerfüllt zu sehen. *Hist. of Gr.* 5, 22.

30) Nur ein einziges, auf diese Periode bezügliches Fragment hat sich erhalten, nämlich Fragm. 81; s. Mure ib. p. 229. Bei weitem die Mehrzahl der aus Hellanikus angeführten Stellen gehen auf die mythische Zeit; s. Fragm. *Hist. Gr.* 1, 45—69.

31) Herod. 6, 21. S. Grote 4, 416.

32) S. *Arg. ad Aesch. Pers.*, wo es von diesem Stücke heisst: „εὐνοῦχος ἐστιν ἀγγέλλων ἐν ἀρχῇ τὴν τοῦ Ξέρχου ἧτταν στρωννύς τε θρόνους τινὰς τοῖς τῆς ἀρχῆς παρέδροις.“ S. Blomf. *Praef. ad Pers.* p. III. Wagner *Poet. Trag. Gr. Fragm.* 3, 8.

33) S. Aesch. *Pers.* 65—71. 722. 745—8. 803—20. Auch die Schlacht bei Marathon wird erwähnt v. 475. Die *Perser* wurden aufgeführt im Jahre 472, acht Jahre nach der Schlacht bei Salamis.

jener Kämpfe sowohl in Inschriften für öffentliche Denkmäler in verschiedenen Theilen Griechenlands, wie in andern gelegentlichen Gedichten [34].

§. 6. Derjenige Theil der griechisch-persischen Geschichte, der nách dem ionischen Aufstande fällt, lag also, wie wir so eben gesehen, vollkommen innerhalb des Horizonts der Generation, welche Herodot vorherging, mit der er aber persönlichen Umgang pflog. Diess lässt sich jedoch kaum von den ersten Jahren der Regierung des Darius (521—502 v. Chr.) sagen; denn wer bei der Thronbesteigung desselben im Alter von 25 Jahren stand, hatte bereits sein achtzigstes Jahr überschritten, als Herodot noch ein Jüngling war. Die Reihe der persischen Könige nach Cyrus muss indess innerhalb des Bereichs der gleichzeitigen griechischen Literatur gelegen haben; denn Aeschylus wurde während der Regierung des Kambyses geboren und stand bei der Thronbesteigung des Xerxes in einem Alter von 40 Jahren. Atossa, die in seinen *Persern* auftritt, steht mit allen persischen Königen aus der in Rede stehenden Zeit in engen Verwandtschaftsverhältnissen; denn sie ist die Tochter des Cyrus, die Gemahlin ihres Bruders Kambyses, dann des Pseudo-Smerdis, endlich des Darius und durch diesen Mutter des Xerxes [35].

Der Feldzug des Darius nach Skythien fällt in seine ersten Regierungsjahre und wird vermuthungsweise um das Jahr 515 gesetzt. Als Zweck desselben hat man die Absicht angesehen, das schwarze Meer zu einem persischen See zu machen, da bereits ganz Westasien unter die Herrschaft der Perser gekommen war [36], oder auch nur die Skythen zu schwächen und zu demüthigen [37]. Wie dem auch sei, Darius scheint auf die Ausführung dieses Unternehmens alle Hülfsquellen seines ungeheuren Reiches verwendet zu haben; sein Heer, heisst es, bestand aus 700,000 Streitern, seine Flotte aus 600 Schiffen. Er liess ein Verzeichniss der ihm unterworfenen Völker

34) S. Fragm. 58. 59. 148—155. 157—161. 165—167. 187. 188. 190—200 ed. Schneidewin.

35) S. Herod. 3, 88. In den Persern erscheint sie als bejahrt zur Zeit der Schlacht bei Salamis v. 155—7, cf. 832. Nach Hellanikus Fragm. 164 hatte Cyrus ausser Kambyses auch noch zwei andere Söhne, Marphius und Memphis.

36) Nieb. *Vortr. über alte Gesch.* 1, 169.

37) Thirlwall *Hist. of Gr.* 2, 198.

so wie der von ihnen zu jenem Zuge gestellten Contingente auf zwei Säulen von weissem Marmor eingraben, auf eine mit assyrischen, auf die andere mit griechischen Buchstaben, und dieselben dann in der Nähe des Bosporus aufstellen. Von dort wurden sie später, wie Herodot anführt, von den Byzantinern in ihre Stadt geschafft und zu dem Altar der orthosischen Diana verwandt, mit Ausnahme eines einzigen Steines, welcher, mit einer assyrischen Inschrift bedeckt, bei dem Tempel des Bacchus zurückblieb. Herodot scheint diese Nachrichten an Ort und Stelle gesammelt zu haben [38].

Von der Brücke, auf welcher demnächst die Armee des Darius über den thrazischen Bosporus ging, liess der Baumeister derselben, der Samier Mandrokles, ein Gemälde anfertigen, mit dem darüberziehenden Heere und dem auf seinem Throne sitzenden Darius, und stellte es dann als Weihgeschenk in dem Junotempel seiner Vaterstadt Samos auf, mit einer von Herodot der Länge nach mitgetheilten Inschrift [39]. In Thrazien angelangt zog Darius über den Hämus [40] nach der Donau, wo die ionische Flotte bereits eine andere Brücke geschlagen hatte. Auf seinem Wege dorthin blieb er drei Tage an den Quellen des Flusses Tearus, wo er eine Inschrift setzen liess, die Herodot gleichfalls mittheilt [41]. Er befahl hierauf den Ioniern, die Brücke nach dem Hinüberzug des Heeres abzubrechen und dann selbst nachzufolgen; jedoch vor der Gefährlichkeit dieses Schrittes gewarnt, hiess er sie vielmehr, wenn er nach 60 Tagen nicht wieder da sei, in ihre verschiedenen Städte zurückkehren [42].

38) Herod. 4, 87.

39) Ib. c. 88. S. oben Bd. I S. 156. Niebuhr a. a. O. S. 176 hält den Zug des Darius über den Bosporus auf einer Schiffbrücke für historisch. Einige Verse aus der Schilderung dieses Zuges führte Ephorus aus Choerilus an nach Strabo 7, 1, 9; jedoch Naeke *Choerilus* p. 126—9 hält dies für einen Irrthum und glaubt, dass die Brücke des Xerxes gemeint sei.

40) Nach Niebuhr l. c. S. 175 zog Darius über den Hämus an dessen östlichem Ende, auf dem Wege, den im Jahre 1828 Diebitsch und die Russen nahmen.

41) c. 90—91.

42) c. 97—98. Den skythischen Feldzug des Darius beschreibt Ktesias c. 16—17, der sowohl die Brücke über den Bosporus und die über die Donau, wie auch das Heer von 800,000 Mann erwähnt. Die nach ihm von Darius zurückgelassenen 80,000 Mann stimmen zu der von Herodot angeführten gleichen Truppenzahl, die unter Megabazus zurückblieben, um Thrazien zu

Die Beschreibung des nun folgenden Marsches in Skythien ist so seltsam und unzusammenhängend, spricht von so ungeheuren Strecken öden Landes, welche die gewaltige persische Armee durchziehen, von so vielen breiten Strömen, über die sie setzen musste, dass die neuern Geschichtschreiber sie einstimmig für fabelhaft halten und jeden Versuch aufgeben, irgend welche wahre Thatsachen daraus zu entnehmen [43]. Darius soll demnach in östlicher Richtung gezogen und weit über den Tanais gelangt sein, ohne indess je einem bedeutenden skythischen Heere zu begegnen; ferner soll er in der Nähe eines in die Palus Maeotis fallenden Flusses acht grosse Forts oder Kastelle angelegt haben, deren Ruinen zur Zeit Herodots noch vorhanden waren [44]. Hieraus scheint hervorzugehen, dass Letzterer in der Nähe des asowschen Meeres einige Ueberreste von Befestigungswerken gesehen, deren Errichtung die Eingeborenen dem Darius zuschrieben. Dass übrigens dieser Feldzug ohne Erfolg blieb, ist bekannt [45].

unterjochen. Mit der von Ktesias c. 21 gemeldeten Verbrennung Chalcedons kommt Strabo's Angabe (13, 1, 22) überein, wonach Darius Abydos und andere Städte an der Propontis verbrannte.

43) Thirlwall *Hist. of Gr.* 2, 200. Grote *Hist. of Gr.* 4, 354—61. Niebuhr l. c. 1, 189 f. Mure 4, 411—15.

44) 4, 124. Strabo sagt, dass die Armee des Darius in der Wüste zwischen dem Ister und Tyras vor Durst umgekommen wäre, wenn sie nicht den Rückzug angetreten hätte. 7, 3, 14. Demnach müsste sie nach Strabo's Annahme nicht weit in östlicher Richtung gezogen sein.

45) Herod. 4, 134—44. Die Namen und Heimatstätten der verschiedenen ionischen Tyrannen führt er ausführlich an c. 138. Seiner Angabe nach sagten die Skythen von den Ioniern, dass sie als Freie die feigsten Menschen, als Sklaven die am knechtischesten gesinnten seien. c. 142. Plutarch *Reg. et Imp. Apophth.* p. 8 ed. Tauchn. legt diese Aeusserung dem skythischen Könige Idathyrsus bei. Von wem sie aber auch ausging, jedenfalls ist sie der treue Ausdruck einer griechischen Ansicht; denn ein Grieche, der politische Knechtschaft liebte, war ein Gegenstand der bittersten Verachtung. Vergl. Theognis 845—8. Uebrigens erwähnt auch Pherecydes Fragm. 113 ed. Müller den *Idanthuras* in Verbindung mit dem Zuge des Darius über die Donau.

Nach Herod. 6, 84 schickten die Skythen, um sich an Darius zu rächen, späterhin Gesandte nach Sparta, welche eine gemeinschaftliche Unternehmung gegen denselben vorschlagen sollten, und Kleomenes soll viele Zusammenkünfte mit ihnen gehabt haben. Nach Arrian *Anab.* 4, 4 sagte Alexander der Grosse, dass Darius sich zum Gespött der Skythen gemacht.

Obgleich nun Hekataeus von Milet ein Zeitgenosse dieser Unternehmung war, so ist doch kein Grund anzunehmen, dass er dieselbe in irgend einer seiner Schriften beschrieb [46]); Herodot hingegen konnte wohl von diesen Vorgängen, so weit sie zur persönlichen Kenntniss der Ionier gekommen waren, zuverlässige Nachrichten erhalten. Freilich reichten diese nicht über die Donau hinaus; denn was jenseit derselben vorfiel, müssen die Ionier erst von den Persern oder Skythen erfahren haben, in deren Munde es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach einen fabelhaften Anstrich erhielt. Diese Expedition ist ein Beispiel mythisch-historischer Erzählung, deren unwahrer Bestandtheil von barbarischen, der geschichtliche von griechischen Zeugen herstammt. Dass Herodot die Angaben über den Marsch des Darius in Skythien selbst ersann, lässt sich durchaus nicht annehmen.

§. 7. Wenn wir die athenische Geschichte aufwärts über den persischen Krieg hinaus verfolgen, so gelangen wir zunächst zu der pisistratidischen Periode, welche gerade die Hälfte des der Schlacht bei Marathon voraufgehenden Jahrhunderts ausfüllt. Die Gewaltherrschaft des Pisistratus und seines Sohnes Hippias erstreckt sich nämlich mit einigen Unterbrechungen von 560 bis 510 v. Chr. [47]). Die darauf folgenden zehn Jahre zwischen der Vertreibung des Hippias und dem Beginne des ionischen Aufstandes sahen die Parteikämpfe des Klisthenes und Isagoras, die verschiedenen Unternehmungen des Erstern so wie den peloponnesischen Congress in Sparta, der über die Zurückführung des Hippias deliberirte [48]).

Diese ganze Periode fällt innerhalb der achtzig Jahre, die der Geburt Herodots voraufliegen, und wir können mit gutem Grunde

46) Grote 4, 368 sagt: „Ich habe bereits bemerkt, dass Hekataeus von allen Beziehungen zwischen den Ioniern und Darius persönliche Kenntniss besessen haben muss, wahrscheinlich auch selbst bei der Donaubrücke war; alle Nachrichten, die derselbe über diese Punkte mittheilte, standen daher dem Herodot offen.“ Es erhellt jedoch nirgend, dass Hekataeus eine Geschichte seiner Zeit schrieb, oder dass Herodot die Umstände aus dem Leben des Hekataeus, die er erwähnt, den Schriften desselben entnahm.

47) „Wie dunkel Pisistratus' Geschichte auch ist, so glaube ich doch, dass wir die chronologischen Bestimmungen seiner Regierung und seiner Söhne gewiss geben können — während die ausführliche Geschichte problematisch ist... Mit der Geschichte der Pisistratiden verhält es sich wie in der römischen, wo die ausführlichern Erzählungen meist unhistorisch, die unbestimmten Angaben aber richtiger sind.“ Niebuhr a. a. O. 1, 350.

48) Herod. 5, 66—91.

annehmen, dass er über dieselbe in Athen mannichfache, auf historischer Basis beruhende, mündliche Ueberlieferungen zu sammeln vermochte. Die Vorgänge nach der Vertreibung des Hippias waren vergleichungsweise noch neu, und wir dürfen nicht daran zweifeln, dass die Erzählung derselben bei Herodot in ihren Hauptumständen auf Wahrheit beruht. Seine Darstellung der Herrschaft des Pisistratus ist kurz, da das Andenken an dieselbe allem Anscheine nach sich zu seiner Zeit bereits verdunkelt hatte, obwohl die beiden Theaterstreiche, durch welche Pisistratus seine Gewalt erlangte [49]) und nach Verlust derselben dann wieder bekam [50]), vermöge ihrer Seltsamkeit in der Erinnerung des Volkes lebendig geblieben und der Hauptsache nach ohne Zweifel treu überliefert worden waren.

Eine ausführliche Darstellung der Verschwörung des Harmodius und Aristogiton giebt Thucydides bei Gelegenheit der Bestürzung, die durch die Verstümmelung der Hermen im Jahre 415 in Athen hervorgerufen wurde. „Das Volk, sagt er, welches durch mündliche Ueberlieferung wusste, dass die Gewaltherrschaft des Pisistratus und seiner Söhne gegen Ende hart gewesen war und nicht durch die Athener selbst und Harmodius, sondern durch die Lacedämonier gestürzt wurde, befand sich in beständiger Furcht und sah alles mit Argwohn an“ [51]). Hauptsächlich aber bringt er diese Episode an, um einen unter den Athenern herrschenden Irrthum zu berichtigen, da sie nämlich glaubten, dass Hipparch, nicht Hippias, der älteste Sohn des Pisistratus und zur Zeit seiner Ermordung Herrscher gewesen sei. Thucydides sagt, dass er seine Angaben in dieser Beziehung aus glaubwürdiger Quelle geschöpft [52]). Jene berühmte Verschwörung des Harmodius und Aristogiton fand nun aber 43 Jahre vor seiner eigenen Geburt Statt, so dass die vorhergehende Generation sich derselben noch erinnern konnte. Hermippus, ein biographischer Schrift-

49) Herod. 1, 59. Vergl. Diog. Laërt. 1, 60.

50) Herod. 1, 60.

51) 6, 53.

52) „εἰδὼς μὲν καὶ ἀκοῇ ἀκριβέστερον ἄλλων ἰσχυρίζομαι.“ 6, 55. Er sagt hier ausdrücklich, dass er seine Nachrichten mündlich vernahm. Dies Zeugniss des Thucydides, dass Hippias der ältere Bruder war, verwirft ohne hinlängliche Gründe Meursius *Pisistratus* c. 11. Ueber die Stelle des Heraklides, welche mit Thucydides übereinzustimmen scheint, s. *Fragm. Hist. Gr*, 2, 208.

steller, der um 205 v. Chr. lebte, führte an, Thucydides wäre mit der Familie der Pisistratiden verwandt gewesen [53]), so dass, wenn sich dies so verhielt, er bei seinen Forschungen auch Familienüberlieferungen benutzen konnte. Jedenfalls aber war der Zeitabstand nicht gross genug, um ihn an der Ermittelung der Wahrheit zu hindern; auch werden seine Angaben durch Herodot bestätigt, nach welchem Hippias zur Zeit der Ermordung seines Bruders die Herrschaft führte und sie auch noch vier Jahre lang nach diesem Ereigniss besass [54]).

Die Berühmtheit jener That des Harmodius gab also, wie Thucydides bemerkt, Anlass zu dem Glauben, dass Hipparch und nicht sein Bruder damals die Tyrannis inne hatte [55]); das bekannte Skolion lässt sogar dieselbe durch Harmodius und Aristogiton gestürzt und die Demokratie wieder hergestellt werden [56]), wobei es merkwürdig ist, dass nicht nur Plato [57]), sondern auch Aristoteles, der beharrliche Feind der Volksirrthümer, diese Meinung hegt [58]), und also beide die Geschichte des Thucydides nicht gekannt zu haben

53) *Fragm. Hist. Gr.* 3, 48. Von einer Verwandtschaft mit den Pisistratiden sagt Marcellinus nichts, wohl aber, dass er von Miltiades abstammte. Vergl. Suidas s. v. Θουκιδίδης. Krüger *Leben des Thucydides* S. 4 ff. verwirft die Angabe des Hermippus als durchaus unsicher.

54) Herod. 5, 55. 62. Hippias heisst Nachfolger des Pisistratus bei Athen. p. 609.

55) 6, 55.

56) Bei Athen. p. 695. S. Schneidewin *Delect. Poes. Gr.* p. 456. Dieses Gedicht (welches älter als Aristophanes ist, *Lysistr.* 632) sagt ausdrücklich, dass Hipparch ein Gewaltherrscher war und Athen durch seinen Tod die Freiheit wieder erhielt; dem Epigramm des Simonides (Fragm. 187 ed. Schneidew.) kann jedoch nicht der Sinn untergelegt werden, dass die That des Harmodius und Aristogiton den Sturz der Pisistratiden herbeiführte; denn dieser Dichter war nicht nur ein Zeitgenosse dieses Ereignisses, sondern ein Schützling und Genosse des Hipparch (s. Plat. *Hipparch* §. 4, auch angeführt von Ael. *V. H.* 8, 2), und musste daher die Wahrheit wissen. Schneidewin vermuthet, dass jenes Epigramm als Inschrift von Bildsäulen der Tyrannenmörder benutzt wurde, was nicht unwahrscheinlich ist.

57) *Sympos.* §. 9.

58) „Μάλιστα δὲ συμβαίνει τοῖς θυμοῖς ἀκολουθεῖν διὰ τὴν ὕβριν, δι' ἣν αἰτίαν ἥ τε τῶν Πεισιστρατιδῶν κατελύθη τυραννὶς καὶ πολλαὶ τῶν ἄλλων.“ *Polit.* 5, 10. An einer frühern Stelle desselben Kapitels schildert er die Motive der Tyrannenmörder übereinstimmend mit Thucydides. Bei Arrian *Anab.* 4, 10 antwortet Kallisthenes auf die Frage, wen die Athener am meisten

scheinen [59]). Der Irrthum, den Thucydides den Athenern seiner Zeit zuschreibt, geht jedoch nicht ganz so weit, da sie bloss Hipparch für den ältesten Sohn und Nachfolger des Pisistratus hielten, nach dessen Tode sich Hippias der Herrschaft bemächtigte. Auch der Verfasser des platonischen Dialogs Hipparch (der wenigstens aus der sokratischen Schule hervorging) sagt, dass Hipparch der älteste Sohn des Pisistratus war, dass Hippias noch drei Jahre nach seinem Tode herrschte, und dass sich die Tyrannis in dieser Zeit hart und drückend erwies, während sie sich früher durch Milde ausgezeichnet hatte [60]). Der Glaube, dass die Herrschaft der Pisistratiden mit Hipparch fiel, enthält nicht nur einen Anachronismus von vier Jahren, sondern weist auch auf Unkenntniss der sämmtlichen Ereignisse nach der Vertreibung des Hippias durch die Lacedämonier, welche dann später diese Handlung bereuten und ihn wieder zurückzuführen wünschten [61]). Der von Thucydides den Athenern zugeschriebene Irrthum scheint indess nicht sehr bedeutend [62]), wenn man bedenkt, dass die Kenntniss der Ereignisse, die sie besassen, nicht aus Büchern herstammte, dass ausserdem weder Pisistratus noch seine Söhne irgend einen Titel oder Abzeichen ihrer Würde führten, und endlich, dass Hipparch, obwohl der jüngere Bruder, wahrscheinlich dennoch eine bedeutende Macht besass [63]).

ehrten, dies wären Harmodius und Aristogiton, „ὅτι τὸν ἕτερον τοῖν τυῤῥάννοιν, ἔκτειναν καὶ τυραννίδα ὅτι κατέλυσαν.“ Kallisthenes war ein Verwandter und Schüler des Aristoteles.

59) Aristoteles erwähnt Herodot in der *Rhetorik* und *Poetik* und berichtigt einen seiner physiologischen Irrthümer in der *Hist. Anim.* 3, 22. *Gen. An.* 2, 2 (Ἡρόδωρος ὁ μυθολόγος liest statt Ἡρόδοτος ὁ μ. *Gen An.* 3, 5 C. Müller *Fragm. H. Gr.* 2, 32); jedoch auf Thucydides weist er nirgends hin.

60) Hipparch §. 4.

61) S. Herod. 5, 91—3. Thuc. 1, 18. 6, 59. In der *Lysistrata* v. 1150—6 (aufgeführt 411 v. Chr.) rühmen die Lacedämonier sich, die Athener von dem Joche des Hippias befreit zu haben.

62) S. 1, 20. 6, 54. An einer andern Stelle (s. oben S. 413) bemerkt er ausdrücklich, die Athener hätten gewusst, dass die Pisistratiden durch die Lacedämonier und nicht durch Harmodius gestürzt wurden; nirgend aber findet sich bei ihm, was Dio Chrysostomus (*Orat.* XI §. 146 ed. Emper.) ihn sagen lässt, dass nämlich die Athener dem Harmodius und Aristogiton die höchste Ehre erwiesen, weil sie *die Stadt befreit* und den Tyrannen getödtet hätten.

63) Thucydides 6, 54 bemerkt, dass sie die bestehenden Gesetze nicht antasteten, sondern nur Sorge trugen, dass einer von ihrer Familie eines der

Ein authentisches Andenken an die That des Harmodius und Aristogiton erhielt sich in ihren Bildsäulen, die nach der Vertreibung des Hippias auf der Agora errichtet und, dreissig Jahre nachher von Xerxes nach Susa geführt, endlich von Alexander den Athenern wieder zurückgesandt wurden [64].

Der Tempelbrand zu Delphi im Jahre 548 v. Chr. ist ein Ereigniss, das ohne Zweifel auf sichern Zeugnissen beruht. Er scheint durch Zufall Statt gefunden zu haben, obwohl man ihn auch den Pisistratiden zuschrieb, und die Delphier sammelten in ganz Griechenland Beisteuern zum Wiederaufbau des Heiligthums, zu welchem sogar auch der aegyptische König Amasis beitrug; die wichtigste Hülfe jedoch gewährten die Alkmaeoniden, durch die Art und Weise, wie sie den eingegangenen Baucontract erfüllten [65].

§. 8. Werfen wir einen Blick auf die entsprechende Periode der lacedämonischen Geschichte, so finden wir, dass um das Jahr 560 Anaxandrides und Ariston die beiden Könige sind und dass zu ihrer Zeit ein Krieg mit Tegea glücklich soll beendet worden sein, weil man in Folge eines Orakels die Gebeine des Orestes nach Sparta gebracht hatte [66]. Dieser Krieg war zur Zeit der beiden vorhergehenden Könige Leon und Hegesikles begonnen worden, und die Lacedämonier, durch ein doppelsinniges Orakel irre geführt, marschirten gegen die Tegeaten, wobei sie Ketten für die zu machenden Gefangenen mitnahmen. Sie erlitten indess eine Niederlage und mussten selbst die mitgebrachten Fesseln tragen, welche Herodot für

höchsten Aemter bekleidete. Herodot 5, 62—63 spricht von den Pisistratiden nach dem Tode des Hipparch wie von einer Mehrzahl. Der Schol. Aristóph. Vesp. 502 sagt: „κοινῶς δὲ πάντες οἱ Πεισιστρατίδαι τύραννοι ἐλέγοντο.“ Nach Diod. 10, 39 lehnte Thessalus, der Sohn des Pisistratus, allen Antheil an der Gewaltherrschaft ab und lebte auf freundschaftlichem Fusse mit den Bürgern, die von Hipparch und Hippias tyrannisirt wurden. Bei Herod. 7, 6 vertreibt Hipparch den Onomakritus von Athen, weil er eine vorgebliche Weissagung des Musaeus unterschiebt. Mit ganz veränderten Umständen ist die Geschichte des Harmodius und Aristogiton auf Phalaris übertragen bei Hygin. *Fab.* 257.

64) S. oben S. 256 f.

65) Paus. 10, 5, 13. Herod. 1, 50. 2, 180. 5, 62. Philoch. *Fragm* 70 ed. Müller. Vergl. Grote 4, 160.

66) 1, 67—8. Dieser Krieg endete nach Clinton im Jahre 554 v. Chr.

die hält, welche er um einen Tempel der Minerva zu Tegea aufgehängt sah [67]).

Das nächste merkwürdige Ereigniss in der Geschichte Sparta's ist der Kampf der 300 Spartaner mit eben so vielen Argivern um den Besitz von Thyrea. Nach Herodot fielen hierbei Alle, ausgenommen Alkenor und Chromius auf Seiten der Argiver, und Othryades auf Seiten ihrer Gegner. Erstere verlassen die Wahlstätte, als wären sie Sieger, während Othryades zurückbleibt und den erschlagenen Feinden die Waffen abzieht, sich aber aus Scham, allein den Kampf überlebt zu haben, bald darauf selbst tödtet [68]). Wenn er jedoch alle ihm entgegenstehenden Feinde, ohne selbst sein Leben zu verlieren, erlegt hatte und allein als Sieger zurückblieb, so möchte man glauben, dass er, wie Horatius, im Triumph nach Sparta zurückkehren konnte [69]). Bei den Argivern scheint übrigens eine andere Version dieser Begebenheit gegolten zu haben, denn Pausanias sah zu Argos eine Bildsäule des Perilaus, des Sohnes Alkenors, wie er den Spartaner Othryades tödtete [70]). Der Lakonier Sosibius, ein alexandrinischer Grammatiker zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus, führte in seinem Werke über die Opfer der Lacedämonier an, dass die Anführer der Chöre bei den Gymnopädien zum Andenken an den Sieg bei Thyrea gewisse Kränze trugen, die man Θυρεατικοί nannte [71]); welches Ereigniss auch nach Herodot zu der Sitte Anlass gab, dass die Lacedämonier langes Haar trugen, die Argiver hingegen es

67) Herod. 1, 66. Diesen Tempel erwähnt Paus. 8, 9, 6. Aehnliche Ketten für Gefangene, welche die Athener um 506 v. Chr. auf der Akropolis aufhängten, beschreibt Herod. 5, 77. S. auch Diodor 20, 13.

68) Herod. 1, 82. Aehnlich Paus. 2, 38, 5. Das Epigramm in der *Anth. Pal.* 7, 431 scheint nicht von Simonides, sondern aus späterer Zeit zu sein; s. Simonid. Fragm. ed. Schneidewin p. 223. Andere Epigramme sind *Anth. Pal.* 7, 244. 430. 432. 720. Strabo 8, 6, 17 nennt Othryades den Anführer der Spartaner. Die Angabe Herodots, dass beide Theile den Sieg beanspruchten, bestätigt Thucyd. 5, 41: „ὥσπερ καὶ πρότερόν ποτε, ὅτε αὐτοὶ ἑκάτεροι ἠξίωσαν νικᾶν." Isocr. *Archid.* §. 115 spricht von dem Sieg der 300 Spartaner bei Thyrea.

69) Livius 1, 25 sagt: „Romani ovantes ac gratulantes Horatium accipiunt: eo majore cum gaudio, quo prope metum res fuerat." Vergl. das Epigramm Nikanders *Anth. Pal.* 7, 526.

70) 2, 20, 7.

71) Athen. p. 678. S. Fragm. Hist. Gr. 2, 626.

abschnitten und deren Frauen keine goldene Zieraten zum Schmuck gebrauchten [72]).

Den Kampf der Dreihundert bei Thyrea setzt Herodot kurz vor der Einnahme von Sardes durch Cyrus, welche um 546 v. Chr. Statt fand. Diese Zeitbestimmung ist wahrscheinlich zuverlässig, trotz einiger abweichenden Angaben späterer Schriftsteller [73]); weshalb auch der Umstand, dass sowohl Argos wie Sparta im peloponnesischen Kriege jenes merkwürdige Ereigniss als wirklich vorgefallen anerkannten, alle vernünftigen Zweifel an dem historischen Charakter desselben entfernen muss.

Thucydides berichtet nämlich, dass bei Gelegenheit eines im Jahre 420 zwischen Sparta und Argos geschlossenen Vertrages die Argiver eine Bestimmung vorschlugen, dass wenn beide Länder von Pest und Krieg frei wären, eins das andere um den Besitz des streitigen Gebiets von Thyrea zu einem Kampf, gleich dem frühern, solle herausfordern dürfen. Die Lacedämonier hielten diesen Vorschlag für ungereimt, nahmen ihn jedoch an, wie Thucydides sagt, weil sie damals gerade mit Argos auf freundschaftlichem Fusse zu stehen wünschten [74]). Wäre nun der Kampf bei Thyrea in mythische Zeiten versetzt worden, so würde die öffentliche Bezugnahme auf denselben von Seiten der beiden Staaten, die daran Theil genommen, eben so wenig beweisen, dass er wirklich Statt gehabt, wie die Meinung des Pyrrhus, dass er als Aeacide gegen die Römer als Nachkommen der Trojaner Krieg führen müsse [75]), zum Beweis dienen kann, dass Achilles der Stammvater seines Geschlechts war und Aeneas sich in Latium ansiedelte, oder wie die von den Römern den Akarnaniern bewilligten Vorrechte [76]) beweisen, dass der trojanische Krieg und der trojanische Ursprung Roms historische Thatsachen sind. Da aber jener Kampf nur 127 Jahre früher vorfiel als der in Rede stehende Vertrag, so

72) l. c. Vergl. die Erzählung ib. 7, 208, wie die Spartaner vor der Schlacht bei Thermopylae ihr Haar kämmen. Die römischen Matronen trugen keinen Goldschmuck, wenn sie trauerten. Liv. 34, 7. Dion. Hal. 5, 48.

73) Pausan. 3, 7, 5 versetzt diesen Kampf in die Regierung des Theopomp im achten Jahrhundert v. Chr. Nach Eusebius wurden zur Erinnerung an denselben die Gymnopädien in der ersten Hälfte des 7ten Jahrh. eingeführt.

74) Thucyd. 5, 41. Vergl. Grote 2, 594. 7, 38.

75) S. oben Bd. I S. 323.

76) Oben Bd. I S. 303.

können wir mit gutem Grunde annehmen, dass sich eine im Allgemeinen richtige Vorstellung von demselben diese ganze Zeit hindurch erhalten hatte. Die Erinnerungen der Athener im Jahre 415 hinsichtlich der Gewaltherrschaft der Pisistratiden reichten nach Thucydides mehr als hundert Jahre zurück; und der Zwischenraum zwischen der Bezugnahme der Spartaner auf den Erbfluch der Alkmäoniden im Jahre 432 v. Chr. und dem Morde des Kylon selbst betrug nicht weniger als 190 Jahre [77]).

Die Regierung Kleomenes' des Ersten, des Nachfolgers des Anaxandrides, welche etwa von 519 bis 491 v. Chr. dauerte, ist im Ganzen eine historische Periode, obgleich die Ereignisse derselben durch die mündliche Ueberlieferung modificirt zu sein scheinen. Demaratus, der Nachfolger Aristons, war König im Jahre 510, zur Zeit der Vertreibung der Pisistratiden, und wurde durch den Einfluss des Kleomenes abgesetzt. Er begab sich hierauf an den persischen Hof und begleitete Xerxes nach Griechenland; zur Zeit Xenophons besassen seine Nachkommen noch mehrere Städte, die Xerxes ihm verliehen hatte [78]). Seine Absetzung geschah im Jahre 491, in Folge seiner illegitimen Geburt, und diese wurde bewiesen durch das Zeugniss von Männern, welche zur Zeit derselben mit seinem vorgeblichen Vater Ariston zusammen Ephoren gewesen waren und ihn hatten sagen hören, dass das Kind nicht das seinige sein könnte [79]). Nimmt man diese Aussage für richtig an, so bezieht sie sich auf ein Ereigniss ungefähr aus dem Jahre 530 [80]).

77) S. oben Bd. I S. 109. Mure 4, 328. 338 betrachtet die Einzelheiten des Kampfes bei Thyrea als fabelhaft und hält es für unmöglich, dass von 600 Streitern 597 auf dem Platze blieben; er bemerkt jedoch, dass „kein Grund vorhanden sei, das Hauptfactum zu bezweifeln, wonach in einem Kriege zwischen Sparta und Argos wegen des Besitzes von Thyrea beide Theile mit fast gleich starken Heeren einander eine offene Feldschlacht lieferten.“ Diese rationalisirte Version verträgt sich indess nicht mit dem, was Thucydides erzählt. Vergl. Niebuhr a. a. O. S. 324. Er hält die Zahl dreihundert auf jeder Seite für ein blosses Symbol der drei dorischen Stämme, wie die Horatier und Curiatier für das der drei Stämme Roms und Albas. S. oben Bd. I S. 435 Anm. 149.

78) Xen. *Hell.* c. 3 §. 6. Anab. 7, 8, 17.

79) Herod. 6, 65.

80) Demarat war bei seiner Thronbesteigung schon erwachsen und lebte noch im Jahre 465 v. Chr. (Clinton 2, 208); wenn er im Jahre 530 geboren wurde und ein Alter von 70 Jahren erreichte, so wäre er im Jahre 460 gestorben.

Die Erzählung Herodots von dem Einfalle des Kleomenes in Argolis, um 496 v. Chr., und dem Niederbrennen des Haines des Argus, so wie seiner spätern Vertheidigung gegen die Anklage der Bestechung enthält viel Seltsames und Unwahrscheinliches; die Hauptfacta derselben jedoch können als historisch gelten, wie sie denn auch von der Vertheidigung der Stadt durch die argivischen Weiber und Sklaven unter dem Oberbefehl der Dichterin Telesilla nichts weiss, welche Geschichte aus einem von Herodot angeführten dunkeln Orakel entstanden zu sein scheint und zugleich als Erklärung eines argivischen Festes diente, wobei Männer und Frauen ihre Tracht mit einander vertauschten. Ferner heisst es, dass die Schlacht gegen Kleomenes am siebenten Tage des Monats geliefert wurde und in derselben 7777 Argiver fielen [81]). Diese fabelhaften Auswüchse bei einem Ereigniss, welches sich ungefähr zwölf Jahre vor der Geburt Herodots zutrug, sind beachtenswerth und zeigen, wie leicht die altrömische Geschichte sich gleichfalls mit erdichteten Erzählungen vermischen konnte.

Auf Kleomenes, der sich in einem Anfall von Wahnsinn das Leben nahm, folgte sein jüngerer Bruder Leonidas, der bei Thermopylae seinen Tod fand. Letzteres Ereigniss ist nach Clinton das erste in der spartanischen Königsgeschichte, dessen Zeit man vermittelst sicherer Zeugnisse mit Genauigkeit feststellen kann [82]).

§. 9. Die Herrschaft des Polykrates in Samos, so wie die darauf folgenden Trübsale dieser Insel, welche Herodot ausführlich erzählt, gehören der vorliegenden Periode an und zeigen denselben Charakter, nämlich ein historisches Substrat mit sagenhaften Ausschmückungen. Polykrates nebst seinen zwei Brüdern scheint um 532 v. Chr. die Herrschaft erlangt und sie bis zum Jahre 522 besessen zu haben, wo ihn der Satrap Oroetes umbringen liess [83]). Sein grosses Glück

81) Paus. 2, 20, 8. Sokrates Argivus in den *Fragm. Hist. Gr.* 4, 496. Polyaen. 8, 33. Vergl. Müller *Dorier* 1, 8 §. 6. Grote 4, 432. Die Geschichte mit den argivischen Weibern entsprang ohne Zweifel aus der Angabe des Herodot, dass Argos so leer an Männern war, dass die Sklaven sich der Regierung bemächtigten. 6, 83. Grote p. 435 bemerkt, dass kein Grund vorliegt, um die Nachricht hinsichtlich der Vertheidigung des Kleomenes für unwahr zu halten.

82) *Fast. Hell.* 2, 209.

83) Nach Herod. 3, 120 fiel der Tod des Polykrates in die Zeit, wo Kambyses wahnsinnig war. In seinen Briefen an Polykrates sagt Oroetes, dass

veranlasste die bekannte Geschichte von seinem Briefwechsel mit Amasis und seinem Ringe, welche, sagt Grote, bemerkenswerth ist als Zeugniss von den Vorstellungen des Alterthums sowohl wie von der Kraft dieser Vorstellungen, erdichtete Umstände an historische Personen anzuknüpfen [84]).

Herodot erzählt ferner, dass als Kambyses zu seinem Zuge nach Aegypten Truppen zusammenzog, Polykrates vierzig Dreiruder mit Bürgern, die er für seine Feinde hielt, anfüllte und sie zu Kambyses sandte, indem er ihn bat, sie nicht zurückkehren zu lassen. Ueber die weitern Schicksale dieser Samier waren nach Herodot dreierlei Angaben in Umlauf. Erstens hiess es, dass sie niemals Aegypten erreichten, sondern, auf der Insel Karpathus angelangt, nicht weiter zu fahren beschlossen; zweitens berichtete man, dass sie zwar in Aegypten ankamen, jedoch, da sie fanden, dass man sie unter Aufsicht hielt, ihre Flucht bewerkstelligten und nach Samos zurückkehrten, worauf sie von Polykrates geschlagen nach Lacedämon gingen; drittens endlich erzählte man, dass Polykrates von ihnen besiegt wurde, nicht aber sie besiegte; welche letztere Wendung Herodot aus innern Gründen verwirft [85]). Aehnlichen Verhältnissen in den Angaben begegnet man zuweilen in den letzten Büchern der ersten Decade des Livius, wo nämlich das mitgetheilte Ereigniss der Hauptsache nach wahr ist, aber mit grossen Abweichungen berichtet wird und ohne irgend einen Aufschluss über den vergleichungsweisen Werth der Zeugnisse, auf welche sich die verschiedenen Versionen stützten.

Die Lacedämonier und Korinther belagerten später Samos auf Antrieb der Verbannten; das Unternehmen missglückte jedoch und sie kehrten nach dem Peloponnes zurück. Bei éiner Gelegenheit indess hatten die Lacedämonier in einem Gefecht die Oberhand behalten und die Samier in die Stadt zurückgetrieben. Wenn nun, bemerkt Herodot, die andern Lacedämonier, die an diesem Kampf Theil nahmen, dem Archias und Lykopas geglichen hätten, so wäre

ihn Kambyses mit dem Tode bedrohe; ib. c. 122. Der Tod des Oroetes selbst, der bald nach dem des Polykrates erfolgte, fand während der Regierung des Darius Statt; ib. c. 126—8. Nach Thucydides war Polykrates ein Zeitgenosse des Kambyses.

84) 4, 323. Ueber den Ring des Polykrates vergl. auch noch Liebrecht zu *Gervasius* S. 77 Anm. **).

85) 3, 44—5.

Samos erobert worden; denn diese zwei Spartaner allein folgten den Samiern in die Stadt, allein sie wurden umringt und niedergehauen. „Ich selbst, fährt er weiter fort, sprach einst mit einem andern Archias, dem Enkel des oben erwähnten, zu Pitane (bei Sparta), wo er wohnte. Sein Vater hiess Samius wegen der That seines Grossvaters bei Samos, und er zeigte sich ganz besonders gastfreundlich gegen Samier, weil, wie er sagte, sein Grossvater von den Samiern ein öffentliches Begräbniss erhalten hatte“ [86]. Hier haben wir ein Beispiel davon, wie in einer Familie ein historisches Ereigniss sich durch zwei Generationen hindurch erhält und dann Herodot mitgetheilt wird, und wir können mit gutem Grunde annehmen, dass letzterer aus der Zeit der Grossväter sowohl wie der Väter der mitlebenden Generation auch noch über andere Begebenheiten als die Belagerung von Samos vielerlei zuverlässige Nachrichten erhielt. Herodot meldet ferner, dass éiner Angabe nach Polykrates die Lacedämonier durch Bestechung zum Abzuge bewog, wobei er sie mit vergoldetem Blei betrog; dies hielt er jedoch für eine müssige Erzählung [87].

Das edelmüthige Anerbieten, welches Maeandrius nach dem Tode des Polykrates machte und wobei sich einige der angesehensten Bürger so unverständig benahmen [88]; den sonderbaren Zufall, durch den Syloson der Wohlthäter des Darius wurde [89]; die darauf folgende Verheerung der Insel durch die Perser [90], so wie die durch ihre Hülfe begründete Herrschaft des Syloson, — alle diese Thatsachen kann man als vollkommen historisch betrachten [91]; wobei auch nicht

86) 3, 55. Man sieht nicht ein, warum die Samier dem Archias ein öffentliches Begräbniss gewährten. Die samischen Verbannten können hier nicht gemeint sein. Vergl. Plut. *de Herod. Malign.* 22.

87) 3, 56.

88) Ueber die Schwierigkeit, despotische Gewalt aufzugeben s. Bayle *Dict.* s. v. *Periandre* Note *F.*

89) „ἡ Συλοσῶντος χλαμύς“ wurde sprüchwörtlich. Diogen. 5, 14. Apostol. 18, 27.

90) „ἕκητι Συλοσῶντος εὐρυχωρίη“ war ein sprüchwörtlicher jambischer Senar, der sich auf dieses Unglück bezog. Strab. 14, 1, 17. Herakl. Pont. *Pol.* c. 10 §. 6. Zenob. 3, 90. Alle diese Schriftsteller stimmen darin überein, dass sie die Entvölkerung der Gewaltherrschaft des Syloson selbst zuschreiben.

91) Herod. 3, 139—149. Nach seiner Vertreibung aus Samos wandte sich Maeandrius um Beistand an Kleomenes in Sparta, als dieser König war, wahrscheinlich um 519 v. Chr.

zu übersehen ist, dass Herodot in seinen frühern Jahren sich eine Zeit lang in Samos aufhielt [92] und daher Gelegenheit hatte, die Ueberlieferungen in Betreff der letztzeitigen Ereignisse an Ort und Stelle zu sammeln.

§. 10. Einen bemerkenswerthen Abschnitt aus der Geschichte der Stadt Cumae in Italien, welcher den Tyrannen Aristodemus Malakus betrifft und der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts angehört, haben wir bereits in Verbindung mit einigen Ereignissen der römischen Geschichte erwähnt [93]; allein wenn sich auch ohne Zweifel die betreffenden Erzählungen in den Hauptumständen auf wirkliche Facta gründen, so haben sie doch nicht den nämlichen Charakter der Glaubhaftigkeit, welchen die Nachrichten Herodots aus dem gleichen Zeitraum besitzen. Von der Darstellung des Dionysius [94] weicht die Plutarchs in mehreren wichtigen Punkten ab, denn nach ihm wird Aristodemus nicht den Aricinern sondern den Römern gegen die Etrusker zu Hülfe gesandt, so wie auch der Feldzug nicht durch eine einzige Schlacht beendet wird, sondern sich ziemlich in die Länge zieht. Ferner wird der Sturz des Aristodemus dem Heldenmuth zweier Frauen zugeschrieben [95], wovon sich bei Dionysius nicht die geringste Spur findet, der dafür von einer List erzählt, die der des

92) Suidas s. v. ʽΗρόδοτος.

93) S. oben S. 37.

94) Dion. Hal. 7, 2—11. Er setzt hier (c. 5) den Sieg der Cumäer unter Aristodemus bei Aricia zwanzig Jahre nach Ol. 64, d. i. 524 v. Chr., hingegen an einer andern Stelle (5, 36) in das Consulat des Larcius und Herminius, d. i. 506 v. Chr. Die Gesandtschaft der Römer nach Sicilien setzt er 7, 12 in das Consulat des Geganius und Minucius und in das vierzehnte Jahr des Aristodemus, d. i. 492 v. Chr., was mit letzterer Angabe übereinstimmt. Der Tod des Aristodemus dürfte etwa um das Jahr 485 fallen. — Bei Dionys. 7, 3 in den Worten: „Τυῤῥηνῶν δὲ οἱ περὶ τὸν Ἰόνιον κόλπον κατοικοῦντες, wo die Vat. Handschrift Τυῤῥηνῶν οἱ δὲ liest, erfordert der Sinn Τυῤῥηνῶν οἱ περὶ ohne die Partikel δὲ. Vergl. Müller *Etrusker* 1, 153.

Die Erzählung des Dionysius findet sich abgekürzt bei Suid. s. v. Ἀριστόδημος.

95) *De Mul. Virt.* s. v. *Xenocrite.* Um die Geschichte verständlich zu machen, muss man p. 262 *B.* mit Wyttenbach einige Worte ergänzen, etwa so: [Ἐν τούτοις δὲ καὶ γυνή τις], ὡς εἶδεν ἐπιόντα. — Eine kurze Nachricht über die Gewaltherrschaft des Aristodemus giebt auch Diod. 7, 9, wo er jedoch bloss Malakus heisst.

Zopyrus bei Babylon und des Sextus Tarquinius bei Gabii ähnlich ist.

Die Abweichungen in den beiden Darstellungen zeigen, dass die Einzelheiten auf unsichern mündlichen Ueberlieferungen beruhen. Wir wissen nun zwar nicht, wann diese zum ersten Mal schriftlich gesammelt wurden, jedoch lässt sich vermuthen, dass dies zu einer Zeit geschah, wo die Erinnerung an Aristodemus und seine Gewaltherrschaft noch frisch war. Die Angabe, dass er die Jünglinge zwang, Frauenkleidung zu tragen und sich auf weibische Art zu beschäftigen (worin Dionysius und Plutarch übereinstimmen) ist offenbar nicht weniger fabelhaft als die ähnliche des Herodot mit Bezug auf Cyrus und die Lydier [96]). Auch der Umstand, dass Aristodemus in zwei verschiedenen Schlachten den feindlichen Feldherrn mit eigener Hand tödtet, ist unglaublich; in der ganzen römischen Geschichte begegnet man nur dreimal den Spolia Opima.

§. 11. Die Regierung des Cyrus, Krösus und Amasis sowohl wie die Herrschaft des Pisistratus fallen in die Periode, die wir jetzt näher betrachten [97]). Sie treffen der Zeit nach fast zusammen und man kann annehmen, dass die Hauptereignisse derselben, so weit sie zur persönlichen Kenntniss der Griechen gelangten, sich bis zur Zeit Herodots in einem unverfälschten Zustande erhielten. Während jener Periode geriethen die bis dahin unabhängigen griechischen Städte Kleinasiens in die Gewalt der lydischen und persischen Könige, welche Begebenheit in der Erinnerung der nächsten Generationen

96) S. Herod. 1, 155—6. Polyaen. 7, 5, 4. Justin. 1, 7. Eine ähnliche Massregel mit Bezug auf die Aegypter wird dem Sesostris durch Nymphodorus von Syrakus beigelegt in seinen νόμιμα βαρβαρικά. Fragm. Hist. Gr. 2, 380.

97) Die Regierungszeit dieser drei Könige war wie folgt:

Cyrus	559—529 v. Chr.
Krösus	560—546 „ „
Amasis	569—526 „ „

Die Herrschaft der Pisistratiden erstreckte sich (mit einigen Unterbrechungen) von dem Jahre 560 bis 527. Der Tod des Cyrus, Amasis und Pisistratus fällt innerhalb der nämlichen drei Jahre. Krösus wurde von Cyrus 546 v. Chr. entthront, lebte aber bis zur Zeit des Kambyses (Herod. 3, 14. 34. 36) und starb wahrscheinlich bloss wenige Jahre später als die andern, da er im Jahre 595 geboren war. Die Angaben Herodots über die Geschenke, die Amasis den Griechen machte, scheinen historisch zu sein; s. 3, 47. 2, 182. 2, 180. Ladike, die griechische Gemahlin des Amasis, schenkte ihre eigene Bildsäule nach Cyrene, wo Herodot sie sah. ib. 181.

wahrscheinlich einen tiefen Eindruck zurückliess. Schon die frühern Könige von Lydien seit Gyges (um 700 v. Chr.) hatten Milet und andere ionische Städte bekriegt, aber erst der letzte derselben, Krösus, vollendete die Unterjochung der asiatischen Griechen, worauf sie nach seiner eigenen Entthronung durch Cyrus (546 v. Chr.) unter die Herrschaft der Perser gelangten. Der widerstrebende Gehorsam, den sie leisteten, so wie der Beistand, den sie gelegentlich von ihren europäischen Brüdern erhielten, veranlassten den Einfall der Perser in Griechenland, dieser rief die athenische Seeherrschaft ins Leben, und aus dieser wiederum entsprang der peloponnesische Krieg.

„Wir sehen also, bemerkt Grote, wie die meisten hervorragenden Ereignisse der griechischen Geschichte, direct oder indirect, aus der widerstrebenden Abhängigkeit hervorgingen, in welcher die asiatischen Griechen seit Krösus durch die barbarischen Mächte des Binnenlandes gehalten wurden" [88]).

Zwei weise Rathschläge theilt Herodot mit, als den Ioniern während jener Periode gegeben, und welche sich wahrscheinlich in der einheimischen Ueberlieferung erhalten hatten. Den einen erhielten sie vor dem Fall Ioniens durch Thales von Milet, dass sie nämlich eine Bundesversammlung bilden und zu ihrer Vertheidigung gemeinschaftlich handeln sollten; der andere, den ihnen Bias von Priene nach der zweiten Unterjochung durch Cyrus zu Theil werden liess, empfahl ihnen, sammt und sonders nach Sardinien auszuwandern und sich dort anzusiedeln [99]).

An dem Bündniss zwischen Krösus und den Lacedämoniern unter Anaxandrides und Ariston, oder ans einem spätern Hülfsbegehren, als er mit Cyrus Krieg führte, oder an ihren Vorbereitungen ihm Truppen zu senden, als sie die Nachricht von der Einnahme von Sardes erhielten, darf man keinen gegründeten Zweifel hegen [100]).

98) 3, 351.

99) Herod. 1, 170. Die Geburt des Thales wird in das Jahr 639 v. Chr. gesetzt, und er muss daher seinen Rath im hohen Alter ertheilt haben, da Krösus erst 560 v. Chr. die Regierung antrat. Bias muss den seinigen bald nach 546 v. Chr. gegeben haben. Die Gerechtigkeit des Bias preist Hipponax (Fragm. 51, Schneidewin), der um 546 — 539 v. Chr. lebte. S. Clinton ad ann. Bias verfasste ein Gedicht von 2000 Hexametern über den politischen Zustand Ioniens (τίνα μάλιστα ἂν τρόπον εὐδαιμονοίη). Diog. Laert. 1, 85. Grote 4, 126 Anm. ist der Meinung, dass Herodot den Rath des Bias durch dieses Gedicht kennen gelernt habe.

100) Herod. 1, 69. 70. 77. 83.

Seine Gesandtschaften nach Delphi und andern griechischen Orakeln kann man gleichfalls als historisch betrachten, obgleich die von Herodot angeführten Weissagungen meist unbestreitbare Zeichen späterer Erfindung an sich tragen.

§. 12. Das Leben des Cyrus, des Gründers der persischen Monarchie [101]), diente dem Xenophon als Mittel, um die Idee von einem vollkommenen Herrscher zu verkörpern, welche durch die Unterhaltungen mit Sokrates in ihm hervorgerufen war. Sein Werk, fast zwei Jahrhunderte nach der Zeit seines Helden geschrieben, wurde von den Alten selbst für einen politischen Roman und nicht für ein Geschichtswerk gehalten [102]); der Plan jedoch, nach welchem einzelne Theile desselben verfasst sind, hat viele neuere Schriftsteller irre geführt, so dass sie es für eine Erzählung wirklicher Ereignisse gehalten haben. Es bestanden nämlich zu seiner Zeit in dem persischen Reiche gewisse politische Einrichtungen, Gebräuche oder locale Eigenthümlichkeiten, auf welche er ohne Zweifel zum Theil während seines Marsches nach Babylonien aufmerksam geworden war, und die er dann in seine Dichtung einflocht, indem er sie entweder an imaginäre Ereignisse in dem Leben des Cyrus anknüpfte oder die Gründe anführte, die diesen zur Einführung derselben veranlasst haben sollten. So wurden nach ihm Larissa und Kyllene in der Nähe von Kyme, welche *die Städte der Aegypter* hiessen, von Cyrus den ägyptischen Truppen geschenkt als Belohnung für ihre Treue in der Schlacht bei Thymbrara [103]). Die Rüstung der persischen Reiter sollte noch immer

101) Aeschylus, der in der Regierungszeit des Kambyses geboren wurde, erkennt Cyrus nicht als solchen an. Er macht Medus zum ersten König von Persien, — eine blosse Personification des Volkes, wie Hellen oder Danaus. Auf Medus folgt sein Sohn, dessen Name nicht angegeben wird, und auf diesen Cyrus, der, wie gesagt, nicht als Gründer des Reiches genannt wird, sondern als Eroberer von Lydien, Phrygien und Ionien. *Pers.* 768—72; indess sind die beiden Könige, welche dem Cyrus voraufgehen, doch nur ein Heros eponymus und einer ohne Namen. Nach Strab. 11, 13, 10 ist Medus, der König der Meder, der Sohn der Medea, welche Königin des Landes gewesen war; eine bloss etymologische Fabel. Eine ähnliche Angabe findet sich bei Kephalion, *Fragm. Hist. Gr.* 3, 626. Thucydides giebt an, dass Cyrus der erste König der Perser war, so wie dass er Krösus besiegte und die Ionier des Festlandes unterjochte. 1, 13. 16.

102) „Cyrus ille a Xenophonte non ad historiae fidem scriptus, sed ad effigiem justi imperii.“ Cic. *ad Quint. Fr.* 1, 1, 8.

103) *Cyrop.* 7, 1, 45.

dieselbe sein wie Cyrus sie für die nämliche Schlacht, in welcher die Kavallerie sich besonders auszeichnete, eingerichtet hatte [104]). Die Sichelwagen, die er gleichfalls erfand, leisteten in derselben Schlacht grosse Dienste, so dass sie bei den Persern noch immer in Gebrauch standen [105]). Die Treue der Cilicier und Cyprier gegen Cyrus erscheint als Grund, warum sie nicht durch Satrapen regiert wurden, sondern ihre eigenen Könige besassen [106]). Ferner legte Cyrus in die Stadt Babylon eine Besatzung, deren Sold die Einwohner bezahlen mussten, damit sie so verarmen und ihre Kraft verlieren sollten; welche Einrichtung noch zur Zeit Xenophons bestand [107]). Endlich wird die Verwendung der Eunuchen als Leibwache der persischen Könige gleichfalls einer Anordnung des Cyrus zugeschrieben, und seine Gründe dazu finden wir ausführlich auseinandergesetzt [108]). Von diesem Gebrauche wissen wir jedoch durch die in Ninive gefundenen Bildwerke ganz bestimmt, dass er schon vor Cyrus im Orient herrschte und auch nicht bloss in Persien heimisch war [109]).

Aehnliches lässt sich von einigen andern auf Cyrus zurückgeführten Gebräuchen sagen. So soll er die noch zur Zeit Xenophons bestehende Sitte der vornehmen Perser, sich an den Pforten des königlichen Palastes aufzuhalten, eingeführt haben [110]), ebenso wie die Ernennung gewisser Magier, die dem Gottesdienst bei Hofe vorstanden [111]); die von den persischen Königen gefeierten Aufzüge stammten gleichfalls von ihm her [112]), nicht minder die Gewohnheit

104) Ib. §. 46; cf. 8, 5, 23.

105) Ib. §. 47. 6, 1, 30. Xenophon hatte diese Wagen in der Schlacht bei Kunaxa gesehen. *Anab.* 1, 8, 10. In dem Heere des persischen Königs sollen sich 200 derselben befunden haben. 1, 7, 11. Auch in der Schlacht bei Arbela wurden später dergleichen gebraucht.

106) 7, 4, 2.

107) 7, 5, 70.

108) 7, 5, 60—65.

109) Nach Josephus suchte Nebuchadnezzar die vornehmsten Jünglinge unter den Juden aus, liess sie auf seine Kosten erziehen und einige von ihnen zu Eunuchen machen. *Ant. Jud.* 10, 10, 1. Die Regierung des Nebuchadnezzar wird um 604— 561 v. Chr. gesetzt und geht daher der des Cyrus voran.

110) 8, 1, 6. 7. Vergl. Herod. 3, 120.

111) 8, 1, 24.

112) 8, 3, 34.

derselben, sich mit ihrem Gefolge häufig auf die Jagd zu begeben, um sich zu üben und abzuhärten [113]). Gewisse Künste, zu denen die persischen Könige ihre Zuflucht nahmen, um körperliche Gebrechen oder kleinen Wuchs zu verbergen, soll Cyrus erfunden haben [114]). Ihm auch wird zugeschrieben, dass die Perser sich der medischen Kleidung bedienten [115]), so wie gewisse Regeln in Betreff der Rangordnung an der königlichen Tafel, für welche die Gründe sich weitläufig angegeben finden [116]), wie nicht minder für die Sitte, dass der König von seinem Tische Speisen an diejenigen schickte, die er ehren wollte [117]); ferner der Gebrauch der persischen Könige, zahlreiche Geschenke zu machen [118]), besonders an die Perser beiderlei Geschlechts, wenn sie mit ihrem Hofe das eigentliche Persis besuchten [119]). Die Vorrechte der letztern Provinz, im Vergleich mit den übrigen, und ihre Anhänglichkeit an den König werden als Folge eines Vertrags zwischen Cyrus und den Persern dargestellt, zu welchem sein vermeintlicher Vater Kambyses ihm die Idee eingab und der durch gemeinschaftliche Opfer bestätigt wurde [120]). Auch die Einsetzung der Satrapen und andere Eigenthümlichkeiten in der Regierung der Provinzen des persischen Reiches, die sämmtlich noch zur Zeit Xenophons bestanden, schreibt dieser dem Cyrus zu, und besonders hebt er hervor die Besatzungen in den Festungen mit Befehlshabern, die von den Satrapen unabhängig waren; ferner einen an der Spitze eines Heeres im Reiche umherziehenden Beamten, der die mächtigen Satrapen in Zaum halten und die schwachen unterstützen sollte, so wie endlich die reitenden Couriere, durch welche die Verbindung mit den Provinzen unterhalten wurde [121]).

113) 8, 1, 36.

114) 8, 1, 40—42; cf. 8, 8, 8.

115) 8, 3, 1; cf. 8, 1, 40. Nach Strabo stammte die Kleidung der Perser, ihre Vorliebe für Jagd und Bogenschiessen, der königliche Pomp und das Hofceremoniel von den Medern her; den Cyrus erwähnt er nicht. 11, 13, 9. Arrian hingegen leitet die προςκύνησις von Cyrus ab. *Anab.* 4, 11.

116) 8, 4, 5.

117) 8, 2, 4. Vergl. was Athen. p. 48 E. von Timagoras erzählt.

118) 8, 2, 8.

119) 8, 5, 21.

120) 8, 5, 27.

121) 8, 6, 9. 14. 16. 17.

Da nun Cyrus der Gründer der persischen Monarchie war, so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass einige von den erwähnten Einrichtungen und Gebräuchen wirklich von ihm herstammten; viele derselben jedoch (wie z. B. die Hofbedienungen der Eunuchen und die Satrapenherrschaft) waren allem Anscheine nach im ganzen Orient verbreitet, und das Zeugniss Xenophons berechtigt uns keineswegs, irgend etwas davon auf Cyrus zurückzuführen; vielmehr müssen diese Erklärungen, wenn man sie anders richtig verstehen will, umgekehrt, d. h. die bestehende Sitte als Ausgangspunkt und der bei Xenophon angegebene Ursprung als eine von ihm erfundene Erklärung betrachtet werden. Ebenso ist auch die Erzählung Herodots, wie Deioces König der Meder wurde und Ekbatana erbaute, bloss ein politischer Roman und, wie die Cyropädie, ohne allen historischen Grund [122].

Noch wollen wir bemerken, dass nach Herodot in Betreff der Geburt und Verwandtschaft des Cyrus vier verschiedene Angaben in Umlauf waren [123], so wie man auch über den Tod desselben mancherlei Erzählungen hörte, von denen er die für die wahrscheinlichste hält, dass Cyrus in einer Schlacht gegen Tomyris fiel [124]; also ganz abweichend von der Darstellung in der Cyropädie [125]. Nach Onesikritus, einem Schriftsteller der spätern Zeit, starb Cyrus aus Kummer über die Grausamkeiten seines Sohnes Kambyses [126].

§. 13. Wenn wir nun den Lauf der griechischen Geschichte noch weiter aufwärts verfolgen, so gelangen wir zu der Periode, die der Zeit des Pisistratus und Cyrus unmittelbar vorherging. Die Entfernung von den gleichzeitigen Geschichtschreibern wird immer grösser, und die Ueberlieferung, in Folge dessen weniger deutlich und sicher, enthält eine stärkere Beimischung fabelhafter Bestandtheile. Wir finden daher keine solche Nachrichten, wie Thucydides sie über die letzten Jahre des Hippias, oder Herodot über die Unterjochung der Ionier durch Krösus und Cyrus und deren Aufstand gegen Darius zu sammeln vermochte.

122) Herod. 1, 96—100. Vergl. Grote 3, 307—9.

123) 1, 95.

124) 2, 214.

125) 8, 7.

126) Lucian *Macrob.* 14.

Solon war um 638 v. Chr. geboren. Seine Gesetzgebung setzt man um das Jahr 594, gerade hundert Jahre vor der Geburt des Hellanikus, und sein Tod ereignete sich einige Jahre nachdem sich Pisistratus (560 v. Chr.) zum Gewaltherrscher aufgeworfen [127]). Die solonischen Gesetze erhielten sich sehr lange und werden von Plutarch angeführt, zu dessen Zeit sogar noch einzelne Reste der ursprünglichen ἄξονες vorhanden waren [128]). Solon verfasste ferner eine grosse Zahl kurzer Gedichte in elegischen und jambischen Versen, worin er sich über seine persönliche Stellung und Ansichten in Bezug auf seine öffenlichen Massregeln aussprach. Sie waren sämmtlich den Autoren des Alterthums zugänglich und bildeten nebst seinen Gesetzen eine feste und glaubwürdige Grundlage zu den übrigen Nachrichten über seine politischen Handlungen. Es ist indess schwer zu beurtheilen, wie man diese letztern erlangte, da Herodot nur anführt, dass Solon seine Gesetzgebung auf den Wunsch der Athener unternahm, welche sich durch einen Eid verpflichtet hatten, dieselbe zehn Jahre lang ohne seine Beistimmung nicht abzuändern [129]), und andererseits Thucydides weder Solon noch seine Gesetzgebung irgendwie erwähnt. Die frühesten Schriftsteller, die Plutarch in seiner Lebensbeschreibung namhaft macht, sind Heraklides Ponticus, Theophrast, Hermippus, Androtion und Demetrius Phalereus [130]); zur Zeit dieser aber konnten keine zuverlässigen mündlichen Nachrichten mehr aus dem ersten Theil des sechsten Jahrhunderts vorhanden sein. Die Gesetze und Gedichte dienten allerdings als Anhaltspunkte für manche glaubhafte Ueberlieferungen, so dass sie im Strome der Zeit nicht untergingen; indess wissen wir auch aus vielen Beispielen, dass Solon, wie Romulus, die Rolle eines mythischen Gründers spielen musste und ihm mancherlei Einrichtungen zugeschrieben wurden, die in der That erst in späterer Zeit ins Leben traten; und mit Recht

127) Niebuhr l. c. S. 340 bemerkt: „Vor der Zeit des Solon liegt tiefes Dunkel über der attischen Verfassung, ja noch über der Zeit des Solon selbst, ist gleich Solon eine sehr historische Person und nichts weniger als mythisch.“

128) *Sol.* 25. Ueber die Art und Weise, wie die solonischen Gesetze schriftlich aufbewahrt wurden s. Mure 3, 416.

129) Herod. 1, 29.

130) S. Heeren *de Font. Vit. Plut.* p. 26—30. Aristoteles *Polit.* 2, 12 stellt Lykurg und Solon neben einander als Gesetzgeber in staatlicher sowohl wie in bürgerlicher Beziehung.

bemerkt daher Grote, dass die attischen Redner das solonische und nach-solonische Athen zuweilen mit einander vermengen. „Demosthenes und Aeschines, sagt er, gebrauchen den Namen Solons auf sehr unbestimmte Weise und betrachten letztern als Begründer von Institutionen, die offenbar einer spätern Zeit angehören; so z. B. weist der ergreifende, charakteristische Eid der Heliasten, den Demosthenes auf Solon zurückführt, durch mancherlei Anzeichen und besonders durch die Erwähnung des Senats von 500 und nicht von 400 Mitgliedern, dass er der Zeit *nach* Solon angehört. Da jedoch unter den Bürgern, welche als Geschworene oder Dikasten fungirten, Solon im Allgemeinen als Urheber der athenischen Gesetze betrachtet wurde, so konnte der Redner den Namen desselben sehr wohl gebrauchen, um dem, was er sagte, mehr Nachdruck zu geben, und ohne eine kritische Untersuchung fürchten zu müssen, ob die Einrichtung, deren Wichtigkeit er eben seinen Zuhörern klar zu machen suchte, wirklich von Solon selbst oder aus einer spätern Periode herstammte“ [131]).

Ausserdem aber wurde Solon auch als Weiser und Moralist zum Gegenstand dramatischer Apologe gemacht, in denen eine ethische Lehre enthalten war; so kann die berühmte Unterhaltung mit Krösus, die Herodot berichtet [132]), wie schön sie auch als Dichtung ist, gleichwohl aus chronologischen Gründen nicht als historisch gelten, da Krösus erst der auf Solon folgenden Generation angehört [133]); und nicht minder muss seine Reise zu Amasis [134]) auf blosser Fiction beruhen, obwohl aus einigen Bruchstücken seiner Gedichte hervorzugehen scheint, dass er Cypern und Aegypten besucht hat [135]); denn

131) 3, 162—4.

132) 1, 30—33; cf. c. 86.

133) S. Plut. *Sol.* 27. Grote 3, 51. 199. Niebuhr *Vortr. über alte Gesch.* 1, 341. Mure 4, 395. W. Smith *Hist. of Greece* p. 100. Nicht minder unwahrscheinlich ist es, dass Krösus so fertig griechisch sprach, dass er mit Solon eine lange Unterhaltung führen konnte. Auch der Rath, den Pittakus dem Krösus ertheilt haben soll (Herod. 1, 27), muss eben so erdichtet sein wie seine Zurückweisung der Geschenke des Krösus, seine Aeusserung und sein Brief an Letztern (Diog. Laert. 1, 75. 77. 81. Plut. *de Frat. Am.* 12); denn Pittakus starb 569 v. Chr., und Krösus begann erst im Jahre 560 zu regieren.

134) Herod. 1, 30. Auch die Anekdote in Betreff des Pittakus und Amasis bei Procl. *ad Hesiod. Op.* 717 ist ohne Zweifel eine Fabel, da Pittakus in dem ersten Regierungsjahre des Amasis starb.

135) Plut. *Sol.* 26. Ebendaselbst sagt Plutarch, dass Solon sich bei dem Heliopoliten Psenophis und dem Saïten Sonchis, zweien gelehrten Priestern,

die Regierung des Amasis begann nicht eher als im Jahre 569 v. Chr., also 25 Jahre nach der solonischen Gesetzgebung, und fällt daher wie die des Krösus in die Zeit *nach* Solon. Endlich auch scheint der Besuch des Anacharsis bei Letzterm keinen geschichtlichen Grund zu haben, wenn auch der skythische Weise selbst eine historische Person ist [136]).

Die Strafgesetze Drakons, die man in das Jahr 621 setzt, also siebenundzwanzig Jahre vor der solonischen Gesetzgebung, besass man noch in spätern Zeiten; jedoch scheint man hinsichtlich ihrer oder ihres Urhebers nicht viel mehr gewusst zu haben, als was man aus ihrem Inhalte folgern konnte. Was Zaleukus anlangt (662 v. Chr.), so soll er der älteste Verfasser geschriebener Gesetze in irgend einem griechischen Staat gewesen sein. Die Angaben in Betreff seiner bei den alten Schriftstellern scheinen aber im Allgemeinen fabelhaft, und wenn Timäus, ein sicilischer Schriftsteller, wagen konnte seine Existenz zu läugnen [137]), so kann man wohl nicht annehmen, dass sich irgend welche deutliche und zuverlässige Nachrichten über ihn erhalten hatten.

eine Zeit lang aufhielt; einen Besuch bei Amasis erwähnt er jedoch nicht. Vergl. Plat. *Tim.* §. 5.

[136]) Timnes, der Vormund des skythischen Königs Ariapeithes, sagte dem Herodot, dass Anacharsis der Vaterbruder des Königs Idanthyrsus war. Herodot hörte ferner, dass Anacharsis von dem Könige Saulius mit eigener Hand umgebracht wurde; „in welchem Falle, bemerkt Herodot, Anacharsis durch seinen eigenen Bruder den Tod fand; denn Idanthyrsus war der Sohn des Saulius.“ 4, 76; cf. 120. 127. Da nun Idanthyrsus zur Zeit der Expedition des Darius König war (um 515 v. Chr.), so konnte sein Oheim nicht füglich im Jahre 592 Athen besucht haben oder ein Zeitgenosse Solons gewesen sein, dessen Leben sich ungefähr von 638 bis 559 v. Chr. erstreckte. Die Ankunft des Anacharsis in Athen wird von Sosikrates in Ol. 47 gesetzt. Diog. Laert. 1, 101. S. *Fragm. H. Gr.* 4, 502. Clinton ad ann. 592. Ueber den Besuch des Anacharsis bei Solon s. Plut. *Sol.* 5. *Sept. Sap. Conv.* Ael. *V. H.* 5, 7. Diog. Laert. 1, 101 — 2. Lucian *Scytha*, *Anach.* und *Toxaris*. Besuche des Anacharsis, Bias, Solon und Pittakus bei Krösus erwähnt Diod. 9, 35 — 7 ed. Bekker. Ein Brief des Anacharsis an Krösus wird vorgelesen bei Diog. Laert. 1, 105. Einen Besuch desselben bei Periander beschreibt Athen. p. 437. Ael. *V. H.* 2, 41. Da die Regierung Perianders ungefähr von 625 — 585 v. Chr. dauerte und die des Krösus von 560 — 546, so ist der Anachronismus dieser Geschichten augenfällig.

[137]) Fragm. 69 ed. Didot. Die Unächtheit der noch vorhandenen Gesetze des Zaleukus beweist Bentley zu Phalaris p. 274 — 89 ed. 1816.

Der misslungene Versuch Kylons, sich in Athen zum Tyrannen aufzuwerfen (620 v. Chr.), ist ohne Zweifel ein historisches Factum, dessen Erinnerung lebendig blieb in Folge des sich forterbenden Makels, den es in dem mächtigen Geschlecht der Alkmäoniden zurückliess, so wie der praktischen Wirkungen, welche dieser Makel noch beinahe zwei Jahrhunderte nach der ihn verursachenden That hervorbrachte. Obwohl indess das Hauptereigniss in der Ueberlieferung treu fortlebte, so wurden doch die Nebenumstände verschieden berichtet; denn die kurze Erwähnung bei Herodot weicht in zwei wesentlichen Punkten von der ausführlichen Erzählung des Thucydides ab. Während nämlich der erstere anführt, dass es Kylon nicht gelang, sich der Akropolis zu bemächtigen, so wie dass er aus einem Tempel, wo er Zuflucht gesucht, entfernt und dann umgebracht wurde [138]), meldet Thucydides abweichend, dass Kylon die Akropolis in seine Gewalt bekam und dann in derselben eine kurze Belagerung aushielt, worauf er und sein Bruder entkamen, seine Genossen aber, durch Hunger und Durst bezwungen, an den Altären Schutz suchten und demnächst von den Belagerern getödtet wurden [139]).

§. 14. Ziemlich vollständige Nachrichten über die Geschichte Korinths während der Tyrannendynastie, welche von der Mitte des siebenten Jahrhunderts an diese Stadt 74 Jahre lang inne hatte, finden sich bei Herodot in der Rede des Sosikles [140]). Nach der dorischen Wanderung herrschte nämlich in Korinth das heraklidische Geschlecht der Bakchiaden, das 200 Glieder gezählt und seine Gewalt 200 Jahre lang bewahrt haben soll [141]), dann aber dieselbe (um 655 v. Chr.) durch Kypselus verlor, der sich selbst der Regierung bemächtigte. Die Erzählung Herodots, wie die zehn Bakchiaden, welche den jungen Kypselus ermorden wollten, sich durch das Lächeln des Kindes zum Mitleid bewegen liessen und dieses dann in einem Kasten (κυψέλη) verborgen wurde, ist eine etymologische Sage, die nicht mehr histori-

138) Herod. 5, 71.

139) Thucyd. 1, 126. Dieser Version folgt der Schol. Arist. *Eq.* 445. Nach Heraklid. Pont. *Pol.* 1 wurden die Genossen des Kylon, die an dem Altar der Minerva Schutz suchten, von Megakles umgebracht, nicht aber Kylon selbst.

140) 5, 92. Weitere Nachrichten über Periander finden sich ebendas. 1, 20. 23—24. 3, 48—53.

141) Diod. 7, 7. Strab. 8, 6, 20. Vergl. Clint. ad ann. 744. Grote bemerkt, dass „die bakchiadische Oligarchie ohne Zweifel historisch ist.“ 4, 409.

schen Grund hat, als die wunderbare Errettung des Romulus und Remus [142]. Ueber das Verfahren und den Charakter des Kypselus besitzen wir zwei einander ganz entgegengesetzte Angaben. Der korinthische Redner bei Herodot führt an, dass er viele Korinther verbannte, viele ihres Vermögens beraubte und noch mehr ums Leben brachte. Aristoteles hingegen erklärt die lange Dauer der kypselidischen Herrschaft dadurch, dass er sagt, Kypselus sei ein Volksfreund gewesen und habe deshalb auch keine Leibwache gehalten; während Periander (fügt er hinzu), obgleich von despotischem Charakter, dennoch gern Krieg führte [143]. Mit der Darstellung des Kypselus als milden Herrschers, wie Aristoteles sie giebt, stimmen auch Ephorus [144])

142) Diese Geschichte wiederholt mit einigen Abweichungen Nicol. Damasc. 68. Fragm. Hist. Gr. 3, 391. Den in Olympia aufbewahrten Kasten des Kypselus (s. Mure 3, 425. Müller *Archäol. der Kunst* §. 57) sah Pausanias, der ihn für den nämlichen hielt, in welchem Kypselus von seiner Mutter verborgen wurde. 5, 17, 5. Vergl. oben Bd. I S. 453.

143) *Pol.* 5, 12. Die an dieser Stelle vorkommenden Zahlen sind mit einander unvereinbar und man hat verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen. Mir scheint, dass die Worte Ψαμμήτιχος δ'ὁ Γορδίου τρία ἔτη interpolirt und daher zu streichen sind; denn bei der Charakteristik der Kypseliden in dem darauf folgenden Satze erwähnt Aristoteles bloss den Kypselus und Periander, während er über Psammetichus durchaus schweigt. Auch das Orakel bei Herodot beschränkt die Kypseliden auf zwei Generationen, „αὐτὸς καὶ παῖδες, παίδων γε μὲν οὔκετι παῖδες;“ und denselben Sinn haben die Worte des Strabo l. c. „μέχρι τριγονίας ὁ οἶκος αὐτοῦ συνέμεινε.“ Vergl. das Orakel an Attalus bei Diod. 34, 35 ed. Bekker. Nach den ausführlichen Angaben bei Nicol. Damasc. 60 l. c. p. 393 hat Periander vier Söhne, welche er sämmtlich überlebt, worauf er Corcyra dem Psammetich, dem Sohne seines Bruders Gorgus, gab, Korinth aber dem Kypselus, dem Bruder des Psammetich, hinterliess, den die Korinther jedoch nach kurzer Regierung umbrachten. Dieser Psammetich, Sohn des Gorgus, der hier als Tyrann erscheint, ist offenbar derselbe Psammetich, der in dem jetzigen Text des Aristoteles ein Sohn des Gordias und Nachfolger Perianders heisst. Gorgias, ein Bruder Perianders, wird erwähnt bei Plut. *Conviv.* 17. Ambracia wurde nach Strabo 7, 7, 6 von Gorgus, dem Sohne des Kypselus, gegründet; vergl. 10, 2, 8, wo der Name verdorben ist, und Skymnus v. 454. Bei Antonin. Liberal. c. 4 heisst der Gründer Ambracias Gorgus, Bruder des Kypselus. Nach Herod. 3, 50—53 hatte Periander zwei Söhne, deren jüngster ihm folgen sollte, aber von den Corcyräern getödtet wurde. Der älteste heisst Kypselus bei Diog. Laert. 1, 94. Nicolaus Damascenus überträgt auf Perianders Sohn Nicolaus die Geschichte, welche Herodot von Lykophron erzählt.

144) Bei Diog. Laert. 1, 98. Nach Ephorus und Aristoteles nahm Periander eine Leibwache an und verwandelte die Regierung in eine Gewalt-

und Heraklides Pontikus [145]) überein, ebenso wie Nikolaus Damascenus [146]). Die spätern Schriftsteller scheinen demgemäss sämmtlich in Betreff des Kypselus Nachrichten zu folgen, die denen Herodots, des ältesten Gewährsmannes in dieser Beziehung, geradezu widersprechen, weshalb man also annehmen kann, dass sich über diesen Gegenstand nichts Gewisses bis auf die Zeit der Geschichtschreiber erhalten hatte.

Periander gehört einer etwas spätern Periode an; denn seine Regierung erstreckt sich ungefähr von 625 bis 585 v. Chr. [147]) und

herrschaft, verbannte auch mehrere Bürger aus der Stadt, woraus also folgt, dass die Regierung des Kypselus eine milde gewesen war.

145) *Pol.* 5. Fragm. Hist. Gr. 2, 213.

146) Fragm. Hist. Gr. 3, 392.

147) Dies ist Clintons Berechnung; s. dens. ad ann. 625. 585. Nach dem jetzigen Texte des Aristoteles sind es 44, nicht 40 Jahre; folgt man jedoch der Chronologie Herodots, so ist Periander viel später zu setzen. Herodot sagt nämlich, dass die 300 corcyräischen Jünglinge, welche Periander nach Sardes zu Alyattes sandte, durch die Samier ein Menschenalter vor der Expedition der Lacedämonier und Korinther gegen Polykrates (525 v. Chr.), also etwa 555 v. Chr. gerettet wurden. Ferner führt Herodot an, dass die Absendung der corcyräischen Jünglinge gleichzeitig war mit dér eines ehernen Mischbechers von Seiten der Lacedämonier an Krösus und eines linnenen Harnisches von Seiten des Amasis an die Lacedämonier, welche beiden Geschenke die Samier auffingen. 3, 47—48. Ausserdem erhellt aus der Angabe 1, 70, dass die Wegnahme des Mischbechers ungefähr um dieselbe Zeit Statt fand, wie die Eroberung von Sardes, das heisst also 546 v. Chr.; und doch sagt Herodot, dass Periander die Jünglinge zu Alyattes sandte, dessen Tod in das Jahr 560 gesetzt wird, so wie er auch Thrasybulus, den Tyrannen von Milet und Gastfreund Perianders, als Zeitgenossen des Alyattes schildert. 1, 20—22. 5, 92. Die Angaben des Herodot sind daher mit einander unvereinbar, und wenn man annehmen will, dass Periander ein Menschenalter vor der Expedition der Lacedämonier gegen Samos oder zur Zeit der Einnahme von Sardes noch lebte, so muss man die Dauer seines Lebens um 30 bis 40 Jahre über die gewöhnliche Annahme hinaus verlängern.

Die Emendation Panofka's bei Herod. 3, 48 [τρίτῃ] γενεῇ πρότερον τοῦ στρατεύματος τούτου" billigt Müller *Dor.* 1, 8, 4; s. Plut. *de Malign. Herod.* 22, der entweder in seinem Exemplar so geschrieben fand, oder das, was er für einen Irrthum des Geschichtschreibers hielt, stillschweigend verbesserte. Drei Menschenalter vor 525 v. Chr. wäre demnach 615 v. Chr. und dies träfe nach der gewöhnlichen Chronologie mit der Regierungszeit Perianders zusammen. Allein obige Textänderung verträgt sich nicht mit der jenen Worten folgenden Angabe, dass nämlich die Absendung der corcyräischen Jünglinge gleichzeitig

endet daher etwa hundert Jahre vor der Geburt Herodots. Die ihn betreffenden Angaben scheinen auf einem festern Boden zu ruhen als die hinsichtlich seines Vaters Kypselus; jedoch sind auch sie stark mit Fabeln vermischt [148]). Der Tod seines Weibes, der schönen Melissa, den er durch rohe Misshandlung zu Wege brachte [149]), giebt Herodot Gelegenheit eine Geschichte zu erzählen, wonach er dem frierenden Schatten der Melissa, den er zu einem gewissen Zweck aus der Unterwelt heraufbeschworen, durch das Verbrennen sämmtlicher Kleider der korinthischen Frauen, die er in einem Tempel zusammenkommen und dann ihrer Gewänder berauben liess, den nöthigen Schutz gegen Kälte verschaffte [150]). Eine hiervon ganz verschiedene Erzählung liest man bei Ephorus, wonach Periander, im Falle er in Olympia Sieger bliebe, eine goldene Bildsäule gelobte und dann das nöthige Gold aus den Zicraten erhielt, die er den zu

war mit der Wegnahme des Mischbechers, die, wie wir gesehen, im Jahre 546 Statt fand, was nicht einmal *ein* volles Menschenalter vor dem Jahre 525 ist. Wir müssen daher annehmen, dass der gegenwärtige Text des Herodot mit all' seinen chronologischen Widersprüchen nicht verändert werden darf.

Nach Diog. Laert. 1, 95 sandte Periander die Jünglinge gegen Ende seines Lebens fort. Ausserdem sagt er (§. 98), dass Periander um Ol. 38 florirte, d. i. 628—25 v. Chr., was mit der Chronologie Herodots durchaus unvereinbar ist.

148) Grote 3, 56. Mure 3, 381—8. 4, 391—4. Bayle *Dict.* s. v. Viele von den in Umlauf befindlichen Maximen und Praktiken griechischer Tyrannenwirthschaft wurden nach Arist. *Pol.* 5, 11 auf Periander zurückgeführt. Er scheint das Ideal eines τύραννος gewesen zu sein, gewandt, kühn, gewissenlos, unbarmherzig und glücklich, und wurde daher so zu sagen für den mythischen Gründer der Principien dieses Systems angesehen, gleich Tarquinius Superbus, der da Fesseln, Gefängnisse, Geisseln so wie andere Marterwerkzeuge und Strafmittel erfunden haben sollte; s. Joann. Antiochenus in den Fragm. Hist. Gr. 4, 553 und andere Schriftsteller angeführt von Schwegler 1, 781. Die Bemerkung Niebuhrs *Vortr. über alte Gesch.* 1, 331, dass die Herrschaft Perianders Anfangs volksfreundlich war, scheint unbegründet; Arist. *Pol.* 5, 12 sagt, er war τυραννικὸς, ἀλλὰ πολεμικός. Nach Herakl. Pont. 5 freilich regierte er zwar als Despot, aber mit Mässigung; und Demetrius Phalereus in seiner Sammlung der Apophthegmen der Sieben Weisen bei Stob. *Flor.* 5, 79 legt ihm den Ausspruch bei: „Δημοκρατία κρεῖττον τυραννίδος."

149) Diog. Laert. 1, 94. Herod. 3, 50 erwähnt bloss den Mord seines Weibes. Ueber ihre Schönheit s. Pythaenetus bei Athen p. 589 F. Fragm. Hist. Gr. 4, 487.

150) Herod. 5, 92.

einem Fest versammelten Frauen wegnahm [151]). Eine andere Angabe über den Ursprung der goldenen Bildsäule der Kypseliden fand sich in der Schrift eines gewissen Agaklytus über Olympia, wonach Kypselus sie aus dem Ertrage einer Vermögenssteuer errichtete, während hinwiederum Didymus anführte, dass sie von Periander und nicht von Kypselus aufgestellt wurde, wobei er den Zweck hatte, dem Luxus und Uebermuth der Korinther Einhalt zu thun [152]). Diese Abweichungen in der nämlichen Erzählung, woran sich noch die Erklärung des Ursprungs eines berühmten Weihgeschenks knüpft, weisen unfehlbar auf den sagenhaften Charakter des Ganzen hin. An den Namen Perianders heftet sich auch die wunderbare Geschichte von Arion und dem Delphin, welche unzweifelhaft gleichfalls durch eine Bildsäule, die bei Tänarum stand, hervorgerufen wurde [153]).

151) Diog. Laert. 1, 96.

152) Photius und Suidas s. v. Κυψελιδῶν ἀνάθημα. Das unter dieser Statue befindliche Distichon muss seinem Inhalte nach erst nach dem Sturze der Kypseliden dort angebracht worden sein. S. Fragm. Hist. Gr. 4, 288. Jacobs *Anthol. Gr.* App. Ep. 135 vol. II p. 802. Die Eigenthumssteuer, welche Kypselus erhob, erwähnt auch der Pseudo-Aristoteles *Oecon.* 2, 2, aber ohne Bezug auf die goldene Statue oder ein sonstiges Weihgeschenk. Eine Schatzkammer des Kypselus in Delphi erwähnt Herod. 1, 14.

153) Nach Herod. 1, 24 war dies ein Weihgeschenk Arions, jedoch geht nicht aus seinen Worten hervor, dass es den Arion selbst vorstellte; hingegen sagt dies Pausanias 3, 25, 7; vergl. Ael. *H. A.* 12, 45. Gellius 16, 19 wiederholt die Geschichte Herodots. Nach Bianor brachte der Delphin den Arion nicht nach Taenarum, sondern nach Korinth. Anth. Pal. 9, 308. S. Lorentz *de Orig. Vet. Tar.* p. 16—21. Berlin 1827.

Mure bedauert, dass Herodot zwar „die Geschichte von Korinth oder vielmehr die Perianders reichlich bedacht, sie indess fast ausschliesslich mit im Volke umlaufenden und meist anstössigen und fabelhaften Anekdoten angefüllt hat.“ 4, 392. Periander starb jedoch 585 v. Chr., also gerade hundert Jahre vor der Geburt Herodots, nachdem er, wie Aristoteles sagt, 44 Jahre lang Korinth beherrscht; und es ist keineswegs sicher, dass sich zur Zeit Herodots noch glaubhafte Ueberlieferungen in Betreff der Geschichte Korinths aus der Periode von 629—585 v. Chr. erhalten hatten. Auch hinsichtlich Athens und Sparta's finden sich bei Herodot kaum irgend welche historische Nachrichten aus dem nämlichen Zeitraum. Mure bemerkt ferner: „Die Periander betreffenden Angaben Herodots enthalten Anomalien, welche zu dem Glauben berechtigen, dass sie nicht sowohl das Resultat seiner eigenen unparteiischen Forschung bieten, als die Verläumdungen der damaligen Volkspartei in Korinth, in deren Traditionen Herodot aus einer oder der andern Ursache ein zu unbedingtes Vertrauen setzte.“ p. 497. Wahrscheinlicher ist es, dass jene

Die Tyrannendynastie der Orthagoriden in Sicyon war fast gleichzeitig mit dér der Kypseliden in Korinth (ungefähr von 670 — 570 v. Chr.) und bestand aus drei Herrschern, nämlich Orthagoras, Myron und Kleisthenes. Ueber die erstern beiden wissen wir nichts Näheres [154]; in Betreff des letztern theilt Herodot einige Geschichten mit, die sich auf seine Feindschaft gegen Argos beziehen. Die Erzählung, wie er mit den sicyonischen Stämmen verfuhr, indem er dreien derselben beschimpfende Benennungen gab, mag sich auf Thatsachen gründen; jedoch all dergleichen Erklärungen von Eigennamen sind verdächtig, wenn sie sich nicht auf gleichzeitiges Zeugniss stützen [155]. Aristoteles sagt von den Orthagoriden im Allgemeinen, dass sie beim Volke beliebt waren und die Landesgesetze beobachteten. Auch erwähnt er eine Anekdote, die sich, wie es scheint, an eine sitzende Statue, welche sich zu seiner Zeit noch auf dem Marktplatze zu Sicyon befand, knüpfte, und wonach Kleisthenes einem Bürger, der einen Streit gégen ihn entschieden hatte, eine Belohnung zu Theil werden liess [156]. Wir wissen indess durchaus nicht, welche Quellen dem Aristoteles bei dieser frühen Periode der sicyonischen Geschichte zu Gebot standen.

§. 15. Was die Geschichte Sparta's anlangt, so finden wir über die Könige Leon und Hegesikles hinaus (um 600 v. Chr.) eher keine ausführlichen Nachrichten, als bis zur Zeit der messenischen Kriege. Diese selbst erwähnt weder Herodot [157] noch Thucydides, und der

Geschichten durch die mündliche Ueberlieferung allein eine veränderte Gestalt erhalten hatten, ohne dass sich dabei irgend ein bestimmter politischer Einfluss geltend machte.

154) Auf einen Anachronismus bei Pausanias in Betreff tartessischen Erzes in dem Schatz des Myron zu Olympia wird hingewiesen von Grote 3, 44 Anm.

155) Herod. 5, 68; cf. 6, 126. Er bemerkt ferner, dass die von Kleisthenes gegebenen Namen noch 60 Jahre nach seinem Tode in Gebrauch blieben und dann erst mit andern vertauscht wurden (um 510 v. Chr.). Hätte man sie nun für beschimpfend gehalten, so wäre dies wohl gleich nach dem Sturze der Gewaltherrschaft geschehen.

156) *Pol.* 5, 12.

157) Die einzige Anspielung Herodots auf einen messenischen Krieg findet sich 9, 35, wo der dritte gemeint wird und πρὸς Ἰσθμῷ für πρὸς Ἰθώμῃ wahrscheinlich eine alte Corruptel ist. S. Müller *Dorier* 1, 9 §. 10 Anm.

älteste Schriftsteller, der von denselben spricht, ist Isokrates [158]). Er erzählt nämlich, dass die Messenier ihren ersten König, den Herakliden Kresphontes, ermordeten, dass seine Söhne nach Sparta kamen und als Preis für die begehrte Hülfe ihr Land anboten, dass die Spartaner in Folge eines delphischen Orakelspruchs dies annahmen und nach langem Kampf Messene unterjochten [159]). Demnach also müsste die Eroberung Messene's bald nach der Rückkehr der Herakliden Statt gefunden haben, und auch nach Aristoteles fiel dieselbe vor Lykurg und zwar, wie er anzunehmen scheint, unter den ersten Königen [160]). Ephorus jedoch, der Zeitgenosse des Isokrates, der diesen Krieg muthmasslich in seiner Geschichte erzählte, setzte den Anfang desselben in die nämliche Zeit, wie die spätern Schriftsteller, nämlich bald nach der Regierung des Teleklus, des achten Königs von Sparta seit Eurysthenes [161]), und daher neun Menschenalter nach der von Isokrates angenommenen Zeit.

Eine ausführliche Schilderung der messenischen Kriege findet sich bei Pausanias, der zur Zeit der Antonine schrieb. Seiner Angabe nach waren deren zwei, von denen der erste von 743 bis 723, der zweite von 685 bis 668 dauerte [162]). Pausanias nennt als seine

158) S. *Archidam.* §. 23—24. 33—34 ed. Bekker. Der *Archidamus* wurde beendet im Jahre 366.

159) Archidamus erzählt dann weiter, dass das Anrecht der Spartaner auf das messenische Gebiet so vollgültig sei wie ihr Anrecht auf das lakonische; es beruhe nämlich auf einer Schenkung der Herakliden, auf dem Ausspruch des delphischen Orakels und auf ihrer eigenen Eroberung. §. 25—26. 35—37. Nach Paus. 4, 3, 4. 5. 4, 5, 1 suchte Kresphontes sich beim Volke beliebt zu machen und wurde deshalb nebst seinen Söhnen von der aristokratischen Partei ums Leben gebracht. Sein Sohn Aepytus allein, der sich in Arkadien befand, entkam dem Tode und erlangte mit Hülfe der Arkader, Lacedämonier und Argiver das väterliche Reich wieder. Nach Apollodor jedoch kehrte er heimlich zurück und tödtete den Usurpator Polyphontes, worauf er die Regierung antrat. 2, 8, 5.

160) *Pol.* 2, 9. Clintons Abänderung dieser Stelle, um sie mit Pausanias in Uebereinstimmung zu bringen, ist nicht statthaft. 1, 143 Anm.

161) Fragm. 53 ed. Didot. Nach Niebuhr 1, 209 gab Ephorus eine wahre, wenn auch vielleicht kurze Geschichte der messenischen Kriege. Man sieht jedoch nicht, wie Ephorus zu dergleichen Materialien kommen konnte.

162) Ueber die Chronologie der messenischen Kriege s. Clinton 1, 250—7. Nach einigen Angaben verfloss zwischen den beiden Kriegen ein Zeitraum von 80—90 Jahren.

Hauptquellen die Geschichte des ersten Krieges von Myron von Priene und das epische Gedicht des Rhianus von Kreta über den zweiten [163]. Diese beiden Schriftsteller, welche gegen Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. gelebt haben sollen [164], verfassten ihre Werke wahrscheinlich unter dem Einfluss der durch die Wiederherstellung Messeniens hervorgebrachten öffentlichen Stimmung. Nachdem nämlich die Messenier ihre Unabhängigkeit wiedererlangt hatten, wurden ihre frühern Kämpfe gegen Sparta mit dem Heiligenschein des Patriotismus umgeben und von Autoren dargestellt, welche diese neue Saite der Sympathie anzuschlagen wünschten; denn während zur Zeit Herodots ihre Geschichte vergessen und kein Nationalgefühl vorhanden gewesen war, auf welches sich ein Interesse an ihren alten Sagen gründen konnte, hatte sich nach Epaminondas allerdings ein solches herangebildet, und das Wiederaufleben der messenischen Unabhängigkeit erweckte ebenso das Verlangen nach genauerer Kenntniss der alten Kriege gegen Sparta, wie die spätere Grösse Roms eine Geschichte der Könige und ersten Jahrhunderte der Republik hervorrief. Die Erzählung des Pausanias zeigt nun, aus welch' unbedeutendem Material glaubwürdiger Nachrichten die Alten eine umständliche Geschichte zu fabriciren vermochten. Zwar müssen die messenischen Kriege, in wie frühe Zeit sie auch fallen, für historisch angesehen werden, da Tyrtäus, dessen im Alterthume vorhandene Gedichte sie erwähnten, zur Zeit des zweiten Krieges lebte und von dem ersten nur durch ein Menschenalter getrennt war [165], ein Zeitraum, der eine genaue Erinnerung sehr wohl zulässt; indess bildeten einige wenige Anspielungen in diesen Gedichten nebst einigen unter den Messeniern mündlich umlaufenden Sagen wahrscheinlich das ganze Material, welches den von Pausanias benutzten Werken zu Grunde lag; so dass demgemäss seine Schilderung der messenischen Kriege bloss einem politischen Roman gleichzuachten ist [166]. So wenig wusste man in Betreff ihrer, dass Aristomenes, der grosse Nationalheld und Vertheidiger der messenischen Unabhängigkeit, von Myron in den ersten,

163) 4, 6. Die messenischen Kriege waren dem Anscheine nach in dem verlorenen siebenten Buche des Diodor ausführlich erzählt; s. 7, 7. 8. 12—14.

164) S. Fragm. Hist. Gr. 4, 460.

165) Fragm. 4 ed. Schneidewin.

166) S. Müller *Dor.* 1, 7 §. 8—11. Grote 2, 555—568. Vergl. Nieb. 1, 316. 320.

von Rhianus hingegen in den zweiten Krieg gesetzt wurde; und wenn auch Pausanias aus Wahrscheinlichkeitsgründen die Angabe des Dichters der des Geschichtschreibers vorzieht [167]), so liegt doch kein gültiger Grund zu irgend einer derartigen Entscheidung vor.

Noch vór den messenischen Kriegen wird Lykurg gesetzt, indess herrscht in den ihn betreffenden Zeitangaben eine grosse Unsicherheit. Nach Thucydides fällt die Umgestaltung der spartanischen Verfassung, d. h. also die Gesetzgebung des Lykurg, etwas mehr als 400 Jahre vor dem Ende des peloponnesischen Krieges oder um 810 v. Chr. [168]); nach Eratosthenes lebte er um 884, nach einer andern Angabe bei Clemens von Alexandrien um 926 v. Chr. [169]). Die Mehrzahl der Schriftsteller nennen Lykurg den Vormund des Charilaus aus dem Geschlecht der Prokliden; jedoch nach Herodot, der sich auf die Aussage der Lacedämonier selbst beruft, war er Vormund seines Neffen Labotas aus dem Geschlecht der Agiden [170]), dessen Regierung nach der gewöhnlichen Chronologie um 995 v. Chr. begann. Xenophon geht noch weiter zurück und setzt Lykurg in die Zeit der dorischen Wanderung [171]). Was sein Leben und seine Gesetzgebung betrifft, so herrschten in den Angaben ebenso grosse Abweichungen wie hinsichtlich seiner Zeit [172]). Hellanikus schwieg sogar von jener durchaus und schrieb die spartanische Verfassung dem Eurysthenes und Prokles zu [173]). Die einheimische Ueberlieferung, so wie die allgemeine Stimme des Alterthums, bezeichnete ihn allerdings als den Urheber dieser Verfassung, wie sie in der historischen Zeit bestand; indess scheinen sich sonst über ihn keine sichern Nachrichten erhalten zu haben; denn was Plutarch in dieser Beziehung mittheilt, besteht lediglich aus einer Reihe von Märchen, welche die Veranlassungen

167) Paus. 4, 6, 2. Vergl. Nieb. l. c. S. 321.

168) 1, 18.

169) S. Clinton 1, 140—5 über die Zeitbestimmung in Betreff Lykurgs.

170) 1, 65.

171) *Rep. Lac.* 10, 8, angeführt in Plut. *Lyc.* 1. Timaeus bei Plut. ib. und Cic. *Rep.* 2, 10, *Brut.* 10 nehmen ihre Zuflucht zu der Annahme zweier Lykurge; ein verwerfliches Verfahren. Vergl. Nieb. 1, 235 und Mure 4, 88. 89.

172) Plut. *Lyc.* 1.

173) Fragm. 91 ed. Didot.

zu den ihm beigelegten Institutionen erklären sollen [174]). Aehnliches ist der Fall mit Romulus, der gleich ihm alles gegründet und eingerichtet haben soll [175]), und die Lebensbeschreibungen beider sind das Resultat der Erdichtungen einer spätern Zeit, die keine glaubwürdigen Ueberlieferungen mehr besass.

Die Ephoren, eine eigenthümliche Magistratur der Spartaner, verdankten nach Herodot ihr Dasein dem Lykurg [176]), nach Aristoteles und Plutarch jedoch dem König Theopomp, der die Königswürde durch Verminderung ihrer Gewalt dauerhafter machen wollte [177]).

Was über den Ursprung der Heloten erzählt wird [178]), ist wahrscheinlich nur eine bloss etymologische Sage ohne alles zuverlässige historische Zeugniss.

Man darf nicht übersehen, dass, da die Spartaner literarische Studien nicht begünstigten, sie auch keine einheimischen Geschichtschreiber hervorbrachten und fast nur Fremde über Sparta schrieben [179]); so war Dikaearch, dessen Werk über die spartanische Verfassung alljährlich den Jünglingen vorgelesen wurde, aus dem sicilischen Messana gebürtig [180]). Andernfalls aber, wenn sich nämlich lacedämonische Schriftsteller mit der alten Geschichte ihres Vaterlandes beschäftigt hätten, würden sie wahrscheinlich die Erzählungen und

174) S. Müller *Dorier* 1, 7, 6. Nieb. 1, 311. 313. Vergl. S. 226, wo er sagt: „Wenn es eine traditionelle spartanische Geschichte gab, so hätte sie doch wohl den Gesetzgeber von Sparta nicht in Ungewissheit lassen können; aber so wie es jetzt ist, hatte man über ihn die verschiedensten Traditionen“; und S. 227 bemerkt er, dass „Lykurg der Geschichte durchaus nicht angehört.“

175) So betrachtet Xenophon den Lykurg in seiner Abhandlung über die lacedämonische Verfassung. Haase in seiner Ausg. p. 155 bemerkt: „Xenophon, qui, ut est alienus ab illustranda et perscrutanda veteris memoriae obscuritate, non quem quaeque lex auctorem, sed quem usum haberet quaesivit, omnes pariter Lycurgi tribuens sapientiae.“

176) Herod. 1, 65. Ihm folgen Xenophon, Plato und andere; s. Clinton 1, 338.

177) *Pol.* 5, 11. *Lyc.* 7. S. auch Cic. *Leg.* 3, 7. *Rep.* 2, 33. Das Ephorat lässt sich durch deutliches Zeugniss schon zur Zeit des Königs Ariston nachweisen. S. oben S. 419.

178) Ephor. Fragm. 18. S. Müller *Dor.* 3, 3, 1. Nieb. l. c. S. 285. Grote 2, 496, welche sämmtlich die Ableitung von Ἕλος verwerfen.

179) Müller *Dor.* 4, 8, 1. Manso *Sparta* Bd. I Th. 2 S. 70.

180) Fragm. 21. Fragm. Hist. Gr. 2, 241.

Sagen in Betreff der frühern Könige auf die nämliche Weise verarbeitet haben, wie die römischen Historiker nach Fabius dies hinsichtlich *ihrer* sieben Könige und der ersten Jahrhunderte der Republik thaten, und wir besässen dann auch eine unter dem Einfluss des spartanischen Nationalgefühls geschriebene Geschichte Sparta's, die ebenso ausführlich und umständlich gewesen wäre, wie die unter der Einwirkung des messenischen Nationalgefühls verfasste Schilderung der messenischen Kriege.

§. 16. Der argivische König Phidon, dessen Ansehen sich in einem grossen Theil Griechenlands geltend machte, wird wie Lykurg in zwei verschiedene durch einen Zwischenraum von 147 Jahren getrennte Zeiten gesetzt, nämlich um 895 und auch um 748 v. Chr. [181]). Er war berühmt als der Urheber der im Peloponnes gebräuchlichen Gewichte und Maasse [182]); ob jedoch diese Angabe mehr Glauben verdient als viele andere, die sich auf den Ursprung nützlicher Erfindungen beziehen, muss unentschieden bleiben, um so mehr, da es sich hier von einer so fernliegenden Periode handelt.

Die Zeit, wo die Namen der spartanischen Könige und ihre Regierungsjahre anfingen ein Gegenstand isochronistischer Aufzeichnung zu werden, lässt sich nicht genau bestimmen. Tyrtäus erwähnt den König Theompomp, der während des zweiten messenischen Krieges regierte; *welche* von seinen Vorgängern aber bis zu Eurysthenes und Prokles hinauf historische Personen sind, und *welche* man ersonnen hat, um dadurch eine ununterbrochen fortlaufende Geschlechtsreihe von Herkules an zu gewinnen, ist ungewiss [183]). Die Abweichungen

181) Clinton 1, 247.

182) Herod. 6, 127. Strab. 8, 3, 33. Plin. *H. N.* 7, 57. Müller *Aeginetica* p. 56. Vergl. oben Bd. I S. 479 Anm. 293, wo die Einführung des gemünzten Geldes dem Numa und Servius zugeschrieben wird, welchem letztern man auch die der Maasse und Gewichte beilegt. Ueber Phidon vergl. Grote 2, 419 und Nieb. S. 313. Nach Aristoxenus Fr. 10 (Diog. Laert. 8, 14) war es der ungefähr 200 Jahre später lebende Pythagoras, der Maasse und Gewichte in Griechenland einführte.

183) S. K. O. Müller in den *Gött. Gel. Anz.* 1837 Bd. 2 S. 893 ff. Nach Nieb. l. c. S. 226 gründete Erathosthenes die Verzeichnisse der spartanischen Könige auf Namen, die sich in der Ueberlieferung erhalten hatten, die hinzugefügten Zeitangaben jedoch waren ersonnen. S. auch S. 310, wo er sagt, dass diese Verzeichnisse des Eratosthenes keinen Glauben verdienen. S. 279 bemerkt er, dass die authentische Geschichte mit den Königen Eurypon und Agis beginnt. Vergl. S. 285.

in den Namen und der Aufeinanderfolge der ersten Könige zeigen indess zur Genüge, dass das Alterthum keine Verzeichnisse von entscheidender Autorität besass [184]), obgleich der oben erwähnte Charon, ein Schriftsteller, der vor Herodot lebte, ein chronologisches Werk über die Könige von Sparta verfasste [185]), welches wahrscheinlich auf einheimischen Angaben beruhte. Die Verzeichnisse der olympischen Sieger hingegen scheinen von dem Jahre 776 an regelmässig fortgeführt worden zu sein [186]); jedoch gewährten sie nur chronologische Notizen, durchaus aber keine historischen Nachrichten.

§. 17. Dass die Dorier sich in alter Zeit im Peloponnes niederliessen und die vorgefundene Bevölkerung unterjochten, ist keinem Zweifel unterworfen; allein die ausführlichen Angaben in Betreff dieser als Rückkehr der Herakliden bezeichneten Begebenheiten (1104 v. Chr.) gehören nicht der Geschichte, sondern der Sage an. Wir wissen weder, ob die Ereignisse, noch ob die Personen irgend eine Realität besitzen; kein gleichzeitiger Dichter thut ihrer Erwähnung, und die betreffende Zeit liegt zu fern, als dass sich eine treue mündliche Ueberlieferung bis auf die Periode der Geschichtschreibung erhalten haben könnte [187]).

Diodor führt an [188]), dass Ephorus die alte mythische Zeit wegen ihrer Dunkelheit und Unsicherheit mit Stillschweigen überging und seine Geschichte mit der Rückkehr der Herakliden anfing; ebenso sagt Grote, dass wir uns mit diesem Ereignisse wie durch einen Zauberschlag aus dem mythischen in das historische Griechenland versetzt sehen [189]); und auch Mure spricht von der dorischen Wan-

184) S. Clinton 1, 144.

185) Suidas s. v. Χάρων. S. Fragm. Hist. Gr. vol. I p. XVIII. Es ist nichts davon übrig. Vergl. Mure 4, 76. 168. Oben S. 400 f.

186) Mure verwirft die Unterscheidung der Olympiade des Iphitus von der des Koroebus, und vermuthet, dass Letzterm eine Reihe nicht aufgezeichneter Sieger voraufging. 4, 78—90. Clinton stimmt Clavier nicht bei in der Annahme, dass es drei verschiedene Iphitus gab, doch hat er gegen zwei dieses Namens nichts einzuwenden. 1, 142. Varro rechnete die historische Zeit von der ersten Olympiade. Censor. *de Die nat.* c. 21.

187) Niebuhr hält alle in Betreff der Rückkehr der Herakliden erzählten Einzelheiten für fabelhaft. l. c. S. 276 f.

188) 4, 1.

189) 2, 7.

derung wie von einer scharfen Linie zwischen dem Mythischen und Wirklichen in den griechischen Annalen [190]). Gleichwohl scheint es unmöglich, ein und dieselbe Periode, welche es auch sein mag, als den Anfang glaubwürdiger Geschichte für *alle* verschiedenen Staaten Griechenlands zu bezeichnen; vielmehr ist es wahrscheinlich, dass aus unbekannten Gründen die Ueberlieferungen éines Staates weiter zurückreichten oder früher aufgezeichnet wurden, als die eines andern. Zum Beispiel die Geschichte von Athen in den 794 Jahren während der Regierung der sechzehn Könige von Kekrops I. bis auf Kodrus, der dreizehn lebenslänglichen Archonten von Medon bis auf Alkmäon [191]), der sieben zehnjährigen Archonten von Charops bis Eryxias (752 — 684), so wie der jährlichen Archonten von Kreon (683 v. Chr.) bis auf die Zeit des Kylon bildet eine vollständige Leere, ausgenommen etwa einige fabelhafte Sagen, die sich an die Namen Theseus und Kodrus heften [192]). Nach dem Tode des Letztern, den man auf verschiedene Weise berichtet [193]), sollen die Athener die Königswürde, um sein Andenken zu ehren, abgeschafft haben [194]), und doch wird sein Nachfolger Medon zuweilen König genannt [195]). Nach einer andern Version hob man jene Würde in Folge der Verweich-

190) 4, 71. Auch Niebuhr S. 223 lässt die historische Periode mit der dorischen Wanderung beginnen; indess bemerkt er, dass die darauf folgende Zeit in geschichtlicher Beziehung noch nicht ganz zuverlässig ist.

191) S. Meursius *de Reg. Athen.* 3, 16. Clinton 1, 59. 121. 131. Ueber den Anfang der jährlichen Archonten s. Clinton p. 182. Nieb. l. c. S. 222 sagt: „In Athen mögen wohl schon die letzten Könige und die lebenswierigen Archonten aufgezeichnet sein; es scheinen keine erfundenen Namen zu sein, wie man es vielen mythischen Namen gleich ansieht.“ An einer andern Stelle (S. 277) bemerkt er, dass die Zeitbestimmungen hinsichtlich der lebenslänglichen Archonten so wenig Autorität haben, wie die hinsichtlich des Theseus und Erechtheus.

192) Niebuhr hält die Nachrichten in Betreff der Könige und lebenslänglichen Archonten für fabelhaft; höchstens hätten sich einige Namen der wirklichen Könige erhalten. S. 271 f. Vergl. S. 314 und Grote 1, 262—298. 3, 65—7, nach welchem „unsere ganze Kenntniss der athenischen Geschichte sich auf die Periode der jährlichen Archonten beschränkt.“

193) S. Meursius *de Reg. Athen.* 3, 12. 13.

194) „Post Codrum nemo Athenis regnavit, quod memoriae nominis ejus tributum est.“ Justin. 2, 7. Vergl. Syncellus 1, 335.

195) Paus. 7, 2, 1. Ael. *V. H.* 8, 5. Homer wurde von dem athenischen König Medon bewirthet nach *Hes. et Hom. Certam.* p. 252 ed. Göttling.

lichung der Könige auf[196]). Eine topographische Sage, welche zur Erklärung des sonderbaren Namens einer athenischen Localität diente, bezog sich auf Hippomenes, einen der lebenslänglichen Archonten; indess erzählt sie Aeschines ohne letztern zu erwähnen, und sie scheint auf Hippomenes nur seines Namens wegen übertragen worden zu sein[197]).

Die Nachrichten über den frühesten Zustand Attika's, welche von den durch Kekrops gegründeten und später durch Theseus vereinigten zwölf Städten[198]), so wie von kleinern Königen in Attika sprechen[199]), enthalten kein historisches Material, und alle Versuche, das Wesen der vier alten Stämme der Hopleten, Geleonten, Argadeis und Aegikoreis aufzuhellen[200]), bleiben ebenso vergeblich, wie ähnliche Bemühungen hinsichtlich der drei alten Stämme Roms[201]).

Die Auswanderung der Ionier von Attika nach Kleinasien setzt man in die Zeit von Kodrus' Nachfolger Medon, sechzig Jahre nach der Rückkehr der Herakliden, d. h. also nach der Chronologie des Eratosthenes in das Jahr 1044. Die äolische Wanderung von Böotien nach Troas und andern Theilen von Kleinasien soll bereits zwanzig Jahre *vor* der Rückkehr der Herakliden und sechzig Jahre nach der

196) Heracl. Pont. *Pol.* 1, §. 3.

197) Heracl. Pont. l. c. Diod. 8, 27. Suidas s. v. Ἱππομένης und παρ' ἵππον. Phot. s. v. παρ' ἵππον. Diogen. 3, 1 und dazu die Anm. der Göttinger Herausgeber. Aesch. *Timarch.* p. 26, der die Geschichte von einem ἀνὴρ εἷς τῶν πολιτῶν erzählt und nach welchem der Ort bis zu seiner Zeit παρ' ἵππον καὶ κόραν hiess. Offenbar entstand die Sage aus dem Namen. Eine Anspielung auf dieselbe findet sich auch bei Ov. *Ibis* v. 335—6. Hippomenes heisst einer der lebenslänglichen Archonten bei Paus. 4, 13, 7. Nach einigen Angaben war er der letzte König.

198) S. Philochor. Fr. 11 ed. Didot. Steph. Byz. und Etym. Magn. s. v. ἐπάκρια. Plut. *Thes.* 24. Thuc. 2, 15—16. Attius nannte Athen *quadrurbis*; s. Trag. Lat. Rel. p. 189 ed. Ribbeck.

199) Die Bewohner des attischen Demos Athmone erzählten, dass der Tempel der Venus Urania von dem Könige Porphyrion, der vor Aktaeus regierte, erbaut wurde. Paus. 1, 14, 7. Eben so sagten die Bewohner von Myrrhinus, dass Kolaenis, die bei ihnen einen Tempel besass, ihren Namen von dem vor-kekropischen Könige Kolaenus hatte. Ib. 1, 31, 5. Der Palast des Krokon, eines alten Königs von Eleusis, wurde in der Nähe des Flusses Rheitoi gezeigt. ib. 1, 38, 1. 2.

200) Vergl. Grote 3, 70.

201) S. oben Bd. I S. 397.

Zerstörung von Troja Statt gefunden haben, d. h. 1124 v. Chr. [202]). Die Stammverwandtschaft der griechischen Städte, ihre Götter, Helden, Religionsgebräuche und Dialekte scheinen sich in treuer Ueberlieferung erhalten zu haben; jedoch lässt sich nicht nachweisen, dass irgend eine Nachricht wirklich historischer Ereignisse das literarische Zeitalter erreichte [203]). Auch eine lange Reihe von Zeitbestimmungen der Gründung griechischer Colonien von dem Beginne der Olympiaden an werden aus dem siebenten und achten Jahrhundert v. Chr. angeführt; indess vermögen wir nicht zu beurtheilen, in wie weit sie zuverlässig sind; jedenfalls aber sind die mit der Gründung alter Niederlassungen verbundenen Sagen meistentheils fabelhaft [204]); so z. B. besitzt die Geschichte von den lacedämonischen Partheniern, die zur Zeit der messenischen Kriege Tarent gegründet haben sollen, durchaus kein Anrecht auf historische Glaubwürdigkeit [205]).

§. 18. Aus der vorhergehenden Untersuchung über denjenigen Theil der griechischen Geschichte, welcher der Zeit isochronistischer Aufzeichnung voraufliegt, ergiebt sich also der Schluss, dass zusammenhängende Nachrichten über die Schicksale der griechischen Hauptstaaten ungefähr hundert Jahre vor der Geburt Herodots beginnen, d. h. also von der Periode des Cyrus und Krösus an, als die ionischen Griechen zum ersten Mal unter das Joch der lydischen und persischen Könige geriethen. Sobald wir aber über die Erinnerung der Herodot und seinen Zeitgenossen vorhergehenden Generation hinausgehen, so finden wir eine unsichere Chronologie, eine verwirrte Reihenfolge der Ereignisse und eine mit Sagen und Märchen vermischte Darstellung. Die Nachrichten über Periander, dessen Herrschaft über Korinth von 625 — 585 v. Chr. dauerte, lässt sich gutentheils mit der Geschichte Roms unter dem letzten Tarquinier und in den ersten zwei Jahrhunderten der Republik vergleichen, während die Angaben in

202) Ueber die Wanderung der Aeolier s. Clinton 1, 102 — 6; über die der Ionier ib. p. 112 — 23.

203) S. Nieb. l. c. S. 228, vergl. S. 258. 272. Auch Grote hält beide Wanderungen für sagenhaft und nicht für historisch. 3, 229. 256.

204) Vergl. Nieb. S. 288.

205) Ephor. Fr. 54. Antiochus Fr. 14. Diod. 7, 26. Dion. Hal. 17, 1. 2. Vergl. Lorentz *de Orig. Vet. Tarentin.* c. 3. Ein Orakel, ähnlich dem von Diodor und Dionysius angeführten, erwähnt bei anderer Veranlassung Paus. 4, 20, 1.

Betreff Lykurgs und seiner Gesetzgebung denen ähnlich sind, die wir als Geschichte des Romulus, Numa und Servius besitzen, und andererseits die ausführliche Erzählung der messenischen Kriege ein Seitenstück bildet zu dér des Krieges mit Alba und Porsena, so wie einiger andern von den ersten Kriegen Roms [206]).

Ein bemerkenswerther Unterschied jedoch besteht zwischen der griechischen und römischen Geschichte in den Zeiten, welche der Periode der frühesten Historiker voraufgehen. In den ersten fünf Jahrhunderten nach Gründung der Stadt nämlich besass Rom weder eine poetische noch eine prosaische Literatur; in Griechenland hingegen war dies anders; denn dort gab es von Homer und Hesiod an, deren Schöpfungen aus der fernsten Zeit her der Nachwelt überliefert wurden, eine lange Reihe Dichter, von denen Arktinus, Kallinus und Archilochus in das achte Jahrhundert gesetzt werden, während Simonides, Tyrtäus, Alkman, Mimnermus, Sappho, Hipponax und Theognis dem siebenten und sechsten Jahrhundert angehören. Zwar hat man keinen triftigen Grund zu der Annahme, dass die Werke Homers, so wie der andern altepischen Dichter irgend welche geschichtliche Nachrichten enthalten oder wirkliche Ereignisse erzählen [207]); allein die Erzeugnisse der Elegiker und Lyriker, wenn auch nicht absichtlich historischen Inhalts, enthalten trotzdem Anspielungen auf gleichzeitige Personen und Ereignisse, welche das Andenken an dieselben lebendig erhielten und zugleich Veranlassung gaben, die zu ihrer Erläuterung dienenden mündlichen Ueberlieferungen nicht untergehen zu lassen. So wurde Gyges, der erste mermnadische König von Lydien (715 — 680 v. Chr.), von seinem Zeit-

[206]) S. die Bemerkungen Niebuhrs über die Geschichte Griechenlands vor dem persischen Kriege l. c. 1, 230.

[207]) Niebuhr hält dafür, dass der trojanische Krieg ganz und gar der mythischen oder heroischen Periode, der Welt der Märchen angehört, so dass auch nicht eine einzige seiner Begebenheiten wegen mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit von den übrigen ausgezeichnet werden kann. *Vortr. über alte Gesch.* 1, 232. *Röm. Gesch.* 1, 198. Gleichwohl ist er der Meinung, dass die Griechen wirklich nach Troja zogen und die Atriden als Könige des Peloponnes nicht zu bezweifeln sind. *Röm. Gesch* l. c. Mure 2, 211 — 3 sieht in der homerischen Darstellung des troischen Krieges ein Symbol der äolischen Wanderung von Griechenland nach Troja, Niebuhr hingegen dás der Geschichte der Pelasger. *Gesch.* 1, 195.

genossen Archilochus erwähnt [208]), so wie auch Mimnermus eine Elegie auf die Schlacht der Smyrnäer gegen Gyges verfasste [209]). Die Beziehungen der tyrtäischen Dichtungen auf die messenischen Kriege, so wie der des Solon auf seine eigene Gesetzgebung haben wir bereits erwähnt. Alkäus spielte auf den Tyrannen Melanchrus und auf Pittakus an [210]), so wie auf seinen Bruder Antimenides, der in dem babylonischen Heere focht und einen riesigen Feind erschlug [211]); ferner sang er von den Waffen, welche die Athener ihm in der Schlacht abnahmen und in dem Tempel der Minerva zu Sigeum aufhingen [212]). Alle diese Vorfälle gingen der isochronistischen Geschichtschreibung lange voraus und wurden zur Zeit als sie Statt hatten, von keinem Prosaschriftsteller aufgezeichnet [213]). Auch die Sieben Weisen bezeichneten eine Epoche in dem Fortschritt Griechenlands, die zwar über die gleichzeitige Historiographie hinauslag, vor welcher aber bereits das Gefühl der Bewunderung für sociale und politische Weisheit sowohl wie für poetische Begabtheit sich in bedeutendem Masse entwickelt hatte [214]).

§. 19. In dem Verhältniss wie die Unsicherheit der Geschichte durch immer grössere Entfernung von dem Zeitalter isochronistischer Schriftsteller zunimmt, scheint es auch als ob das Verlangen wachse, den Mangel an zuverlässigen, glaubwürdigen Zeugnissen durch Muthmassungen zu ersetzen und Hypothesen aufzustellen, welche Widersprüche beseitigen, Unwahrscheinlichkeiten vermindern und in die überlieferten Nachrichten Zusammenhang bringen sollen. Ja, für einige

208) Herod. 1, 22. Der betreffende Vers hat sich erhalten; s. Archiloch. Fr. 10 ed. Gaisf. Der Schatz des Gyges in Delphi hiess Γυγάδας. Herod. 1, 14. Die Dynastie der Mermnaden scheint historisch zu sein. Grote 3, 279. Clinton 2, 296; vergl. die Fragmente des Xanthus Nr. 19. Die Erzählung des Plin. *H. N.* 7, 39. 35, 34 in Betreff des Kandaules und Bularchus enthält einen Anachronismus; s. Pauly s. v. *Bularchus.*

209) Paus. 9, 29, 4. Den Feldzug des Gyges gegen Smyrna erwähnt Herod. 1, 14.

210) Fragm. 13. 30 ed. Schneidewin. Das Leben des Pittakus setzt man 651—569 v. Chr. Clinton ad ann.

211) Fragm. 25, 6.

212) Fragm. 24. Herod. 5, 95.

213) Vergl. Bd. I S. 237.

214) S. Grote 4, 126—30.

Forscher hat diese dunkle Periode einen grössern Reiz als andere, welche innerhalb des Kreises gleichzeitiger Geschichtschreibung liegen und daher auch eine verhältnissmässige Gewissheit gewähren [215]. Allein ein derartiger Vorzug, welchen man dem Sichern vor dem Unsichern, der Periode der Hypothesen vor der des Beweises, den Regionen der Phantasie vor denen des Verstandes einräumt, gründet sich auf ein Missverstehen des Zwecks der Geschichte; denn wenn die Vergangenheit Belehrung gewähren und als Leitstern für die Zukunft dienen soll, so muss sie eine Erzählung vollständig erwiesener Thatsachen enthalten, nicht aber eine schwankende, undeutliche, auf zweifelhafte Vermuthungen gegründete Skizze. Eine Bevorzugung dieser Art opfert also gewöhnlich die Interessen des Lesers dem Rufe des Autors. Je verwirrter, dunkler und unvollkommener nämlich die Materialien sind, einen desto grösseren Spielraum bieten sie dem Scharfsinn des Historikers zu kühnen Theorien, neuen Combinationen, überraschenden Hypothesen, glänzenden Phantasiegebilden, weshalb der Geschichtschreiber, der sich die minder ehrgeizige, aber schwierigere Aufgabe gestellt hat, Zeugnisse zu sammeln, zu ordnen, abzuwägen und zu erklären, im Vergleich mit einem Schriftsteller der erstern Klasse eine nur sehr untergeordnete Stelle zugewiesen erhält, indem sein Festhalten an Thatsachen als das Zeichen eines unfruchtbaren, aller Erfindungsgabe beraubten Geistes betrachtet wird; wohingegen ein Geschichtschreiber, der sich von jenen hemmenden Schranken historischer Zeugnisse frei macht, oft mit geringer Mühe im Stande ist, sich in einem günstigen Lichte zu zeigen und seine Leser durch den Schein wichtiger Entdeckungen zu blenden, wenn schon er in der That bloss willkürlich Ersonnenes unter dem Gewand der Geschichte zu Tage gefördert hat und Dem, der wirkliche Belehrung sucht, nur ein Luftgebäude darbietet. Ausserdem aber auch sind gelehrte Schriftsteller nicht immer frei von dem Gelüst, durch Behandlung dunkler und schwieriger Gegenstände, die ihrem Wesen nach unsicher sind und nimmer ein erspriessliches Ergebniss gewähren können, das grössere Publikum zu täuschen.

Wenn nun die Schlüsse, zu denen wir in den vorhergehenden Untersuchungen der altrömischen Geschichte gelangt sind, sich als

215) Niebuhr *Vortr. über röm. Gesch.* 1, 75 bemerkt in dieser Beziehung, man müsse „nicht glauben, als ob das Interesse der römischen Geschichte da aufhöre, wo das gleichzeitige anfängt, als ob nur das interessant wäre, was errathen werden muss."

richtig und wohlbegründet erweisen, so ist hinsichtlich der von den alten Schriftstellern aufbewahrten und auf uns gekommenen Nachrichten keine Gewissheit erreichbar, und wer sich mit spekulativer Forschung befasst, kann zwar jenen Zeitraum zum Gegenstand von mehr oder weniger scharfsinnigen und anziehenden Hypothesen machen, indess gestatten dergleichen Theorien ohne Ausnahme keine Beweise, und unsere Kenntniss der ersten fünf Jahrhunderte der Stadt wird durch dieselben nicht gefördert.

Andererseits aber muss man sich vor dem Irrthum hüten, als ob die Unsicherheit der ältern römischen Geschichte einen Grund gewähre, um das Studium und die Aufhellung der mittlern und spätern Periode derselben zu vernachlässigen. Zwar besitzt unläugbar die griechische in mehrfachen Beziehungen eine grössere Wichtigkeit als die römische, insoweit nämlich das Volk der Griechen die Menschheit aus dem Despotismus und der Polygamie des Orients zur Freiheit des öffentlichen und Privatlebens emporhob, in der Literatur, Kunst und Wissenschaft eine ungewöhnliche Höhe erreichte, die Philosophie, Geschichtschreibung und Beredtsamkeit ins Leben rief und die Menschen schliessen, schreiben und reden lehrte, also einen unvergänglichen Ruhm besitzt, den kein anderes Volk mit ihm theilt; allein auch die Geschichte Roms ist nicht ohne eigenthümliches Interesse und Bedeutung für die neuere Welt; denn die Römer waren im Alterthum die grossen Meister der Regierungskunst, der Rechtswissenschaft, der militärischen Organisation und des Krieges, so dass sie kraft dieser Eigenschaften die alte Welt eroberten und sich im beständigen Besitz derselben erhielten. Daher kommt es, dass, wie Niebuhr sehr wahr bemerkt, alle ältern Geschichten ausgehen *in* der römischen und alle neuern *von* der römischen [216]; und dies ist auch der Grund, warum das moderne Europa durch tausend Fäden mit dem alten römischen Reich zusammenhängt, weil nämlich alle Anfänge seiner Civilisation, staatlichen Einrichtungen, Gesetze, Literatur, Wissenschaft und Sprachen auf Rom zurückgehen. Ebenso waren es die grossen Erinnerungen des Alterthums, welche den römischen Bischof zum Haupt der abendländischen Kirche machten; ja sogar die neuern Griechen nennen ihre Sprache die romäische und betrachten Konstan-

[216]) *Vortr. über röm. Gesch.* 1, 78 f. Ebend. S. 2 bemerkt er: „In der neueren Geschichte haben nur die Engländer eben solchen Verlauf erlangt wie die Römer; vom kosmopolitischen Standpunkte aus müssen also diese beiden Geschichten immer die wichtigsten bleiben.“

tinopel als ihre Hauptstadt. So innig und offenbar ist der Zusammenhang des modernen Europa mit dem alten Rom, dass die Geschichte des letztern bei uns sowohl wie in Amerika studirt und gepflegt werden muss, so lang der Mensch überhaupt Sinn für Geschichte hat und sich um die frühern Schicksale seines Volks oder der Menschheit im Allgemeinen kümmern will.

Demgemäss also wird ein Jeder, der das Feld der römischen Geschichte zu cultiviren gesonnen ist, seine Mühe nicht auf die ersten Jahrhunderte verschwenden, deren Erzählung, als eine Reihe malerischer Schilderungen betrachtet, sich am besten in den Original-Schriftstellern liest und durch die Reproduction in einem modernen Gewande nur verlieren kann; sondern er wird eine reichere Belohnung seiner Arbeit dadurch zu erlangen suchen, dass er sie auf die Zeit nach der Landung des Pyrrhus verwendet. Damals nämlich waren zwar die Römer bereits zu einer furchtbaren Macht herangewachsen, jedoch hatten sie noch nicht jenes entscheidende Uebergewicht erlangt, das sie späterhin besassen, und ihre Herrschaft beschränkte sich zuvörderst noch auf einen Theil von Italien. Ihre republikanische Verfassung, mit Bezug auf die Stadt selbst sowohl wie auf die kleine Zahl von Municipien und Colonien jetzt vollkommen entwickelt, blieb fast zwei Jahrhunderte lang in einem der Hauptsache nach unveränderten Zustande, während welcher Zeit der Charakter und die Wirksamkeit derselben deutlich hervortrat. Für diese ganze Periode nun lässt sich eine glaubwürdige, gegen jeden vernünftigen Zweifel gesicherte Geschichte gewinnen, wenngleich sie allerdings jene Unvollkommenheiten an sich tragen muss, die einem so grossen Theil der Annalen der alten Welt anhaften; denn die ursprünglichen gleichzeitigen Autoren, die Hülfe der Buchdruckerkunst so wie die zahlreichen mechanischen Erfindungen, welche die Forschungen des neuern Historikers erleichtern und seinen Gesichtskreis erweitern, durchaus entbehrend, besassen nur beschränkte Mittel zuverlässige Nachrichten zu erlangen, wozu auch noch der Umstand kommt, dass ihre Werke verloren sind und unsere Kenntniss der in denselben enthaltenen Thatsachen erst aus Compilationen zweiter Hand herstammt.

Gleichwohl aber und trotz dieser nachtheiligen Umstände ist es, wie bemerkt, sehr wohl thunlich, eine authentische Erzählung herzustellen, welche zeigen würde, wie Rom, welches damals nur einen Theil von Mittelitalien besass, im Verlauf der Zeit alle das Mittländische Meer umgebende Länder seiner Herrschaft unterwarf; wie seine

freie republikanische Verfassung, ursprünglich bloss für eine einzelne Stadt bestimmt, endlich der Mittelpunkt eines ungeheuern Reiches wurde; wie ferner diese Verfassung, untauglich zur Regierung eines solchen und unvermögend die durch sie selbst erzeugten Gefahren zu beseitigen, den Gewalten unterlag, welche die kriegerischen Erfolge hervorgerufen hatten, bis endlich die römische Welt, durch innere Kriege erschöpft, unter der milden Herrschaft Cäsars und Augusts in Ruhe versank. Muss nun auch in dieser Geschichte vieles unvollständig, unsicher und unbekannt verbleiben, so treten doch die grossen Umrisse ebenso deutlich hervor, wie in einer historischen Darstellung der neuern Zeit, obschon letztere ein helleres Licht gewähren mag, weil sie aus reichern Materialien geschöpft ist; und der Forscher wird einen befriedigendern Lohn seiner Mühe davontragen, als wenn er sich in einem Labyrinth eitler Versuche verirrt, um in den Nachrichten hinsichtlich der Gründung Roms, der Verfassung des Servius, der Vertreibung der Tarquinier, des Krieges mit Porsena, der Einführung der Dictatur und des Tribunats, der Schicksale Coriolans, der Gesetzgebung der Decemvirn, der Belagerung von Veji, der Einnahme Roms durch die Gallier oder selbst der licinischen Rogationen und der Samniterkriege die Wahrheit von der Dichtung zu unterscheiden.

Nachtrag des Verfassers.

Seit dem Erscheinen der englischen Original-Ausgabe der vorliegenden Untersuchungen ist Bröckers, einen gleichen Titel tragende Arbeit [1]) herausgekommen, worin die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte bis zur Gründung der Stadt hinauf vertheidigt wird. Auch Schwegler, der leider viel zu früh dahingeschieden ist, hat in dem zweiten Bande seines Werkes [2]) ausführlich die Gründe dargelegt, in Folge deren er den Anfang der zuverlässigen Geschichte fast bis zur Einführung der Republik hinaufrückt. Die gründliche Gelehrsamkeit nun, welche in den genannten Forschungen sich bekundet, machen es dem Verfasser zur Pflicht, sich eingehend darüber auszusprechen, warum er den Resultaten derselben nicht beipflichten kann und noch immer bei den Ansichten beharren muss, die er oben entwickelt hat.

Bröcker also lässt, wie bemerkt, die glaubwürdige Geschichte Roms mit Gründung der Stadt beginnen; was jedoch darüber hinaus liegt, behandelt er als fabelhaft. So hält er dafür, dass die Sage von Aeneas' Ankunft in Latium und seiner Beziehung zu den Römern nach der Königszeit erfunden wurde [3]), und dass die Erzählungen

1) *Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.* Basel 1855. 8. Derselbe Gelehrte hat schon früher zwei andere Arbeiten über römische Geschichte herausgegeben, nämlich: *Vorarbeiten zur römischen Geschichte.* Tübingen 1842. 8. und *Geschichte des ersten punischen Krieges.* Tübingen 1846. 8.

2) *Römische Geschichte.* Band II. Tübingen 1856.

3) S. 96—100. Bröcker zieht diesen Schluss aus der Angabe, dass der Venusdienst erst nach der Königszeit in Rom Eingang fand. S. 99 bemerkt er: „Obgleich die Aeneassage im Alterthume bei den verschiedenen Völkern in verschiedenen Zeitaltern die mannigfachsten, ja geradezu zahllose Gestaltungen angenommen hat, obgleich über die Kinder des Aeneas, über seine Frauen, über seine Schicksale, über seinen Tod die einander widersprechendsten Berichte umgingen, standen in dem endlosen Gewühl derselben doch drei Punkte unerschütterlich fest: dass er ein Trojaner gewesen sei, dass sein Vater Anchises geheissen habe und seine Mutter Venus. Diesen drei Angaben wird zu keiner Zeit, bei keinem Volke, von keinem Schriftsteller widersprochen:

in Betreff der Gattin des Latinus, Amata, so wie des Tyrannen Mezentius nur leere Fabeln seien [4]). Was die ganze Reihe der albanischen Könige anlangt, so sieht er sie für blosse Schattenbilder an, deren Existenz nur in ihrem Namen beruhe und deren Chronologie aus einem künstlichen Fictionsprincip hervorgegangen sei [5]).

Kaum sind wir jedoch bei der Gründung der Stadt Rom angelangt, so fängt auch nach Bröckers Ansicht die authentische Geschichte derselben an. „In dieser, bemerkt er, haben wir ein Ereigniss vor uns, jenseits dessen die Tradition aus Schatten, diesseits dessen sie aus Fleisch und Blut besteht, jenseits dessen die Tradition auf einfachen Fictionen beruht, die ihr diesseits fehlen, jenseits dessen die Zahl der Widersprüche über die das Knochengerüst der damaligen Zeit bildenden Namen und chronologischen Verkettungen der Fürsten unendlich gross ist, diesseits dessen diese Zahl sich auf ein ganz unbeachtenswerthes Minimum reducirt. Will man hieraus eine Folgerung ziehen, so wüsste ich nicht, welche andere es sein könnte als die, dass die Gründung Roms der Moment ist, wo sich in unserer Tradition eine *in ihren Grundzügen* unwahre und eine *in ihren Grundzügen* wahre Geschichte von einander scheiden, wo Fabel und Historie mit einer Schroffheit und Plötzlichkeit, die uns in den Traditionen über die ältere Geschichte anderer Völker sehr selten wieder begegnet, ihre gegenseitigen Gränzsteine, wenn auch hie und da allerdings noch durcheinander, doch im Wesentlichen nur *neben*einander aufgepflanzt haben [6]).“ Die römischen Könige und die Hauptereignisse ihrer verschiedenen Regierungen beruhen auf der Wirklichkeit. „Von ihnen, heisst es nämlich, hat jeder eine, wenn auch nicht im Einzelnen ausgeführte, doch in den Umrissen scharf bestimmte Individualität und

ein Aeneas, der nicht Sohn der Venus gewesen wäre, ist etwas dem Alterthume vollkommen Unbekanntes.“ Der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, dass das Vaterland und Abstammung des Aeneas durch die Iliade fest standen, wohingegen die homerischen Gedichte über sein Weib und seine Kinder, seine Schicksale nach der Zerstörung Troja's so wie seinen Tod ein gänzliches Schweigen beobachteten und daher über diese Theile seiner Geschichte den widersprechendsten Erdichtungen freien Spielraum liessen. Im Allgemeinen bildete die spätere Mythologie die homerischen Nachrichten nur weiter aus, ohne sie wesentlich zu verändern; diese Regel war jedoch nicht ohne Ausnahmen.

4) S. 92.

5) S. 93. 157. 160. 493—7.

6) S. 496 f.

jeder ist mit seinem Dasein in eine Reihe von wichtigen Ereignissen verwachsen. Tullus Hostilius z. B. ist in den Kampf Roms gegen Alba so fest eingefugt, wie Napoleon in die Schlachten bei Leipzig und Belle-Alliance. Die Einführung der Centurienverfassung ist mit Servius Tullius so unauflöslich verschmolzen, wie mit Louis Philipp die Entwickelung dessen, wofür sich der Ausdruck *Bourgeoisie* und *Parlementarismus* immer mehr festsetzt. An Numa hangen so zahlreiche kirchliche, an Romulus grundlegende politische Satzungen so unverbrüchlich fest, wie die einzelnen Phasen der französischen Revolution an den Namen Mirabeau, Robespierre, Napoleon, Lamartine, Cavaignac u. s. w., wie die Anfänge des Muhammedanismus an der mit Fabeln aller Art durchwachsenen Tradition über die Person Muhammeds" [7]). Auch eine überlieferte Chronologie besass man, wie sie die Annalisten seit Fabius angegeben hatten [8]), und die Tradition, dass die römische, griechische und etrurische Geschichte durch Tarquinius, Demarat und Kypselos synchronistisch ineinander greifen, beruht auf Wahrheit [9]).

Wenn man nun dieses so scharf und entschieden hingestellte System in Betreff des Beginns der glaubwürdigen Geschichte Roms näher prüft, so bietet sich zuvörderst ein sehr wesentlicher Einwurf dar gegen die Annahme einer willkührlichen Gränzlinie, welche von äussern Zeugnissen und dem bekannten Anfang gleichzeitiger Aufzeichnung ganz abstrahirt und ausschliesslich auf der innern Wahrscheinlichkeit der Angaben selbst beruht, so dass jenseits derselben alles fabelhaft, diesseits hingegen alles der Hauptsache nach wahr ist. Wir besitzen nun aber eine sich für historisch ausgebende Erzählung, welche mit der Flucht des Aeneas von Troja und seiner Niederlassung in Latium beginnt, eine lange Reihe albanischer Könige von ihm herleitet und schliesslich die Zwillingsenkel eines derselben als die Gründer Roms darstellt. Indem also Bröcker den Ausspruch thut, dass die Geschichte des Aeneas und der albanischen Könige fabelhaft ist, die wahre Geschichte hingegen mit der Erbauung Roms beginnt,

7) S. 495 f.

8) S. 477.

9) S. 482. Schwegler dagegen (1, 676) ist der Meinung, dies „chronologische Zusammentreffen" sei „nur ein täuschender Schein." Die Ableitung der Tarquinier von der Stadt Tarquinii ist ihm „ein etymologischer Mythus." Ebend. S. 677.

zieht er seine Scheidungslinie quer durch eine zusammenhängende Erzählung, von welcher *ein* Theil ganz ebenso bezeugt ist wie der andere. Amulius und Numitor sind nach Bröckers Ansicht blosse Schattenbilder; und ein solches ist offenbar auch Ilia, die Tochter des Letztern. Allein Romulus, der Sohn Ilia's und Enkel Numitors, soll ein wirklicher Mensch von Fleisch und Blut und die Angaben in Betreff seiner Gründung Roms ebenso zuverlässig sein, wie die über die Gründung New-Yorks oder Washingtons. Dies ist jedoch eine Abgränzung, die auf einer blossen Annahme beruht, sich auf keine äussern Zeugnisse stützt und sich mit den Ansichten anderer Geschichtsforscher nicht verträgt, welche ihrer Erklärung nach ähnliche Kriterien der Glaubwürdigkeit in Anwendung bringen. Abgesehen nämlich von den Gelehrten des vorigen Jahrhunderts (wie Catrou und Rouillé [10]) oder Hooke [11])), welche die Wirklichkeit der Niederlassung des Aeneas so wie der albanischen Königreihe anerkennen, so finden wir, dass Gerlach und Bachofen die Ansiedelung der Trojaner in Latium für nicht weniger historisch halten als die Eroberung Mexico's durch die Spanier [12]). Die Zahl der Gefährten des Aeneas vergleichen sie mit der des Cortez [13]), und Aeneas rief

10) „Je ne sais par quel tour d'imagination on est disposé à regarder comme fabuleux jusqu'aux noms d'Enée, de Latinus, de Lavinie, et de Turnus, parce qu'un poète les emploie dans un ouvrage rempli de fictions. Comme si les mains d'un poète étoient toujours contagieuses, et qu'elles fissent dégenérer en fable tout ce qu'elles manient. Nous avons puisé, comme lui, dans les mêmes traditions historiques, et notre attention a été d'en séparer les circonstances fabuleuses.“ Catrou et Rouillé, *Histoire Romaine,* tom. I p. 25.

11) „Dass Aeneas nach der Zerstörung Troja's nach Italien kam und die Gründer Roms von ihm und seinen Begleitern abstammten, sind hinreichend beglaubigte und festgestellte Punkte der Geschichte.“ Hooke, *Roman History* Bd. I c. 1.

12) „Keinem Betrüger hätte es je gelingen können, einem der Ueberlieferung so anhänglichen, alles Ausländische so verachtenden Volke, wie das der Römer im fünften Jahrhunderte war, über seinen Ursprung einen Glauben einzuschwärzen, für den gewiss jeder bereitwillig sein Blut verspritzt haben würde. Es wäre einem solchen Machwerke nicht besser ergangen als den Märchen mittelalterlicher Chronisten über Troer in Franken, am Rheine, in Britannien, welche sich kaum im Gedächtnisse einzelner Gelehrten zu erhalten vermochten. Der Römer Glaube an den trojanischen Ursprung ihres Volkes wurde getragen durch die zuverlässigste, der Fälschung am wenigsten ausgesetzte Art der Tradition, die religiöse.“ 1, 1, 160.

13) Ebend. S. 180.

nach ihnen die unterdrückten Italier zur Freiheit, wie Cortez die Bewohner von Tlascala [14]); die von den trojanischen Eroberern abstammenden römischen Familien hätten, sagen sie, das Andenken an ihren Ursprung unverfälscht ein Jahrtausend hindurch bewahrt und wären zur Zeit Varro's ebenso bekannt gewesen wie die normannischen Barone es jetzt in England sind oder die Familien der Conquistadores in Mexico [15]); der von Virgil geschilderte Krieg des Aeneas mit seinen italischen Feinden sei keine Schöpfung der dichterischen Phantasie, sondern das Ergebniss geschichtlicher Forschung [16]); das albanische Königsgeschlecht der Sylvier sei historisch gewiss [17]) und die Existenz der beiden letzten Könige, Numitor und Amulius, unterliege nicht dem mindesten Zweifel [18]).

Andererseits verwirft Niebuhr, der gleichfalls die innere Glaubwürdigkeit zur Grundlage seines Verfahrens nimmt, die Sage von Aeneas und den albanischen Königen als fabelhaft, hält die Regierung des Romulus so wie die des Numa für poetische Fictionen und lässt die mythisch-historische Periode Roms mit Tullus Hostilius anfangen. Selbst den ersten vierzehn Jahren der Republik legt er denselben gemischten Charakter bei, wie den letzten fünf Königen, und mit der ersten Secession erst beginnt seiner Meinung nach eine sichere und zusammenhängende Geschichte [19]). Eine ähnliche Ansicht hegt Schweg-

14) S. 186.

15) S. 172. S. oben Bd. I. S. 339. Anm. 274.

16) „Wer das virgilianische Gedicht in Servius' Geist prüft und zergliedert, dem werden jene Zeiten kein Räthsel mehr sein. Wenn die verderbliche Richtung, welche die Geschichtsforschung seit Niebuhrs Tagen verfolgt, einmal überwunden sein wird, dann muss immer klarer hervortreten, welch' herrlicher Schatz historischer Wahrheit in jene grösste Schöpfung der römischen Poesie aufgenommen und verarbeitet worden ist. Die Heerzüge und Schlachten, die uns Virgil schildert, gehören nicht in Tausend und eine Nacht! Die schrecklichen Kriege, der Könige Heldentod, das tyrrhenische Heer, Hesperiens ganze Waffenmacht zum Streite aufgeboten, *sie sind keine wesenlosen Schöpfungen eines mächtigen Dichtergeistes, sie sind vielmehr das Ergebniss geschichtlicher Forschung, die keine Mühe scheut, die Ueberlieferungen der Vorzeit, ihre Geschichte, ihr Recht, ihre Sitten rein und unverfälscht aufzunehmen und darzustellen.*“ S. 180.

17) S. 216.

18) S. 225.

19) S. oben Bd. I S. 495. Bd. II S. 79f.

ler, nach welchem die überlieferte Erzählung in Betreff der Königszeit nicht als wirkliche und ächte Geschichte gelten kann [20]) und der kurze Zeitraum zwischen der Vertreibung der Könige und der ersten Secession im Ganzen einen sagenhaften Charakter an sich trägt, während sich von letzterm Ereigniss an eine sowohl glaubwürdige wie zusammenhängende und in den Grundzügen auf gleichzeitiger Aufzeichnung beruhende Geschichte aus den vorhandenen Zeugnissen herstellen lässt [21]).

Aehnlich auch hat sich ein ausgezeichneter Historiker in einer Beurtheilung des vorliegenden Werkes ausgesprochen, indem er die Königszeit als über die Gränze der historischen Forschung hinausliegend betrachtet, „als eine Reihe malerischer Erzählungen, in denen die Thatsachen nie eine auf Aufzeichnung beruhende und von Erdichtungen freie Existenz gehabt haben;“ den Anfang der Republik jedoch hält er für den Terminus, bei welchem die auf gleichzeitiger Aufzeichnung sich stützende glaubwürdige Geschichte beginnt [22]).

Diese Schwankung in den Ansichten hinsichtlich des Punktes, bei welchem in der altrömischen Geschichte die Scheidelinie zwischen Wahrheit und Dichtung gezogen werden soll, zeigt hinlänglich, wie schwierig es ist, denselben ohne Hülfe irgend eines sichern Kriteriums äusserer Bezeugung zu bestimmen. Nimmt man nämlich den ältesten gleichzeitigen Geschichtschreiber als Ausgangspunkt an, so kann man unter billiger Berücksichtigung der mündlichen Ueberlieferung und der aus Inschriften, öffentlichen Urkunden und fragmentarischen Aufzeichnungen gesammelten Nachrichten allerdings zu Ergebnissen gelangen, die auf einer festen und anerkannten Grundlage des Raison-

20) *R. G.* 2, 1. Wie Niebuhr unterscheidet Schwegler die Geschichte der beiden ersten Könige als ganz fabelhaft von der mythisch-historischen der fünf letzten. 1, 557—8. 579—80. Er hält die Chronologie der Könige für „ganz Dichtung.“ S. 676; vergl. 806—8. Die abweichenden Angaben über die Geburt des Servius zeigen, dass die „spätere Königsgeschichte noch aller Urkundlichkeit und Zuverlässigkeit ermangelt.“ S. 713. Von der Geschichte des zweiten Tarquinius bemerkt er, sie könne „in ihren allgemeinsten Umrissen als historisch gelten.“ S. 780. Ferner, sie stehe „schon auf der Grenze der noch sagenhaft-mythischen, auf dem Uebergange in die historische Zeit“. Ebend. Alle Einzelheiten des Sturzes der Tarquinier hält er für erdichtet. S. 803—4.

21) 2, 3. 66—70.

22) S. Grote in der *Edinb. Review* vol. 104 p. 21 (Juli 1856).

nements beruhen. Eine ähnliche Abgränzung lässt sich auf die Angabe des Livius gründen, wonach im gallischen Brande die meisten Documente und Urkunden untergingen, für die darauf folgende Periode aber die historischen Materialien in reicherem Masse vorhanden waren [23]. Versucht man hingegen die Gebiete des Lichts und der Finsterniss, der Geschichte und Fiction durch eine genaue mathematische Linie, die aber mit dem Zeitalter der nachweisbaren gleichzeitigen Geschichtschreiber nichts gemein hat und in der Hauptsache lediglich auf der innern Beschaffenheit der überlieferten Erzählung beruht, von einander zu trennen, so wird man finden, dass man durch die Aufgabe aller festen Kennzeichen der Glaubwürdigkeit einen so laxen und schwankenden Kanon historischer Wahrheit aufstellt, dass dadurch einer zahllosen Menge unvereinbarer Meinungen Thor und Thür geöffnet wird.

Bröcker führt die authentische Geschichte Roms bis auf die Gründung der Stadt zurück, wobei er die Chronologie der römischen Könige als genauen Aufzeichnungen entstammend betrachtet und sie mit dér neuerer Herrscherreihen vergleicht, wie z. B. der Fürsten von Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Preussen, Spanien und Frankreich, der Bischöfe von Augsburg und Freisingen, der Erzbischöfe von Cöln, so wie der Aebtissinnen von Fontevrault und der Aebte von Clugny [24]. Führt er jedoch, darf man hierbei fragen, die glaubwürdige Geschichte Athens bis auf die Zeit des Theseus oder Kodrus, oder díe Sparta's bis auf die Zeit des Menelaus oder Aristodemus zurück? stellt er die Chronologie der alten Könige von Athen oder Sicyon in eine Reihe mit dér eines deutschen Fürstenhauses des Mittelalters? Fast alle griechischen Städte hatten ihre fabelhafte Gründungssage; viele derselben besassen auch eine imaginäre Reihe alter Herrscher, die aus der Heroenzeit herstammten und deren Regierungen die Chronologen eine gewisse Anzahl von Jahren zuwiesen. Die Argumente, deren Bröcker sich bedient, um der Gründungsgeschichte Roms einen historischen Charakter so wie dessen sieben Königen eine zuverlässige Geschichte und Chronologie zu sichern, würden genügen, um viele Theile der griechischen Tradition, welche neuere Kritiker in das Gebiet der Fabel verbannt haben, wieder in

23) S. oben Bd. I S. 160. Bd. II. S. 290.

24) S. 509—20.

dás der Geschichte zurück zu versetzen; für Rom aber eine andere historische Beweisart zu gestatten als für Griechenland, ist unmöglich.

Bröcker spricht sich nicht zusammenhängend darüber aus, auf welche Weise seiner Meinung nach sich eine glaubwürdige Geschichte und Chronologie der Stadt Rom von ihrer Gründung im Jahre 753 v. Chr. an erhielt, d. h. also seit der sechsten Olympiade, acht Jahre vor dem ersten jährlichen Prytanen zu Korinth, zehn Jahre vor dem ersten messenischen Kriege, siebenunddreissig Jahre vor der Regierung des Gyges, siebzig Jahre vor dem ersten jährlichen Archonten zu Athen und neunundachtzig Jahre vor der Seeschlacht zwischen den Korinthern und Korcyräern, welche nach Thucydides die älteste war, von der man wusste [25]; gelegentlich jedoch äussert er seine Ansichten über die Hauptpunkte des in Rede stehenden Gegenstandes.

Demnach also hält er dafür, dass die Schreibekunst in Rom schon von frühen Zeiten her bekannt war, ihr Gebrauch rasch ein allgemeiner ward und daher auch bald eine nicht unbedeutende, im Lauf der Zeit sich stets mehrende Zahl von schriftlichen Quellen über gleichzeitige Begebenheiten entstand. Es wurden schriftlich abgefasst: Gesetze, Verträge, Inschriften für öffentliche Denkmäler und Weihgeschenke, die Annales maximi, die Commentarien der Pontifices, der Augurn und der übrigen Priestercollegien, so wie endlich Erzählungen, Berichte und Personalnotizen in Privatarchiven und Hauschroniken [26]. Bröcker ist der Meinung, dass wenn Livius oder seine Quelle irrigerweise von *rarae literae* im alten Rom (vor 390 v. Chr.) spricht [27], ihn hierzu wahrscheinlich der Umstand veranlasste, dass in Rom nicht wie in Hellas frühzeitig Gedichte und künstlerische Prosa geschrieben worden waren. Im Gegentheil glaubt Bröcker, dass die Anwendung der Schreibekunst in Rom und Italien in früheren Zeiten wahrscheinlich viel verbreiteter war als in Griechenland [28]. Er denkt ferner, dass die Annales maximi einen nur dürftigen Inhalt hatten und wahrscheinlich weder chronologische Angaben noch die Namen der jährlichen Consuln enthielten, so wie dass sie eher über Prodigien, Sonnen- und Mondfinsternisse, Getreidepreise,

25) 1, 13. S. Clinton ad ann. 664.

26) S. IV. V.

27) „Rarae per eadem tempora litterae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum.“ 6, 1.

28) S. 7.

Todesfälle und Erwählungen von Augurn, Pontifices und Vestalinnen berichteten, als über eigentlich politische Ereignisse. Was das Alter derselben betrifft, so ist er der Meinung, dass sie wenigstens bis zum Anfang der Republik zurückreichten, obwohl sie schwerlich gleich von vornherein ununterbrochen annalistisch Jahr für Jahr geführt wurden und gewiss weder vollständig noch unverändert auf die Nachwelt kamen [29]). Er räumt ferner ein, dass kein einziges vollständiges Verzeichniss der jährlichen Magistrate in gleichzeitiger Aufzeichnung fortgeführt wurde, hält es aber für möglich, dass in spätern Zeiten derartige, aus verschiedenen glaubwürdigen Quellen compilirte, wenn auch lückenhafte Nachweise vorhanden waren, die rückwärts etwa bis zum Jahre 445 v. Chr. gegangen seien [30]). Diejenigen gleichzeitigen Urkunden endlich, die aus der ältern Zeit stammten, besassen seiner Ansicht nach einen öffentlichen Charakter, und er bezweifelt, dass die Römer in den vorvarronischen Zeiten Haus- und Familienchroniken hielten [31]).

Ausserdem bemerkt Bröcker, dass, als Fabius Pictor sein etwa 214 — 204 v. Chr. geschriebenes Werk veröffentlichte, keine für ein grösseres Publikum bestimmte Darstellung der altrömischen Geschichte existirte. „Es waren ferner, als Fabius mit seiner Bearbeitung der altrömischen Geschichte heraustrat, die altrömische Sprache, das altrömische Recht, die altrömische Litteraturgeschichte, die altrömische Culturgeschichte, die altrömische Religion, die altrömische Chronologie Gegenstände, über die es, wie wir mit grosser Sicherheit annehmen dürfen, noch durchaus nichts weiter einer Bearbeitung Aehnliches gab, als einzelne Notizen über sie in den Schriften der Priestercollegien, in der Prosa und Poesie des alten Appius Caecus, in den Briefen des Naevius, in Leichenreden und derartigen Arbeiten. Es fehlte also noch fast ganz an den wissenschaftlichen Tragbalken einer

29) S. V. 182. 207 — 9. An ersterer Stelle sagt er, die Annales Maximi waren „weniger eine Zeitung als ein Intelligenzblatt für Rom." S. 208 nennt er sie vor 168 v. Chr. „wesentlich ein kirchlich-städtisches Intelligenzblatt mit Courszettel."

30) S. 216 — 220.

31) S. 246 No. 16. Er spricht zweifelnd von dem Vorhandensein einer Hauschronik der Valerier. S. 187. Niebuhr dagegen spricht von einer solchen mit so grosser Sicherheit, als wenn er sie gelesen hätte, und weiss sogar, dass sie weniger genau war als die des servilischen Geschlechts. Gesch. 2, 6.

Geschichte Alt-Roms" [32]. Aber auch, was Fabius gab, „war kein selbstständiges Werk über die altrömische Geschichte, sondern nur ein Theil, eine Einleitung eines geschichtlichen Werkes über seine Zeitgeschichte" [33].

Dies sind also die Prämissen, von denen Bröcker ausgeht, und vermöge deren er zu dem Schluss gelangt, dass die glaubwürdige Geschichte Roms bis zur ersten Gründung der Stadt, also mehr denn fünfhundert Jahre vor dem ältesten einheimischen Geschichtschreiber hinaufreicht.

Um nun aber das Vorhandensein einer ununterbrochenen Reihe bis zur Erbauung Roms zurückgehender schriftlicher Zeugnisse zu beweisen, macht er zuvörderst den Versuch, die ausdrückliche Erklärung des Livius (6, 1) zu entkräften, dass „diejenigen Aufzeichnungen, welche in den Gedenkbüchern der Pontifices, so wie in andern öffentlichen und Privaturkunden enthalten waren, bei dem Brande der Stadt meistentheils untergingen" [34]. Er bestreitet nicht bloss die Richtigkeit *dieser* Angabe, sondern auch *die*, dass Rom von den Galliern eingeäschert wurde und hält letztere für ungeheuer übertrieben [35]. Gleichwohl aber spricht Livius mit klaren und deutlichen

32) S. 57. Vergl. S. XI. — S. 58.

33) S. 57.

34) Bröckers Muthmassung S. 1 f., dass die Angaben bei Plutarch *Cam.* 22 und *de Fort. Rom.* ad fin. dem Livius entliehen sind, ist wahrscheinlich richtig; das Zeugniss des Clodius jedoch bei Plut. *Num.* 1, welches auch der Werth desselben sei, ist von Livius unabhängig. S. die Bemerkungen oben Bd. I S. 160 f.

35) S. 22 f. Um zu zeigen, wie sorgfältig sich die Kritik vor übereilten Schlüssen aus vereinzelten Notizen zu hüten hat, weist Bröcker S. 170 f. darauf hin, dass kein Satz aus der altrömischen Geschichte fester stehe als der von der Nichteinnahme des Capitols durch die Gallier; dass jedoch, wenn wir nur die drei Stellen Polyb. 2, 22, Virg. *Aen.* 8, 652 und Varro bei Non. p. 340 ed. Gerlach besässen, wir glauben würden, das Capitol sei ihnen mit der übrigen Stadt in die Hände gefallen. Was nun aber Polybius betrifft, so ist zu bemerken, dass er anderwärts die Nichteinnahme desselben ausdrücklich erwähnt (1, 6. 11. 18), während die Stelle bei Virgil die ihr von Bröcker beigelegte Meinung nicht zulässt; denn die Worte *„arcemque tenebant"* bedeuten, dass die Gallier nahe daran waren, das Capitol zu ersteigen, es aber nicht eingenommen hatten; vergl. Heyne's Anmerkung. Die Worte Varro's endlich sind verstümmelt, wie Bröcker selbst zugiebt. Die von Bröcker in den Zusätzen (S. 559) aus Tertull. *Apologet.* 40 beigebrachte Stelle ist rhetorisch und will

Worten von der Verbrennung der *ganzen* Stadt. „Sobald nämlich die Gallier, sagt er, sich in der verödeten Stadt zerstreut und die bejahrten Patrizier umgebracht hatten, begannen sie die Häuser zu plündern und alsdann in Brand zu stecken. Zuerst, war es nun Laune oder Absicht, thaten sie letzteres nur theilweise; da sich jedoch die Besatzung des Capitols durch das fortgesetzte Niederbrennen nicht zur Uebergabe bewegen liess und ein Sturm missglückte, so mussten sie sich zur Blockade entschliessen, wozu sie indess keine Vorbereitung getroffen hatten, indem das Getreide in der Stadt durch das Feuer vernichtet und das auf den Feldern befindliche bereits nach Veji geschafft war“ 36). Da sich ferner ihr Lager auf einer in Folge der Feuersbrunst ungesunden Stelle befand, so wurden sie durch eine Pest haufenweise fortgerafft, woran später noch die *Busta Gallica* erinnerten 37). Nach dem Abzuge der Gallier beantragten die Tribunen, welche hierbei ohne Zweifel den Wunsch des Volkes aussprachen, dass man Rom verlassen und nach Veji auswandern solle, weil ersteres in Trümmern läge, letztere Stadt hingegen, unlängst erobert, bereit wäre die Sieger zu empfangen 38). Bei dieser Gelegenheit wird dem Camillus, der sich jenem Verlangen widersetzte, von Livius eine lange Rede beigelegt, worin er sich hauptsächlich

gleich der Virgils nur sagen, dass die Gallier bereits die Mauer des Capitols erstiegen hatten. Auch lässt sich durchaus nicht annehmen, dass Tertullian, der zu Ende des zweiten Jahrhunderts gegen die Heiden schrieb, bei einem so gefeierten und sicher bezeugten Ereigniss, wie die Vertheidigung des Capitols gegen die Gallier, die gewöhnliche Version verlassen haben sollte.

36) „Quod in urbe erat frumentum, incendiis urbis absumserant.“ 5, 43.

37) „Gallos pestilentia etiam [urgebat], quum loco jacente inter tumulos castra habentes, tum ab incendiis torrido et vaporis pleno, cineremque, non pulverem modo ferente, quum quid venti motum esset.“ Ib. c. 48.

38) „Tribunis rem intentius agentibus post incensam urbem.“ c. 49. „Agitantibus tribunis plebem assidius concionibus, ut, relictis ruinis, in urbem paratam Vejos transmigrarent.“ c. 50. Die Angaben in dieser Beziehung stimmen sehr wohl zu einander; denn Veji wurde 396 v. Chr. erobert und das Gebiet 393 v. Chr. unter die römischen Colonisten vertheilt; die Einnahme Roms durch die Gallier fand im Jahre 390 v. Chr. Statt. Sogar schon *vor* letzterm Ereigniss hatte der Senat bereits grosse Mühe, die Auswanderung der sämmtlichen Römer nach Veji zu verhindern und der darauf bezügliche Antrag des Tribuns Sicinius wurde nur mit einer Majorität von éiner Stimme verworfen. Liv. 5, 30. Veji soll zur Zeit der Eroberung fast eben so gross gewesen sein wie Rom. Dionys. 2, 54. 12, 21; vgl. Liv. 5, 25.

auf religiöse Gründe stützt und zum Wiederaufbau der Stadt räth [39]. Der Senat verwarf den Antrag der Tribunen, und der Neubau der Stadt begann auf hastige und unregelmässige Weise, so dass, wie Livius berichtet, die Cloaken, welche ursprünglich längs den Strassen gingen, später sich unter den Privathäusern hinzogen und die Stadt aussah, als ob sie zufällig entstanden und nicht nach einem bestimmten Plane angelegt wäre [40]. Später fügt er hinzu, dass ein Senatsbeschluss und angedrohte Todesstrafe nöthig war, um einen Theil der Bevölkerung zurückzubringen, welcher lieber in Veji bleiben als sich in Rom der Mühsal des Bauens unterziehen wollte [41]. In Folge grosser Anstrengungen von Seiten des Staats sowohl wie der Privatpersonen kam man jedoch so weit, die Stadt in einem Jahre wieder herzustellen [42]. Eine ähnliche Erzählung von der Einäscherung der Stadt, dem Wunsch des Volkes sammt und sonders nach Veji auszuwandern und dem Wiederaufbau Roms findet sich bei Plutarch, der auch berichtet, wie sich der Augurnstab des Romulus unter der Asche der Marshütte auf dem palatinischen Hügel unbeschädigt wiederfand [43]. Von dem hierher gehörigen Abschnitte des Dionysius besitzen wir bloss einige Bruchstücke, von denen jedoch eins, welches die wunderbare Erhaltung jenes Lituus schildert, ersehen lässt, dass seiner Darstellung nach die Stadt durch Feuer vernichtet wurde [44].

39) „Majores nostri, convenae pastoresque, quum in his locis nihil praeter silvas paludesque esset, novam urbem tam brevi aedificarunt: nos, Capitolio, arce incolumi, stantibus templis deorum, aedificare incensa piget? et quod singuli facturi fuimus, si aedes nostrae deflagrassent, hoc in publico incendio universi recusamus facere?“ c. 53.

40) c. 55.

41) „Revocati quoque in urbem senatusconsulto a Vejis, qui aedificandi Romae pigritia, occupatis ibi vacuis tectis, Vejos se contulerant. Et primo fremitus fuit adspernantium imperium; dies deinde praestituta capitalisque poena, qui non remigrasset Romam, ex ferocibus universis singulos, metu suo quemque, obedientes fecit.“ 6, 4.

42) „Et Roma quum frequentia crescere, tum tota simul exsurgere aedificiis, et republica impensas adjuvante, et aedilibus velut publicum exigentibus opus, et ipsis privatis (admonebat enim desiderium usus) festinantibus ad effectum operis; intraque annum nova urbs stetit.“ ib.

43) *Camill.* 22. 28. 31. 32. Vergl. *Rom.* 22.

44) 14, 5.

Auch Cicero und Valerius erwähnen, dass das Gebäude, worin man jenen Stab aufbewahrte, in Feuer aufging [45]).

Dem Bericht des Plutarch folgt Zonaras, nach welchem die Gallier die Häuser in Brand steckten und das Volk wegen der gänzlichen Zerstörung der Stadt dieselbe nicht wieder aufbauen wollte [46]). Ebenso enthält das kurze Excerpt aus Appian die Angabe, dass die Gallier Rom einnahmen und verbrannten [47]). Aehnliches berichtet auch Justin [48]); und Diodor sagt gleichfalls, dass die ganze Stadt mit Ausnahme einiger Häuser auf dem palatinischen Hügel durch die Gallier zerstört und später wieder aufgebaut wurde [49]); wobei Bröcker einräumt, dass die Nichterwähnung des Feuers als Zerstörungsmittel bloss zufällig ist. Ebenso wie Livius schreibt Diodor die engen, krummen Strassen Roms der individuellen Willkühr beim Wiederaufbau der Stadt zu [50]). Florus endlich meldet gleichermassen, dass die ganze Stadt durch Feuer und auf andere Weise dem Boden gleich gemacht wurde [51]), wobei er bemerkt, dass diese Einäscherung ein glückliches Ereigniss war, da nämlich in Folge derselben an die Stelle der frühern Schäferhütten eine ihrer Bestimmung würdige Stadt trat [52]).

45) Cic. *de Div.* 1, 17. Val. Max. 1, 8, 11. S. oben Bd. I S. 160 Anm. 76.

46) „τὰς οἰκίας ἐπόρθουν καὶ κατεπίμπρασαν.“ 7, 23 p. 83. „τῆς οὖν πόλεως διαφθαρείσης παντάπασι, τὸ πλῆθος ἀνοικοδομεῖν αὐτὴν οὐκ ἐβούλετο.“ Ib. p. 87.

47) *Celt.* 1.

48) „Ex his portio in Italia consedit, quae et urbem Romanam captam incendit.“ 24, 4. „Italiam, trepidis ex recenti urbis suae incendio Romanis, universam ferme a Gallis occupatam.“ 28, 2.

49) Diod. 14, 115. 116.

50) „ἁπάντων οὖν πρὸς τὴν ἰδίαν προαίρεσιν οἰκοδομούντων, συνέβη τὰς κατὰ πόλιν ὅδους στενὰς γενέσθαι καὶ καμπὰς ἐχούσας.“ c. 116.

51) „Faces tectis injiciunt, et totam urbem igne, ferro, manibus exaequant.“ 1, 13 §. 14.

52) „Aggressus a tergo Camillus adeo cecidit, ut omnia incendiorum vestigia Gallici sanguinis inundatione deleret. Agere gratias diis immortalibus ipso tantae cladis nomine libet. Pastorum casas ignis ille et flamma paupertatem Romuli abscondit. Incendium illud quid egit aliud, nisi ut destinata hominum ac deorum domicilio civitas non deleta, non obruta, sed expiata potius ac lustrata videatur?“ Ib. §. 17.

Bröcker bemerkt, dass Tacitus an den beiden Stellen, wo er die Einnahme Roms durch die Gallier erwähnt *(Hist. 3, 72. Ann. 11, 24)*, von einem Brande kein Wort sagt, was um so auffallender sei, da er an ersterer der Eroberung Roms gerade bei Gelegenheit des Capitolbrandes unter Vitellius gedenke. Bröcker hat jedoch diejenige Stelle der Annalen übersehen, wo Tacitus anführt, dass nach dem Feuer unter Nero die Häuser nicht so ohne Ordnung und Regelmässigkeit wieder aufgebaut wurden, wie dies nach dem gallischen Brande geschehen war [53]; worin er also mit den Angaben des Livius und Diodor übereinstimmt.

Neuere Gelehrte, welche, wie z. B. Niebuhr, die grösste Geneigtheit gezeigt haben, von der überlieferten Erzählung der römischen Geschichte abzuweichen, haben gleichwohl nicht gewagt, die Zerstörung Roms durch Feuer bei Gelegenheit der gallischen Eroberung in Zweifel zu ziehen [54]. Wer freilich dafür hält, dass die ganze Geschichte jener Periode mit all' ihren Einzelheiten in Folge des Mangels an zuverlässigen gleichzeitigen Zeugnissen in tiefes Dunkel gehüllt ist, der mag diesem sowohl wie andern Umständen derselben einen unbedingten Glauben versagen; wie aber ein Forscher, welcher behauptet, dass sich eine auf vollgültige Zeugnisse gegründete glaubwürdige Geschichte Roms von Gründung der Stadt an erhalten hat, die vorhandenen Nachrichten über die Verbrennung derselben durch die Gallier und ihren Wiederaufbau bestreiten kann, lässt sich nicht leicht einsehen.

Nachdem sich nun Bröcker so den Weg zu dem von ihm beabsichtigten Beweise angebahnt hat, legt er seine Ansichten dar über die Art und Weise, wie die überlieferte Erzählung der Ereignisse der ersten fünf Jahrhunderte entstanden ist.

Die Schriftsteller, welche diese Erzählung zusammenstellten, kann man, wie er denkt, in zwei Klassen theilen, nämlich die Annalisten, welche zwischen 214 bis 134 v. Chr. und die spätern, die von 134 bis 4 v. Chr. lebten. Jene verweilten mehr bei der ältern als bei der neuern Geschichte, waren leichtgläubig und unkritisch, bedienten sich nur wenig und oberflächlich der schriftlichen Documente und

53) „Caeterum, urbis quae domui supererant, non, ut post Gallica incendia, nulla distinctione nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus et latis viarum spatiis.“ *Ann.* 15, 43.

54) Nieb. *Gesch.* 2, 611. 638. Mommsen *R. G.* 1, 214 ed. I (306 ed. II).

gaben oft ungenaue Resultate [55]. Eine wichtige Epoche in der historischen Forschung bekunde sich jedoch in dem zweiten Zeitraum, welcher sich in drei Perioden zerfällen lasse, nämlich von 134 bis 81, von 81 bis 50 und von 50 bis 4 v. Chr., deren jede sich von der ihr vorhergehenden durch einen zunehmenden Fortschritt unterscheide. Die letzte derselben, die von dem Erscheinen der Hauptschriften Varro's datire und die varronische genannt werden könne, sei die bedeutendste, da in ihr die kritische Behandlung der altrömischen Geschichte ihren Höhenpunkt erreichte und die grösste Masse zuverlässiger Materialien dem historischen Forscher zu Gebot stand. Demnach also seien die Nachrichten Cicero's in Betreff der altrömischen Zeit weniger genau als die des Livius, und diese wiederum ständen denen des Dionysius nach [56]. Besonders sei Polybius (geb. um 206 v. Chr.) minder glaubwürdig als die varronischen Gelehrten, und wo seine Angaben über ältere Ereignisse von den ihrigen abweichen, befinde man letztere bei näherer Prüfung als zuverlässiger [57].

Diese Theorie von der Beschaffenheit der altrömischen Geschichte und der vergleichungsweisen Zuverlässigkeit der jezeitigen Autoren beruht nun aber auf zwei Voraussetzungen; 1) dass die ältesten der letztern von den Begebenheiten, die sie erzählten, durch einen so grossen Zeitraum getrennt waren, dass die mündlichen Ueberlieferungen oder ungeschriebenen Volkslieder ihnen keinen Beistand leisten konnten; 2) dass jedoch eine grosse Zahl Urkunden und Documente aus jener alten Zeit vorhanden waren, welche von den spätern Geschichts- und Alterthumsforschern nach und nach ans Licht gebracht, gesammelt, abgeschrieben oder nachgesehen, verglichen und studirt wurden, so dass die spätesten auch den grössten Vorrath glaubwürdiger Materialien zur Verfügung hatten. Nach dieser Theorie stehen die Historiker, welche von Fabius und Cincius an bis auf Livius und Dionysius die ersten fünfhundert Jahre Roms darstellten, den neuern Schriftstellern gleich, die in den letzten drei Jahrhunderten die Geschichte des Mittelalters geschrieben haben. In dieser Beziehung spricht Bröcker sich ganz deutlich aus. „Angenommen endlich, sagt er, man setzte anstatt Quintius Friedrich Barbarossa, anstatt der

55) S. XI—XIV. 41. 70. 73. 82. 91. 92. 96. 101. 156. 434.

56) S. XVI—XVII. 434.

57) S. XV. 111. 114. 118. 123. 145.

römischen Annalisten vor 620 d. St. deutsche Geschichtschreiber des siebenzehnten Jahrhunderts, anstatt der varronischen Zeit die Gegenwart, und es stünde also die Sache so, dass man zu entscheiden hätte, ob die Angaben von deutschen Geschichtschreibern des siebenzehnten Jahrhunderts über eine Begebenheit in Barbarossa's Leben, da wo sie von den Angaben gegenwärtig lebender zahlreicher Gelehrter über dieselbe Begebenheit abweichen, richtig oder falsch seien: würde man da wohl nach dem Grundsatze verfahren, dass im Zweifelfalle von den abweichenden und vollständigeren Angaben der jetzt lebenden Gelehrten vorauszusetzen sei, sie beruhten denen der Gelehrten des siebenzehnten Jahrhunderts gegenüber auf Irrthum oder Lüge, jedenfalls auf weit verbreiteter Unkritik? Gewiss nicht."

„Unter diesen Umständen aber kann es meines Erachtens nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die Gelehrten der varronischen Zeit über die Geschichte des Jahres 314 d. St. so wie über die Namen des Consuls Servilius von 275 d. St. und über den Beinamen Ahala im Servilischen Geschlecht besser und vollständiger unterrichtet waren, als die vor 620 d. St. lebenden." S. 107 f. und vergl. S. 55 f.

Was nun die Königsperiode und selbst die Zeit zwischen dem Anfang der Republik und dem gallischen Brande betrifft, so mögen allerdings Fabius und Cato sich fast in derselben Lage befunden haben, wie ein deutscher Geschichtschreiber des siebenzehnten Jahrhunderts hinsichtlich der Zeit Barbarossa's; doch mochte Fabius, wie wir oben zu zeigen gesucht [58]), glaubwürdige, wenn auch dürftige, mündliche Ueberlieferungen, die bis zu der Belagerung von Veji oder dem gallischen Brande zurückreichten, benutzen, so wie es auch keinem Zweifel unterliegt, dass die Nachrichten über die Gründung Roms, die Königsperiode und die erste Zeit der Republik, welche die ersten einheimischen Geschichtschreiber bekannt machten, ob sie nun zuverlässig waren oder nicht, von ihnen jedenfalls der Hauptsache nach der mündlichen und nicht der schriftlichen Tradition entnommen wurden. Gleiches lässt sich auch von den die nämliche Periode betreffenden Angaben sagen, welche bereits früher Timaeus und andere griechische Historiker in ihre Werke aufnahmen; und Dionysius bemerkt ausdrücklich, dass dieselben keine andere Quelle hatten als die umlaufenden Gerüchte [59]).

58) S. Bd. I S. 109.

59) „ὧν ἕκαστος ὀλίγα καὶ οὐδὲ αὐτὰ διεσπουδασμένως οὐδ' ἀκριβῶς ἀλλ' ἐκ τῶν ἐπιτυχόντων ἀκουσμάτων συνθεὶς ἀνέγραψεν." 1, 6.

Die Ansicht Rubino's, dass die Ereignisse der Kriegsgeschichte, so wie die Thaten berühmter Männer nur in untreuen Darstellungen auf die Nachwelt kamen, der Entwickelungsgang der Staatsverfassung hingegen sich vermittelst einer festen zuverlässigen Ueberlieferung unter den Staatsmännern und Priestern von Generation zu Generation lebendig erhielt [60]), — eine Ansicht, welche Niebuhr und andere neuere Forscher dem Anscheine nach theilen, — verträgt sich durchaus nicht mit der Annahme Bröckers, wonach diejenigen Schriftsteller, welche die beste Gelegenheit hatten, mündliche Traditionen über die Verfassungsgeschichte kennen zu lernen, in Betreff letzterer weniger wussten als die, welche zu einer Zeit lebten, wo jene Traditionen bereits erloschen oder doch sehr geschwächt waren. Und in der That auch ist Niebuhrs Meinung das gerade Widerspiel von dér Bröckers; er hält nämlich dafür, dass die ältern Historiker die genauesten Kenntnisse über die ältern Begebenheiten besassen, dass die spätern aus Unwissenheit jene oft missverstanden, und endlich, dass es dem neuern Forscher auf dem Gebiete der altrömischen Geschichte hauptsächlich mit obliege, die Entstellungen zu beseitigen, welche sich von den Angaben des Fabius noch jetzt bei Livius und Dionysius finden [61]). Ferner denkt er, dass die ältesten Historiker auch die reinsten und unverdorbensten waren und der ungeschminkten Wahrheit am nächsten standen, während die spätern oft von den ächten Thatsachen abwichen [62]).

Diejenigen, welche die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte vertheidigen, scheinen in der That eine ihrer stärksten Positionen aufzugeben, wenn sie alle Bezugnahme auf mündliche Ueberlieferungen fahren lassen und in Abrede stellen, dass die ältern Geschichtschreiber sich über die ältern Ereignisse besser unterrichten konnten als ihre Nachfolger.

60) S. oben Bd. I S. 123 f.

61) S. oben Bd. I S. 124 f. Vergleiche was er in den *Vorträgen über alte Geschichte* S. 224 sagt: „Hier kommen wir auf einen Punkt, wo ich eine allgemeine Regel der historischen Kritik geben will. Je jünger die Erzählungen der historischen Quellen sind, um so bestimmter reden sie; je älter, um so mehr sind sie voll Widersprüche. Die Einerleiheit und Harmonie der Ueberlieferungen einer spätern Zeit ist täuschend und kommt bloss daher, dass man nur *einer* Erzählung Raum geschafft hat auf Kosten der übrigen und diese unter die Füsse getreten. Dies ist eine der ersten Axiome der historirischen Kritik."

62) S. *Gesch.* 2, 8. 281.

Was das zweite Postulat in Bröckers Theorie anlangt, so ist Folgendes zu bemerken. Wenn nämlich die Beschaffenheit und Dauer *mündlicher* Ueberlieferungen zu Rom sich allerdings nicht auf genügende Weise feststellen lässt und es einem Jeden überlassen bleiben muss, hierbei seine persönlichen Ansichten in Anwendung zu bringen, so stützt sich doch unsere Beurtheilung der *schriftlichen* Quellen auf eine viel festere Basis. So zeigt sich durchaus kein stichhaltiger Grund für die Annahme, dass die Schreibekunst in Italien früher oder allgemeiner in Gebrauch war als in Griechenland; vielmehr kann man mit Zuversicht das Gegentheil behaupten. Die Buchstabenschrift scheint sich von Osten nach Westen verbreitet zu haben und von Phönicien nach Griechenland, so wie nach Verlauf einiger Zeit von dort nach Italien gekommen zu sein. Das etruskische und die italischen Alphabete sind ganz hellenisch [63]. Die poetische sowohl wie die prosaische Literatur hatte unter den Griechen mehrere Jahrhunderte lang geblüht, ehe sie in Rom oder irgend einem andern Theil von Mittel- oder Norditalien ein Lebenszeichen zu äussern begann, und als sie endlich sich unter den Römern kräftig entfaltete, waren ihre Formen, wie die der italischen Kunst, wesentlich hellenisch. Polybius bemerkt, dass der im ersten Jahre der Republik mit Karthago geschlossene Vertrag in einer so alten und unverständlichen Sprache abgefasst war, dass die gebildetesten Römer seiner Zeit ihn nur mit Mühe verstanden [64]. Dies fiel aber mit der Lebenszeit des Pindar, Aeschylus und Simonides zusammen und ging der Geburt Herodots nur 25 Jahre vorher. Die älteste *römische* Inschrift, die wir besitzen, ist die duilische aus dem Jahre 260 v. Chr., wohingegen sich eine ganze Reihe *athenischer* erhalten haben, welche mit dem peloponnesischen Kriege beginnen, wozu noch glaubwürdige Abschriften von Verträgen bei Thucydides kommen. Gleichwohl wissen wir, dass sogar in Athen regelmässige Geschichtswerke erst in einer verhältnissmässig späten Zeit abgefasst wurden und dass im Jahre 415 v. Chr. die Athener von dem Sturz der Pisistratiden (der

63) S. Mommsen *R. G.* 1, 196—201 ed. II. Wegen Niebuhrs Ansicht über den Gebrauch der Schreibekunst im alten Rom s. *Gesch.* 3, 350.

64) „ἃς καθ' ὅσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγράφθαμεν· τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφθορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου καὶ παρὰ Ρωμαίοις τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.“ 3, 22. Der Sinn scheint zu verlangen: „τῆς διαλέκτου τῆς παρὰ Ρωμαίοις τοῖς νῦν.“

mit der Vertreibung der Tarquinier zusammentraf) nur durch mündliche Ueberlieferungen, keineswegs aber aus schriftlichen Aufzeichnungen Kenntniss besassen [65]).

Man kann zugeben, dass es in Rom mehr oder weniger vollständige und zuverlässige Magistratsfasten gab, welche bis zu dem Anfang der Republik zurückgingen; dass sich ferner eine Reihe Pontifical-Annalen mit Angaben über Prodigien, Eklipsen, Todesfällen und andern derartigen Vorfällen aus früher Zeit, vielleicht selbst aus dér vor dem gallischen Brande erhalten hatten, und endlich, dass viele alte Verträge und Gesetze auf Erz und anderm dauerhaften Material, so wie Aufzeichnungen über alte Gebräuche und Regeln des Gewohnheitsrechtes in den Büchern der Pontifices und einiger Civilmagistrate vorhanden waren. In dieser Ausdehnung mögen schriftliche Zeugnisse von öffentlichem Charakter den ältesten römischen Geschichtschreibern zu Gebot gestanden haben. Vielleicht auch befanden sich im Besitz von Privatfamilien einige Denkschriften über ausgezeichnete Männer, und die Skizzen der altrömischen Geschichte, welche Timaeus und Hieronymus von Kardia als Episoden in ihre Werke aufnahmen, mochten gleichfalls einige Hülfe gewähren. Gleichwohl konnte diese ganze Sammlung von Materialien nur sehr dürftig sein und ohne Dazutreten der mündlichen Ueberlieferung oder der Fiction nicht jene umständlichen und ausführlichen Erzählungen hervorbringen, wie sie die Geschichte der ersten Zeit der Republik in der gewöhnlichen Version darbietet; z. B. in den Schicksalen Coriolans, dem Untergang der Fabier an der Cremera, dem Decemvirat, der Belagerung von Veji u. s. w. Wenn man auch den von Bröcker gesammelten Spuren alter Aufzeichnungen und Documente, so wie den daraus gezogenen Folgerungen das grösste Gewicht beilegt, so gelangt man dennoch bloss zu dem Schlusse, dass die einheimischen Geschichtschreiber von Fabius an die Mittel besassen, einen von einer kleinen Zahl Hauptfacta begleiteten chronologischen Umriss der alten Zeit zu entwerfen. Hierbei jedoch bleiben seine Beweise stehen, selbst seiner eigenen Darstellung derselben nach. Und in der That auch können wir, so weit die jetzigen Verhältnisse uns zu urtheilen gestatten, zuversichtlich behaupten, dass wenn die Buchdruckerkunst hundert Jahre v. Chr. entdeckt, alle damals vorhandenen Denkmäler der römischen Geschichte — Documente, Gesetze, Verträge, Annalen,

65) S. oben Bd. I S. 108 f. Bd. II S. 413.

Chroniken, Inschriften, Familiengeschichten, historische Lieder — unter den Auspicien Cäsar's und Augustus' durch eine historische Commission mit Varro als Vorsitzendem gesammelt und gedruckt worden, wenn ferner alle diese Publicationen bis auf unsere Zeit herabgekommen und dem neuern Gelehrten zugänglich gewesen wären, dass, sagen wir, sogar in *diesem* Falle es sich als unmöglich erwiesen hätte, aus jenen Materialien eine glaubwürdige Geschichte der vorpyrrhischen Periode in zusammenhängender Erzählung und mit der vollen, malerischen Ausführlichkeit des Livius und Dionysius herzustellen.

Wo in öffentlichen und Privat-Archiven eine grosse Masse von Documenten und andern Schriften existiren und nach und nach der Welt mitgetheilt werden, kann allerdings eine progressive Zunahme in der Kenntniss einer frühern Periode, wie Bröcker sie beschreibt, Statt finden. Ein neuerer Forscher mittelalterlicher Geschichte hat, im Allgemeinen genommen, eine grössere Zahl von Original-Urkunden zu seiner Verfügung, als ein Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Sachlage in Varro's Zeit war jedoch ganz verschieden. Es lag ihm keine zusammenhängende Reihe von öffentlichen Actenstücken, Documenten und gleichzeitigen Chroniken vor, die bis zur Gründung der Stadt hinaufreichten. Man besass die Kunst noch nicht, wie später durch die Druckerei, schriftliche Denkmäler durch Vervielfältigung der Exemplare für die Nachwelt zu erhalten, und viele alte öffentliche Urkunden, die zur Zeit des Fabius, Cincius und Cato vorhanden waren, mochten vor der varronischen Periode durch Feuer, Nachlässigkeit und andere Zufälle untergegangen sein. Es ist daher ein vollständiger Irrthum, die Lage eines neuern Forschers auf dem Gebiete des Mittelalters dér eines Forschers altrömischer Geschichte gegen Ende der Republik gleichzustellen und zu vermuthen, dass, weil sich ersterer in günstigern Verhältnissen befindet als die zwei Jahrhunderte vor ihm lebenden Gelehrten, letzterer gleichfalls ähnliche Vortheile vor den Historikern, die zur Zeit des zweiten punischen Krieges schrieben, voraus hatte. Wenn daher Bröcker den Alterthumsforschern der varronischen Periode „gründliche“ und „tiefgelehrte Studien“ beilegt, und von ihrem kritischen Scharfsinne im Vergleich mit dem ihrer Vorgänger spricht [66]), so sind dies Eigenschaften, welche sie in der damaligen Lage der Dinge

66) S. XI.

durchaus nicht erwerben konnten. Wo das nöthige Material fehlt, ist es unmöglich Untersuchungen zu veranstalten; tiefe Gelehrsamkeit kann nicht mit Bezug auf eine Periode existiren, welche keine gleichzeitigen Chroniken, keine gleichzeitige Poesie oder Literatur und nur wenig gleichzeitige Urkunden besass; und kritischer Scharfsinn hilft nichts, wenn er keine authentischen Zeugnisse vorliegen hat, an denen er sich zu üben Gelegenheit findet. Wo nur wenige oder gar keine isochronistischen Documente vorhanden sind, mag der Forscher sein Senkblei immerhin in die Tiefe des Alterthums hinablassen, allein nimmer wird er den Boden desselben erreichen.

Ein Theil von Bröckers System beruht auf der Ansicht, dass die ältern Geschichtschreiber sich mehr als die spätern mit der Gründung der Stadt und der Königszeit beschäftigten. Was Cato betrifft, dürfte dies allerdings wahr sein; sein Werk handelte ex professo von *Origines*, ganz so wie die griechischen κτίσεις[67]; aber obgleich Fabius die Gründungssage Roms umständlich erzählt haben mag, so war es doch sein und Cincius', der beiden frühesten Historiker, Hauptzweck, die Ereignisse ihrer eigenen Zeit zu schildern. Nach Dionysius schrieb jeder von ihnen eine ausführliche Darstellung von den Begebenheiten, die er selbst mitangesehen, und gab von der ältern Periode nach der Gründung der Stadt nur einen allgemeinen Umriss[68]. Auch ist zu bemerken, dass Dionysius, der von Bröcker als Muster eines vollendeten römischen Geschichtschreibers, welcher zur Zeit der vollsten Entwickelung der historischen Forschung lebte, betrachtet wird[69], die vorrömische Periode, die Gründungsgeschichte und die Königszeit ganz besonders ausführlich behandelt.

Bröckers Beweise hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der ältern Geschichte der Republik stützen sich hauptsächlich auf die Magistratsfasten, und in dieser Beziehung führt er an die Consulnverzeichnisse bei Livius und Dionysius, in den capitolinischen Fasten, dem Ano-

67) S. Fragm. Hist. Gr. 4, 693 s. v. κτίσεις.

68) 1, 6. Vergl. oben Bd. I S. 38 Anm. 93. Ueber Fabius und Cincius als Geschichtschreiber ihrer Zeit s. ebend. S. 91 f. Bröcker selbst sagt von Fabius: „Was er gab, war kein selbsständiges Werk über die altrömische Geschichte, sondern nur ein Theil, eine Einleitung eines geschichtlichen Werks über seine Zeitgeschichte.“ S. oben S. 463.

69) S. XVII. Dionysius' Erzählung von den ersten Jahren der Republik ist weit zuverlässiger als die des Livius. Ebend. S. 375.

nymus Norisianus [70]), den Fasti Idatiani [71]), dem Chronicon Paschale, bei Cassiodor und Marianus Scotus; ferner die Consularfasten Diodors für die 35 Jahre von 267 bis 302 der Stadt, so wie endlich die bei Zonaras, Plutarch, Cicero und vielen andern Schriftstellern erwähnten Namen von Consuln. Nach dieser Aufzählung weist er auf den Reichthum der hinsichtlich der Consuln der alten Zeit vorhandenen Quellen hin, welche, wie er sagt, an Zahl die jeder andern Periode übertreffen [72]). In *diesem* Punkte nun waltet keine wesentliche Meinungsverschiedenheit ob, und man kann zugeben, dass zur Zeit des Livius und Dionysius mit geringen Abweichungen ein recipirtes und bis zum Beginn der Republik zurückreichendes Consularverzeichniss vorhanden war und dass dasselbe im Ganzen treu bis auf uns gekommen ist [73]).

Hiervon ausgehend, folgert Bröcker weiter, dass die Consularfasten von Anfang an für glaubwürdig zu halten sind und weder das Ergebniss des Irrthums noch des absichtlichen Betruges sein können. Die Consuln waren nicht wie die athenischen Archonten und olympischen Sieger blosse Namen, an die sich eine chronologische Bezeichnung knüpfte, sondern sie waren, wie Bröcker sagt, „die factischen Träger der römischen Geschichte“; gleich den französischen und englischen Königen dienten sie nicht bloss dazu, die Chronologie zu bezeichnen, sondern hängen *selbst* mit den Zeitereignissen untrennbar zusammen, so dass die Consularfasten und die Jahresbegebenheiten mit einander in der innigsten Verbindung stehen [74]).

Eine ähnliche Uebereinstimmung ist, wie Bröcker weiter bemerkt, auch zwischen den alten Dictatorenfasten und der wirklichen Geschichte vorhanden [75]).

70) S. Mommsen's Ausgabe „*Ueber den Chronographen vom Jahre 354*“ in den *Abhandlungen der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissensch.* 1850.

71) Abgedruckt im *Chron. Pasch.* 2, 147 ed. Bonn.

72) S. XVIII. 249—280.

73) Dass die noch jetzt vorhandenen Consularfasten, wenigstens was die Zahl der Consulate betrifft, bereits im J. 304 v. Chr. bis zu diesem Jahre herabreichend existirten, wird wahrscheinlich durch das oben Bd. I S. 184 f. Anm. 165 angeführte Factum. Wenn das von Dionysius aus den Aufzeichnungen der Censoren citirte Datum ein gleichzeitig angemerktes war, so ginge daraus hervor, dass die Consularfasten schon im J. 392 v. Chr. fixirt waren. S. ebend. S. 182 Anm. 156.

74) S. XXVI. 304—5.

75) S. 355. 357. 423.

Ferner weist Bröcker darauf hin, dass die Namen, welche sich in den Fasten der ersten Periode der Republik vorfinden, nicht solchen Geschlechtern angehören, welche in der spätern Zeit eine hervorragende oder mächtige Stellung einnahmen und dass sogar im Allgemeinen die Gentilnamen *vor* dem gallischen Brande andere sind als die, welche *nach* demselben erscheinen. Dieses Factum nun sei von grosser Wichtigkeit, weil daraus hervorgehe, dass die alten Fasten authentisch sind und nicht in der Absicht untergeschoben wurden, den vornehmen Männern der spätern Generation zu schmeicheln [76]).

Nachdem er so die Glaubwürdigkeit der Consularfasten seit Beginn der Republik festgestellt, kommt er vermöge dessen zu folgendem Schluss, den man als die Grundlage seines ganzen Systems betrachten kann.

„Angenommen nun aber, sagt er nämlich, sie [nämlich die Leser] wären überzeugt, so würden sie mir gewiss Recht geben, wenn ich sage: Da die Glaubwürdigkeit der uns von den besten Alten überlieferten Fasten nicht darauf beruht, dass dieselben von sämmtlichen Annalisten und Forschern von einem richtigen Urexemplar richtig abgeschrieben sind, so können sie nur durch wissenschaftliche Forschungen aus mehreren guten Quellen ermittelt sein. Da ferner jeder Consul, Consulartribun u. s. w. einen Vornamen, einen Gentilnamen, einen oder zwei oder gar drei Beinamen getragen hat, so handelt es sich bei den Fasten für die Zeit von 244 d. St. bis — nun ja, nur bis 363 d. St. um mehr als 1000 Namen, die in millionenfachen chronologischen Combinationen gedacht werden könnten, es setzt also ihre Ordnung durch die Alten zahlreiche, gute Quellen und einen hohen Stand der Wissenschaft voraus. Und da endlich mit den Fasten ausser den Stammbäumen auch die Begebenheiten der einzelnen Jahre sowohl betreffs der Verfassung, als betreffs des Krieges, betreffs der Religion u. s. w. aufs Engste verknüpft sind, so ist eine Glaubwürdigkeit der von den besten Alten überlieferten altrömischen Fasten nicht denkbar bei specieller Unglaubwürdigkeit der von den besten Alten überlieferten altrömischen Geschichte; mit glaubwürdigen Fasten ist nur eine glaubwürdige Geschichte vereinbar.“ S. 324 f. Ferner bemerkt er S. XXVI. f.: „Jene zahllosen Einzelheiten der römischen Geschichte in den ersten 58 Jahren der Republik, die von den varronischen Gelehrten, verhältnissmässig wenige und unbe-

76) S. XXI—XXIII. 300—304.

deutende Ausnahmen abgerechnet, übereinstimmend und mit den Zügen der Glaubwürdigkeit angegeben wurden, sind mit den oft erwähnten Fasten so unauflöslich Jahr für Jahr verbunden, so fest und innig zu einem uns zwar hier und da lückenhaft, fast stets aber völlig getreu überlieferten Ganzen verschmolzen, dass ihre Entstehung im grossen Ganzen genommen nur gleichzeitig mit der jener Fasten, nur aus einem und demselben Borne mit ihr entsprungen gedacht werden kann. Man muss also auch entweder die gesammte Geschichte zu Anfang der Republik, soweit sie von den varronischen Gelehrten übereinstimmend und mit allem Scheine der Glaubwürdigkeit geglaubt und als glaubwürdig bewiesen ist, als Erfindung eines frühzeitig lebenden, wunderbar genialen und tief gelehrten Lügners annehmen oder sie einreihen in die Zahl derjenigen Geschichten, die wie alle und jede Geschichte zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch glaubwürdig und sicher genannt werden.“

Dieser Schluss nun lässt die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte lediglich auf der innern Consequenz beruhen und abstrahirt von allen äussern Zeugnissen. Die Stärke desselben besteht in der Annahme, dass die Uebereinstimmung der Geschichte mit einer chronologisch geordneten Reihe von Magistratsnamen einen entscheidenden Beweis von der Wahrheit der Geschichte liefere. Dass dies Argument jedoch nicht zwingend ist, ersieht man bei Anwendung desselben auf die ausführliche Geschichte irgend einer gegebenen Periode. So z. B. ist das Factum, dass ein Fabius in einem jeden der sieben Jahre von 485 bis 479 v. Chr. Consul war und dass andererseits von letzterm Jahre bis 467 v. Chr. kein Fabius wieder dies Amt bekleidete, — dieses Factum, sagen wir, auch wenn man die Glaubwürdigkeit desselben zugiebt, ist noch immer nicht hinreichend, um die Zuverlässigkeit der gewöhnlichen Erzählung von der Vernichtung der Fabier an der Cremera zu beweisen, obgleich diese Erzählung sich mit jenem Factum vertragen mag. Ferner würde die Aechtheit der beiden Decemvirnverzeichnisse und der damit verbundenen Chronologie [77]) keineswegs genügen, um die überlieferte Geschichte des Decemvirats zu beglaubigen, so wie auch die Fasten der Dictatur Camills nicht beweisen, dass er Veji nach zehnjähriger Belagerung durch einen Minengang einnahm oder dass er Rom von den Galliern befreite und ihnen das Lösegeld wieder abnahm. Wie weit ein der-

77) S. oben Bd. II S. 158 Anm. 76. S. 162 Anm. 90.

artiges Raisonnement den Historiker führt, erhellt aus Bröckers Folgerungen hinsichtlich der Königszeit. Nachdem er seiner Meinung nach überzeugend dargethan hat, dass die varronischen Gelehrten eine glaubwürdige Zeitrechnung jener Periode besassen, kommt er zu dem Schluss, dass die Geschichte derselben gleichfalls zuverlässig ist [78]; — ein Schluss, dessen Richtigkeit viele neuere Schriftsteller, die gleichwohl die ganze Geschichte der Republik von ihrem Anfang an für glaubhaft halten, durchaus nicht anerkennen würden. Aehnlich auch wären die Ergebnisse, wollte man diese Schlussweise auf die griechische Geschichte anwenden. So z. B. besitzen wir eine Chronologie der messenischen Kriege, die sich zum Theil auf die gleichzeitige Autorität des Tyrtäus stützt; beweist jedoch dieser Umstand, dass die ausführliche Schilderung dieser Kriege bei Pausanias auf der Wahrheit beruht [79]? Endlich erwäge man noch, dass nicht minder die Erdichtungen und Irrthümer der neuern Geschichte sich mit der authentischen Zeitrechnung meist sehr wohl vertragen. Die von Bröcker aufgestellte Regel, dass die glaubwürdige Chronologie einer Periode auch die Glaubwürdigkeit der überlieferten Geschichte derselben voraussetze, kann also nur mit grossen Vorbehalten und Beschränkungen als richtig angenommen werden.

Das Argument zu Gunsten der Authentie der alten Geschichte der Republik, welches Bröcker aus der Uebereinstimmung der Ereignisse mit den zuverlässigen Magistratsfasten zieht, hat er allerdings auf so nachdrückliche und lichtvolle Weise dargelegt, dass wenn es auch nicht so schlagend ist, wie er denkt, es indess jedenfalls eine aufmerksame Erwägung verdient; seine Bemühungen dagegen zu zeigen, wie die vorhandene Geschichte der ersten fünf Jahrhunderte bis in ihren geringsten Einzelheiten aus verbürgten gleichzeitigen Nachrichten herstammen kann, sind jedoch ganz erfolglos geblieben;

78) „Aber auch abgesehen hiervon steigert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die varronischen Gelehrten eine historisch sichere Geschichte der Königszeit gaben, in sehr bedeutendem Grade dadurch, dass sie über die Dauer der einzelnen Königsregierungen (ganz unbedeutende Differenzen abgerechnet) völlig übereinstimmten.“ S. XXVIII. Demgemäss spricht er S. XXIX seine Ueberzeugung aus, „dass die Forscher der varronischen Zeit ein sowohl in den Hauptpunkten als in zahlreichen minder wichtigen Punkten wahres und glaubwürdiges Bild der Königszeit nicht bloss von Tullus Hostilius, sondern grösstentheils schon von des Numa und Romulus Zeit an gaben.“

79) S. oben Kap. XIV §. 15.

und dies ist ein wesentlicher Mangel bei einem Beweise, welcher die Glaubwürdigkeit der gewöhnlichen Geschichte Roms nicht bloss von der Landung des Pyrrhus bis zu dem Beginn der Republik, sondern sogar bis zur Erbauung der Stadt hinauf begründen will. Denn so lange man nicht mit Wahrscheinlichkeit darthut, dass sich jene Geschichte direct oder indirect auf zuverlässige, zeitgenössische Quellen zurückführen lässt, muss die Authentie derselben unsicher bleiben, möge übrigens der innere Zusammenhang der Erzählung so genau sein, wie er wolle.

Gleichwohl aber ist er es nicht; sondern die überlieferte Darstellung der altrömischen Geschichte ist voll von Unverträglichkeiten, Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüchen, selbst in wesentlichen Dingen, wie z. B. der Einführung der Dictatur und des Tribunats, dem Kriege mit Porsena, den Schicksalen Coriolans, dem Unglück an der Cremera, dem Decemvirat, der Belagerung von Veji, der Befreiung Roms von den Galliern u. s. w., abgesehen von den zahlreichen Schwierigkeiten, welche die Königszeit darbietet. Wer also die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte auf ihre innere Evidenz begründen will, muss eine Erklärung jenes Phänomens ausfindig machen, und die, welche Bröcker giebt, besteht darin, dass auch die neuere Geschichte dergleichen Unverträglichkeiten, Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche bietet.

So verweist Bröcker z. B. auf die widerstreitenden Nachrichten über ein und dieselben Ereignisse, die sich in den während der letzten 50 oder 60 Jahre erschienenen Schriften über Alexander, Cicero, Mahommed, Karl den Grossen u. s. w., oder in den während der letzten dreissig Jahre von Protestanten, Jesuiten, nichtjesuitischen Katholiken, Geistlichen, Laien u. s. w. über die Geschichte der Reformation geschriebenen Werken oder in den durch Schriftsteller von verschiedenen politischen Parteien und Nationen über die Begebenheiten von 1848 veröffentlichten Berichten vorfinden [80]). Indem er von den Widersprüchen in den Schilderungen der Schlacht am Regillus spricht, bemerkt er (S. 367): „Wer mit diesen die Widersprüche unserer Quellen über die Schlachten im dreissigjährigen Kriege, im siebenjährigen Kriege, zu Anfange dieses Jahrhunderts, oder gar über einige der bedeutendsten und unzweifelbarsten Schlachten des Mittelalters vergleicht, der wird zu dem Ergebniss gelangen, dass, wenn die

80) S. 298.

Glaubwürdigkeit einer Begebenheit unbedingt von den Widersprüchen der Berichterstatter über sie abhängig gemacht würde, die Schlachten bei Marengo u. s. w. nicht mehr, sondern vielmehr beinahe noch weniger glaubwürdig seien als die Schlacht am regillischen See.“ Indem er ferner die Kriegsgeschichte dieser Periode weiter verfolgt, findet er hinsichtlich des Hauptcharakters derselben die Nachrichten im Allgemeinen übereinstimmend und fährt dann so fort (S. 412 f.): „Die Abweichungen und Widersprüche der Schriftsteller, soweit sie nicht geradezu als einander gegenseitig ergänzende Abweichungen und als bloss formelle Widersprüche nachgewiesen werden können, betreffen in der Regel nur jene minder wichtigen Einzelheiten, über die Schlachtberichte stets von einander abweichen, zumal wenn sie durch die Hände nichtmilitärischer Schriftsteller gehen; und halten wir uns an das Wort Wellingtons, dass man die Einzelheiten einer Schlacht so wenig ganz präcise wiedergeben könne wie die Einzelheiten eines Ballabends, lassen wir also demnach alle solchen minder wichtigen Details als minder wichtig bei Seite, so giebt es schwerlich im ganzen Alterthum und in einem grossen Theil des Mittelalters eine Kriegsgeschichte eines Volkes von etwa hundert Jahren, welche von verschiedenen von einander unabhängigen Schriftstellern mit so wenig wichtigen Widersprüchen berichtet wird, wie die Roms von 244 d. St. bis 301 d. St., ja man wäre versucht zu sagen, vom Jahre 1 d. St. bis 301 d. St. Ist aber eine derartige Geschichte wesentlich oder auch nur grossentheils durch Fälschung und Irrthum entstanden, und von den Zeitgenossen Cicero's trotz der ihnen vorliegenden authentischen Quellen über Alt-Rom — mit oder ohne Bewusstsein der Fälschung oder des Irrthums — weiter verbreitet worden, dann ist es nach meiner Ueberzeugung unmöglich, von irgend einer andern Geschichte, von irgend einer von Menschen geschaffenen, von irgend einer unter Menschen verbreiteten Institution zu glauben, sie beruhe wesentlich oder grossentheils auf etwas Anderem als auf Betrug, Fälschung und Irrthum.“

Bröcker hält dafür, dass die Quellen der Zeit um 497 v. Chr. — das Todesjahr des Aristagoras, sieben Jahre vor der Schlacht bei Marathon — gleichzeitig, d. h. zum Theil gleich nach den Begebenheiten, zum Theil vielleicht 10, 20 Jahre nach einem Ereigniss von einem Augenzeugen niedergeschrieben wurden, und dass diese Quellen so zahlreich und gut waren, dass mit Kenntniss des alten Latein und umsichtiger Kritik aus ihnen eine sowohl in den allgemeinen Umrissen

als in den wichtigern Details richtige Geschichte jener Zeit hergestellt werden konnte. Allerdings mochten einzelne dieser Quellen in Nebendingen Ungenauigkeiten enthalten; so z. B. war nirgends ausdrücklich angegeben, wie viel Söhne König Tarquin gehabt habe; einige Quellen sprachen von der Gegenwart zweier Tarquinier in der regillischen Schlacht u. s. w.; „endlich, fährt Bröcker fort (S. 372), waren in jenen Zeiten der Aufregung Gerüchte in zahllosen Mengen verbreitet gewesen, falsche Nachrichten von Aussen in Massen nach Rom gebracht worden, wie ja auch heut zu Tage gleich nach der Februarrevolution die einander widersprechendsten und grösstentheils falschen Gerüchte über das Schicksal Louis Philipps und seiner Familie gingen, oder wie ganz vor Kurzem die berühmte Tartarennachricht von Sebastopols Fall.“ Dergleichen falsche Gerüchte wurden von Römern zur Zeit niedergeschrieben, und sie waren dabei nicht leichtgläubiger als die höchststehenden, mit den Verhältnissen am besten vertrauten Staatsmänner Europa's bei der Nachricht von Sebastopols Fall. „Nun wurden lange nachher, heisst es daselbst weiter, die ersten Bearbeitungen der Urquellen unternommen. Denen, die sie unternahmen, fehlten mehrere Urquellen, es fehlte ihnen genaue Kunde der alten Sprache, es fehlte ihnen umsichtige Kritik und an die Stellen der Einen und gleichen Wahrheit traten bei ihnen, wie das immer der Fall ist, wo mehrere etwas behaupten, was nicht richtig ist, verschiedene falsche, aber von ihnen selbst für richtig gehalten Ansichten.“

Hinsichtlich der Zusammenhangslosigkeiten in der altrömischen Geschichte bemerkt Bröcker, dass alle historischen Berichte mehr oder weniger unvollständig sind; und dies sei nicht nur wahr in Bezug auf die sogenannten historisch hellen Zeiten Cicero's, Sulla's, der Gracchen, des zweiten punischen Krieges, Alexanders des Grossen, des peloponnesischen Krieges u. s. w., sondern auch mit Rücksicht auf das Mittelalter und sogar auf die letzten drei oder vier Jahrhunderte; wo aber die Ereignisse rasch auf einander folgen und sich viele Veränderungen in eine kurze Periode zusammendrängen, erzeuge die Unvollständigkeit der Nachrichten auch nothwendiger Weise einen scheinbaren Mangel an Zusammenhang. Wenn z. B. durch einen Zufall die meisten Schriften über die erste französische Revolution verloren gingen und es erhielte sich von ihnen verhältnissmässig nur so viel, wie sich über die Geschichte Roms in den neunzehn Jahren von 510 bis 491 v. Chr. erhalten hat, so würden

spätere Geschichtsforscher keine in sich völlig zusammenhängende Geschichte Frankreichs von 1789—1807 liefern können. Auch die römische Geschichte, sagt Bröcker, ist in dem erwähnten Zeitabschnitt eine höchst verwickelte gewesen, so dass, wenn sie in vollem, lückenlosem und leicht erkennbarem Zusammenhange überliefert wäre, sie sich gerade dadurch als eine fingirte ausweisen würde, während andererseits die Zusammenhangslosigkeit unserer Ueberlieferung in hohem Grade für deren Wahrheit bürgt [81]).

Was die aus der offenbaren Verletzung der Naturordnung oder aus irgend einer andern Ursache sich ergebenden Unwahrscheinlichkeiten betrifft, so folgt Bröcker der bekannten kritischen Regel, wonach nicht nur ausgeschmückte Schilderungen wirklicher Ereignisse, sondern sogar die Dichtungen der Sagenwelt, wenn man von äussern Zeugnissen absieht, gleichfalls in eine historische Gestalt gebracht werden und für glaubwürdige Geschichte gelten können. Da wo Bröcker zu beweisen sucht, dass die von Dionysius gegebene Erzählung des Kampfes der Horatier und Curiatier in den Grundzügen wahr ist, wenn auch die Genealogie der beiden Drillingspaare erdichtet sein mag, macht er daher folgende Bemerkung (S. 528 f.): „Drittens endlich ist der untergeordnete Punkt, über den Dionys so Unglaubwürdiges berichtet, gerade einer von denen, die am leichtesten durch die Phantasie der Sage oder eines einzelnen Dichters romanhaft ausgeschmückt werden konnten, ohne dass dadurch die Wahrheit der Hauptpunkte alterirt wird. Wollte man aus der Geschichte der französischen Revolution oder der napoleonischen u. s. w. Kriege alle diejenigen Begebenheiten als unglaubwürdig oder unwahr entfernen, die in einzelnen Nebenzügen irgendwie rhetorisch oder poetisch ausgeschmückt worden sind und in dieser Ausschmückung in zahllose Geschichtswerke, zum Theil sogar treffliche Geschichtswerke, übergegangen sind, so würde nur ein sehr kleiner, ja schliesslich wohl gar kein Rest der Geschichte der französischen Revolution u. s. w. als wahr oder glaubwürdig übrig bleiben. Die Aufgabe der Kritik aber kann meines Erachtens nicht darin bestehen, für die alte Geschichte andere Gesetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit aufzustellen als für die neuere und mittlere, sondern darin: aus dem Studium der neueren und mittleren Geschichte, d. h. derjenigen Geschichte, die uns des reicheren Materials wegen am leich-

81) S. 309—311.

testen zu festen Entscheidungen und erkennbaren Gesetzen durchzudringen erlaubt, Gesetze der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit zu ermitteln, die für jede Geschichte massgebend sind."

Was nun Bröckers Vertheidigung der altrömischen Geschichte gegen die aus den Widersprüchen in der überlieferten Erzählung hergenommenen Einwürfe anlangt, so kann man zugeben, dass menschliches Zeugniss sich durch Uebereinstimmung in der Hauptsache und Abweichung in den Nebendingen charakterisirt. Dies erhellt nicht bloss aus den Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, wie sie dem neuern Geschichtschreiber vorliegen, sondern auch aus den Zeugenaussagen vor Gerichtshöfen. Vollständige Uebereinstimmung in der Hauptsache wie in den Nebenumständen findet sich selten, selbst wo das besondere Interesse der Zeugen nicht im Spiele ist. In dieser Beziehung verdient das von Bröcker ausgesprochene Princip volle Beistimmung. „Widerspruch, sagt er nämlich (S. 312), Zusammenhangslosigkeit und daher entspringende wirkliche oder scheinbare Unsicherheit der Geschichte in einzelnen Dingen gehören bis auf einen gewissen Grad zum Wesen aller Geschichte, wie wir das ja auch schon darin anerkennen, dass wir sprachlich der historischen Gewissheit die mathematische Sicherheit gegenüberstellen. Es macht also das Vorhandensein einzelner Widersprüche in den Quellen und Bearbeitungen einer Geschichte noch keineswegs letztere zu einer specifisch unglaubwürdigen. Es kommt eben Alles auf Zahl und Deutung der Widersprüche an."

Demgemäss handelt es sich rücksichts der letztern in der altrömischen Geschichte lediglich darum, zu untersuchen, ob die Beschaffenheit und Ausdehnung dieser Widersprüche von der Art ist, dass letztere sich mit einer in der Hauptsache Statt findenden Uebereinstimmung der Zeugnisse vertragen. Sind sie also nicht grösser als die, welche in der Geschichte der neuern Zeit oder in der der spätern Periode der römischen Republik, nachdem gleichzeitige Schriftsteller dieselbe aufzuzeichnen angefangen hatten, vorkommen? Um diese Frage befriedigend zu beantworten, wäre es nöthig, die mancherlei Widersprüche, die sich in der Geschichte der ersten fünf Jahrhunderte Roms darbieten, genauer zu erörtern. Einige Beispiele jedoch mögen genügen um zu zeigen, in wie weit es wahr ist, dass dieselben denen in der Geschichte der neuern Zeit gleichen. Wo nun finden wir in der isochronistisch aufgezeichneten Geschichte *irgend* einer Periode solch' einen Anachronismus wie dén, welcher Numa

zum Schüler des 150 Jahre spätern Pythagoras macht? [82]). Erscheint bei neuern Historikern Heinrich IV. als Schüler Montesquieu's oder Kaiser Rudolf II. als dér Kant's? Ferner, wo findet sich in der neuern Geschichte eine Parallele zu dem Irrthum des Licinius Macer und Gellius, nach denen die zur Zeit Coriolans zum Getreidekauf nach Sicilien gesandten Römer den Hof des ältern Dionysius besuchten, obgleich die Regierung des letztern erst 85 Jahre später begann? [83]). Haben wir je in neuern Geschichtswerken gelesen, dass beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges die Königin Victoria die Bundesgenossin Preussens oder Ludwig Philipp der Verbündete Oestreichs war? Nur schwer auch liessen sich in irgend einer durch Zeitgenossen niedergeschriebenen Geschichte solche Widersprüche nachweisen wie die in Betreff der Todesart Coriolans oder der Befreiung Roms durch Camillus. Ein Beispiel von noch weit grössern Abweichungen in den Angaben bietet uns der porsenische Krieg, welcher der gewöhnlichen Erzählung nach mit einem für die Römer ehrenvollen Friedensschluss endete, während Plinius das gerade Gegentheil meldet [84]). Selbst nationale Parteilichkeit erlaubt sich mit der neuern Geschichte keine derartigen Freiheiten. Wir sehen nicht, dass die französischen Historiker von den deutschen und englischen hinsichtlich der Absetzung Napoleons nach der Schlacht bei Waterloo abweichen; sie berichten nicht, dass er mit seinen Gegnern einen ehrenvollen Frieden schloss, als Freund von ihnen schied und nach dem Abzuge ihrer Heere ungestört weiter regierte.

Der Grundunterschied jedoch zwischen der alten Geschichte Roms und der neuern Geschichte besteht nicht in den sich widersprechenden Zeugnissen, sondern in dem Mangel aller gleichzeitigen Aufzeichnung, der sich bei ersterer zu bekunden scheint. Bröcker, welcher übrigens einräumt, dass Fabius der erste Römer war, der

82) S. oben Bd. I S. 431. Der pythagoräische Ursprung der Institutionen Numa's war im Jahre 181 v. Chr. ein feststehender Glaubensartikel. Ebend. Anm. 134. Vergl. Schwegler 1, 560—568.

83) S. oben Bd. II S. 83.

84) S. oben Bd. II S. 32 ff. Vergl. Schwegler 2, 181—194, welcher die unhistorische Beschaffenheit der Nachrichten über diesen Krieg einräumen muss. Er sagt, Porsena ist „zwar nicht eine durchaus mythische Figur, wie Horatius Cocles oder die Cloelia, aber eine völlig sagenhafte Gestalt.“ S. 193. Der Unterschied zwischen einer „mythischen Figur“ und einer „völlig sagenhaften Gestalt“ ist nicht sehr bedeutend.

die altrömische Geschichte für ein grösseres Publikum bearbeitete [85]), ist zwar der Meinung, dass von dem ersten Anfang der Republik an, und wahrscheinlich noch früher, ziemlich genaue Nachrichten über die Zeitereignisse isochronistisch niedergeschrieben und aufbewahrt wurden, so wie dass dieselben sich aus dem gallischen Brande retteten, in die Hände des Fabius und anderer alten Historiker nach ihm gelangten und der von ihnen geschriebenen altrömischen Geschichte als glaubwürdige Grundlage dienten; gleichwohl vermag er keinen einzigen Beweis von dem Vorhandensein derartiger gleichzeitiger Aufzeichnungen beizubringen oder darzuthun, dass den Alten irgend welche bekannt waren. Livius sagt ausdrücklich, dass selbst im zweiten Samniterkriege noch kein zeitgenössischer Geschichtschreiber existirte [86]). Da nun Bröcker den Ursprung und die Beschaffenheit jener Aufzeichnungen nicht näher angeben kann, so legt er ihnen die unbestimmte und bequeme Benennung „*Urquellen*" bei [87]). Andere Forscher, welche gleichfalls die Nothwendigkeit einsahen, jenen mehrere Jahrhunderte nach den geschilderten Ereignissen zusammengestellten historischen Erzählungen irgend eine Stütze zu verleihen, haben zu ähnlichen Mitteln ihre Zuflucht genommen. So spricht Niebuhr von „*Annalen*" und „*Annalisten*", die nach ihm die Materialien zu den genannten Erzählungen geliefert haben sollten [88]). Schwegler (wie wir bald sehen werden) lässt die „*Annalen*" und „*Annalisten*" fahren und setzt an ihre Stelle eine amendirte Hypothese, nämlich die von Privatpersonen verfassten „*Hauschroniken.*" Diese „Urquellen", diese „Annalen" und „Annalisten", diese „Hauschroniken" sind jedoch sämmtlich imaginär; sie werden von keinem alten Autor erwähnt und ihre Existenz verträgt sich auch nicht mit dem vorhandenen positiven Zeugniss in Betreff dieses Gegenstandes; denn wir begegnen einer allgemeinen Uebereinstimmung hinsichtlich des Mangels jeglicher prosaischen Geschichtschreibung vor dem zweiten punischen Kriege, und Cicero kannte keine ältere Rede als die des blinden Appius Claudius gegen den Frieden mit Pyrrhus. Die

85) S. 57—59.

86) 8, 40. S. oben Bd. II S. 354; vergl. S. 364.

87) Diese „Urquellen" erwähnt Bröcker auch S. 250. 251. 280.

88) S. oben Bd. I S. 100 ff. Niebuhrs Ansichten über den Ursprung der altrömischen Geschichte finden sich deutlich dargelegt in den *Vortr. über alte Gesch.* 1, 202.

Verfasser jener Urquellen oder Annalen oder Chroniken müssen nun aber Geschichtschreiber gewesen sein, und doch haben wir jeden Grund zu glauben, dass den Alten keine gleichzeitigen historischen Aufzeichnungen aus jener frühen Zeit bekannt waren [89]).

Wenn also dieses imaginäre Substrat unbekannter vorfabianischer und gleichzeitiger historischer Schriften beseitigt und die umständliche Erzählung der alten Zeit ohne irgend welche glaubwürdige Stütze gelassen wird, wenn wir ferner die von Bröcker ausdrücklich anerkannte Maxime gutheissen, dass für die alte Geschichte dieselben Gesetze der Glaubwürdigkeit massgebend sind wie für die neuere [90]), so werden wir finden, dass die Widersprüche in der altrömischen Geschichte von ganz anderer Art sind als die in isochronistischen Aufzeichnungen enthaltenen. Wo letztere vorhanden sind, kennt man die Namen der Zeugen und Verfasser, ermittelt ihre Individualität und vermag ihr vergleichungsweises Gewicht und Glaubwürdigkeit zu beurtheilen. Wenn man demnach in der Geschichte der Reformation, des dreissigjährigen Krieges oder der napoleonischen Kriege abweichenden Angaben begegnet, so können wohl über die Feststellung der Wahrheit eben so Controversen und Meinungsverschiedenheiten Statt finden, wie in Gerichtshöfen über persönliche Interessen gestritten wird; jedoch liegen Aussagen vor, welche, obschon widerstreitend, gleichwohl von bekannten Zeugen herstammen, und die Entscheidung der Frage wird dann von der Beurtheilung der relativen Zuverlässigkeit der letztern und der ihnen zu Gebote stehenden Gelegenheit, Kenntniss von der Sache zu erlangen, abhangen. Bei den Widersprüchen in der altrömischen Geschichte hingegen existiren keine derartigen Prüfungsmittel. Entweder wissen wir durchaus gar nicht, von wem sie sich herleiten, oder wenn ein Name angegeben wird, so ist es der eines Schriftstellers, der lange nach dem Ereignisse lebte und daher als Zeuge keine ursprüngliche Glaubhaftigkeit besitzt. Die Unverträglichkeiten in der altrömischen Geschichte kommen also auf uns ohne äussern Grund des Vorzugs hinsichtlich der einen oder der andern Version, und so weit sie uns angehen, sind es nur unvereinbare namenlose Gerüchte von unbekanntem Ursprung.

Indess wäre unser eigenes Unvermögen, zwischen diesen letztern

89) S. oben Bd. I S. 201.

90) S. oben S. 482 ff.

eine Entscheidung zu treffen, weniger wichtig, wenn wir hinreichenden Grund hätten zu glauben, dass die Schriftsteller, welche uns die gewöhnliche Geschichtserzählung überliefert haben, selbst die Mittel besassen, letztere vermittelst einer unter den äussern Zeugnissen getroffenen Auswahl zusammenzustellen. „Unter diesen Umständen, bemerkt Bröcker (S. 434), ist es, wenigstens für mich, vollkommen unbegreiflich, wie die Uebereinstimmung unserer Quellen über die traditionelle Geschichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. in Verbindung mit den vorhandenen Widersprüchen über sie entstanden sein könne, wenn nicht die Uebereinstimmung in allen oder doch fast allen irgend wichtigen Punkten auf wissenschaftlicher Ermittelung der Wahrheit beruhte. Begreiflich dagegen sind Uebereinstimmung und Widerspruch, sobald man annimmt, die altrömische Geschichte sei von ältern Gelehrten mit zahllosen Irrthümern überliefert worden, von denen sich die Gelehrten der varronischen Zeit frei gemacht gehabt; die bessern Gelehrten der varronischen Zeit hätten, wenn sie schon als Menschen zuweilen dem Irrthum unterlagen, doch in ihren Werken die Geschichte Roms von 244 d. St. bis 260 d. St. verhältnissmässig eben so richtig und glaubwürdig dargestellt, wie trotz mancher Irrthümer im Einzelnen und trotz mancher Widersprüche gegen einander die besten Gelehrten unserer Zeit die Geschichte Europa's in den letzten drei Jahrhunderten darstellen.“ Welche Mittel jedoch standen den römischen Geschichtschreibern von Fabius und Cato an zur Verfügung, um eine „wissenschaftliche Ermittelung der Wahrheit“ vorzunehmen? an welchen Materialien konnten die Gelehrten der varronischen oder vorvarronischen Zeit ihre Gelehrsamkeit in Ausübung bringen? wo fanden sich die Sammlungen von gleichzeitigen Documenten zur Prüfung und Verarbeitung? Ein solches Argument wäre also wohl von Bedeutung und der Vergleich mit der neuern Geschichte stichhaltig, wenn Rom selbst nur im letzten Jahrhunderte der Republik eine Sammlung wie die Dom Bouquet's, Muratori's oder Perz's besessen hätte; allein Fleiss und Gelehrsamkeit konnten nichts helfen, wenn das Andenken vorübergehender Ereignisse nicht durch gleichzeitige Aufzeichnung der Vergessenheit entrissen war; und eine solche — una custodia fidelis memoriae rerum gestarum — fehlte, wenn wir den ausdrücklichen Versicherungen der Alten Zutrauen schenken können, in jener frühen Zeit durchaus.

Hierzu füge man noch die Erwägung, dass wo keine hinreichende Präsumtion einer Abstammung von zuverlässigen Zeugen

existirt, die Abwesenheit von Widersprüchen nicht genügt, um eine Erzählung glaubwürdig zu machen. Bröcker selbst bemerkt, dass alle Alten in der Angabe übereinstimmen, Aeneas sei ein Trojaner und der Sohn des Anchises und der Venus gewesen; und gleichwohl hält er das Auftreten des Aeneas in Latium für eine Fabel [91]). Die blosse Uebereinstimmung der Geschichtschreiber in ihren Angaben über Ereignisse während der Königszeit und zu Anfang der Republik, wenn sie anders sich nicht auf äussere Zeugnisse stützt, ist allein also nicht hinreichend, letztere zu ersetzen und die Zuverlässigkeit ihrer Erzählung zu beweisen.

Dies sind die Einwürfe, die sich gegen Bröckers System, die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte zu vertheidigen, machen lassen. Alle solche allgemeine Argumente, wie er sie in Anwendung bringt, sind jedoch, wie Schwegler bemerkt, ungenügend, wenn sie nicht von Beispielen begleitet werden, durch welche die daraus hervorgehende Behandlungsweise der historischen Erzählung deutlich erhellt [92]); und nur éinmal giebt Bröcker eine kurze praktische Anwendung seiner Principien in der Uebersicht der Nachrichten über den porsenischen Krieg.

„Im Jahre 244 d. St. ward die Republik gegründet und siegte in demselben Jahre gegen die von dem vertriebenen Königshause aufgereizten Vejenter und Tarquinier. Gleich danach rückte gegen sie Porsenna heran, der sich des vertriebenen Tarquinius in ähnlicher Weise annahm, wie heutzutage die Russen der Griechen in der Türkei oder die Westmächte der Türken, d. h. so, dass ihm sein eigenes Interesse gegen Rom in erster Linie stand, das seines Schützlings Tarquinius in zweiter. Obgleich zwischen Porsenna und Rom keine so grosse entscheidende Schlacht vorfiel, dass durch sie Roms Macht auf Einen Schlag gebrochen wäre, wie später in der Schlacht an der Allia, fühlte sich doch die junge Republik auf die Dauer dem etruskischen Fürsten nicht gewachsen, und es ward zwischen ihr und ihm ein Friede und ein Bündniss geschlossen, in dem Porsenna zwar nicht die Wiedereinsetzung der Tarquinier ausbedang, und in dessen

91) S. 100.

92) „Ueberhaupt lässt sich eine kritische Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der ältern römischen Geschichte nicht gut trennen von einer positiven Darstellung dieser Geschichte, da allgemeine Grundsätze und Regeln immer nur an der concreten Durchführung ihren Prüfstein, und in der Möglichkeit einer solchen ihre Bestätigung finden.“ *R. G.* 1, 141.

Formel zwar nur von Freundschaft und Föderation Roms mit Porsena die Rede war, das aber übrigens ein foedus iniquum für Rom war.“ S. 435.

Diese unbestimmte Erzählung nun ist eine nichtssagende Ausgleichung widersprechender Nachrichten, welche das Charakteristische aller beseitigt; sie übergeht den Versuch, Tarquin nach Rom zurückzuführen, welchen die éine Version, und die Entwaffnung der Römer, welche die andere enthält, um durch die Annahme, dass beide in der Hauptsache ungenau sind, eine scheinbare Harmonie hervorzubringen.

Wir wenden uns nun zu Schwegler, dessen eigenthümliche Ansichten über die altrömische Geschichte wir bereits erwähnt haben; jedoch erfordern sie eine genauere Darlegung und Prüfung, ehe wir diese Bemerkungen schliessen.

Schwegler spricht sich nämlich dahin aus, dass die überlieferte Erzählung der Königszeit nicht für glaubwürdige Geschichte zu halten ist. „Es folgt dies, sagt er (2, 1), theils aus ihrem sagenhaften, mit Widersprüchen, Ungereimtheiten und sachlichen Unmöglichkeiten behafteten Inhalt, theils und noch mehr aus ihrer völlig unzureichenden Bezeugung. Sie beruht nämlich nicht auf gleichzeitiger schriftlicher Aufzeichnung, was die Grundbedingung aller ächten und glaubhaften Ueberlieferung ist, sondern sie ist erst Jahrhunderte später so festgestellt und schriftlich fixirt worden, wie sie uns in den Geschichtswerken der Historiker vorliegt. Sie ist nicht authentische und verbürgte Ueberlieferung, sondern theils Sage, theils Dichtung, theils ein Werk historischer Construction; und wenn es auch eine zu weit getriebene Skepsis wäre, ihr allen historischen Werth absprechen zu wollen, so sind es doch immer nur dunkle, verworrene und abgerissene Erinnerungen, die ihr zu Grunde liegen und aus denen sich der wirkliche Thatbestand und Verlauf nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit errathen, nur in nebelhaften und schwankenden Umrissen herstellen lässt.“

Wir können hier eine fundamentale Verschiedenheit von Bröcker bemerken, welcher letztere die Geschichte und Chronologie der Königszeit für glaubwürdig hält, die gleichzeitige Aufzeichnung schon bei Gründung der Stadt beginnen lässt und Tullus Hostilius mit Napoleon, Servius Tullus mit Ludwig Philipp so wie Numa und Romulus mit Mirabeau, Lamartine und Cavaignac vergleicht [93]. Diese weite Divergenz zwischen zwei der neuesten Forscher, welche

[93]) S. oben S. 456.

den Gegenstand ausführlich behandelt haben und deren Competenz unbestreitbar ist, gewährt ein bemerkenswerthes Beispiel von der Unsicherheit, welcher man anheimfallen muss, wenn man sich lediglich auf das Kriterium der innern Glaubwürdigkeit verlässt.

Nach der Königszeit jedoch stimmen Schwegler und Bröcker überein, da ersterer der Meinung ist, dass seit Beginn der Republik die Geschichte ihren Charakter ändere. Die annalistische Form, welche sie von da an annehme, beweise allein schon genügend, dass sie aus schriftlichen Aufzeichnungen oder Chroniken herstamme und nicht wie die Königsgeschichte aus mündlicher Ueberlieferung. Diese Chroniken waren, wie er glaubt, kurz und dürftig während des dritten Jahrhunderts der Stadt (509—454 v. Chr.), im vierten hingegen (454—354 v. Chr.) wurden sie ausführlicher und enthielten Erzählungen sowohl wie Nachrichten von Ereignissen; dabei räumt Schwegler gleichwohl die Schwierigkeit ein, genau zu bestimmen, wann die Abfassung dieser gleichzeitigen Chroniken begann. Sie reichten, meint er, nicht bis zu dem porsenischen Krieg oder der regiller Schlacht zurück, wenigstens doch aber bis zum Schlusse des dritten Jahrhunderts (454 v. Chr.). Sie wurden nicht von Staatswegen geführt, sondern von Privatpersonen und wichen deshalb zuweilen in ihren Angaben von einander ab. Auf andere Quellen legt Schwegler kein grosses Gewicht; denn wenn er auch die Commentarien oder Gedenkbücher der Priester für gleich alt mit den Chroniken ansieht, so glaubt er doch, dass die Annales Maximi im gallischen Brande untergingen.

Er kommt also zu dem Resultat, dass mit Ausnahme der Periode von der Vertreibung des Tarquin bis zur ersten Secession eine auf gleichzeitige Aufzeichnung gegründete glaubwürdige Geschichte Roms seit Beginn der Republik wiederhergestellt werden kann [94].

Wenn nun diese Behauptungen Schweglers richtig wären, so hätten allerdings alle Schwierigkeiten in Betreff der Geschichte nach der Königszeit ihr Ende erreicht. Leider aber fehlt es ihnen nicht bloss an Beweisen, sondern sie befinden sich auch im Widerspruch mit allen positiven Zeugnissen, die wir besitzen. Wenn nämlich diese Chroniken die Ereignisse der ungefähr drittehalb Jahrhunderte umfassenden Periode zwischen dem Jahre 492 v. Chr. und dem zweiten punischen Kriege erzählten, so waren es Geschichtswerke im eigentlichen Sinne des Wortes. Nun räumt Schwegler zwar ein, dass

94) *G. R.* 2, 1—4.

Livius oder Dionysius diese Chroniken nie gelesen hatten, indessen denkt er doch, dass sie zur Zeit des Varro oder Verrius Flaccus noch existirten und von diesen Alterthumsforschern benutzt wurden [95]. Allein nicht bloss hatten Livius und Dionysius nie diese Chroniken zu Gesicht bekommen, sondern, wie bereits oben bemerkt [96], sie sowohl wie alle andern römischen Autoren, Cicero miteingerechnet, wussten offenbar nicht einmal von dem Vorhandensein derartiger historischer Werke. Um also diese Hypothese zu vertheidigen, muss man, wie bei Niebuhrs altrömischen Liedern [97], nicht bloss annehmen, dass sie verschwanden, sondern auch dass alle Erinnerung daran verloren ging.

Schliesslich wäre noch zu bemerken, dass die annalistische Gestalt der Geschichte der Republik, auch selbst wenn man zugibt, die Consularfasten seien der Hauptsache nach authentisch, noch nicht die Glaubwürdigkeit der ganzen detaillirten Erzählung eines jeden Jahres beweist, und dass aus der treuen Aufzeichnung der jährlichen Magistrate keineswegs von selbst folgt, dass die ihnen beigelegten Handlungen gleichzeitigen Erzählungen entnommen wurden und daher historisch fest stehen [98]. Aber auch selbst in der Anwendung *dieses* Arguments ist Schwegler nicht consequent, denn er lässt die glaubwürdige Geschichte bei der ersten Secession, nicht aber bei der Einführung jährlicher Consuln beginnen [99] und räumt dadurch ein, dass die annalistische Form kein untrügliches Kennzeichen der historischen Wahrheit ist und die von der innern Beschaffenheit der Erzählung hergenommenen Beweise von überwiegendem Gewichte sein können.

95) *R. G.* 1, 13.

96) S. 485 f.

97) S. oben Bd. I S. 217. 235.

98) Vergl. oben S. 477 ff.

99) *R. G.* 2, 181. 183. 187. Von den Kriegen zur Restauration der Tarquinier sagt er: „Dass ferner diese Wiederherstellungsversuche gescheitert sind, sieht man an dem Erfolge. Aber der nähere Thatbestand und der Verlauf jener Kämpfe ist von der Volkssage in ein solches Gewinde von Dichtung gehüllt, und so gänzlich entstellt in der Tradition fortgepflanzt worden, dass kaum die flüchtigsten Umrisse der gemeinen Ueberlieferung als geschichtlich gelten können. Es gilt dies vorzüglich vom Krieg des Porsenna, an welchem sich die Verfälschung des wirklichen Hergangs noch nachweisen lässt. Die traditionelle Erzählung von diesem Kriege ist so durch und durch fabelhaft, der ihr zu Grunde liegende Thatbestand so völlig von Sage und Dichtung überwuchert, dass sich schwer sagen lässt, wie viel daran historisch ist."

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register*).

A.

Aboriginer 272 f.
Acca Larentia 371.
Ackergesetze II, 106 ff. 236 ff.
Aeneas 291 ff. Tod und Gräber desselben 321. Seine Irrfahrt 338 ff.
Aequimaelium II, 220.
Aesymneten II, 21. 185.
Ahala II, 218 ff.
Alba Longa gegründet 343 f.
Albanersee II, 242. 247 f.
Albanische Königsreihe 348 f.
Album 164.
Alexander der Grosse 64.
Alexander von Epirus II, 346 ff. Todesjahr 391 ff.
Allia II, 275. Schlacht an der 261.
Alliensis dies 111 f.
Amulius 365 f.
Ancus Martius 443 ff.
Anna Perenna 306.
Annalen 99 ff.
Annales Maximi 164 ff.
„ Pontificum 164 ff.
Annalisten 99 ff.
Antias, Valerius 26.
Antipater, Caelius 29.
Antium II, 129.
Antiochus (Geschichtschr.) 137 f.
Appian 82.
Appius Clausus II, 18.
„ Claudius (Sohn des vorhergeh.) II, 127 ff.
„ Claudius der Decemvir II, 158 ff. 179 ff.
„ Claudius Caecus II, 383 ff.
Archidamus von Sparta II, 346.
Archive, öffentliche 144. 149 ff. zerstört 157 ff.
Ardea 485. II, 217 f.
Argei II, 293.
Arion II, 437.
Aristodemus Malakus II, 37. 423.
Aristoteles 104 f. 309.
Arnold, Dr. 11.
Aruns von Clusium II, 259.
„ Porsena II, 37.
„ Tarquinius 491. Todesjahr 476.
Ascanius 343.
Asellio 28.
Asyl 404.
Aternisches Gesetz II, 154 f.
Athen II, 412 ff. 430 ff. 445 ff.
Atinius' Traum II, 87.
Aufidius 27.

B.

Bachofen 12. 338.
Becker 11.
Beaufort 5 ff.
Bildsäulen, alte 116 ff. wunderbare II, 101. 251.
Brennus II, 266.
Bröcker II, 454 ff.
Brutus 486. 491 f.
Busta Gallica II, 266.

C.

Cacus 280 ff. 284.
Caeritisches Recht II, 270.
Caesar 20. 35.
Camillus, M. II, 242. 264. verurtheilt 243. 253 ff. schlägt die Gallier 267 ff. 277 ff. 320. 324. stirbt 319.
„ , L. II. 284. 322. 325. vertreibt die Piraten 327.
Campanien unterwirft sich II, 330.
Canulejische Rogation II, 207 ff.
Capitol 280. 482. eingenommen II, 141 f.
Capua 313. 389. II, 330. Meuterei daselbst II, 333.
Capys 313. 389.
Carmen 225. 226.
Cassius, Sp. II, 106 ff.
Cato Major 35. 95. 136.
Catrou 3.
Catulus 24.
Caudium II, 356.
Caudinisches Unglück II, 354 ff.
Celeres 376. 399.
Censur II, 215 ff. verkürzt 226 ff.
Censur der Schriften 55.
Censustafeln 182.
Chiomara 222.
Cicero 20.
Cincinnatus II, 136 ff. befreit Minucius 142 ff. Dictator gegen Mälius 218 ff.
Cincius Alimentus 38. 85 ff.
Claudius, Kaiser 205.
„ C. II, 162.
„ Quadrigarius 25.
Clodius (Geschichtschr.) 160.
Cloelia II, 15.
Clusium II, 259. 274.
Cluver 4.
Clypei II, 343.
Collatinus 487. 492.
Colonien, röm. 400.
Commentarii pontificum 178.
Connubia patrum cum plebe verboten II, 163. gestattet 207 ff.
Consulartribunen II, 209 ff. plebejische 241 f.
Consulat plebejisch II, 13.
Coriolan II, 71. 83 ff. sein Tod 99 ff.
Cornelius Arvina II, 354.
Cossus, Cornelius II, 223 ff.
Curiatier 434. 442.
Curien 397. 506 ff.
Curtius, M. II, 328.

*) Der zweite Band ist durch eine den arabischen Zahlen vorgesetzte II bezeichnet.

Curtius lacus 409. II, 328.
Cyropaedie II, 426 ff.
Cyrus II, 425 ff.

D.

Darius Hystaspis II, 409.
Decemvirn II, 158 ff. 185 ff. 195 ff. Charakter 201 f.
Decius Mus, der Vater II, 331. sein Weihetod 340f.
„ „ der Sohn II, 369. sein Weihetod 372. 377.
Delphi II, 255.
Demetrius Poliorketes 61.
Demokratische Partei II, 51. 87. 92.
Dictatur II, 21. 39. plebejisch 317.
Dido 305.
Dio Cassius 82.
Diodor 81.
Diokles von Peparethus 105.
Diomedes in Italien 329.
Dionysius von Halikarnass 78. 242 ff. 252. seine Kenntniss der altröm. Verfassung 257 f.
Dioskuren II, 25. 42.
Doliola II, 262.
Dorische Wanderung II, 444.
Drakon II, 432.
Drusus, Liv. II, 271. 282.

E.

Echard 3.
Egeria 428 f.
Egerius 447. 450. 459. 492.
Ennius 57. 95.
Ethnologie Italiens 136. 262 ff.
Etrusker 275. ihre Literatur 203 ff.
Evander 276 ff.

F.

Fabier in Clusium II, 259.
„ an der Cremera II, 118 ff.
Fabius Dorso II, 264.
„ Max. Cunctator 194 f.
„ Max. Rullianus II, 353. 384. 387 f.
„ Pictor 39. 85 ff.
Fälschung von Documenten 145. 150. 160. 175 f.
Falerii II, 252.
Faliskischer Schulmeister II, 252.
Familienschriften 196 ff.
Fannius 30.
Fasces 113.
Fasti Capitolini 181.
Faune 212 f.
Faunus 289 f
Feriae Latinae 481.
Feuer bei Reinigungen 376.
Flavius, Cn. 142. II, 384 f.
Fortuna Muliebris II, 91. 100.
Fossa Cluilia 433 f.
„ Quiritium 445.
Frauen, Entehrung von 490.
Friedensliebe der Volkspartei II, 51. 87. 92.

G.

Gabii 482.
Gallier — ihre Züge 454. II, 253. in Rom II, 260 ff. 273 ff. Zeit der Einnahme 286. spätere Einfälle 319 ff.
Gallische Beute II, 270. 282 ff.
Gänse II, 265. 277 f.
Geld in Rom eingeführt 432. 479.
Geier 375. 392. 484.
Gellius, Cn. 28.
Gelo II, 82.
Gemälde, historische 156.
Genucius II, 123.
Gerlach und Bachofen 12. 338.
Gesandtschaft der Römer nach Griechenland II, 156.
Gesetze der Könige 146 ff. 493.
Glabrio 35.
Giftmischerei der röm. Frauen II, 388.

H.

Hannibal 86.
Hemina 30.
Herdonius II, 141 f.
Herennius (der Sabiner) II, 361, f.
Herkules in Italien 279 ff.
Hermodorus II, 177 f.
Herodot II, 406.
Hieronymus von Kardia 71. 103.
Homerischen Gedichte, Einfluss der 337.
Horatier und Curiatier 434. 442.
Horatius Cocles II, 12. 30.
Holz als Schreibmaterial 148.
Hooke 3.
Howel 2.
Hunde getödtet II, 278.

I.

Icilisches Gesetz II, 148.
Ilia 391.
Imagines 189 f.
Italien — älteste Ethnologie 136. 262 ff. älteste Ausdehnung 265. 269. Namen 269. 270. 271.
Inschriften 154 ff.
Instauratitius dies II, 88.
Interrex 111 f. 424 f.

J.

Jahresnägel 183 f.
Juba 31.
Julius Cäsar 20. 35.
Julus 343. 346 f.
Jupiter Capitolinus II, 11.
„ Pistor II, 266.
„ Soter II, 266.
„ Stator II, 373.

K.

Käso Quinctius II, 136 ff.
Karthager in Sicilien II, 229. Verträge mit ihnen 328.
Kelten, s. Gallier.
Kleomenes II, 419.
Kleonymus von Sparta in Unteritalien II. 349 f. Zug nach Patavium 351.
Könige, römische — Gewalt derselben 400. Gesetze derselben 146 ff. 493. Regierungsform zu ihrer Zeit 497 ff.
Korinth II, 433.
Kriegssold in Rom eingeführt II, 235.
Kylon II, 433.
Kypseliden II, 433.

L.

Lars Tolumnius II, 223 ff.
Latinnius (Latinus) s. Atinius.
Latinus 289 f
„ Silvius 352.
Latium unterworfen II, 337 ff.
Laudationen 188 ff.
Lavinium 316 ff.
Lectisternium, erstes II, 288.
Leges regiae 146 ff. 493.
Lex curiata de imperio 427. 507.
Leichenreden 188 ff.
Libri augurales 178.

Libri lintei 180.
„ pontificum 175. 178.
Licinische Rogationen II, 299 ff. die erste 305 f. die zweite 307 ff. die dritte 313 ff. Uebertretung der dritten 316 f.
Licinius Macer 25.
Lieder der Römer 206 ff.
Liparenser II, 255 f.
Livius (der Geschichtschr.) 21. 47. 244 ff. 252 ff. seine Leichtgläubigkeit 246 f. 251 ff. seine Kenntniss der altröm. Verfassung 257 f. seine Genauigkeit 259.
Luccejus 27.
Lucius 63. II, 284; vergl. Camillus, L.
Lucretia 485. 487. 490.
Lucull 27.
Lupa 370 f.
Lupercal 237 ff. 279.
Lydus, Joh. 84.
Lykurg II, 441 f.

M.

Macer 25.
Maelius, Sp. II, 218 ff.
Maenia Columna II, 343.
Magistratsverzeichnisse 180 ff.
Manlius, C. II, 335.
„ M., Capitolinus II, 265. 277. hingerichtet 294 ff.
„ T., Torquatus II, 321. 326. hingerichtet 340.
Marcius Rutilus II, 333.
Marquardt 11. 469.
Marsfeld II, 8.
Massilia 454 ff. II, 283.
Menenius, Agrippa II, 66 ff. 70.
Menschenopfer II, 341.
Messenische Kriege II, 439 ff.
Mettius Fuffetius 434. 437.
Militartribunen II, 209 ff. plebejische 241 f.
Minucius, L. II, 218 ff.
Mischbecher nach Delphi gesandt II, 255 f.
Mons Sacer II, 62.
Mucius Scaevola II, 14. 16.

N.

Naevius 59. 211.
Nagel eingeschlagen 183. II, 328.
Napoleons Kritik Virgils II, 144 Anm. 30.
Nenien 214. 226.
Nexum, s. Schuldgesetze.
Niebuhr 10 ff.
Nonae Caprotinae II, 293.
Numa 426 ff. seine Bücher 121. 175 ff.
Numitor 365 ff.

O.

Oeffentlichkeit zu Rom 254.
Olympische Sieger II, 444.
Origo gentis Rom. 80. 175.

P.

Palatium 277 f.
Palladium 332 ff.
Pallas, Sohn Evanders 277.
Palmbaum in Italien 484.
Pandana Porta 408. II, 141. 272.
Papirianum jus 149.
Papirius Cursor II, 353. 366. 374.
Patres conscripti II, 8.
Patrizier 398.
Pelasger 274 f.
Periander II, 435 f.
Perizonius 4.
Phidon II, 443.
Philinus 41.
Pictor s. Fabius.
Pila Horatia 436.
Pilitus 25.
Pisistratiden II, 412.
Piso, Calp. 31.
Plebejer 398. durch Patrizier ermordet II, 128.
Plebiscite bindend II, 344 f.
Polybius 32. 138
Polykrates II, 420 ff.
Pons sublicius 444. 445.
Pontius (der Sabiner) II, 360 ff. 375.
Populifugium II, 293.
Populus 132. 506 f.
Porsena II, 12 ff. 29 ff.
Posidonius 32.
Postumius Tubertus II, 228.
Potitier und Pinarier 284. II, 386.
Pouilly 5.
Präcedensfälle 126 ff.
Prisci Latini 352.
Privernum II, 352.
Prodigien 54. 170 ff. 251.
Ptolomäus Philadelphus 61.
Publilius Philo II, 344. seine Gesetze ib.
„ Volero II, 124 ff.
Pyrrhus 73. II, 380. seine Inschrift I, 74. 226. Jahr seiner Landung in Italien II, 393 f.
Pythagoras 430 f.

Q.

Quästur II, 11. 230 ff.
Quinctius, T., Anführer der röm. Meuterer II, 333.
„ , Kaeso II, 136 ff.

R.

Ralegh, Walter 2.
Reden 51. bei Dionysius und Livius 252 ff.
Regillus, Schlacht am II, 23. 42.
Remulus 354.
Remus 368 ff. 390.
Rex sacrorum 114.
Rhea Silvia 365 ff. 391.
Rollin 3.
Rom — früheste Erwähnung 68. 71. gegründet 374 ff. Gründungssagen 379 ff. verwandte Sagen 393 f. Regierungsform zur Königszeit 497 ff. Topographie 508 ff. Klima II, 287 f.
Roma quadrata 377.
Romulus' Geburt 368 ff. Augurnstab 160. II, 286. Hütte I, 237 ff. Tod 413.
Rostra II, 343.
Rosstrappen II, 42.
Rubino 123.
Rückkehr der Herakliden II, 444.
Rufus, Rutilius 24.

S.

Sabinerinnen, Raub der 405.
Salius 290. 301. 303.
Sallust 22.
Samniterkrieg, erster II, 330 f. zweiter 252 ff. dritter 368 ff.
Scaurus 24.
Schiffe der Trojaner verbrannt 308 ff.
Schreibkunst in Rom 162 ff.
Schreibmaterial 145 f. 148 f.
Schuldgesetze II, 54 ff. 72 ff. 317 ff. 335. 381 f.
Schwegler 11. II, 489 ff.
Scipionen, Gräber der 226.
Scribae 141 ff.
Scuta II, 343.
Secession — erste II, 57. zweite 169 f. 198 ff.

Senat 398. 451. II, 7. seine Verhandlungen I, 253 f. seine Beschlüsse aufbewahrt 149 f.
Senatoren, ältere und jüngere II, 116.
Sentinum, Schlacht bei II, 323. 324. 372.
Servius 457. seine Klasseneintheilung 462. sein Tod 475 ff.
Sextus Tarquinius 483. 485. 491.
Sibyllinische Bücher 483.
" Weissagungen 70.
Sicyon II, 438.
Siccius Dentatus II, 150 ff. 165 192.
Sikaner 267. 270.
Sikeler 267 ff.
Silenus 41.
Silvius 346 ff.
Sisenna 27.
Sold eingeführt II, 235.
Solon II, 430 ff.
Sonnenbecher 282. 284.
Sonnenfinsternisse berechnet 167 ff.
Sororium Tigillum 436.
Sparta II, 416. 438 ff. Verzeichnisse seiner Könige 443 f.
Spolia opima 406. II, 224.
Staatsreden, römische 51. 185 ff.
Städte, versunkene 354.
Statuen, s. Bildsäulen.
Steinregen II, 329.
Strabo 31.
Sulla 23.

T.

Tanaquil 448. 489.
Tanusius 22.
Tarentinischer Krieg II, 378 ff.
Tarpeja 108. 407.
Tarquinius Priscus 447. II, 43.
" Superbus 480 ff. II, 436.
" , Sextus, s. Sextus.
Tatius 407 ff.
Terentillische Rogation II, 135 ff.
Theophrast 67. II, 390.
Thönerner Wagen II, 14.
Thucydides II, 405.
Thyrea II, 417.
Tiber 353. deren Insel II, 8.
Timäus 72. 103 f.
Timasitheus II, 255 f.
Tituli 193.
Tradition, s. Ueberlieferung.
Tribunen eingeführt II, 63 ff. 70. Zahl vermehrt 146. Wahl 124 ff. 146. neun derselben verbrannt 114 ff.
Tribus 397. II, 35.
Tribuscomitien II, 85. 95. 147.
Troja in Latium 316.
Trojanische Schiffe verbrannt 308 ff.
Tuditanus 29.
Tullus Hostilius 433 ff
Tusculum II, 383.
Tuscus vicus II, 18. 38.
Tyrrhener 275.

U.

Ueberlieferung, mündliche 107 ff. 123 ff. II, 395 ff.
Ulysses in Italien 326 ff. gründet Rom 303. 310.
Umkehrung der Sagen 264.
Urkunden, öffentliche 141 ff.

V.

Vae victis II, 266.
Valerius Antias 26.
" Corvus II, 322. 326. 331. 334.
" Potitus II, 171.
" Publicola II, 10.
Veji II, 223. 230. 232 ff. belagert und eingenommen 239 ff. 244 ff.
Verbrennen von Schriften 55.
Verfassungsgeschichte Roms 123 ff.
Vertot 3.
Verträge aufbewahrt 150 ff.
Veseris II, 340.
Victor, Aurel. 81 f. 175.
Vindicta II, 8.
Virginia II, 165 ff. 192 ff. 197 f.
Virginius II, 166 ff. 193 f.
Viris illustribus, de 81.
Volero, Publilius II, 124 ff.
Volkslieder der Römer 206 ff.
Volscius II, 136 ff.

W.

Weiber, s. Frauen.
Wein unter den Galliern II, 259. 273.
Winterfeldzug, erster, der Römer II, 241.
Wölfin 370 f.

Z.

Zopyrus 483. II, 352.
Zwölftafelgesetze II, 175 ff. 202 ff.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Zusätze und Berichtigungen.

Band I.

S. 6 Z. 8 v. u. zur Zeit *des Todes* seines Vaters.

S. 21 Z. 15 v. u. Ep. ad Att. 2, 1.

S. 63 Anm. 168. Obgleich Hekataeus und der Verfasser des jüngern Periplus unter der μεγάλη θάλασσα allerdings das mittelländische Meer verstehen, so scheint doch offenbar in der angeführten Stelle des Heraklides damit der die Erde umgebende grosse Ocean gemeint zu sein. So fasste diesen Ausdruck Plutarch, dem Ukert beistimmt *Geogr.* 2, 2, 39. Vergl. Forbiger *Handbuch* 2, 11—14. Gleichwohl ist es schwer, die Vermuthung des Heraklides, dass Rom an der Nordküste von Europa lag, mit seiner Meinung, dass es eine griechische Stadt war, in Uebereinstimmung zu bringen.

S. 66 Z. 8 v. o. Libyens und *Iberiens bis Sicilien hin* anzugreifen.

S. 96 Z. 18 v. o. Fabius und *Cincius.*

S. 118 Z. 12 v. u. Obsequens c. 61.

S. 121 Z. 24 v. o. und den zwölf Städten Etruriens lagen und lateinisch sprachen.

S. 179 Z. 22 v. o. der *Wahrheit* entfernt.

S. 204 Z. 11 v. u. erwähnt.

S. 219 Z. 10 v. o. *poetischer* Charakter.

S. 232 Z. 15 v. o. und Plautus starb bloss funfzehn Jahre vor Ennius.

S. 240 Z. 7 v. o. besonders das Opfer*messer.*

S. 275 Z. 3 v. u. weil *sie* jenem.

S. 279 Z. 5 v. u. die *Eroberung* Troja's.

S. 304 Z. 13 v. o. }
S. 327 Z. 3 v. o. } Scylacaeum.

S. 329 Z. 6 v. o. den *Tanais* hinauf.

S. 329 Z. 21 v. o. Diod. 4, 56.

S. 331 Z. 1 v. o. Garga*r*a.

S. 387 Z. 8 v. o. die *spätern* Begebenheiten.

S. 424 Z. 8 v. u. de Rep. 2, 12.

S. 452 Z. 10 v. u. der drei *letzten.*

S. 494 letzte Zeile *S. 476 Anm. 283.*

Band II.

S. 229 Z. 13 v. o. also *mehr als* zwanzig.

Zusätze und Berichtigungen.

Band I.

S. 6 Z. 8 v. u. zur Zeit der Blüte seines Vaters.
S. 24 Z. 15 v. u. Ep. zu Ar. [illegible]
S. 46 Anm. 163. Obgleich Oenomaos und der Verfasser des jüngeren Porphyrius unter der [illegible] allerdings das mittelländische Meer verstehen, so scheint doch ebenfalls in der angeführten Stelle des Herakleides damit der die Erde umgebende ganze Ocean gemeint zu sein. [illegible] diesen Ausdruck Plutarch, dem Cleant [illegible] S. 180. Vergl. Forbiger Handbuch [illegible] 11—14. Übrigens ist es schwer, die Verwechslung des Herakleides, dass ihm an der Nordküste von Europa lag, mit seiner Meinung, dass es eine griechische Stadt [illegible], in Übereinstimmung zu bringen.
S. 66 Z. 8 v. u. [illegible]
S. 74 Z. 18 v. o. [illegible] und [illegible]
S. 118 Z. 12 v. u. [illegible]
S. 121 Z. 11 v. o. nach den zwölf Städten [illegible] lagen und lateinisch sprechen.
S. 177 Z. 23 v. o. der [illegible] entfernt.
S. 209 Z. 14 v. u. erwähnt.
S. 219 Z. 16 v. u. [illegible]
S. 222 Z. 22 v. o. nach Martius erst bloss fünfzehn Jahre vor Ennius.
S. 224 Z. 7 v. o. [illegible] des Opfermessers.
S. 233 Z. 3 v. u. wohl nie [illegible]
S. 237 Z. 5 v. u. die [illegible] Trojas.
S. 254 Z. 18 v. o. [illegible]
S. 267 Z. 2 v. u. [illegible]
S. 279 Z. 6 v. o. dem Tauber [illegible]
S. 288 Z. 21 v. u. Diod. 1, 67.
S. 302 Z. 7 v. u. [illegible]
S. 327 Z. 8 v. u. die spätern [illegible]
S. 344 Z. 4 v. u. [illegible]
S. 346 Z. 16 v. u. der drei Götter.
S. 423 Inhaltsanz. S. 476 Anm. [illegible]

Band II.

S. 299 Z. 18 v. o. bis, noch die [illegible]

2 Bde
GE147

2 Bde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lewis, George Cornewall,

Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte

Bd.: II

Hannover 1858

H.ant. 237 fc-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10432726-1